

Geschichte
der
Stadt Jülich
insbesondere des
früheren Gymnasiums zu Jülich.

IV. Teil:

Mit dem Stadtbild von J. Ch. Leopold
(aufgenommen um 1730).



Von

Prof. Dr. Jos. Kuhl,
Progymnasial-Direktor a. D.

Jülich, 1897.

Druck und Verlag von Jos. Fischer.

Geschichte

der
Städte

insbesondere der

Städte in Rheinland

von

Herrn Dr. phil. Carl



von

Herrn Dr. phil. Carl

Verlag von J. Neumann, Neudamm

Julius, 1807

Verlag von J. Neumann, Neudamm

Vorwort.

Der jetzt eben in die Öffentlichkeit tretende IV. Teil (Schluß) meiner Geschichte der Stadt Jülich ist unter schwierigen Umständen zu stande gekommen. Ostern vorigen Jahres verlor ich durch Rezhautablösung das bessere meiner beiden ohnedies durch die Überanstrengung geschwächten Augen, sodaß mir Lesen und Schreiben fast völlig unmöglich wurde. Im folgenden Herbst kam ein Herzleiden dazu, sodaß ich gezwungen war, mein Amt, das ich 34 Jahre verwaltet hatte, niederzulegen, gerade zu der Zeit, wo die lange erstrebte Verstaatlichung des Progymnasiums, an der ich nach Kräften mitgearbeitet hatte, zur Thatsache werden sollte. So schien es, als wenn die Geschichte der Stadt Jülich ohne Abschluß bleiben sollte. Zum Glück war aber alle Arbeit in den Archiven und Bibliotheken gethan, das Manuscript war soweit vorbereitet, daß es sich nur noch darum handelte, die letzte Hand anzulegen, und dabei haben mich mehrere meiner Herren Kollegen bereitwillig unterstützt, insbesondere Herr Frings, der auch die Korrektur der Druckbogen besorgt hat.

Zum Schluß habe ich zu wiederholen, was beim Abschluß des III. Theiles gesagt ist: allen, die mir behülflich gewesen sind, namentlich den Vorständen der Archive und Bibliotheken, sage ich herzlichsten Dank.

Freiburg i. B., im September 1897.

Stroh

Ruhl.

(Mirrored bleed-through text from the reverse side of the page)

Inhalt.

	Seite
Vorwort	III
Einleitung. Die Slavanten zu Jütlich. Die Ortundigungsbücher im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Die vier Orden	1 6
Die Klöster. 1. Das Kartäuserkloster	
Die Quellen. Bericht des Lagerbuchs S. 6. Gründung des Klosters 1478. Schenkung des Propstes Hermann von Bratel. Einverleibung in den Orden und Name des neuen Klosters. Erwerbung des Hofes zu Königshoven und Schenkung des Hofes Vorsbeck. Sibylla von Brandenburg S. 9. Schenkungen. Darlehen an den Herzog. Die Speckmühle. Die Weinrente S. 21. Reihe der Prioren. Landsberg, Comitatus S. 28. Das Leben im Kloster. Die Wohlthäter des Klosters. Kriegsgefahren. Zerstörung des Klosters in der Belagerung 1610. Wiederherstellung S. 31. Die zweite Belagerung 1621/22. Der dreißigjährige Krieg. Geschichte der Speckmühle S. 36. Die Raubkriege Ludwigs XIV. Der spanische Erbfolgekrieg. Die schlesischen Kriege. Fürstliche Besuche. Geldverhältnisse des Klosters. Das Weingut zu Honnef. Weinkäufe an der Mosel S. 39. Die Fischgerechtigkeit in der Nur und Inde. Der Maisstrich. Streitigkeiten mit den Nachbarn, den Mitterfischen Linzenich und Vorsbeck S. 43. Einzelheiten aus der Chronik (Witterungsverhältnisse, Erdbeben, Influenza, Recepte). Die Vermögensverhältnisse 1760 S. 48. Ende des Klosters 1802 S. 51.	
2. Das Kapuzinerkloster	54
Die Quellen. Die Kapuziner am Niederrhein. Gründung des Klosters 1622. Das Haus zum Kapf S. 54. Bau der Kirche. Die Kapelle. Das Kirchweih- und Portimenculafest. Das wunderthätige Bild und die Ablässe. Gründung der Klöster zu Aldenhoven und zu Düren S. 62. Verhältnis zur Bürgerschaft, zum Kapitel, zu den Kartäusern und Jesuiten S. 68. Vorgänge aus dem Leben des Klosters S. 72. Wiederherstellung der Kirche. Untergang des Klosters 1802 S. 76.	
3. Das Kloster der Sepulchrinerinnen	78
Die Quellen. Gründung des Klosters 1644. Die Schwestern Nicel. Die erste Oberin Alvera von Birmund S. 78. Zwist unter den	

	Seite
Schweftern. Die Nickel gründen das Kloster zu Neuß. Bau des Jülicher Klosters und der Kirche. Die Schule und das Pensionat. Der Küchenzettel S. 85. Einzelnes aus dem Leben des Klosters. Der Untergang 1802 S. 95.	
Die Wohlthätigkeitsanstalten. 1. Das Gasthaus	97
Das erste Gasthaus der Lupusbrüder um 630 S. 97. Das spätere Gasthaus, gegründet nach 1300. Die Armenpflege. Die Renten des Gasthauses. Die Verwaltung durch die Stadt. Lage des Hauses S. 101.	
2. Das Siechenhaus	109
Die Leprosen. Lage des Jülicher Siechenhauses. Die Stiftung Nickel. Der Abbruch des Hauses 1716 S. 109. Das erste Krankenhaus 1597. Das erste Lazarett. Das Geckhaus S. 113.	
3. Die Elisabethinerinnen im Gasthauskloster	114
Gründung des Klosters 1678. Der Vertrag mit dem Magistrat. Bau des Klosters 1692. Stiftung Mattencloot. Aufhebung des Klosters 1802 S. 114.	
4. Das Hl.-Geisthaus	122
Schenkung des Peter von Kirchberg 1572 und seiner Gattin Christine von Stommel 1575. Der Fundationsbrief des Hl.-Geisthauses von 1586. Das Aufsichtsrecht des Magistrats. Der Bettelvogt. Die Armenpflege in der französischen Zeit. Das städtische Krankenhaus im Klosterchen S. 122.	
Die St. Antonius- und Sebastianus-Schützenbruderschaft. Mit Nachrichten über die anderen Bruderschaften	134
Einleitung. Schützen und Schützengilden in den Niederlanden S. 134. Ältestes Leben der Jülicher Schützenbruderschaft S. 139. Die Schützenbruderschaft und die übrigen kirchlichen Bruderschaften. Die Patrone St. Antonius und St. Sebastianus. Der hl. Rochus. Schützenaltar und Bruderpriester S. 149. Die Schießbahn. Das erste Schützenhaus S. 162. Die Statuten von 1622 S. 168. Die Bruderschaftsfahne. Die Rechnungen S. 174. Die Bruderschaft im 30jährigen Kriege und in den Kriegen Ludwigs XIV. S. 177. Veränderte Stellung der Schützenbruderschaften. Die Miliz und die Bürgervacht S. 180. Das Dreifaltigkeitsfest. Die Gotteskracht. Das Bogelschießen S. 190. Die Königsschilder. Vorrechte des Königs. Das Königessen S. 193. Das Kleinodschießen. Der Zinnvogel. Das Freischießen S. 200. Die Schießordnung S. 206. Aufrechthaltung der Ordnung. Strafen S. 209. Der 7jährige Krieg. Neuer Aufschwung nach dem Krieg. Das neue Schützenhaus. Freischießen zu Jülich S. 213. Bericht des Lagerbuches von 1786. Niedergang der Bruderschaft. Die Franzosenzeit S. 218. Die Befreiung. Schluß S. 223.	

Die evangelische Gemeinde
 Die Reformation im Jülicher Lande. Stellung der Herzöge Johann und Wilhelm V. zu derselben. Versuch der Bildung einer protestantischen Gemeinde zu Jülich. Anfang der evangelischen Gemeinde 1611. Die Quellen ihrer Geschichte S. 227. Liste der Protestanten zu Jülich aus dem Normaljahr 1624. Die Reformation in den umliegenden Dörfern. Der katholische Charakter der Jülicher Bürgerschaft S. 235. Der Übertritt Wolfgang Wilhelms und seine Folgen für die protestantische Gemeinde. Der Bericht des Predigers Kothhausen S. 241. Die Verordnung von 1628. Religionsübung auf dem Hause zu Patterm und Engelsdorf. Repressalien des Großen Kurfürsten gegen die Katholischen in Kleve Mark. Duldsamkeit der Jülicher Bürgerschaft. Gemischte Ehen S. 246. Herzog Philipp Wilhelm. Neue Bedrängnisse der protestantischen Bürger S. 253. Der Religionsrecess von 1666 und der Religionsvergleich von 1672. Evangelische im Magistrat. Klage über den Indifferentismus S. 257. Bau der reformierten Kirche jenseits der Rur. Die neue Kirche in der Stadt. Die lutherische Kirche jenseits der Rur. Zerstörung derselben durch die Franzosen 1794. Vereinigung der beiden Gemeinden 1858. S. 264.

Anhang. Die Jülicher Kirche 270

Spuren aus der ältesten Zeit S. 270. Normannen und Ungarn S. 271. Schenkung an das Ursulastift S. 272. Der Neubau der Kirche im 12. Jhdt. Baupflicht. Kirchenpatron S. 273. Liber valoris. Die alte decania Juliacensis S. 275. Liber collatorum. Laienpatronat. Investitur. Incorporierung. Päpstliche Monate S. 276. Die Erkundigungsbücher. Altarstiftungen. Vikare. Die Protokolle von 1533 und 1559 S. 277. Einzug des Stiftes. Die Stiftsbedehanten zugleich Pastöre und anfangs auch Landbedehanten S. 280. Der Jülicher Kirchenstreit und der Provisionalvergleich von 1621. Das Konsistorium der Jülicher Landbedehanten S. 281. Die Designatio pastoratum. Das Lagerbuch von 1786 S. 282. Ende des Stiftes. Der erste Stadtpfarrer S. 284.

Broidich, Stetternich, Hambach, Kirchberg, Pier 284

Broidich S. 284. Stetternich und Hambach S. 285. Kirchberg mit den Kapellen zu Bourheim, Linzenich und Vorsbeck S. 286. Geuenich mit den Kapellen zu Patterm, Inden und Altorf S. 288. Pier. Der Wald Osning. Die Kapelle zu Merken. Bonsdorf. Die Kapellen zu Lucherberg, Schophoven und Silvenich S. 289.

Gereonsweiler, Spiel, Tih, Selgersdorf 293

Gereonsweiler. Das Gereonsstift. Der Fronhof S. 293. Spiel und Tih. Die ersten Vikarien beim Stift S. 296. Selgersdorf S. 298.

	Seite
Güsten, Mersch, Weldorf, Rödigen	301
Die capella S Justinae. Der Prümer Besitz. Die Vogtei. Die drei Herren in Güsten S. 301. Mersch und Weldorf S. 306. Rödigen. Die Matrikulare. Der Rödinger Hof. Die Kirche. Franciscus Agricola. Die Kapelle zu Lich. Passentich S. 307.	
Haffelsweiler, Mündt, Münz	310
Haffelsweiler. Der Domtepler. Die Schreibbrüder. Die Kapelle zu Gevelsdorf S. 310. Mündt und Münz, Herleitung des Namens von Irmundus. Munze im Liber valoris = Mündt. Alte Vorrechte der Mündter Kirche S. 312. Die Münzher Kirche. Das Personat und die Pfarrkirche. Die Verbindung von Münz mit Bostlar. Die Birneburger Herrlichkeit. Das Münzher Gut. Die Kapelle zu Hottorf S. 318.	
Siersdorf	321
Gerisdorf im Liber valoris ist Siersdorf, nicht Gevelsdorf oder Garsdorf. Die decania Juliaeensis dem Apostelnstift zu Köln geschenkt. Die Garsdorfer Burg. Vogt Gumprecht von Alpen.	
Zum Schluß	326
Zusätze und Berichtigungen	327
Seitenweiser	331



Einleitung. Die Slavanten zu Jülich. Die Erkundigungsbücher
im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Die vier Orden.

Die Geschichte der Klöster in Jülich beginnt mit dem Karthäuserkloster, das 1478 zwar nicht in der Stadt, aber doch im Weichbild derselben, in dem $\frac{1}{4}$ Stunde von der Stadt gelegenen Herrenhause Vogeljang (Cantavium) gegründet wurde. Weiter reicht keine Nachricht von einer klösterlichen Genossenschaft zurück, und das ist wunderbar genug bei dem hohen Alter und der Bedeutung der Stadt Jülich. Daß aber vielleicht schon zu der Zeit, wo vor der Stadt das Karthäuserkloster entstand, ein anderer Orden bereits den Fuß gesetzt hatte in die Stadt, darauf führt uns der wunderliche Name Slavanten, Sclavanten, Schlavanten, der uns mehrmals (II S. 234 und III S. 262) begegnet ist. Mit dem Namen wurde der obere Teil des Gartens hinter der Jesuiten-Residenz, also der Garten des alten, 1567 erbauten Rathhauses bezeichnet, welches 1660 in den Besitz der Jesuiten übergegangen ist (II S. 31). Danach überträgt das Lagerbuch von 1786 den Namen auf das alte Rathhaus selbst, ohne daß dem Schreiber, wie es scheint, die Bedeutung bekannt ist. Die Slavanten sind die Observanten, die Patres strictioris observantiae, wie die um 1400 auftretende strengere Richtung des Franziskanerordens heißt, im Gegensatz zu der milderen Richtung, den Conventuales oder (mit dem alten Namen) Minoriten. Der Name ist 1797 in Maastricht ganz geläufig (vgl. De Maasgouw, Organ voor Limburgsche Geschiedenis, Jahrgang XII No. 6). Die Präposition Ob- ist im Munde des Volkes ausgefallen und in den Slavanten wiederholt sich in später Zeit und an ganz entlegenem Orte der Lautwandel, der sich in den Volksnamen der Serben und Slaven zeigt, die aus der-

selben Wurzel hervorgegangen sind (Sanskrit sarva, lateinisch salvus, daneben servare, Serben, mit der slavischen Metathesis Slavon, s. des Verfassers Schrift Anfänge des Menschengeschlechts II S. 156). Die Einschlebung des k hat ebenfalls ihren Vorgänger in dem Worte Sklave (früher auch Schlave gesprochen und geschrieben), welches bekanntlich aus Slave entstanden ist (s. Weigand, deutsches Wörterbuch). Schollen berichtet in seiner Abhandlung über die Schützenbruderschaft zu Geilenkirchen (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XII S. 227), daß die Bruderschaftsmesse am Sebastianustage mit großem Gepränge unter Assistenz von zehn und mehr Geistlichen und zwei „Opflavanten“ (hier die vollere Form) celebriert worden sei; das waren zwei Franziskaner aus Düren, wo der Orden 1459 mit der Unterstützung des Herzogs Gerhard von Jülich den Bau des Klosters begonnen hatte (Bonn, Rumpel und Fischbach, Materialien zur Geschichte Dürens S. 298). Eine solche Beihilfe im Gottesdienst und in der Seelsorge haben die Franziskaner von Düren aus ohne Zweifel in der weitesten Umgegend und auch in Jülich geleistet, wo der Pastor, ehe das Stift von Nideggen nach Jülich verpflanzt und die Kapuziner und Jesuiten eingezogen waren, eine solche Unterstützung gewiß nötig hatte. In dem Testamente des in der Geschichte der Stadt Jülich vielgenannten Heinrich von Hompesch 1486 (II S. 310) sind auch die Observanten zu Düren bedacht: sie erhalten ein weiß-damastenes „mißgegenger“ (Meßgewand, gegér, mit dem Sammel- ge-, ist wohl der deutsche Ausdruck für paramentum, gar = paratus, wie es heißt „Fellbereiter“ neben Gerber) zwei „leje Rocken“ und einen Kelch, „dat sy unß willen in yre Selenboich (Memorienbuch) u. in yre ewige Gedechnisse schryven“. Sie hatten, wie aus einem gleich zu erwähnenden Bericht von 1766 hervorgeht, zu Jülich eine „Station“, wie die Jesuiten vor ihrer festen Niederlassung das Haus in der Herrenstraße (II S. 5), und ihr Haus muß an der Stelle oder in der Nähe, wo 1567 das Rathaus gebaut wurde, gestanden haben, sodaß der Name „Slavanten“ bis zur Zeit der französischen Herrschaft lebendig blieb — eben wie die Herrenstraße von dem 9jährigen Wohnsitz der Jesuiten noch heute ihren Namen trägt (III S. 301). Zu einer festen Niederlassung der Franziskaner ist es nicht gekommen, der Name Slavanten ist heute verschollen.

Eine wichtige Quelle für die Geschichte der kirchlichen Verhältnisse im Herzogtum Jülich sind die sog. Erkundigungsbücher (im Staatsarchiv zu Düsseldorf), das sind die Protokolle der vom Herzog Johann und seinen Nachfolgern angestellten Kirchenvisitationen (I S. 27); Erkundigungen nennt sie Herzog Wilhelm, um dem Einspruch des Erzbischofs zu begegnen, der darin einen Eingriff in seine Rechte sah (i. u.). Sie ziehen die sämtlichen Kirchen und Kapellen mit den dieselben bedienenden Geistlichen, ebenso die Armenhäuser, Schulen, Bruderschaften u. in ihren Bereich, und selbstverständlich auch die Ordenshäuser, wo solche waren. Mit der Stadt Jülich wurde am 3. Juni 1533 der Anfang gemacht. Schultheiß, Bürgermeister, Schöffen und Kirchmeister waren vorgeladen. Pastor und zugleich Landdechant war damals Nicolaus Fabri (nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen ersten Stiftsdechanten, I S. 50). „Gister“ (der die Stelle zu vergeben hatte, Collator) waren der Papst und „die Frau ad virgines zu Köln (die Äbtissin von St. Ursula zu Köln). alternatis vicibus“, abwechselnd nach den ungraden und graden Monaten; bald danach (nach 1550) übertrug der Papst sein Recht dem Herzog. Die Äbtissin von St. Ursula bezog, seitdem Erzbischof Wichfried 945 die Kirche mit ihren Einkünften dem Stifte St. Ursula geschenkt hatte (I S. 21), den Zehnten und gab die Hälfte davon dem Pastor. „Das halbe Teil thut 40 par Korn (ein Paar = 1 Malter Roggen und 1 Malter Weizen), darauf muß der Pastor einen Kaplan halten“ (d. h. selbst unterhalten). Es waren 5 Altäre da, die von Vikaren bedient wurden; ein beigelegtes Verzeichnis zählt 6 auf: h. Kreuzaltar, Fünfbilderaltar (III S. 271), St. Annenaltar, der Altar „boeffen“ (oberhalb) dem Kreuzaltar, St. Johannisaltar, St. Katharinenaltar (ist mit dem Gasthaus verbunden, i. u.).

Nun ist in dem Protokoll vom Gasthaus, den Kartäusern und der Kommende Kiringen (I S. 197) die Rede, aber Observanten sind nicht erwähnt und ein Slavantenhaus kommt nirgends vor. Ähnlich verhält es sich mit einer Eintragung in dem Erkundigungsbuch von 1559, wo unter den an die Kirche zinspflichtigen Häusern „Der Prediger Huyß im Dumpel“ (Lümpel, I S. 258) erscheint. Von einem protestantischen Prediger kann selbstverständlich nicht die Rede sein; es gab damals noch keine Protestanten in der Stadt,

und zudem werden diese immer „Predicanten“ genannt. Es sind vielmehr die Dominikaner (Predigerbrüder, praedicatores) gemeint, die also auch einmal in Jülich eine Station gehabt haben müssen an der bezeichneten Stelle. Durch die sämtlichen Protokolle des Erkundigungsbuches von 1533 geht der Vermerk, daß keine fremden „Predicanten“ zugelassen seien außer den „vier Orden“; so hatte es der Herzog mit Rücksicht auf die vielen Sekten, die damals aufstauchten, befohlen; namentlich wurde auf die Wiedertäufer gefahndet, die eben zu Münster i. W. den gefährlichen Aufruhr erregten. Unter den „vier Orden“ sind die Bettelorden (ordines mendicantium, Franziskaner, Dominikaner, Karmeliten, Augustiner) verstanden, denen es nach altem Brauche gestattet war, für die Anshilfe-Dienste, welche sie leisteten, Almosen im Lande zu sammeln. Es scheinen unter den „vier Orden“ die Ordenshäuser der genannten Orden zu Köln verstanden zu sein; dies schließen wir aus dem Testamente des Heinrich von Hompesch (v. S. 2): „Item besetzen wir den vier Orden binnen Kolne eynem jeklichen vunnff malder Roggen off [oder] vunnff Rynsche Gulden daraus eynß [einmal] zu geben, um dat sey unß in ere broderschaft willen schryven und Got truwelichen vur unß bidden, aß vur andere broider und Sufter“. Wir schließen zugleich aus dem Testament, wie aus den Protokollen des Erkundigungsbuches, daß die vier Orden zu Köln häufige Gäste in unserm Lande waren.

So blieb es auch später, nur daß die Namen wechseln und andere Orden oder Ordenshäuser für die vier Orden zu Köln eintreten. In einem Bericht über die Mendikantenklöster und ihre Bettelgänge (termini), den der Kurfürst am 25. April 1766 erfordert hatte, meldet der Magistrat, nachdem von den Kapuzinern und „Elisabethiner Nonnen“ die Rede war: Daß sich an fremden Mendikanten das Jahr hindurch mehrmals in der Stadt einfänden die Minoriten zu Linnich, die Franziskaner zu Düren, die „warthsbeginnen“ [Elisabetherinnen] (f. u.) zu Düren und Düsseldorf, die Augustiner von Frauweiler, die Dominikaner und Karmeliten von Aachen „um Korn, Samen zc. nebst diesen ganz fremde pro redemptione captivorum das Almosen sammelnde“ (es gab eine Bruderschaft der h. Dreifaltigkeit zur Erlösung der gefangenen Sklaven bei den Türken, zu Düren 1713 f. Bonn, Rumpel u. Fischbach, Mate-

riation 375). Nur die ersteren, heißt es weiter, haben eine Station und eine auf den ersten Sonntag in der Fastenzeit in der Stifts- und Pfarrkirche zu haltende Frühpredigt, ohne daß sie oder andere Ordensgeistliche dem Publikum irgendwelchen Dienst leisten, oder wegen Anwesenheit der Patres Soc. Jesu und Kapuziner zu leisten nöthig haben. „Den nunmehr cessirenden Anlaß zu ged. fremden Terminarien solle, so viel wir erforschen können, gegeben haben, daß dieselben ante translationem venerabilis capituli von Nideggen anhero, fort vor einföhrung deren P P. Soc. J. et Capucinatorum zeitlichem pastoren dahier in festis in divinis assistiret hätten“ (Stadtarchiv Bund 14).

Übrigens wurde die Sache durch die kurfürstliche Verordnung vom 6. Juni 1770 (Stadtarchiv Bund 75) für das ganze Herzogtum geregelt; den Kapuzinern zu Jülich wurde Stadt und Amt Jülich, Amt Grevenbroich und Dingstuhl (Gericht) Jüchen angewiesen, den „Elisabethanern“ Stadt Jülich, Dingstuhl Coslar und Barmen. Als Zeit (d. i. eigentlich terminus) wurden festgesetzt die vier Quartemperwochen; jeder „Terminarius“ mußte von seinem Oberen mit einem Schein versehen sein. Der Bettel erstreckte sich auf Geld, wie auf Lebensmittel und alle Lebensbedürfnisse, Speisen und Getränke, Wolle zur Kleidung, Licht, Öl und Brand. Wer nur Geld sammeln wollte, mußte besondere Erlaubnis haben.



Die Klöster

(außer dem Jesuitenkloster, dessen Geschichte im II. und III. Teile behandelt ist).

1. Das Kartäuserkloster.

Die Quellen. Bericht des Lagerbuchs.

Wir beginnen die Geschichte des Kartäuserklosters mit dem Berichte des Lagerbuches des Amtes Jülich von 1786 (vgl. darüber III S. 253):

„Ingleichen liegt vor der Stadt eine Karthauß zum Bogelsang genannt, welche in anno 1504 von Herzogen Wilhelm zu Jülich, dem letzten dieses Stammes, und seiner Gemahlin Sibilla von Brandenburg erbauet und gestiftet worden, nachdem in Anno 1478 den 18^{ten} März die Pläze, der Bogelsang genannt, dem Karthausser Orden von dem Herzogen zu Jülich Wilhelmo und seiner Gemahlinn Elisabetha von Nassau zur Erbauung des dasigen Klosters abgegeben worden ware. Worauf in Anno 1480 dann auch diese Karthauß zum Bogelsang bei Jülich dem gesammten Karthausser orden incorporiret worden. Diese Karthausser Stiftung wurde auch von dem gleich gefolgten Joann Herzogen zu Jülich, Cleve und Berg, und seiner Gemahlinn Maria vorgul. Herzogen zu Jülich Wilhelmi des Stiftern Tochter in anno 1527 in festo S. Gereonis mit einer neuen besonderen Urfund bestätigt, wie nicht weniger darauf ebenfals eine Bestättigungs Urfund von dem Römischen Kayser Carolo 5. in anno 1531 den 5. Januarii erfolget“ zc.

Das ist alles, was das Lagerbuch von 1786 von dem Kartäuserkloster zu sagen hat. Das Jülicher Stadtarchiv enthält so gut wie nichts; aber im Düsseldorfer Staatsarchiv sind außer den Urkunden und 23 Aktenbänden 5 wohlerhaltene Kopiare, von denen im folgenden das anscheinend vollständigste und bestgeführte von 1742 benutzt ist: „Copiae Litterarum Archivij Cantaviani [cantavium = Vogelsang] a fratre Brunone Gulich in ordinem redactorum“ &c. [Der Bruder Bruno Gulich (bei den Kartäufern heißen auch die Priester Brüder, nicht Patres) war der damalige Prior i. u.]. Der weitläufige Titel schließt mit der Aufforderung an den Leser: „utere labore nostro a. 1742 consummato, orans pro scriptore“. Der Folioband faßt 1100 Seiten, wovon etwa $\frac{3}{4}$ beschrieben sind.

Eine wichtige Quelle enthält auch das Nachener Stadtarchiv: es ist die Hauschronik der Kartäuser (Handschrift in Quartband), die bereits im I. Teile (vgl. I S. 295) mehrfach benutzt und kürzlich auch von Dresemann ausgezogen ist in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein LXI S. 79. Der Schreiber der Chronik ist derselbe, der das Kopiar geschrieben hat, der Prior Bruno Gulich; er war 1707 mit 19 Jahren als Adamus Gulich (wohl aus der Jülicher Schöffenfamilie Gülich stammend, III S. 320) ins Kloster eingetreten und hatte den Klofternamen Bruno erhalten; 1730 war er Prior geworden. Sein Vorwort lautet: „Cum suo tempore aliquis futurus forte sit, qui annales hujus Domus ex computis [Rechnungen] Priorum et Procuratorum compilaturus sit, putavi non superfluum fore, si sequentia pro aliquali ejusdem adminiculo annotarem, quae aut occasionaliter in diversis litteris reperi, aut memini accidisse eo tempore, quo hic professus vixi“. An der Spitze steht der Auszug aus dem Kiringer Rentbuch (s. I S. 235); die Kartäuser hatten nach der Zerstörung der Kiringer Kommende eine lange Zeit die Verwaltung der Renten zu besorgen. Dann folgt, mit 1414 beginnend und bis 1753 reichend, ein Verzeichnis der Visitatores et Convisitatores Provinciae Rheni; die Provincia inferioris Alemanniae war nämlich gleich nach 1400, weil die Zahl der Häuser gewachsen war, in eine Provincia Saxoniae und eine Provincia Rheni geteilt worden. Die das Kloster betreffenden Aufzeichnungen beginnen mit 1473

(einem Irrtum, s. u.) und schließen mit 1776; bis 1770 sind sie von der Hand des fleißigen Priors Göllich, der in diesem Jahre gestorben ist; 1771 setzt der Nachfolger ein — es ist wohl der folgende Prior Ignatius Wilden aquis granensis — der aber weder weit kommt, noch viel gibt. Die Chronik ist eine wertvolle Ergänzung des Kopiers, weil sie viele geschichtliche Nachrichten, besonders aber Auszüge aus den Beschlüssen des Generalkapitels enthält. Der Chronik liegt bei ein Quartband „Liber Beneficiorum singulorum, a diversis Amicis ab exordio foundationis successive factorum“, angefangen von unbekannter Hand, ergänzt und fortgesetzt von dem Prior Bruno Göllich und seinem Nachfolger (letzte Eintragung 1778). Im wesentlichen auf diese beiden Handschriften hat Quir seine Arbeit über die „ehemalige Karthaus bei Jülich“ (in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde von J. Meyer und H. A. Erhard III S. 150) gegründet.

Endlich stand mir eine handschriftliche Arbeit des vor einigen Jahren zu Aachen verstorbenen Kanonikus Kessel zu gebot, die aus dessen Nachlaß in den Besitz des Progymnasiums übergegangen ist. Sie enthält einen Auszug der (handschriftlichen) „Annales Carthusiae Coloniensis“ des P. Bungartz (bis 1724); die Angaben sind weder vollständig noch genau, sie widersprechen überall den wohlbeglaubigten Angaben des Kopiers und der Chronik und sind deshalb im Folgenden nicht in Betracht gezogen. Mit Dank habe ich anzuerkennen, daß mir die Herren Prioren der Kartause Hain bei Düsseldorf und der Kartause Valsainte bei Freiburg in der Schweiz auf Anfragen freundliche Auskunft erteilten; insbesondere sind mir aus dem letztergen Kloster einige wertvolle das Jülicher Kloster betreffende Auszüge aus dem Archiv zugegangen. Von den beiden groß angelegten Druckwerken, die neuerdings auf Veranlassung des Ordens erschienen sind, nämlich: 1) Le Couteulx, Annales ordinis Cartusienensis ab anno 1084—1429, 8 Bände, 1887—1894 und 2) Ephemerides ordinis Cartusienensis 1890 ff., kommt das erstere nicht in Betracht, da es nicht bis zur Gründung unseres Klosters reicht; das letztere gewährte nur geringe Ausbeute. —

Gründung des Klosters 1478. Schenkung des Propstes Hermann von Brakel. Einverleibung in den Orden und Name des neuen Klosters. Erwerbung des Hofes zu Königshoven und Schenkung des Hofes Lorsche. Sibylla von Brandenburg.

Erzbischof Walram von Köln, der aus dem Jülicher Herrscherhause stammte und ein Bruder des ersten Herzogs, Wilhelms I. (gest. 1361) war, hatte 1334 das Kartäuserkloster zu Köln gegründet; dies mochte mit dazu beigetragen haben, daß bei seinen Jülicher Vettern der Entschluß reifte, auch zu Jülich ein Kartäuserkloster zu gründen. Herzog Wilhelm III., Enkel Wilhelms I. (1393—1402), bestimmte in seinem Testamente (bei Brosius, *Juliae Montiumque Annales* I S. 115), daß „in Ducatu nostro Juliaciensi, loco, qui exinde a me aut a meis, quibus in mandatis hoc datum, designabitur“, ein Kartäuserkloster mit einem Prior und 12 Mönchen gegründet werden sollte, und setzte dafür 15 000 alte Goldschilde („veterum florenorum scutatorum auri probati“, vgl. I S. 187) aus. Aber er starb darüber (noch in demselben Jahre 1402), und weder sein Bruder Reinold, noch sein Neffe Adolf von Berg, der danach Herzog von Jülich wurde, kamen dazu, den Willen ihres Vorfahren auszuführen; ebenso wenig des letzteren Neffe und Nachfolger Gerhard. Erst Gerhards Sohn und Nachfolger Wilhelm IV. (1475—1511) ging an die Ausführung. Am 18. März 1478 unterzeichnete er zu Düsseldorf die Urkunde, durch welche er und seine Gemahlin Elisabeth von Nassau ihre Hofstatt genannt der Vogelsang den Kartäufern zur Gründung eines Klosters überließ:

„Wir Wilhelm van goz gnaden Herzouch zo Gnylge, zo den Berge, Grave zo Ravensberg ind [und] Her zo Heynsberg, ind wir Elisabeth van derseluer gnade Herzoechinne, Grauinne ind Frawe der vurß [vorgenannten] Lande, seyne eheliche Huysfrawe ind gemahell, doin [thun] kund ind bekennen vur uns, unsre erven ind nakomlinge, dat wir goide almächtige zo eren, ind der glorioser maget Maria seiner gebenediter moder, ind allen Goezhilgen, vuch umb heil ind seligkeit unser alderen ind vurfaren ind unser Siele ind umb dat der gotlige Dienst gebreit ind vermeirt [vermehr] werde, mit guedem vurbedachten moede ind rade, unse Hoffstatt ind Erue [Erbe] ind guet genant der Vogelsang, by unser Stat Gnylge ge-

leigen, mit alle syne In- und Zogehorde, wie dat gelegen ist, id sy [?] mit gebuwe, Wißen, Wyeren [Gebäuden, Wiesen, Weihern], Weyden, Büschen, nyt davan niß[aus]gescheiden, wie wir dat bißher befeßen hain [haben] (: nißgescheiden alleyne eyne Wyer genant der Broelswyer, den wir vur unß nißbehalden hain :) erfflich ind ewelich gegeuen ind darup genzlich ind alzomailß vergegen [verzichtet haben] ind overmitß [vermittels] diesen Brieff geben ind verghen, deme geistlichen Orden von den Carthüsieren, also dat de broeder van den Carthüsieren darup eyne newe Cloister buwen ind fundiren sullen, na yre gelegenheit ind noitturfft, darinnen gotzdienst zo halden na yrs ordens wyse, und sunderlinge da innen vur unse alderen ind unß zo bidden“.

Es folgt die Zusage einer „hoeue“ [Hufe] Schlagholz „nyß unsem Busche genannt die schief-heck by dem vorst [Hambacher Wald, I S. 259] gelegen“; es waren, wie aus späteren Aufstellungen hervorgeht, 60 Morgen. Im „Sälgen-Busch“ sullen sie aber kein Recht haben, zu hauen (Selgenbusch, wie es heute noch heißt, östlich von der Kartause; der Name weist, wie bei dem anstoßenden Selgersdorf, ursprünglich Salken- oder Selgendorf, und Selnhausen, auf eine terra salica d. i. Fron- oder Herrenhof zurück, s. I S. 283). Dann „sullen die Broeder des vurß Cloisters daß wasser Bloß, das up den Vogelstrand gliet [?] geleitet ist] zo vließen, in yren Wyeren as dat bißher gewoenlich is geweest, gebruychen sonder ymantß Hinderronge off [oder] Inbracht“. Der Stadtteich (Mühlenteich) war also damals schon, und zwar in seinem heutigen Laufe. Die Vermutung liegt nahe, daß er einst bei der „alten Burg“ (II S. 19) aus der Rur abgeleitet worden ist, um eben die Burg und das Herrenhaus im Vogelsfang mit Wasser zu versehen, namentlich die Weiher bei letzterem zu füllen; er mag dann vor der Stadt, wo er oder die Ell den „Grafenweiher“ (jetzigen Schwemnteich) zu füllen hatte, in die Ell geleitet worden sein, deren Bett er alsdann durch die Stadt einnahm, während die Ell bei dem Bau der neuen Festung um diese geleitet wurde (vgl. I S. 222). Dem Gouvernement der Festung gegenüber, das mehrmals — jedenfalls aus fortifikatorischen Rücksichten — den Versuch machte, den Teich aus dem Kloster zu verlegen (tractum Rivi extra monasterium nostrum divertendi), behaupteten die Kartäuser auf grund der fürstlichen Zusage ihr Recht.

Den Brüdern wird ferner die Ausübung der Rechte zugesichert, wie sie der „Hilge Bader“ dem Orden verliehen und wie andere Fürsten und Herren in ihren Landen die Kartäuser halten. „vort hain wir gegont, bewillicht und beliest, dat die Broeder des vurf Cloisters so vill Erffschafft ind guede mogen haben ind an sich werven [erwerben], de [die] 800 overlentsche rynsche gulden jairlicher erfflicher renthen wert syn“. Die jährlichen Einkünfte des Klosters sollen also 800 rheinische Gulden nicht übersteigen. Der „bescheiden ouerlentsch Rynsche gulden“ (Goldgulden, „Münze der Kurfürsten bei Rhein“, ist an einer späteren Stelle zugesetzt) ist in der Münzverordnung von 1494 (Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen in den Herzogtümern Jülich, Cleve und Berg I S. 11) zu 39 Albus angesetzt, jedenfalls Kaderalbus, die bald danach bis zu 2 Albus laufenden Geldes und höher stiegen (III S. 294; eine andere Berechnung j. II S. 300). Der Werth des oberländischen Goldguldens wurde 1708 auf Ersuchen des Klosters von dem kölnischen Münzwardein auf 1 Rthlr. 53 Albus 4 Heller (1 Rthlr. = 80 Alb.) abgeschätzt, 1749 zu 1 Rthlr. 70 Alb., 1753 zu 2 Rthlr. 17 Alb. 4 Gl., sodaß die 800 Gulden von 1478 jetzt eine Summe von über 1700 Rthlr. darstellten. Bis zu dieser Grenze jährlichen Einkommens sollten also dem Kloster Erwerbungen gestattet sein, und bei diesen behält sich der Fürst seine Rechte an „Schatz, Zynsen, Pechten off anders“ vor; darüber hinaus „en sullen wir de Broeder noch hre guede mit gheynern schatz off dienst besweren off lassen besweren, dan den guede uns schuldig weren up zyt as sy de an sich kregen“. Danach wird den Brüdern Zoll- und Wegfreiheit zugesichert für das Gut und den Proviant, den sie in ihrem Kloster brauchen: „Vort sullen die vurf broeder alle hre guede ind provande, [die] sy in dem vurf Cloister verbruchen werden, an alle unsen Tolln, da sulches hynbracht wird, tollfrey ind wege vry haben“.

Schluß: „Alle ind igliche puncten ind Inhalt des Brieffs hain Wir Wilhelm Herzough ind Elisabeth Herzoughnne vurf geloefft by unser fürstlichen Eren, vur uns und unse eruen und natomlinge, vast, stede ind unverbroche zo halben, ind darweder nyet zo doin noch lassen geschien in gheyner Wyß, sunder argelift, ind haen des zo gezeuge der wairheit ind erflicher stedigheit unse

siegeln an diesen Briefß doin hangen, ind zo noch meirre Konden hain wir geheischen ind bevolen unsen lieuen reden [Räten] ind getrewen Hrn. Engelbrecht Nyt van Birgel, unsen Erffmarschalck unß Lanß van Guylge, Hrn. Bertram van Nesselrode, unsen Erffmarschalck unß Lanß van den Berge, Hrn. Godschalck van Harue [Landdrost von Harff] Rittern, ind Bartoild von Plettenbrecht, unsen Hoffmeister, dat sy hre Siegel mit by dat unse heran hangen willen" zc. (Über den Engelbrecht Nyt von Birgel und die Harff z. I S. 198). Gegeuen zo Duyffeldorp in dem Jare unß Herrn duyfent vierhundert acht ind Seuentzig des achtzienden Daigs des Moentz Merz". (Vorstehendes ist, wie auch in den folgenden Urkunden, genau ausgeschrieben aus dem Kopiar, das freilich die Urschrift nicht überall treu wiedergibt.) Die Schenkungs-Urkunde Wilhelms IV. wurde danach von dem Schwiegersohn und Nachfolger, dem Herzog Johann und seiner Gemahlin Maria zu Hambach 1527 am St. Gereonstage bestätigt; ebenso auf Ansuchen des Priors und Konvents von Kaiser Karl V. zu Köln am 5. Januar 1531, mit dem Befehle an alle geistlichen und weltlichen Fürsten des Reiches, der neuen Gründung Schutz angedeihen zu lassen.

Es war ein altes Herrenhaus der Jülicher Herzöge, im Vogel-
 jange (benannt vermutlich nach dem Gesang der Vögel in dem
 Busche). Das „Domistadium Ducis fundatoris“ stand (nach der
 Planzeichnung im Kopiar) westlich von dem späteren Kloster, gleich
 hinter dem jetzigen Heusenischen Hause, und dicht neben dem jetzigen
 Eingange zur Kartause, rechts stand ein dazu gehörendes kleineres
 Gebäude, die „Villa, olim domus inferior donatoris“. Die beiden
 Gebäude waren von Fischweihern umgeben. Gerade wegen der
 Fischweihern war die Besizung im Vogel-
 jange vortrefflich ausgewählt für die Kartäuser, die bekanntlich kein Fleisch essen dürfen. Einer,
 der Propstweihern genannt, setzte gleich neben dem Eingang (neben
 der domus inferior) auf dem linken Ufer des Teiches an und wandte
 sich dann in großen Bogen nach Jülich zu wieder zum Teiche zu-
 rück. Ein zweiter (ohne besonderen Namen, später erscheint der
 Name „Schnoek“ d. i. Hechtweihern und andere Namen) erstreckte
 sich von der gegenüberliegenden (südwestlichen) Ecke des Klosters an
 dem rechts davon stehenden Herrenhause vorbei nach der „Spleiß-
 kalle“ zu, die sich dort abzweigt von dem Stadtteich. Die Spleiß-

falle (gespr. Spließ = Spleiß oder Spliß, Kalle = Rinne) fließt durch das Heckfeld und trieb einst bei ihrem Austritt aus dem Heckfeld eine Mühle (die Ölmühle des Bürgermeisters Kraft, i. II S. 284). Ein dritter Weiher, der in der Schenkungs-Urkunde genannte „Broelsweyer“, den der Fürst sich, jedenfalls wegen der Fischzucht, vorbehielt, lag weiter nach der Stadt zu am Teich (um die „Speckmühle“ herum, i. u. die „Broelsgasse“ i. II S. 284); er wurde später in eine Wiese umgewandelt. Es war ein herzoglicher Fischmeister angestellt, der auch die Pächte von den zugehörigen Ländereien zu empfangen hatte (vgl. Pick, Monatschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung I S. 385 eine Fischmeistereirechnung von 1399, aus der wir unter anderem auch erfahren, daß im „Salchenbusch“ Kastanien, „kasteien“ wuchsen). 1394 hatte Herzog Wilhelm III. durch Urkunde vom 28. Dezember (Sacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins III S. 884, Profius, Annales I S. 103) in der Auseinandersetzung mit seiner Mutter Maria (von Geldern I S. 247), die im Jahre vorher Witwe geworden war, u. a. auch den Vogelsang der Mutter überlassen: „item Vogel- fangege, die woynnege mit den wheren, vysherien, büschen ind beenden darzu gehoerende“. Herzogin Maria muß sich wohl öfter im Hause Vogelsang aufgehalten haben; von dort erließ sie (um 1373, Pick, Aus dem Aachener Stadtarchiv II S. 74) ein Schreiben an die Stadt Aachen (Datum Vogelsange, feria quarta post ascensionem Domini).

Hier wollen wir den schon (o. S. 8) berührten Irrtum berichtigen: Über der Pforte der Villa inferior war in Stein gehauen das Bild des hl. Bruno, (der den Orden um 1080 gestiftet hatte), daneben die Wappen des herzoglichen Gründers und seiner Gemahlin, darunter die Inschrift: „Wilhelm hertzoeh zo Guilge und zo de Bergen und grave zo Ravensberg, und Sybilla geborne marggravinne zo Brandenborch, hertzoehinne der selven landen, stifter deser Carthuys 1473“ (so in der Chronik die erste Eintragung und gleichlautend im Kopiar). Die Inschrift, die ohne Zweifel aus späterer Zeit herrührte, enthält einen doppelten Irrthum: es war 1478, und es war nicht die Herzogin Sibylla von Brandenburg, die zweite Gemahlin des Herzogs (i. u.), sondern seine erste Gemahlin Elisabeth von Nassau.

Von den 15 000 Goldschilden, die Herzog Wilhelm III. in seinem Testamente dem Kloster zugedacht hatte, ist keine Rede mehr; dafür war eben das Herrenhaus Vogelsang mit seinem Zubehör gegeben, und den Kartäusern blieb die Aufgabe, ihr Kloster selbst einzurichten. Da in dem Kartäuserorden bekanntlich jeder Bruder für sich eine „Zelle“, d. h. ein Häuschen mit kleinem Garten bewohnt, so konnte das Herrenhaus nicht ausreichen; es wurde darin die Bierbrauerei (braxatorium), Bäckerei, Scheune und Stall eingerichtet. Für das eigentliche Kloster mußte ein vollständiger Neubau in Aussicht genommen werden. Die Brüder suchten sich einen Platz dafür aus, der außerhalb ihres Eigentums lag, den sie also erst käuflich an sich bringen mußten. Es fand sich bald, noch in dem Jahre der herzoglichen Schenkung, ein Wohlthäter, der ihnen dazu verhalf: Der Propst Hermann von Brackel zu Cleve, der ein besonderer Freund des Kartäuserordens war und den Prior des Klosters zu Roermonde Johann von Dinslaken „sollicitirt, bearbeyt ind geworden“ hatte, daß „ein nye Carthüser Cloister by der stat Gulick“ gegründet werden möge, schenkte am 6. August 1478 „an gueden gereyden [baren] gelde Duyssent guld. yllick vur twyntic stüver“, um damit den Platz zu kaufen für den Klosterbau, nebst vier Renten, die zusammen jährlich 82 Gulden einbrachten, zur Gründung der ersten vier „Pristers Cellen“. Der Propst Hermann von Brackel (niederdeutsche Schreibung für Brachel) gehörte vermutlich zu dem aus Brachelen bei Linnich stammenden, in Jülich und Teg noch vertretenen Geschlechte, das gegen Schluß des 13. Jhdts., wo die Burg des rauschlustigen Ritters Bernhard von Brachel zerstört wurde, fahrend geworden war und danach an verschiedenen Stellen wieder auftaucht; ein Brachel (Brackelius, Brosius, Annales II S. 56) erscheint 1444 bei der Gründung des Hubertusordens (I S. 254) in der Liste der ersten Ritter unter den Equites, neben den ältesten Adelsnamen, den Hompeich, Freutz, Merode zc. Nur wenn man annimmt, daß der Propst zu diesem Geschlechte gehörte, läßt sich sein Verlangen erklären, gerade bei der Stadt Jülich, d. h. in der alten Heimath seines Geschlechts ein Kartäuserkloster gegründet zu sehen. Der Propst starb am 13. November 1485; die Brüder vergessen nicht, dankbar seiner in der Chronik zu gedenken. 1478 gab auch schon das Generalkapitel

des Ordens seine Zustimmung zur Gründung des neuen Hauses. Die Chronik enthält die Abschrift des Schreibens des Priors „Domus Majoris Carthusiae“ d. i. des Mutterklosters la grande Chartreuse bei Grenoble) und der „Diffinitores Capituli generalis“, durch welches die „Domus Bethleem in Ruraemunda“ — jedes Kloster hatte seinen besonderen Namen und Titel — aufgefordert wird, eine Anzahl Personen zur Errichtung des neuen Klosters abzugeben: „Quemadmodum Ill^{mus} Princeps, Dominus, Dux Juliacensis atque Montensis novam nostri Ordinis domum prope Oppidum suum Juliacense fundare, aedificare atque dotare cum caeteris, qui adjunctrices manus porrigere promiserunt, intendit, Committimus Vobis atque mandamus per praesentes, quodsi promissa ita esse comperitis, quod tunc quatuor Monachos meliores, quos in Conventu vestro habetis, cum aliquibus conversis atque Donatis illuc transmittatis“ &c. Von Roermonde ging also die Gründung des hiesigen Klosters aus. Der Bestand, wie ihn die Chronik unter 1478 angibt, war: Monachi sex, conversi (Laienbrüder) 2, cum juniore coquinario (der den Bedarf für die Küche besorgt, jeder kochte sich selbst), donati (solche, die durch Geschenke und Vermächtnisse Aufnahme suchten, ohne die Gelübde abzulegen, sie versprachen nur Treue und Beistand dem Orden) sex, currules (Laufräder) duo, subulei (Schweinehirten) duo, praeter mechanicos (Handwerker). Ein Prior war noch nicht da, solange nicht das Kloster vom Generalkapitel dem Orden einverleibt war; bis dahin stand ein Rektor an der Spitze, sowie auch sonst, wenn ein Prior gestorben war, vom Bisitor vorläufig ein Rektor ernannt wurde, der erst durch die Bestätigung des Generalkapitels Prior wurde. Rektor ist der allgemeine Name für jeden Geistlichen, der ein geistliches Amt (beneficium) verwaltet: rector ecclesiae ist der Pfarrer, rector capellae der Kaplan, rector altaris der Altarist oder Vikar. Der erste „Rector novae Plantationis prope Juliacum“ war Gerardus Harlem. Diesem wurde jedoch 1479 erlaubt, nach Roermonde „ad Domum Professionis suae“ zurückzukehren, und als neuer Rektor der bereits genannte Johannes Dinslaken von Roermonde nach Jülich geschickt.

Im folgenden Jahre 1480 wurde das neue Kloster vom Generalkapitel dem Orden einverleibt und ihm der Namen gegeben

„Domus compassionis Mariae in Cantavio“, d. h. der schmerzhaften Mutter unter dem Kreuze, wie hernach erklärt ist. Das Fest der Compassio B. Mariae war in der Hussitenzeit in Aufnahme gekommen. Auf dem Konzil zu Köln 1423 erhielt es für die Kölner Erzdiözese einen festen Platz (feria sexta d. i. Freitag post Dominicam Jubilate, 3. Sonntag nach Ostern); als die besondere Veranlassung zu dem Feste ist angegeben die perfidia haereticorum Hussitarum, qui imagines ad laudem Crucifixi et gloriosae Virginis dedicatas ausu sacrilego comburere et devastare minime formidarunt (Harzheim, Concilia Germaniae V S. 221). Der Rektor Dinslaken wurde zum Prior bestellt, die „termini“ (Grenzen des Eigentums) wurden festgesetzt, ebenso die „spatiamenta“ (wie weit die Brüder spazieren gehen durften, die Ordensregel schrieb einen größeren Spaziergang wöchentlich vor). Der erste Vicarius (Vertreter des Priors) war Arnoldus van Herek, der Procurator Tillmannus de Nussia (Neuß); von dem letzteren sind beträchtliche Zuwendungen in dem Liber beneficiorum verzeichnet. Der Herzog hatte für den Bau einer Zelle 200 Gulden gegeben, außerdem kleinere Geschenke; als seine Gemahlin Elisabeth starb (1479), eine „tunica sanguinei coloris“, von welcher Messgewänder gemacht wurden, noch 12 Morgen im „Sellen-Busch pro dilatatione termini maxime spatiamenti nostri, 20 000 „Carpas parvas Basel, Fajelkarpfen, cum quibus vivaria nostra plantavimus“ &c. 1480 bewilligte der Herzog zum Bau des Klosters eine allgemeine Kollekte im Lande:

„Wir Wilhelm van goz gnade Hertzoug zu Gnylge [z.] doen kunt allen den ghenen, die diesen Brief sullen sehen off hoeren lesen, so as wir zo der Eren goz, syner liever gebenedider moeder Marien ind allen goz hylgen, ind sunderlich zo eren des Bedroiffnus ind Wittlydens onser liever frawen as sy unter dem hylgen Creütze stoende, ind ouch zo eren des hylgen Marschalcks S. Superz... gegeben haen den geistlichen Herrn Carthuser, zo den wir sunderlinge Liefde haben, unse erve ind guet geheischen der Vogelsant, up dat dieselve Carthuser darup eine neue Closter yrs ordens bawen sullen, soe dan die Carthuser noch gheynen bawen haben, da sy yren orden inne halden moegen, . . . ind sy den Baw nyt waill vollbringen können buyßen Hulff und Bystand ander gueder

mynschen, die sich gerne theilhaftig machen wuolten des groisen goh- dienst, der noch up der vurß platz, wilt gott, biß zo ende der werld [Welt] geschien fall" . . . as daromb ons vrientliche Bede an alle onse ondersafen, den vurß Carthusieren zu solchem hren willen zo hulpe zu kommen, yt sy mit dienst, geiven off anders" zc. Die Pastöre werden angewiesen, „dem gemeinen Volik up dem Stoele [Kanzel] diese onse meynonge zu verkondigen“. Gegeben zu Hambach 1480 „up den godestag [Mittwoch] nae den Sonntag laetare“.

In demselben Jahre 1480 verhalf der Herzog den Kartäusern zu einem vorteilhaften Kauf: Wilhelm von Hochstaden und seine Gattin Wilhelma verkaufen ihnen den Hof zu Königshoven (bei Dgenrath), zusammen 151 Morgen „umb eine bescheidene Summa“, deren Betrag nicht angegeben ist, „mit Bewilligung, wie es bei einer späteren Gelegenheit heißt, und Hilff unserer fundatoren, als Herzogen Wilhelm und Sybilla von Brandenburg Herzogin a. 1480 gleich im anfang der fundation“ — es war also, wie es scheint, mehr eine Schenkung, als ein Verkauf. (Sibylla von Brandenburg ist auch hier irrthümlich genannt, s. u.).

1482 überließ der Herzog den Kartäusern, um sich von einer Geldverpflichtung loszumachen, die er dem Orden gegenüber hatte, seinen Hof zu Lorschbeck. Seine Verpflichtung schrieb sich von früheren Zeiten her: sein Vater, Herzog Gerhard, hatte 1445 von Ulrich von Menzingen 300 oberländische Gulden geliehen; in der Urkunde bekennt er, daß „hr. Ulrich von Menzigen ritter, unse liebe raid ind getrewe uns zo unsen noitbehoiff gutlichen geleint, verlagt ind obgetragen hait die Summe van 300 overländsche rynsche gulden Monken der Churfurste by Rhen“ (f. v. S. 11). Es war in dem Jahr nach der Linnicher Schlacht (I S. 248), da mochte der „Nothbeuß“ sich wohl geltend machen. Derselbe Herzog Gerhard entlieh 1466 von seinem getreuen Rat Dietrich von Menzingen (Sohn des vorigen? über Ulrich vgl. Annalen des hist. V. XXV S. 192) 1400 oberländische Gulden, um eine dem Ritter Johann Quad verschriebene Rente von 100 Gulden abzulösen. Die beiden Schuldschreibungen des Herzogs Gerhard erbt Salentin von Menzingen, der dieselben bei seinem Eintritt in den Orden („in professione sua ad statum Conversorum“, er war also wohl ein donatus, o. S. 15)

dem Kloster vermachte. Als jetzt Herzog Wilhelm um die Zahlung angegangen wurde, trat dieser dafür seinen Hof zu Lorscheck ab. Aber auf dem Hofe lastete noch eine alte Schuld von 1200 „Kaufmannsgulden“ (Silbergulden zu 20 Albus i. II S. 300), für welche einst Herzog Adolf (Vorgänger von Gerhard) den Hof dem Reinhard von Harff verpfändet hatte, der der nächste Nachbar war: Der Hof (villa) und die Burg oder der Rittersitz Lorscheck (castrum oder castellum) waren zwei getrennte Besitzungen, der Hof gehörte dem Herzog, der Rittersitz war ein Lehngut, welches vordem die Palandt, damals aber die Harff, d. h. die Linie Harff-Lorscheck zu Lehen hatten. Die Kartäuser mußten sich dazu verstehen, auch diese 1200 Kaufmannsgulden jetzt an den Johann von Harff, Neffen des Reinhard von Harff, abzutragen; dafür wurde denn auch der Hof „zu den ewigen Tagen zu freigesprochen von allem Dienst, Schatzungen, Beden und Zins“. Das Geld zur Abzahlung der Schuld verschafften sie sich durch Veräußerung der 24 Morgen „Comlandt“ (in der Komm zu Petternich I S. 284), welche Heinrich von Hompeich, Herr zu Wickrath und Teg, der Stifter der Erbmemorie zu Jülich, (I S. 196, o. S. 2) das Jahr zuvor (1481) ihnen „pro constructione et fundatione unius novae Cellae“ geschenkt hatte.

Der Herr von Hompeich war mit dem Verkauf einverstanden, bemerkt die Chronik; der Verkauf brachte 500 Goldgulden ein. Aber das reichte nicht, das Kloster hatte sich in Schulden gestürzt. Der Prior Dinslaken starb 1485, und sein Nachfolger Arnold van Herck, der frühere Vicarius, hatte einen schweren Stand. „Priori Juliacensi, heißt es 1486 in der Charta Capituli generalis, non sit misericordia pro nunc“. Dem Kloster wurde für das folgende Jahr seine Selbstbestimmung entzogen, es wurde dem Prior zu Basel untergeordnet: „Et quia intelleximus, dictam Domum gravatam esse debitis, committimus dispositionem totius Domus in personis instituendis, destituendis, puniendis et emittendis ibidem, ac curam rerum temporalium cum plena autoritate Cap^{li} gen^{lis} Priori Basileae“ — pro isto anno ist zugesügt. Herck wird 1487 abgelöst von Jacobus de Novimagio [Nimmwegen]. 1488 wird vom Generalkapitel dem Prior des Kölner Klosters die cura Domus Compassionis prope Juliacum übertragen und ihm

aufgegeben, den fratibus ibidem misere degentibus hilfreiche Hand zu leisten, donec uberior fortuna arrideat. In demselben Sinne wurde an das Kloster zu Roermonde geschrieben.

In der Übertragungsurkunde des Hofes zu Vorsbeck (Donnerstag nebst dem hilligen new Jahrs Dage 1482, ohne Ort, im Kopiar S. 335) erscheint im Eingang neben dem Namen des Herzogs zum ersten mal, und hier richtig „Sybilla von Brandenburg, von derselben gnaden Herzogin, Graffin und fraw der vurf Landen, seine eheliche haußfraw und gemahlin“. Die erste Gemahlin des Herzogs, Elisabeth von Nassau, war 1479 gestorben und zwei Jahre danach führte er in zweiter Ehe Sibylla, die Tochter des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg, heim. Die Hochzeit wurde zu Köln mit großem Glanze gefeiert: bei dem Einzug durch das Severinsthor befanden sich im Gefolge des Brautpaares Maximilian von Östreich (der spätere Kaiser), die Kurfürsten von Brandenburg, Köln und Trier, der Markgraf von Baden u. (Sewel, Chroniken der deutschen Städte XIV S. 852; in der Redinghovenschen Sammlung Bd. IX Bl. 175—206 ein umfangreicher Bericht mit allen Verhandlungen, der eines genauern Eingehens wert wäre). Das war also, 9 Jahrzehnte vor der Vermählung Maria Eleonoras (I S. 89), die erste Gelegenheit, wo das Blut der Jülicher Herzöge sich mit dem Hohenzollern-Blute kreuzte; Sibyllas Tochter war Maria, die Mutter des glorreichen Herzogs Wilhelm V., und dessen Tochter Marie Eleonora fand 1573 als Braut den Weg zurück zu einem Hohenzoller nach Königsberg, um der späteren Gemahlin des Kurfürsten Johann Sigismund das Leben zu geben.

Sibylla von Brandenburg wird allerwärts, mit Uebergehung der Schenkungsurkunde von 1478 und der Anfänge des Klosters, als diejenige genannt, die mit ihrem herzoglichen Gemahle 1504 die Kartause im Vogelsang „gestiftet“ habe. So schon 1611 die „Gülichische Chronic“ des Adelarius Erichius (Bl. 292): „Haben miteinander gestiftet die Carthauß vor der Stadt Gülich“; ferner Teschenmacher, Annales Cliviae, Juliae, Montium 1721 (S. 371): „Carthusianis claustrum ad avium concentum, zu dem Vogelsangh, prope Juliacum oppidum, anno 1504 Wilhelmus, Juliae hujus prosapiae ultimus Dux, cum conjugue Sybilla Brandenburgica, struxit“; Brosius, Annales 1731 (II S. 77): „Hoc anno

millesimo quingentesimo quarto Wilhelmus Dux Juliacensis et Montensis Cartusianis Monasterium hodierno die [!] Vogelſang nominatum prope Juliacum cum uxore ſua Sybilla Brandenburgica aedificavit et donavit“. Endlich noch 1786 in dem bereits angeführten Lagerbuch des Antes Jülich (o. S. 6). Weder das Kopiar, noch die Chronik melden etwas der Art aus dieſem Jahr. Sollen wir aus dieſer Angabe etwa entnehmen, daß 1504 der Bau des Kloſters vollſtändig abgeſchloſſen war? Nach dem, was wir über die Anfänge des Kloſters bereits mitgeteilt, kann von einer Gründung 1504 nicht die Rede ſein. Zum Überfluß teilen wir einige Auszüge aus dem Chartular zu Freiburg mit. Da ſagt die Charta capituli generalis anni 1479: „*Rectori novae plantationis prope Juliacum fit misericordia, et praeficimus in Rectorem ejusdem plantationis D. Joannem (Dinslaken, o. S. 14) absolutum a prioratu domus Ruremundae*“. Und 1480: „*Novam plantationem prope Juliacum ordini nostro incorporamus in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Quam domum Compassionis Mariae in Cantavio nominamus et per totum ordinem nominari volumus, et Rectorem praeficimus in Priorem*“.

Wir haben noch andere Beweiſe dafür, daß das Kloſter gleich mit der Schenkung des Herzogs 1478 ſeinen Anfang genommen hat. In dem Anhang zu dem Kopiar („*Diversa pro notitia adjuncta*“) wird der „*in initio plantationis Domus hujus*“ mit dem Pfarrer von Jülich abgeſchloſſene Vergleich wegen der Stolgebühren „*de familia nostra saeculari*“ (das Gefinde, die weltlichen Lohnarbeiter) mitgeteilt: Die Kartäuser verpflichteten ſich, dem Paſtor als Entſchädigung für die ihm zukommenden Stolgebühren jährlich 24 Mbus zu zahlen. Der Vergleich iſt vom 2. April 1479; was hätte er für einen Sinn, wenn das Kloſter damals nicht ſchon eingerichtet geweſen wäre? Ebenfalls enthält das Kopiar (S. 100) das Indultum des Papſtes Sixtus vom Jahre 1483, womit dem „*Priori et Fratibus Domus B. Mariae Compassionis in Cantavio nuncupatae*“ erlaubt wird, Reliquien von Heiligen in ihrer Kirche zu haben — woraus wir den Schluß ziehen dürfen, daß das Kloſter damals ſchon wenigſtens eine Hauskapelle hatte. In dem Liber beneficiorum wird geſagt, daß Heinrich von Hompeſch „*in prima Ecclesia nostra unam fenestram vitream cum armis suis*“ (mit

seinem Wappen) schenkte; Heinrich von Hompesch ist 1486 gestorben und hat auch in seinem Testamente die Kartäuser bedacht (s. u.). In der That zeigt die Planzeichnung des Kopiers außer der Kirche, die auf der Westseite des Klosters stand, eine Kapelle neben der „domus inferior“, also rechts neben dem heutigen Eingang zur Kartause. Der Bau der Kirche wurde 1527 vollendet: „1527 perfecta et dedicata est Ecclesia hujus domus“, meldet die Chronik; sie erhielt 1528 (wie die Chronik 1755 mittheilt) eine Glocke, mit der Schrift „Ihesus Maria heischen ich, anno dⁿⁱ m^o c^o xxviii † W. Hecker fecit“. Gleichwohl wird 1581 gesagt, daß in diesem Jahre der Turm der Kirche aufgesetzt worden sei. 1755 wurde die Glocke, die gesprungen war, von W. Hecker neu gegossen und Jesus Maria Bruno genannt (Gewicht 306 *℔*). —

Schenkungen. Darlehen an den Herzog. Die Speckmühle.
Die Weinrente.

Die Vermögensverhältnisse des Klosters besserten sich in der Folgezeit, nicht nur durch die zahlreichen größeren und kleineren Gaben, die von allen Seiten, aus der Nähe und Ferne eingingen — zwischen 1487 und 1489 ist auch der „Illustrissimus Rex Romanorum“ (der spätere Kaiser Maximilian I., wahrscheinlich bei einer Gelegenheit, wo er in der Stadt anwesend war) mit 100 floreni Rhenenses eingeschrieben; ebenso der „Pastor in Gusten pro dotatione suae Cellae“ mit 84 Gulden *z.* Mehr brachte es dem Kloster ein, daß Sprößlinge reicher Familien in den Orden traten, die ihr Vermögen mitbrachten oder von ihren Verwandten durch eine Schenkung an das Kloster abgefunden wurden. Es waren dies besonders die von Efferen, eines der bedeutendsten Geschlechter des Landes, das mit den Gymnich und Harff eng verwandt war. (Über Efferen, 1 Stunde von Köln, und seine Burg s. Annalen des hist. Vereins XXXVII S. 104). 1485 schenken der „Generosus Dominus Joannes L. B. de Efferen et Regina de Gemenich [Gymnich] Conjuges“ aus besonderer Liebe zum Orden und dem neuen Kloster, zugleich „in gratiam filii sui Wilhelmi von Efferen hic professi“ (der also hier in das Kloster eingetreten war) ihre „villa prope Juchen, modo Hackesheim et Schaden“, zusammen

60 $\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland und für die Einrichtung einer Zelle 200 Florin. (Einen Hof Hadesheim und Schaden bei Züchen habe ich nicht mehr ermitteln können; es sind nur zwei Ortschaften Hachhausen und Schaan da.) Die Urkunde (1485 „auf S. Laurentz Abend des heyligen Mertelers“, Kopiar, Blatt 18) beginnt: „Wir Broder Arnt von Herck Rector und gemein Convent des Gogghauß . . . op dem Bogelfang bey Göllich gelegen, bekennen . . . dat die Eirbare, vrome und veste Herr Jan von Efferen Ritter und frau Regina von Gemenich . . . (folgt die Schenkung, und danach die Erklärung des Rectors und Konvents, daß sie damit die Erbschaftsansprüche ihres Bruders Wilhelm als erledigt betrachteten.) Die Regina von Ghyrnich schenkte außerdem noch eine Anzahl kostbarer Bücher: „T. vetus in pergameno, item institutiones in pergameno, item unum volumen Juris in papyro scriptum“ &c.

Vor dem Wilhelm von Efferen waren bereits zwei Glieder der Familie in den Orden eingetreten: Eberhard von Efferen, Bruder des Wilhelm, zu Köln, und Georg von Efferen zu Trier, „qui ante ingressum ad Ordinem fuerat Dapifer Ducis Juliae“, ist in der Chronik zugefügt. Eberhard von Efferen folgte 1495 dem Jakob von Nimwegen als Prior; er starb am 11. August 1499, und ihm folgte Georg von Efferen, der aber 1502 nach Trier zurückkehrte, wo er 1505 Prior wurde und am 21. April 1525 starb. Der oben (S. 18) genannte Johann von Harff zu Lorscheid hatte eine Katharina von Efferen zur Frau, und deren Neffe war der Prior Eberhard von Efferen. 1498 „auf freytag abend des h. Apostels Matthiae“ verschrieben die Eheleute von Harff „für eine erbliche gedächtnus dem geistlichen und andächtigen Broder Eberhard van Efferen, Prioren zum Bogelfang Carthüserordens, unserem lieben Nefen und schwager“, dem Kloster eine Rente von 2 Malter Weizen und 1 Malter Roggen (Kopiar S. 29; nach der Chronik starb aber Eberhard erst 1499). Unter dem Jahre 1518 ist auch bei der Sebastianus-Schützenbruderschaft (s. u.) eine Rente von 1 Malter Weizen und 2 Mlt. Roggen eingetragen, die „Jungfer [d. h. junge Frau, II S. 261] Cathrein von Efferen und Junker Harff zu Lorscheid gestiftet hatten“. Ebenfalls hatten sie in der Pfarrkirche zu Jülich den Altar „boven“ (oberhalb) des Kreuzaltars gestiftet mit zwei wöchentlichen Messen, die der „Kapellendiener“ (Bikar) von

Vorsbeck zu lesen hatte (vgl. o. S. 3). Andere Harff als Wohlthäter der Matthiasbruderschaft f. I S. 198. Der Johann Harff zu Vorsbeck ist 1479 genannt als Zeuge bei dem Reinigungseid der Reifferscheid (II S. 309); 1654 noch ein Joh. Adam Harff zu Vorsbeck als Gönner der Jesuiten (II S. 226). Die Linie Harff-Vorsbeck erlosch bald danach (f. Redinghovensche Sammlung Bd. 65 u. 66, v. Dittman in den Annalen des hist. Vereins 45 S. 142).

Den Hof zu Hacesheim verlangten danach die Erben des Johann von Efferen 1560 von dem Kloster zurück, da er diesem nicht erblich überlassen sei, sondern nur „pro usufructu“, solange der Bruder Wilhelm lebte. Das Gericht entschied aber zu gunsten des Klosters (Planzeichnung des Hofes und Zubehörs im Kopiar S. 397). Im folgenden Jahr 1561 hatten sich Werner und Balthasar von Efferen vor dem Hauptgericht zu Jülich zu verantworten, weil sie (als verspätete Raubritter) einen Kaufmannswagen bei Maastricht beraubt hatten; die Strafe wird ihnen mit Rücksicht auf ihre Jugend vom Fürsten gnädiglich nachgelassen (Annalen des hist. V. XV S. 210). 1550 begegnet uns in dem Kopiar ein Johann von Efferen, der als „Prövener“ (Provender, Praebendarius, „mit Kost und Kleider, nae Gelegenheit“) Aufnahme im Kloster findet und dafür seine Hofstatt „Königskamp“ zu Vorsbeck dem Kloster schenkt. Der Name Königskamp, mit dem heute die ganze Kartause benannt wird, ist also sehr alt (vgl. Dumont, Descriptio omnium Archidioecesis Coloniensis Ecclesiarum, aus 1794: „Vogelsang, nunc Königskamp“).

1498 ging der Herzog den Prior und Konvent um ein Darlehen von 2400 Goldgulden an; der Prior „alibi nummos hos sibi creditos levat, porrigitque Duci“. Es ist der beste Beweis von den blühenden Vermögensverhältnissen des Klosters, daß es die für die damalige Zeit bedeutende Summe dem geldbedürftigen Herzoge zu verschaffen weiß. Dieser verschreibt dafür dem Kloster seinen Erbpacht in Caster und Rödgingen, 450 Sümmer Roggen und 450 Mark jährlich. Die weitsschweifige (über 6 Foliosseiten füllende) Urkunde, gegeben zu Hambach 1498 „auf S. Andres abend des h. apostels“ (Kopiar S. 252), sagt im wesentlichen folgendes: „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden [r.] und Wir Sybilla gebohrne Markgräffin von Brandenburg [r.] thun kund . . ., daß

Wir durch sonderlich guet Vertrawen, so Wir zu den ehrbaren geistlichen unsern lieben andächtigen Frater Everhardo von Efferen Prioren, und Convent unsers Closters zum Vogelsang haben, fleißig begehrt haben, uns eine Summ von gelbt nemlich 2400 enckel be-scheiden [einzelne richtige] goldgld. Churfürstl. Münzen frankforter Wehrung aufzubringen, welches sie willig also gethan, [wofür] wir uns günstig bedanken“. Es folgt die Beschreibung der Rente für den „Prioren und Convent und ihren nachkomeligen, oder Heldern dieses Brieffs“, von den Pächtern auf S. Andreastag im Kloster „unbeschwert, frey, kummerloß, auf der Erbpächter Kost, angst und arbeit auf die Karteuser Söller in gutem reinen Roggen und harten gelbt“ zu liefern. Das Versprechen der Freiheit von „Bede, Steür odere andere geldgiffen“ fehlte natürlich nicht; auch behielt sich der Herzog für sich und seine Nachkommen die Wieder-einlösung vor, jedoch mit halbjähriger Kündigung. Als Zeugen haben mitunterschieden und unterschrieben „Godeschalk von Harffe Herr zu Alstorff, unser Landdrost, Derich von Bourscheid, unser Erbhoffmeister, Engelbrecht Hurde von Schoneck, Herr zu Beauport, unser Erbmarschalk und Johann von dem Bongard, unser Erb-kammerer. (Engelbert Hurt von Schöneck hatte die Tochter Johanna des Erbmarschalls Engelbert Ryt von Birgel, der keine männlichen Nachkommen hinterließ, zur Frau; auf ihn war die Erbmarschall-würde nach dem Tode seines Schwiegervaters übergegangen).

Zu der dem Herzog 1498 geleisteten Zahlung von 2400 Gold-gulden kommt im folgenden Jahre eine neue Zahlung: 1499 (zu Hambach, „festo decollationis S. Johannis“, Kopiar S. 212) trat der Fürst gegen die Summe von 500 Goldgulden, „aß in der Stadt Collen gange und gebe seyndt“, dem Kloster seine Rott-zehnten (decimae novalis für neuangebautes Land II S. 236) um die Stadt Jülich ab („jura antichretico“, d. h. mit dem Rechte der vollen Ausnutzung, wie viel auch dabei herauskam). Auch hierbei behielt sich der Herzog den Rückkauf mit dreimonatlicher Kündigung vor. Der Rottzehnte muß zu der Zeit, wo der Bau der Festung im Gange war, viel eingebracht haben; das war wohl der Grund, weshalb Herzog Wilhelm V. ihn hernach 1566 durch Zahlung der 500 Goldgulden zurückkaufen wollte. Auf die Bitten der Kartäuser stand der Herzog einstweilen davon ab; aber 1573

mußten sie gleichwohl darcin willigen gegen die Zusicherung, daß sie für ihre Länderei von jedem Rottzehnten befreit sein sollten. Die Kartäuser baten jetzt den Herzog, die 500 Goldgulden „*erga pensionem*“ (gegen Zinszahlung) zu behalten; dieser wies ihnen „aus sonderlicher gnaden“ dafür als Zinsen 30 Goldgulden an, zu empfangen bei der Kellnerei Cafter („Geben auffm Schloß Gulich den 12. May 1575“).

1549, als der Bau des Schlosses beginnen sollte und die Bodenerwerbungen eingeleitet („etlichen unserer Burger dajelbst ihre garten, baumgarten und Landt abgemeßen“) wurden, blieben auch die Kartäuser nicht unberührt: sie traten „zu abpflung des Schlosses, so wir an unsere statt Gulich haben zu laßen vorgehomen“, wie es in der Urkunde heißt, 5 1/4 Morgen „Chomlandt“ (in der Komm, vermutlich der Rest der Schenkung des Heinrich von Hompesch, v. S. 18) an den Herzog ab, und dieser überließ ihnen dafür 4 Morgen Benden, genannt der Mühlenbend, Kirchberg gegenüber, „negst des Convents großen Wyer gelegen, und darzu ein stück Erffs hinder obgenannten unsern Closter zum Vogelsang gelegen, der Itter Hoff genannt, welches die frau zum Stave [Stab] eingeseffen unser stadt Gulich in pfachtung hat“. (Die Itter ist ein Bach, der aus dem Walde kommt und bei der Kartause sich mit dem Stadtteich vereinigt.)

1572 kauften die Kartäuser, wie die Chronik anmerkt, die sog. Speckmühle an, (sie lag oberhalb der Meyburgischen Fabrik, an der „Specke“ d. i. Knüppelbrücke, die dort für den alten Weg von Jülich nach Düren den Übergang über den Stadtteich bildete, wo jetzt die Brücke nach dem Bahnhof führt, s. II S. 284). Aber sie müssen schon früher eine Mühle, vermutlich nicht weit davon, gehabt haben. Das Stadtarchiv (Band 17) enthält einen Kaufbrief vom 10. März 1517, durch welchen die Kartäuser von dem „Erzjamen hern Claes Schmitz von Oghenraed, zur Zeit Pastoir zu Gulich“ — es ist der bereits (v. S. 3) genannte Pastor und spätere Landdechant Nicolaus Fabri — dessen „Kamp by jrer Mullen“ kaufen. Der Kamp war beschwert mit 6 Sümmer Roggen Jülicher Maß, die an den Fünfbilderaltar in der Pfarrkirche zu Jülich zu leisten waren; die Abgabe wird „mit Willen des Rectors“ (des Altars, d. h. des Vikars oder Altaristen) gelegt auf 2 1/2 Morgen

Weiden oder Bend neben dem Herrenweiher (d. i. der Grafenweiher, o. S. 10) gelegen, die der Pastor gekauft hatte. Die Speckmühle kann hier nicht gemeint sein; denn diese hatte noch 1559 einen anderen Besitzer: „Item die Mullen uff der Specken gelegen hait nu Peter Romer Scholtzß“, heißt es in dem Erkundigungsbuch 1559. Und in demselben Erkundigungsbuch ist gesagt, daß die Kartäuser von ihrer Mühle 9 Malter Roggen jährlich an die Pfarrkirche zu Jülich zu zahlen hatten. Übrigens ist die Speckmühle — und damit auch der Stadteich — schon 1330 in einer aus dem hiesigen Pfarrarchiv stammenden Urkunde (nur in einer Abschrift vorhanden, die jetzt im Besitz des Geh. Medizinalrates Dr. Mooren in Düsseldorf ist) bezeugt, wo ein „Gerardus molen-dinarius in Speeka erscheint (vgl. III S. 328, f. u. Gasthaus).

Der Besitz des Klosters dehnte sich jetzt bis zur Rur hin aus, ja mit einem Streifen, der in der Planzeichnung als locus litigiosus bezeichnet ist, nach Kirchberg zu über die Rur hinaus. Das brachte die Kartäuser bald (1619) in Streit mit den Kirchbergern, die ihnen das Weiderecht an der Rur streitig machten. Der Streit wurde 1620 von dem Amtmann Hans Degenhard von Merode, dem Vogt des Amtes Jülich Dietrich Busch, und dem Schultheiß „Wilhelm von Fürth genannt Brewer“ (I S. 181) geschlichtet. Die Kirchberger beruhigten sich aber nicht dabei, sondern fuhren fort die Kartäuser zu beunruhigen. 1709 mußte der Freih. von Metternich zu Müllenark, Amtmann („satrapa“) zu Düren, dazwischentreten und den Kirchbergern eine Strafe von 60 Goldgulden androhen. Das dortige Gebiet zwischen Rur und Inde gehörte zum Dingstuhl Pier und Merken, welcher dem Hause Müllenark (Burg Müllenark bei Schophoven) zustand. Die Herrschaft Müllenark war um die Mitte des 16. Jhdts. durch Heirat an die Metternich (d. h. diese Linie des weitverzweigten Geschlechtes) gekommen (Medinghovenische Sammlung Bd. 65/66); sie hatten außer dem Dingstuhl Pier und Merken zugleich die Amtmannschaft zu Düren. Der Johann Wilhelm von Metternich-Müllenark, 1677 Amtmann zu Düren, ist uns bereits (II S. 250) bekannt geworden. Der dort genannte Sohn Karl Kaspar Hugo war seit 1681 Amtmann zu Düren; er ist es, der 1709 den Streit mit den Kirchbergern schlichtet, da das streitige Stück Land zu seinem Dingstuhl Pier-Merken gehörte.

Abgesehen von diesem unbedeutenden locus litigiosus lag das ganze Eigentum des Klosters diesseits der Rur, aber nur der kleinere Teil davon im Amte Jülich. Der größere Teil, insbesondere der Hof Vorsbeck, gehörte zu den sog. Vier Gerichten um Düren (f. II S. 297), wie die Kartäuser selbst in der Specificatio von 1760 (f. u.) sagen. Die „Vier Gerichte um Düren“, der ager Marcoduranus, waren frühzeitig vom Amte Düren abgetrennt und danach zum Amte Rörvenich geschlagen worden. So war es bereits 1676, wie das Erkundigungsbuch aus diesem Jahre zeigt: die vier Gerichte (Merzenich, Arnoldsweiler, Lendersdorf und Derichsweiler) sind zum Amt Rörvenich gerechnet, ebenso Hambach, Daubenrath, Altenburg, Selgersdorf zc., während Pier, Merken, Kirchberg zc. zum Amt Jülich gezählt sind (vgl. auch die Aufzählung der Ämter bei Redinghoven Bb. 1). Die Grenze lief dicht am Kloster vorbei: „Prope horreum (domus inferioris) jacet lapis magnus pro limite Jurisdictionis Juliacensis a Marcodurano“, heißt es auf der Planzeichnung des Kopiaris.

Für ihren Wein hatten die Kartäuser frühzeitig gesorgt. Johann von Loe, Herr zu Heinsberg hatte „in den Jahren unsers Herrn 1416 den ehrbaren und andächtigen Jungfern Priorischen [Priorissa] und Convent von S. Mariae Magdalenaе Prediger ordens zu Wyck bey Duursteden gelegen [Wyck by Duurstede, Stadt am Rhein in der holländischen Provinz Utrecht], drey fuder Weins zu Honneff gewachsen, und den Jungfern von S. Augustinus orden zu Radingen in der Welawen gelegen [Redichem = Rencum in der Veluwe, holl. Provinz Gelderland,] im Jahr 1421 auch drey foeder Bergweins daselbst zu Honneff gewachsen günstlich und umb gottes willen gegeben“. Diese beiden Weinrenten brachte das Kartäuserkloster im Vogelsang 1479 (also gleich nach geschehener Foundation) käuflich an sich. 1468 war das Heinsberger Geschlecht ausgestorben, Herzog Wilhelm IV. erbt (durch seine erste Gemahlin Elisabeth von Nassau, deren Mutter eine Heinsbergerin war) die Herrschaft Heinsberg und damit auch die Verpflichtung, den Kartäusern die 6 Fuder Honneffer Wein zu liefern. Die Lieferung erfolgte sehr mangelhaft; 1495 waren, wie die Kartäuser anmerken, 52 Fuder im Rückstand.

Die Beschwerlichkeit der Weinlieferung mag der Grund gewesen sein, weshalb 1545 Herzog Wilhelm V. die Weinrente in eine

Kornrente umwandelte: „— bekennen wir, heißt es in der (zu Düsseldorf am 6. Dezember 1545 vollzogenen) Urkunde, daß wir mit benannten Prioren und Convent zum Vogelsang dermaßen haben handeln und vertragen laßen, daß sie vor die 6 foder Weins jährlich auf S. Andreae Tag aus unseren Korn rhenten unseres Hofes zu Bettenhoven in unserm Ambt Caster gelegen 50 Mr. Roggen und 10 Mr. Weizen haben sollen“. Dem Kellner Paulus von der Kouhlen zu Caster wird pünktliche Lieferung anbefohlen, und den Kartäusern das Recht zugesprochen, „wann sie zu dem ihren nicht kommen konten, sich an unsern gülden und rhenten in unserm Fürstenthumb Gulich gelegen, wohe ihnen solches beliebt, zu erhoßlen“. Der Herzog behält sich auch hier vor für sich und seine Nachkommen, „wann uns geliebt und gelegen seyn wird, die 50 Mr. Roggen und 10 Mr. Weizen Erbreht wieder an uns zu lösen und zu ledigen mit Zwölffhundert entel bescheiden Soltgld. Churfürstl. und frantsfurter Münzen und Wehrung gut von gold und aufrichtig an gewicht, oder die rechte Werth dafür an andern guten gold und silbern payment, alß in unserem fürstenthumb Gulich geng und geß seynd“, mit vierteljähriger Kündigung (Kopiar S. 259). Die Rente wurde 23 Jahre danach vom Herzog 1568 in einer Verschreibung, in welcher er übrigens seine Verpflichtung in derselben Weise wie 1545 wiederholt, umgewandelt in eine Fruchtrente von 30 Maller Roggen und eine Geldrente von 30 Goldgulden, zu zahlen von dem Kellner zu Caster — „non sine magno et evidenti Domus nostrae damno“, fügen die Kartäuser zu, die darin eine Verringerung ihrer Einkünfte erblickten; sie werden beim Herzog vorstellig „pro conservatione prioris Canonis“, aber vergebens. —

Reihe der Prioren. Landsberg, Comitius.

Die Reihe der Prioren läßt sich aus der Chronik feststellen; wir geben die Namen mit den drei letzten, die auf Bruno Gulich, den Schreiber der Chronik, bis 1802 gefolgt sind. Vor den Namen setzen wir die Jahreszahl des Eintritts in das Amt. Manche sind im Amte gestorben, bei der Mehrzahl aber heißt es absolutus, d. h. sie sind vom Amte entbunden worden behuß anderweitiger Verwendung.

1478 Rektor Gerardus Harlem,	1573 Heinrich Bongard,
1479 " Johannes Dinslaken	1580 Heinrich Herentals,
1480 erster Prior,	1598 Quirinus Gossen,
1485 Arnold van Herck,	1600 Martinus Pomeranus,
1487 Jakobus von Rintwegen.	1605 Georg Meyer,
1495 Eberhard von Efferen,	1618 Hermann Rham,
1499 Georg von Efferen,	1626 Philipp Caster,
1502 Wilhelm Diepach,	1645 Franz Perger,
1504 Johannes Babendorff (aus	1651 Gerhard Poeyn,
Udernach),	1660 Georg Engel,
1505 Nikolaus Bugheim,	1661 Bernhard Collin,
1511 Smederus de Thoir,	1664 Theodor Monheim,
1515 Jacobus de Amersfordia,	1686 Antonius Basel,
1529 Johannes Justus Lanspergius,	1730 Bruno Göllich,
1534 Jacobus de Amersfordia,	1770 Ignatius Wilden,
1543 Johannes Basel,	1786 Hugo Sels,
1561 Nicolaus Comitius,	1796—1802 Karl Untraut.
1565 Johannes Pipler,	

Aus der langen Reihe heben wir hervor den Prior Johannes Justus Lanspergius (Landsberg), der nach den übereinstimmenden Berichten ein außerordentlicher Mann gewesen sein muß. Die *Ephemerides ordinis Cartusiensis* (III S. 62) haben von ihm eine Vita, geschrieben von Petraeus in der *Bibliotheca Cartusiana*, die seine Tugenden, seine Frömmigkeit und Gelehrsamkeit, seine Herzengüte gegen andere bei der größten Strenge gegen sich selbst, seine Demut und Bescheidenheit bei der geistigen Überlegenheit, die ihn auch den „*principes et magnates terrae*“ zum gesuchten Ratgeber machte, seine Geduld in dem schweren körperlichen Leiden in überschwenglichem Lobe preist. Der Abfall „*Erasmii, Lutheri et aliorum monastici ordinis desertorum*“ schmerzte ihn sehr; „*propter gravissimam Ecclesiae Catholicae ruinam*“ wünschte er sich in seiner Krankheit, die er sonst mit größter Standhaftigkeit trug, den Tod und wurde bis zu seinem letzten Lebenshauche nicht müde, die „*impios dogmatistas, die, cum tota vita ab Evangelii praescripto discrepent, tamen se jactent Evangelicos et a Deo illuminati videri velint*“, in seinen Schriften zu bekämpfen. Mehr erfahren wir eigentlich über sein Leben, d. h. die äußeren Lebensumstände und seine Schriften aus den Mitteilungen bei Harzheim, *Bibliotheca*

Coloniensis (S. 183). Landsberg war ein Bayer von Geburt, er trat 1509 zu Köln in den Kartäuserorden ein, war 1529—1534 Prior des Jülicher Klosters, zugleich, wie Harzheim angibt, Hofprediger des Herzogs Wilhelm (der allerdings erst 1539 zur Regierung kam) und Beichtvater der Herzogin-Mutter (Maria, Tochter des Gründers des Jülicher Klosters). Die feuchte Luft im Vogelsang bekam ihm nicht gut, er wurde lungenkrank und mußte nach Köln zurückkehren, wo er 1539 starb. Harzheim führt eine Reihe Schriften von ihm an, *Sermones in Evangelia et Epistolas*, *Homilias in passionem*, *De vera religione*, *Enchiridion militiae Christianae*, *Speculum Christianae perfectionis* und vor allen *Pharetrae divini amoris*. Als Herzog Wilhelm einst bei einem Besuch in der Bibliothek des Klosters das letztgenannte Buch erblickte, soll er Augen und Hände zum Himmel erhoben und ausgerufen haben: *O ille insignis Sacerdos! o ille optimus Pater!* (Vgl. auch Gelenius, *De admiranda magnitudine Coloniae* S. 458).

Auch des Priors Nicolaus Comitius gedenken die *Ephemerides* (I S. 212) mit besonderen Lobsprüchen. Er war ebenfalls zu Köln in den Orden eingetreten, und war dann 1561 im Jülicher Kloster Prior geworden, wo es ihm aber nicht nach Wunsch ging und er, vermutlich wegen seiner Strenge, nicht die Zustimmung der Brüder fand, sodaß er sich genötigt sah, 1565 zu resignieren („ob malitiam Conventualium resignavit“, sagt der dürre Zusatz in der Chronik). Er kam als Prior nach Mainz und von da nach Tüffelhausen (am Main, bei Würzburg), wo er das finanziell zerrüttete Kloster (*exactionibus attritam et exhaustam*) durch seinen Eifer und sein Geschick wieder in einen blühenden Stand brachte, sodaß es den wegen der Kriegsunruhen in den Niederlanden flüchtigen Ordensgenossen gastliche Aufnahme gewähren konnte. Er war 19 Jahre dort, war auch Bisitator der Provinz und starb hochverdient 1592. Wir schließen hier noch an den bereits (I S. 268) genannten Joannes Wagener, der 1652 in Güssen geboren war, die Schule zu Jülich und Köln besucht hatte und dann zu Jülich (in *Cartusia Cantaviano prope Juliaeum*) in den Kartäuserorden eintrat. Er zeichnete sich aus durch seine Schriften aus dem Gebiete der Theologie, Philosophie und Rechtswissenschaft, und war zuletzt Prior der Kartause zu Köln, wo er 1730 starb (Harzheim, *Bibliotheca Coloniensis* S. 207). —

Das Leben im Kloster. Die Wohlthäter des Klosters. Kriegsgefahren.
Zerstörung des Klosters in der Belagerung 1610. Wiederherstellung.

Wie die Kartause heute noch inmitten der grünen Fluren, an den Ufern des Teiches, der sich hindurchschlängelt, mit dem Hochwald im Hintergrunde einen erfreuenden Ausblick gewährt, so mag es schon damals gewesen sein, und zwar um so mehr, je mehr die jetzt geschwundenen Weiher zur Belebung der Landschaft beitrugen. Es muß ein eigentümliches Bild gewesen sein, die Mönche in ihren weißen Gewändern auf den ihnen angewiesenen Wegen, dem „spatiamento“, (der Name ist bis heute erhalten) in dieser Landschaft lustwandeln zu sehen. Still und friedlich verbrachten sie ihr Leben innerhalb der Klostermauern, ohne sich um das, was außen geschah, zu kümmern. Wir sehen sie nie hervortreten aus ihrer Abgeschlossenheit und sich um die Fragen des Tages oder gar politische Händel bekümmern. Schon gleich das erste Erkundigungsbuch 1533 gibt ihnen das Zeugnis, daß sie „friddich und eindrechtich“ seien; es waren damals 15 Priester und 11 Laienbrüder: „verclagen sich an gheiner beswernus, dan allein Jorgen Schutz eynen der broder angeferdicht, [angefallen] doch nit bescheddigt, bedencken und sagen, eit [es] sy auß eynen dronckt [im Rausche] gescheit“. Sie hatten sich also auch über nichts zu beklagen bei der herzoglichen Kommission, nur daß der Schütze Georg (herzogliche Hofschütze, s. u. Geschichte der Schützenbruderschaft) einen der Brüder in der Trunkenheit angefallen hatte, ohne ihm jedoch etwas zu Leid zu thun. Mit der Stadt Jülich unterhielten sie ein gutes Verhältnis. Bei kirchlichen Feierlichkeiten von besonderer Bedeutung, namentlich großen Prozessionen sehen wir sie in der Regel beteiligt. Es scheint, wenigstens in der älteren Zeit, Sitte gewesen zu sein, daß der neu eintretende Prior zu Jülich seine „Gaffel“ (Antrittseffen) hielt, wie dies die hervorragenden Beamten, der Bürgermeister, Amtmann zc. auch die Brudermeister bei den Bruderschaften zu thun pflegten (Stadtrechnung 1582/83).

Freilich fehlte es im Laufe der Zeiten auch in diesem stillen Heim nicht ganz an Unruhen und aufregenden Auftritten im Inneren der Genossenschaft; aber sie gehen rasch vorüber und hinterlassen kaum Spuren. Wie 1565 der Prior Nicolaus Comitius de Osterwick „ob malitiam conventualium“ seinem Amte entzagte und

nach Köln ins Kloster zurückging, ist bereits mitgeteilt. Es muß in diesen Jahren doch nicht so „frühdich“ im Kloster gewesen sein, wie es das Erkundigungsbuch 1533 rühmt. Der Nachfolger des Comitius, Joh. Pipser, wurde 1573 verklagt und schuldig befunden, weil er Schulden gemacht hatte, „aliisque rebus“; er mußte sein Amt niederlegen, wurde in Köln auf kurze Zeit eingesperrt (incarceratus) und dann nach Roermonde ins Kloster geschickt, wo er 1576 starb. 1604 wurde ein donatus abtrünnig und verschwand „multis rebus alienatis“. Er war Verwalter der villa domestica, des Hofes beim Hause, den die Kartäuser selbst bebauten (die villa in Lorscheek war verpachtet). Darauf wurde 1605 auch die villa domestica verpachtet. 1726 machte sich einer, der eben keinen Beruf hatte, davon und nahm 255 Rthlr. mit. Der Grund, den er angab, war, daß er in der Einsamkeit und Stille das Sprechen verlerne; „o putrida ratio, fügt Prior Gülich hinzu, in colloquiis licitis et illicitis erat primipilus verborum“. 1660 war ein Weltpriester (wohl als donatus) ins Kloster eingetreten; er trat aber wieder aus, weil man nicht gestattete, „ut ei quotidie, qua seni, ministraretur mane juseculum pro jentaculo (er wollte also jeden Morgen „Zopp“ haben, I S. 208 u. f. u.). Er schied in gutem Frieden und machte dem Kloster ein beträchtliches Geldgeschenk.

Wie beliebt zu allen Zeiten die Kartäuser waren, zeigen die fortwährend fließenden Gaben. Unter den Wohlthätern ist immer der Fürst (Wilhelm V. und danach Johann Wilhelm) vertreten; außerdem sind besonders zu nennen Konrad von Neufenberg, Commendator zu Siersdorf (1522 u.), Heinrich von Neufenberg, Commendator „in Zeerdoren Ballivii Trajectensis“ (1590), Egmundus (wohl Edmundus) Ruschenberch, Commendator zu Siersdorf (1594), auch der Amtmann Johann Neufenberg und seine Vorgänger und Gegner „Schenkern Satrapa et Praefectus Castris et Territorii Juliacensis“ (1593 u.), endlich ornatissimus Dominus Arnoldus Milius bibliopola Coloniensis (1600), der Bücher schenkte; es ist der in der Kölner Geschichte und ebenso in der Geschichte der Buchdruckerkunst berühmte Ahnherr des Kölner Zweiges der Familie Milius (van der Myle), die 1698 in den Adelsstand und 1775 in den Freiherrnstand erhoben wurde (v. Mering, Geschichte der Burgen, Rittergüter u. in den Rheinlanden VIII S. 108). So oft der

Fürst oder irgend ein Glied der fürstlichen Familie in Jülich oder Hambach anwesend war, wurde in der Regel auch den Kartäusern ein Besuch abgestattet. Dem weiblichen Geschlecht war durch das Verbot des Papstes Julius III. (1506) der Zugang zum Kloster und selbst zur Kirche verschlossen. Als die Herzogin Antoinette (zweite Gemahlin Johann Wilhelms, s. I S. 169) bei ihrer Anwesenheit in Jülich auch die Kirche der Kartäuser besuchen wollte, mußte sich die „Serenissima Madama“ von dem päpstlichen Nuntius einen Erlaubnischein erwirken (in italienischer Sprache, im Kopiar). Als Kurfürst Johann Wilhelm 1715 mit dem ganzen Hofstaat in Hambach war (III S. 159), besuchten die Herrschaften auch die Kartäuser und wohnten dort der Messe bei, die für sie besonders gelesen wurde. Jülicher Frauen, darunter die Mutter des Schreibers der Chronik, wollten die Gelegenheit wahrnehmen, um mit der Fürstin ins Kloster zu kommen; aber sie wurden zurückgewiesen.

Daß das Kloster außerhalb der Stadt lag, brachte den Kartäusern den Vorteil, daß sie nicht, wie das Kapitel und namentlich die Jesuiten, in alle Händel der Stadt verwickelt wurden; aber es hatte auch den Nachteil, daß sie in Kriegszeiten den Schutz der Festung entbehrten und stets den ersten Anprall der feindlichen Scharen auszuhalten hatten. Schon der 1568 beginnende Freiheitskampf der Niederländer gegen die spanische Herrschaft zog unser Land in Mitleidenschaft: Die spanischen Gebietsteile, wie namentlich Kerpen, wurden von den Niederländern angegriffen, erobert und dann von den Spaniern wiedererobert. So 1578; die bewaffneten Scharen durchzogen die ganze Nachbarschaft der Stadt (vgl. Graf Mirbach in der Zeitschrift des Nach. Gesch.-V. III S. 283). Herzog Wilhelm V. schenkte den Kartäusern ein Grundstück in der Stadt, auf welchem sie sich ein Haus zur Zufluchtsstätte bauen sollten, wie dies die Klöster in nahe gelegenen festen Plätzen zu thun pflegten. Aber sie blieben in ihrem Kloster und verkauften mit der Bewilligung des Herzogs 1581 den Bauplatz. In den niederländischen Aufstand spielte bald darauf der greuliche kölnische Krieg hinein, den der zum Protestantismus übergetretene und darum abgesetzte Erzbischof Gebhard von Truchseß gegen seinen Nachfolger Ernst von Bayern führte (vgl. I S. 174). Der Prior mit den Konventualen, so erfahren wir aus der Stadtrechnung 1583/84, mußten sich

„wegen der Freybeuther“ in die Stadt flüchten. 1590 wurde der Konvent „ob bella et sterilitates“ in die anderen Klöster der Provinz verteilt; die Brüder sind jedoch 1591 wieder da, obwohl das Land auch in den folgenden Jahren noch häufiger von feindlichen Ueberfällen heimgesucht wurde.

Der vernichtende Schlag kam 1610 bei der Belagerung der Stadt (I S. 91). Die Schafe und Rüche wurden zeitig fortgebracht nach Roermonde, die Frucht teilweise nach Aachen, teilweise nach Jülich, die „ornamenta Ecclesiae“ nach Aachen zu den Stiftsherren und Dominikanern, die Bibliothek endlich nach Köln, dorthin auch die „parata pecunia [das „gereide“ = bare Geld] ad 750 Daleros“. Die Brüder selbst flüchteten sich nach Jülich, wo sie in dem Hause des Schultheißigen Brewer (o. S. 26) und des Kanonikus Olivier gastliche Aufnahme fanden (deren Häuser darum auch frei von Einquartierung blieben). Das Kloster wurde von Erzherzog Leopold besetzt, mußte aber bald vor der Übermacht der Staatlichen geräumt werden. Von den holländischen Soldaten, mit denen es danach belegt war, wurde es jämmerlich mitgenommen: sie nahmen die Pferde und Wagen weg, mähten die Frucht und das Heu ab, durchstachen die Fischteiche, um an die Fische zu kommen; alles, was noch da war, zerstörten sie, deckten die Dächer ab, brachen Fenster und Thüren aus, steckten den Hof beim Hause und in Lörbeck in Brand. „Tanta fuit hujus Domus ruina, ut nostri cogitarent hanc Cartusiam deserere“ d. h. sie wollten das Kloster für immer aufgeben, aber die Oberen befahlen zu bleiben „et possessionem manutenerere“. Den durch die Belagerung erlittenen Schaden ließen sie hernach in Jülich gerichtlich feststellen; er betrug über 4000 Rthlr. 1612 mieteten sie das Settericher Haus (f. III S. 296), „pro 36 daleris annuis“, so billig war damals die Miete eines solchen Hauses. Dort blieben sie, bis sie wieder in die Kartause zurückkehren konnten.

Gleich nach der Einnahme der Stadt kamen die Brüder ein bei den Vertretern der beiden possidierenden Fürsten Pfalz-Neuburg und Brandenburg, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und Markgraf Ernst von Brandenburg, die sich auf dem Hambacher Schloß aufhielten, um Wiedereinräumung des Klosters; diese erklären sich (Schloß Hambach den 12. September) „auf unterthänig anhalten der sämt-

lichen Conventualen des Gotteshauß und Closters Vogelſang gnädig dahin, daß nach vorſtehendem ich künfftigen abzug des darinn logierten und Ihre FF. GG. angehörigen Kriegsvolk und räumung der Magazin und anderen dergleichen ammunitions-Werk, ſie die Conventualen ſolch berührt Gotteshauß alsdann wiederumb einnehmen und wie vor dieſem bewohnen, auch die darzu gehörige freyheit, rhenten und einkommens ſich gebrauchen und ihren Gottesdienſt unverhindert verrichten. Hergegen aber Ihr. FF. GG. ſo wohl alß bey regierung dero Vorfahren hochlöbl. andenkens ſie alle gehorſahme, trew, Lieb und Huld zu erzeigen, und ſich keinem tertio, wer der auch ſeyn mag, anhängig und verbunden zu machen ſchuldig ſeyn ſollen“. Aber ſo ſchnell ging es nicht; erſt 1613 konnten ſie langſam daran gehen, das Kloſter, das „noch zur Zeit faſt offen lieget“, wiederherzuſtellen, wozu ſie ſich wiederum einen Schutzbrief der Poſſidierenden erwirkten. Auch ſo waren ſie niemals ſicher vor den Räubereien der Soldaten; der Gouverneur Pithan mußte ihnen 1618 eine Wache (salvegardia) ſtellen, die auf Koſten des Kloſters unterhalten werden mußte. Auf den Pithan ſind ſie nicht gut zu ſprechen: „Calvinistam acerrimum, qui religionem Catholicam penitus abolere, ritus, ceremonias et disciplinam Ecclesiasticam tollere praeprimis laborabat“, ſo urtheilen ſie bei ſeinem Eintritt 1610.

Daß ſie den 1614 erfolgten Übertritt Wolfgang Wilhelms mit Genugthuung erzählen, verſteht ſich von ſelbſt; ſie verſäumen dabei nicht das Curioſum mitzuteilen, daß der Jeſuit, der den Fürſten vorbereitet und im katholiſchen Glauben unterrichtet hatte, und den der Fürſt danach auch zu ſeinem Hoſprediger ernannt hatte, ſpäter ſelbſt zur lutheriſchen Kirche übertrat: es war der P. Jakob Reihing, der 1621 zu Tübingen den lutheriſchen Glauben annahm, dort Profeſſor wurde, ſich verheiratete und 1628 ſtarb (Mäß, die Conventiten ſeit der Reformation IV S. 230). Die Kartäuser-Chronik ſetzt zu, daß der Fürſt, dem die merkwürdige Thatſache vorgehalten wurde, geantwortet habe: „Ich habe den katholiſchen Glauben nicht jenem Jeſuiten zu Gefallen angenommen, ſondern weil ich durch ſeine Beweiſe meinen Irrtum klar erkannt habe“. Die Chronik teilt auch den Erlaß mit, den Wolfgang Wilhelm (nach dem Tode ſeines Vaters, geſt. 12. Auguſt 1614) am 24. Dezember 1614

an seine Neuburgischen Unterthanen richtete, worin er diejenigen, die noch im Stillen der katholischen Religion zugethan wären, dies aber bisher hätten verheimlichen müssen, auffordert, ihren Glauben offen zu bekennen, die Messe und Predigt fleißig zu hören, katholische Schulen zu gründen, an Prozessionen und Wallfahrten teilzunehmen z.; ein Kalender, und zwar der neue, verbesserte (Gregorianische) soll eingeführt werden (wie bereits Herzog Wilhelm V. in unserm Lande am 6. Novbr. 1583 vom Hambacher Schloß aus befohlen hatte, vgl. I S. 269; es kamen aber damals immer noch Verfügungen mit doppeltem, altem und neuem Stil vor, s. u.); die Rüster und Glöckner sollen nach altem christlichen Brauche morgens, mittags und abends, zu Ehren der Geburt, des Leidens und Sterbens Christi die Glocken ziehen; an den Fasttagen sollte bei öffentlichen Gastmählern und in Wirtshäusern kein Fleisch mehr vorgesetzt werden z. (Dem dreimaligen Läuten war also damals noch nicht das heutige Angelus-Gebet untergelegt; zu Düren hatte der Turmwächter auf dem Annakirchturm morgens, mittags und abends mit der Schalmel die Feierstunden anzugeben (Bonn, Rumpel und Fischbach, Materialien S. 103), aus einem solchen Gebrauche wird wohl das Läuten entstanden sein, dem man alsdann die kirchliche Bedeutung unterlegte.) —

Die zweite Belagerung 1621/22. Der dreißigjährige Krieg.
Geschichte der Speckmühle.

Das Kloster war noch lange nicht wiederhergestellt, da brachte die zweite Belagerung 1621 neues Elend und zerstörte aufs neue, was kaum wiederhergestellt war. Die Belagerten, „praesidiarii Gensani (Calvinistae)*“ steckten bei einem Ausfall „Niederstein“ [Nierstein] in Brand, bei einem andern fielen sie über die Kartause her, plünderten das Kloster, durchstachen die Dämme und zündeten die Gebäude an; aber der Brand wurde durch die herbeikommenden Spanier gelöscht. Erst nach dem Abzug Pithans, als die Stadt in der Gewalt der Spanier und Wolfgang Wilhelms war, traten bessere Zeiten für das Kloster ein. Erst jetzt wurde mit Mut und Eifer Hand angelegt an die Wiederherstellung; der Liber beneficiorum, der seit 1609 eine große Lücke zeigt, füllt sich jetzt wieder

mit einer langen Reihe von Geschenken, die von allen Seiten kamen. Die andern Klöster der Provinz steuerten mächtig bei, ebenso alle bessergestellten Jülicher Bürger: Matthias von Jnden, der Schöffe (und Bürgermeister 1599/1601), sein Sohn Johann von Jnden, Vogt zu Randerath, und die jüngeren Glieder der Familie Jnden, die auch die Gönner der Jesuiten waren (III S. 260), die Stiftsherren Petrus Brewer *condictus* Furt (? Bruder des Schultheißen oder Better), Joh. Froisheim, Peter von Lövenich, der Vogt Gumpertz zu Güssen und sein Bruder, der Pastor (I S. 290), und viele andere sind der Reihe nach bis etwa 1630 als Wohlthäter verzeichnet, namentlich als Stifter eines Fensters in dem Neubau. Am meisten aber that der Fürst; er gab eine Reihe von Jahren 400 Gulden oder 100 Rthlr. (= 325 Gld.), erwirkte auch von den Landständen zu Düsseldorf 800 Gulden und 1627 noch einmal 400 Gulden. Ebenso 1628, und als er selbst da war und den traurigen Zustand gesehen hatte, gab er noch 200 Goldgulden und noch einmal 100 Goldgulden. 1629 stiftete er 3 Fenster, für sich, für seine verstorbene Gemahlin und für seinen Sohn.

In den Stürmen des dreißigjährigen Krieges, der wiederholt nach 1630 unser Land streifte, kamen die Brüder auf der Kartause mit dem Schrecken davon. Am 7. August 1632 übernachtete Wolfgang Wilhelm mit dem Grafen Pappenheim (90 Pferde) im Kloster. Die Gemahlin des Fürsten war mit dem Prinzen Philipp Wilhelm auf dem Schlosse zu Jülich geblieben (I S. 170): Das Pappenheimische Volk lag in den Dörfern der Umgegend. Es handelte sich um den Entsatz der Stadt Maastricht, die von einer staatlichen Armee hart bedrängt wurde. Am andern Morgen zog Pappenheim weiter nach Maastricht zu, wagte am 17. den Sturm auf das verschanzte Lager der Niederländer, verlor dabei aber 2000 Mann, konnte Maastricht nicht retten und kehrte unverrichteter Dinge um. (Das Genauere s. Küch in dem Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins X S. 190). Drei Monate danach, am 16. November 1632, erreichte bekanntlich den „Schrammhans“ sein Geschick bei Lützen. 1639 standen die Angelegenheiten des Klosters so günstig, daß den bedrängten Dürernern 1000 Rthlr. (gegen Verpfändung der Stadtaccisen) geliehen werden konnten. Auch die Hessen, die 1642 einbrachen (I S. 136), thaten dem Kloster nichts; wie man sich mit

ihnen abfaud, wird nicht ersichtlich. Mit der beständigen Kriegsgefahr mag es zusammenhängen, daß erst 1643 der durch die Fahrlässigkeit des Pächters in Flammen aufgegangene Hof zu Lorschbeck wieder aufgebaut wurde. 1645 ist alsdann mit der Wiederherstellung der Kirche alles wieder in Ordnung.

In der Belagerung von 1610 war auch ihre Mühle (die Speckmühle v. S. 25) zu grunde gegangen. Als die Belagerung drohte, ließ Erzherzog Leopold die Mühle niederreißen, damit sie den Belagerern keinen Schutz gewähre; er versprach Entschädigung, hat aber nicht Wort gehalten. Erst nach der zweiten Belagerung wurde sie 1623 wieder aufgebaut. Aber auch jetzt war ihr kein langes Leben mehr beschieden. Als die Kriege mit den Franzosen gezeigt hatten, wie unzureichend die Festung war, und als darum im letzten Viertel des 17. Jhdts. der Bau der Außenwerke begann (II S. 111 u. 124), da mußte auch die Speckmühle wieder fallen: Der Kurfürst Johann Wilhelm handelte sie den Kartäusern 1682 ab; sie wurde niedergelegt und den Kartäusern erlaubt eine neue Mühle innerhalb ihres Klosters zu bauen. Das „Documentum des Haupt- und Stadt-Gerichts Göllich super cessione facta der Carthäuser Korn- und Ohligsmühlen bey der Bestung Göllich gelegen“ (vom 7. Oktober 1682, Kopiar S. 276) besagt: „Demnach der Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Johann Wilhelm [z.] mit dem Ehrwürd. Patre Theodoro Monheim Priore und sämtl. Conventualen der Carthaus zum Bogelsang wegen erblicher abtretung deren vor Hochgem. Ihro Hochfürstl. Dchl. Bestung Göllich gelegener Waßer Korn- und Ohligsmühlen einige abhandlung ggft. vornehmen laßen, daß nemlich er Pater Prior und Conventualen für sich und ihre Successoren besagte Mühlen mit Vorwissen und Consens deren geistlichen Obrigkeit zu behueß hochged. Ihr hochfürstl. Dchl. und Deroselben freyer ggsten disposition gegen ein anderes aequivalent erblich und ewig cediren, alß . . (hier folgt die Erklärung des persönlich erschienenen Procurators des Klosters und die Vorlegung der Vollmacht).

Das „Aequivalent“, welches der Fürst ihnen bot, bestand zunächst darin, daß sie „bloßhin und allein zu behueß ihres gottes-haus und darzu gehöriger zweyer Höffen zu Bogelsang und Lorschbeck genannt eine kleine Mühl binnen den bezirk ihres Klosters“ erbauen

durften. Sie durften also für keinen Fremden mahlen. Die Bau-
stücke der niedergelegten Speckmühle sollten sie zu der neuen Mühle
verwenden. Der neue Bau sollte aber der unterhalb liegenden
Kameralmühle (Stadtmühle II S. 283) wegen des Wassers oder
sonst nicht schädlich oder verhinderlich sein. Von der Erstattung
einer jährlich an den Fürsten zu zahlenden Erkenntnis, wie dies
sonst bei der Wassergerechtigkeit üblich war, wurden sie freige-
sprochen; auch brauchten sie keine Beihilfe oder Dienste zur Unter-
haltung des Rurwehres zu leisten. Sodann zeigte sich ihnen der
Fürst gefällig bei dem Ankauf des Hofes zu Floverich, (Amt Alden-
hoven), den sie eben (1682) von den Gebrüdern von Randerath
für 4500 Rthlr. gekauft hatten. Der Hof war belastet mit 3200
Rthlr., und nun gab es schwierige Auseinandersetzungen mit den
Gläubigern. Zudem hatte der Fürst selbst Ansprüche zu machen,
da der Hof „lehrwürdig“ war; er verzichtete auf seine Rechte und
sicherte dazu dem Hofe Steuerfreiheit zu. Zugleich befreite er die
Kartäuser von einem Grundzins von 2 Mtr. Hafer und 7 Kapau-
nen, der auf einem früher zum Bau ihrer Kirche gekauften Grund-
stück lastete, und ebenso von den 13 1/2 Gulden, welche für die
Speckmühle an die Kirche zu Jülich zu zahlen waren. (Schloß
Hambach, 10. Juli 1683, Kopiar S. 280). 1584 wurde die Speck-
mühle abgebrochen und die neue Mühle im Kloster gebaut. —

Die Raubkriege Ludwigs XIV. Der spanische Erbfolgekrieg.
Die schlesischen Kriege. Fürstliche Besuche. Geldverhältnisse des
Klosters. Das Weingut zu Honnef. Weinkäufe an der Mosel.

Der zweite Raubkrieg Ludwigs XIV., über dessen Eröffnung in
unserm Lande 1672 uns gerade die Kartäuserchronik die wertvolle
Mitteilung aufbewahrt hat (II S. 77), wurde wie für das ganze
Land, so auch für die Kartäuser verhängnisvoll: sie mußten das
Kloster abermals räumen und zwar nicht nur wegen der von den
Franzosen drohenden Gefahr, sondern auch wegen der „holländischen
Völker“, wie es in der Landtagsproposition 1674 heißt (II S. 88),
also wegen der Freunde, zu deren Schutz man gegen die Franzosen
ins Feld zog. Sie mieteten die „fette Henn“ in der Raderstraße
(III S. 295) von dem Dr. Grevenbroich, um in dem Hause ihre

Frucht vor den Franzosen in Sicherheit zu bringen. Sie selbst fanden liebevolle Aufnahme bei den Kapuzinern, in deren Annalen, wie später dem Schreiber der Chronik von dem Guardian der Kapuziner mitgeteilt wurde, folgendes aufgezeichnet war: „Es haben sich 1674 die R. patres Cartusiani vom Vogelsang, wegen Kriegsgefahr in unser Kloster retirirt, alle Patres carthusiani seint 2 tåg mit uns ad refectorium gangen, nachmahls seint ihrer etliche auf Cöllen und Nuremund verschickt worden, R. P. Prior, Vicarius und procurator seint bey uns den Winter durch verblieben, und haben ihnen alle lieb erzeiget, unsere Patres haben ihre beste sachen hiehin genohmen und salvirt“. Von den danach dem Lande auferlegten französischen Kontributionen wurden die Kartäuser „per speciale regis Galliae privilegium“ befreit. „Gallicae copiae irruerunt in hanc patriam, flamma ferroque eam vastantes“, heißt es darauf beim Beginn des dritten Raubkrieges 1688, und am 24. Februar 1689 wird die Verbrennung des Schlosses Hambach gemeldet (II S. 115). Mit Schmerzen melden die Brüder 1696, als die Kriegsgefahr zu Ende ging, daß ihre Bibliothek, die sie nach Köln geflüchtet hatten, wertvolle „antiqui libri“, dort „für mackelawr“ verkauft worden waren (für 108 Rthlr.); „dolendum sane, quia papyrus sive pergamenum optima erant“, der Schaden lag also in dem guten Papier und Pergament! „viderint ipsi, qui vendiderunt“, fügen sie zu. In demselben Jahre 1696 kamen sie an der ihnen auferlegten Steuerzahlung durch persönliche Einsprache beim Kurfürsten vorbei, während die Jesuiten und Sepulchrinerinnen bezahlen mußten (II S. 225). Aus dem darauffolgenden spanischen Erbfolgekrieg erzählen sie 1702 den Ueberfall der Jülicher Prozeßion (II S. 148), der Prior war selbst bei der Prozeßion und wurde ebenfalls ausgeplündert; „regi hoc audienti factum displicuit“, setzt die Chronik zu. 1703 wird die schreckliche Strafe der 5 Verräter gemeldet (II S. 150); ebenso 1710 die Strafe des Vogtes Heiden (II S. 155). Wie nach Beendigung des Krieges bei seinem Aufenthalt in Hambach 1715 Kurfürst Johann Wilhelm auch den Kartäusern seinen Besuch abstattete, ist bereits (o. S. 33) erzählt.

Auch aus den schlesischen Kriegen hat uns die Chronik wertvolle Nachrichten überliefert: Der Besuch der Franzosen 1741 (II S. 199) ist ausführlich erzählt; ebenso der Abmarsch 1742, wobei die bei

Linzenich gelagerten Gäste alle umliegenden Häuser, Gärten und Felder bestahlen, so daß die Kartäuser sich eine Wache für ihren Wald an der Kur erbitten mußten. In Menge kamen die Soldaten aus Neugierde, um das Kloster zu sehen; alle Generäle waren da, „dimisimus eos sicco ore, ne quod uni faceremus, aliis etiam exhibere deberemus“, fügt die Chronik zu. 1746 wird bitter geklagt über die „Austriacae copiae“, die im Winter hier durchzogen nach Belgien; sie behandelten die Bauern unmenschlich, preßten ihnen Geld ab und waren mit allem unzufrieden; das Schwarzbrot (*panis communis*) wiesen sie zurück und verlangten Semmelbrot (*similago*). 1748 nach Beendigung des österreichischen Erbfolgekrieges nahmen zwei starke Züge den Rückweg durch unser Land, und schlugen bei der Kartause ihr Nachtquartier auf. Den Besuch Karl Theodors am 26. August 1747 (III S. 10) beschreibt die Chronik ausführlich: Das Mahl, das der *frater laicus* zubereitet hatte, habe den hohen Herren gemundet. Der Kurfürst und sein Better, der Prinz von Birkenfeld, tranken ihren eigenen Wein, der gebracht worden war, „*reliqui de nostro*“. Nach dem Mahl wurde Kaffee getrunken (vgl. II S. 209), danach das Kloster genau besichtigt („*vix fuit angulus cellarum, quem non lustrarent*“).

In dem erregten Jahre 1758 wird auch das Kloster stark in Mitleidenschaft gezogen: es muß zu den Lieferungen beitragen und, trotz aller Gegenwehr, Steuern zahlen; und was den Brüdern das härteste war, sie mußten sich bequemen, ihr Haus zum Lazarett herzugeben, woran sie 1742 glücklich vorbei gekommen waren (s. III S. 28). Die Betten waren in Reihen aufgestellt, jedes Bett hatte eine Nummer für den Kranken und eine Tafel, auf welcher die Arznei aufgezeichnet war, die derselbe bekommen sollte (vgl. III S. 267 die Universal-Arznei, ein Tränkelschen aus Queckenwurzeln und Süßholz). Als nach der Schlacht bei Crefeld die Hannoveraner das Land durchstreiften, brachten dieselben dem Kloster die Befreiung von den französischen Gästen, (die freilich nicht lange dauern sollte, III S. 30). Als der Stadt Jülich die Belagerung drohte, flüchteten sie ihre Kostbarkeiten nach Maastricht zu einem Herrn van den Heuvel, „*Calvinistam quidem, sed fidelem amicum et patronum hujus domus*“, der ihnen eine Zufluchtsstätte in seinem Hause angeboten hatte. Aber die Hannoveraner wandten unserm Lande:

bald wieder den Rücken, die Gefahr war vorüber. 1760 erhielt das Kloster wieder einen Besuch aus dem fürstlichen Hause. Die zu Hambach weilende Pfalzgräfin Francisca Christina, Tante Karl Theodors (III S. 116), beehrte auch die Kartäuser und nahm bei ihnen das Mahl ein, sowie sie es bei den Jesuiten gethan hatte (III S. 151). 1763 kam der Friede, die Brüder holten ihre Sachen aus Maastricht wieder und das Kloster hatte Ruhe bis zum Einmarsch der französischen Revolutionsarmee.

An bar Geld fehlte es in den schlimmen Kriegszeiten im Kloster niemals; Kapitalien werden fortwährend ausgeliehen und zurückgezahlt. 1676 leiht der Landesfürst Philipp Wilhelm bei den Kartäufern 1200 Rthlr. und verpfändet ihnen dafür die früher schon einmal (o. S. 24) ihnen in Pfand gegebenen, aber wieder losgekauften Rottzehnten um die Stadt Jülich. „Demnach wir, sagt die Urkunde (Kopiar S. 219), zu unserer und unser Landen Höchsthöthwendigkeit, erspriesslichen Nutzen und Urbahr einer gewissen Summa gelbts in der eyl benöthigt gewesen, und dann wir wegen annoch wehrenden Kriegs, Durchzug, einlogirung und allgemeinen verderblichen Zustands dieselbe anieko beizubringen nit vermögen, und dannhero mit unsere Gülich und Bergischen Landtständen auf ieko alhier [zu Düsseldorf] gehaltenen Landtag dahin beschloffen und dieselbe auch eingewilligt haben, daß wir obgem. Summ auf unsere gefäll und domainen davor zu verstricken und zu verpfänden Macht haben sollen“ zc. Die Verpfändung geschah auf „zwölff stracke nacheinander folgende Jahre“, ist diesmal aber nicht mehr eingelöst worden, d. h. die Schuld blieb kleben und wurde später in Kapital umgewandelt, wofür Zinsen gezahlt wurden (s. u.). Es folgt im Kopiar eine lange Specificatio der Rottzehnten bis nach Broich, Hasenfeld und Mersch hin (nicht unwichtig für Flur- und Wegenamen). 1681 leiht das Kloster der Stadt Jülich 2000 Rthlr., 1686 dem Herrn von Schaesberg 2000 Rthlr., 1761 der Stadt Aachen 8000 Rthlr. zc.

1679 hatte ihnen der herzogliche Wehrmeister (vgl. II S. 84) Dietrich Leers zu Düren 2000 Rthlr. zur Einrichtung von zwei Zellen geschenkt und danach 1688 sie bewogen, für das Geld ein der Familie von Metternich zu Müllenart gehörendes Weingut „Steckerhof“ in Honnef zu kaufen. Karl Hugo von Metternich,

älterem Herr zu Müllenark, der uns bereits (o. S. 26) bekannt gewordene Amtmann zu Düren, verkaufte 1688 den Kartäusern im Bogelsfang das Weingut für 2300 Rthlr. Aber in demselben Jahre wurde das ganze Dorf Honnef von den Franzosen abgebrannt, und die Kartäuser mußten den Hof neu aufbauen. Dazu war der Halbwinner in den Kriegsjahren nicht im Stande, ihnen den Pacht zu zahlen, sodaß sie mit dem Kauf, wie sie selbst sagen, ein schlechtes Geschäft gemacht hatten. Mit ihren Weinbergen hatten sie kein Glück; sie besaßen in früherer Zeit, wie die Chronik 1665 meldet, ein Weingut in „Hunningen“ (Hönnungen), verkauften es aber in dem genannten Jahre, „quia plus oneri erat, quam commodo“. Das Weingut zu Honnef deckte ihren Bedarf nicht; es waren überhaupt nur 3 Morgen, und der Ertrag war gering, z. B. 1763 in einem schlechten Jahre nur 4 Ohm. Sie kauften ihren Wein an der Mosel und ließen ihn durch ihre Fuhrer zur Kartause bringen, z. B. 1744 4 Plaustra (Fuder), jedes zu 65 Rthlr. 1748, als der gute Wein gewachsen war, ging der Prokurator selbst an die Mosel und kaufte 16 Fuder „in Künheim, Rachtig, Urzieh et Erden“ für 1963 Rthlr.; sie mieteten dafür in der Stadt den Keller des Hauses „Civitas Aquensis“ (zur Stadt Aachen) am Neuthore (Kölner Thor, das Kommelersche Haus Kölner Straße No. 19, vgl. II S. 151). Von dem Weinbau bei ihrem Kloster (I S. 279) ist niemals die Rede; es kann sich dabei, wenn die Nachricht überhaupt glaubhaft ist, nur um einen kleinen Weingarten handeln, aus dem sie ihre Tafeltrauben zogen. Der Wehrmeister Leers starb, wie wir noch nachtragen wollen, 1690 und wurde von den dankbaren Mönchen in ihrer Kirche begraben.

Die Fischgerechtigkeit in der Rur und Inde. Der Maistrich.
Streitigkeiten mit den Nachbarn, den Ritterstücken Vinzenich und
Lorsbeck.

Frühzeitig erwarben sich auch die Kartäuser das „Jus piscandi in Rura“. Die „Wassergerechtigkeiten“ auf der Rur waren genau festgestellt; der eine besaß eine ganze „Fischerei“, der andere eine halbe, der andere ein viertel; und diese Gerechtigkeiten vererbten sich oder wurden käuflich übertragen auf andere. Die Kartäuser

hatten seit langer Zeit (vor 1650 schon) den „usus aquae“ von Dohr (bei Müllenark) bis nach Linzenich zu, wo die Linzenicher Gerechtigkeit begann, von dem Herrn von Metternich zuerst für 9 Rthlr. jährlich gepachtet, dann 1681 iure antichreseos für 400 Rthlr. erstanden. Als sie aber 1734 dem Frh. von Metternich eine Summe Geldes, die er geliehen haben wollte, verweigerten, machte dieser Miene, ihnen die Fischerei zu entziehen. Sie sahen sich daher nach einem andern Platz um und kauften 1735 von den Erben Schrick die „Fischgerechtigkeit in der Rhuren sambt auß- und binnen wasser“, die sich unterhalb der Kurbrücke bis zu der Gerechtigkeit der Jesuiten (II S. 235) erstreckte, für 160 Rthlr. („jeden pr. 54 Mark Nacher wehrung“); die Schrick waren eine Nachener Familie, der „Clarissimus Dominus Albertus Schrick Consul Aquensis et Major inurtscheid“, ebenso seine Brüder „Franciscus Schrick Senator et Magister fabricae Regiae urbis aquensis“ (städtischer Baumeister) und der „Admodum Reverendus Dominus Goswinus Schrick senior Regalis Ecclesiae aquensis Cantor“ (Kantor am Marienstift) sind 1627 als Wohlthäter der Kartäuser eingeschrieben; der Vater der Genannten hatte die Schwester des Jülicher Bürgermeisters Johann Nickel, (Vater des Jesuitengenerals, s. III S. 260) zur Frau, so mögen die Schrick in den Besitz der Fischerei gekommen sein (vgl. über die Schrick v. Fürth, Beiträge zur Geschichte der Nachener Patrizierfamilien II S. 33).

1738 kauften sie von den Erben Vrechen das Stück oberhalb der Kurbrücke bis zur Linzenicher Gerechtigkeit zunächst auf 20 Jahre für 70 Rthlr. dazu. Dieses Stück hatte vorher der Familie Leers gehört, dem Michael von Leers, geheimen Rat, Bruder des (o. S. 42) genannten Wehrmeisters Dietrich von Leers; er ist es, der 1666 das Haus Teß von den Hompesch erwarb (I S. 197). Michael von Leers hatte einen Sohn Wladislaus Wilhelm. Dessen drei Töchter schenkten 1705 die Fischgerechtigkeit dem Licentiaten Vrechen als besondere Erkenntlichkeit für die treuen Dienste, die er ihnen als Kurator geleistet hatte. Der Akt vom 27. Mai 1705 ist unterzeichnet F. W. von Brachel, C. M. C. von Brachel, Maria Magdalena de Leers, Maria Richmodis de Leers. Die älteste, Catharina Margareta Constantia, hatte den Franz Wilhelm von Brachel geheiratet, der infolge dessen 1699 Besitzer der Burg Teß wurde;

die beiden jüngeren Töchter blieben ledig und gingen in ein Kloster. Auch die Fischerei in der Ruhr hatten die Kartäuser wenigstens zeitweilig an sich gebracht: Die Kirchberger hatten ihnen dieselbe 1679 für 200 Rthlr. verpfändet, um die französische Kontribution leisten zu können. In der Speckmühle hatten sie das Recht des „Ahlstorbess“ d. h. den Korb zum Fangen der Aale auszuheben; das Recht ging beim Abbruch der Mühle auf die neue im Kloster über. Getreulich berichten sie in der Chronik über den Fischfang, wie viel Pfund Karpfen u., wie viel Salme und Aale gefangen wurden (höchste Zahl der Salme 170 im Jahre 1725, Aale 154 im Jahre 1751, im „Aalstorb“ in der Mühle 1731 91 Stück); auch über die Brut (propagines), die zur Nachzucht eingesetzt wurde (1751 „carpionum ultra 1900 capita“). Nebenbei sei hier bemerkt, daß in den ersten Jahren auch wohl die Zahl der Eier aufgezeichnet ist, die das Kloster verbrauchte (1489 35 000 Stück, 1490 24 260, die gekauft wurden, 1750 von den eigenen Hühnern).

Bemerkenswert ist noch die Mitteilung über den „Maistrich“: Der Fürst hatte das Recht, von Heimbach bis Jülich den Maistrich in der Ruhr zu thun; ehe das geschehen war, durfte während des Monats Mai niemand in der Ruhr fischen. Es war dabei selbstverständlich auf die gerade zu dieser Zeit aus der See zum Laichen in die Flüsse aufsteigenden Fische abgesehen. „Princeps noster, heißt es in der Chronik, habet in Rura regale quid, den Maistrich: ut nullus audeat a ponte prope Heymich [Heimbach s. II S. 297] usque ad locum, ubi die El in die Ruhr fließet, per totum Majum piscari, nisi der Maistrich geschehen ist“. Der Maistrich war an den Grafen Schellart zu Gürzenich für 2¼ Goldgulden jährlich verpachtet; dieser hatte 1726 das Recht des Maistriches von dem Wasser bei Schloßberg bis nach Jülich hin an den Frh. von Metternich übertragen, der es wiederum, mit Ausnahme des Wassers bei seinem Hause Müllenark, den Kartäusern für 1 Goldgulden jährlich überließ.

Es folgt noch ein „Extractus“ aus dem Weistum des Wehrmeisters zu Düren; es ist entnommen aus der Rechtsauseinandersetzung zwischen dem Markgrafen Wilhelm von Jülich und dem Herrn von Montjoie (vom 21. Dezember 1342, Lacomblet, Urkundenbuch III S. 303, vgl. auch Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins VII S. 3).

Es betrifft die unerlaubten Mittel beim Fischfang, wie sie damals schon üblich waren: Man schlug Wehre durch den Fluß, sodaß die Fische an einer kleinen offen gelassenen Stelle leicht gefangen werden konnten (I S. 288); oder für die Salme besonders zwei Pfahlreihen, innerhalb deren sich die Fische feststrannten (I S. 295). Der Markgraf von Jülich, so heißt es in dem Weistum, soll auf einem einäugigen weißen Pferd mit „stocken“-Sattel [aus einem Strunk?] und Lindenzaum, mit Hagedorn-Sporen und einem weißen Stab in der Hand, reiten von der Quelle der Rur bis wo sie in die Maas fällt, und soll alle unrichten Pfähle und Wehre abthun und brechen, auf daß die Fische ihren freien Gang haben mögen, und von jedem Pfahl soll er einen gülden Pfennig [Gulden] zur Besserung [Buße] haben. (Ob vielleicht der einäugige Wodan das Vorbild abgegeben hat für die Gestalt des auf dem einäugigen Pferde durch das Land reitenden und Ordnung schaffenden Fürsten? Vgl. Simrock, Deutsche Mythologie S. 267). Die ungebührliche Sperrung des Flusses kehrt unter den Klagen beständig wieder, z. B. 1536 zu Hambach bei der Verhandlung mit den Abgeordneten der Hauptstädte (v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I S. 209): Die Rur solle offen sein, daß ein Rad mit 12 Speichen durchfließen kann; jetzt ist sie aber an vielen Orten zugemacht, daß die Fische nicht ihren Auf- und Abgang haben. Gegen den Müller zu Linnich wird geklagt, der sein Mühlenwehr so zugefekt hatte, daß die Fische aus der Maas alle da gefangen wurden (kurz vorher mit einem Schläge mehr als 150 Salme). Die Aufsicht über die Wehre in der Rur war, so scheint es, von alter Zeit her dem „Wehrmeister“ übertragen, der daher den Namen hat, sowie sein Amtsbezirk die Wehrmeisterei hieß (II S. 84 wohl nicht richtig).

Wegen der Fischgerechtigkeit hatten die Kartäuser nachher mehrfache Auseinandersetzungen mit dem Besitzer von Linzenich, Hofrat Frh. von Geyr zu Köln, der einen „villicum mordacem“ hatte. (Mehrere Karten mit Scheidelinien sind im Kopiar S. 856). 1754 starb der letzte männliche Sproß der Metternich zu Müllensark (Leopold, der Enkel des Kaspar Hugo, v. S. 43); die Fischerei von Dohr bis Linzenich fiel als Mannlehen an den Kurfürsten zurück, der sie dem „plus offerenti“ verpachtete; der „mordax villicus“ Froitzheim zu Linzenich erstand sie für 33 Rthlr. jährlich.

Ebenso wenig wie mit Linzenich ging es mit den andern Nachbarn in der Fischerei, den Jesuiten, immer glatt ab. Mit diesen gab es auch sonst Grenzstreitigkeiten. Die Kartäuser hatten sich von Anfang an zu den Jesuiten durchaus nicht feindselig gestellt, wie sich schon daraus ergibt, daß sie 1647, also 4 Jahre nach dem Einzuge der Jesuiten, die Festpredigt an ihrem Hauptfeste, am Tag des h. Bruno, einem Jesuiten übertrugen (II S. 11). Aber der erste Zwist kam, als die Altenburger Kapelle und der Rivittenklang (II S. 19 u. 218) den Jesuiten geschenkt und diese dadurch die Grenz-nachbarn der Kartäuser geworden waren: „— wo ich [der Prokurator der Residenz] den nahmen Jesus aufgezeichnet, ist mit pölen abgemessen gewesen, die P. Prior freßentlich propria auctoritate hat lassen aufreißen“, heißt es 1676. Es handelte sich, wie aus dem Kopiar ersichtlich wird, um ein „Örtlein ad 10 oder 11 Morgen, der kleine Hahn oder die leichte Eiche, sonsten von alters Abelhoids Driesschen genannt“ (aus der Altenburger Schenkung vgl. II S. 20). Noch einmal gab es einen Zusammenstoß mit den Jesuiten wegen des Waldes bei Lorscheck 1753, wo der Schreiber der Chronik unwillig in die Worte ausbricht: „alibi inquirant silvam suam“.

Auch mit den Besitzern des Rittergutes Lorscheck — es waren nach den Harff die Herren von Kossum, von 1725 an die von Wassenberg — hatten die Kartäuser mehrmals Besitzstreitigkeiten auszufechten. Es handelte sich um den sog. Schnitzlers Wend. Nachdem Wassenberg 1738 in Jülich und Düsseldorf abgewiesen war, wandte er sich an das Reichskammergericht zu Weßlar. Aber ehe noch dessen Entscheidung gefallen war, kam 29 Jahre danach mit dem von seinen Gläubigern hart bedrängten Sohne des verstorbenen Wassenberg 1767 ein Vergleich zu stande: Die Kartäuser ließen ihm 600 Rthlr. gegen das Versprechen, nicht weiter prozessieren zu wollen. Die Wassenberg erhielten sich nicht mehr; sie verarmten, und das Rittergut Lorscheck wurde 1817 öffentlich versteigert. Der Ankäufer war der Posthalter Schneiders (III S. 318), der den Hof Lorscheck, den sog. Kartäuserhof, schon vorher erstanden hatte. Die beiden Teile, die damit vereinigt waren, wurden von den Erben des Posthalters wieder geteilt, sind aber kürzlich durch Kauf wieder in eine Hand gekommen. Wegen des Ritterstüzes Linzenich tragen wir noch nach, daß mit der Witwe des Freih. von Geyr auch die Stadt

Jülich einen langwierigen Prozeß hatte wegen des Weid- und Schweidganges jenseits der Rur; bei der Gelegenheit erfahren wir den Namen des „bissigen Halsen“, Troitzheim (f. II S. 286). Linzenich hat eine reiche Geschichte. Das Geschlecht Linzenich ist schon früh vertreten: 1278 wurde Keiner von Linzenich zu Nachen mit dem Grafen Wilhelm IV. erschlagen (I S. 22). Das Rittergut ging im Laufe der Zeit durch viele Hände: von den Linzenich kam es an die Harff und Hayfeld (I S. 198), dann Schwarzenberg, Quentel, Düffel, Streversdorf, Geyr (1731). Der Freih. von Geyr, der durch seine Gattin, geb. von Streversdorf, Herr zu Linzenich geworden war, heiratete in zweiter Ehe die Anna Lucia Wilhelmina von Herwegh; sie ist, nach dem Tode ihres Gatten, die „Frau von Linzenich“, die 1759 den Jesuiten die Prämien zur Schlußfeier schenkte (III S. 209) und die zur selben Zeit den Prozeß führt mit der Stadt. Sie starb 1779 zu Linzenich. Ihre Tochter heiratete den Eberhard von Beywegh (vgl. 1702 den „Banker“ Beywegh zu Köln, II S. 143), der seine Gattin überlebte und 1833 starb. Da er nur die Nutznießung des Rittergutes hatte, fiel dieses an die Erben v. Geyr zurück, und Freih. von Mylius, der eine Freiin von Geyr zur Gattin hatte, erstand dasselbe bei der Versteigerung für 65 000 Thlr. (v. Mering, Geschichte der Burgen, Rittergüter u. in den Rheinlanden VIII S. 117). —

Einzelheiten aus der Chronik. (Witterungsverhältnisse. Erdbeben. Influenza. Rezepte.) Die Vermögensverhältnisse 1760.

Hier schließen wir noch einige Einzelheiten aus der Chronik an, die in unserm zusammenhängenden Bericht keinen Platz gefunden haben. Darin besteht, wie wir gesehen haben, der besondere Wert der Chronik, daß sie uns außer dem, was das Kloster angeht, auch manche Vorfälle aus dem öffentlichen Leben mitteilt, bis zu den kleinen Stadt- und Landneuigkeiten herab, wie sie im Munde des Volkes gingen. Getreulich wird berichtet, wenn einmal ein schlechtes Jahr war und die Frucht teuer wurde, oder wenn eine große Kälte im Winter herrschte, oder umgekehrt, wenn der Winter sehr gelind war („hiems pigerrima“), was Krankheiten im Gefolge hatte; oder große Hitze und Trockenheit im Sommer, sodaß man durch die Rur

gehen konnte (1723), oder auch eine mächtige Ruhrüberschwemmung (1727 und 1763). Von der grimmigen Kälte 1709, die am 6. Januar nachts begann und bis 25. Januar dauerte, wird berichtet, daß sie bis zu „86 gradus“ stieg, daß sehr viele Tiere, Vögel und Menschen zu grunde gingen und daß im geheizten Zimmer in der Nähe des Ofens das Wasser gefror (vgl. II S. 154, wo die Rechnung irrig ist, es kann nicht die Fahrenheit'sche Scala gemeint sein, die damals erst entstand, sondern eine ältere; aber welche? vgl. Gehler, *Physikalisches Wörterbuch*, 2. Aufl. Leipzig 1839. Bd. IX, 2. Abth. S. 825 ff.). Mehrmals wird der auftretenden Mäuseplage gedacht, die Mäuse werden als Vorboten des Kriegsvolkes gedeutet, das das Land überschwemmen werde (so 1756). 1746 ist die „schreckliche“ Sonnenfinsternis (*terribilis eclipsis solis*) verzeichnet. Die Nachrichten über das gewaltige Erdbeben 1756 und in den folgenden Jahren (s. III S. 23), über die 40 Fuß tiefe, 400 Schritt lange Erdspalte, die bei dem Dorfe Hürtgen entstand, haben wir größtenteils der Kartäuserchronik entnommen (vgl. über diese Erderschütterungen, die wohl die bedeutendsten waren, die jemals unser Land in Schrecken gesetzt haben, Pauls in den *Annalen des hist. Vereins* LVI S. 91). 1750 ist eine merkwürdige Wetterregel eingereiht: „Si in Martio fuerit nebula, numera ab eo die centum dies secuturos, in illo centesimo die erit tempestas aut pluvia“.

1656 ist der große dreitägige Brand in Aachen erwähnt, 1660 der Einzug Philipp Wilhelms in Jülich (I S. 161), 1700 die Hinrichtung der vornehmen Diebin (I S. 250). 1730 wurde der gerade Weg vom Kloster nach der Stadt gebaut; der alte Weg führte über den Stadteich (*trans rivum*, also auf der linken Seite des Teiches Fortsetzung der Mühlengasse, II S. 285). 1733, als der Gouverneur Harthausen (II S. 263) den Dienst aufgab und sich nach Mainz auf seine Güter zurückzog, machte der Prior die Reise mit; es wurden in Köln zwei Schiffe gemietet, ein Lastschiff für den Hausrat, „*altera celerior, vulgo eine Jagdt*“, für 130 Rthlr. Die Reise dauerte sieben Tage, die Rückreise des Priors fünf. In demselben Jahre 1733 herrschte die Influenza: „*In Januario pene omnes homines correpti sunt eadem infirmitate tussis et pituitae per universam Germaniam*“, also eine allgemein verbreitete Schwäche mit Husten und Verschleimung. Bekanntlich

ist die Influenza, wenn auch nicht unter dem Namen, sehr alt; 1580 war sie schon ganz in derselben Weise aufgetreten, man nannte sie damals (nach der Hühnerkrankheit) den „spanischen Pip“, die spanischen Soldaten sollten sie eingeschleppt und verbreitet haben. 1736 fanden die Arbeiter auf dem Felde beim Eggen eine römische Goldmünze, zwei Dukaten schwer, auf der einen Seite das Bildnis des Kaisers Nero mit der Umschrift Nero Caesar Augustus, auf der andern Seite Concordia Augusta; der Prior kaufte sie für 8 Thaler. Ab und zu steht mitten in der Erzählung ein praktisches Rezept, z. B. 1694 *Remedium probatum pro nitrosis locis muroram*: die Mauer, „wo der salpeter in ist“, wird „abgeschraubt“, ausgebrannt, mit „taar“ angeschmiert und dann mit neuem Kalk gepliestert; 1700 für Tinte: „1 \mathcal{R} gallnus, $\frac{3}{4}$ \mathcal{R} Vitriol, $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} gummi, 2 loth alaan, 3 maasen regenwasser, $\frac{1}{2}$ maß essig“, das Wasser siedend heiß daraufgegossen (wiederholt 1755 und 1764, nur daß $1\frac{1}{2}$ Pint Bier dazukommt). 1758 steht mitten unter den Erzählungen von den Schrecknissen des Krieges eine „weiß und manier gute traßspeiße zu verfertigen, welche je länger je harter wirdt in wasser“.

Zum Schlusse sei noch einmal der Vermögensverhältnisse des Klosters gedacht, wie sich dieselben in den letzten Jahrzehnten vor der Auflösung gestaltet hatten. Die „Specificatio aller von der Carthaus zum Vogelsang bey Gulich in beyden Herzogthümern Gulich und Berg einhabender Güter und Erbeinkünften“ vom Jahre 1760 (Kopiar S. 210) weist einen Gesamtertrag von 700 Rthlr. 27 Alb. 4 Heller auf, darunter „unter statt Gulicher Hoheit“ der Klosterhof mit 150 Morgen „durchgehents schlechter sumpfiger ländereyen“, an Wiesen „theils auf Göllicher theils auf 4 Gerichter um Deuren jurisdiction“ (f. o. S. 27) $36\frac{1}{4}$ Morgen, ein „alle 12 bis 13 Jahr hawigen Hegbusch“ 50 Morgen, ein dergleichen bei Stetternich 60 Morgen, in den vier Gerichtern um Düren der Vorsbecker Hof 100 Morgen ebenfalls schlechts Land, im Amt Grevenbroich der Hof zu Königshoven 107 Morgen, im Dingstuhl Züchen Amts Caster der Hof zu Hacesheim (hier Hagesheim geschrieben) 51 Morgen, im Amt Aldenhoven der Hof zu Floverich 141 Morgen, an „Weingewachs“ zu Honnef 3 Morgen. Danach folgen die Erbpächte. Die Geldrenten sind in dieser Specificatio freilich nicht aufgedeckt. Der Fürst blieb bis zuletzt wegen der drei Kapitalien in ihrer Schuld.

In dem Vertrag wegen Abtretung der Speckmühle (1683) sind die Leistungen des Fürsten auf 30 Mtr. Korn und 186²/₃ Rthlr. jährlich festgesetzt.

1743 erließ der „Neoprinceps“ Karl Theodor den Befehl, daß alle Staatsgläubiger ihre Obligationen vor einer zu Düsseldorf besonders dazu eingesetzten Kommission vorzeigen sollten. Auch sollten von da an nur 4 % Zinsen gegeben werden. Die Kartäuser erlangten gleichwohl durch eine Eingabe, daß ihnen wie früher 5 % gezahlt wurden. Die 4100 Goldgulden der 3 Kapitalien wurden umgesetzt (wie überhaupt) in Königsthaler (der Königsthaler galt 1677 1 Rthlr. 10 Alb. merken die Kartäuser an, und in der Chronik 1744 1 Königsthaler = 85 Albus 8 Heller). Demnach wurde der Kellner zu Caster angewiesen, jetzt 219 Rthlr. 30 Alb. (1 Rthlr. = 80 Alb.) jährlich zu zahlen für alles, auch die Kornrente eingeschlossen. 1760 wurde der Zinsfuß auf 4 % herabgesetzt, und die Kartäuser mußten, wie sehr sie sich auch gegen die Verkürzung wehrten, jetzt mit 174 Rthlr. 40 Alb. fürlieb nehmen. —

Ende des Klosters 1802.

Als der fleißige und verdienstvolle Prior Göllich 1770 gestorben war, setzte der P. Visitator den Ignatius Wilden, Aquisgranensis, der Procurator in dem Kloster zu Xanten war, zunächst zum Rector Cantavii ein, worauf 1771 die Bestätigung als Prior seitens des Generalkapitels erfolgte. Er starb im Amte 1786, und ihm folgte der bisherige Vicarius Hugo Sels, der in dem Jülicher Kloster eingetreten war und die Gelübde abgelegt hatte (er gehörte ohne Zweifel der mehrfach genannten Jülicher Familie Sels an, III S. 297). Als die Franzosen 1794 einrückten, verließen die Kartäuser, wie die übrigen Geistlichen, ihr Kloster und das Land; aber im folgenden Jahre kehrten 9 Priesterbrüder, darunter der Prior, und 2 Laienbrüder zurück. Wie es vorgeschrieben war, (III S. 236), meldeten sie sich bei ihrer zuständigen Municipalität zu Düren und gaben bei der protokollarischen Vernehmung als Grund ihrer Entweichung Furcht vor Mißhandlung an (das war gewöhnlich der von den Zurückkehrenden angegebene Grund, Bonn, Rumpel und Fischbach, Materialien S. 691). Aus den nächstfolgenden Jahren

wird nichts Besonderes von dem Kartäuserkloster gemeldet; die Brüder werden still hinter ihren Klostermauern die Entwicklung der Dinge abgewartet haben. Der Prior Sels starb 1796, vermutlich in hohem Alter; denn es war ihm bereits ein Coadjutor zur Seite gesetzt: dieser Coadjutor war Carolus Unkraut, der zu Gildesheim die Gelübde abgelegt hatte und dort der letzte Prior des Klosters gewesen war. Nach dem Ableben des Priors Sels wurde er Prior; es sollte der letzte sein, unter ihm vollzog sich das Geschick des Klosters.

Der Sturm gegen die Klöster begann mit dem Eintreten des Regierungskommissars Rudler 1798 (III S. 102). Als sein Verbot erschien, Novizen aufzunehmen, zogen die Kartäuser dem einzigen, den sie hatten, weltliche Kleider an und schleppten ihn so durch. 1802, als die Aufhebung der Klöster verfügt worden war, wurde am 3. August mit der Kartause der Anfang gemacht (III S. 115). Kranz berichtet in seiner Chronik unter dem 4. August 1802: „Ein gewisser Herr Porten ernannter Commissair, der Domainen Empfänger le Bas und sein Secretair Steffens von Jülich fiengen allda an, die von dem Friedens Richter Geuenich (:dem ich als Greffier commis in diesem Geschäfte gedienet hatte:) am 2. Julius unter siegel gelegte Archiv und Inventarium der Kirchen Effekten nachzusehen und in ihre Gewalt zu übernehmen. Nachdem diese verrichtung geschehen war, wurde die Thüre zur Kirche versiegelt. Die neben der Kirche im Kreuzgange gelegene sogenannte Kapituls Kapelle bliebe allein noch offen. Der Ehrwürdige Pater Prior des Klosters Pater Carolus Unkraut, hielte in bemelter Kapelle am folgenden Tage das Gedächtnis seiner 50jährigen Karthäuser Profession. Er hielte ein Hochamt, worzu man die nötige priesterliche Kleidung in der Pfarr zu Jülich gelehnt hatte. Zwei kleine Krügelein mußten anstatt Kerzen Leuchter dienen. Die h. Ceremonie ward mit innigster Andacht, und Thränen in den Augen von diesem ehrwürdigen Geistlichen gehalten. Sechs Tage lang bewohnten die Karthäuser noch das Kloster, nach deren Verlauf aber räumten sie das Kloster und nahmen die Meublen ihrer Zellen und der Haushaltung mit sich. (Das Kloster) ward in eine öffentliche Bierchenke und leider Huren Schlupfwinkel umgeschafft. Dann der Anpächter desselben zapfte Bier und Wein, hielte sonntäglich Tanz Musik, wobey sich meistens

französische Militärs mit niederlichem Gesindel aus unserer Stadt fleißig einsanden“.

Wie danach das Kloster mit dem zugehörigen Landbesitz den Veteranen eingeräumt wurde, wissen wir (III S. 116). Nach dem Abzug der Franzosen ging es in Privatbesitz über und die Kirche wurde abgebrochen. Der Prior Unkraut ging nach Köln, wo er in den Pfarrkirchen Aushilfe in der Seelsorge leistete und 1823 im 93. Lebensjahre starb. Ein Priesterbruder, Franz Joseph Maldaner, der aus einer damals vielgenannten Jülicher Familie stammte und 1790 in das Kloster eingetreten war, blieb nach der Aufhebung als Kuratgeistlicher zu Jülich, wo er in hohen Ehren stand (vgl. u. Gesch. der Schützenbruderschaft) und 1841 starb. (Grabstein auf dem Kirchhofe). —



2. Das Kapuzinerkloster.

Die Quellen. Die Kapuziner am Niederrhein. Gründung des Klosters 1622. Das Haus zum Kapf.

Der Kapuzinerorden, ein Zweig des Franziskanerordens, ist bekanntlich 1525 von dem Observantenpater Vassi in Italien als Bettelorden von der strengsten Regel gegründet worden (Annalen des hist. Vereins XXVIII S. 260). Gleich nach 1600 fing der Orden an sich am Rheine auszubreiten. In Köln hatte ihnen bereits Erzbischof Ernst (von Bayern, gest. 1612) erlaubt, eine Niederlassung zu gründen. 1615 wurde das Kloster gebaut; den ersten Stein zur Kirche legte der päpstliche Nuntius Antonius Albergatus, den zweiten der damalige Domdechant Franz von Lothringen, den dritten Princeps Eitelius Fridericus Zolleranus, der Fürst Eitel Friedrich von Hohenzollern (vgl. II S. 281), der Dompropst war und später Bischof von Osnabrück und Kardinal wurde (Gelenius, de admiranda magnitudine Coloniae 1645 S. 523). Die Provincia Rhenana des Ordens hatte damit ihren Anfang genommen; seit 1668 sind es zwei Provinzen, die rheinische und die kölnische, die erstere am Oberrhein (Koblenz, Trier, Mainz, Frankfurt zc. bis nach Karlsruhe), letztere am Niederrhein (Köln, Bonn, Aachen, Düren, Jülich, Albenhoven, Düsseldorf zc. bis nach Xanten und Cleve, Münster, Osnabrück und Paderborn, s. Annalen S. 275, Hierotheus Confluentinus, Epitome historica S. 425).

In Aachen zogen sie 1614 ein; von den Stiftsherren und den Angehörigen der übrigen Orden wurden sie vor das Haus, das ihnen zur ersten Wohnstätte angewiesen worden war, in feierlichem Zuge geleitet, wo sie ihrem Brauche gemäß ihr Kreuz mit den Passionswerkzeugen (*lignum sanctissimae crucis cum insigniis passionis Dominicae*) aufpflanzten und die Feier mit einer Predigt

unter freiem Himmel beschloffen. Im folgenden Jahre begannen sie den Bau ihrer Kirche, die 1618 eingeweiht wurde (Petrus a Beeck, *Aquisgranum* 1620 S. 229). In Düsseldorf führte sie Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm ein; er kaufte ihnen, als sie 1617 eingezogen waren, einen Platz und legte am 29. Juni 1621 selbst den ersten Stein zu ihrer Kirche (Geschichte der Stadt Düsseldorf in den Jahrbüchern des Düsseldorfer Geschichtsvereins S. 82). Wolfgang Wilhelm war, wie wir wissen, seit seinem Übertritt ein eifriger Verteidiger des katholischen Glaubens; was liegt da näher, als die Annahme, daß er den Kapuzinern von Köln her, wie nach Düsseldorf, so auch nach Jülich den Weg ebnete? Solange die Stadt in der Gewalt der Niederländer war, konnte an eine Aufnahme der Kapuziner nicht gedacht werden. Sowie aber 1622 die Stadt von den Spaniern erobert war, öffneten sich auch ihnen die Thore, sie sind sofort da und stehen unter dem Schutz des Fürsten, der es ihnen durch reiche Schenkung möglich macht, Kloster und Kirche zu bauen.

Von dem Jülicher Kapuzinerkloster haben sich weder hier noch im Düsseldorfer Staatsarchiv Papiere erhalten. Da die Kapuziner kein Vermögen besaßen außer dem Klostergebäude und der Kirche, so hatten sie auch keine Rechnungen zu führen, wie die anderen Orden, und hatten bei der Aufhebung 1802 keine Papiere auszuliefern. Daß sie ihre Hauschronik (*Annales*) führten, ist uns gelegentlich aus dem kurzen Auszug in der Kartäuserchronik (o. S. 40) bekannt geworden; aber diese Chronik ist, wie es scheint, spurlos verschollen; wenigstens sind alle Anfragen vergebens gewesen. Nur aus dem Kapuzinerkloster zu Münster i. W. ging mir durch die Freundlichkeit des Herrn Provinzials eine Anzahl Aktenstücke zu, die aus dem ehemaligen Jülicher Kloster stammen. Allein so wertvoll mir manche Einzelheiten waren, so enthalten die Schriftstücke im ganzen doch nur Dinge von untergeordnetem Wert, meist Verhandlungen wegen des Ankaufes von Häusern oder Grundstücken, die den Platz herzugeben hatten für den Kloster- und Kirchenbau, einiges über ihr Verhältnis zu den Jesuiten, mehrere fürstliche Erlasse, die mir schon von anderer Seite bekannt geworden waren. Auch aus den gedruckten Quellen, die die Geschichte des Ordens im allgemeinen behandeln, ließ sich nichts, als hier und da eine dürftige statistische Mitteilung gewinnen. (Es sind 1.) *Epitome historica, in qua res*

Franciscanae generatim, dein solae Minorum Capucinatorum usque ad annum 1747 repraesentantur, opera F. Hierothei Confluentini ordinis Minorum Capucinatorum in Provincia Rhenana Ministri Provincialis, Heidelbergae; 2.) Paradiesgarten von P. Max von Degendorf 1664 (unvollständiges Exemplar); 3.) Bibliotheca scriptorum ordinis Minorum S. Francisci Capucinatorum retexta et extensa a F. Bernardo a Bononia, ibidem Sac. Theologiae Lectore Capucino, Venetiis 1747, mit der 1852 zu Rom erschienenen Fortsetzung.

Als sollte uns der reiche Inhalt des ehemaligen Kapuzinerarchivs zu Jülich gezeigt werden, liegt den Münsterer Aktenstücken bei der „Index Omnium Litterarum et Scriptorum in Archivio Conventus Juliacensis contentorum. A. Annales Conventus. B. Privilegium admissionis loci Juliac. C. Testimonium Consecrationis Ecclesiae et duorum altarium maioris et Sacelli. D. Packetum variarum Litterarum emptionis domorum, quarum loco Conventus exstructus est. E. Documenta authentica de Origine Statuae Deiparae Virginis in Sacelli ara asservatae, item de Miraculis apud eandem Imaginem factis. F. Bulla Indulgentiarum Fabii Chisii Nuntii Apostolici qui postmodum Sum. Pontifex creatus et Alexander VII. dictus, pro colentibus eandem Imaginem. Item alia Bulla Indulgentiarum Opitii Pallavicini Nuntii Apostolici pro colentibus Crucifixum in Ecclesia Juliac. audientibus Missam et interessentibus Benedictioni in festivitibus. G. Authenticum Testimonium Amplissimi Dⁿⁱ Decani et Capituli Ecclesiae S. Paulini Treviris super Reliquias notabiles nostrae Ecclesiae ex Legione Thebaeorum. H. Elucidationes R. R. D. Lucae provincialis super dubia Regulae Seraphicae. J. Instructiones Judiciales ordinis nostri. K. Plures Ordinationes Capitulum Generalium et Provincialium“. Von allen diesen Aktenstücken ist, einzig D, die Kaufbriefe ausgenommen, sozusagen nichts mehr vorhanden, und dadurch ist eine gründliche, in allen Stücken zuverlässige Geschichte des Klosters zu schreiben kaum möglich. Was wir über das Kloster sagen können, ist meist aus gelegentlichen Nachrichten in den Stadtprotokollen, Jesuitenakten u. zusammengetragen; nur spärlich lesen wir hier und da den Namen eines der Patres oder eines ihrer Vorsteher, der Guardiane, auf.

Wir beginnen mit dem Bericht des Lagerbuches des Amtes Jülich von 1786.

„Noch weiter ist dahier ein Kapuciner Kloster mit einem ziemlichen Gebäu, mittelmäßigen Kirche, und einem angelegenen Garten versehen, und bestehen darinn durchgängig 24 Patres und 4 Brüder, als nämlich ein Schneider, ein Gärtner, ein Koch und ein Portierer nebst zwey weltlichen Hausknechten; sodann halten dieselbe auch dahier ein Studium Philosophicum et theologicum, welches mit den durchgängig annehmenden 8 bis 9 fratribus seinen siebenjährigen Cursum haltet, et sic quolibet finito fangt a Philosophia et sic subsecutive ein nach dem andern wieder ein neuer Coursus an: Dieses Kapuciner Kloster ist in Anno 1622 zu erbauen angefangen, und bey dessen wohnbaren Stand soltane PP. Capucini 1628 eingenommen worden. Auf der Kloster-, Kirch- und Garten Platz hat zum Teil der fürstl. Marstall und Jäger Gereidtschafts hauß nebst verschiedenen privaten häuser, als unter andern das Hauß zum Ring, welches sechs Kapäun 19 schilling, fort das hauß zum Einhorn, und Nap, welches 4 Kapäun und 13 schilling zur Kellnerey ausgehalten, gestanden, und ihnen diese Platz ausmachende Geheuchter nicht nur zur Erbauung ihres Klosters gegeben, sondern auch soltane angerührte Kameral Lasten nachgelassen worden Kraft der untenstehenden herzoglichen Urkund, Innhalts: Demnach bey dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgang Wilhelm, Pfalz Grafen bey Rhein [rc.] die PP. Capucini zu Jülich vor diesem mehrmal, und jetzt wiederum unthgft demütigst angefucht und gebetten, ihnen die sechs Kapäun und neunzehn schillingen, so das Hauß zum Ring genannt, sodann vier Kapäun und dreizehn schilling, welche das Haus zum Einhorn in ihrer fürstl. Dchl. Kellnerey daselbst zu bezahlen schuldig gewesen, in Gnaden nachzulassen, weilen sie dieselbe Häuser vor diesem zu ihrem Kirchen- und Klosterbau erkaufte und nunmehr darinn begriffen hatten, Und obwohl Ihre fürstl. Dchl. vor diesem gemeint, ihnen diese Gnad allda in loco zu thun, wann sie [die fürstl. Dchl.] zur Dedication ihrer Kirchen oder sonsten dorthin kommen würden; weilen aber solches bis dato nit beschehen, so haben Ihre fürstl. Dchl. nunmehr auf ihr ferner demütig bitten sich dahin ggft erkläret, daß ihnen obgeml. zehn Kapäun und zwey und dreißig

schillingen, so vorgeml. beide Häuser in die Kellnerey daselbst pflegen zu geben, erblich und von den Zeiten, daß sie dieselbe an sich erkaufte gehabt, nachgelassen seyn sollen . . . Dusseldorf den 16. April 1641“ . . . Auch ist denen selben zu besserer Auskunft unterm 23^{ten} 8^{bris} und 9^{ten} 9^{bris} 1693 [richtig 1673] a Ser^{mo} eine wochentliche Almose von 1 Rthlr. ggst zugelegt worden, welche ihnen PP. Capucinis dann auch noch bis herzu vi Clem^{mt} de 14^{ten} 8^{bris} 1744 bestätigter in termino festi omnium Sanctorum mit fünfzig Rthlr. 56 Alb. species annue bey hiesiger Kellnerey ausgefolget wird.“

Wir erfahren also aus dem Bericht des Lagerbuches zunächst, daß das Kloster 1786 24 Patres und 4 Laienbrüder hatte, außerdem 8—9 Brüder, die zu zukünftigen Patres vorbereitet wurden, sog. Kleriker (vgl. II S. 54 und I S. 36). Der Bau des Klosters begann 1622, das Kloster wurde bezogen 1628. Um den Platz zu gewinnen für Kloster, Kirche und Garten, wurden vier Häuser niedergelegt. Der Fürst schenkte das Haus, in welchem der fürstliche Marstall und die Jagdgerätschaften untergebracht waren, ebenso das Haus zum Napf; das Haus zum Ring und das Haus zum Einhorn kauften die Kapuziner an (die beiden Namen tauchen danach an anderer Stelle wieder auf f. III S. 295). Der Fürst erläßt ihnen die Abgaben, die auf den niedergelegten Häusern lasteten, die Kapaune und das Pfennigsgeld (III S. 293), die sonst hätten weitergezahlt werden müssen, wenn auch die Häuser niedergelegt waren. Außer den genannten Häusern wurden, um den Platz zu gewinnen für die Kirche und den Garten noch Teile von den Nachbarhäusern, eine Scheuer, Stücke von den Gärten, z. B. von dem Hause zum Kaiser (vermutlich das jetzige Guffensche Haus, Kölner Str. No. 3) dazu erworben. Mehrere Kaufbriefe liegen vor; den Ankauf besorgte der Licentiat Kaspar Sengel „als zur Zeit geistlichen Vatern der Herren Capuciner, in ansehung die Herren selbst nit contrahiren können“, der Licentiat Sengel (spätere Stadtrentmeister II S. 13) war also als „geistlicher Vater“ ihr Vertreter in den bürgerlichen Geschäften.

Der Fürst spendete ihnen auch reichliche Almosen an Brot, Fleisch und Bier, wofür von der Kellnerei Bezahlung geleistet wurde; die Kellnerei-Rechnung von 1639/40 z. B. weist in den Ausgaben für die den Kapuzinern während des Jahres gespendeten Portionen

einen Posten von insgesamt 196 Gulden 9 Alb. 3 Heller auf Wohl um diese unbestimmten Zuwendungen in ein stehendes Almosen zu verwandeln, ließ Philipp Wilhelm, der Nachfolger Wolfgang Wilhelms, durch Verfügung vom 3. Oktober und 9. November 1673 wöchentlich 1 Rthlr. als Almosen reichen (so nach den Hofkammer-Berichten, das Lagerbuch ist hier ungenau). Johann Wilhelm, der Nachfolger Philipp Wilhelms, bestätigte die Schenkung am 2. Oktober 1681. Am 29. Oktober 1744 fragt die Hofkammer beim Kurfürsten Karl Theodor an, ob das Almosen fortgereicht werden solle. Es wurde gezahlt bis zuletzt und steht noch in der Kellner-Rechnung von 1793 (50 Rthlr. 56 Alb., gezahlt wöchentlich 1 Rthlr. an den Guardian Heribertus).

Es geschah durch Verordnung des Fürsten vom 13. Juli 1622, daß den Kapuzinern erlaubt wurde, ihre Residenz zu Jülich zu gründen, und der Kapf ihnen überwiesen wurde: „Von Gottes Gnaden Wir, Wolfgang Wilhelm Pfalzgrau bey Rhein, Herzog in Bayern, zu Göllich, Cleve und Berg, Graue zu Veldeuz, Sponheim, der Mark, Rauensberg und Mörß, Herr zu Rauenstein &c. thun Kundt und sügen hiermit, unseren Beamten, Bevelchhabern, Dienern, Vort Bürgermeister, Rhat und Gemeiner Bürgerschaft unsrer Stadt und Vestung Göllich und sonstn Jedermeniglich hiemit gnädigt zuwissen, daß wir zu Ehren Gottes, deß Allmechtigen, Vermehrung desselben behörlichen Diensts und Vortpflanzung der Christlicher Catholischer Religion auß wohlgemeintem Gottseligen Ghyffer den Fratibus Capucinis, Franziscaner Ordens auff derselben instendig Anhalten und Pitt die residentz in bemelter unser Statt Göllich verstatet, und zu solchen unsere daselbst gelegene Behauzung zum Kap genant einzurhaumen gnedigt bewilligt, thun auch solches hiemit und wollen, daß Ihr alle und Jede obgemelte nitt allein bemelte Fratres Capucinos annehmen, Ihnen Ihr Exercitium Catholischer gewohnheit und rhümblichem Brauch nach verstaten, Sondern auch alle mögliche Behilff und Vorschub erweisen sollt. Darahn verrichten Ihr unsern gnedigsten Will undt meynung, Urkunt unsers hierunder Affgetruckten Secretsiegels Geben zu Düßelborff am dreyzehnden Julii, Anno Sechszehnhundert Zwey und Zwanzig.“ Ob diese Verordnung des Fürsten mit dem „Privilegium admissionis loci Juliensis“ in dem Index Litterarum gemeint ist, läßt sich

nicht sagen; wahrscheinlich war dies die „admissio ordinarii“ d. h. der geistlichen Behörde, des Erzbischofes Ferdinand von Köln.

Sieben Tage nach dem Erlaß der Verfügung, am 20. Juli 1622, also etwa 5 Monate, nachdem die Stadt (3. Februar 1622) von den Spaniern erobert worden war, wurde den Kapuzinern das Haus zum Kapf übergeben; dies schließen wir aus einem Posten der Stadtrechnung von 1621/22: „Item am 20. Julij, als der Gubernator Don Diego im nahmen der Hr. Capuciner, die wir an das Hauß zum Kap geerbt, auffß Rathauß holen lassen im Helm 2 q. f. 1 Gld. 8 Alb.“ Die Handlung ging nicht ohne einen Trunk auf dem Rathause vorüber; der spanische Gubernator (Don Diego de Salcedo I S. 96) vertrat dabei jedenfalls den Fürsten. Die Nachricht wird erläutert durch die Kellnerei-Rechnung von 1622/23: „Item wegen des Hauß zum Kelsch [so heißt es abwechselnd mit Kapf] alhie zu Guilich, so Ire ffl. Dchl. durch einen Beuttkauff [Tauschkauf, II S. 314, der Fürst gab eine Mühle dafür] von deme L. Symonio [Vicentiat Petrus Simonius Nitz f. u.] an sich bracht und hochstgem. Ire ffl. Dchl. nhumehr dasselb den Herrn Cappucinis, vermugh bevelchs hiebej, wie es in seinem bezyrt gelegen, erblich einzureumen, zu uberlieberen und hinfuro jres gefallens, ohne einiche Contradiction zu geprauchten bevolhen, So hab deme also gehorsamblich eingefolgt. Weill nhun bemelte behaufungh jarlichs neben zwejen Capp. [Kapaunen] auch sechs Raderšķillingf von althers ju die Kellnereye Guilich Martinj zu lieberen gehalten, so prauche angeregte 6 Raderšķillingf alhie vur außgaebe . . . 9 alb. 7 hlr.“ Der Kauf war bereits 1614 geschehen, und damals hatten die Vertreter der beiden Possidierenden, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und Markgraf Ernst von Brandenburg, den Kapf den eben begründeten beiden protestantischen Gemeinden in der Stadt zur Abhaltung ihres Gottesdienstes überwiesen. Als aber Wolfgang Wilhelm um dieselbe Zeit zum katholischen Glauben übertreten und danach 1622 durch die Spanier alleiniger Herr der Stadt geworden war, nahm er den Protestanten das Haus ab und schenkte es den Kapuzinern. Wir kennen die Bedingungen nicht, unter denen der Kapf den protestantischen Gemeinden eingeräumt war. Es wurde jedenfalls nur die Benutzung gestattet; denn wäre es eine Schenkung als Eigentum gewesen, so hätte sich der Fürst

des Rechtes begeben gehabt, das Haus wieder an sich zu nehmen und es einem andern zu schenken. Den Kapuzinern räumt er es „erblich“ (d. h. als Eigentum) ein, wie es in dem Posten der Kellner-Rechnung heißt, der, wie man sieht, ein Stück der an den Kellner ergangenen besonderen Anweisung wiederholt.

Das Haus zum Napf hat eine merkwürdige Vorgeschichte. Der Kiringer Bericht über die Jülicher Fehde (I S. 238) meldet, daß Kaiser Karl V. 1543, als die Stadt Jülich sich ihm ergeben hatte, in dem Napf eingekerkert sei; am Rande ist von späterer Hand die für 1543 verfrühte Bemerkung zugefügt: „haec domus pertinebat ad Ducem Juliae, quae circa annum 1622 data est P. P. Capucinis pro monasterio aedificando.“ Am 10. September 1548 übernachtete Karl V. mit dem zu Mühlberg gefangenen Kurfürsten von Sachsen (I S. 294) im Napf beim Schultheißen Peter Römer (I S. 195), der damals im Napfe wohnte; der „Scholtzß zum Napp“, ist in der Stadtrechnung von 1553/54 in der Accisenliste aufgeführt. Der Schultheiß hatte also wohl Weinzapf, was damals nichts Ungewöhnliches war (I S. 266), und der Napf war das vornehmste Gasthaus der Stadt. 1589 am 11. August wird der Bürgermeister von Caster, Peter von der Kuilen (von Kaulenhof?) im Napf von den Vertretern der Stadt bewirtet. 1614, wo die beiden possidierenden Fürsten das Haus erstehen, ist es im Besitz des Licentiaten Petrus Simonius gen. Niz, Schöffe zu Jülich, fürstlicher Rat; dieser schenkt das Weinkaufsgeld (20 Joachimsthaler) der Particularschule, die davon 1 Joachimsthaler jährlich Zins bezog. Der Petrus Simonius Niz, Sohn des Bürgermeisters Johann Simons gen. Niz (den Zunamen Niz hatte er von seiner Mutter angenommen) zu Caster war zu jener Zeit ein hervorragender und vielvermögender Mann, nicht nur in der Stadt Jülich, sondern im ganzen Lande. Er hatte zur Frau in erster Ehe Johanna Sengel, die Schwester des Licentiaten Johann Sengel (Bürgermeister 1588/89), in zweiter Ehe Helene von Lövenich. Damit war er in die Verwandtschaft der vornehmsten Schöffengeschlechter eingetreten (vgl. III S. 261); so mag er auch in den Besitz des Napf gekommen sein. 1604 war er in den Adelsstand erhoben worden. 1610 wurde er vor Beginn der Belagerung Jülichs zu dem Amtmann Johann von Neuschenberg mit einem Verwandten des Letzteren

in die Stadt geschickt, um die Übergabe zu vermitteln (Zeitschr. des Raderer Gesch.-Vereins I S. 349). Er genoß das besondere Vertrauen Wolfgang Wilhelms, der ihn zu wichtigen Sendungen verwandte. Er half, wie Brosius (Annales S. 128) berichtet, wesentlich mit, den Fürsten zur katholischen Religion zurückzuführen; er ging auch als Gesandter zum Könige Jakob I. von England, um diesem die Anzeige von dem Geschehenen zu machen. Brosius teilt die Antwort Jakobs mit, der in heftige Schmähungen ausbricht gegen die Jesuiten, die „perfidia secta pestis mortalium perniciosissima, qui, quos Lutterus et Calvinus a Papa servituteque Babylonica feliciter abstractos ad Deum ac Dei verbum reduxerunt, ipsi denuo veterem in captivitatem compellunt“; er vergaß dabei, fügt Brosius hinzu, daß er selbst von der Religion seiner Vorfahren, insbesondere seiner Mutter Maria Stuart, abgefallen war. Der Bruder des Peter Simonius von Riß, Kaspar, und dessen Sohn, der ebenfalls Peter hieß, waren nacheinander Schultheiß zu Aldenhoven. Der Sohn des Petrus Simonius, Kaspar von Riß zu Etgendorf, war kurtrierischer Amtmann zu Güssen (das zu Kurtrier gehörte, II S. 5); dessen Sohn Kaspar von Riß, Herr zu Etgendorf und Niederempt, ist II S. 261 genannt (v. Dittman in den Annalen des hist. Vereins XLV S. 141).

Bau der Kirche. Die Kapelle. Das Kirchweih- und Portiunkulafest.
Das wunderthätige Bild und die Abfälle. Gründung des Klosters
zu Aldenhoven und zu Düren.

1628 war das Kloster fertig geworden, 1636 begann der Bau der Kirche. Der Prior der Kartäuser legte den Grundstein. Über dem Haupteingang ist ein Stein eingemauert mit dem herzoglichen Wappen und der Jahreszahl 1638; danach darf man annehmen, daß die Kirche 1638 vollendet war. Das „Testimonium Consecrationis Ecclesiae et duorum altarium maioris et sacelli“ des Index Litterarum ist nicht mehr vorhanden, und so sind wir auf Vermutungen angewiesen. Die Kirche war von Hause aus jedenfalls einschiffig, mit zwei Seitenaltären (duo altaria) und einer Kapelle (sacellum); heute aber hat sie keine Kapelle, sondern ein Seitenschiff zur rechten Seite, mit besonderem Eingang, unter demselben Dach, wie die Kirche, sodaß das Dach nach dieser Seite

unschön herabhängt. Das Seitenschiff hat einen Altar, auf welchem ein aus Holz geschnitztes schwarzes Muttergottesbild aufgestellt ist. Nun ist an der Außenwand des Seitenschiffes, gleich beim Altar, über dem ersten Fenster ein Stein eingemauert mit folgender Inschrift: „Generosus dominus Alexander baro de Cortenbach ab Helmont, Vicecomes Terbuerensis nec non Duysborgensis, dominus in Helmont, ouctene steyden [? oudensteden] &c. Una cum coniuge Anna Maria de Ruyschenborch a Settrich hoc Sacellum in honorem deiparae Virginis et sanctae Annae erigi curaverunt Anno 1637.“ Darüber die beiden Wappen der Stifter. Alexander Freih. von Cortenbach zu Helmont (Königreich der Niederlande, Nordbrabant), Burggraf zu Tervueren (in Belgien, Südb brabant, noch jetzt mit einem königlichen Schloß) und Doesburg (in der Grafschaft Zütphen), war in zweiter Ehe mit Anna Maria Freiin von Reuschenberg, einer Enkelin des Marschalls Johann von Reuschenberg zu Setterich (Erbauer des „Settericher Hauses,“ III S. 296), verheiratet. Seine Mutter war die Nichte des Marschalls Johann von Reuschenberg, die Schwester des Jülicher Amtmanns Johann von Reuschenberg zu Overbach (des Verteidigers der Stadt 1610, I S. 93). Die Tochter der beiden Ehegatten Cortenbach, Anna Maria von Cortenbach zu Helmont, heiratete 1657 den Gouverneur Frh. von Walpott-Bassenheim (Mitteilung des Herrn Majors v. Dittman). Die Freiherrn von Cortenbach scheinen aus den Niederlanden zu stammen und mit den Spaniern in unser Land gekommen zu sein; möglich, daß Alexander von C. der spanischen Garnison angehörte, wie ja auch sein Schwiegervater Edmund von Reuschenberg spanischer Oberst genannt wird. 1640 wurde Frh. von Cortenbach mit dem Hof Ameln im Amte Jülich, Kirchspiel Spiel belehnt; er muß bald danach gestorben sein, da die Witwe Anna Maria von Reuschenberg 1649 dasselbe Lehen erhält (Staatsarchiv zu Düsseldorf).

Die beiden Ehegatten Cortenbach, deren Beziehungen zur Stadt Jülich hinlänglich erläutert sind, ließen also nach dem Inhalt der Inschrift 1637, gleich beim Bau der Kirche, eine Kapelle zu Ehren der h. Jungfrau und der h. Anna auf ihre Kosten der Kirche angliedern. Diese Kapelle ist dann später — wann, werden wir hören — zu dem Seitenschiff, dem „Muttergotteschörchen“, wie es auch genannt wird in den Akten, erweitert und der Stein in die

neue Außenmauer der Kirche eingelassen worden. Das ist die einfache Lösung der Schwierigkeit. Das Leopoldsche Bild (II S. 305, f. Titelbild), das die wichtigeren Gebäude der Stadt in deutlich erkennbaren Umrissen wiedergibt, hat das herabhängende Dach nicht. Da das Bild um 1730 gezeichnet ist, so darf man annehmen, daß damals das Seitenschiff noch nicht gewesen ist. Die Kirche hatte auch von Anfang an das Türmchen und eine Glocke darin; die Stadtrechnung von 1621/22 meldet, daß die Gasthaus-Uhrsglocke bei der Belagerung abgenommen worden und nachher zu den Kapuzinern gekommen sei. Der „Gasthausknecht“ bekommt von da an keine „Belohnung“ mehr für die Sehung des Uhrwerks. Am 18. Januar 1737 gibt ihnen die Stadt vier Karolinen „zu behueß des Glockengusses“; da wurde die Glocke vermutlich umgegossen. Sie trägt die Inschrift: Ita In sonItV LaVDentVr IesVs MarIa IosephVs In seCVLa (d. i. 1737). Me fecit Christian. Wilhelm. Voigt in Julic. (also ein Jülicher Glockengießer). Übrigens hatte das Gasthaus („Klösterchen“ f. u.) auch sein Glöckchen, das beim Abbruch mitgewandert ist in das neue Krankenhaus.

Als das Kirchweihfest der Kapuziner wird gelegentlich (f. u.) wiederholt das festum Angelorum bezeichnet, d. i. das Schutzengel-fest, das in Deutschland damals auf den 2. September gelegt war und heute auf den ersten Sonntag im Oktober verlegt ist (Grotensb., Zeitrechnung des deutschen Mittelalters S. 61). Die Kirche wird also wohl 1638 an diesem Feste eingeweiht worden sein. Daß der Fürst vor hatte, bei dem Feste dedicationis zugegen zu sein, haben wir aus dem Bericht des Lagerbuches von 1786 gesehen. Das Schutzengel-fest wurde übrigens an dem dem 2. September zunächst liegenden Sonntag gefeiert; 1638 fiel es auf einen Sonntag. Daß auch die sog. „Brüderkirchweih“ der Franziskaner oder das Portiunculafest am 2. August gefeiert wurde, versteht sich von selbst, da ja die Kapuziner ein Zweig des Franziskanerordens sind; das Portiunculafest, ursprünglich das Einweihungsfest der Portiuncula-kirche, die über dem Bethause des h. Franziskus bei Assisi errichtet worden war, wurde von den Päpsten mit reichen Ablässen ausgestattet, die danach auf alle Franziskanerkirchen übertragen wurden. Sie haften heute noch an der alten Kapuzinerkirche. Über die Reliquien der Kirche gibt uns der Index Litterarum kurze, aber

genügende Auskunft: sie stammten laut dem Zeugnis des Dechanten und Kapitals des Stiftes St. Paulin zu Trier von den Martyrern der thebaischen Legion, die im 3. Jhdt. ihres Glaubens wegen hingerichtet wurde.

Das Bruderschaftsbuch Marianische Seelenhilfe (S. u.) enthält einen Anhang mit der Abbildung des auf dem Altar des Seitenschiffes aufgestellten Muttergottesbildes und einer kurzen Geschichte desselben: „Dieses Bild brachte der damalige Gouverneur der Festung Jülich, Herr von Palandt, ein frommer Verehrer der Mutter Gottes, aus Spanien von Mont Serrath [Berg Montserrat in der Provinz Barcelona, darauf die berühmte Benediktinerabtei mit dem wunderthätigen Muttergottesbilde] hierher, und es fand seinen Platz in dem Schlosse. Nach einiger Zeit beschloß er, dasselbe der hiesigen Kapuzinerkirche zum Geschenk zu machen. Es war am Tage Mariä Verkündigung des Jahres 1638, als das Bild in feierlicher Prozession, die aus der Gesamt-Bürgerchaft Jülichs und des um die Zeit hier stationierten spanischen Militärs bestand, vom Schlosse abgeholt, in die bezeichnete Kirche getragen und in der sogenannten Muttergotteskapelle [also noch die Kapelle!] an dem oberen Teile des Altars angebracht wurde. Hier verherrlichte sich die Mutter Gottes in ihrem Bilde durch viele Wunder und sonstige außerordentliche Zeichen, die zuverlässige Bürgschaft für ihre Echtheit tragen, und täglich wuchs die Zahl derer, die in frommer Andacht zu dem Bilde ihre Zuflucht nahmen. . . . Der damalige päpstliche Nuntius in Köln, Fabius Chylius, nachheriger Papst Alexander VII., erfuhr dieses, und er gewährte, um die Andacht und das Vertrauen zu dem Gnadenbilde zu erhöhen, folgende Ablässe: 1) Jeder Christgläubige, welcher an einem Festtage der Mutter Gottes, oder wenn das Fest eine Oktave hindurch gefeiert wird, an einem Tage dieser Oktave, oder an einem beliebigen Samstage sowie Sonntage im Jahre vor diesem Muttergottesbilde 5 Vater unser und 5 Begrüßet seist Du, oder auch die lauretanische Vitanei für Einigkeit unter den christlichen Fürsten, für Ausrottung der Irrtümer, für Erhöhung der katholischen Kirche betet, kann jedesmal 300 Tage Ablass verdienen. 2) Wer an irgend einem andern Tage durch das ganze Jahr dasselbe in derselben Meinung betet, gewinnt jedesmal einen Ablass von 40 Tagen“.

Der Bericht enthält verschiedene Irrtümer. Der Gouverneur Palandt hat mit Spanien und der spanischen Besatzung, die 1622 bis 1660 in der Stadt lag, nichts zu thun; er ist vielmehr der erste pfälzische Stadtkommandant, hernach Gouverneur (1660 bis 1669, I S. 164), kann also nicht 1638 das Gnadenbild in die Kapuzinerkirche gebracht haben. Es drängt sich sofort die Vermutung auf, daß hier eine Verwechslung platzgegriffen hat mit der Einweihung der Kirche, die 1638 mit einer Prozession, wie sie beschrieben wird, stattgefunden haben mag. Das Bild kann nicht 1638 in die Kapelle übertragen worden sein; denn dann wäre die Kapelle wohl von vornherein danach benannt worden und die Inschrift auf dem Stein würde anders lauten. Wir kommen zu dem Schlusse, daß das Bild in einer späteren Zeit, etwa 1648, in der beschriebenen feierlichen Weise in die Kirche übertragen worden ist. Damals waren allerdings die Spanier noch in der Stadt, und ein spanischer Gouverneur muß es doch wohl gewesen sein, der das Bild aus Spanien mitbrachte oder erhielt. Das träfe denn bei dem letzten spanischen Gouverneur Gabriel de la Torre zu, der von 1641 bis zum Abzug der Spanier 1660 das Regiment in der Stadt führte (I S. 138). Er war ein frommer Mann, jedenfalls ein Gönner der Kapuziner, wie wir wissen, daß er und seine Gattin den Jesuiten hülfreiche Hand leistete (II S. 6), und wie er auch den Sepulchrinerinnen 1658 den ersten Stein zu ihrer Kirche legte (s. u.). 19 Jahre war er Gouverneur, solange wie keiner seiner Vorgänger; so vermischte er mehr mit der Bürgerschaft, während seine Vorgänger, und namentlich Sanchez de Castro (I S. 103), der es gewesen sein würde, wenn die Jahreszahl 1638 richtig wäre, mehr vorübergehende Erscheinungen waren, die in das Leben der Stadt nicht anders eingriffen, als daß sie Geld verlangten.

Hätten wir noch die „*Documenta authentica de origine statuæ Deiparae Virginis in Sacelli ara asservatae*“, wie sie nach dem Index Litterarum vorhanden waren, so würden sie uns über diese Frage genaue Auskunft geben. Ebenso würden sie uns von den Wundern berichten, die bei dem Bilde geschehen sind (*de miraculis apud eandem Imaginem factis*). Mit den Ablässen, von denen das Bruderschaftsbuch berichtet, hat es nach dem Ausweis des Index Litterarum keine Richtigkeit: Fabius Chysius (Fabio

Chigi), der spätere Papst Alexander VII., war 1639—1651 päpstlicher Nuntius zu Köln, als solcher wird er die „Bulla indulgentiarum“, die sich in dem Archiv der Kapuziner befand, vom Papste erwirkt haben. Der Index Litterarum führt danach noch eine zweite Bulla indulgentiarum an, die der „Nuntius apostolicus Opitius Pallavicinus“, Opizio Pallavicini, der 1672—1680 päpstlicher Nuntius zu Köln war, erwirkt hatte; sie betraf aber nicht das wunderthätige Muttergottesbild, sondern gewährte denen einen Ablass, die in der Kapuzinerkirche zu Jülich das Kreuzifix verehrten, an den Festtagen die Messe hörten und dem Segen beiwohnten („pro colentibus crucifixum in Ecclesia Juliacensi audientibus Missam et interessentibus Benedictioni in festivitibus“). Von diesem Ablass hat sich keine Kunde erhalten.

Bald nach der Gründung gingen von dem Jülicher Kapuzinerkloster zwei neue Gründungen aus. Bereits 1635, als die Klosterkirche zu Jülich noch nicht gebaut war, bot sich zu Düren eine Gelegenheit zur Niederlassung. Eingeladen durch eine Dürener Bürgerin kamen sie dorthin und wußten sich mit Hilfe des Fürsten zu behaupten, trotz des Widerspruches des Magistrates, der geltend machte, daß die Stadt mit Geistlichen überfüllt sei, besonders seit sich die Jesuiten in der Stadt angesiedelt hätten, und daß durch sie die Franziskaner in ihrem Termin geschmälert und der Stadt neue Lasten aufgebürdet würden. Aber erst 1721 kam es zum Bau eines Klosters; der Gouverneur von Jülich (von Harthausen) legte im Namen des Kurfürsten Karl Philipp den ersten Stein (Bonn, Rumpel und Fijchbach, Materialien S. 370). Wichtiger, als diese Gründung zu Düren, wurde für unsere Stadt die Gründung des Albenhovener Klosters. Nachdem 1654 das Gnadenbild zu Albenhoven in dem Baume aufgefunden (II S. 149) und die Kapelle gebaut war, gingen die Kapuziner von Jülich jeden Tag hinaus, um den Kirchendienst zu versehen. Danach ließen sich 2 Patres und 1 Bruder in Albenhoven nieder und gründeten 1665 das Kloster, das bald so anwuchs, daß es dem Mutterkloster zu Jülich nicht nachstand. Die Wallfahrt nach Albenhoven kam in Schwang und hat sich, obwohl das Bild vor nicht langer Zeit abhanden gekommen ist, bis heute behauptet, während das Gnadenbild zu Jülich schier in Vergessenheit geraten ist. Die Kapuziner in Albenhoven wußten aber der

Sache Nachdruck zu geben, indem sie 1699 zu Köln eine Schrift erscheinen ließen: „Civitas refugii omnium Christianorum, sive Inventio et Miracula Simulaeri B. V. Mariae apud Capuccinos in Aldenhoven Municipio Ducatus Juliacensis“ (Bibliotheca scriptorum Capucinatorum S. 18). —

Verhältnis zur Bürgererschaft, zum Kapitel, zu den Kartäusern
und Jesuiten.

Mit der Bürgererschaft und Stadtobergkeit standen die Kapuziner vom ersten Tage ihrer Anwesenheit in der Stadt im besten Einvernehmen. Kein Beispiel ist uns in den Akten begegnet, daß dieses gute Einvernehmen jemals getrübt worden wäre. Sie waren und blieben in der That arm, hatten nichts als ihr Haus und ihre Kirche und lebten von Almosen; auch die Bedürfnisse zum Gottesdienst, namentlich den Meßwein, mußten sie sich stets erst erbetteln. So riefen sie das Mitleid hervor, wenn es ihnen manchmal am Allernötigsten, an Speise und Trank, um den Hunger zu stillen, fehlte. Dieser Fall trat bei den immerwährenden Kriegerunruhen oft genug ein. Sie standen freilich in den schlimmen Zeiten, die den anderen Orden in der Stadt so viel Ungemach bereiteten, insofern besser, als diese, da ihnen nichts abzunehmen war und sie außer ihrer Wohnstätte nichts zu verlieren hatten. Aber dann blieben bei der allgemeinen Bedrängnis, unter der die ganze Stadt und Gegend litt, die Almosen aus, und sie mußten Hunger leiden. So heißt es z. B. 1702 beim Beginn des spanischen Erbfolgekrieges, wo die französischen Streifen die Gegend unsicher machten und die Aldenhovener Prozession abfangen (II S. 148), im Stadtprotokolle vom 27. Oktober, daß sie genötigt waren, „sich anzumelden beim Rat; es ist genugsam bekant, daß wegen ickigen bedrangten Zeiten zum öfteren an Speiß und Trank mangel leiden mueßen“. Es wird ihnen aber auch immer reichlich gegeben, 25 \mathcal{R} gutes Ochsenfleisch, das war die „ordinarie portion“, dazu eine ähnliche Portion Kalbfleisch oder ein Hammel, endlich Wein. Dankend bescheinigt der Guardian den Empfang im Namen der „armen P. P. Capuciner“, wie ein erhaltener Zettel besagt. Wie die Brüchten für Vergehen gegen die Polizeiordnung den Kapuzinern

zugewendet wurden, haben wir wiederholt gehört (I S. 116). 1698 hatte ein Bäcker „undüchtig“ Brot gebacken; auf die Entschuldigungen, die er beim Rat vorbringt, kommt er an einer Geldstrafe vorbei, aber er muß den Kapuzinern „funff düchtige Brodt alsobald zuschicken“.

Die Gaben werden ihnen gewöhnlich gespendet an den hohen Festtagen, regelmäßig zu ihrer Kirmeß, in festo Angelorum (o. S. 64). 1705, mitten im spanischen Erbfolgekrieg, werden ihnen „zu ihrer Kirchwehung auf negst kunfftigen Sontag 34 \mathcal{A} gutes Rindfleisch, 25 \mathcal{A} Hammelfleisch, 3 Viertel Wein und 40 Weißbrote verehrt, „damit hiesiger Hauptstatt und des ganzen römischen Reichs Wohlfahrt und Ruhestandt bey Gott dem Allmächtigen erbitten mögten.“ Es wurde allmählich üblich, daß der Rat sich bei ihnen zum Kirmeßessen ansetzte; dann wird die Rechnung etwas länger, z. B. 1717: „westphalische schink 14 Liber (\mathcal{A}), jedes 8 \mathcal{M} . f (facit) 1 \mathcal{R} thlr. 32 \mathcal{M} . 34 $\frac{1}{2}$ \mathcal{A} Kohesfleisch, jedes 4 \mathcal{M} . 1 \mathcal{R} thlr. 58 \mathcal{M} . 1 Lampe (kleines Lamm?) 2 \mathcal{R} thlr. $\frac{1}{2}$ Kalped, 14 jonge Hoener, 2 alte Hoener, 2 schrothanen, 2 Sponfercken ad 60 \mathcal{M} . 1 $\frac{1}{2}$ Liber Zucker 30 \mathcal{M} . 1 Loth beschotten (Muskat, s. Buch Weinsberg) ad 6 \mathcal{M} . 1 Loth naegell ad 6 \mathcal{M} . $\frac{1}{2}$ Loth blom (Muskatblüte) ad 12 \mathcal{M} . 1 Loth peffer ad 2 \mathcal{M} .“ Es folgt noch „Kochwin, bomollich, Mosterd, promen, 1 Loth Knaell (Kaneel, Zimt), 59 Quart weißen Wein und 12 Quart „Blichet“ (Bleichart)“. Was über das gewöhnliche Maß der Spenden ging, bezahlten die Ratsherren bei dieser Gelegenheit aus ihrer Tasche, sodaß auf jeden 1 \mathcal{R} thlr. 49 \mathcal{M} . kamen (Stadtrechn. 1716/17). 1718 fiel das Königsessen bei der Schützenbruderschaft aus; der Rat wandte den für die Schützen bestimmten Wein den Kapuzinern zu. Wie beim Kirmeßessen, so wurde es allmählich auch bei einer zweiten Gelegenheit Sitte, daß der Rat sich beteiligte: am „Mengeltag“ d. i. Wendeltag, Gründonnerstag. An diesem Tag fand bei den Kapuzinern die „lotio pedum“, Fußwaschung statt, die bekannte Ceremonie, wie sie der Papst und die Bischöfe noch heute am Gründonnerstag an 12 armen Greisen vollziehen; mandatum wird die Fußwaschung genannt, weil während derselben das „Mandatum novum do vobis“ gesungen wird, daraus hat sich (nach der wahrscheinlichsten Erklärung des vielversuchten Wortes bei Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch,

und in dem Kirchenlexikon von Wezel und Welte) der Name mandat-, Mandel-, Mendeltag entwickelt, hier gesprochen Mengeltag, und Mendelplatz für die besondere Art von Plätzen, die an diesem Tage zu den Spenden gebacken wurde. 1651 den 6. April waren außer den Kartäusern etliche Herren vom Räte, wie es in der Stadtrechnung heißt bei den Kapuzinern in lotiono pedum; der Rat spendete den Wein, „bisquit, plezger und brizelcher“. Und so wiederholt sich dies von jetzt an häufig. Karfreitag hatten die Kapuziner eine Prozession, wie es scheint abends; denn es werden ihnen „Tax Grentz“ dazu von der Stadt bezahlt (Stadtrechn. 1640/41). So hielt das Wohlwollen des Magistrates stand bis zum Schluß; die Kapuziner stehen immer in der Stadtrechnung, auch noch 1795 nach dem Einmarsch der Franzosen, wo doch die städtischen Einnahmequellen alle versiegten (III S. 272).

Mit dem Kapitel, dem sie willig und anspruchslos ihre Dienste leisteten, standen die Kapuziner auf gutem Fuße. Ebenso mit den Kartäusern, deren Prior, wie schon erwähnt, 1636 den Grundstein zu ihrer Kirche legte. Häufig finden wir die Kartäuser bei ihnen, wie bei der eben erwähnten Gelegenheit 1651 am Mendeltag. 1674 nahmen sie die Kartäuser bei der drohenden Kriegsgefahr liebreich bei sich auf (o. S. 40). Sehr gespannt aber war ihr Verhältnis zu den Jesuiten in der ersten Zeit, daß diese in der Stadt waren. Es kam zu den uns (II S. 17) bekannt gewordenen ärgerlichen Auftritten, als der Dechant Winand von Heimbach, ein Freund der Jesuiten, ihnen 1649 die Sonntagspredigt in der Pfarrkirche entzog und den Jesuiten übertrug. Umsonst wehrten sie sich gegen diese Zurücksetzung, umsonst war es auch, daß der Gubernurator Gabriel de la Torre (in einem spanisch geschriebenen Brief, der in lateinischer Übersetzung vorliegt) für sie eintrat beim Fürsten und geltend machte, daß sie seit ihrem Eintritt in die Stadt die Predigt und den Katechismus in der Pfarrkirche (maior Ecclesia) mit allem Eifer und zur vollen Zufriedenheit der Bürgerschaft verwaltet, auch stets fleißig die Sakramente spendet hätten, und daß die Patres Provinciales immer Männer hierhin schickten, die durch ihre Tüchtigkeit und Gelehrsamkeit ausgezeichnet seien, daß man der Bürgerschaft das Argernis nicht geben dürfe &c. Zu bemerken ist dabei, daß der Gubernurator de la Torre im übrigen durchaus nicht

ein Feind der Jesuiten war, vielmehr ihr Freund und Wohlthäter, der ihnen einige Jahre vorher noch die Schloßkaplanstelle verliehen hatte (II S. 6). Trotz alledem behauptete der Dechant — jedenfalls ohne den Widerspruch des Fürsten — sein Recht, und die Jesuiten blieben im Besiz. Es dauerte ein Menschenalter, ehe die Veröhnung sich anbahnte. Mit der Demut, wie sie die Grundlage ihrer Ordenszucht ist, unterwarfen sich die Kapuziner. Stolz auf ihren Erfolg merken die Jesuiten in ihrem Jahresbericht 1681 die „unerhörte“ Thatsache an, daß die Kapuziner ihnen die Predigt am Franziskustage in ihrer Kirche übertragen hatten (II S. 222).

Es war vorauszusehen, daß in dem Wettbewerb die Jesuiten den Sieg davontragen würden, namentlich nachdem sie 1664 die Schule, und damit auch die Eltern, den einflußreichen Teil der Bürgerschaft, in ihre Hand bekommen hatten (vgl. III S. 154). Den Ruf eines größeren Wissens hatten einmal die Jesuiten. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht das verächtliche Urteil über die „Kapuzinerphilosophie“ 1787, als es sich darum handelte, die Philosophie bei dem Gymnasium der Exjesuiten einzuführen und die Kapuziner sich erbieten, geeignete Lehrer zu stellen, da von den Exjesuiten, die alle vergriffen waren, keiner zu haben war (III S. 196). Und doch weist die *Bibliotheca scriptorum ordinis Minorum S. Francisci Capucinorum* eine große Menge von Kapuzinern auf, die sich als Schriftsteller hervorgethan. Freilich befindet sich darunter nur einer, der zuverlässig als Angehöriger des Jülicher Klosters und wohl auch als ein Jülicher Kind in Anspruch genommen werden kann: „Heribertus Juliacensis, in Coloniensi provincia non minus eloquentia in animarum lucrum, quam theologica facultate ad haereticorum componenda dissidia clarus“ (*Bibliotheca* S. 115), also ein tüchtiger Redner und Theologe, der sich bemühte, den Zwist der Konfessionen beizulegen durch eine Schrift, deren deutschen Titel Hartzheim (*Bibliotheca Coloniensis* S. 132) angibt: „Freundliche Gespräch von allerhand zu dieser Zeit zwischen denen Catholischen und Uncatholischen schwebenden Glaubens-Puncten“. Köln 1692. Aus der Chronik des Bonner Klosters wollen wir zufügen, daß am 6. März 1757 zu Bonn starb P. Josephus Antonius von Jülich, der zweimal, 1741 und 1746, Provinzial gewesen war (*Annalen des hist. Ver.* S. 268).

Noch einmal hatten sich danach die Kapuziner gegen die Jesuiten zur Wehr zu setzen. Als Seelsorger der Militärgemeinde war der Schloßkaplan, d. i. der Kaplan auf dem Schloß, welches Kaserne war, angestellt. 18 Jahre lang, von 1645—1663, hatten die Jesuiten dieses Amt verwaltet, da stellte der Kommandant von Palandt, der mit den Jesuiten nicht einig wurde, einen Weltgeistlichen an (II S. 6, f. o.). Nun war, seit wann, läßt sich nicht sagen, den Kapuzinern eine Statio und das Exeritium functionis ecclesiasticae auf dem Schlosse verliehen, d. h. die Ausübung geistlicher Thätigkeit zur Unterstützung des Schloßkaplans. Hier suchten sich 1734, auf welchen Grund hin, wird nicht ersichtlich, die Jesuiten einzudrängen. Aber die Kapuziner suchten ihr Recht beim Kurfürsten, und als diesem gemeldet wurde, daß „die P. P. Capucini die ihnen gnädigst verliehene Station und derselben anflebige function bis auf die heutige stund rühmlichst und mit ohnermüdeten Eiffer ohntadelhaft versehen“ hätten, erfolgte der kurfürstliche Bescheid, daß die Patres Capucini bei ihrer hergebrachten Gottesdienst-Übung auf dem Schloß kräftigst gehandhabt und nicht im mindesten bekränket werden sollen. So behaupteten sie sich bis zuletzt in ihrem Recht. Das Taufbuch der Militärgemeinde enthält zum Jahr 1767 folgenden Zusatz, der eine Fahnenweihe beschreibt, die in der Kapuzinerkirche stattfand und bei der die Kapuziner dem Schloßkaplan assistierten: „Hoc anno benedicta sunt vexilla regiminis Principis de Birkenfeld apud Capucinos in publica Ecclesia, in qua solemnitate ego tanquam Sacellanus militaris habui summum sacrum inservientibus duobus capucinis tanquam diacono et subdiacono, finito summo sacro ego una cum Patre guardiano nomine Humilis benedixi vexilla explosis tormentis bellicis. dein magnum factum est tractamentum, ita ut ex abundantia piscium et vini totum refectarium splendesceret.“ Der Guardian Humilis segnete mit dem Schloßkaplan die Fahnen, ein reichliches Mahl machte den Schluß. —

Vorgänge aus dem Leben des Klosters.

Von Vorgängen im Inneren des Klosters erfährt man nichts; die müßte uns die verlorene Chronik erzählen. Und so beklagen wir es auch, daß die Stücke H, J, K des Index Litterarum ab-

handen gekommen sind; namentlich die Erläuterungen des Provinzials Lucas (er war viermal Provinzial, 1641, 1646, 1652 und 1658) und die Verordnungen der General- und Provinzialkapitel (die wohl anderwärts erhalten sind, z. B. in der Epitome historica des P. Hierotheus); sie würden uns einen Einblick gestatten in das ganze Leben im Kloster. Nur dann bekommen wir eine Nachricht von den wichtigeren die Kapuziner betreffenden Ereignissen, wenn sie aus ihrem Kloster heraustreten und die Bürgerschaft teilnehmen lassen an ihren Festen. So 1712, wo sie die Seligsprechung des Bruders Felix aus ihrem Orden feierten. 1738 gründeten Jülicher Bürger die „Barmherzige Bruderschaft“ zu Ehren des bitteren Leidens Christi und der schmerzhaften Mutter Gottes, und zum Trost der armen Seelen im Fegfeuer, um diesen die Fürbitte der Mutter Gottes zuzuwenden. Eine solche Bruderschaft bestand bereits seit längerer Zeit bei der Kapuzinerkirche zu Köln, Aachen u. Die Bruderschaft wurde 1741 von dem Generalvikar v. Franken-Sierstorff gutgeheißen und 1743 vom Papste mit Ablässen ausgestattet (s. Kreis-Jülicher Correspondenz- und Wochenblatt 19. u. 26. Okt. u. 16. Nov. 1895, sowie Bruderschaftsbüchlein Marianische Seelenhilfe). Die Bruderschaft besteht noch; ihr Hauptfest ist Mariä Verkündigung, der Tag, an welchem das Bild in die Kirche gebracht worden war (o. S. 65). 1747 feierten sie die „Canonisations festivitât ihrer beyder newer Heilligen Fidelis a Sigmaringen und Josephi a Leonissa“. Der Magistrat schenkt „die alte flambawen“ (Wachsjackeln) als Beisteuer zum Wachs und beschließt am 25. April, bei der am darauffolgenden Sonntag stattfindenden Feier nicht allein der Prozession beizuwohnen, sondern auch „ahm künfftigen mitwoch in mensa bey denenselben beizuwohnen, worahn alle membra Senatus indistinctim zu tragen bewilliget haben“. Die Festpredigt wurde den Jesuiten übertragen, was diese wie früher mit großer Genugthuung in ihrem Jahresbericht anmerken. Ebenso 1769 bei der Heiligsprechung der „Confessores Seraphinus et Bernardus“, wo zwei Jesuiten, „eximii oratores“, der eine am Sonntag der Feier, der andere in der Oktave am darauffolgenden Sonntag „ad confertissimum Auditorem Panegyricam orationem habuere“. Noch zwei Seligsprechungen von Gliedern ihres Ordens feierten die Kapuziner: 1784 des Laurentius a Brundisio und 1796 des Bruders Bernardus von Offida.

Drei Tage lang wurde der Erfolg des Ordens, wie die Tilleffensche Hauschronik berichtet, hochfeierlich begangen.

Mehrmals erfahren wir in Berichten, die sich an anderen Orten erhalten haben, daß der Ordensgeneral anwesend war zur Visitation der rheinischen Klöster. So zu Bonn 1664 Marcus Antonius, 1717 Michael Angelus, 1752 Sigismund von Ferrara (Annalen des hist. B. XLV S. 266). Sie wurden dann mit fürstlichen Ehrenbezeugungen, unter dem Geläute aller Glocken empfangen. Wir dürfen von vornherein annehmen, daß bei diesen Gelegenheiten auch Jülich besucht wurde, wenn auch hier keine Nachricht erhalten ist. Von der letztgenannten Gelegenheit 1752 haben wir eine Nachricht aus Aachen in den Aufzeichnungen des Bürgermeister-Dieners Janßen (v. Fürth, Beiträge zur Geschichte der Aachener Patrizierfamilien III S. 192). Der General Sigismund kam am 17. März mit einem Gefolge von 11 Kapuzinern, die ihm als Consules (Berater) und Secretarii dienten. Er wurde eingeholt vom Magistrat und Kapitel mit 8 Wagen, 2 mit 6 Pferden bespannt, 3 mit 4 und 2 mit 2 Pferden; voraus reitende Postillone. Magistrat und Kapitel wettenferten, ihm alle Ehre anzuthun. Im Gespräche äußerte er, er habe eine schöne Armee Kapuziner unter seiner Gewalt, 59 Provinzen mit 66 899 Kapuzinern, ohne diejenigen, die als Missionäre in den fremden Erdteilen waren. Den 23. März ist der General wieder „vertrocken“ und ausgefahren mit 6 Wagen, 2 mit 6 Pferden bespannt und 4 mit 4 Pferden bis „in der Weiden“ (Weiden) begleitet worden, wo ihn die jülichischen Herrschaften abgeholt und bis Aldenhoven und Jülich gebracht haben.

1754 wurde das 100jährige Jubelfest zu Aldenhoven in glänzender Weise begangen. In den Aachener Aufzeichnungen (bei v. Fürth, Patrizierfamilien I S. 134) ist das Programm der großartigen Prozession mitgeteilt, welche am 18. August 1754 von Aachen nach Aldenhoven ging: „1. gingen Pauken und Trompeten bis Aldenhoven. 2. Der Engel St. Michael mit einer Compagnie 11 und 12jähriger Knaben in rother Husaren-Uniform gekleidet mit Sprüchen aufhabenden Schildern und hölzernen versilberten Säbeln in der Hand. 3. einige 11 und 12jährige weißgekleidete Mädchen, vor welchen drei Fähnchen vorgetragen werden. Sie hielten theils Zweige theils Lilien in den Händen. 4. Der Glaube, die Hoff-

nung und die Liebe, personifiziert. 5. Eine verkleidete Mutter Gottes. Vor ihr ging der Erzengel Gabriel, nach ihr einige, die ein Opfer brachten. 6. eine große Opferkerze, welche von einer weißgekleideten großjährigen Jungfern-Schaar in Sacktüchern getragen wurde. Zu beiden Seiten gingen viele Jungfern weißgekleidet mit wachsernen Opferkerzen in den Händen. Nach diesen folgte noch eine Schaar weißgekleideter Jungfern. 7. die weiblichen Pilgrienne. 8. eine Compagnie weißgekleideter Grenadiere, welche das Gnadenbild auf ihren Kappen tragen und in den Händen einen Schild und Degen. 9. Die Compagnie weißgekleideter Cadetten mit ihrem Band Musikanten vorhergehend, auf den Hüften hatten sie rothe Federbüsche und in den Händen Degen. 10. Zum Schluß folgten die gemeinen Bürger und Pilgramme". Gewiß waren bei diesem Feste auch die Jülicher Kapuziner mit einer Prozession beteiligt, sowie sie auch ohne Zweifel den 100jährigen Gedenktag des Jülicher Klosters (1722 oder 1728) gefeiert haben; aber es ist keine Nachricht auf uns gekommen.

Aus demselben Jahre 1754 entnehmen wir dem Sterbebuch der Pfarrkirche folgende Mitteilung: „Die 3. Aug. obiit pie praemunitus praenobilis clarissimus ac consultissimus Dominus Johannes Wilhelmus Steprath, Juris utriusque Doctor, per annos 38 vice Satrapa Juliacensis, alti ac criminalis hujatis Judicii scabinus senior omni exceptione major nec non P. P. Capucinatorum Syndicus Apostolicus, vir optime de Civitate meritus, qui pro civibus stetit sicut quondam Cicero pro domo, per octo P. P. Capucinos ad sepulchrum delatus, reliquis cum candelis ardentibus funus circum dantibus, medio quintae matutinae aetatis 75 longiori vita si non meliori dignissimus“. Der Amtsverwalter Joh. Wilh. Steprath (f. III S. 326) war auch ein Gönner der Jesuiten (II S. 236); hier erfahren wir, daß er zu den Kapuzinern in einem besonderen Verhältnis stand: er war ihr Syndicus apostolicus, d. i. wohl der im Namen des Papstes bestellte Vertreter des Klosters in weltlichen Angelegenheiten, Kaufgeschäften u., insbesondere vor den weltlichen Behörden und Gerichten, wie es früher der „geistliche Vater“ war (f. o. S. 58); sie begruben ihn deshalb mit besonderer Feierlichkeit: Acht Patres trugen den Sarg, die übrigen begleiteten ihn mit brennenden Kerzen.

Wiederherstellung der Kirche. Untergang des Klosters 1802.

Um 1780 erfolgte eine umfassende Wiederherstellung der Kirche. Wir hörten bereits (III S. 289), wie ein Dürener Meister den Hochaltar für 260 Rthlr. fertigte, trotz des Widerspruches der Jülicher Meister. 1782 ließ die Barmherzige Bruderschaft auf ihre Kosten einen neuen Muttergottesaltar für das Seitenschiff herstellen; dieser wurde aber einem Jülicher Meister in Arbeit gegeben, wenigstens die Schreinerarbeit: dem Schreinermeister Cramer, „am Gasthaus-Kloster wohnend“, für 250 Rthlr.; die Bildhauerarbeit fertigte Meister Beginn „aus der Merfch“ für 35 Rthlr. Der Kurfürst Karl Theodor steuerte reichlich bei zu den Kosten, wie sich aus der Inschrift auf dem Stein über dem Nebeneingang ergibt: „LargIs eX eLeeMosynIs resVrreXI sVb CaroLo TheoDoro“ (1783). Hier kommen wir zu einer gegründeten Mutmaßung in betreff der Frage, wann die ursprüngliche Marienkapelle (o. S. 63) zu dem Seitenschiff erweitert und das herabhängende Dach gebaut worden ist: es war eben bei dieser Erneuerung der Kirche, und wir schließen dies noch besonders daraus, daß den Kapuzinern, wie die Hofkammerberichte melden, auch Bauholz geschenkt worden ist.

Die Freude über die neue Herrlichkeit sollte freilich nur von kurzer Dauer sein. Der Einzug der Franzosen 1794, bei dem der gelehrte Kapuzinerpater Cassius Lengersdorff, der der französischen Sprache mächtig war, die Adresse an den französischen Vorposten-Kommandanten aufgesetzt hatte (III S. 65), brachte auch dem Kapuzinerkloster den Untergang. Die Kirche wurde, gleich den übrigen außer der Pfarrkirche, mit Beschlag belegt und zum Magazin gemacht. Nur das sog. Marienhörchen wurde freigelassen, ebenso das Kloster den Patres belassen. Zum letzten mal 1797 war der Magistrat bei ihnen am Gründonnerstag und am Schutzengelst in der hergebrachten Weise zu Gast. 1798 hatte sich der genannte Pater Cassius zu verantworten, weil er in einer Predigt sich mißliebig über die herrschenden Zustände geäußert hatte (III S. 105). Die Bürgerschaft, der die Kapuzinerkirche immer besonders lieb gewesen war, empfand den Verlust der Kirche schmerzlich und machte Anstrengungen, sie wiederzuerlangen. Das Stadtprotokoll vom 5. November 1800 meldet: „Les habitans de la Mairie desirent

avidement que l'église des Capucins soit rendue à l'exercice du Culte* ; da die Gründe triftig erschienen und der Wunsch gerechtfertigt, so wird der Unterpräfekt und danach der Präfekt angegangen, was zur Folge hatte, daß die Kirche geräumt wurde. Aber es dauerte nicht mehr lange, da kam das Verderben: am 9. Juni 1802 erschien der Befehl, die Mönchsorden und geistlichen Genossenschaften aufzuheben (III S. 115), und sämtliche Kapuzinerklöster der kölnischen Provinz, soweit dieselben in dem französischen Gebiet lagen, wurden aufgehoben, 19 an der Zahl, darunter Köln, Düren, Aachen, Düsseldorf, Jülich und Aldenhoven. Der Bestand wird um diese Zeit angegeben für Jülich zu 12 Patres, 8 Kleriker und 5 Laienbrüder, für Aldenhoven zu 18 Patres, 6 Kleriker und 6 Laienbrüder. Papst Pius VII. erlaubte den aus ihren Klöstern vertriebenen Kapuzinern, 228 an der Zahl, als Weltpriester unter der Jurisdiktion der Bischöfe zu bleiben, sie sollten jedoch unter der Kleidung irgend ein Zeichen der Ordenstracht behalten und sich möglichst an ihre Gelübde binden (Annalen des hist. V. XXXV S. 266).

Wie das Klostergebäude danach zur Aufnahme von Veteranen bestimmt wurde, und wie die Stadt bei der Anwesenheit Napoleons den vergeblichen Versuch machte, es zur Einrichtung einer Sekundärschule zu erlangen, ist berichtet (III S. 116 und 120). Die Kirche aber wurde durch die Anstrengungen der Bürgerschaft zum zweiten mal gerettet. Nachdem sie am 12. August 1802, wie Franz berichtet, geschlossen worden war, begaben sich die angesehensten Bürger Jülichs nach Aachen zum Bischof Verdolet, um demselben vorzustellen, daß die Gemeinde mit einer Kirche nicht auskommen könne; durch das Dazwischentreten des Bischofs wurde die Kirche ihrem Verufe zurückgegeben. Zwei Exkapuziner blieben in der Stadt, um den Gottesdienst fortzusetzen; die Stadt ließ ihnen die Wohnung neben der Kirche (jetzt die Wohnung des Kaplans) bauen. Die preußische Regierung richtete das Kloster zum Lazarett ein, und das ist es heute noch. Von den beiden Exkapuzinern, die auf ihrem Posten geblieben waren, starb der letzte, Pater Victorianus Supperk, am 10. September 1834. —



3. Das Kloster der Sepulchrinerinnen.

Die Quellen. Gründung des Klosters 1644. Die Schwestern Nidel.
Die erste Oberin Alvera von Virmund.

Von dem Kloster der Sepulchrinerinnen findet sich im hiesigen Stadtarchiv nichts, im Düsseldorfer Staatsarchiv wenige Urkunden und Akten, besonders das Aufnahmebuch, in welches sich die eintretenden Schwestern selbst einschrieben, und das Rentbuch, reichend vom Beginn bis zur Auflösung des Ordens 1802. Manches einzelne findet sich zerstreut in den Jesuitenakten. Für die Anfänge der Jülicher Niederlassung bietet auch einiges die Schrift „Lebhaftes Contrafait einer aufrichtiger in der Geistlicher Vollkommenheit ergebener und in Gott verliebter Seelen, in der Wohl-Ehrwürdigen in Gott ruhender Frauen, Alvera von Virmund, bey Lebzeiten des uhrakten Regulirten Ordens vom h. Grab zu Göllich Wohlverdienter Vorsteherin . . . entworfen durch den Wohl-Ehrwürdigen Herrn Casparum Petrum Lull, der Regulier Canonissen des h. Grabes im Göllich Vorstehern und Commissarium in Spiritualibus. Anno 1682“. Es ist die Lebensbeschreibung der ersten Priorin Alvera von Virmund, verfaßt von dem geistlichen Vorstand (Commissarius in spiritualibus) des Klosters, Vikar Kaspar Peter Lull zu Jülich. Jedes Nonnenkloster hatte nach einer alten Bestimmung seinen Commissarius in spiritualibus, der ihm von dem Bischof oder seinem Generalvikar verordnet wurde; die Nonnen durften bei keinem andern beichten (Pertsch, Von dem Ursprung der Archidiaconen, Hildesheim 1743 S. 456; s. aber u. die widersprechende Angabe des Lagerbuches von 1786). Der erste geistliche Commissarius war Bertram Schreiber, Kanonikus der Stiftskirche (s. u.). 1715 war es der Dechant Brog (II S. 262). Der Vikar Lull ist uns bereits (I S. 268) als der Verfasser einer Lebensbeschreibung der Christina von Stom-

meln bekannt geworden. Er starb, wie wir aus dem Liber benefactorum der Jesuiten erfahren, 1702 als Pastor zu Samersdorf, nachdem er den Jesuiten außer einem Teile seiner Bibliothek 25 Rthlr., ebenso viel den Kapuzinern vermacht hatte (II S. 226).

Beigebunden ist dem benutzten Exemplar (aus dem hiesigen Pfarrarchiv) eine andere Schrift desselben Verfassers „Mausoleum St. Jacobi Apostoli oder Geistliches Gebäw in historischer Beschreibung des uralten apostolischen beydes Geschlechts Regulier Ordens des h. Apostels Jacobi zum heiligen Grab 1682“. Es ist die Geschichte des Ordens zum h. Grab, dessen Gründung auf den h. Apostel Jakobus, den ersten Bischof von Jerusalem, zurückgeführt wird; wir erfahren daraus, daß sich schon „vor Alters ein Kloster selbigen Ordens gefunden zu S. Leonard bey dem Stättgen Grevenbruch im Herzogthumb Gülich“, ebenso 1487 eines „bei Zülpich im Land von Gülich“, daß aber diese beiden Klöster „wegen Kriegzeiten vergänglich worden und sich denen zu Lüttig zugesellet“ haben. Von Lüttich aus wurden danach wieder mehrere Klöster gegründet (1616 zu Viset). „Umb diese Zeit (1613, Haag, Geschichte Aachens II S. 234) ist auch das Kloster in der Kayserlichen Reichs statt Aachen S. Leonhard genant, in der Bourdscheider Straß gelegen, diesen Regulier Canonessen eingeräumet, welche wie Joannes Noppius Doctor in seiner Aacher Chronic vermeldet, indem sie die junge Töchter, was ihnen zu wissen und zu können anstehet lehren, der Statt sehr nützlich und dienlich seyn“. Von Aachen aus ist alsdann die Züllicher Niederlassung gegründet worden.

Wir lassen zuerst das Lagerbuch von 1786 reden. „Ebenso befindet sich dahier ein Nonnenkloster Ordinis ad ^{Stum} Sepulchrum mit einer wohlgebauten Kirche, welche in Anno 1644 14. Julii mehrst von privaten Wohlthätern unterstützet aus dem Sepulchren Kloster von Neuss anhero überkommen, und die Plage, worauf das Kloster und die Kirche gebauet, ebenfalls von Privaten stückweiß erworben worden. Dieselbe bestehen aus [Zahl nicht ausgefüllt] Geistlichen schwestern, und halten nebst 2 Mägden imgleichen 2 Knechten, wählen aber ihren Commissarium nach Willkür aus in- oder ausländischen Dechanten oder umliegenden Pastoren, nicht aber, wie sonst gewöhnlich, abteyliche Praelaten, wohero sie auch die Geistliche zu Haltung deren Messen aus weltGeistlichen will-

fürlich ernennen, und denenselben außer ihrem Kloster bestimmte stipendia zahlen, haben übrigens aus fürstlicher Gnade nichts überkommen.“ Zugefügt wird noch, daß die Sepulchrinerinnen eine „Schuhl [Pensionat] für distinguirte und bemittelte Kinder“ (Mädchen) hatten.

Die Angaben des Lagerbuches sind mehrfach ungenau; wir werden hören, worauf der Irrtum beruht, daß die Gründerinnen der hiesigen Niederlassung von Neuß gekommen seien. Die Schrift Lülls sagt über die Gründung wenig aus. Alvera [Abkürzung von Alverde-Alberta I S. 198, nach Lüll die „Allwehrende“, die sich gegen alle wehrt] von Birmund, geboren 1617 in dem Hause Neersen bei München-Glabbach als Tochter des Freiherrn Birmund von der Neersen, Schwester des ersten pfälzischen Gouverneurs nach dem Abzug der Spanier 1660, Adrian Wilhelm Birmund von der Neersen (später General-Feldmarschall, I S. 164, II S. 75), trat 1633 zu Aachen in das Kloster der Schwestern zum hl. Grab (St. Leonhard) ein und legte 1. Mai 1635 die Gelübde ab. Dort ist sie „so lang verblieben, biß sie neben vier andere Professoren geistlichen Chor-Jungferen auff begehren Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. und Herzogen zu Sülich Wolffgang Wilhelm hochseeligsten Andenkens, und das auff gnädigste Bewilligung und Erlauben Ihro Churfürstl. Durchl. und Erzbischoffen zu Cöllen, mit Begleitung vieler hoher und Adlichen Standts-Perjohnen Anno 1644 den 14. Julij auff S. Bonaventurae Tag zu Sülich ankommen und alda eine fundation glücklich angefangen.“

Lüll verschweigt hier den wahren Hergang, den uns die Jesuiten in dem Liber benefactorum (unter dem Jahre 1643, wohl irrtümlich statt 1644) offenbaren: „Hoc anno factione Aquisgrani facta ac nata inde discessione ob regendi cupidinem, e Sancto Leonardo rebelles aliquot religiosae ductrice potissimum seniore Nickelia [Helena ist am Rande zugefügt], Adm. R. P. n. (d. i. des Ordensgenerals) Goswini Nickel Sorore [darüber verbessert nipte] et Anna [richtig Johanna] Christina de Hoffelich, Merode dicta, ordinis Sti Sepulchri ut vocant, comitantibus ac in schisma seductis Alvera de Virmundt de Nerssen (quae hic, facti poenitens, cum fama sanctitatis obiit priorissa, nil magis deplorans, ut legi in ejus manuscripto, quam hanc unicam tota vita commissam inobe-

dientiam), Margaretha Juliana, et Anna Jacoba de Holtrop, Margaretha Nickel. Hae omnes ad Capucinos profugae et rejectae ope operaque P. Beys domum conductitiam acceperunt. Facta et hic nova contentione Nickelia Novesium extorta cum parte secessit, sc. sorore sua et aliquot novis.“

Es war also eine Mißhelligkeit unter den Sepulchrinerinnen zu St. Leonhard in Aachen ausgebrochen, die dazu führte, daß ein Teil der Schwestern unter der Führung der beiden Töchter des Vogtmeiers Peter Nickel (Bruder des Ordensgenerals der Jesuiten Goswin Nickel, II S. 14) das Kloster verließen und sich nach Jülich wandten, um dort eine neue Niederlassung zu gründen, wozu die Nickel vielleicht von ihren Verwandten in Jülich aufgefordert worden waren. Von einem „Begehren“ Wolfgang Wilhelms ist nicht die Rede; aus einem späteren Bericht des Bürgermeisters und Rates der Stadt Jülich (vom 1. Sept. 1674) entnehmen wir nur, daß „von Ihro ffl. Dchl. hochseligsten andenkens den Jungfern allein (nur) vergunt, die eine anfangs acquirirte behausungh einzuhaben, und keine mehr zu acquiriren“. Der Bericht ist dadurch veranlaßt worden, daß die Schwestern 3 kleine Häuser zu ihrem Klosterbau ziehen und „amortiziren“ wollten. Diejem Vorhaben glaubte sich der Rat aus dem Grunde widersehen zu müssen, weil diese Häuser für die Steuerzahlung und Einquartierung verloren waren — eben wie man den Jesuiten beim Tausch des Rathhauses 1660 die Bedingung auferlegt hatte, keine neuen Häuser anzukaufen und einzuziehen (II S. 32 u. 33), an welche Bedingung sich übrigens die Jesuiten nicht banden, sowie es auch jetzt die Sepulchrinerinnen nicht thaten: es waren zuletzt 10 Häuser, die sie „amortisiert“ hatten. Daß aber Wolfgang Wilhelm und ebenso sein Nachfolger Philipp Wilhelm dem Unternehmen günstig waren, ließ sich bei ihrer religiösen Haltung und bei dem Einfluß der hochgestellten Verwandten der Schwestern von vornherein erwarten. Wenn Bill die „gnädigste Bewilligung und Erlauben Ihro Churfürstl. Durchl. und Erz-Bischoffen zu Cöllen“ erwähnt, so hat das seinen Grund darin, daß Jülich zum Erzstift Köln gehörte; die Schwestern verließen ihre Diözese Lüttich, zu der Aachen gehörte, um in der Diözese Köln ein Kloster, — hier das erste ihres Ordens — zu gründen.

Mit den beiden Nickel kamen Alvera von Birmond, Johanna Christina von Merode, gen. Hoffalze, und zwei von Holtrop. Die Kapuziner, an die sich die Flüchtlinge wandten, hielten die Hand aus dem Spiele; aber die Jesuiten nahmen sie auf und führten sie ein, indem sie ihnen vorläufig ein Haus mieteten. Die Fürsorge erklärt sich wohl von selbst aus dem Umstand, daß die Leiterinnen die Nichten des P. Nickel waren; es entwickelte sich für die Folge zwischen den beiden Klöstern ein Verhältnis gegenseitiger Unterstützung. Die Jesuiten waren die Berater und Freunde der Sepulchrinerinnen, sie halfen ihnen bei ihrem Gottesdienst, den sie namentlich an ihren Festtagen feierlich zu gestalten wußten; die Sepulchrinerinnen dagegen unterstützten die Jesuiten mit Liebesgaben von der reichbesetzten Tafel, die sie den Pensionären zu bereiten hatten (II S. 12) und schmückten die Kapelle der Jesuiten mit ihren feinen Handarbeiten aus. Die feste Gründung der Niederlassung — im eigenen Hause, wie wir annehmen dürfen — erfolgte 1647, was wir daraus entnehmen, daß 1747 das Jubiläum des 100jährigen Bestehens gefeiert wurde (s. u.). Die Stadtrechnung von 1647/48 berichtet, daß im November 1647 der „Steinweg an der Jufferen Closter“ hergestellt wurde. Das „Jufferen Closter“ hieß der stattliche Bau, in der Straße, die heute noch von den Sepulchrinerinnen den Namen trägt. 1650 erscheinen die „Jungferren zum h. Grab“ auch schon in der Bieraccise; sie sind, wie alle geistlichen Genossenschaften, von der Zahlung befreit. Später (1715) bekamen sie ihr eigenes Brauhaus mit einem Braumeister. Sie hatten auch sofort das Pensionat eröffnet: Die „Convictrices puellae S. sepulchri“ tragen im Dezember 1648 nach der Mitteilung des Liber benefactorum zum Schmuck der Hauskapelle der Jesuiten bei.

Im Jahre 1648 fanden auch, nach dem Ausweis des Aufnahmebuches, die ersten Aufnahmen in Jülich statt. Die erste Priorin wurde Alvera von Birmond; sie eröffnet das Aufnahmebuch mit der selbstgeschriebenen Erklärung, d. h. dem Gelübde, welches nach dem Ablauf des Noviziates bei der wirklichen Aufnahme in den Orden geleistet wurde: „Allmächtiger Ewiger Gott. Ich Aluera, ehliche Tochter von Joan von Virmundt seeliger, uneracht ich darzu ganz und gar unwürdig, danooh auff Deine unendliche barmherzigkeit vertrauend und begirig Dir zu dienen,

auffopffere mich selbst und alles daß meinige Deiner Göttlichen Maiestet, und gelobe Dir, alle die tag meines lebens in diesem Canonial Orden des heyligen Grabs meines Erlösers, folgend die Regul des heyligen Augustini [die Sepulchriner befolgten die Regel des h. Augustin] in Armuth, Keuschheit, Gehorsam und stetige Clausur zu bleiben, iedoch alles wollverstanden dieses Ordens Satzungen gemeß, welches ich gelobe Ewer Wohl Hochwürden [dem geistlichen Commissarius], im Namen unsers Allerheiligsten Vatters des Papsten, und des Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Erzbischoffen zu Vüttig, diser örter ordinarien [es ist zu Aachen geschrieben], Meinen allgütigsten Erlöser durch seines kostbarlichen Bluts verdiensten bittend, daß er mein oppfer im geruch der süßigkeit annehmen wolle, und gleich derselb mir die guad verleihen, daß ich ihm diese gelöbt auffgeopffert, daß er mir auch die macht dieselbe die tag meines lebens zu halten mittheilen wolle. Geschehen im Hauß des heyligen Grabs zu Aachen, den 1. May, im Jahr 1635, under die condition einer Choriunffer. Aluera von Virmundt" (mit nebenstehendem sog. Lothringischem, erzbischöflichen oder Patriarchalkreuz mit zwei Querbalken). Das Kreuz trägt sie auf dem Titelbilde in der Lebensbeschreibung des Lüll auch auf ihrem Kleide. Das Frauenzimmer-Lexikon (s. darüber u.) beschreibet die Kleidung der Sepulchrinerinnen folgender maßen: „Diese Canonissen tragen eine schwarze Weibel [der Weibel von lat. velum, das Tuch, welches die Nonnen um den Kopf tragen] über die weissen Hauben, und sind in einen schwarzen Rock und Mantel gekleidet, auf dessen linker Seite ein roth sechsedigtes Kreuz, gleichwie auch auf dem leinenen Ober-Rocke zu finden ist, auf der rechten Seiten aber des Mantels hengt ein doppelter Strick mit zerschnittenen Knöpfen.“

Die folgenden Erklärungen in dem Aufnahmebuch lauten völlig übereinstimmend. Als zweite Schwester folgt „Helena Nicol von Cosseler“, Tochter des „Peter Nicol von Cosseler“, aufgenommen zu Aachen am 3. Februar 1637. Als dritte „Margarita Theresa Nicol von Cosseler“, Schwester der vorigen, aufgenommen am 3. Oktober 1638 zu Aachen. Als vierte „Joanna Christina von Merode“, Tochter des „Frantz von Merode seeliger“, aufgenommen am 1. März 1639 zu Aachen. (Über den Reichsfreiherrn Franz von Merode-Houffalize zu Frankenberg bei Aachen s. Richardson,

Geschichte der Familie Merode I S. 222 und die Berichtigung dazu II S. 373, wo aber die Angaben über die Johanna Christina noch immer ungenau sind.) Als fünfte „Gerdrudis Holthausen“, aufgenommen „im Hauß deß Heiligen Grabs zu Gulich den 28. Julius Ao. 1648“, die erste, die in Jülich aufgenommen worden ist. Dahinter „Maria Anna von Nicoll von Cosseler“, die dritte Tochter des Bogtmeiers, aufgenommen zu Jülich am 8. September 1648. Dann „Joanna Maria Odilia Anna von Virmundt“, die jüngere Schwester der Alvera, aufgenommen am 13. Juni 1650 z. Aus den folgenden Jahren heben wir heraus: 1659 eine Sib. Elij. Josephe von Riß, Tochter von Kaspar Riß zu Etgendorf (Amtmann zu Güsten, Sohn des Petrus Simonius Riß, v. S. 62); 1665 Maria Marg. Pontinus, Tochter des verstorbenen Bertram Pontinus (Bürgermeister 1648/49, III S. 322); 1674 „Anna Angelina Aloysia de Stael Holstein“, Tochter des verstorbenen Otto von Stael; 1676 Isabelle Alvera de Merode, Tochter des Franz Ignatius von Merode, (Franz Ignaz war der Nefte der Johanna Christina, s. o.), 1677 Sib. Elij. Theresia Pontinus, Tochter des verstorbenen Johann Wilh. Pontinus (Bürgermeister 1662/63, II S. 60); 1680 Suj. Maria de Widenfeldt, Tochter des verstorbenen Adam Widenfeldt und eine Anna Kath. Justine Widenfeldt, Tochter des verst. Joh. Widenfeldt (wohl Verwandte des Jesuiten-Superiors Adam Weidenfeld, der 1699 den Jesuiten eine Erbschaft von 1000 Rthlr. einbrachte, II S. 228); 1685 eine Tochter des verst. Joh. Herm. von Bergh; 1694 eine Tochter des verst. Heintr. Spätgens (II S. 219); 1705 eine Tochter des verst. Joh. Albert Schrick, (Schöffe zu Aachen, v. Fürth, Aach. Patrizierfamilien II S. 33, vgl. v. S. 44), 1714 Anna Maria Rosina Alvera von Wymar; 1724 Maria Elis. Grand Ry z. bis 1787, wo als letzte Anna Kath. Baltus eingeschrieben ist. Die von den Jesuiten genannten beiden von Holtropp sind in dem Buche nicht verzeichnet, auch später in Neuß nicht nachzuweisen, sie waren also vermutlich bei ihrem Abgange von Aachen überhaupt ausgetreten; auch die Isabella von Merode trat wieder aus und verheiratete sich.

Die Priorin Alvera von Wirmund starb schon 1649, noch nicht ganz 32 Jahre alt, für den einzigen Fehltritt, den sie begangen, hat sie in einer Weise Buße gethan, daß sie im Rufe der Heiligkeit

aus dem Leben schied. Vüll berichtet: „Sie ist auff den dritten Tag als den 26. April Abends ungefehr umb 9 Uhren begraben worden mit dem ganzen Rath dieser Statt, da sich dan auch unberuffen eine grosse Menge Volcks herbey verfügt, welche mit grosser Andacht und Betrübnuß dieser Leich mit gefolget seind; sie wurde in der Pfarr-Kirchen in eine Todten-Grufft eingesenckt, weilen das Closter damahls noch keine Kirch hatte.“ Wir erfahren aus dem Bericht zugleich, daß der erste geistliche Commissarius des Klosters Bertram Schreiber „s. s. Theologiae Doctor und Canonicus der Collegiat Kirchen in Gülich“ war (er war auch ein eifriger Gönner der Jesuiten, II S. 4). Aber „es war den Geistlichen [Schwestern] nicht eine geringe Betrübnuß, daß sie diesen Schatz auß ihrem Gotteshauß musten fahren lassen“; sie ließen, als sie ihre Kirche gebaut hatten (s. u.), die Leiche ausgraben und in ihrer Kirche beisetzen. „Sie lage noch ganz in ihrer Positur, ohne die geringste Mißstaltnuß, haben sie also in ein neues Kistlein verlegt, und wird auff den Chor alwo die Geistliche [Schwestern] zusammen kommen, aufbehalten und mit privat Andacht verehret“.

Zwist unter den Schwestern. Die Nickel gründen das Kloster zu Neuß. Bau des Jülicher Klosters und der Kirche. Die Schule und das Pensionat. Der Küchenzettel.

Nach dem Tode der Birmund war dem Alter nach am nächsten berechtigt zur Würde der Priorin die ältere Nickel. Ob sie es geworden ist, läßt sich nicht sagen; aber die Jesuiten erzählen, daß ein neuer Zwist ausgebrochen und die Nickel herausgedrängt (extorta) worden sei. Sie wandte sich mit ihren zwei Schwestern nach Neuß, um dort eine neue Ansiedelung zu gründen. Zu Neuß war ein günstiger Boden: es fehlte dort an einer Mädchenschule, Knaben und Mädchen wurden noch zusammen unterrichtet; zudem gab es auch dort Jesuiten, die den Ankömmlingen behilflich sein konnten. Am 21. Juli 1654 wandten sie sich zu Neuß an den Rat mit einem Schreiben, in welchem sie erklärten, daß sie „ohne einiges Menschen Beschwer, sogar auch ohne Forderung des geringsten Re-compens die Kinder in lesen, schreiben, nähen, spellwerken (spinnen), bordieren (besezen, stücken), in allerhand kost- und zierlicher Arbeit,

in der Musik und fast allen musikalischen Instrumenten, auch in der latein- und französischen Sprache nach eines jeden Stand, Condition und der Eltern Begehren bestes Fleißes instruiren und lehren“ wollten (Zücing, Geschichte der kirchlichen Einrichtungen in der Stadt Neuß S. 181). Mit vieler Mühe erlangten sie endlich die Erlaubnis, nachdem auch noch der Kölner Kurfürst Maximilian Heinrich für sie eingetreten war und ihnen die „geistliche Freiheit“ (Immunität) zugesichert hatte. Die erste Priorin wurde Margareta Theresia Nickel; der Vater der Nickel gab die Mittel zur Einrichtung.

In dem Jülicher Kloster folgte als Priorin die jüngere Schwester der Alvera, Obilia von Birmund (erst 1650 aufgenommen s. o.). Die Birmund waren die Stütze des Klosters; der Vater war einer der höchsten und angesehensten Beamten, mit dem sich der Vogtmeier Nickel nicht messen konnte. Die Schwestern waren, wenigstens in der älteren Zeit, aus vornehmen und reichen Familien, zum teil hochgebildet, wie sich schon aus der Schrift ersehen läßt (hernach scheint dies allerdings anders geworden zu sein). Sie brachten all ihr Vermögen mit ins Kloster. 1663 ist im Rentbuch verzeichnet: „Von unsere Wohlgeb. Fraw Obilia freyfraw von Birmundt empfangen 410 Rthlr. von ihrem Capital“, und hernach 1666 noch 2090 Rthlr., „womit die vollige doten ganz ad 2500 Rthlr. abgestattet“. Die Sib. Elis. Josepha von Ritß brachte 1659 1000 Rthlr. mit, die Maria Anna Cremers 1677 2000 Rthlr., 1680 die Weidenfeldt 1000 Rthlr., und so kehrt die „dot“ von 1000 Rthlr. mehrfach wieder. So standen die Vermögensverhältnisse des Klosters, wie das Rentbuch nachweist, von vornherein sehr günstig; das Kloster besaß viele Ländereien und war auch in der Lage, Kapitalien auszuleihen, wie 1677 an den Frh. Joh. Dietr. v. Hompesch zu Kurich 1000 Rthlr., 1704 an die verwitwete Freifrau von Horrich zu Körrenzig 1000 Rthlr., die 1717 abgelegt und an den Bürgermeister v. Krufft zu Köln neu ausgeliehen wurden. Auch die Stadt Jülich hatte von einem Kapital von 500 Rthlr. lange Jahre dem Kloster die Zinsen zu zahlen.

Unter diesen günstigen Umständen konnten die Schwestern bald nach der Gründung des Klosters schon an einen Neubau des Klosters, besonders auch an den Bau einer Kirche denken. Sie hatten, wie

wir hörten, mit Genehmigung Wolfgang Wilhelms eine „Behausung acquiriert“; die wird ihnen nicht lange genügt haben. Zuerst kam aber die Kirche an die Reihe. Wir lassen die Schwestern selbst erzählen (im Rentbuche): „A^o 1656 haben wir uns entschlossen, den Kirchen bau anzufangen und zu dem Ende resolvirt 1000 Rthlr. aufzunehmen. Inmittelst haben wir an den (!) Herren Landständen supplicirt umb eine beystühr, welche uns dreyhundert Rthlr. bewilliget zu erbawungh unsers Gotteshauß, wir haben auch in wehrendem Bau vor und nach unsere doten angreifen müssen unangesehen vieler und großer wohlthaten, theils an Eßen Kohlen (: umb die stein zu backen :) so ihro hochfürstl. Dchl. uns güt bewilliget, dan an hawholtz, so ihro Gd. Freyherr von Neuschenberg Herr zu Settrich in seinem Hafenselder Busch sambt allerhandt frachten und beyhuhren, so uns auß dem ambt Aldenhoven hatt fahren lassen und verehret; so dan gelichfalß von der freyhraw von Pallandt fr. zu Franckenberg, welche in Zeit des bawes sich bey uns hatt aufgehalten, und nit allein selbst uns mit vielen wohlthaten beygespröchen, sondern darzu uns viele gute freunde und liberaliteten zuwege gebracht.“ Die Freisrau von Palandt war jedenfalls eine Verwandte der Merode. Jost Edmund von Neuschenberg, der Urenkel des Jülicher Marschalls (III S. 296), war Amtmann von Jülich und Aldenhoven (vgl. II S. 22); er war nach dem Stammbaum der Neuschenberg in der Redinghovenschen Sammlung Bd. 66 verheiratet mit Antonetta von Birmund zu Neersen, und das ist wohl niemand anders als die Kath. Maria Antonia, die in dem Birmundschen Stammbaum als die Schwester der Alvera steht, sodaß der Amtmann der Schwager der Alvera war.

1657 heißt es weiter: „In diesem Jahr haben wir angefangen die fundamenten der Kirch zu graben. A^o 1658 den 30. April ist der erste stein an unsere Kirch gelegt worden ihro hochfürstl. Dchl. unser gstr. Herr Herr Wolfgang [Philipp!] Wilhelm Herzog zu Sülich Cleve und Berg haben durch dero Governatoren Don Gabriel de la Torre den ersten stein legen lassen. „Item A^o 1658 hatt die hochwohlgeb. vermittlbtte Freyhraw von Pallandt in Julij uns eine Meß mit zwey tausent Rthlr. bestift, darab [wir] jährlich zu Unterhaltung eines pristers achtzig Rthlr. pension zahlen; so haben wir mit einem prister in der stadt wohnhaft accordirt,

welcher für 65 Rthlr. unß ein Jahr täglich die Meß gelesen.“ 1661 (also wohl, als das Jahr herum war, woraus wir entnehmen, daß 1660 die Kirche fertig und in Gebrauch genommen war) erbot sich der Kanonikus Theod. von Beeck (III S. 299), den Schwestern „zu ehren Gottes täglich und unendtgeltlich die Meß zu lesen und den Kirchen dienst zu versehen.“ Jetzt wurden die 2000 Rthlr., welche die Freifrau von Palandt für den Geistlichen gestiftet hatte, im Einverständnis mit der Stifterin „an den Bau gelegt“, d. h. an den Bau des neuen Klosters, der jetzt begann: „Item N^o 1661 angefangen die fundamenten zu graben langß die straß biß am garten für deß Closters bau“. Der Bau zog sich bis ins Jahr 1674 (vgl. o. S. 81, drei Häuser wurden dazu genommen). 1665 heißt es in der Kartäuserchronik: „1^a Maij translatum est Juliacum ad Moniales S. Sepulchri corpus S. Albinæ virginis et mart. cum summo populi et Cleri pompa et veneratione; tormenta bellica bina vice explosa sunt“; das waren wohl die Reliquien, die für die neue Kirche bestimmt waren.

1679 bauten sich die Schwestern eine Scheune und einen Viehstall „aus dem Bauholz deß Hauses und stall von der schanzen vor der Ruhrpforzen, so ihr Gnaden Herr General von Avila (II S. 100) unß verehret, die stein haben wir gehabt von dem Hauß am Wahl die alte Schull, welche wir weil sie bawfällig abnehmen müssen“. Die Schule war 1657, als der Bau der Kirche begann, in ein Haus verlegt worden, welches ihnen mit einem Garten verehrt worden war. „Die Kirch ist auf diesen Garten gesetzt, daß Hauß ist zum Kosthauß der pensionairen blieben, hat einen absonderten steinweg [gepflasterten Weg, I S. 244] für gem. pensionairen, daß nit bedürffen im quartir der Religieuses zu komen“. 1697 bauten sie ein Brauhaus und nahmen dazu die Steine der alten Schule; so kostete die ganze Einrichtung 35 Rthlr. Zugleich wurde für 6 Rthlr. eine „sicher Art von pomp“ gemacht, um das Wasser aus den Kellern zu pumpen. Das Brauhaus genügte aber nicht; denn 1712 bauten sie ein neues, „darzu verwandt mit Bewilligung des Capitels 500 Rthlr.“ Sie hatten danach einen eigenen Braumeister. Aus dem Jesuitenprogramm von 1716 (II S. 263) entnehmen wir, daß sie einen eigenen Musiklehrer („Nobilium V. V. ad S. Sepulchrum Musicae Praefectus“) hatten, der sich sogar

aufs Komponieren verstand; „vor genohmene Lection auff dem Clavier (Clavecín)“ werden noch 1796 Beträge der Schülerinnen verrechnet. Ein musikalisches Amt (Sacrum musicum) an den hohen Festtagen ist öfter erwähnt, z. B. 1698, wo ein Jesuit in ihrer Kirche am Mariä Himmelfahrtstage öffentlich die Gelübde ablegte „inter sonantibus sub sacro huboistis et fagottista Legionis Luybeckicae“ (vom Regiment des Gouverneurs Frh. v. Lyebeck, II S. 124).

Im übrigen erfahren wir von den innern Verhältnissen des Klosters wenig, namentlich nichts von der Schule, wie viele Pensionärinnen es waren, woher sie kamen, worin sie unterrichtet wurden, was sie zahlten für Kost und Unterricht zc. Wenn mehrfach von „Kostjufferen“ die Rede ist, so sind damit wohl solche gemeint, wie die donati bei den Kartäusern waren (o. S. 15) — wie wir ja auch von der Freifrau von Palandt-Frankenbergr gehört haben, daß sie sich „bei ihnen aufgehalten“ (o. S. 87). Auch über die Frage werden wir nicht unterrichtet, ob sie nur Pensionäre, oder auch Stadtschülerinnen in den Unterricht nahmen. Wir wissen, daß der Magistrat stets streng darauf hielt, daß kein Unbefugter Unterricht erteilte, damit dem Schulmeister an der Trivialschule und ebenso der Schulmeisterin an der Mädchenschule das Schulgeld nicht entzogen würde (I S. 55); für die armen Kinder, die kein Schulgeld zahlen konnten, entschädigte die Stadt die Schulmeisterin (I S. 200), und noch 1752 wurden die Eltern, die ihre Kinder zu einem Geistlichen in die „Nebenschule“ schickten, gezwungen, auch dem Trivialschulmeister das Schulgeld zu zahlen (III S. 187). Gleichwohl unterliegt es keinem Zweifel und geht auch aus der Eingabe von 1802 (f. u.) hervor, daß die besseren Bürger ihre Töchter, für die sie einen höheren Unterricht, namentlich im Französischen und in feinen Handarbeiten, suchten, von Anfang an zu den Sepulchrinerinnen in die Schule schickten. So war diese eine sog. höhere Töchter-
schule, wie das Gymnasium der Jesuiten die höhere Schule für die Knaben. Sie hatte andere Ziele und konnte deshalb auch nicht unter die angeführten Bestimmungen des Magistrates fallen. So findet sich denn auch keine Spur einer Reiberei zwischen den Schulmeisterinnen der Mädchenschule und den Sepulchrinerinnen; ja die Agnes Eschweiler, welche 1729 die Jesuiten zu Erben eingesetzt hatte (II S. 234), vermachte auch den „Jungfern in der Töchter-
schule“ 100 Rthlr.

Einer kurzen Aufmerksamkeit ist wert die an die Spitze des um 1670 angelegten Rentbuches gestellte „Ordnungh der Speißen im Refectorio“; sie enthält die Küchenzettel für jeden einzelnen Tag der Woche und für die Festtage besonders. Man staunt über die Reichhaltigkeit der Speisen und gewinnt die Überzeugung, daß die Schwestern den Pensionärinnen nichts abgehen ließen, und daß sie zugleich die Zuträglichkeit nicht aus den Augen verloren, indem sie für die schwächeren Kinder leichtere Speisen einsetzten. Wir lassen zunächst den Abdruck folgen und versuchen dann, selbstverständlich immer *salvo meliore*, die Erläuterung mit Hilfe der Wörterbücher, insbesondere des Teuthonista des Gherardus de Schueren, Coloniae 1477, des Kilianus auctus sive Dictionarium Teutonico-Latino-Gallicum, Amsterdam 1642 und des Nutzbaren, galanten und curiösen Frauenzimmer-Lexicons, vermehrte Auflage, Frankfurt und Leipzig 1739, welches letztere für diejenigen, die der Sache weiter nachgehen wollen, unter dem Artikel „Kochbuch“ noch drei andere alte Kochbücher von 1674, 1697 und 1704 angibt. Wer noch weiter zurückgehen will, findet in der Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart Bd. IX 1844 das „Buch von guter Speise“, eine Sammlung von Küchenrezepten aus dem 14. Jahrhundert, von denen freilich die wenigsten, wie der Herausgeber bemerkt, jetzt noch von guten Hausfrauen befolgt werden können, in denen man aber hier und da die Vorläufer der Gerichte, wie sie uns in dem Küchenzettel der Sepulchrinerinnen begegnen, deutlich zu erkennen glaubt.

Für den Sonntag war der Zettel: „Gemüß, eine außlagh von hartfleisch oder geprenckt, wans gesalzen, soll allezeit für die Kranken oder schwächlichen einige stücker ungesalzen rindtfleisch oder kalt gebraden bey daß hartfleisch gelegt werden. Zweitens ein hützpott, dabey allezeit etwas gekocht, als Moren, pastenaten, pflaumen, zelerey, andiven, scorsoneres; drittens warm gebradt, oder kalt, oder ein tourte oder frecassee, also daß vier theil sey anzurichten. Abendts bouillon oder leffelspeiß, salade, ein portion potage als äpfel, birren, grün bonnen oder Erbsen, rüben, eine aufflagh von kalt rindtfleisch oder gebrath, oder etwa gestooffs, oder wan von pastet oder tourte etwas übrig darzu, wan aber ein fleischspeiß suffisante gnugh, bedarff man die zweite fleischspeiß nit. — Montag: potage und aufflag wie am sonntag, hützpott oder bälger,

oder gehäcks in der tartentpfan, auch woll anstatt deß hartenfleisch ein speckuchen, alsdan wider an dessen platz für die schwachen kalt gebraten oder rindtfleisch ungesalzen; am abent wie am sontagh. — Dinstagh, wie am Montag mit potage und aufflag, dan hutschpott, an platz zu siedem kan man es zuweilen woll braten; abentds wie oben. — Mittwoch leffelspeiß, ein gemüß, für haubtportion pläßer oder würst, oder Kuchen, oder Eyer oder fisch; abentds leffelspeiß, salade, ein fladen, oder horschal, oder dicke Milch, oder grün Rüklein, oder Eyer. — Donnerstag wie am sontagh außershalb des braden, wan aber in dergelichen etwaß anders vorrathlich, kan alßdan noch zugesetzt werden. — Frehtag leffelspeiß, gemüß, stockfisch, Eyer oder buchweiß Rüklein; abentds Regel Fasten, bei winterzeit etwaß warmes, im sommer salade oder eine schüssel obs neben botter und käß. — Sambstag leffelspeiß, gemüß, Kuchen, oder laberdan oder häring oder bücking; abentds leffelspeiß, salade, ein gemüß, ein gericht von Eyer oder erwarmte stockfisch oder laberdan.“

„Hartfleisch“ ist Dürrfleisch, Rauchfleisch; „gesprenkt“ ist gesalzen, sprenken = sprengen, *sals condire carnes, caro condita* in dem Speisenverzeichnis von 1649 (II S. 11). Der Gegensatz ist „grün Fleisch“, frisches Suppenfleisch oder kurzweg Rindfleisch, wie es im folgenden heißt. „Hutschpott“ ist das französische *hachepot*, englisch *hodgepoche*, Fleischragout mit Rüben oder jetzt auch Kartoffeln u., im Topf geschmort; er wurde aber damals gewöhnlich gesotten, zuweilen auch gebraten (s. o. Dienstag). Eine Schüssel Hutschpott oder Hutzpot erscheint allenthalben bei den Schützenessen; der Name ist noch lebendig, das Gericht selbst aber so verschiedenartig zusammengesetzt, daß zuletzt nichts als der Pott gemeinsam bleibt. In der Gegend von Grevenbroich heißt Hutschpott oder Hutschdüppen ein Topf mit Birnen, der in den Backofen gesetzt wird, wenn das Brot herausgenommen ist. Ähnlich heißt es im 12. Rezept des „Buches von guter Speise“: „besnide hiern schoene und spalt in vieré, und lege sie in einen hafem, bestürtze den hafem mit einer witen stürtzen [bedecke mit einem Deckel], und lege dar umme glüende kohn, und laz ez langsam backen“ &c. „Pastenate“ ist die Pastinake, eine dicke weiße Wurzel, eine Art Rübe. „Scorsoneres“ sind die „Schögeniere“ d. h. Schwarzwurzeln, nach ihrer italienischen Benennung; der Name ist wahrscheinlich

mit den Spaniern hier eingewandert. „Tourte“, franz. tourte und tarte, ist die Torte; aber sie ist gebraten („tourte oder ander gebrath“ s. u.) in der „tartenpfan“, also nicht die Torte in unserm Sinne, sondern eine mit Fleisch oder Fisch gefüllte Torte, ein Fleischkuchen. Die Tortenpfanne wird im Frauenzimmer-Lexikon beschrieben: „Ist ein flaches von Kupffer getriebenes Pfännlein, worinnen die Torten gebacken werden. Man findet auch in denen grossen Küchen Torten-Pfannen so hoch und mit einem Blech und Deckel versehen sind, in welchen man, wie in einem Ofen backen kann“. Gleich davor sind die „Torten-Bleche“ beschrieben: „Sind von Kupffer oder auch Blech auf allerhand Art und Figur getriebene Umfänge oder Behältnisse, so bei dem Torten-Backen gebraucht werden“. Hier hat der Verfasser ohne Zweifel die Torten, wie man sie jetzt backt, im Sinne, wie denn auch seine Beschreibung der „Tarte oder Torte“ damit übereinstimmt: „Tarte, Tourte ist ein gewisses Gebackenes, so aus einem guten Butter-Teig in einer darzu gehörigen Pfanne formiret, worein eine sonderliche Fülle von allerhand rohen oder eingemachten Früchten zc. geschlagen und selbige hernach im Back-Ofen gebacken wird, welche, wenn sie warm gegessen werden, am delicatesten sind“. Die 31 Arten von „Tarten“, die er jetzt aufzählt, sind fast ohne Ausnahme aus Früchten, meist Obst (auch „Kirschmus“ und „Pflaumenmus“) hergestellt, 1 von „Kraut-Mehl“, 1 von Mark, 2 von Rahm, 2 von Krebsen, 1 von grünen Erbsen, 1 von Kräutern, 1 von Spinat. Den Unterschied kannten, wie es scheint, die Sepulchrinerinnen schon; denn es heißt weiter unten in dem Küchenzettel: „tourtgen oder tarten“, was also nicht dasselbe war; mit den „Tarten“, wie man heute noch sagt, sind wohl die Obsttorten gemeint. Die „tourte“ ist aber auch nicht Pastete; denn gleich darauf heißt es: „wan von pastet oder tourte etwas übrig“. Bei der Pastete, deren das Frauenzimmer-Lexikon eine große Zahl aufführt, ist das Unterscheidende „der Teig, so nach Proportion der Inlage fast wie eine Schachtel zierlich formiret wird“, mit einem Deckel „ein elüsterlin [claustrum, Deckel] von teyge“, wie es in dem Buch von guter Speise, 15. Rezept „pasteden“, heißt. „Fricassée“ heißt ein Essen, da z. B. Fleisch, Hühner u. d. g. in Butter nebst Gewürz, Eiern, Essig und andern Dingen dämpfen und gleichsam braten müssen“ (Frauenzimmer-Lexikon).

Vier „theil“ waren des Sonntags beim Mittagessen anzu-
richten, d. h. es waren vier Gänge. Des Abends „bouillon
oder Löffelspeiß“. Bouillon ist ohne Zweifel die klare Fleisch-
brühe, nicht Suppe; die letztere ist wohl mit „Löffelspeise“ ge-
meint, und man hat sich darunter eine gefättigte, dicke Brühe zu
denken, die nicht aus Tassen oder Schalen getrunken, sondern mit
dem Löffel gegessen wurde. So ist die „Zopp“ zu verstehen, die
man zum Frühstück nahm (I S. 208); da blieb es wohl nicht bei
dem einen Gericht, die Morgensuppe wurde wohl zu einer voll-
ständigen Mahlzeit, sodaß Suppe auch geradezu die Mahlzeit be-
deuten kann. Das Frauenzimmer-Lexikon zählt 74 Arten von
Suppe (jusculentum) auf: von Milch, Buttermilch, Rahm, Käse,
Nudeln, Brekeln, Biscuit, „eingebrauntem“ Mehl, Kräutern, Sauer-
ampfer, Spinat, Graupen, Zwiebeln, Erbsen, Linsen, Wein, Bier,
Krebsen, Muscheln, zc. Hierhin gehört auch das „iuseculum ex
vino, weinsupp“ in dem Speiseverzeichnis von 1649 (II S. 11);
dabei auch der „Weckbrey, Reiskbrey“, in dickerer Form. Heutzutage
berührt sich der Begriff „Suppe“ mit dem gleich darauf in
dem Küchenzettel folgenden „potage“; aber unter dem letzteren
ist zerkochtes Obst oder Gemüse verstanden, Äpfel, Birnen, grüne
Bohnen, Erbsen, Rüben, wie in dem Küchenzettel aufgezählt wird.
Ja potage ist vollständig gleich Gemüse gesetzt; denn der Küchen-
zettel von Montag beginnt: potage und Auflage, wie am Sonn-
tag; am Sonntag aber hieß es: Gemüse, eine Auflage von Hart-
fleisch zc. „Gestoeffs“ ist Gestuftes, Gedämpftes; der Ausdruck
ist hier zu Lande noch ganz geläufig. Die „bälger“ bei der
Montagstafel sind Klößchen; man nennt hier noch heute Bällchen
die Klößchen, die in die Suppen zc. kommen (vgl. die offae ex albo
pane et vino Weinklöße, vermutlich die Kartäuserklöße, II S. 11).
Das für den Mittwoch angeordnete Gericht „pläzer“ sind die Kal-
daunen, eßbaren Gedärme (der blez oder plez, eigentlich Lappen,
Fetzen, Plur. pletzer, Eingeweide, s. Seyer, Mittelhochdtsh. Wörterbuch),
vgl. Gekröse und Geshling, auch in Düren die „Pläzergasse“,
(I S. 290), jedenfalls so genannt, weil dort die Kaldaunen verkauft
wurden. Der „Fladen“ ist das allerorts bekannte Gebäck, das
namentlich für die Kirmeß gebacken wird. Das Wort ist uralt und
stimmt der Lautverschiebung gemäß zu griechisch πλάκος. lateinisch

placenta, Kuchen, die ihrer Etymologie nach „Plattkuchen“ bedeuten. Das Buch von guter Speise hat eine Reihe von „fladen“, die freilich nicht mit Obstmus, wie bei uns heute, belegt werden, sondern mit Fleisch oder Fisch; gleichwohl kehrt bei allen Rezepten das Unterscheidende des Fladens wieder: „lege daz uf ein blat von teyge“. Es fällt auf, daß das zweite Kirmeßgebäck, der Platz nicht vertreten ist in den alten Wörterbüchern: vlade, placenta hat der Teuthonista; vlaede, placenta Kilian; aber den Platz sucht man vergebens. Die beiden Wörter fallen, so scheint es uns, ursprünglich zusammen, Fladen ist das urgermanische Wort, Platz ein Lehnwort aus dem lateinischen placenta. Heute sind Wort und Sache geschieden: der Platz ist lediglich ein Mehlg Gebäck ohne jede Auflage. Was ist aber im Folgenden „Horschal“ für eine Schale? Oder ist es ein Kal? (Die Lesung ist unsicher; Herr Prof. Dr. Franck zu Bonn, der mir behilflich war, vermutet Hotschel = Hozel, getrocknete Birne, Birn- oder Apfelschnitz). „Grün küchlein“ ist Kräuterkuchen, „groenen koek, herbosum moretum“ (Kilian). „Buchweiß küchlein“, Buchweizenkuchen. „Regel Fasten“ am Freitag abend soll wohl bedeuten: wie es in der Fastenzeit Regel ist oder Fasten nach der Regel des Klosters.

An den Festtagen kam noch hinzu, z. B. Ostern: „wie der fontagh, darzu noch etwas mehrers als tourte oder ander gebrath, wein und weißbrodt; abends salaie, ein warmes haché, kalt gebradten oder was übrig von der tourte“. Ostermontag und Dienstag: „neben gemeine portion ein Zusatz als gebradten oder Kalbskopf oder carbonad“ zc. zc. „Maria Himmelfahrt wie Ostagh. Kirchweyungh oder Kirmeß gutt gemüß, geraucht oder gesprendt Brustkern, pastet, weiß oder braun gesotten; hünner mit gutt annehmliche Brüh, junge hünner gebraten, oder tauben, tourtgen oder tarten (f. o.), wein und weißbrodt“ zc. „Brustkern“ (noch heute geläufig) erklärt das Frauenzimmer-Lexikon: Heisset dem Weibes-Volk bey dem Fleischeinkauf dasjenige Stück Fleisch von dem geschlachteten Rinde, das aus der Brust gehackt wird, und insgemein verb, fett und kernicht ist“. Auch „Kirmeß octav“ wurde gefeiert; die Kirmeß war also damals (gegen früher, I S. 122) schon mächtig in den Vordergrund getreten. Martinsabend: „gestofte äpfel mit Corinten, kalt gebraten, eine gebrate ganß oder ander federviehe, obs, wein und

weißbrodt". Auch der Bonaventura-Tag, an welchem die ersten Schwestern 1644 von Aachen nach Jülich gekommen waren (o. S. 80), ist besonders bedacht. Im weiteren sind noch genannt: saucisen, pfefferkuchen, rosinen, briegelger, waffelen, New Jahrsplätz, eingefälzte cappes („Kompost“, ein Bauerngericht, das die Ritter verschmähten, s. Schulz, Höfisches Leben I S. 382; Kumpost heißen hier noch heute die eingemachten Kappusblätter, im Gegensatz zu Sauerkraut, bei dem die Kappusköpfe zerschnitten werden.) Zum Schluß wollen wir noch bemerken, daß in dem ganzen Küchenzettel die Kartoffeln nicht vertreten sind, die erst 1729 in hiesiger Gegend zum ersten male angepflanzt worden sind (II S. 314). —

Einzelnes aus dem Leben des Klosters. Der Untergang 1802.

1747 wurde das Fest des 100jährigen Bestehens des Klosters mit großer Pracht gefeiert. Die ganze Stadt, Urbis hujus Primores caeterique Cives Catholici, wie die Jesuiten in dem Jahresbericht 1748 erzählen, nahm teil an der Feier. Es fand eine große Prozession statt, an der die ganze Geistlichkeit, das Kapitel, die Kapuziner, die Jesuiten mit dem Gymnasium sich beteiligten; der Dechant trug das Sanctissimum. Die Fährlichkeiten der Kriege, die im Lauf der Zeit unser Land heimsuchten, mußte auch das Kloster zum hl. Grab durchmachen. Die Schwestern werden gegen ihre Freiheit gezwungen Steuer zu zahlen, sie müssen sogar gelegentlich Einquartierung bei sich aufnehmen oder gar das Kloster zum Lazarett hergeben. Auch sie seufzen (wie die Jesuiten, o. S. 40), als 1697 ihnen auf Grund der Erlaubnis des Papstes Innocenz XII. Kriegssteuern abgefordert wurden. 1758 mußten sie bei dem Rückzug der Franzosen nach dem Rheine (III S. 35) das Kloster und die Schule räumen für die Kranken und Verwundeten. Ob sie beim Einrücken der Franzosen 1794 im Kloster blieben, oder wie die anderen geistlichen Genossenschaften die Stadt verließen, ist nicht zu ersehen; jedenfalls waren sie danach wieder da (1799 hatten sie französische Offiziere im Quartier).

Das Klosterdekret vom 9. Juni 1802 brachte auch ihnen den Untergang. Zwar reichten sie eine Eingabe ein, worin sie nachzuweisen suchten, daß sie nicht unter die „Corporations ecclesiastiques“

gehörten, deren Unterdrückung befohlen sei, da sie nur „l'éducation publique“ zum Zweck hätten. Ebenso verwandten sich die angesehensten Bürger der Stadt („Hagens Curé de la Ville, der letzte Dechant des Stifts, J. G. Koch, der vielgenannte Maire, Steffens, Thelen, Clavé, Sels, Grünewald“ &c.) für sie in einer (französischen) Eingabe, worin sie bescheinigen, daß der Convent vom hl. Grabe immer zum allgemeinen Besten sich mit Schule halten und der Erziehung der weiblichen Jugend, besonders mit dem Unterricht in der französischen Sprache beschäftigt habe. Aber es war alles vergebens. Am 4. Juli wurde das Protokoll aufgenommen und die Siegel angelegt. Das Güterverzeichnis (auf einem Bogen mit französischem Vordruck und in französischer Sprache) weist an Renten 64 096 fres. 90 Ct. auf, „les biens 10 000 fre.“ Es waren zuletzt 14 Personen; die Prieure war Jrmgard Loop, die Sousprieure Sibilla Unkel, die Prokuratorin Constantia Pfeuffer. Die kostbarsten Paramente und Kirchenggeräte hatten sie fortgebracht. „Den 13. August, berichtet Kranz, reißeten schon einige weltlich umgekleidete Nonnen aus dem hiesigen Kloster zum H. Grab ab zu ihren Freunden oder Verwandten“.

Der Versuch, den die Stadt bei der Anwesenheit Napoleons 1804 machte, das Kloster zum städtischen Krankenhaus zu erhalten, schlug fehl; es wurde, wie das Kartäuser- und das Kapuzinerkloster, den Veteranen überwiesen (III S. 122). Die preußische Regierung machte eine Artilleriekaserne daraus; die Kirche wurde abgebrochen und auf ihren Grundmauern die Stallkaserne (1817/21) erbaut. —



Die Wohlthätigkeitsanstalten.

1. Das Gasthaus.

Das erste Gasthaus der Lupusbrüder um 630.

„Nebst obigem [Sepulchrinerinnen] ist imgleichen ein Elisabethiner Nonnen= vulgo Gasthaus Kloster dahier mit einer kleinen Kirche, so in anno [nicht ausgefüllt] erbauet worden. Dieselbe bestehen aus [nicht ausgefüllt] Personen, leben mehrst vom termin (o. S. 5) und privaten Stiftung, ohne ebenfalls etwas aus fürstlicher Gnade zu haben, lassen sich für Krankenwärterinnen brauchen und halten imgleichen eine schuhle“. Das ist die kurze Nachricht des Lagerbuchs von 1786 über das Jülicher „Gasthaus“, das bereits eine lange Geschichte hinter sich hatte, als es 1678 zum Kloster der Elisabethinerinnen wurde. Ein Gasthaus war es, die älteste Gründung in der Stadt, von der wir eine bestimmte Nachricht haben. Zu der Zeit, als das Jülicher Salgut in den Besitz der kölnischen Kirche kam, gründete Bischof Kunibert von Köln (gest. um 650 nach Chr.) das Hospital bei der Kapelle des hl. Lupus zu Köln zur Aufnahme und Pflege erkrankter Wanderer und Austeilung von Almosen an die Armen. „Aus dem milden Geiste des Christentums ging früh die Sitte hervor, nahe vor den Städten und Ortschaften Pflegehäuser für erkrankte Wanderer einzurichten und sie mit dem Leben der Kirche in Verbindung zu setzen“ (Bacomblet, Die zwölf Almosenbrüder des h. Lupus zu Köln, in dem Archiv für die Geschichte des Niederrheins II S. 57).

Die ersten Herbergen, zu einer Zeit, wo es noch keine Gasthäuser in dem heutigen Sinne gab, waren geistliche Anstalten zu

gegenseitiger gastlicher Aufnahme, Xenodochia d. h. Gasthäuser. Erst als der Handel emporkam und die Städte entstanden, schufen sich die Kaufleute Herbergen und Lagerräume, und erst spät im Mittelalter (im 14. und 15. Jhdt.) entwickelte sich in den größeren Städten das Wirtshauswesen (Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II S. 251). Wie naturwüchsig die Zustände in einem solchen Wirtshause während des ganzen Mittelalters waren, davon gibt uns die Schilderung bei Schulz (Deutsches Leben im 14. und 15. Jhdt. S. 61) ein anschauliches Bild: in der schmutzigen Wirtsstube saß alles zusammen, Gesunde und Kranke, Kaufleute, Soldaten, Frauen, auch Kinder und Haustiere, da geschah auch alles, man zog Stiefel, Hosen und Hemd aus, um die nassen Kleider am Ofen zu trocknen, da flickte man die zerrissenen Schuhe und Kleider, und da mußte man auch aus unsaubern Schüsseln und Tellern das wenig einladende Mahl einnehmen. Dazu der beständige Lärm, das Zanken und Fluchen; wir hörten, wie das Fluchen und Schwören in der verrosteten Zeit derart überhand genommen hatte, daß alle Polizeiverordnungen sich dagegen wendeten und in keiner Zunft- oder Bruderschaftsordnung das strenge Verbot fehlte (vgl. I S. 109; zu den Flüchen, womit man einem die Pestilenz, den Weistanz, S. Veltens Plage d. i. die Fallsucht, „Kränke“ oder „schwere Not“ zc. anwünschte, kam in den Kriegszeiten auch der: „daß dich die Franzosen ankommen“, s. Schulz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jhdt. S. 59). Die Lagerstätten waren, wie sich denken läßt, wenig einladend; Bett stand an Bett und alles schloß ohne Unterschied nebeneinander. Darum war den Geistlichen die Einkehr und überhaupt der Besuch der Wirtshäuser von jeher verboten; wir hörten (II S. 28), wie die Jesuiten gerade deshalb den Rathaus-Tausch 1660 betrieben, damit sie Raum gewannen zur Unterbringung der sie besuchenden Patres. Und doch gab es damals schon gute Wirtshäuser in der Stadt, in denen der Adel verkehrte und Fürsten aufgenommen werden konnten (z. B. eben der in Tausch gegebene goldene Löwe, der goldene Helm zc., viel früher schon der Napf, in welchem Kaiser Karl V. mehrmals einkehrte o. S. 61).

Die Kapelle des h. Lupus, die dicht vor dem alten Köln der Römerzeit, auf der Nordseite in der Nähe des Doms lag, wurde vom h. Kunibert reichlich ausgestattet; sie hatte auch Fruchtrenten

in unserer Gegend, z. B. ex curti Hassilo, aus dem Fronhof zu Hasselsweiler (Hasselt und Weiser waren ursprünglich zwei Dörfer). Zwölf Brüder setzte der h. Kunibert bei der Kapelle und dem Pflegehaus des h. Lupus ein. An ihrer Spitze stand der Capellarius, Domkepler, als „magister hospitalis“. Dem Kepler unterstanden sämtliche bischöflichen Kapellen („capellario omnes capellae episcopales vacant“, daher der Name), und unter diesen bischöflichen Kapellen sind wohl die von den fränkischen Königen bei ihren Pfalzen oder Villen gegründeten und ausgestatteten Hofkapellen zu verstehen, die später mit ihren Einkünften dem Bischof übertragen wurden. Wir haben gehört, wie gerade die fränkischen Könige die Kirche so reichlich beschenkten, und wie auch die Jülicher Villa (mit der Kirche) eine solche Schenkung an die kölnische Kirche war (I S. 21, Kessel in der Zeitschrift des Raderer Geschichtsvereins I S. 88 Anm. 1). Diese Schenkungen machten die „Tafelgüter“, wie es in alter Zeit hieß, aus, d. h. diejenigen Güter, aus deren Ertrag die Bischöfe, bzw. Erzbischöfe, die ja später auch weltliche Fürsten waren, ihre Tafel d. i. Hofhaltung bestritten. Es ist dasselbe, was hernach „Kammergüter“, Domänen heißt (II S. 83), die landesherrliche Kasse, im Gegensatz zur Landeskasse, d. h. den von den Ständen bewilligten Geldern, die der Pfennigmeister verwaltete (III S. 255, f. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I S. 149). Wie die Erzbischöfe diese Tafelgüter zu frommen Stiftungen, namentlich zur Ausstattung der Stifte und Klöster, verwandten, davon haben wir mehr als ein Beispiel, vor allem das von Jülich selbst, kennen gelernt.

Aus der Urkunde, die uns die Gründung der Lupuskapelle mitteilt (Zacomblet a. a. O. S. 60), erfahren wir die Ausstattung dieses wohl ältesten der „Gasthäuser“, und dabei auch die Ausstattung des Keplers, des ersten „Gasthausmeisters“, magistri hospitalis, wie es in der Urkunde heißt: „Capellarius habet duas ecclesias ad officium suum pertinentes, Hasselo et Muni“ &c.; die Fruchtrenten werden angegeben, welche er von diesen beiden Kirchen und anderen zu beziehen hat. Hasselo et Muni sind Hasselt = Hasselsweiler und Mündt (nicht Münz, „Mondo prope Tytz“ heißt es später), und damit sind diese beiden Kirchen als uralt und bis in die Merowingerzeit zurückreichend erwiesen. Aber die wohlthätige Gründung des h. Kunibert beschränkte sich nicht auf Köln. Im Zusammenhang mit

der Kölner Stiftung wurden an zwölf anderen Plätzen des Bistums ebensolche Pflegehäuser gegründet, die unter der Verwaltung des Domkapitels standen und von Köln aus mit Brüdern besetzt wurden. Sie lagen ihrer Bestimmung gemäß, Pflegehäuser für die Wanderer zu sein, an den großen Heerstraßen des Landes: Bonn (Bunna), Lechenich, Zons (Züneze), Neuß (Nivse) u. (Kessel, in der Zeitschr. des Nach. Gesch.-B. I S. 80). Für jedes dieser Häuser wurde ein Bruder bestimmt, nur in Bonn waren es vier, in Lechenich drei.

Zu diesen Stiftungen gehörte auch Jülich, hier wurde ein Bruder hingesetzt und seine Bezüge bestimmt: „De Givleche [d. i. Juleche, Gi für J, v = u, f. I S. 281] ubi unus frater esse debet. eidem fratri XII modios siliginis et XXIII modios avenae, II modios pisae et I modium salis, I bonum porcum, et V solidos ad vestes, et XII carradas lignorum“, also 12 Scheffel Roggen, 24 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Erbsen, 1 Scheffel Salz, 1 fettes Schwein, 12 Karren Holz. Für die Kleidung wurden 5 Solidi ausgesetzt (1 \mathcal{Z} Silber wurde eingeteilt in 20 solidi, „Ganzstücke“, der solidus in 12 denarii; so später noch in Frankreich 1 Livre d. i. libra, das Pfund = 20 sols oder sous, 1 sous = 12 deniers; freilich war der Münzwert viel geringer geworden; der denarius schrumpft zuletzt zu dem Wert eines Pfennigs oder Centime zusammen). Die Kleidung, die den Brüdern jährlich gereicht wurde, war bestimmt: „Camisia I et Bracae, Caligae duae et duo subtalares et arvinā in subtalaribus, II ligamina erurum, tunica una et tria cingula, I marsupium, cultellus cum vagina, et chozzo unus et pileus et duo cyrothecae. Horum omnium est precium V solidorum“. Die Bestimmung ist bei einigen der Stücke schwer. Camisia [franz. chemise] ist das Hemd, bracae die Hosen, jedenfalls Kniehosen, caligae die Schuhe; die subtalares [bis unter die Knöchel, tali, reichend], zu denen das Fett (arvina) geliefert wurde, sind vermutlich die lederen Samaschen, die mit Fett eingeschmiert wurden; ligamina erurum 2 Weinbänder [zum Halten der Kniehose?]; tunica der Rock [kurzer Rock bis auf die Kniee, nicht langer Rock bis auf die Knöchel; tunica talaris I S. 266], mit 3 Gürteln; marsupium Tasche, cultellus Messer mit Scheide; chozzo ist wohl ein Überwurf oder Mantel [von grobem, zottigen Wollenzeug f. Leyer, Mittelhochd. Wörterbuch „Roze“, verwandt damit

„Kutte“]; pilous Filzhut, cyrothecae Handschuhe [nach dem Griechischen gebildet; die Römer hatten kein Wort für Handschuhe, weil ihnen die Sache unbekannt war].

Das spätere Gasthaus, gegründet nach 1300. Die Armenpflege.
Die Renten des Gasthauses. Die Verwaltung durch die Stadt.
Lage des Hauses.

Was aus der Gründung des hl. Kunibert geworden ist, entzieht sich unserer Kenntnis; vermutlich ist sie in den sechs Jahrhunderte danach tobenden Kämpfen zwischen den Jülicher Grafen und Kölner Erzbischöfen, die den Zusammenhang des Jülicher Salgutes mit der Kölner Kirche vollständig lösten (I S. 21), zu grunde gegangen, wenn auch vielleicht danach noch ein Pflegehaus in irgend einer Form weiterbestand. Wo unsere Akten beginnen (nach 1500), da ist das „Gasthaus“ vorhanden zur Aufnahme armer und kranker Bürger und Wanderer, und für die Reisenden, die es bezahlen konnten, ist das Wirtshauswesen in vollem Betriebe. Die Armenpflege überhaupt ist geordnet und ein Gegenstand eifriger Sorge für die Behörden. Wir wissen bereits, wie in den Erkundigungsbüchern (o. S. 3) die Gasthäuser, Hospitäler, die Armenrenten und die regelmäßigen Spenden genau verzeichnet sind. Am 3. Oktober 1546 erschien die herzogliche Verfügung, durch welche die Armenpflege geregelt wurde (Scotti, Sammlung Jülich-Cleve-Berg I S. 34); sie ist die Grundlage für diesen Teil der Gesetzgebung geworden und unverändert in die herzogliche Polizeiordnung von 1554 (I S. 207) übergegangen.

Der Mißbrauch, so heißt es im Eingange des Abschnitts der Polizeiordnung, daß gesunde Müßiggänger zu den Almosen zugelassen werden und dadurch den rechten Armen die Almosen entziehen, hat dazu geführt die Ordnung aufzurichten. Die erste Vorschrift ist, daß an allen Orten aus der Priesterschaft, den Schöffen, Kirchmeistern oder andern ehrbaren Personen zwei oder drei „Fürstender“ [Vorsteher] oder Provisoren der Armen verordnet werden sollen (wie bei der Schule I S. 68 und Schulstiftungen I S. 79); diese sollen an den Sonn- und Feiertagen des Morgens während der Predigt in der Kirche umgehen und Almosen sammeln, und die Pastöre sollen das Volk zu den Almosen auf dem „Stuhl“

[Kanzel] ermahnen. Die Provisoren sollen die Almosen austeilen. Niemanden soll gestattet sein, umzulaufen und vor den Häusern zu betteln, als denen, welchen es zugelassen und ein Schein darüber gegeben wird — nämlich an den Orten, da die Provisoren nicht genug hätten für die Armen. Kein anderer Bettler, als die im Amte wohnhaft sind, soll zugelassen werden. Kein fremder Bettler soll durchziehen dürfen, es sei denn in ehrbarem Geschäft, nicht mehr als eine Nacht soll er „auf den Hausleuten liegen“, es sei denn, daß er mit solcher Krankheit beladen würde, daß er nicht weiterreisen könnte; in dem Fall sollen die Provisoren sich seiner annehmen, ebenso, wenn in den umliegenden Landen durch Überzug [feindlichen Überfall], Brand oder ander gemein Unglück die Leute verdürben, daß die Armen nicht könnten unterhalten werden. Die alten, kranken und gebrechlichen inländischen armen Leute sollen in ihren Städten, Flecken, Kirchspielen, Dörfern, Ämtern unterhalten werden; wo die Mittel nicht ausreichen, da soll von der Obrigkeit den armen Leuten ein Schein gegeben werden, der ihnen erlaubt zu betteln, mit der Angabe, wo und wie weit ein jeder betteln dürfe. Armen Schülern soll auch zugelassen werden bei Tag vor den Thüren zu betteln; aber sie sollen niemanden auf der Straße oder andern Orten nachlaufen. Niemand darf im Sommer nach Sonnenuntergang, im Winter nach 8 Uhr vor den Häusern Almosen fordern. Die Provisoren sollen sich, zum wenigsten alle Quater-temper einmal, nach den Hausarmen erkundigen, damit denselben die Notdurft gereicht werde. Was zu den gemeinen Spenden verordnet ist, solches soll nicht mit einem Geläuf, noch einem jeden, der es begehrt, sondern den Dürftigen und rechten Hausarmen ausgeteilt werden. An den Orten, wo Spitäler sind, soll jeder Amtmann, Befehlshaber, Stadt und Commune sorgen, daß die Spitäler fleißig und wohl gehandhabt, und ihre Gefälle zu keinen andern Zwecken verwandt werden. Die Spitalmeister sollen auch darauf sehen, daß keine starken, gesunden, fremden, „argwöhnischen“ Bettler in den Spitälern „unterschleift“ und unterhalten werden.

Wir entnehmen aus der Polizeiordnung den wichtigen Grundsatz, daß die Gemeinden zur Unterhaltung der mittellosen Arbeitsunfähigen verpflichtet waren, aber nur soweit, als die Mittel der Gemeinde ausreichten; war das nicht der Fall, so wurden die Unter-

stützungsbedürftigen mit einem Schein, der ihnen erlaubte zu betteln, auf die Straße geschickt. Im übrigen brachte die christliche Nächstenliebe damals Staunenswertes fertig; man wird behaupten dürfen, daß kaum ein vermögender Mann das Zeitliche segnete, ohne irgend eine Stiftung gemacht zu haben. Und so mag es denn auch kaum eine Gemeinde von einiger Bedeutung gegeben haben, die nicht über Stiftungen für die Armen verfügte. Die Städte hatten ihr Hospital, gegründet und ausgestattet von frommen Stiftern. Daneben bestanden besondere Stiftungen, aus denen die Armen in der Stadt Unterstützungen erhielten, wie wir dies von der Hompesch'schen und Bongart'schen Stiftung (I S. 196) wissen. Besonders häufig war die Art, wie sie bei der Hompesch'schen Stiftung erscheint: Der fromme Stifter verfolgte den Zweck, daß nach seinem Tode an bestimmten Tagen im Jahr, namentlich an seinem Todestage für seine Seelenruhe gebetet würde. Nach der Seelenmesse wurde in oder bei der Kirche oder auch am Grabe des Stifters — die Kirchhöfe lagen damals noch stets um die Kirche herum — Brot an die Armen ausgeteilt, die dafür verpflichtet waren der Messe beizuwohnen. Diese regelmäßigen „Spinden“ [Spenden] nehmen die feste Gestalt einer Präbende [„Provende“] oder Pfründe an, wie bekanntlich die Bezüge der Stifths Herren heißen, die ursprünglich auch in Naturalien geleistet wurden, aber bei der Übertragung des Stifts von Nideggen nach Jülich 1569 schon in Geld umgesetzt erscheinen (vgl. I S. 260). Die Zahl der „Provender“ war festgesetzt; ein neuer wurde nur angenommen, wenn eine Stelle frei geworden war (I S. 200). In der Kirche wurde der Tag der Gedächtnismesse vorher von der Kanzel verkündet, der Name des Stifters wurde aus dem „Seelenbuch“ (Memorienbuch, I S. 52, v. S. 2) verlesen.

Das Jülicher Gasthaus, sagten wir, steht mit der Gründung des h. Kunibert in keiner Verbindung, es ist eine Neugründung aus späterer Zeit, und es handelt sich darum, über die Zeit seiner Gründung wenigstens zu einer Vermutung zu kommen. Das Nachener Gasthaus ist 1336 entstanden (v. Haagen, Gesch. Achens II S. 141); das zu Nideggen wird in einer Urkunde des Herzogs Wilhelm I. von 1358 als neu errichtet bezeichnet (Aschenbroich, Gesch. der Stadt Nideggen S. 140). Aus derselben Zeit stammt das älteste Zeugnis für das Dasein des Jülicher Gasthauses: in der (v. S. 26)

erwähnten Abschrift der aus dem Jülicher Pfarrarchiv stammenden Urkunde aus dem J. 1330, in welcher die Scabini Julienses die Renten des Gasthaus-Altars (*reditus altaris in hospitali*) aufzählen und mit ihrem Siegel bekräftigen, „ne pravitas humani generis et labilis hominum memoria (eos) minuat“. Die feierliche Einleitung weckt den Gedanken, daß es sich um eine Festlegung der Renten handelt, die gleich bei der Gründung des Altars geschehen sollte, daß also der Altar und vielleicht auch das Gasthaus selbst damals oder kurz vorher gegründet worden ist. Es sind Stücke Land, die da aufgezählt werden, „in Bruche, in der Lo, apud semitam, qua itur Petternich super montem vulgariter dictum Mulenberg (III S. 228), in der Aspen“ [I S. 289 „Aspel“, II S. 220 „Aspensgraben“; „in den Aspen“ in einem Herrengebing von 1624, und schon 1260 schenkt Graf Wilhelm IV. dem Kloster Brauweiler den Rottzehnten totius nemoris, quod vulgariter vocabulo Asp dicitur; Kramer, Akademische Beiträge zur Gölch- und Bergischen Geschichte III S. 79 und 112; Asp ist gleich Espe („Aspen holzer“ II S. 14), es handelt sich also um einen Espenwald, der ursprünglich dort stand]. Auch viele Geldbeiträge von Bürgern werden aufgezählt, darunter „fraternitas in Juliaco [welche? vielleicht die vom h. Kreuz, vgl. v. Below in dem Jahrbuch des Düsseld. Gesch.-Ver. X S. 184] quinque marcas“, der (v. S. 26) genannte Gerardus molendinarius in Specka. Zusatz unter der Urkunde: *Dotacio Altaris in hospitali facta tempore Henrici dicti Mulgin Rectoris.*

Die Auszüge aus dem Pfarrarchiv enthalten eine zweite das Gasthaus betreffende Urkunde vom 17. Mai 1505: Zwei Beneficien waren frei, der Altar der hl. Katharina in der Pfarrkirche und der Altar der hl. Margareta „in hospitali, quod est annexum et coadunatum praefato altari“; die Gasthauskapelle war also der hl. Margareta geweiht und mit dem Katharinenaltar in der Pfarrkirche vereinigt. Der Pastor zu Jülich, damals Henricus Fabri de Oitzenraide, hat die Stellen zu vergeben. Der „sindicus et procurator sanctitatis suae [d. h. Papstes, s. v. S. 3] et Rectoris Ecclesiae parochialis in Juliaco [d. h. des Pastors] Nicolaus Fabri de Emelrode [Zimmerath] überträgt die beiden Beneficien dem Johannes Refart, clericus Coloniensis dioecesis („ad dicta altaria instituit et investivit per bireti capiti impositionem in nomine

patris et filii et spiritus sancti“). Das geschah im Chor der Pfarrkirche; als Zeugen sind genannt der Altarist der Pfarrkirche Johann von Odenkirchen, der Schöffe Hermann in rubro leone (I S. 220) u. a. Über den ganzen Vorgang nahm der Notarius publicus Wilhelmus de Yssem Clericus Colon. Dioec. die Urkunde auf, nachdem er dem Eingeführten in signum verae et legitimae, realis et actualis possessionis den Kelch, das Meßbuch, die Bücher und die übrigen Ornamente überreicht hatte. Der Wilhelm von Yssem ist hernach Pastor zu Setterich und Landdechant. Sein zweiter Nachfolger als Landdechant war der (o. S. 3 und 25) 1517 und 1533 genannte Pastor Nicolaus Fabri zu Jülich (Claes Schmitz von Ogenrath); es kann der in der eben besprochenen Urkunde von 1505 als Pastor von Jülich genannte Henricus Fabri de Oitzenraide sein, die Vornamen der beiden Fabri sind in der Urkunde vermutlich verwechselt, was nichts Seltenes ist.

Aus einer dritten Urkunde, vom 26. August 1528, entnehmen wir, daß der Priester Petrus de Borsmich (Borschemich) im Besitze des „altare divi Hupertii et Margaretae in hospitali oppidi Juli-acensis“ ist; es war also ein zweiter Patron, der hl. Hubertus, dazu gekommen, und da damit jedenfalls eine Vermehrung der Renten verbunden war, so war der Gasthaus-Altar von dem Altar der hl. Katharina in der Pfarrkirche getrennt worden. Den letzteren bediente noch der 1505 eingesetzte Johann Refart; aber als jetzt 1528 der Peter von Borschemich Verzicht leistete auf den Gasthaus-Altar, gab der Pastor, Nicolaus Fabri, Decanus (ruralis) et pastor ecclesiae Juli-acensis, denselben dem Johann Refart, vicarius altaris beatae Catharinae, nachdem der Refart plicatis manibus humiliter um die Verleihung gebeten hatte („ei contulit et eundem investivit per bireti sui impositionem in nomine patris et filii et spiritus sancti“). So waren die beiden Pfründen wieder zusammen, und der Dechant bestimmte, daß „praedictum altare sit et semper maneat annexum vicariae divae Catharinae“. Der Notar, der die Urkunde ausfertigt, war Franciscus Moren Clericus Coloniensis dioecesis.

In dem Protokoll des ersten Erkundigungsbuches von 1553 heißt es vom Jülicher Gasthaus: „Item dae ist ein Gasthaus, geschicht seines inthomens vur pastoir, schultheiß, Burgermeister und

scheffen rechenſchaft, der gelichen der kirchen und broderſchaften, auch ſint ſpinden [Armenſpenden], wirt erbarliche rechenſchaft ge-
 dain". Das Erkundigungsbuch von 1559 zählt die Einkünfte des
 St. Katharinen-Altars auf, bei dem das Gaſthaus „alwege gewest
 und zo ſamen für eine Vicarie gehalten". Giſter der Paſtor und
 die Stadt. Es ſind an Korn 15 Malter, an Geld etwa 20 Gul-
 den. Zugeſetzt iſt, daß das Gaſthaus alle Wochen drei Meſſen hat.
 Zugleich eine Nachricht über die Kapelle: „Item die Gaſthuyß kyrch
 iſt in der vhedden [Jülicher Fehde 1542/43, I S. 235] und nae
 der vhedden durch etliche mynes gnedigen Hern Bevelhaver zo eynes
 Buſſen ſmytten [Büchſenſchmiede] verordent, alſo das van der Zeit
 an byß her ghein Gohdeinſt darjnnen gebain worden". Angefügt
 iſt: „Item zo Petternich hait ein klein kyrch aider Kluß [oder
 Kluſe] geſtanden, hait zor wechen [wöchentlich] ein myß gehait,
 iſt in der vhedden affgebrochen, hait der vicarius van ſanct Catha-
 rinen Altair den Deinſt gehait, und jairs van dem Honnen [Ge-
 meindevorſteher] zo Petternich davan untfangen 18 Mark". Welche
 Dpfer die Jülicher Fehde dem Lande auferlegte und wie die Kräfte
 aufs äußerſte angeſpannt wurden, zeigt die Nachricht (bei v. Below,
 Landtagsakten von Jülich-Berg I S. 476), daß, um das Geld [die Not-
 münzen], zur Unterhaltung der Reiter und Knechte zu beſchaffen,
 alle Kirchen, Klöſter und Stifte ihre Monſtrangen, Kelche, Klein-
 odien von Silber und Gold herausgeben mußten gegen das Ver-
 ſprechen ſpäterer Erſtattung. Nur ein Kelch ſollte jeder Kirche
 gelassen werden, wer darüber hinaus etwas zurückbehalten wollte,
 mußte den Wert in barem Gelde zahlen (die Güſtner z. B. hatten
 für eine Monſtranz und einen Kelch 87 Thlr. zu zahlen).

Die Renten, von denen die Rede war, ſind die Renten des
 Gaſthaus-Altars; die eigentlichen Gaſthaus-Renten für die Zwecke
 der Wohlthätigkeit ſind beſonders aufgeführt. Es ſind kleine Geld-
 renten, die auf Häuſern in der Stadt haften, zuſammen 15 Mark
 6 Schill. 3 Heller, und Kornrenten, bei denen auch Broich, Petter-
 nich, Kirzenich (Merſch) und Patteren beteiligt ſind, zuſammen
 33 Malter 2 Sümmer, dazu 2 Kapaune, 1½ Gewalt Holz aus
 dem Jülicher Buſch, 1 Gewalt aus dem Weldorfſer Buſch, „und
 deit ein gewalt jairs umbtrynt [ungefähr] 4 Daler" (1780 11
 bis 12 Rthlr. i. II S. 291). Zugefügt: „Nota. Item ſynt etliche

plagen hynnen Gnylich zo den neuwen straißen [nach dem Brande 1547] und etliche garden und huyser buyssen der Stat zo deme Bouwe [der Festung] verordent, wilche dem Gasthuyß etlich pen- nincks gelbt zo geven plegen, freigt man nu neit“.

Das Gasthaus erscheint also von jeher im Besitz von Renten, über deren Herkunft freilich nichts Bestimmtes mehr ausgesagt werden kann. Es steht unter der Verwaltung der Stadt, die einen „Gasthausmeister“ (selbstverständlich im Ehrenamt) ernennt: „Am 4. Febr. 1608, als dem new Gasthauß Meister L. Voenuich durch B. Nickel, so abgestanden, alle mobilien des Gasthauß per Inventarium geliebert und alles uffgezeichnet worden“ z. Später hieß der städtische Vorstand der Armenpflege „Provisor der Hausarmen“. Jedes Jahr wurde, wie bei der Kirche und den Bruderschaften, vor dem Pastor und dem Magistrat Rechnung gelegt. Die Rechnungen sind ziemlich vollständig vorhanden für die Jahre von 1530 bis 1628, von da nur wenige; sie sind gehalten, wie die Bürgermeister-Rechnungen, und wie bei diesen, bleibt der Gasthausmeister beim Abschluß dem Gasthaus schuldig oder umgekehrt (I S. 190), und der Abschluß erfolgt oft erst nach langen Jahren, so für 1579/80 erst 1592, mit den Unterschriften Guinandus Mercator, Lic. (I S. 33), Johan Sengel, Lic., Peter Simonius, Lic. (Petrus Simonius Ritz, Schwager des Joh. Sengel, o. S. 61), Adam von Beeckh (III S. 298) z. Die Almosen bestehen in Geld oder Frucht. Es werden Durchziehende aus aller Herren Länder verpflegt, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses: „Item Johann der Judt ein whaell [Wallone] van Dynandt [Dinant in Belgien] sampt siene Huißfrauwe, haben 13 Daich alhier frank gelegen, innen zo verschiedenen Zeiten an gelbt gegeben fur allerley noitturfft zo gelden 2 gld. 18 alb.“ (Rechnung von 1571/72).

Es bestand ohne Zweifel hier, wie anderwärts, eine Gasthausordnung. Die Dürener Ordnung vom 11. August 1582 (Bonn, Kumpel und Fischbach, Materialien S. 38) bestimmt folgendes: Der Gasthausmeister soll keine „Gartenkreicher“ [Huren], Düppeskrämer, noch andere junge und starke Personen aufnehmen; alle Kranken und Lahmen, wenn sie drei Tage im Gasthaus gewesen, sollen in das nächste Gasthaus weitergebracht werden; das Gasthaus soll abends um 8 Uhr geschlossen werden; kein Wein und Bier darf

in das Gasthaus gebracht werden, außer wenn es für den Kranken verordnet ist; ungebührliches Betragen soll der Gasthausmeister nach Gebühr strafen, und die Gasthausmagd soll bei Verwirkung ihres Dienstes unzüchtiges Anfechten der Fremden angeben; die gesunden armen Fremdlinge, welche im Gasthaus geschlafen haben, sollen des Morgens, bevor sie abreisen, das Bett ausschütten, die Decken fein darüber spreiten und also zurüsten, daß andere ankommende Fremdlinge alles in gehöriger Ordnung finden; morgens und abends, ebenso vor und nach dem Essen, sollen die gewöhnlichen Gebete verrichtet werden, die es unterlassen, sollen aus dem Gasthaus verwiesen und dann an das Halseisen geschlagen werden.

Das Gasthaus stand seit Anbeginn, wohl schon von den Zeiten der Lupusbrüder her, an derselben Stelle, wo das vor kurzem (nach Fertigstellung des neuen Krankenhauses) verlassene „Klösterchen“ stand, Ecke der Grün- und Raderstraße am Stadteich, d. h. an der Ell, wenn unsere Annahme Grund hat, daß es ursprünglich die Ell war, welche die Stadt durchfloß (o. S. 10). Aus dem Umstand, daß der vordere Teil der Grünstraße (bis zur Einmündung der Raderstraße) Judenstraße hieß, daß also hier das Judenquartier war, haben wir (III S. 303) geschlossen, daß hier die älteste Umwallung der Stadt herlief, und daß man also, wo die Judenstraße zu Ende war und die ursprüngliche „grüne Straße“ anfing, aus der Stadt ins Freie hinaustrat. Gehen wir bis in die Römerzeit zurück, so dürfen wir mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, daß das Kastell sich auf der Höhe hielt, die heute der Markt und die Kirche bezeichnen (I S. 222, II S. 29), also nirgends über die Ell hinausreichte. Die vorrömische Ansiedlung, die die Römer *Juliacum* genannt haben, lag zweifellos an der Ell, wovon sie ihren Namen hat (I S. 293). Wer festhalten will an der alten Behauptung, daß *Juliacum* einem Julius seinen Namen verdanke, wird vergebens nach der Spur dieses Julius suchen; dem alten Dogma, daß Julius Cäsar der Gründer sei, wird heute niemand mehr beitreten. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß auch noch zu der Zeit, wo die ersten Juden sich im Lande ansiedelten nach 1226 (I S. 224), die Ell die Grenze der Stadt auf der Westseite bildete, daß also das Judenquartier, die spätere Judenstraße, außerhalb der Umwallung lag, eben an der „grünen Straße“ d. i.

der uralten, von da weiter der Kur entlang nach Roermonde führenden Römerstraße, deren vorderer Teil alsdann den Namen Judenstraße erhielt. An der Enge in der jetzigen kleinen Kurstraße mögen sich, sowie man über die Ell war, die beiden Straßen nach Nachen und nach Roermonde getheilt haben.

Nachdem sodann 1278 die älteste Umwallung im Kampfe mit dem Erzbischof Siegfried von Westerburg zerstört war (I S. 22), wurde die gegen den Schluß des 13. Jhdts. entstandene Ringbefestigung, deren Linien heute noch der sog. Hexenturm und der kürzlich abgetragene Hahnenturm (I S. 99, II S. 296) bezeichnen, weiter hinausgerückt, die Judenstraße und die Grünstraße, wo sich die Gerber angesiedelt hatten, wurden in die Stadt gezogen und damit auch das Gasthaus. Dieses stand also ursprünglich — eben wie das Lupushaus in Köln (o S. 98) — extra muros, aber dicht vor dem Thore, an einer Stelle, wo es für die Wanderer, die nach Nachen oder nach den Niederlanden wollten, oder daher kamen, leicht zu finden war. Das ist der Platz, den es bis in die jüngste Zeit behauptet hat und der beglaubigt ist, soweit unsere schriftlichen Nachrichten zurückreichen. „Item heyn luerers huys beneven dem Gasthuys“, heißt es in dem Erkundigungsbuch von 1559, also ein Gerber, der neben dem Gasthaus wohnt; das „Gasthaus am Deich“ steht in der Polizeiordnung von 1660. Schon früh führte eine steinerne Brücke über den Teich (Stadtrechnung 1620/21). Die Kapelle hatte einen Turm („thörngen“ Stadtrechn. 1584/85) mit Glocke und Uhrwerk; die Glocke wurde bei der Belagerung 1621 abgenommen und nicht wieder aufgehängt (o. S. 64). Wie in der „Gasthausküche“ 1574 das erste Stadtbrauhaus errichtet wurde, haben wir (I S. 209) gehört. —

2. Das Siechenhaus.

Die Leprosen. Lage des Jülicher Siechenhauses. Die Stiftung Nidel. Der Abbruch des Hauses 1716.

Es gab in Jülich seit alter Zeit auch ein Siechenhaus. Die Siechen- oder Melatenhäuser (malade, krank) wurden im Mittelalter überall errichtet, als der Aussatz (lepra) sich von Asien

aus über Europa verbreitete. Da die Krankheit sehr ansteckend war, wurden besondere Häuser, abgelegen von den andern, für die Ausfägigen (leprosi) gebaut, und den Kranken wurde, um sie kenntlich zu machen, eine eigene Tracht vorgeschrieben, grauer Mantel und Hut; sie hatten eine Klapper, um ihre Annäherung zu bezeichnen; sie durften betteln und trugen einen Bettelsack, in den man die Almosen warf; sie hatten auch einen Stock zu führen, mit dem sie berührten, was sie kaufen wollten, da sie nichts mit den Händen anfassen durften; über Nacht durften sie nicht aus ihrem Hause sein. In bestimmten Fristen hatten sie sich dem Magistrate zur Besichtigung zu stellen. Sowie in den Zeiten der Kreuzzüge der Ritterorden vom h. Lazarus zur Pflege der kranken Pilger in Palästina entstanden war, so bildeten die Leprosen eine Lazarus-Bruderschaft mit einem Brudermeister und einem „Bussen“ [Büchsen] knecht, der die Almosen einzunehmen hatte (Leprosenordnung des Herzogs Johann Wilhelm vom 6. September 1603, Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins IV S. 151). Gewöhnlich war bei den Siechenhäusern auch eine dem h. Lazarus geweihte Kapelle (vom h. Lazarus auch der Name Lazarett).

Die Siechenhäuser lagen stets eine gute Strecke vor der Stadt, so in Köln da, wo jetzt der Kirchhof ist, der noch Melaten heißt. Auch das Jülicher Siechenhaus lag ziemlich weit ab von der Stadt, jenseits der Rur. „Siechen up der Roer“, heißt es 1552 im Pfarrarchiv (up = über, I S. 289), und zwar, wie es im Kartäuser Kopiar heißt, an der Stelle, wo sich der Weg nach Engelsdorf von der Aldenhovener Landstraße abzweigte; Johann Wilhelm kommt 1680 auf seiner Reise von Jülich nach Aachen an dem Siechenhause vorbei (II S. 109). Die Siechenhäuser in Köln und Aachen sind bereits gleich nach 1200 bezeugt; über den Ursprung des Jülicher Hauses kann nichts ausgesagt werden. Eine dunkle Nachricht findet sich in den Jesuitenakten (im Stadtarchiv Bd. 31^a). Die Jesuiten beschäftigten sich mit dem Siechenhaus, weil sie nach der Auflösung desselben (1716, f. u.) die Renten für sich beanspruchten. Wir erfahren folgendes: Eine „D. vidua de Wilre“ von Hambach sagt aus, daß das Siechenhaus „ab uno ex familia erectum fuit, qui in Coslar in villa Herperhoff olim leprosus factus hospitale prope Juliaeum erexit“. Wann dies gewesen ist und wer die Witwe de Wilre

von Hambach war, ist nicht mehr festzustellen [vielleicht eine aus der Familie von Wilderer, der das Burghaus Obbendorf zu Hambach gehörte]. Auch der Herperhof zu Coslar, wo der Gründer des Siechenhauses von dem Ausatz befallen wurde, ist nicht mehr nachzuweisen. Nur soviel ergibt sich aus der Nachricht, daß die Gründung von Coslar aus erfolgte.

Die Beziehung zu Coslar ergibt sich auch aus der Fortsetzung: „Johan Nickel et Margaretha Hall conjuges“ schenkten dem Siechenhaus „pro quatuor separatis habitaculis“ einen Morgen Land „prope viam regiam, qua pergitur [von Jülich] in Aldenhoven et Coslar“, noch jetzt [nämlich 1731, wo dies geschrieben wurde] bezeichnet durch ein Heiligenhäuschen „juxta viam regiam, non longe Juliaco“. Das war also wohl an der Stelle, wo der Weg nach Coslar abging. Via regia, Königsstraße ist der Name der breiteren, besser gehaltenen Heerstraßen, insofern sie dem König oder Kaiser und Reich eigen sind und unter dessen Schutz stehen, Reichsstraße im Gegensatz zu Landesheerstraße, via provincialis oder strata communis (Grimm, Deutsches Wörterbuch, Gengler, Deutsche Stadtrechts-Altertümer S. 54). Dieselben Eheleute Nickel fügten dann „pro fundatione aliquali“ eine jährliche Rente von 4 Thlr., jeden gerechnet zu 52 Albus von einem Kapital von 150 Gulden hinzu, sodaß also auf jede der vier Wohnstätten 1 Thlr. oder wie die Jesuiten 1731 sagen, 1 Florin (vgl. II S. 177) kam. Der Genuß der Renten sollte am 1. März 1623 beginnen. Als Bedingungen sind zugefügt: „1) Si non contingat eos everti et expelli“, d. h. wenn das Haus gezwungen wäre, sie zu behalten; Gesunde wurden entfernt; 2) solange sie eines unbescholtenen Lebens sind; 3) sie der katholischen Religion zugethan sind.“ Wenn eine der drei Bedingungen nicht erfüllt würde, dann sollte die Stiftung „ad fundatores eorumque haeredes villae in Coslar“ zurückfallen.

Hier stehen wir auf festem Boden: der Johann Nickel ist der uns bekannte Bürgermeister 1609/10, der Vater des Jesuiten-Generals Gotzwin Nickel, gest. 1624 (II S. 14). Seine Mutter war eine Harpers (III S. 260); damit könnte der „Herpershof“ zu Coslar erklärt sein, und es gewinnt den Anschein, als ob ein Vorfahr der Familie Harpers, der zu Coslar auf diesem Hofe wohnte, der Gründer des Siechenhauses wäre. Dann dürfte man freilich nicht

ein zu hohes Alter für das Haus annehmen. Die Renten des Siechenhauses geben die Jesuiten folgendermaßen an: „1. Das ort des Hospitals, 2 morgen mit dem garten ungefehr, auff welchem gestanden vier wohnungen, undt ein gastkammer vor frembde siechen zu schlaffen undt zu verpflegen; 2. jede wohnung hatt gehabt man und fraw mit kinderem, ein kuh, 2 schwein, etliche paar Hühner zc. Dan 10 Rthlr. ungefehr; auß dem hambacher busch wurden unter sie [die 4 Wohnungen] alle jahr außgetheilt 600 schancken vor brandt; keiner wardt auffgenohmen, er mußte zuvor bahr erlegen 40 Rthlr., welche auff pension außgethan wurden, sodasß also die Renten immer verbessert wurden; wenn aber einer aufgenommen wurde, der nicht verheiratet war, so gab er nur 20 Rthlr.“ Man sieht, daß aus dem Siechenhaus etwas ganz Anderes geworden war, als diese Häuser ursprünglich waren. Der Ausfuß, gegen den die Polizeiordnung von 1554 noch die üblichen Vorsichtsmaßregeln vorschreibt, konnte im 17. Jhdt. im mittleren Europa als verschwunden betrachtet werden (Häser, Geschichte der Medicin III S. 88); die vier Wohnungen sind ein Unterkommen für solche Familien oder einzelne Personen, die keine Heimstätte hatten, die aber gleichwohl die 40 bzw. 20 Rthlr. Einkaufsgeld bezahlen konnten. Ganz so war es beim S. Geisthaus (f. u.)

Ganz ohne Aufsicht soweit vor der Stadt konnte eine solche Gesellschaft leicht ausarten; es wurde eine herumziehende Bettlerschar, die geschützt durch ihre Privilegien die Leute belästigte. 1584 findet sich in den „Gebrechen“, die bei den Herrngedingen vorgebracht wurden, die Klage, daß „die Melaten sich hierbinnen zu viel gesellig halten“, das soll nicht geduldet werden. Bald wurden allenthalben noch ganz andere Klagen laut, wegen Diebeshehlerei, Teilnahme an Raub und Mord zc. Schon die Polizeiordnung von 1554 sagt: „Dieweil unter dem Schein des Ausfußes etliche ledige Müßiggänger sich zu Zeiten des Bettelns ernähren, welche doch das Gebrechen nicht haben, sondern wann sie von den Leuten sich allerschwerlicher Überfahung [Übertretung], mit Morden und sonst gebrauchen, so sollen unsere Amtleute und Befehlshaber auf dieselbigen ein sonder fleißiges Aufmerkens haben, und da sie betreten werden, sie zu gebührlicher Strafe annehmen.“ So kam es dahin, daß Kurfürst Johann Wilhelm am 26. Januar 1712 den

Befehl erließ, die sämtlichen Siechenhäuser im Lande wegen der von den Leprosen — so heißen sie immer noch — begangenen Verbrechen abzubringen (Scotti, Sammlung Jülich-Cleve-Berg I S. 286). So wurde auch das Jülicher Siechenhaus, obwohl von diesem gerade nichts so Schlimmes gemeldet wird, 1716 abgebrochen. Ob die Jesuiten die Renten bekommen haben, läßt sich nicht erkennen; wahrscheinlich kamen sie an das „hospitale Dusselanum“, von dem die Rede ist. —

Das erste Krankenhaus 1597. Das erste Lazarett. Das Geckhaus.

Als in folge des Krieges die Pest um sich griff, stellte sich ein Bedürfnis ein, welchem weder das Gasthaus noch das Siechenhaus genügen konnte: das Bedürfnis einer Pflegestätte für die Pestkranken. Diesem sollte das 1597 erbaute Krankenhaus (I S. 104) abhelfen. Es lag ebenfalls, dem Zwecke entsprechend, vor der Stadt, „uff der Ellen“, nach Lindenberg zu. Als es, kaum errichtet, 1610 in der Belagerung zu grunde gegangen war, wurde 1636, als die Pest wieder auftrat, ein notdürftiges Unterkommen an der Schießbahn, also am Stadtwalle hergerichtet. Danach erfahren wir nichts mehr von einem Pesthause. Aber bald trat ein neues Bedürfnis hervor. Die Einquartierungslast lag, wie wir oft genug gehört haben, als ein schwerer Druck auf der Bürgerschaft, der dadurch um so schlimmer wurde, daß die Soldaten, wenn sie krank wurden, von dem Quartiergeber auch noch verpflegt werden mußten. Der Druck vergrößerte sich in demselben Maße, wie die Garnison bei den langen Kriegen immer stärker wurde. Hier mußte Abhilfe geschafft werden. In der Stadtrechnung von 1675/76 ist von Baracken an der Rur die Rede, wo die kranken Soldaten untergebracht werden. 1685 wurde das erste Lazarett, ein Spital für die kranken Soldaten „zu deren bequemlicher verpflegung und erleichterung der Bürgererschaft“ gebaut. Johann Wilhelm wies 700 Rthlr. dafür an und beauftragte den Generalwachtmeister Frh. von Avila, einen passenden Platz auf dem „innersten Zingelwall“ (Stadtwall) auszusuchen; dieser bestimmte dazu den Platz „hinter dem Palandtischen Garten und Settericher Hoff bey der Casamaten“ — also hinter dem Settericher Hause (III S. 296). Es ist vermutlich die jetzige Garnison-Bäckerei; die Franzosen richteten

1794 das Haus zur Bäckerei ein, was es auch unter der preussischen Regierung geblieben ist. Das 1685 gebaute Lazarett muß sich in den Kriegen des 18. Jhdts. nicht als ausreichend erwiesen haben oder das Gebäude hatte eine andere Bestimmung erhalten; denn um 1760 erfahren wir (III S. 39), daß der „alte Flügel des Schlosses“ zur Aufnahme der kranken Soldaten eingerichtet war.

Noch erwähnen wir, daß im Pfarrarchiv 1627 von einem „Geckhaus am Heckweg“ die Rede ist; es wird wohl der erste Versuch eines Irrenhauses gewesen sein. In den Specificationen von 1671 (II S. 284) heißt es an einer Stelle: „Noch im Heckfeld bei Craßten Mullen ein stück gelegen, ist gasthaus lant, auf welchem vorhin das Gasthaus gestanden“. Hier ist, wenn nicht geradezu eine Verzeichnung stattgefunden hat, jedenfalls das Geckhaus gemeint; das Gasthaus hat ja doch niemals im Heckfeld gestanden; das Geckhaus lag bei der Kraßtschen Mühle (o. S. 13) und war 1671 nicht mehr. Da es auf Gasthausland stand und geradezu Gasthaus genannt wird, so schließen wir aus der Aufzeichnung, daß das Geckhaus, solange es bestand, zum Gasthaus gehörte, daß das Gasthaus also auch die Irren aufgenommen. Das Geckhaus diente dann vielleicht nur dazu, Gefährliche und Tobsüchtige einzusperren. Ein „Geckhäuschen“ gab es auch in Ratingen; dort heißt es in der Wachtordnung 1623: es sollen keine „Jungen“ zur Wache zugelassen werden, und wenn sie abermals ankommen würden, sollen sie anderen zum Exempel ins Geckhäuschen verwahrlich hingeseht werden (Kessel, Gesch. der Stadt R. S. 283). Hier diente also das Geckhäuschen zu demselben Zweck, wie heute in kleinen Gemeinden das Spritzenhäuschen. —

3. Die Elisabethinerinnen im Gasthauskloster.

Gründung des Klosters 1678. Der Vertrag mit dem Magistrat.
Bau des Klosters 1692. Stiftung Mattencloot. Aufhebung des
Klosters 1802.

Für das Gasthaus begann ein neues Leben, als 1678 die Elisabethinerinnen einzogen. Wir haben gehört (I S. 104), wie bei der Pest 1636 zur Pflege der Kranken „Susteren oder

Beginnen“ von Düren kamen; es waren Megianerschwestern, diese „Wartschwester“, wie sie in Düren genannt werden, waren seit 1521 dort (Bonn, Kumpel und Fijchbach, Materialien S. 314). 1650 zogen in Düren die Elisabethinerinnen ein, Krankenschwestern, die die dritte Regel des Ordens des h. Franciscus hatten und nach dem Vorbild der h. Elisabeth die Armen und Kranken pflegten. Die Dürener Schwestern kamen aus dem Gasthauskloster ad S. Elisabetham in Aachen (Bonn, Kumpel u. Fijchbach, S. 378); dorthin waren sie 1622 aus Brabant berufen (Saagen, Gesch. Aachens I S. 249). Von Düren aus wurde die Niederlassung in Jülich gegründet (wie umgekehrt von den Jülicher Kapuzinern 1635 das Kapuzinerkloster zu Düren gegründet worden war o. S. 67). Daß die Elisabethinerinnen in der schlimmen Zeit, wo die Franzosen im Lande hausten, von Jülich aus eingeladen wurden sich auch hier um die Einlassung in das Gasthaus zu bewerben, ist wahrscheinlich; aber in ihrer Eingabe vom 18. Januar 1678 sind sie es, die das Gasthaus „begehren“.

Die Eingabe (Stadtarchiv Bd. 26) enthält zugleich die vom Räte gutgeheißenen Bedingungen, unter denen sie zugelassen werden: „Conditiones Übernehmung der Cloester Junfferen S. Elisabethae alhier in das Gasthaus. 1. Begehren sie das gasthaus, wie es icko ist, mit denen darzu gehörigen renthen. 2. Deßen wollen sie ohne ferner Beschwehr der Statt das gasthaus mit der Zeitt aufbauen und zu einem Cloestergen verfertigen, dabey auch absonderliche gemächer haben vor die paßanten und Statt Krancken, und dieselbe, als Burger, Knecht und Meghte, so in armuth und Kranckheit gerathen, gern und gutlich auß liebe Gottes uffnehmen und nach möglichkeit verpflegen“. 3. Die „provisionschafft“ soll gleichwohl beim Rat verbleiben, die Renten und Kapitalien sollen nicht zum Bau verwendet werden; so auch 4. Das, was von Gutsherzigen noch gegeben würde. 5. „Waß aber nach und nach sie andertwertlich durch annehmung einer geistlichen mitschwesteren oder sonsten überkommen würden, solle ihrem Regull zu folg zwischen ihnen und den armen und Krancken gemein sein. Wie dan sie auch ihrer Regul nach keine mitschwesteren annehmen könten, so nit so viel mitbringen theten, daß pur auß liebe gottes den armen und krancken dienen, nicht aber nöthig hetten von der armen mit-telen zu leben. 6. Weilen ickiger Zeith das gasthaus annoch un-

gerüst zu ihrer Wohnung, so begehrt [sie] ihnen auff ein geringe Zeith zu vergünstigen, daß in der Nähe am Wall oder bey den baraquen vor die passanten ein Hauß suchen und selbst in Mietschafft nehmen und dorinnen so lang die passanten verpflegen lassen mögten, biß sie darvor im gasthauß hinten im garten ein orth accomodirt hetten. 7. Deßen wolten sich zu solcher Enge, wie iekund das gasthauß ist, halten, nit weiter umbher vorschreiten und dormit der Statt überlestigen sollen. 8. Waß sonst die Kranken in der Statt betreffen thut, denen wollen sie ebenfals ihrer Regul gemaeß aus liebe Gottes und des negsten, wan gefordert, bey tag dienen, mit rath und that behspringen und sogar auch, wan es die noth des Kranken erforderen solte, daß des Nachts darbey verbleiben musten, solches also thun dörrften, aber nit, als mit sich zweyen außgehen, dieselbe besuchen und denen also dienen, mußen auch des Mittags zum Cloester gehen speysen, und dem Kranken nit zu last dahie bleiben, es sey dan, daß die noth ein anders erforderte. 9. Im Ubrigen ernehrten sie sich mit ihrer arbeit, gingen nit terminiren, sondern wurden ihr leben so anstellen, daß [man] zu tadeln keine Ursache bekommen solle. 10. Begehrt also uff- und angenohmen zu werden mit versprechen, daß umb vasten Zeitt mit sich dreyen einfinden und zu allem anstellung machen würden“.

Unterschrieben sind: Schwester Maria Reich Mutter, Schwester Elisabeth Weissenbrigh Under Mutter. Die Bedingungen, welche die Elisabethinerinnen in ihrer Eingabe stellen und die Versprechungen, die sie machen, sind klar und bedürfen kaum einer Erläuterung. Das Gasthaus (mit den Renten, die aber unter der Aufsicht des Rates stehen), soll ihnen übertragen werden; dafür wollen sie das Haus zu einem „Klösterchen“ ausbauen mit Gemächern für die „Passanten“, d. i. die durchreisenden mittellosen Fremden, und die armen Kranken aus der Stadt. Hier zeigt sich, wie das Gasthaus über seinen ursprünglichen Zweck, als Xenodochium arme und kranke Wanderer zu beherbergen, hinausgekommen und das geworden war, was heute das Krankenhaus ist. Die Passanten sollen nicht im Hause beherbergt werden, die Nonnen wollen ein Haus in der Nähe am Wall oder bei den Baracken mieten bis zu der Zeit, wo sie im hintern Teile ihres Gartens eine Wohnung für sie bereitet haben.

Bei dem Neubau des Klosters soll die Breite des jetzigen Gasthauses nicht überschritten werden, d. h. sie sollen nicht die Nachbarhäuser dazunehmen (aus demselben Grunde, wie bei den Sepulchrinerinnen, v. S. 81). Die Renten des Gasthauses und was noch an Stiftungen dazu käme, sollen nicht zu dem Bau verwendet werden. Was neu aufgenommene Schwestern mitbrächten, sollen sie zu ihrem und der Kranken und Armen Unterhalt verwenden; neu eintretende Schwestern sollen soviel mitbringen, daß sie nicht von den für den Unterhalt der Armen bestimmten Mitteln unterhalten werden müssen. Die Krankenpflege in der Stadt versprachen die Schwestern nach ihren Ordensregeln zu besorgen; sie durften bei den Krankenbesuchen nur zu zweien ausgehen und mußten des Mittags im Kloster essen, um den Kranken nicht zur Last zu fallen. So versprachen sie sich mit ihrer Arbeit zu ernähren und nicht auf den Termin zu gehen (was ihnen aber gleichwohl später gestattet war, v. S. 5.)

Auf dem Rücken des Schriftstückes steht die Bemerkung, „daß Serenissimus unterthänigst belangt werden soll pro Confirmatione“. Die Bestätigung Philipp Wilhelms erfolgte zu Düsseldorf am 1. Februar 1678 (Abschrift im Lagerbuch): „Ehrbare L. G. [Liebe, Getreue, Anrede an den Magistrat]. Wir haben euren unterthänigsten Bericht vom 25. Januarii jüngst samt Beilagen wohlgeleiefert empfangen, und Uns mit mehrern daraus gehorjamst referiren lassen, was maßen die geistliche Kloster Jungfrauen ordinis S. Elibethae in Düren um das in gemelter dahiger unser Stadt Jülich gelegenes Gasthaus demütigst angehalten, und dabei erbieten thun, darinnen den Kranken und Passanten aufzuwarten und zu dienen, und daß dahero, da Wir solches gnädigst plandiren würden, Ihr dabei keine Beschwernis oder Bedenken haben thätet. Gleichwie Wir nun in gnädigster Consideration, daß dies zur Gottes Ehr und Liebe des Nächsten gereichendes Werk der Barmherzigkeit sei, gnädigst geschehen lassen wollen, daß gemelten Kloster Jungfrauen zu ihrem gottseligen Vorhaben bemeldtes Hospital eingeraumet und darzu admittirt werden, Also habt ihr auch solches wirklich zu verfügen, und daran zu sein, daß nun [?] und dann nötige Aufsicht und Inspection geschehe, damit alles in guter Ordnung gehalten und observirt werden möge. Versehen u.“

Danach wird die Einweisung der Schwestern zu der von ihnen angegebenen Zeit (in der Fastenzeit) erfolgt sein. Ein Haus für die „Passanten“ wurde am „Wall“ (unten in der Grünstraße, neben dem H.-Geisthause, s. u.) erworben. Mit dem Klosterbau ging es aber nicht so rasch von statten, als gewünscht war. Da die Einkünfte des Gasthauses nicht zu dem Bau verwendet werden durften, so wird es den Schwestern schwer gefallen sein, die Mittel zusammenzubringen. Es traten mehrere Novizen ein, die ihren „Brautschatz und geistliche Aufsteuer“ mitbrachten, so 1679 Johanna Margareta Riek (oder Reick, vermutlich eine Verwandte der ersten Mutter), die 100 Rthlr. mitbrachte. Am 2. Juni 1685 wurde der Grundstein gelegt: an diesem Tage werden „den Meurern, als der erste stein am Hospital gelegt worden“, von der Stadt zum besten gegeben 6 Gld. 16 Alb. (Stadtrechn. 1684/85). Der Bau zog sich bis zum Jahre 1692, wo der Schluß gemacht wurde: der Pastor von Rödgingen Andreas Berveradt, der 1691 starb, hatte in seinem Testament die Mittel zum Bau der Kapelle ausgesetzt. Die einzige Nachricht darüber ist die Inschrift des Steines, der an der Kapelle eingemauert war (jetzt auf der Wand des neuen Hauses): „Testamentali donatione hoc sacellum xenodocheij S. Elisabethae A^o 1692 fieri fecit Adm. Rdus dnus Andreas Berueradt pastor Rodingensis, qui obiit 26. 7bris A. MDCLXXXI“. Das „Klösterchen“, wie es von da an im Munde des Volkes hieß, und wie die Nonnen schon in ihrer Eingabe von 1678 (o. S. 115) in der Verkleinerungsform sagen, jedenfalls wegen des bescheidenen Umfanges des beabsichtigten Baues gegenüber den übrigen hiesigen Klöstern, war 1692, wie die Ankerzahl zeigte, vollendet. Bei der Kapelle war ein Türmchen mit einem Glöcklein vorgesehen; das Glöcklein verunglückte, und sie erhielten 1704 von der Stadt einen Beitrag zum Guß der neuen Glocke.

Es verdient noch bemerkt zu werden, daß drei Jahre nach dem Einzug zu Jülich die Schwestern zu Jülich und Düren 1681 den Versuch machten, auch zu Münster-eifel ein Kloster zu gründen; aber der dortige Magistrat wies sie ab: es sei mit dem Kapitel, den Patres Societatis Jesu, den Kapuzinern, Karmelitesen und Jesuitessen genug, sie bedürften keines geistlichen Trostes, auch sei kein Gasthaus vorhanden, wie in Jülich und Düren, nur eine

schlechte Wohnung etc. (Scheins, Urkunden zur Geschichte der Stadt M. I S. 423). Nachdem die Schwestern in Jülich durch den Vertrag von 1678 einen festen Stand hatten, gingen sie in der Folge mehrfach über den Vertrag hinaus; sie hielten sich nicht in der „Enge, wie ieszund das Gasthaus ist“, es ist mehrmals die Rede von kleinen Häusern der Nachbarschaft, die hinzugenommen werden sollen, so 1697 das „Baumshaus“. Auch beginnen sie Schule zu halten im Klostertchen, sodaß der Magistrat mehrfach (1700 und 1706) zu gunsten der Mädchenschule, der das Schulgeld entzogen wurde, eintreten und den Eltern „poenaliter“ verbieten mußte, die Kinder zu den Schwestern zu schicken (vgl. o. S. 89). In den schlimmen Kriegszeiten sollten auch sie zur Steuerzahlung herangezogen werden; aber sie treten für ihr Recht tapfer ein. In einer Eingabe aus dem Jahre 1707 legen die „Mutter und Conventewalinne des Hospitals S. Elisabeth in Gulich“ dar, „wie daß die zum Hospital und darin vorhin gewesene Altaris S. Huberti et Margarethae [o. S. 105] gewidmete rhenten und lenderey ad etwa dreyßig vier Morgen also genandter gasthaus lenderey über zweyhundert Jahren immerhin frey gewesen und in solcher qualität besessen worden“. Ein Verzeichnis der Gasthaus-Kloster-Länderei aus derselben Zeit weist 39 Morgen $3\frac{1}{2}$ Viertel auf.

Das Gasthaus erhielt danach mehrere bedeutende Zuwendungen. 1713 vermachte der Propst Joh. Peter Gabriel von Mattencloß zu Reiße (Ecclesiae Collegiatae et Parochialis ad SS. Jacobum et Nicolaum Nissae Praepositus, aus Jülich stammend, I S. 80, seine Mutter war eine Löwenich, v. Fürth, Nach. Patrizierfamilien II 3 S. 30) „denen armen Kloster Jungfern Ord. S. Elisabethae im so genannten gasthaus zu Gulich, weilen selbte nicht fundiret und sehr arm seynd, als warterinnen armer und ganz verlassener einheimisch- und frembder Kranken“, seine Fahr-Rente zu Löwenich, Puffendorf und „Ehren“ [Ederen] im Amt Aldenhoven im Betrag von 900 Rthlr. (Fahrrente oder Fahrzins ist die Rente, die mit der Gefahr verbunden ist, daß sie erhöht, gewöhnlich verdoppelt wird für jeden Tag, wenn sie nicht an dem bestimmten Tage „bei der Sonnen“ d. h. vor Sonnenuntergang bezahlt wird, oder auch, daß in diesem Falle der ganze Vertrag nichtig wird s. Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi S. 439). Es sollte von der Rente, für „die

Interesse ad 600 Rthlr., ein armes, keine Mittel noch geld habendes Magdel oder angewachsene Jungfer eines armen gülichischen Burgers Tochter, oder eine arme außer Gülich gebohrne fromme und fleißige Jungfer oder Bauers Tochter, wann sie der zeitlichen würdigen Mutter und dem Closter wegen abwarthung der armen Kranken wohlstandig, auff- und angenohmen werden"; für die 300 Rthlr. sollte allwöchentlich Freitags eine Messe in der Hospitalskirche für die Seelenruhe des Stifters und seiner verstorbenen Anverwandten gelesen werden, auch alljährlich am Sterbetage ein Anniversarium gehalten werden, „unter welchem Ampt eine jede geistliche Schwester für meine armste Seel einen Rosenkranz betten solle“. Dazu kam noch eine einmalige Zahlung von 1000 Rthlr. für die Ausschmückung der Kapelle und als Zuschuß zum Unterhalt der Schwestern (Stadtarchiv 26). 1732 folgte ein Vermächtnis der Witwe Anna Marg. Kremers, 30 Morgen Land und 440 Rthlr., zur Aufnahme von 5 armen, alten Bürgerleuten beiderlei Geschlechts, „wogegen diese fünf Armen, so lang sie bei Kräften seind, für meine arme Seele täglich den Rosenkranz zu betten schuldig sein sollen“ (Lagerbuch).

In den schweren Kriegen wurden auch die Schwestern im Klösterchen gelegentlich nicht verschont mit Einquartierung. 1741, wo die Stadt voll Franzosen war, mußten sie einen französischen Offizier bei sich aufnehmen; da er keinen Fuß in die Klausur zu setzen versprochen hatte, auch alles bezahlte, so verzichteten sie auf seine Ausquartierung, die der Magistrat vorhatte (II S. 192). Das ist übrigens die einzige Gelegenheit, von der die Akten berichten, wo die Schwestern in solcher Weise behelligt wurden; daß sie zu Zahlungen herangezogen worden wären, wie die anderen Klöster, die Eigentum hatten, verlautet nirgends. Durch den starken Gebrauch, vermutlich auch, weil man bei dem Neubau 1692 Teile des alten Gasthauses hineingearbeitet hatte, war das Klösterchen schon vor Ablauf eines Jahrhunderts baufällig geworden. Die Schwestern mußten 1791 an eine gründliche Erneuerung denken. Sie kamen beim Kurfürsten ein um die Gewährung von vier Eichenbäumen zur Wiederherstellung des Daches; die Hofkammer befürwortete das Gesuch, da das Kloster in kümmerlichen Umständen sei und die Schwestern dem Publikum durch Haltung der Schule

und Bedienung der Kranken zu großem Nutzen gereichten (Hofkammerbericht vom 6. Juli 1791). Am 8. Oktober desselben Jahres wurde ihnen eine Kollekte bewilligt zur Herstellung ihrer haufälligen „Klostersgehäucher“ (vgl. I S. 253).

Drei Jahre danach waren die Franzosen in der Stadt, und nun schlug auch bald für die Elisabethinerinnen die letzte Stunde. Auf den Befehl des Regierungskommissars Rudler vom 9. Februar 1798, keine Novizen anzunehmen, hatte das Kloster eine Novizin zu entlassen (III S. 103). Auf den am 17. Februar folgenden Befehl reichten die Schwestern am 21. April 1798 ein „Verzeichnuß über alle dem Gasthaus-Kloster binnen Göllich zum Gebrauch der Kirche zuständige Effecten, Ornat, Weiszeug und Gemählde, sowie auch über alle zum Gebrauch der gemeinheit, mit Einschluß der für die in dem nämlichen Kloster zu Nothwendigkeit der Kranken unentbehrlichen Mobilien“ ein. Für die erblindete Vorsteherin Adelheid Güssens unterschrieb die Untermutter Kath. Geuljans; außer diesen beiden sind noch elf Schwestern unterschrieben, darunter eine Kath. Josepha Froitzheim, und der Zusatz ist gemacht: „sodann eine wahnsinnige Schwest. Anna Margareta Fasbender“. Die Sachen sind später, nach der Aufhebung des Klosters 1802 verkauft worden, wie man aus dem an einigen Stellen zugefügten Vermerk sieht, z. B. ein Altar mit Zubehör, „verk. 66 fres.“, die Orgel „verk. 760 fres.“ 68 Morgen Länderei sind aufgeführt, an Gebäuden das Kloster selbst „samt Kirch“ und das „so genante Passanten-haus mit einem kleinen Gärtgen am Stadtwallgraben“, an Kapitalien 1380 Rthlr. Dafür ist die „Obliegenheit: alle arme frembde Passagier, wie auch drey arme oder franke weiber aus der Stadt Jülich immerwährend zu beherbergen“ (die Zahl 5 bei der Kremerschen Stiftung war wegen der steigenden Kosten auf 3 herabgesetzt worden). Noch ist die Erb- und Grundpacht (von Mat-tencloot herrührend) aufgeführt, wegen deren immer eine Schwester, nach dem Tode der einen eine andere, angenommen werden mußte. Zum Schluß ein Verzeichniß der Schulden, darunter: „dem Hrn. Vicarius Winckels für jährliches deservit [Kirchendienst] ad 56 Rthlr. 30 ftbr.“; zusammen 1187 Rthlr. 23 Stbr. Die französische Aufstellung weist an Renten 16 201 fres. und an liegenden Gütern einen Kapitalwert von 16 976 fres. auf.

Nachdem am 9. Juni 1802 die Aufhebung der Klöster verfügt war, erfolgte die Auflösung des Gasthausklosters am 4. Juli 1802. Die „Citoyennes“ erhielten eine Pension aus den Gasthausrenten, und es wurde ihnen auch durchgesehen, daß sie noch eine Zeit lang im Kloster sich aufhielten; dann wurden das Gebäude und die Ländereien zu Gunsten der Armenelder verpachtet, und zuletzt wurde das Gebäude 1810 zur Wohnung für die hier stehenden Gensdarmen eingerichtet, (die mit dem Armenwesen nur insofern in einer Verbindung standen, als sie die Bettler zu überwachen hatten). Die preußische Regierung gab das Kloster — unter welchen Umständen, werden wir sogleich hören — der Stadt zum Kranken- und Armenhaus zurück.

4. Das Hl.-Geisthaus.

Schenkung des Peter von Kirchberg 1572 und seiner Gattin Christine von Stommel 1575. Der Fundationsbrief des Hl.-Geisthauses von 1586. Das Aufsichtsrecht des Magistrats. Der Bettelvogt. Die Armenpflege in der französischen Zeit. Das städtische Krankenhaus im Klösterchen.

Das Lagerbuch von 1786 meldet weiter: „Nicht weniger ist dahier ein sogenanntes Heiligen Geisthaus ohne Kirch, jedoch mit einer kleinen ohne zum Mehlesen, sondern nur zur Andacht privilegirter Kapelle, so aber kein Kloster, sondern vielmehr eine milde Stiftung für Arme Veraltete und schwache einzunehmen bestimmt, und zwar an der Zahl [nicht ausgefüllt]. Nebst dem werden auch auf Anweisung des Magistrats die durchreisenden Armen zur Übernachtung dorthin angewiesen.“

Das Hl.-Geisthaus ist hervorgegangen aus einer Stiftung des Vogtes des Amtes Jülich Peter von Kirberich (Kirchberg) und seiner Ehefrau Christina von Stommel, die in ihrem Testamente vom 28. April 1572 (außer den 800 Goldgulden für die Schule, I S. 77) ihren Hof zu Hasselsweiler, 60 Morgen Landes, für die Armen vermachten. Dieser Schenkung folgte nach dem Tode des Peter von Kirchberg eine zweite, welche seine Witwe Christina von Stommel 1575 am 2. Januar machte:

„Demnach obgem. Peter von Kirberich, neben mir gedachten Christina von Stommel, in unsere beiden gesundem leben herzlich betrachtet, daß nit allein Gott der Allmechtiger in dem alten und newen testament oft befohlen der armen zu gedenken, sondern auch menschliche Natur erlehret, unseren Mit Christen barmherzigkeit zu zeigen, daher wir im Jahr der wieniger Zahl [15 d. h. 1500, 1 S. 127] ein und siebenzig den armen aus unseren gewonnenen und geworbenen gueteren zue Kirberich vier und zwanzig morgen landes ubermiz einer freyer stracker giffit under den lebendigen donirt und gegeben; Dweill wir aber dahnoch die große mannigfaltigkeit der armen alhier zu Guilich und Kirberich ahngemixct, haben wir Gott dem Allmechtigen zu lob und danck (: daß seine Gottliche macht uns auff diesem Zamerthal mit zeitlichen gueteren so gnediglich versehen :) dieselbe armen alhier zu Guilich und Kirberich bey unserem gesunden leben ferner zu versehen, und derowegen sonderliche fundation uffzurichten und bey unser beider leben ins werck zu richten und die almosen so lang Gott der Allmechtige uns auff diesem Zamerthal gnediglich erhalten wurde, auszutheillen vorgehomen.“ (Folgt, daß sie in dem Testament den Hof zu Hasselsweiler „legiert und besetzt“ d. i. vermacht haben). „Dweill nun gedachter mein Hausherr sehlicher vor verrichtung ahngezogenen Christlichen vorgehomenen wercks unversehenlich von diesem Zamerthal in das ewige leben hingehomen, als hab ich Christina von Stommel aus meinem ersparten gelt obgem. armen zu gutem alhie zu Guilich zwanzig heuser in der Juddenstrasz aus dem grunde new erbawen lassen, und zu vollenziehung oben gedachten meines herzlieben Hausherrn fehl. bey seinem gesunden leben vorgehommener Christlicher meinung und dahrauff auffgerichten testaments und letzten willens, haben wir obgem. Christina von Stommel als mitgiffterse und testatrix, Peter von Zeuel und Paulus Herll als Executoren in nahmen der H. Dreifaltigkeit uns einhellig hernach beschriebener ordnung, wie die vursch. [genannten] legierte guter den armen auszutheillen, verglichen und verdragen: anseuglich sollen 20 alte unvermögene armen, so sich die tag ihres lebens, unverehelicht oder im Ehestandt, oder im Wittibstandt, ehrlich, fromblich und unverleumbt gehalten und iederzeit sich ihrer arbeit nit erhalten konnen, es seyn denn Man oder Weiber, in

die vursch. heuser gesetzt und verordnet werden, deren auß Guilich zehn und dergleichen aus Kirberg und Bohrheim zehn iederzeit angejekt werden sollen“.

Es folgen die einzelnen Bestimmungen: Es soll kein „Verleumbter“ (übel beleumdeter) aufgenommen werden, keine leichtfertige Frauensperson, „so im Huhrtumb vorhin öffentlich geseßen und gelebt“; alle, die in das Gotteshaus aufgenommen würden, sollen sich verpflichten, sich gottesfürchtig, ehrlich, „fromblich, ehrbahrlich und zuchtig mit ihren mit proeueren [-provendern, Pfründnern, v. S. 103] zu halten, all gezend unter sich zu vermeiden“; die zuwiderhandeln, sollen auf Gutdünken der Provisoren „ihrer proeuden [Provendern] ein zeitlang suspendirt“, und wenn das nicht hilft, „aus dem Gotteshaus verworffen“ werden; was ein Provender „von gereide guten“ (Barschaft) mit bringt, soll bei seinem Absterben dem Hause verbleiben; keinem Provender ist es gestattet, „einige Broutloufft zu leisten“ (an einer Hochzeit teilzunehmen), oder „Kinder zu heben“, oder seine Habe zu veräußern oder zu vergeben ohne Vorwissen der Provisoren; keiner darf jemanden in die Wohnung „beinehmen“, nur bei der Krankheit eine Person zu seiner Pflege; einer von den Provendern soll von den Provisoren verordnet werden, der die Aufsicht haben und darauf sehen soll, daß die Ordnung unverbrüchlich gehalten wird, auch daß abends und morgens zu rechter Zeit die Pforte des Gotteshauses auf- und zugeschlossen werde. Danach wird festgesetzt, „daß einem jeden der ahngenommenen proeueren alle sonntag den vormittag vor dem Kirchendienst durch den verordneten rentmeister gegeben und zugestellt werden sollen sechs pfondt brodes, ein halb pfundt specks und ein halb pfund butteren und ahn gelt zwey louffende alb. In der fasten aber soll gem. proeuenern ahn Statt des specks ein halb pfundt butteren und also zusamen ein pfundt gegeben werden“, wenn es die Rente ausbringe, in der Fastenzeit auch „ein q. ohligs“ (wohl zum Braten der Fische).

Das Folgende handelt vom Rentmeister, der außer der Rechnungsführung auch die Pflicht haben soll, wöchentlich den Provender, der zum Aufseher im Hause bestimmt ist, abzufragen, ob alles in Ordnung zugegangen sei; sodann von den Provisoren, als welche „Vogt, Scholteis und regierender Burgermeister zu Guilich und

deren Fundatoren negster verwanten einer“ angefehzt werden. „Die-
weill nun diese vursch. Foundation sonderlich der Statt Gulich Haus-
armen zu gutem vorgehomen, als wollen wir Testatrix und Exe-
cutoren vorgem. Burgermeister, Scheffen und Raht, so zu ieder
zeit sein werden, hiermit ersucht und erinnert haben, daß dieselbe
zu den ewigen tagen zu ein Christlich fleißig auffsehen haben wollen,
daß diese vursch. ordnung alles ihres einhalts wurdlich und unab-
bruchlich vollenzogen [werde]“. Von der Schenkung soll kein anderer
Gebrauch gemacht werden; sonst sollen die nächsten Anverwandten
das Recht haben, die Stiftung zurückzuziehen und den Armen „an
anderen orteren zuzueigenen“ (Abschrift unter den Jesuitenakten im Staats-
archiv zu Düsseldorf Band 26). Von den beiden Exekutoren ist Paulus
Herll der uns bereits bekannte Gerichtschreiber vgl. I S. 205; er
hatte die Anna von der Hallen oder Hall zur Frau, war also der
Schwager des Johann Nickel und der Oheim des Jesuitengenerals
Goswin Nickel (oben S. 111); der Peter von Zewel scheint von dem
Johann von Zewel zu Rischmühlen bei Linnich zu stammen, der
1539 vom Herzog zum „Diener“ angenommen wurde, „soll sich
binnen der Stadt Gulich und sonst gebrauchen lassen“, Reding-
hovensche Sammlung XII S. 557; über die Zewel in Aachen s. Haagen, Gesch.
Aachens II S. 143, v. Fürth, Aach. Patrizierfamilien II S. 127).

Von da an werden Rechnungen geführt, ein Rentmeister ist
da, der für seine Bemühung 50 Gulden jährlich erhält, die Rech-
nungen sind gutgeheißen, zuerst von den beiden Exekutoren, hernach
von den Provisoren. Die Armen werden „gespeist“, d. h. es wird
ihnen allwöchentlich Brot, Butter und Speck, auch die Geldspende
ausgeteilt; für die Butter und den Speck tritt 1636/37 eine er-
höhte Geldspende ein. Der Hof zu Hasselsweiler ist an einen Hal-
fen, den „Armenhalfen zu Hasselsweiler“, für die dritte Garbe in
Pacht gegeben. Die erste Rechnung (von 1578/79) schließt ab mit
einem Empfang von 659 Gulden 10 Albus 3 Heller und einer
Ausgabe von 492 Gld. 11 Alb. Aber vom „hl. Geist“ ist so wenig
in den Rechnungen, wie in der Stiftungsurkunde die Rede. Da
heißt es mit einem mal auf der Rechnung von 1586/87: „Rech-
nung und Beweis über das jenigh, so ich Frank Khanis wegen
der Armen des heiligen Geistes bynnen Gulich empfangen
und aufgeben hab“. Da man sich auch in den Stadtprotokollen

späterer Zeit mehrmals (z. B. am 23. August 1776) auf einen „Fundationsbrief vom 19. Dezember 1586“ beruft, so nehmen wir an, daß hier eine Lücke in unseren Akten ist, d. h. daß die Christina von Stommel vermutlich auf ihrem Todesbette ihren letzten Willen wegen der Armenstiftungen, die sie bei der Gelegenheit wahrscheinlich auch noch vermehrte, ausgesprochen und dem Hause, das sie gegründet, den Namen des hl. Geistes gegeben hat, nach welchem diese Häuser sonst in den Städten, z. B. in Aachen, wo das H.=Geisthaus schon nach 1400 bezeugt ist (Saagen, Geschichte Aachens II S. 142), genannt sind; Peter von Kirchberg hatte in seinem Testament von 1572 auch das Aachener H.=Geisthaus bedacht: „den Proffenern in dem heiligen Geist zu Aach“ Haus und Hof „an ghen Raedt“ [an dem Raedt? vgl. I S. 290, in der Grünstraße vor Abalbertsthor, sagt v. Saagen] samt 5 Morgen Benden. Einen geistlichen Orden stellte das H.=Geisthaus nicht dar. Seit Guido von Montpellier (gegen 1200, Rhein. Antiquarius II 20 S. 449) vor den Thoren jener Stadt das Krankenhaus gebaut und unter den Schutz des hl. Geistes gestellt hatte, entstanden solche Häuser allenthalben, auch ohne daß ein Zusammenhang mit dem von Guido gestifteten Orden nachweisbar ist, indem nur der hl. Geist als pater pauperum und consolator optimus (in dem Hymnus Veni sancte Spiritus) den frommen Stiftern als der Patron vorschwebte. Den Namen behielt von nun an das Haus (d. h. die kleinen Häuser, aus denen die Stiftung bestand,) bis zuletzt.

In dem Fundationsbrief von 1586 muß auch die Gemeinde Jülich klärlicher, als es in der Schenkung von 1575 geschehen war, als die Eigentümerin der Stiftung bezeichnet worden sein; es wäre sonst unverständlich, daß die Gemeinden Bourheim und Kirchberg niemals einen Anspruch geltend gemacht haben, auch nicht bei den Transaktionen der späteren Zeit, namentlich bei dem Verkauf bzw. Tausch des H.=Geisthauses 1819 (s. u.). Freilich haben in den Jahren 1654/56 Verhandlungen mit den Kirchbergern stattgefunden und der Gemeinde Kirchberg sind Zahlungen geleistet worden „zu vollenziehung des Contracts“; aber da der Fundationsbrief verloren gegangen ist, läßt sich nicht mehr erkennen, worum es sich dabei eigentlich gehandelt hat, nur das ist sicher, daß dabei nicht das Eigentumsrecht der Gemeinde Jülich angefochten worden ist.

Im übrigen werden Arme nicht nur aus Kirchberg und Bourheim, sondern auch aus Broich und Stetternich (die bekanntlich zur Stadtgemeinde Jülich gehörten) aufgenommen, aber die Auswärtigen in so geringer Zahl, daß an eine Teilung der Stellen, wie die Schenkung von 1575 sie vorschreibt, nicht zu denken ist, vielmehr angenommen werden muß, daß in dem neuen Fundationsbrief die Aufnahme bedingungslos den Provisoren zu Jülich anheimgegeben worden ist.

Im Laufe der Zeit wurde das Vermögen des H.-Geisthauses vermehrt durch verschiedene Schenkungen: Abgesehen von einer ganzen Reihe kleinerer Zuwendungen schenkte 1597 Goddard zur Hecken 100 Thlr., 1609 Peter Schopen „300 philippen“ (Philippsthaler), 1624 der Dr. der Rechte Matthias von Juden 100 Rthlr., 1627 der Kanonikus Peter von Lövenich 50 Rthlr. (die beiden letzteren sind bereits als Wohlthäter der Kartäuser genannt v. S. 37); in demselben Jahre der Kanonikus Petrus Rhanis zu Düsseldorf 100 Thlr., 1630 „Anna von Meutten, des Herrn Licentiaten Sengels, (der „geistliche Vater“ der Kapuziner, v. S. 58) Hausfrau“ 100 Thlr. x., zuletzt noch vermachte 1794 Jungfer Anna Philippina Steprath (v. S. 75) in ihrem Testament den Armen zum H. Geist 500 Rthlr. Die Vorschriften der Stifter wurden genau beobachtet. Es waren nur geringe Änderungen, welche die Provisoren sich erlaubten einzuführen, z. B. 1605, wo mit Zustimmung der nächsten Verwandten der Stifter beschlossen wurde, daß jeder neu einziehende Provender 6 Thlr. (= 13 Gulden) „Proveng“ (Provende) mitzubringen habe (vgl. v. S. 112 das Einkaufsgeld beim Siedenhaus). Wenn das Lagerbuch von 1786 angibt, daß die durchreisenden Armen in das H.-Geisthaus zur Übernachtung angewiesen worden seien, so beruht dies auf einer Verwechslung mit dem Passantenhaus, welches neben dem H.-Geisthaus lag, aber mit diesem ursprünglich nichts zu thun hatte, sondern ein Zubehör des Gasthauses war (v. S. 116).

Der Magistrat machte von seinem Aufsichtsrecht öfter Gebrauch. Sowie er für die bauliche Unterhaltung des Hauses, die aus den Armengeldern bezahlt wurde, Sorge trägt, so richtet er auch seine Aufmerksamkeit auf die Zustände im Innern des Hauses und schreibt ein, wo er Mißstände oder Unterschleife in der Verwaltung bemerkt.

1740 z. B. beschließt er die Entfernung eines jungen, starken und arbeitsfähigen Menschen, der mit Frau und Kind unter den „Portionisten“ (so heißen jetzt die Provender) war; es half dem Manne nichts, daß er sich auf den Schultheiß berief. 1776, als die Armen sich auf dem Rathhaus beklagten, daß ihnen schon seit zwei Monaten die gewöhnliche Brotpende nicht verabreicht worden sei, fordert der Magistrat die Inspektoren auf, Abhilfe zu schaffen. Als die Franzosen 1794 Besitz genommen hatten von der Stadt, scheint der böse Geist der Revolutionäre auch im H.-Geisthause gespukt zu haben. Es war zur Kenntniss des Magistrats gekommen, heißt es 1795 am 16. Januar, „daß in dem Armenhaus dahier zum heil. Geist das gewöhnliche Gebeth täglich nicht verrichtet werde und daß die an dem in dortigem Kapellchen befindlichen Mutter Gottes bilde vorhin vorgewesene Silbergeräthen nicht mehr antrefflich seyen“. Der Aufseher des Hauses erklärte, daß das Gebet wegen der von den Soldaten verursachten Störungen eingestellt worden sei und daß er das „Silberwerk“ (5 silberne Kreuze und 1 Agnus Dei) zur Sicherheit an sich genommen habe. Es wird angeordnet, daß das Gebet wieder täglich verrichtet und dabei das Thor des Hauses geschlossen werden solle; das Silber wird in das städtische Archiv gebracht.

1775 hatte der Magistrat eine wichtige Verbesserung im Armenwesen eingeführt: um der Bettelei auf den Straßen, „besonders bey denen ankommenden postwagen“ und in den Gasthäusern, wo es auf die Fremden abgesehen war, ein Ende zu machen, wurde am 11. Februar 1785 ein Bettelvogt eingesetzt und demselben „scharfigst eingebunden, darauf fleißig acht zu haben, fort [erner] keine, dan sie seyen mit einem schild versehen, auf der gassen zu leyden“; „mithin ist concludiret, demselben einen blauen rock mit schwarzen aufschlägen und Krägelchen anzuschaffen“. Die Einrichtung des Bettelvogtes zur Handhabung der Armenpolizei bestand anderwärts längst, z. B. in Nachen (Nachener Volkszeitung, 1885, Nr. 199), in Düren 1600 (Bonn, Rumpel u. Fischbach, Materialien S. 103) u. In Münstereifel hieß er auch Armenjäger und war zugleich Polizeidiener (Scheins, Beiträge zur Geschichte der Stadt M. I S. 234). Auch die „Bettelschilder“, mit denen die zum Betteln berechtigten Armen versehen wurden, waren eine gewöhnliche Einrichtung; in

Münstereifel war jedem, der ohne daselbe bettelnd betroffen wurde, angedroht, daß er verhaftet und auf Jülich abgeschickt werden sollte (Scheins, S. 231). Um die Bettler für das Verbot, an den Thüren zu betteln, schadlos zu halten, wurde ein gemeinsamer Bettelgang durch die Stadt beschlossen: „1775 den 15. Februarii, berichtet die Tilleffensche Chronik, haben die Herren von der statt Gulich angefangen eine procession von den armen durch die statt gegangen, die zwey stattdiener für auff und zwey Burger, die die beuß [Büchse] tragen, und waß sie ahn brod und gelt bekommen haben, haben sie geteilet unter den armen.“ Anderwärts ging der Bettelvogt mit dem Kreuz den Bettlern voraus, die betend folgten (Bonn, Rumpel u. Fischbach a. a. O.). Am 27. Juni 1787 beschloß der Rat, daß „künftig keiner von denen mitwochs und sambstags mit der büchßen einzuholenden armengeldern und brodt participiren sollte, er habe dan selbst den processionen gang mitgemacht“; man glaubte, daß dadurch die Prozeßion zahlreicher und „aufferbawlicher“ ausfallen und die Almosen reichlicher würden.

Die französische Herrschaft änderte nichts an den vorgefundenen Einrichtungen zur Armenunterstützung. Von dem Klosterdekret 1802 wurde nicht das H. Geisthaus betroffen, auch nicht die Armenrenten des Gasthauses, sondern nur das Eigentum der Elisabethinerinnen, die einen geistlichen Orden darstellten. Dazu gehörte freilich das Klostergebäude, welches mit den Mitteln des Ordens aufgebaut war; aber auch dieses erlaubte man noch, wie wir hören werden, zu gunsten der Armenrenten zu verpachten. Die zur Armenpflege verfügbaren Mittel wurden zu einem Armenfonds vereinigt. Schon am 13. Januar 1801 war durch Verfügung des Unterpräfecten eine „Commission administrative des hospices civils“ angeordnet worden, bestehend aus den fünf Mitgliedern „Adolphe Hagens, rentier et Doyen [der letzte Stiftsdechant], Bernard Steinmacher, homme de Loi [der Schöffe und Bürgermeister 1794/95 III S. 67 u. 68], Joseph Welty, marchand et chirurgien, Joseph Michels, médecin, Guillaume Meyer, notaire“ (Stadtarchiv Bund 31^b). Gleich dahinter kam (am 12. Februar) die Einsetzung des „Bureau de bienfaisance“, bestehend aus denselben Personen, nur daß für die beiden letzten „Henry Königs, négociant [Notgerber, III S. 331], Winand Klein, homme de Loi“ (Dionys Winand Kl. III S. 68 u. 285)

eintraten. An die Stelle des Dechanten trat danach François Kessler (der uns bekannte Franz von Kessler III S. 323) als Präsident. Man beginge ein Unrecht, wenn man den französischen Behörden das Lob einer sorgsam und gewissenhaften Verwaltung der Armengelder absprechen wollte. Genaue Listen wurden geführt, die liegenden Güter, Kapitalien und Renten der Armenverwaltung gehörig aufgedeckt und für ihre Nutzbarmachung geforgt. Mehr als einmal muß das Wohlthätigkeitsbureau gestehen, daß der Nachweis des Eigentums nicht mehr beigebracht werden könne, oder auch, daß ein Kapital rentlos gelegen hatte.

Das Wohlthätigkeitsbureau nahm seine Aufgabe recht ernst. Die unterbrochenen Sammlungen von Almosen, welche die „Bettler-Plage“ beseitigen sollten, wurden wieder eingerichtet, den Gastwirten wurde eine verschlossene Büchse zugesandt, „um darin von den eingehenden Gästen wohlthätige Unterstüzungen zu sammeln“, und es wurde auch wieder, „um auf die fremden sowohl als einheimischen gefunden und starken Bettler genauest zu invigiliren“, ein „Aufsichter“ (wie früher der Bettelvogt) ernannt. Auch sog. Armenabgaben von Lustbarkeiten („des bals, spectacles, concerts, fêtes publiques, jeux“ &c.) finden wir zum ersten mal. Eine Ausstellung vom 9. Juli 1805 gibt die Einkünfte an Armengeldern auf 7850 Francs an, dazu an „quêtes“ (Kollekten, Sammlungen von Almosen) 2000 Francs, an Armenabgaben 50, zusammen 9900 Francs. Um „arbeitsfähigen Armen Verdienst und Beschäftigung zu verschaffen und sie aus schädlichen Müßiggängern in nützliche Glieder des Staates umzugestalten“, faßte man den Plan, eine Arbeitsanstalt zu gründen; mehrere Bürger, darunter vor allen Heintz Königs, leisteten beträchtliche Vorschüsse zur Anschaffung der Rohstoffe. In Ermangelung eines entsprechenden Gebäudes wurde die Arbeit den unbeschäftigten Armen ins Haus gegeben. Der Arme, welcher vermöge seiner Kräfte noch arbeiten konnte, aber nicht wollte, wurde von jeder andern Unterstüzung ausgeschlossen.

Kurz vor der Anwesenheit Napoleons in Jülich (11. September 1804, III S. 120) war die Frage eines städtischen Krankenhauses, das zugleich ein Arbeitshaus sein sollte, brennend geworden. Aus einem Berichte des Wohlthätigkeitsbureaus (vom 27. August 1804) an den Unterpräfekten entnehmen wir folgendes. Das Gl.

Geisthaus war für solche Zwecke weder bestimmt noch geeignet: „Das so genannte Passanten-Haus, eine ganz elende Hütte, ist dormalen das einzige Lokal, welches nothdürftig dazu eingerichtet ist, um darin im Nothfalle einen passirenden armen fremden Kranken, und zuweilen auch einen einheimischen ganz verlassenen armen Kranken verpflegen lassen zu können“. Das Gasthauskloster, das durch die Auflösung der Elisabethinerinnen-Genossenschaft verfügbar geworden war, erschien ebenfalls zu klein und war dazu im höchsten Grade banfällig. „Dieses Lokal war kaum hinreichend, die sämtlichen Klosterfrauen zu fassen, viel weniger also noch arme Kranken darin aufzunehmen. Es war bloß allein die kleine Anzahl alter armer Weiber, welche gemäß der Stiftung der Witwe Cremer im nemlichen Lokal selbst durch die Klosterfrauen verpflegt werden mußten, diese Weiber wohnten alle in einem elenden Zimmer beisammen“, sodaß man es bei der Aufhebung des Klosters „allzu schädlich fand, für noch bloß vorhandene drei alte Weiber eine besondere Wirthschaft anzustellen“, und es deshalb für nützlicher hielt, „ihnen ein gewisses Kost- und Quartier Geld auszuwerfen, wofür sie von den Ihrigen aufgenommen worden sind“.

Das Wohlthätigkeitsbureau hatte seine Augen auf das Sepulchrinerinnenkloster geworfen, das für alle angestrebten Zwecke, nicht nur als Kranken- und Armenhaus (auch zur Unterbringung der drei Weiber), sondern auch als Arbeitshaus, wie man es im Sinne hatte, völligen Raum zu bieten schien. Man betrieb deshalb die Verpachtung des Gasthausklosters, um nicht auf dieses hingewiesen zu werden. Was weiter kam, ist uns bereits bekannt (III S. 121): als Napoleon, 15 Tage nach der Abfassung des besprochenen Berichts, in der Stadt war, da war die zweite der beiden Bitten, die man ihm vortrug, die Überlassung des Sepulchrinerinnenklosters zum Kranken- und Armenhaus. Die Sache blieb in der Schwebe; aber wiederum 17 Tage danach, am 28. September 1804, wurde „Morgens um 9 Uhr die wegen der Ankunft S. M. des Kayfers bisshiehin aufgeschobene öffentliche Verpachtung des Gasthaus Klosters in Jülich aufm Gemeinde Haus zu Jülich“ vollzogen. Damit hatte die Stadt die Gelegenheit, das Gasthauskloster als Armenhaus zu gewinnen, aus der Hand gegeben, und das Sepulchrinerinnenkloster, in das die Veteranen eingewiesen wurden, bekam sie nicht;

so hatte sie nichts und mußte sich nach wie vor mit dem armseligen Passantenhaus behelfen. Aus einer Eingabe des Gasthauspächters („H. G. Ditges an dem [!] Wohlthätigkeits Bureau“) vom 24. März 1813 erfahren wir, daß ihm 1810 gekündigt und die Gensdarmarie in das Haus gesetzt wurde (o. S. 122). Als Merkwürdigkeit wollen wir noch zusetzen, daß eine Jülicher Armenangelegenheit den Kaiser Napoleon kurz nach seiner Anwesenheit in Jülich auf der Weiterreise zu Koblenz beschäftigt hat: es liegt in den Akten vor, freilich nur in der vom Unterpräfekten unterschriebenen Abschrift, ein „Décret Impérial daté de Coblantz le 2^{me} jour Complementaire de l'an XII“ (20. September 1804), vollzogen von Napoleon, dem Staatssekretär und dem Minister des Innern, bei dem es sich handelt um die Genehmigung einer Stiftung, welche die „D^{me} Guillemete [Wilhelmine] Bungs“ zu gunsten der Armen zu Jülich, Giften und Weldorf gemacht hatte.

So fand die preussische Regierung die Verhältnisse vor. Was nun geschah, erfahren wir aus dem Vorbericht der Rechnung über die bauliche Wiederherstellung des Gasthausklosters im Jahre 1819 (St.-A. 26): „In alten Zeiten erbaueten Wohlthäter zum unterhalt hiesiger Stadt Armen, welche wegen Alterthumschwäche und gebrechlichkeiten nichts mehr verdienen konten, ein Gebäude bekannt unter dem Nahmen Geisthaus, bestehend in 20 separirten Wohnungen, und eine Capelle zum Rosenkranz beten alle Abends für die Stiftern. Dies Gebäude liegt am Deich einseits neben Grunewalds Garthen und anderseits Lambertins Fabrique, von hinten gegen dem Stadt Wall. Auf der Ecke dieser Straße liegt das Haus bekant unter dem Nahmen Passanten Haus, bestimt zu Beherbergung armer Reisender Kranken, dieses Haus dependirte vom Gasthaus Kloster, welches darin gemäß denen Stiftungen dergleichen passirende unterhalten mußte, und wurde dasselbe in folge der Aufhebung des Klosters an die Wohlthätigkeitsanstalt übergeben. Im Jahre 1819 requirirte der Staat obige Gebäude, um auf dessen Stelle eine Brücken [?] feste Caserne zu erbauen, und die Anstalt erhielt dagegen das früherhin mit Bewilligung der Königl. Regierung verkaufte Gasthaus Kloster nebst 1920 Thlr. zu eigener instand Stellung der Gebäuden zurück . . . Der Casernen Bau, so accordirt ware und wofür schon der größte Teil von Material

angeschaft, konnte wegen der Wiedersezlichkeit verschiedener Eigentümmer, die ihre Besitzungen nicht erga taxam abtreten wolten, [nicht] vor sich gehen, und ward späterhin rückgängig; der Staat versuchte den öffentlichen wieder Verkauf dieser und anderer angekauften gebäulichkeiten, der Verkauf fand aber nicht Statt, indem die gebote zu gering ausgefallen".

Der vorgenommene Kasernenbau wurde darauf 1820/22 neben der alten Kurkaserne (II S. 190) ausgeführt (als „neue“ Kurkaserne, für 76 593 Thlr., in den beiden Kurkasernen ist seit 1891 die Unteroffizier-Vorschule untergebracht); das Gl.-Geisthaus wurde zu einem Mehlschuppen umgebaut. Das mit 1920 Thlr. wieder aufgeputzte „Klösterchen“ that noch sieben Jahrzehnte seine Dienste als Kranken- und Armenhaus, bis wegen seiner Baußälligkeit ernstlich an einen Neubau gedacht werden mußte. Dieser wurde vollendet und seiner Bestimmung übergeben 1891; er steht, eine Zierde der Stadt, in dem nach der Schleiung der Festung vor dem ehemaligen Kölner Thore entstandenen neuen Stadtviertel. Seit 1883 haben Franziskanerinnen die Pflege der Kranken übernommen. Das alte Klösterchen wurde verkauft und abgebrochen; jezt erinnert nur noch der an dem neuen Hause, das dort entstanden ist, angebrachte Stein von 1692 (o. S. 118) an die Stätte, wo in uralter Zeit bereits das Gasthaus gestanden hatte. Das Klösterchen ist in seinen Umrissen auf dem Leopoldschen Bilde (s. Titelbild) noch deutlich zu erkennen. —



Die St. Antonius- und Sebastianus-Schützenbruderschaft.

Mit Nachrichten über die anderen Bruderschaften.

Einleitung. Schützen und Schützengilden in den Niederlanden.

Seit „unvordenklicher“ Zeit, wie es in alten Berichten heißt, besteht in Jülich die St. Antonius- und Sebastianus-Schützenbruderschaft, die mit der ursprünglichen Waffe, der Armbrust, an den Sonntagen auf der Schießbahn zu ihrem Vergnügen nach der Scheibe schießt und zweimal im Jahre den Vogelschuß auf der Wiese an der Kur abhält.

Bereits in einer Urkunde des Kaisers Rudolf von Habsburg soll der Schützen zu Jülich gedacht sein, wofür der Verfasser dieser Schrift freilich trotz sorgfältigsten Nachforschens die Bestätigung nicht hat beibringen können. Schützen hat es gewiß damals schon gegeben zu Jülich, das für jene Zeit bereits eine ansehnliche Stadt war, die das stolze Stadtsiegel führte mit der Aufschrift: *Sigillum civitatis Juliacensis* (s. I S. 193). Zu Aachen konnten, wie K. Fr. Meyer (Abhandlung über die Gesellschaft der Aachener Bogenschützen, 1802 S. 20) berichtet, die Schützen schon 1340 das hundertjährige „Andenken“ ihrer Gesellschaft auf dem Lousberg feiern, und sie konnten sich auf ihre „aude (alte) van den Kayser selks hün (ihnen) gegebene Bryheyden“ berufen. Wer das für Aachen zugesteht, darf es auch für Jülich, das bereits im 10. Jhd. so bekannt war, daß ein Geschichtschreiber die Lage Aachens nach Jülich bestimmen konnte (*Aquisgranum proximum Julo*, I S. 15).

Auch das braucht nicht bezweifelt zu werden, daß Rudolf von Habsburg, als er nach seiner Wahl 1273 nach Aachen zog, wo er am 24. Oktober gekrönt wurde, mit der Stadt Jülich in Berührung

kam, über die damals der streitbare Graf Wilhelm IV. gebot (I S. 21); führte doch von Köln nach Aachen über Jülich die uralte Heerstraße, auf welcher einst die römischen Legionen marschierten und an deren römischen Ursprung noch heute der Name des Dorfes Steinstraß in unserer Nachbarschaft erinnert (III S. 309). Es war Sitte, daß bei der Krönung zu Aachen die Schützen die Ehrenwache stellten: 1349 bei der Krönung Karls IV. lag ein Teil der Schützen (balistarii) bewaffnet im Rathaus (domus civium), ein anderer Teil bildete die Leibwache des Königs (custodientes dominum Regem toto tempore, quo hic fuit); das wiederholt sich 1376 bei der Krönung Wenzels (Laurent, Aachener Zustände im XIV. Jhd. S. 29 u. 40). In beiden Fällen war der Markgraf bzw. Herzog von Jülich beteiligt; Markgraf Wilhelm hatte sogar von Karl IV. den Auftrag, die Krönung in Aachen vorzubereiten (Laurent S. 26). Warum sollten da nicht bei der Gelegenheit, daß die Könige durchzogen durch die Stadt Jülich, auch Jülicher Schützen ihren Dienst gethan haben? Aber ob damals schon die noch heute blühende Sebastianus-Schützenbruderschaft bestand, diese Frage werden wir entschieden zu verneinen haben. Die Bruderschaft ist, um dies gleich zu sagen, nach der glaubhaften und durch sonstige Thatfachen gestützten Mitteilung des Lagerbuches des Amtes Jülich von 1786 unter der Regierung des Herzogs Reinald (1402—1423), vermutlich auf die Anregung dieses Herzogs, der auch der Stadt 1416 das erste Privilegium erteilte (I S. 183) und gleich nach Erteilung dieses Privilegiums, also um 1420, ins Leben getreten.

Es darf als bekannt angenommen werden, daß das Aufkommen der Schützengenossenschaften zusammenfällt und gleichen Schritt hält mit dem Emporkommen der Städte. Sowie für die Ordnung im Innern des Gemeinwesens durch eine kräftige Stadtobrigkeit, den Rat mit dem „regierenden“ Bürgermeister an der Spitze, gesorgt war, so mußte auch auf eine Abwehr der Gefahren, die von außen kamen, Bedacht genommen werden. Diese Gefahren waren verschiedener Art. Es handelte sich darum, heutelustige Nachbarn abzuwehren, die der durch den Handel und Gewerbesleiß sich mehrende Wohlstand der Stadtbürger anzog. Es waren namentlich die Ritter, die mit Eifersucht auf die wachsende Macht der Städte sahen und von denen eine große Zahl die Verabung der Stadtbürger für ebenso erlaubt

hielt, wie im Altertum der Seeraub selbst unter den gebildeten Völkern für ein ehrenhaftes Gewerbe galt. Die Warenladungen der Kaufleute konnten auf den schwierigen, oft nur wenig begangenen Wegen nicht anders vertrieben werden, als so, daß eine bewaffnete Schutzmannschaft zur Seite ging. Es konnten ferner Besitzstreitigkeiten oder sonstige Händel mit benachbarten Machthabern oder Gemeinwesen entstehen, die mit den Waffen in der Hand aus-gefochten werden mußten, oder die Stadt konnte in die Fehden verwickelt werden, die die benachbarten Ritter oder Landesherren unter sich hatten. Endlich beanspruchte auch der Landesherr, wo die Städte, wie bei uns, einem solchen unterthan waren, den bewaffneten Zuzug der Bürger, wenn er eine Fehde auszufechten hatte.

Alle diese Umstände zwangen die Städte schon frühzeitig, auf die Einrichtung einer Wehrmannschaft bedacht zu sein. Die ursprünglich auf allen Bürgern lastende Verpflichtung, für alle einzutreten, ging über auf einen Ausschuß tüchtiger Leute aus der Bürgerschaft, die sich zu einer Gilde zusammenthaten, sich Satzungen (Statuten) gaben und ihre Vorsteher wählten, in den Waffen, d. h. zunächst in der Handhabung des Bogens, der wichtigsten Waffe, sich übten und zu ihrem Vergnügen die Schießspiele betrieben, das Schießen nach der Scheibe und nach dem Vogel, dem „Papagei“, um die hohe Ehre zu erlangen, durch den Meisterschuß König zu werden. Ist es doch ein uraltes Vergnügen, das Wett-schießen nach dem Vogel, das schon Aeneas, wie Vergil (Aeneis V 485) erzählt, bei seinem Freunde auf Sizilien betrieb, wobei freilich das Ziel eine lebende Taube war. Der Ernst blieb aber bei den Schützen die Hauptsache: sie leisteten den Sicherheitsdienst in der Stadt, besetzten die Wache an den Stadthoren, die aus Furcht vor einem nächtlichen Überfall geschlossen und morgens wieder geöffnet wurden (I S. 264), verteidigten die Stadt, wenn sie angegriffen und belagert wurde, gaben den Warenzügen der Kaufleute das Geleit; sie zogen auch, wenn die Glocke geschlagen wurde (wenn „gebeiert“ wurde von dem „Beier“= d. i. Wartturm, III S. 302), in voller Rüstung gegen den Feind. Sie standen im Dienste der Stadt und waren der Stadtoberigkeit verpflichtet; dafür war ihnen die Stadt erkenntlich, indem sie ihnen Vergünstigungen zuwandte, namentlich das Tuch zu ihren Kleidern lieferte, Beisteuern gab zu ihren Festen,

insbesondere dem Bogelschuß, den König beschenkte z. Wenn sie auszogen im Dienste der Stadt, zahlte die Stadt die Behrung. Und wie denn im Mittelalter das kirchliche Leben das ganze bürgerliche Leben durchdrang, so nahmen auch die Schützen an den hohen Festtagen in feierlichem Aufzug an dem Hochamt, besonders an den Prozessionen teil, hatten auch, wie es bei allen Handwerker-Zünften üblich war (I S. 109), ihren Patron: es ist in den ältesten Zeiten der hl. Georg, nach 1300 der hl. Sebastian, daneben der hl. Antonius, die h. Barbara, die Patronin der Artillerie z.

So finden wir die Schützengilden schon um 1300 vollständig ausgebildet in den Städten der Niederlande, die bekanntlich in bezug auf städtische Entwicklung den Nachbarländern weit voraus waren (vgl. van Asch van Wijck, de Schut- of Schuttengilde in Nederland, Utrecht 1849). Wir erfahren, daß die Schützen dort eine eigene Tracht hatten, die sie vor den anderen Gilden auszeichnete: der Schützenrock („tabbard“) und die Schützenkugel („kovel“). Der Rock, auch paluer genannt (von franzöj. parure Fuß, Schmuck, s. Kilian, Dictionarium: Palure, in lateinischen Stadtrechnungen „tunica sagittariorum“ übersetzt), war das Staatskleid von bunter Farbe; man unterschied purpurne Tabbarde, die bei Prozessionen, schwarze, die bei Begräbnissen von Gildenbrüdern, und rote, die beim Empfang fürstlicher Personen getragen wurden. Die Kugel oder Gugel (richtig der K., vom lateinischen cuculus oder cucullus, Kuckuck, vgl. I S. 229) war eine kapuzenartige Kopfbedeckung, die bis auf die Schultern herabfiel. „Bienenkugel“ heißt hier zu Lande noch heute die Haube, die der Bienenwatter aufsetzt, wenn er zu den Bienen geht. Die Schützenkugel war von mehrfarbigem Tuch, unten am Rand mit silbernem oder goldenem Band eingefast. Sie wurde das wichtigste Unterscheidungszeichen der Schützengilden, ihre Ehre und ihr Stolz; bei allen Aufzügen und Festlichkeiten, insbesondere beim Bogelschießen mußte die Kugel getragen werden, sowie umgekehrt keiner, der nicht zur Schützengilde gehörte, sie tragen durfte. Kugeln wurden die Abteilungen der Schützengilde genannt (1. Kugel, 2. Kugel z.), jedenfalls weil an den besonderen Abzeichen oder Farben der Kugel die Abteilung erkennbar war (van Asch I S. 29. 91). Es heißt auch „hontskovel“ (van Asch I S. 86), vielleicht aus homanskovel zusammengesogen: die homans waren die Vorgesetzten der einzelnen

Kogeln d. i. Abteilungen; das Wort kann aber auch mit Hundschafft, Honne (I S. 277) zusammenhangen: die Hundschafft= das ist Gemeindefogel, weil sie von der Gemeinde geliefert wurde.

Der Labbard mit der Kogel, das war die Festkleidung der Schützen. Wenn sie zum Streite auszogen, so trugen sie eine Rüstung, und dies war: ein Panzer (Panzerhemd oder Ringpanzer), ein Eisenhut (einfacher Helm ohne Visier), eine „horst“ (Brustplatte zum besondern Schutz der Brust), zwei „schuetlappen“ (wohl zum Schutz der Oberschenkel) und zwei „armpijpen“ (röhrenartige Bedeckung der Arme), endlich und vor allem der Bogen (van Asch I S. 86, um 1450). Ein halbes Jahrhundert danach heißt es: ein „omme getuijch met 2 gardebrassen“ (wohl ein Panzerhemd oder Wams mit 2 Schutzstücken für die Arme) oder ein stählerner Panzer mit Brustplatte davor, ein „crage“ (eiserner Kragen zum Schutz des Halses und Nackens), ein „hoektwapen“ (Schutz für den Kopf, d. i. der Eisenhut) und Schwert oder langer Degen (1506 van Asch I S. 93). Das wichtigste Waffenstück war natürlich der Bogen. Man unterschied Handbogen und Fußbogen. Der Handbogen ist die uralte, einfache Waffe, wie sie sich zu allen Zeiten und bei allen Völkern, auch den sog. Wilden, findet und wie die Kinder sie sich noch heute zum Spielen selbst herstellen; er wird mit der Hand gespannt, daher der Name. Der Fußbogen ist ein Handbogen von kleinerer Form, der aber auf einen Schaft aufgelegt ist, auf dem die Sehne gespannt wird und der Pfeil aufsteigt. Er heißt Fußbogen, weil man beim Spannen, wo der Bogen aufgesetzt wird auf den Boden, den Fuß braucht, um ihn festzuhalten; bei größeren, deren Sehne so straff ist, daß man sie nur mit einer Winde spannen kann, braucht man beide Füße (à deux pieds, van Asch II S. 14). Er heißt auch von der Form, die der ungespannte Bogen hat, Kreuzbogen. Gewöhnlich aber wird er mit dem Fremdworte Armbrust (aus lat. arcubalista entstellt) genannt; so hier und in Köln immer, in Aachen aber Fußbogen, während es in Düren (in der Einladung zum Freischießen 1601, s. u.) neben Armbrust heißt „Stahl“, offenbar weil das Querstück, der eigentliche Bogen, noch heute die „Latz“ = Latte genannt, weil es ursprünglich von Holz war, später ein Stahlstreifen war, wie es noch heute ist. Die Armbrust erscheint nach 1400 regelmäßig und hat den alten Hand-

bogen fast völlig verdrängt. Seine Waffen hatte jeder Schütze in bestem Stand zu halten, sie wurden ab und zu nachgesehen; sie durften nicht verkauft oder verpfändet, aber auch nicht gepfändet werden. Wenn die Schützen auszogen, so gingen, wie es bei Kriegsheeren üblich ist, die Trommler und der Fahnenträger mit der Fahne an der Spitze. Die Fahne zu tragen galt als eine große Ehre; man wählte dazu die vornehmsten und stattlichsten Leute der Gilde. —

Ältestes Leben der Jülicher Schützenbruderschaft.

Ohne Bedenken dürfen wir annehmen, daß die in kurzen Zügen dargelegten Einrichtungen der niederländischen Schützengilden für die Nachbarländer, namentlich für unser Land, das Muster und Vorbild geworden sind. Die Niederlande sind das klassische Land des Papageienschießens, sagt Jacobs (Die Schützenkleinodien und das Papageienschießen, Wernigerode 1887) mit Recht; überraschend ist in den Einrichtungen der Schützengilden die Übereinstimmung oft bis in die kleinsten Einzelheiten. Den durch die Kreuzzüge bei uns bekannt gewordenen Papagei, den buntfarbigen Vogel mit dem absonderlichen Wesen und der würdevollen Miene, nahmen gerade die niederländischen Schützengilden zu ihrem Zeichen; so hat er sich verbreitet über den Westen und Norden Deutschlands, während anderwärts dafür der Adler, Falke, Habicht oder die Taube eintritt (Jacobs a. a. O. S. 36). Schon 1338 heißt es in der Nacher Stadtrechnung unter den *propinationes* (Weinspenden, II S. 316, vgl. I S. 259): „Item balistariis sagittantibus papegay 2“ d. h. sextarii (Sechstel, I S. 286); und ebenso 1385: „It. den schutzen van der papegeyen 6“ (Quart, Laurent, Nach. Zustände S. 133 und 342). Die Stadt spendete also den nach dem Vogel schießenden Armbrustschützen Wein. Papagei, und zwar die Papagei, heißt der Vogel immer, der auch bunt bemalt wurde; erst um die Mitte des 16. Jhdts. kommt die Bezeichnung Vogel und Vogelschießen auf (Jacobs S. 20), und so heißt es deshalb auch bei der Jülicher Schützenbruderschaft, deren Akten erst um diese Zeit beginnen. Es gab auch in Nachen und Köln ein Haus, die Papagei genannt: „up der Papegeien up dem Nuimart“ heißt es 1400 in der Kölner

Chronik (es ist das Haus, an welches ursprünglich die Sage von der Richmodis von Abucht geknüpft war, s. Chroniken der niederrheinischen Städte III S. 736); „in der Papengeien“ stieg 1531 Ferdinand, der Bruder Karls V., ab, als er im Dom zu Köln zum römischen König und zukünftigen Kaiser gewählt wurde (Höhlbaum, Buch Weinsberg I S. 70). Es war also ein Gasthaus und lag in der Nähe des „Schützenhofes“, der ebenfalls am Neumarkt lag; daher und weil die Schützen in dem Hause verkehrten, hatte es wohl seinen Namen. Auch in Jülich gab es ein Haus zur Papagei (s. u.).

Was wir für andere Nachbarländer und -Städte angenommen haben, gilt vorab für unser Land, die wir die nächsten Nachbarn der Niederlande sind. Die Geschichte der Stadt Jülich zeigt uns in unverkennbaren Zügen, wie unser Land in den ältesten Zeiten seine offene Seite stets nach den Niederlanden hatte: mit Roermonde unterhielt die Stadt noch im 16. Jhdt. die lebhaftesten Handelsverbindungen, die sogar zu dem abenteuerlichen Versuch geführt haben, die Rur schiffbar zu machen (I S. 217). Eine Menge von Ausdrücken in unseren alten Akten erklärt sich nur aus dem niederländischen, ja die ganze Sprache trägt manchmal vollkommen niederländisches Gepräge — sowie ja auch unser Fluß, die alte Rura, ihr niederländisches Kleid (Roer, gespr. Rur, I S. 14), von Roermonde hierher gebracht hat. Auch für unser erstes Gymnasium, die „Particularschule“, kam das Muster und der Name aus dem Niederland (I S. 29). So finden wir denn auch die Satzungen der niederländischen Schützengilden teils ganz genau, teils in ziemlich deutlichen Spuren in der Geschichte unserer Schützenbruderschaften wieder; mit der Hilfe dieser Vorbilder vermögen wir, was bei unsern Nachrichten fehlt oder unverständlich geworden ist, zu ergänzen und zu erklären. Nun ist freilich das ganze ältere Leben der Jülicher Schützenbruderschaft bis auf geringe Spuren verschüttet durch den großen Brand, der 1547 fast die ganze Stadt in Asche gelegt hat; nicht die Schützen allein beklagen es, daß der Brand ihre alten Papiere, namentlich ihre Stiftungsurkunde verzehrt habe, er hat auch in den städtischen Akten so gründlich ausgeräumt, daß eine lückenlose, zuverlässige Geschichte der Stadt erst nach jenem verhängnisvollen Ereignis ihren Anfang nehmen kann. Aber dafür sind andere Schützengesellschaften in unserer Nachbarschaft in der

glücklichen Lage, ihre alten Urkunden und Akten noch zu besitzen, sodaß sie uns hier und da zur Ergänzung lückenhafter Berichte in unseren Akten wesentliche Dienste leisten können. Wir verweisen deshalb auf die kurzen Mitteilungen über die Herzogenrathen Schützen-gesellschaft in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins II S. 309 und 321 (wo das „seluer“, das jeder Schütze haben soll, offenbar verlesen ist für „paluer“ = Labbard, o. S. 137), insbesondere aber auf die fleißige Arbeit von M. Schollen „Die St. Sebastianus- und Antonius-Schützenbruderschaft in Geilenkirchen“, in derselben Zeitschrift XII S. 227.

Die Verpflichtung der Bürger, ihre Stadt selbst zu verteidigen gegen feindliche Überfälle, bestand selbstverständlich auch in unserm Lande; dazu zwang die Not. Damit mußte die Vereinigung der kriegstüchtigen Bürger unter gemeinsamem Befehl, die Übung in den Waffen, mit einem Worte, das, was wir später Schützengilde oder Bruderschaft nennen, ganz von selbst kommen. Ohne Zweifel haben die Jülicher, sage man nun Bürger oder Schützen, ihre Stadt zu verteidigen versucht, als 1278, also 5 Jahre nach der Krönung Rudolfs von Habsburg, der Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg gegen die Stadt heranzog, sie einnahm und die Burg zerstörte (I S. 22). Ebenso ist die Verpflichtung der Bürger, auf Befehl des Landesherrn mit auszuziehen gegen den Feind, schon früh bezeugt. So pfl egten es die Landesfürsten in den Privilegien, die sie den Städten erteilten, sich auszubedingen, und so steht es auch in dem ältesten, der Stadt Jülich von Herzog Reinald 1416 erteilten Privilegium: Bürgermeister, Schöffen, Rat und die gemeinen Bürger sollen dem Herzog und seinen Nachkommen, „wanne ind uff welche Zeit wir off sey das behovendt ind gesinnen seind [d. h. wir, der Landesherr, oder sie, die Stadt, dies bedürfen und vorhaben], zu Dienst kommen mit harnisch ind mit pferden nae jrem vermogen, as duck [sooft] uns off [ober] unseren landen das noit gepuirt“, d. h. also: die sämtlichen Bürger (universi eives, wie es 1302 in der Gründungsurkunde von Guskirchen heißt, I S. 185) waren verpflichtet, dem Aufgebot des Landesfürsten zu folgen. Dafür, daß sie sich wehrhaft machten zur Landesverteidigung, für eine gute Stadtbe-festigung sorgten und bereit waren, dem Fürsten Zugang zu leisten, erhielten sie die städtischen Freiheiten und Vorrechte: Befreiung von

Abgaben, Lasten und Diensten über die festgesetzte Schätzung hinaus, das Recht, städtische Accise zu erheben und Märkte abzuhalten und ein ausgedehntes Selbstbestimmungsrecht in der Verwaltung, das der Rat ausübte.

Freilich waren es in erster Linie die Ritter, die, sowie sie als Inhaber der Lehngüter Vasallen des Landesherrn wurden, verpflichtet waren, demselben mit ihren Reissigen Heeresfolge zu leisten und ausziehen gegen den Feind. Sie hatten den kostspieligen Kriegsdienst zu Pferd zu leisten; sie waren gehalten, Burgen zu bauen mit Bergfried, Weithen und Zugbrücke, das waren die besten Landwehren zur Verteidigung des platten Landes. Auf diesen Leistungen beruht die bis zuletzt so hartnäckig verteidigte Freiheit der Ritterbürtigen von Steuern und sonstigen Lasten (II S. 82). Aber wenn der Fürst den Städten die allenthalben wiederkehrende Forderung stellt, zu Dienst zu kommen, und noch gar, wie es in dem Jülicher Privilegium heißt, mit Harnisch und Pferden nach ihrem Vermögen, also unter Umständen Reiterdienste zu leisten, so zeigt dies, daß das ritterliche Aufgebot bei den ausgedehnten und langwierigen Fehden der damaligen Zeit bei weitem nicht ausreichte. Gleichwohl war die wesentliche Aufgabe der Bürger in Waffen, ihre Stadt zu verteidigen; nur im Notfalle wurden sie, und dann nur eine geringe Auslese, im Felde verwendet. Und diese Auslese, das waren dann gerade die, die sich zu einer Schützenbruderschaft zusammenthaten. Wir dürfen annehmen, daß gleich hinter dem Stadtprivilegium von 1416 der Stiftungsbrief liegt, den Herzog Reinald der Jülicher Schützenbruderschaft ausstellte. 1505 heißt es bei der Geilenkirchener Bruderschaft (Schollen S. 243): „ind off sack were, dat die schuyten wyß myßten trecken“, wenn es vorkäme, daß die Schützen ausziehen müßten; da ist das Ausziehen als Ausnahme gedacht. Das Montjoier Weistum von 1515 (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein VI S. 19) hat die alte Verpflichtung: „Item wannne unßer genedichste herrn die clocke aen beit slaen, dan sal ieder man volgen, wer eine koil gedraigen can“, wer eine Kugel tragen kann, also alle Schützen. In dem Weistum von 1612 aber (a. a. O. S. 35) ist nur von der Stadtverteidigung die Rede: „bey ihren Stadtporten und freyheit zu stehen und dieselbe zu vertheidigen mit Leib, Gut und Blut“. Am

fog. Herzenturm, dem Reste der alten Ringbefestigung Jülichs, zeigen sich noch rechts und links die Ansätze der Holzgallerieen hinter der Stadtmauer, in denen die Schützen mit ihrer Armbrust aufgestellt wurden, um die Stadt zu verteidigen.

Es muß auffallen, daß um dieselbe Zeit, die wir für die Gründung der Jülicher Schützenbruderschaft herausgerechnet haben, auch anderwärts allenthalben in unserm Lande die Sebastianus-Schützenbruderschaften auftauchen: zu Düsseldorf (1435, Fahne, Forschungen auf dem Gebiet der rheinischen Geschichte I 2. S. 95), Neuß (1415, bestätigt vom Erzbischof Dietrich von Mörs 1420, Lüding, Geschichte der kirchlichen Einrichtungen in der Stadt Neuß S. 349), Ratingen (1433, Kessel, Geschichte der Stadt R. II S. 67, Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins II S. 70), Wachtendonk (Niederheimischer Volksfreund 1880 S. 53), Geilenkirchen (Schollen in der Zeitschr. des Nach. Gesch.-V. XII S. 229), vermutlich auch Herzogenrath (Statuten von 1504 in der Zeitschr. des Nach. Gesch.-V. II S. 321), Eschweiler (Pica, Notizen zur Geschichte der Stadt E. S. 52), Ribbegen (Mischenbroich, Geschichte der Stadt Ribbegen S. 84), Zülpich (Broig, Erinnerungen an das alte berühmte Tolbiacum S. 109), Münstereifel (1487 von Herzog Wilhelm IV. bestätigt, s. Kapfey, Geschichte der Stadt M. I S. 189, Pohl in der Münstereifeler Zeitung 1887), Bonn (Annalen des hist. Vereins XXVIII S. 110), Siegburg (s. die inhaltreiche Abhandlung von Dornbusch in den Annalen des hist. V. XXX S. 92) u. c. Es war eine unruhige Zeit im Ausgang des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jhdts. Überall Fehden, überall Straßenraub, Unsicherheit der Wege. In unserem Lande, durch welches der rege Verkehr zwischen Köln und den niederländischen Städten ging, waren es besonders die Reifferscheid, die die Gegend unsicher machten (I S. 273, II S. 306). Allenthalben zeigt sich das Bestreben der Landesfürsten, sich wehrhaft zu machen, wie ja auch bekanntlich der Anfang der stehenden Heere (unter Karl VII. von Frankreich) in jene Zeit zurückreicht.

Der Stiftungsbrief der Jülicher Schützenbruderschaft ist, so sagten wir, in dem großen Brande 1547 mit sovielen andern Urkunden untergegangen. Um die Lücke auszufüllen, ziehen wir die Urkunde heran, mit welcher Herzog Wilhelm IV., der dritte Nachfolger des Herzogs Reinald, am 31. Mai 1486 die Schützenbruderschaft zu Geilenkirchen ausstattete (Schollen, S. 279). Da thut der

Herzog kund mit dem Brief, daß er aus besonderer Gnade und Gunst den lieben Getreuen und Untersassen, den Schützen gemeinlich der Freiheit und Festung Seilenkirchen erlaubt, zuläßt und gönnt, daß sie die Waidmühle zu Seilenkirchen im Hünshover Kirchspiel gelegen frei haben sollen von allem Nutzen und Profit. Als erstes Geschenk gibt er also der Bruderschaft die Waidmühle. (Über den Waid, die Pflanze, die zum Blaufärben gezogen wurde, s. I S. 235; auf der Waidmühle wurden die geernteten Blätter zerstampft.) Das zweite Geschenk ist ein Weiher, den er den Schützen erlaubt mit Fischen zu besetzen. Das dritte ist der Damm, auf dem die „Clever“ stehen, d. i. die Schießbahn, wie sich aus § 12 und 13 der Statuten (Schollen S. 263) ergibt. Es folgen 20 Weißpfennig (Albus) kölnisch, die der Amtmann von Seilenkirchen aus den beim Gericht erfallenden Strafen den Schützen zahlen soll, wenn sie ihren Vogel schießen, und ein „Schleißel“ Holz, wenn sie ihr Schützenfest halten (wohl eine Last Holz, die man auf einem Schlitten aus dem Walde herein zog). Endlich 4 Fuder Weins, die die Schützen mögen zapfen accisefrei, 2 für die Bruderschaft St. Sebastianus und St. Antonius, 2 für die Schützen, 2 zwischen Pfingsten und Johannestag, die zwei anderen zwischen Allerheiligen und Andreastag, jedes Quart 2 Heller höher, als der gemeine Kauf ist; und während die Schützen diesen Wein verzapfen, soll kein Wirt oder Wirtin der Bruderschaft hinderlich noch schädlich sein, auch keinen Wein dabinnen aufstecken noch verzapfen, solange als der Bruderschaft Wein zu zapfen läuft oder dauert. Das war also die besondere Form dieser Einnahme: die Schützen kauften 4 Fuder Wein für ihre Rechnung und verzapften ihn, ohne Accise zu bezahlen, zu den angegebenen Zeiten zu einem Preise, der höher war, als der Tagespreis; dann hatten sie während der Zeit allein den Weinzapf in der Stadt, kein Wirt durfte Wein verzapfen, bis der Bruderschaftswein verzapft war. Die Hälfte des Gewinns d. h. der Gewinn von 2 Fudern kam der „Bruderschaft“ zu, d. h. er wurde für die kirchlichen Zwecke verausgabte, die andere Hälfte der „Gesellschaft“, für die gesellschaftlichen Zwecke.

Es folgt in dem Briefe das wichtige Vorrecht, die Verleihung der Gerichtsbarkeit in Bruderschaftsachen: Hätten die Schützen eine „Unminne“ (Lieblosigkeit) oder Zwist unter sich, von „kyffischen“

Sachen (teiffen = zanken) mit Worten oder Werken, außer Wunden, Totschlag oder Mord, die „ant lyff treffen“ (Kapitalverbrechen), so sollen die andern Gesellen unter sich ermächtigt sein dies zu schlichten, ohne irgendwelche Buße (Strafe) von seiten des Fürsten oder seiner Amtleute; wenn jemand gebrüchtet (gestraft) würde, oder einem der genannten Punkte sich widersetzte, so sollen die Schützen ihn pfänden, gleich als man für Herren Renten Schuld und Brüchen (Brüchten, Strafe) pflegt zu pfänden. Der Schluß des Briefes bringt die Gegenleistung, zu der die Schützen verpflichtet werden: „Darum sollen sie sich allzeit gerüstet halten mit Armbrust und Harnisch, und wann und zu welcher Zeit, es sei Tag oder Nacht, wir ihrer gesinnen thun außerhalb Geilenkirchen, soll auf unsere Kosten geschehen.“ Wir entnehmen daraus eine wichtige Thatsache: während früher die Bürger, wenn der Landsherr sie aufrief mit auszuziehen, dies, wie die Ritter, auf ihre Kosten (expensis suis, wie es 1302 in dem Gründungsbrief von Euskirchen heißt,) thun mußten, sagt der Fürst hier den Schützen zu, daß es auf seine d. h. auf Landeskosten geschehe. Das war der Anfang des Söldnerwesens und der geworbenen Heere zu der Zeit, als gegen Schluß des Mittelalters mit dem Ritterwesen selbst auch die alte Heeresfolge in die Brüche ging.

Ähnlich und in manchen Teilen vielleicht ganz übereinstimmend mag der Stiftungsbrief gelautet haben, den Herzog Reinald der St. Antonius- und Sebastianus-Schützenbruderschaft zu Jülich ausgestellt hat, zwischen 1416 und 1423, nach 1416, weil das in diesem Jahre ausgestellte Stadtprivilegium es ohne Zweifel in seiner Fassung erkennen ließe, wenn damals die Bruderschaft schon bestanden hätte, nicht nach 1423, weil in diesem Jahre der Herzog gestorben ist. Daß die Jülicher Bruderschaft Geschenke, wie die Geilenkirchener, vom Fürsten erhalten habe, läßt sich vermuten, aber nicht mehr nachweisen; nur daß die Schießbahn (s. u.) ein Geschenk des Fürsten war, das wissen wir, weil sich die Schützen später darauf berufen. In einer Eingabe aus den letzten Jahrzehnten des 17. Jhdts., in welcher die Schützen den Magistrat um Wiederherstellung ihrer alten Privilegien bitten (s. u.), ist gesagt, daß es das Vorrecht des jedesmaligen Königs gewesen sei, „eine Zeitlang den Weinzapf allein zu haben“; das ist ohne Zweifel eine

unklare Erinnerung an ein Verhältnis, wie es mit den 4 Fudern Wein zu Geilenkirchen war. Durch die Stadtrechnungen geht von Anbeginn bis in die 70^{er} Jahre des vorigen Jahrhunderts ein Posten von 6 Gulden durch, die an die Schützen „wegen des Weldorfes Holzes“, wie es in den ältesten Rechnungen heißt, gezahlt werden. Es handelt sich um 25 Bäume im Weldorfes Busch, die der Bruderschaft (nach dem Protokoll des Erkundigungsbuches von 1533, f. u.) zustanden und 6 Gulden einbrachten. Wir haben es hier wohl mit einer vom Herzog bei der Gründung geschenkten Holzgerechtigkeit, ähnlich wie in Geilenkirchen, zu thun.

Aber wie kommt diese Holzgerechtigkeit in den Besitz der Stadt und was that diese damit? Wir sind bei der Beantwortung dieser Fragen auf den Weg der Vermutung verwiesen. Wir wissen, wie auf die Anregung des Herzogs Johann (wiederholt in der Polizeiordnung von 1554, I S. 28) die Stadt daran ging, eine Lateinschule zu gründen. 1533 ist sie noch nicht, aber die Stadt hat, wie wir aus dem Erkundigungsbuch erfahren, bereits ihre Vorschläge eingebracht. 1559 ist sie da (I S. 55). „Von Stadt wegen“ erhält der Schulmeister die Fruchttrenten, die danach auf die Particularschule übergehen. Zu der „Belohnung“ der Lehrer gehörten auch Holzanteile (I S. 57). So kommen wir zu der Vermutung, daß die Stadt, um zu dieser Holzgerechtigkeit zu gelangen, von der Bruderschaft die 25 Bäume im Weldorfes Busch gegen die Zahlung der 6 Gulden an sich gebracht hat. Die Bruderschaft hatte zu gunsten der Schule ein übriges gethan, indem sie 8 Malter Roggen spendete; die 6 Gulden ließ sie sich bezahlen. Bei den Verhandlungen des Herzogs Johann mit den Abgeordneten der Jülicher Hauptstädte, die zu Hambach am 8. Juni 1536 gepflogen wurden (v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I S. 207), heißt es zum Schluß: „Zu gedenken der van Guilch surgeven, das sie etligis zu den broderschaften verordent zu sich nemen und die last [die darauf lastenden Verpflichtungen] davan doin und das uberich zu der scholen legon wulken, wie si davan rechnung wulken geven“. Damals war also die Gründung der Lateinschule im Gange; die Bruderschaften steuerten bei, freiwillig, wie wir annehmen dürfen. Den „Wunsch einer Säkularisation von Kirchengut“, den die Stadt Jülich zu Hambach vorgebracht habe (v. Below, a. a. O. S. 147), kann man füglich nicht

in der Nachricht erblicken; höchstens daß der Herzog mitwirken solle, die Bruderschaften geneigt zu machen.

Sicher ist, daß die Gerichtsbarkeit in eigenen Sachen, die *criminalia* natürlich ausgeschlossen, der Bruderschaft bei ihrer Gründung zuerkannt worden ist; denn sie übt dieselbe zu allen Zeiten unbestritten aus und straft, wenn auch mit geringen Strafen, jeden der Mitbrüder, der sich nicht der Ordnung fügen wollte und Händel aufing. Einmal scheint sich ein Kompetenzkonflikt erhoben zu haben, der aber durch das Dazwischentreten des Amtmanns und Schultheißens auf dem Rathause durch feierliche Anerkennung der alten „Gerechtigkeit“ der Bruderschaft geschlichtet wurde: am 13. März 1720, so berichtet das Bruderbuch, wurde auf dem Rathaus, bei dazumal besessenen Brüdern von ihrer gräflichen Excellenz Hrn. von Hatzfeldt, ihrer Churfürstl. Durchlaucht Amtmann Amts Jülich (vgl. II S. 263), wie auch Hrn. Roelen, jülichischem Landschreiber, im Beisein hiesigen Hauptgerichts ältesten Schöffen und Gerichtsschreiber (d. h. als die genannten Herren über die gerichtlichen Strafen entschieden), zu Recht erkannt und die Bruderschaft bei ihrer habenden Gerechtigkeit gehandhabt worden, daß alle auf der Schießbahn vorkommenden Streitigkeiten sollen und können in loco delicti abgemacht und durch den Brudermeister die Delinquenten zur Strafe mögen gezogen werden. Der Schluß des Briefes, die Verpflichtung der Schützen, dem Aufgebot des Fürsten Folge zu leisten, hatte jedenfalls eine ähnliche Fassung, wie zu Geilentricken.

Es ist ein Zufall, daß in demselben Jahre, in welchem der Geilentrickenener Brief ausgestellt wird, auch das erste Lebenszeichen der Jülicher Schützenbruderschaft sich zeigt: die älteste Gelegenheit, bei der die Bruderschaft in unsern Akten genannt wird, ist das Testament des Heinrich von Hompech 1486 (II S. 310, v. S. 2), worin derselbe auch die St. Antonius- und Sebastianus-Bruderschaft mit „8 Erbmalter Roggen, zu spenden Hausarmen zu jeglichen Quatertempeln“ bedenkt (vgl. II S. 310, wo die in den Schützenakten befindliche Pergamenturkunde vom 24. März 1483 besprochen ist, welche unzweifelhaft mit der genannten Stiftung in Verbindung steht). Im Bruderbuch der Schützen ist die älteste Eintragung 1504, wo der Landdrost Daem (Adam) von Harff beim Vogelschuß König wurde (s. I S. 198). Bei dem wichtigen Dienste, den damals noch

die Schützen für die Stadt und Landesverteidigung leisteten oder zu leisten bereit sein mußten, erklärt sich der Anteil, den ebenso wohl der Landesherr, wie die Stadt an dem Gedeihen der Bruderschaft nahm. Um zu eifriger Übung im Schießen anzuspornen, beteiligte sich der Fürst an dem Schützenfeste, wo er den ersten Schuß that, auch wohl den Vogel herunterschöß und König wurde, wie dies im Bruderbuche und wiederholt in sonstigen Berichten von Herzog Johann 1513 und Herzog Wilhelm V. 1533 verzeichnet und durch die noch vorhandenen silbernen Königsschilder mit dem fürstlichen Wappen und den Jahreszahlen erwiesen ist. 1533 führte allerdings noch Herzog Johann die Herrschaft (gest. 1539); aber da in den Akten der Bruderschaft beharrlich neben dem Namen des Herzogs Johann der seines Sohnes und Nachfolgers Wilhelm (1539—1592) genannt wird, so wird es wohl der Jungherzog Wilhelm sein, von dem das Schild von 1533 herrührt. Wilhelm war geboren 1516, wurde also 1533 17 Jahre alt, da konnte er wohl an dem Bogelschießen sich beteiligen und den Preis gewinnen.

Daß der glorreiche Herzog Wilhelm V., der joviel für Jülich gethan, die Stadt nach dem großen Brande 1547 neu hat aufbauen lassen, die Festung und das Schloß zu seiner Residenz gebaut, das Stift von Nideggen nach Jülich zum Aufkommen der Stadt verlegt hat und das erste Gymnasium, die Particularschule, hat gründen helfen, daß dieser Fürst, der in Wahrheit den Namen eines zweiten Gründers und Vaters der Stadt verdient, auch an der Schützenbruderschaft den lebhaftesten Anteil genommen hat, darf man von vornherein als sicher annehmen. Die obersten Beamten thaten es dem Fürsten nach, wie wir bereits gehört haben, daß 1504 der Landdrost Daem von Harff als Schützenkönig eingeschrieben ist. Ein Königsschild ist von ihm nicht erhalten; wohl aber ist außer den beiden herzoglichen Schildern von 1513 und 1533 ein drittes noch vorhanden und der Königskette eingefügt, ein Wappen mit der Jahreszahl 1521: es ist das Wappen des Tilmann von Belrade gen. Meuter, der damals Vogt zu Jülich war (vom Belrathes Hof im Kreise Grevenbroich, der Tilmann von Belrade ist von v. Dötmann in der Zeitschrift des Raghener Geschichtsvereins I S. 231 genannt als Vogt von Erkelenz 1486). Die Stadt gab Geldbeiträge und spendete Wein zu dem Schützenfest, „nach alter Gewohnheit“, wie

schon in der ältesten Bürgermeister-Rechnung 1545/46 zu lesen ist (I S. 120). Sehen wir noch hinzu, daß eine der jetzt im Gebrauch befindlichen Armbrüste ein von einer älteren Waffe auf die neuere übertragenes Eisenbeinschild mit der Jahreszahl 1531 zeigt, so haben wir die bestimmten Zahlenangaben aus der ältesten Zeit erschöpft. —

Die Schützenbruderschaft und die übrigen kirchlichen Bruderschaften.
Die Patrone St. Antonius und St. Sebastianus. Der hl. Rochus.
Schützenaltar und Bruderpriester.

Die Schützengesellschaft trug seit Anbeginn das Zeichen einer kirchlichen Bruderschaft; was (I S. 108) von den Bruderschaften überhaupt gesagt ist, gilt auch von den Schützen: sie müssen römisch-katholischer Religion sein, sind zu kirchlichen Leistungen, Beiwohnung der Bruderschaftsmessen und Prozessionen, verpflichtet, ebenso zur Teilnahme an der Beerdigung des verstorbenen Bruders; sie liefern Wachs an die Kirchen, bedenken auch stets die Armen mit Spenden. Sie stehen unter einem Brudermeister, dem sie Gehorsam schuldig sind, und haben einen Bruderknecht, wie der Rat seinen Herrenknecht. Sie haben ihre Patrone, den h. Antonius und Sebastianus, deren Feste sie feiern. Sie halten auch ihre Gassen, d. i. Bruderschaftessen, der neue Brudermeister beim Antritt seines Amtes, der König nach dem Vogelschießen. So steht die Antonius- und Sebastianus-Bruderschaft schon in den ältesten der erhaltenen Akten verzeichnet.

Eine wichtige Quelle auch für die Geschichte der Bruderschaften sind die Erkundigungsbücher (o. S. 3). In dem ersten (von 1533) sind drei Bruderschaften bei der Jülicher Kirche angeführt: die Liebfrauen-, die St. Anna- und die St. Sebastianus-Bruderschaft. Es liegt ein besonderer Bericht an die Kanzlei bei. Die Räte hatten begehrt zu wissen, wer die Bruderschaften erstlich gestiftet habe; es wird geantwortet: „Solches haben gethan unsere Voreltern, die Bürger der Stadt Jülich vor Menschengedenken, der eine vor, der andere nach dazu gegeben, sowie sich das bei Langheit der Zeit begeben hat, da kein sonderlich Wissen von ist.“ Das eingehende Geld soll zu Präsentien (III S. 338), zu den Quatertempren den

Priestern der Kirche zu Jülich zugehören, und für die Armen und sonst nothwendig Sachen ausgegeben werden; wenn etwas übrig ist, so wird es verzehrt und sonst mit „unnutzen“ Sachen verthan. Es war in vergangenen Zeiten den Kranken „ingegeben“, daß sie Giften (Gaben) in die Bruderschaften gethan und auf ihre Häuser beschwert haben, so daß wenig Häuser in der Stadt Jülich sind, die nicht beschwert sind. . . In Menschengedenken ist die Stadt Jülich ganz durch Mordbrand abgebrannt worden (gemeint ist der Brand von 1473, II S. 306). Da die Häuser gemeinlich alle mit den Lasten der Bruderschaft beschwert waren, ließen sie die verbrannte Hofstatt ungebaut liegen, bis der Herzog Wilhelm (IV.) und seine Räte darauf Bedacht nahmen, daß Jülich, die Hauptstadt des Fürstentums nicht ungebaut bleibe. Da wurde die Hälfte aller erblichen Beschwernis und Lasten „erfflich quit geschulden“, und nun wurde die Stadt wieder gebaut. (Was der Herzog sonst noch that für die Wiederherstellung, s. I S. 241). Gleichwohl sind noch eine ganze Reihe von Häusern mit den Beiträgen für die Bruderschaft belastet (ähnlich dem Pfennigsgeld und den Kapainen, die dem Fürsten entrichtet wurden, III S. 293); es sind zum Teil hohe Beträge, z. B. der Rosenkranz mit 10 Mark.

Die Einkünfte der Sebastianusbruderschaft sind in dem Protokoll angegeben zu 30 Malter Roggen, 3½ Malter Weizen und 36½ Gulden an Geld. Von den 25 Bäumen im Welsdorfer Busch, die 6 Gulden „Current“ einbrachten, ist die Rede gewesen. Die St. Anna-Bruderschaft kann damals noch nicht alt gewesen sein; sie ist ohne Zweifel erst entstanden, nachdem 1501 das Haupt der h. Anna nach Düren gebracht worden war. Ein Steinhauer hatte bekanntlich in dem genannten Jahre die Reliquie in der St. Stephanskirche in Mainz entwendet und nach Düren gebracht, wo sie in der Martinskirche aufgestellt wurde, die jetzt den Namen Annakirche erhielt (Bonn, Kumpel u. Fischbach, Materialien S. 250). Die Mainzer verlangten ihr Eigentum zurück, der lange Prozeß wurde hauptsächlich durch die Vermittelung des Herzogs Wilhelm IV. 1505 vom Papste dahin entschieden, daß die Reliquie in Düren blieb. Danach nahm die Verehrung der h. Anna in unserm Lande ihren Aufschwung, und damit hing wohl die Prozession zusammen, die bis in die jüngste Zeit von Jülich nach Düren zur Annakirche

ging. Und so denn auch die St. Anna-Bruderschaft, die aber nicht recht zum Leben gekommen zu sein scheint; denn bald danach hören wir nichts mehr davon. (Ein Anna-Altar ist in der Kapuzinerkirche, er stammt wohl her von der 1637 gestifteten Kapelle, deren eine Patronin die h. Anna war, v. S. 62). Der übrigen Bruderschaften, die zugleich Zünfte darstellten, der Matthiasbruderschaft, die „die schohmecher halten“ (I S. 111 und 288), der Nikolausbruderschaft der Krämer (I S. 109), der Katharinen- und der Kreuzbruderschaft, ist in einem besonderen Verzeichnis gedacht. Die Bruderschaft vom h. Kreuz war die Waidhändlerzunft (s. über den Waid und den Waidbau in unserm Lande I S. 235); Herzog Reinald hatte der Bruderschaft das Vorrecht zuerkannt, „dat men ghainen hoij [Haufen, Last] gebrantz Waiz, groß noch kleine, binnent deme ampt van Guilche ligende overmessen, liveren noch ewech vueren en foulden, dieselve broderschaft des hilgen cruz vurg. en sulde davain haben eine gude schuppe waiz von messers hant gemessen“. Weiter wurde bestimmt, daß alle auswendigen Kaufleute, die in dem Amt Jülich Waid kaufen wollten, „diese vurg. broderschaft winnen ind sich darin gelden“ (einkaufen) sollten (v. Below in dem Jahrbuch des Düsseldorfer Gesch.-Vereins X S. 186).

Von den Patronen der Sebastianusbruderschaft ist der erste der Einsiedler Antonius in Oberägypten, Begründer des Mönchswesens, gest. 356. Seine Gebeine wurden nach Alexandria, von da nach Konstantinopel und von da um 1000 nach Dibier de la Mothe in Südfrankreich gebracht. Als dort in der Kirche viele Heilung fanden von dem sog. Antoniusfeuer (ein unsichtbares Feuer, welches das Fleisch von den Knochen abfraß, s. Häjeler, Geschichte der Medicin III S. 89), erlangte der h. Antonius seinen Ruf als Schutzheiliger gegen die Pest. Der h. Sebastian war Hauptmann in der Prätorianergarde des Kaisers Diocletian, der ihn, als er den christlichen Glauben nicht abschwören wollte, mauretaniischen Bogenschützen übergab, die mit ihren Pfeilen nach ihm schossen, und ihn dann zu Tode stäupen ließ (20. Januar 288). Sein Leichnam ruht in den Katakomben zu Rom, und schon die Christen zu Rom riefen ihn als Fürbitter an gegen die Pest — ohne Zweifel, weil man sich die Pest als den vergifteten Pfeil vorstellte, der die Menschen meuchlings niederstreckt, eben wie der Sonnengott Apollo in der Ilias

durch seine Pfeile die Pest in das Lager der Griechen sendet, d. h. wenn wir das Bild in die Wirklichkeit umsetzen: die heiße Sonne ist es, die durch ihre Strahlen die Pest erzeugt (vgl. Schollen S. 231). Daß man die beiden Pestheiligen zu Schutzpatronen wählte, legt den Schluß nahe, daß die Schützenbruderschaft zu einer Zeit entstanden ist, wo man von der Pest besonders bedrängt oder bedroht war. 1347—1350 zog der sog. schwarze Tod verheerend durch ganz Europa (I S. 224); man darf annehmen, daß danach die Verehrung der beiden Pestheiligen so in Aufnahme kam, daß auch die Schützenbruderschaften sich dieselben zu Patronen wählten. In den Niederlanden ist bei den ältesten Schützengilden, deren Gründung vor 1300 liegt, der h. Georg (Joris) Patron; ihm blieb der erste Rang, erst später erscheint der h. Sebastianus (van Nsch I S. 22). Der h. Georg aber, der streitbare Ritter, der im 3. Jhd. in Kappadozien den die Gegend bedrängenden Lindwurm tötete, weist uns, wie der h. Michael und der h. Martin, die ebenfalls als alte Patrone von Schützengilden erscheinen, auf eine andere Vermutung: sie sind gedacht als die ritterlichen Besieger des bösen Drachens, des Winters, der durch den Frühling erlegt wird. Das Bogelschießen fand von jeher zur Pfingstzeit statt, weshalb man auch sagte „Pfingstschießen, Pfingstvogel“, auch „Maischießen“ (Jacobs S. 74). Das Fest verwob sich, wie die Fastnachtsfeier und Kirmeß (I S. 123, 167), mit den uralten Sommerwendfesten, insbesondere mit der Frühlingsfeier (II S. 311); so mögen der h. Georg, Michael und Martin hineingekommen sein. Das Schießen überhaupt war in der Regel ein Sommervergnügen: es begann Ostern und schloß mit dem Remigiustage (1. Oktober).

Im übrigen braucht nicht jede Antonius- oder Sebastianusbruderschaft eine Schützengesellschaft zu sein. Eine uralte Sebastianusbruderschaft, zur Anrufung des h. Sebastianus gegen die Pest, bestand z. B. zu Sebastian-Engers bei Koblenz, welches früher Ober-Engers geheißen und seinen jetzigen Namen — zum ersten mal in einer Urkunde 1443 „sint Sebastianus-Engers“ — von der besondern Verehrung des h. Sebastian erhalten hat (v. Stramberg, Rheinischer Antiquarius III 2, S. 429). Von einer Schützengesellschaft kann hier keine Rede sein. Zu Altrath (Kreis Grevenbroich) wurde um 1533, als die Pest dort wütete, eine Sebastianusbruderschaft ge-

gründet (Giersberg, Geschichte des Dekanats Grevenbroich S. 4). Zu Ham-
bach ist schon 1482 durch die Akten des Pfarrarchivs eine St.
Antoniusbruderschaft bescheinigt: „Broderschaff ind loefflicher gesel-
schaff des hogen hemelfursten ind marschalck des almechtigen gotz
seint Anthonius“. (Die vier h. Marschälle in der kölnischen Kirchen-
provinz waren bekanntlich der h. Antonius, der h. Cornelius, der
h. Quirinus und der h. Hubertus, s. Annalen des hist. Vereins XXXIX
S. 168). Und so noch 1509: „in behoeff des hilligen Marschalcks
saint Anthonis syner Capellen zu Haimboich“. Aber 1570: „in
behoeff des hilgen Marschalck sint Anthonis ind sint Bastianis
broderschaff in der Capellen zo Haimboich“; jetzt war der h.
Sebastianus dazugekommen, und es ergibt sich daraus, daß der h.
Antonius der ältere Patron war. Daß aber der h. Sebastianus
jetzt als zweiter Patron dazukam, hatte offenbar seinen Grund darin,
daß gerade zu dieser Zeit die Pest ein stehender Gast im Lande war,
wie die Stadtrechnungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jhdts.,
besonders aus den 70^{er} Jahren ausweisen (s. I S. 200).

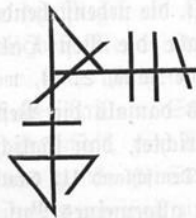
Mit der Pest, die 1578 zu Jülich gewütet habe, bringt man
die Inschrift auf dem Hause Herrenstraße Nr. 10 in Verbindung:
„In dich hab ich gehoffet, herr, Hilf, das ich nicht zo schanden
werdt. ps: 31“. Neben der Inschrift befindet sich das Hauszeichen



(zwei gekreuzte Kesselhaken) mit den beiden Buchstaben
R und B (Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens
des Hausbesizers), das Ganze umrahmt von einem
Wappenschilde, unter welchem die Ziffern 7 und 8
stehen d. i. die Jahreszahl (15)78 (s. die nebenstehende
Abbildung). Bei dem Hause, so sagt man, habe die Pest Halt
gemacht (Ossermann, Geschichte der Städte u. im Kreise Jülich S. 34, wo
irrtümlich 1568 angegeben ist). Nun war allerdings damals die Pest
im Lande. Von Köln wird im März 1577 berichtet, daß täglich
100—120 Personen starben (Nuntiaturreports aus Deutschland III Einl.
S. 36). In unserm Lande ordnete der Herzog ein allgemeines Buß-
gebet an und schrieb Vorsichtsmaßregeln vor: an jedem Hause, in
dem Pestkranke lagen, sollte ein Strohbündel aufgesteckt werden (Scotti,
Sammlung Jülich-Berg I S. 50). In demselben Jahre wurde das Ge-
neral-kapitel des Dekanats Jülich „ob pestem Juliaci grassantem“
nicht, wie es üblich war, zu Jülich, sondern zu Aldenhoven abge-

halten. 1578 erfahren wir aus der Stadtrechnung, daß manche Herren und Bürger wegen der Pest aus der Stadt gewichen waren (I S. 200). Möglich also, daß die Inschrift auf dem Hause darin ihren Grund hat, daß das Haus verschont wurde, während die Nachbarhäuser von der Pest ergriffen wurden; aber notwendig ist diese Auslegung nicht. Denn einmal kann die Pest 1578 in der Stadt doch nicht so bedeutend gewesen sein; sodann finden sich ähnliche Inschriften, womit das Haus dem Schutze Gottes, namentlich wider Feuer und Brand, anbefohlen wird, allenthalben und zu allen Zeiten (vgl. Pits Monatschrift IV S. 232, v. Mering, Geschichte der Städte, Burgen zc. IX S. 206, wo eine fast gleichlautende Inschrift verzeichnet ist). Man könnte also auch an den Kriegsschrecken denken, der 1578 das Land durchzog (vgl. o. S. 33); aber in der Stadt war man hinter den Mauern der Festung sicher, die Kartäuser suchten, wie wir gehört haben, wiederholt Schutz in der Stadt.

Ebenso verbreitet, wie die Hausinschriften, waren die Hauszeichen oder -marken (vgl. Homeyer, Haus- und Hofmarken, Pits Monatschrift IV S. 255 und VI S. 211), sodaß es zu verwundern ist, daß sich in der alten Stadt Jülich nicht mehre auf Häusern erhalten haben. Solche Marken wurden auch unter die Aktenstücke, Verträge, Schuldscheine zc. als „Handzeichen“ von Schreibensunkundigen statt der Unterschrift oder neben die Unterschrift gesetzt. 1660 am 22. März bekennen Johann Kremer und Sophia Kaldenbach, Eheleute zu Pützdorf im Amte Aldenhoven, von dem Dechanten Winand von Heimbach (II S. 17) 26 Rthlr. entlehnt zu haben. Sie, die „Feigen Kaldenbach“, konnte schreiben; er macht sein „Handzeichen“ (s. die Abbildung), und der „Notarius requisitus Petr. Budelius“ beglaubigt dasselbe: „Dieses uffgedrucktes handtzeichen ist [in] mein Notarii gegenwarth beschehen und von den debitoribus und Eheleuthen obglt. [obgemelt] erfordert worden gegenwertige obligation in maiorem fidem zu nder schreiben. Sie actum Gulich ut supra.“ Solche Marken vererbten sich als Familienzeichen, wie die Wappen, von Geschlecht zu Geschlecht; die Seiten- und Querstriche bedeuteten die Seitenlinien der Familien. Wir werden unten noch ein Beispiel kennen lernen.



Als Schutzpatron gegen die Pest gewinnt hernach der h. Rochus, der die Pestkranken gepflegt hatte (gest. zu Montpellier am 16. August 1337), den Platz; der h. Sebastianus wurde immer mehr das Zeichen der Schützengesellschaften, wobei gewiß die Pfeile, mit denen er durchbohrt war, Vorschub leisteten. Nach der Mitte des 17. Jhdts. trat die Pest wieder heftig auf in unserm Lande, am ärgsten 1665—1668. Von allen Seiten werden die Verheerungen gemeldet. In Düren sollen über 2000 Personen der Pest zum Opfer gefallen sein (Bonn, Kumpel und Fischbach, Materialien S. 523). In Köln starben 1665/66 gegen 9000, nach anderer Angabe über 10 000 Menschen (Annalen der hist. Vereins V S. 137). Allenthalben schloß man die Thore und ließ keinen ein, der nicht den Schein beibrachte, daß er sich 40 Tage an einem pestfreien Ort aufgehalten habe; aus den angesteckten Häusern durfte sich niemand öffentlich zeigen, die Häuser wurden mit Wacholder (dem alten Mittel, I S. 200) ausgeräuchert. In Jülich herrschte 1665 die Pest so stark, daß die Buschbeerbten nicht wagten, am Sonntag nach dem Hubertustage in gewohnter Weise zum Holzgebirg (vgl. II S. 287) zusammenzutreten. 1666 wurde eine Kompagnie Soldaten, die in Jülich einrücken sollte, nicht in die Stadt gelegt wegen der „contagion“; von Münstereifel wird gemeldet, daß man sich dort weigerte, die Kompagnie, die „ex loco infecto et contagioso“ kam, zu „admittiren“ (Scheins, Beiträge zur Gesch. der Stadt M. I S. 316). In demselben Jahre wurde auch wieder das Generalkapitel des Dekanats „ob contagiosam luem“ nicht in Jülich, sondern in Hasselsweiler abgehalten. Die Stadtrechnungen aus den genannten Jahren fehlen; aber die von 1668/69 hat unter der Überschrift „Allerhand Aufgab tempore contagionis“ eine Reihe von Posten für Medikamente, Krankenwärter u. Damals kam die Verehrung des h. Rochus in unseren Landen auf, neben den h. Sebastian tritt jetzt überall der h. Rochus. Als die Pest 1665 in Bonn einzog, pilgerte die Sebastianus-Schützenbruderschaft nach dem Kreuzberg, um dort die schmerzhaft Mutter Gottes und die h. Sebastianus und Rochus um ihre Fürbitte anzurufen (Annalen des hist. Vereins XVII S. 129). In Brühl hielt man 1666 ein Hochamt zu Ehren des h. Sebastian; aber 1667, als die Pest vorbei war, wurde ein Dankgottesdienst zu Ehren des h. Rochus abgehalten (Rosellen, Ge-

sichte des Dekanats Brühl S. 97). Zu Koblenz that man 1666 das Gelübde, eine Kapelle zu Ehren des h. Sebastianus und Rochus zu bauen, und seit der Zeit geht am Sonntag nach St. Rochus eine Prozession nach Sebastian-Engers, wo seit alter Zeit der h. Sebastian verehrt wird (s. v. S. 152, v. Stramberg, Rheinischer Antiquarius I 2, S. 791). Sowie in demselben Jahre 1666 die allbekannte (vor einigen Jahren abgebrannte, aber jetzt neu aufgebaute) Rochuskapelle bei Bingen und 1667 die Rochuskapelle zu Düsseldorf gebaut wurde (Geschichte der Stadt Düsseldorf S. 89), so entstand in unserer Nähe die dem h. Rochus und Antonius geweihte Linzenicher Kapelle, zu deren Einweihung 1685 der Weihbischof Aethan von Köln herüberkam. Noch 1691 berichten die Jesuiten von einer Pest, bei der sie der Bürgerschaft Dienste leisteten (II S. 224).

Zur selben Zeit muß auch in unserer Stadt die Verehrung des h. Rochus ihren Anfang genommen haben: es ging eine Prozession durch die Stadt, bei der das Bild des h. Rochus umgetragen wurde. 1695/96 steht zum ersten mal in der Kapitelsrechnung, daß der St. Rochus-Opferstock in der Kirche geöffnet und geleert wurde. Die Prozession ist zum ersten mal, aber bereits als herkömmlich erwähnt in dem Stadtprotokoll vom 21. August 1714: es handelte sich um eine Rangstreitigkeit, nämlich um die Frage, ob bei den Prozessionen dem Bürgermeister der Vorrang vor dem ältesten Schöffen des Hauptgerichts gebühre; der Bürgermeister berichtet: daß er „jüngst in festo S. Rochi und vorgestern den 19. dieses in festo dedicationis Ecclesiae“ (Kirmeß) den „Fürrang genommen“, gleich solches allerorts bräuchlich und wohl hergebracht sei; die Schöffen protestierten dagegen „in solemnissima forma“ und behielten sich alle Rechtsmittel vor. In Münsterzeifel spielte 1661 dieselbe Streitfrage; der Rat beschließt, daß „ein zeitlicher Bürgermeister, gleichwie in sessione senatus, also auch in publicis processionibus et aliis actionibus und zum Opfer den Vorgang haben solle“ (Scheins, Beiträge zur Geschichte der Stadt M. I S. 267). Es waren also 1714 zwei Prozessionen, am Rochusfeste und bei der Kirmeß (Mariä Himmelfahrt, 15. August), die, wie es scheint, dicht aufeinander folgten; sie wurden später vereinigt (Sonntag nach dem 15. August), am Kirmeß-Sonntag ging die Rochusprozession durch die Stadt. Und so ist es heute noch. Krantz berichtet

in seiner Chronik aus dem Jahre 1807: „Den 16. August, an welchem die Stadtkirmes zu sein pflegt, ward die von Alters her gewöhnliche Rochusprozession gehalten. Vor Zeiten pflegte bey derselben das hochwürdige Guth umgetragen zu werden, welches aber jetzt (nach dem Konkordat von 1801, f. III S. 114 u. 127) ohne Erlaubnis des Bischofs nicht geschehen durfte, daher die durch den verlebten Herrn Canonicus Froitzheim zur Zeit seiner Kirchen-Meisterschaft von Rom erhaltene Reliquie des h. Rochus allein umgetragen wurde.“ Eine Rochus-Bruderschaft gab es aber in alter Zeit nicht; diese besteht vielmehr nach dem Ausweis des Bruderbuchs erst seit 1819.

In den kirchlichen Bruderschaften (d. h. abgesehen von den Zünften) trat eine vollständige Veränderung ein, nachdem die Jesuiten in die Stadt eingezogen waren: die alten Bruderschaften verschwanden, wenn sie nicht schon verschwunden waren, und neue traten an ihre Stelle. Von den in dem Erkundigungsbuche von 1533 angeführten Bruderschaften hat nur die Sebastianusbruderschaft die Zeiten überdauert. Die Jesuiten gründeten, wie sie es überall thaten, neue Bruderschaften, schon 1644, also im 2. Jahr nach ihrem Einzug in die Stadt (II S. 6). In Rom hatte die Gesellschaft Jesu eine Marianische Bruderschaft sub titulo Annunciationis B. Mariae Virginis zunächst für ihre Studierenden, dann für alle Gläubigen eingerichtet. Papst Gregor XIII. bestätigte 1584 diese Bruderschaft und gab dem jeweiligen Ordensgeneral die Vollmacht, allenthalben in den Ordenshäusern der Jesuiten solche Bruderschaften einzurichten, die alsdann in Verbindung traten mit der *Primaria sodalitas* oder *congregatio* in Rom. So gründeten auch in Jülich die Jesuiten eine Marianische Bruderschaft sub titulo B. Mariae Virginis immaculate conceptae. Der Präsekt und die Assistenten der Bruderschaft wandten sich an den damaligen Ordensgeneral P. Nickel, (der bekanntlich ein Jülicher Kind war, (f. II S. 15); dieser heißt die Bruderschaft gut und schloß sie an die *Primaria congregatio* zu Rom an, wodurch sie der Ablässe der Erzbruderschaft theilhaftig wurde (Pergamenturkunde dat. Romae die XXV. Decembris 1651 mit eigenhändiger Unterschrift Goswinus Nickel im Pfarrarchiv). Das war die Marianische Bruderschaft für Herren (*Domini*) und Bürger (*Cives*), also für Verheiratete. Daneben bestand eine besondere Bruderschaft sub titulo Annun-

ciationis Mariae für die Junggejellen (iuniores opifices, f. II S. 210). Die Marianische Bruderschaft ist in den Stürmen der französischen Revolution, als die Franzosen Besitz genommen hatten von unserer Stadt (1794), untergegangen; sie ist aber, und zwar nur eine für alle Stände ohne Unterschied, 1826 erneuert worden. 1692 am 23. August (II S. 223) gründeten die Jesuiten die jetzt noch bestehende sog. Todesangst-Bruderschaft unter dem Namen des am Kreuz sterbenden Heilandes und der schmerzhaften Mutter Gottes zur Erlangung einer seligen Sterbestunde. Diese Bruderschaft hatte 1648 in Rom bei den Jesuiten ihren Anfang genommen und war 1680 zu Köln eingeführt worden (bestätigt am 7. März 1680 von Papst Innocenz IX.).

Das waren die drei Bruderschaften der Jesuiten. Dazu kamen 1716, als eben die Kapelle (jetzt die Aula des Progymnasiums, II S. 230) eingerichtet war, eine Josephs- und eine Xaverius-Bruderschaft in dieser Kapelle mit regelmäßigen Andachten; von den beiden Altären der Kapelle war der vordere dem h. Joseph, der hintere dem h. Franciscus Xaverius geweiht. Die Andachten zum h. Joseph (Mittwochs) und zum h. Franciscus (an den Freitagen in der Fastenzeit), die beide auf frommen Stiftungen der Bürgerschaft beruhen, werden noch heute, die erstere in der Innerkirche (frühere Kapuzinerkirche), die letztere in der Pfarrkirche, verrichtet. Endlich wurde 1738, wie bereits (o. S. 73) berichtet, bei den Kapuzinern von Bürgern die ebenfalls jetzt noch bestehende Barmherzige Bruderschaft *sub protectione matris dolorosae Christi et in solatium pie defunctorum* gegründet, deren Andachten noch jetzt in der Innerkirche verrichtet werden. Am 9. März 1773 kam der kurfürstliche Befehl, die Einkünfte der Bruderschaften zu verzeichnen; da sind Verzeichnisse aufgenommen worden von folgenden vier Bruderschaften: 1. von der Sebastianusbruderschaft, 2. von der Marianischen Bruderschaft der Herren und Bürger, 3. von der Marianischen Bruderschaft der Junggejellen und 4. von der Barmherzigen Bruderschaft (s. die Verzeichnisse im Stadtarchiv Band 52^b). Eine Josephs- und Xaveriusbruderschaft ist nicht darunter; hier scheint es sich also nur um die gestifteten Andachten gehandelt zu haben. Auch die Todesangstbruderschaft fehlt, und von einer Rochusbruderschaft ist nirgends die Rede.

Besondere Aufmerksamkeit wendeten die Jesuiten der Jung-
 gefellen-Bruderschaft zu. Ihr Stiftungsfest Mariä Verkündigung
 feierten sie gewöhnlich mit der Aufführung eines Theaterstückes in
 der Aula (z. B. 1683, 1692 u. f. II S. 252, 254 u.). An diese Festlich-
 keiten wird sich denn auch alsbald nach dem Muster der Sebastianus-
 schützen die Bildung einer „Schießgesellschaft“, (wie das Lagerbuch
 1786 sagt, nicht Schützengesellschaft f. u.) angeschlossen haben: es
 wurde geschossen, natürlich nicht mit der Armbrust, sondern mit
 dem Feuergewehr; es wurde auch ein Bogelschießen vor der Stadt
 abgehalten mit feierlichem Aus- und Einzug, wie bei den Sebasti-
 anusschützen, aber eine Woche später, am Sonntag nach Trinitatis,
 also bei der Frühkirmes (I S. 123). So zogen die Junggesellen mit
 ihren Gewehren bei festlichen Gelegenheiten auf, beim Empfang des
 Landesfürsten, z. B. Johann Wilhelm 1680 (II S. 109, wo das einge-
 klammerte „Bürgerwacht“ zu streichen ist), Karl Theodor 1747, (III S. 11),
 so begleiteten sie (jedemfalls) auch die Prozessionen. 1726 kamen sie
 bei der kurfürstlichen Regierung ein um Gewährung einer Zulage
 (Prämie) für den Bruderkönig; der Magistrat wurde um sein Gut-
 achten befragt und unterstützte das Gesuch, indem er vorschlug, zur
 Beförderung des exercitii im Schießen jährlich für den, der den
 Vogel abschiesse, eine Zulage von 8 Rthlr. in den Steueranschlag zu
 bringen. Die Prämie wurde bis zuletzt gezahlt (f. u. Lagerbuch 1786).
 Die Stürme der französischen Zeit, denen die Marianische Bruder-
 schaft zum Opfer fiel, brachten die Schießgesellschaft der Junggesellen
 nicht zu Fall: noch 1804 stehen sie, wie Krank berichtet (III S. 124),
 mit Trommeln, Fahnen und ihrem gepukten Vogelkönig, zum Em-
 pfang Napoleons am Rathause bereit. Die Trommel ist noch vorhan-
 den, die Schützenfeste sind aber, seit etwa vier Jahrzehnten in Verfall
 geraten. Dagegen feiert heute die Rochusbruderschaft alljährlich ihr
 Schützenfest. Diese Bruderschaft wurde 1819 „unter dem Schutz
 Mariä und Rochi“ gegründet, der in dem Bruderbuche (mit welcher
 Berechtigung?) Stadtpatron genannt wird; es wurde gleich anfangs
 ein Schützenfest mit all den Zuthaten eingerichtet, das am Kirmestage,
 wo die Rochusprozession durch die Stadt geht, gehalten wurde und noch
 heute gehalten wird. Unser Schluß ist, daß die Sebastianus-Bruder-
 schaft die einzige unter den kirchlichen Bruderschaften ist, die sich ohne
 Schwanken behauptet hat von ihrer Gründung bis zum heutigen Tage. —

Die Schützenbrüder hatten in der Pfarrkirche ihren eigenen Altar, den Sebastianus-Altar, an welchem die Bruderschaftsmessen gelesen wurden, besonders an den Tagen der beiden Schutzheiligen. Es war ein Geistlicher als Diener (deservitor) bestellt, der die Bruderschaftsmessen zu lesen hatte. Über die Altäre in der Kirche geben die Erkundigungsbücher Auskunft. 1533 ist von dem Altar noch keine Rede; aber 1559 ist der St. Antonius- und Sebastianus-Altar da: „Item den Dienst lassen die Brudermeister von S. Antonius und Sebastianus doin, und geben dem Diener Jahrs an Korn 8 Malder Roggen, an Geld Jahrs 6 Gld.“ Außer den Bruderschaftsmessen an den Festtagen der Patrone, wo ein Hochamt gehalten wurde, ist zuerst von einer wöchentlichen Seelenmesse für die abgestorbenen Brüder die Rede, die am Freitag abgehalten wurde (Bericht aus der Zeit 1650). Die Messen wurden, wie es scheint, gelesen an einem der in der Kirche vorhandenen Altäre, bis 1654 ein eigener „Schützenaltar“ dazu kam; derselbe wurde am 10. September des genannten Jahres von dem Kölner Weihbischof Georgius Paulus Stravius eingeweiht (Urkunde vom 17. Sept. 1654 bei den Schützenakten). Der Altar wurde geweiht in honorem S. Sebastiani martyris, S. Antonii et S. Rochi confessorum — also auch des dritten Pestheiligen, womit unsere Auseinandersetzungen (o. S. 155) bestätigt werden.

1671 vermachte der Schloßkaplan (Garnisonpfarrer auf dem Schlosse III S. 281), Peter Franz Ockum, der ein eifriges Mitglied der Bruderschaft war, 200 Rthlr. zur Gründung einer Mittwochsmesse am Schützenaltar, „nicht allein für testatoris und dessen Befreundeten Seele, sondern auch für alle abgestorbenen Brüder und Schwestern der Bruderschaft S. Antonii und Sebastiani“. 1677 wurde aus freiwilligen Beiträgen eine Dienstagsmesse am Bruderschaftsaltar gestiftet „zu Trost dessen, der inner Jahres Zeit abgestorben und zuerst aus dieser Bruderschaft hinscheiden würde. Das Sammelbuch ist noch vorhanden; „es ist eine gute Gewohnheit, heißt es in der Begründung, daß bei allen Zusammenkünften, auf Königsgasseessen und sonst nach genommener refection erst dem Allerhöchsten dafür gedankt, folgendes für die Abgestorbenen in der Bruderschaft, demnächst für denjenigen, so zuerst aus diesem vergänglichem Leben absterben sollte, gebetet wird, damit unser

Erlöser und Seligmacher dessen Seele im Abscheiden gnädig und barmherzig sein wolle". An der Spitze der Beitragenden steht der Gouverneur Johann Edmund Frh. von Walpott zu Bassenheim mit einem (für die damalige Zeit beträchtlichen) Beitrag von 20 Rthlr. So kamen für den Bruderpriester ganz erkleckliche Einkünfte zusammen, die gleich nach 1700 zu 41 Rthlr. und 6 Mtr. Roggen angegeben werden. Das Beneficium genügte als Titel, um darauf zum Priester geweiht zu werden. Als 1724 ein Priesterkandidat sich auf das Beneficium wollte weihen lassen, bescheinigte der Dechant Brox, daß es 56 Rthlr. seien, wenn die 6 Mtr. Roggen nach dem Tagespreis angeschlagen würden; „wenn der Kandidat geweiht ist, wird er unserm Chore einverleibt als Vikarius und kann dann noch als Präsentien jährlich 10 Rthlr. gewinnen“.

Es waren zuletzt (schon 1712 bezeugt) vier fundierte wöchentliche Messen, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Samstags. 1755 wurde mit dem Kapitel ein Vergleich abgeschlossen, wonach die Bruderschaft für Hostien, Wein und die Paramente jährlich 1 Rthlr. 40 Albus zu zahlen hatte. Die Verpflichtungen des Bruderpriesters sind wiederholt in den Protokollen angegeben: 1., Den Bruderschaftsaltar gewöhnlicher maßen zu versehen; 2., bei den bruderschaftlichen Hauptversammlungen zu erscheinen und dabei das gewöhnliche Gebet zu sprechen, oder, wie es an anderer Stelle heißt: in festo S. Antonii (wo der neue Brudermeister gewählt wurde) die Regeln (Statuten) zu lesen, die geistliche Anrede zu halten und der Bruderschaft dann ein Viertel Wein herzugeben; 3., bei den Gottestracht-Prozessionen mit den Brüdern hinter dem König in seiner Ordnung zu gehen. Der Bruderaltar wurde 1785 bei der Wiederherstellung der Kirche (III S. 282) abgebrochen und das Bild des h. Sebastian auf einem anderen Altar aufgestellt. —

Wie es bei allen Bruderschaften Sitte war, so verteilten auch die Schützen alljährlich reiche Spenden an Brot und Geld unter die Hausarmen. Wir hörten bereits (o. S. 147), wie Heinrich von Hompech 1486 der Bruderschaft 8 Erbmalter Roggen zu Spenden vermacht hatte. Das Korn wurde zu Brot verbacken, welches an den Quatertempertagen den Armen ausgeteilt wurde, ein Teil davon auch an den Tagen des h. Antonius und Sebastianus. Um 1650 führten die Provisoren der Hausarmen die neue Ordnung ein, daß

statt der durch das Jahr zerstreuten Tage regelmäßig jeden Sonntag bei der Kollegiat- und Pfarrkirche den Armen eine Spende an Brot und Geld gereicht werde. So beschloßen denn auch die Schützenbrüder, vier Malter ihrer Spenden den Provisoren zur Austeilung an den Sonntagen zu übertragen, und der erzbischöfliche Generalvikar Paulus Aussemius (vgl. I S. 178) gab dazu 1663 ausdrücklich seine Genehmigung. Die sog. Pfingstspende, die Zinsen eines kleinen Kapitals, welche um Pfingsten verteilt werden, rührt her von dem Bruderknecht Heinr. Weiß, der 1614 das Kapital vermachte mit der Bestimmung, daß die Zinsen auf Pfingstabend und keines anderen Tages verteilt werden sollen, weil „eine hausfrau Gertgen hiebevoren auf einen Pfingstabend unverschulter sachen jämmerlich todtgeschlagen“ worden war.

Wie die Schützenbruderschaft auch die Schule bereitwillig unterstützte, ist bei verschiedenen Gelegenheiten erzählt. Als auf die Anregung des Herzogs Johann die erste Lateinschule entstand, gab die Bruderschaft eine jährliche Rente von 8 Malter Roggen, die 1571 bei der Gründung der Particularschule auf diese überging. Die für das 1664 folgende Jesuitengymnasium nach und nach in kleineren Zuwendungen der einzelnen Brüder gemachten Stiftungen erreichten zuletzt insgesamt die Höhe von 41 Morgen Land (II S. 217) — was heute einen Wert von 30 000—36 000 Mark darstellen würde. Diese reichen Spenden sind danach bei der Besitzergreifung des Landes durch die Franzosen mit dem übrigen Eigentum der Jesuiten in den französischen Staatsfädel gewandert.

Die Schießbahn. Das erste Schützenhaus.

Die Schützenbruderschaft besaß bereits vor der Zeit, wo man sich anschickte, die neue Festung zu bauen, (I S. 234), eine Schießbahn, die ihr, wie wir sogleich aus einem Aktenstück entnehmen werden, vom Fürsten, vermutlich also von Herzog Reinold bei der Gründung der Bruderschaft geschenkt war. Sie lag in der heutigen Schützenstraße, eben wo die Schießbahn heute noch liegt, aber etwas weiter unten in der Straße. Denn in einer gleich zu besprechenden Eingabe an den Amtmann von Neuschenberg 1603 wird gesagt, daß sie an das H.-Geisthaus und den Hahnenturm schoß; das

H.-Geisthaus aber (die 20 kleinen Wohnungen in der Grünstraße, die hinten an den Wall stießen, v. S. 123) lag in dem hinteren Teil der Grünstraße, etwa von der Barackengasse bis zur evangelischen Schule, und der Hahenturm stand gegenüber der Dampferberei. Die Schießbahn war 40 Ruten groß, ein Gäßchen führte aus der Judenstraße zwischen den Gärten durch in die Bahn und auch zum Hahenturm, wo die Schützen ihre Armbrüste hängen hatten. Als die neue Festung gebaut wurde, kam der herzogliche Baumeister Pasqualini auch hierhin: der Wall sollte am Hahenturm erweitert werden; er wurde so erweitert, daß der Raum gegeben war für die später in den Kriegsnöten dort angelegten Baracken (I S. 99), an deren Stelle zuletzt die „Hahenturm-Kaserne“ stand (III S. 35). Mehrere Bürger mußten Stücke von ihren Gärten, die dem Hahenturm gegenüber lagen, hergeben und wurden dafür an anderen Stellen reichlich entschädigt.

So wurde auch die Schießbahn in Mitleidenchaft gezogen: „Schützenbaen binnen Gulich, so heißt es in dem Auszug aus der fürstlichen Bauordnung, stoßet achten [hinten] biß an die Stadtmaur, hält sampt dem geßchen 40 Roden 2½ firdell Roden, darvon wirt in die straß von dem Schloß biß uff das Rondeill [das Rondel, Rundwerk, hinter der Judenstraße, i. III S. 303] nach der Rauren [Rur], nach der Verortnung kommen 11½ rodt, Ist bißhero unbezalt verplieben, dan die schutzen haben dasselb noch im Gebrauch biß zu ferner Verortnung des baws“. Es sollte also vom Schloß bis zum Rurthor (jetzt Herenturm) eine „Straße“ d. h. ein breiter Wallgang hergerichtet werden, und die Schützen mußten dazu 11½ Ruten von ihrer Schießbahn hergeben. Die Zingelmauer, (d. i. die Stadtmauer, bis zu der allerdings die Schießbahn reichte, es ist aber verbessert „Keywand“, Keiwand noch jetzt = Fachwand) mußte abgebrochen werden. Die Sache sollte, wie wir aus der Eingabe an den Amtmann Neuschenberg erfahren, so geschlichtet werden, daß die Schützen „an ein ander bequemes orth“ sollten angewiesen werden. Aber es kam nicht dazu; der für den Stadtwall abgemessene Platz blieb öde liegen, und die Bruderschaft war 14 Jahre hindurch genötigt, „hin und wieder auf den Rondelen ihr ordinari schießen zu halten“. Endlich im Jahre 1591 kam die Sache in Gang. Die alte Schießbahn wurde vom Landmesser ab-

gemessen: „Anno 91 den iersten dagh Merz han ich Hein Landt-
messer von Wiler [wohl Gereonsweiler, welches heute noch im Munde
des Volkes einfach Wiler heißt, vgl. II S. 296] zu Gulich de schutzen
Ban gemessen, gelich we mihr de alt [früheren] schutzenmeister gewist
haben [gewiesen haben], helt an massen 37 Roeden mit dem gangh,



der auß der Judden Strassen in de schutzen Ban alle
Bitt gegangen hatt. Bekennen ich Steffen von Limbrich
dit vurß [vorstehendes] whar [zu] sein. Bekennen ich
Henrich Buetgen dis whar zu sein“. Der zweite der
Zeugen fügt sein Handzeichen bei (s. die Abbildung und
vgl. o. S. 154).

Die Vermessung der alten Schießbahn durch den Landmesser
war ohne Zweifel im Auftrage der Schützengesellschaft geschehen,
die ihre Ansprüche bei der herzoglichen Regierung aufs neue geltend
machte. Aber erst im folgenden Jahre kam die Bruderschaft zum
Ziel: am 4. Juli 1592 wurde ihr die Schießbahn, wie sie dieselbe
jetzt noch besitzt, angewiesen, allerdings nicht 40 Ruten, wie ur-
sprünglich angegeben war, sondern nur 37, wie sie die Messung
des Landmessers ergeben hatte. „Nachdem hiebevore, so lautet die
Urkunde, der durchlauchtig und hochgeborne Fürst und Herr, Herr
Herzog zu Gulich, Cleve und Berge hochlöblicher gedechtnus der
Broderschaft St. Antonij und Sebastiani 37 roden plätzen zu irer
schießbaen und gand gehalten hat abmessen lassen [d. h. nachdem in
früheren Zeiten der Herzog den Platz geschenkt hat], alß [so] erscheinet heut
dato Johan vom Sandt, J. F. G. Bawschreiber, außs bevelch des
Herrn Ambtmans Wilhelm von Waldenburg genant Schenckern
[vgl. I S. 275], und hat Johann Rutgers im namen der sement-
lichen Bruderschaft als iziger Zeit Brudermeistern an 37 roden
plätzen hinder Adolffen Stuitten [zum Schilt, Bürgermeister 1553/54
I S. 206] Erben, Classen Effer und Rulands Erbgenamen [d. h.
hinter dem Besitz der Erben Stut, Effer und Ruland] gelegen
mit handt, halm und mundt erbfiest gemacht [d. h. zum Eigentümer
gemacht vgl. I S. 126]. Actum coram Praetore Weyerstras, Lic.
Mercatore et V. Sengeln am 4. Julij A. 92“. Der Schultheiß
Weyerstras ist vermutlich Christian Weyerstras (1574/76 Bürger-
meister, I S. 206), der dem Kaspar Sengel im Schultheißnamt
folgte, der Lic. Sengel ist Johann Sengel, Sohn des Kaspar S.,

(II S. 13, wo „vermutlich“ zu streichen ist); Guinandus M. (I S. 33). „Hand, Halm und Mund“, hier formelhaft, sind die uralten Zeichen der Besitzübertragung, Hand = Handschlag, Überreichen eines Halmes als Zeichen des Aufwuchses, Mund bedeutet den Kuß, mit welchem ursprünglich ein solches Geschäft besiegelt wurde (vgl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I S. 124). Sofort nachdem das Aktenstück vollzogen war, wurde die Schießbahn in die Reihe gemacht und am folgenden Tage, nachdem „dieselbe Bahn durch den Gerichtshoten wegen Jhr. Fürstl. Gnaden aus Befehl des Schultheißen mit öffentlichem Ausruf gefreiet worden“ (d. h. als Schießbahn privilegiert war, s. u.), ein „frei Kleinodsschießen durch 18 Personen in signum possessionis adeptae gehalten“; „hat also der Herr Schultheiß Weyerstraß im Namen unseres gnädigen Herrn den ersten Schuß gethan“, ist am Rande zugefügt.

Das alles war 1592 geschehen; da beschuldigten 1603 die Erben des verstorbenen Gerichtsschreibers Paulus Herl (o. S. 125) die Bruderschaft, 4 Ruten 13 Fuß (die Rute ist zu 14 „kleine“ Fuß gerechnet) von ihrem Besitztum wiederrechtlich zur Schießbahn gezogen zu haben, und wandten sich, um zu ihrem Recht zu kommen, an den Amtmann v. Neuschenberg (vgl. I S. 275, o. S. 63, wo er aber irrtümlich als der Verteidiger der Stadt bei der Belagerung 1610 genannt wird, was vielmehr sein Vetter Edmund v. R. zu Setterich, spanischer Oberst, war, der Schwiegervater des Frh. Alexander v. Cortenbach, o. S. 63). Der Amtmann erließ an die Bruderschaft die Aufforderung, den eingenommenen Platz ungesäumt zu eröffnen und zu räumen und das Ihrige an Orten, dazu sie befugt, zu suchen und einzunehmen. Die Bruderschaft legt dem „großgebietenden“ Herrn Amtmann in dem langen Bericht, woraus wir unsere Auszüge entnommen haben, ihr wohlbegründetes Anrecht auf den angefochtenen Besitz „unterdienstlich“ auseinander, mit der „unterthänigen, dienstfleißigen“ Bitte, sie in ihrem Rechte „großgünstiglich“ zu schützen: „Stadt- und sunst Jedermenniglich kundig ist, das vor unverdencklichen Jahren alhier binnen Gulich eine lobliche und ziemlicher massen versehene S S. Anthonij et Sebastiani Broderschaft gewesen, und noch [ist]. In wilche nit allein gemeine Burger, wie igt, sondern vilmehr die Durchleuchtige und hochgeborne Fursten und Heren, Her Johan Herzog zu Cleve und dessen Sohn Her Wilhelm hochlöblichen an-

denkens, unsere gnedige Fursten und Heren, dann auch ansehentliche vom Adel, als daem von Harff Landtrost des Furstenthumbs Gulich im Jahr 1504, beneben Burgermeister, Scheffen und Rath differ Stadt Gulich, gewesen, in gestalt solchs deren annoch hinder uns habende silber schildt und waffen [die Königschilder und Wappen, die noch heute vorhanden sind, s. u.] auffueren“ zc.

Die Schützenakten enthalten ein Aktenstück aus dem Jahre 1609, die Abschrift eines Kaufbrieses, zufolge dessen ein Garten, 20 Ruten groß, in der Judengasse (vorderen Grünstraße) gelegen, „los, frei, nichts untergeldend“ [mit keinen Zahlungen belastet], mit Hand, Halm und Mund „geerbt und gegeudet“ [als Eigentum überlassen, in Besitz gegeben] wird an Johann Nickel, der daneben wohnte, für 145 Thaler, jeder zu 52 Albus, Gottesheller 2 Feuereisen, Weinkauf ländlich (d. h. wie landesüblich; über den Weinkauf s. I S. 126). Gottesheller heißt noch jetzt auf den Dörfern das Handgeld, es hat seinen Namen, weil es für die Armen bestimmt ist. Ein Feuereisen „vureiser“, war nach der Stadtrechnung von 1608/09 = 2 Albus 8 Heller; denn die Portionisten der Hompesch-Stiftung bekommen bei der ersten Verteilung 2 Alb. 8 Hlr., bei der folgenden 1 „vureiser“. Der Name, der eigentlich Feuerstahl bedeutet, ist wohl nur eine volkstümliche Benennung für den Raderalbus, der damals soviel galt (I S. 184 und 287). Auf der Rückseite des Aktenstückes befindet sich der Vermerk von späterer Hand: „Betreffend die Erbung des Nickels Garten bey den alten Baracken gelegen“, und noch später: „Nunmehr die Schießbahn der Bruderschaft S. Antonij und Sebastiani“. Darf man aus dem Umstand, daß der Kaufbrief sich bei den Schützenakten befindet, und aus dem entsprechenden Vermerk auf der Rückseite desselben schließen, daß der Kauf im Namen und für Rechnung der Bruderschaft geschehen ist oder geschehen sollte, so kann der Johann Nickel, der den Garten kauft, kein anderer sein, als der oftgenannte Johann Nickel, der in eben diesem Jahr Bürgermeister wurde (1609/10, o. S. 111). Wir erfahren damit zugleich, daß das Haus der für die Geschichte der Stadt Jülich und auch Aachen so bedeutamen Familie Nickel in der Judenstraße, vorn in der Grünstraße lag.

Nun findet sich aber keine Spur, daß der Garten, der von der Grünstraße bis an den Wall reichte, später wirklich im Besitz

der Bruderschaft war. Die Akten sprechen nichts von einer beabsichtigten Vergrößerung der Schießbahn, und eine im Saale des Schützenhauses aufgehängte Planzeichnung aus dem Jahre 1787 gibt als Flächeninhalt 35 □ Ruten 26 □ Fuß rheinisch an, was also dem Maße von 1592 ziemlich entspricht. So wird es uns wahrscheinlich, daß es bei dem Ankauf des Gartens gar nicht in der Absicht lag, die Schießbahn zu vergrößern, sondern vielmehr nur einen kürzeren und bequemeren Zugang zu derselben von der Juden(Grün)straße her zu eröffnen, wie die Schützen früher das „Gäßchen“ hatten (o. S. 163). Die Schießbahn war, wie es noch heute ist, von der Stadt aus nur auf dem Umweg durch den Hengenturm, oder auf dem noch weiteren Umweg an der Hahnenturm-Kaserne vorbei, wo ein Pfortchen in die Bahn führte, zu erreichen. Gleichwohl kam der geplante Zugang von der Grünstraße her nicht zu stande, der angekaufte Garten neben der Schießbahn blieb ohne Zweifel im Besitz der Familie Nickel. Und nun wird es uns zur Gewißheit, daß der spätere „rote Hahn“, [das herrschaftliche Haus an der Ecke der Grünstraße N^o. 1 oder dessen Vorgänger an dieser Stelle] dessen geräumiger Garten noch heute an den Wall d. h. die Schützenstraße reicht, das Nickelsche Haus war, in welchem die Söhne des Bürgermeisters Johann Nickel, der spätere Jesuitengeneral Goshwin Nickel und der herzogliche Vogtmeier zu Aachen Peter Nickel das Licht der Welt erblickten. Wir wollen hier noch nachtragen, daß sich auch die Spur des Nickelschen Stammhauses in Coslar erhalten hat: es ist das jetzige Lühelersche Haus, über dessen Thoreingang bis vor einigen Jahrzehnten ein Stein mit dem Nickelschen Wappen (s. Fürth, Nach. Patrizierfamilien II 3 No. 11) und der Unterschrift Nickel eingemauert war; der Stein befindet sich jetzt auf dem Thor eines benachbarten Hauses, welches auf Nickelschem Grunde erbaut worden ist. —

Es ist bisher nur von einer Schießbahn die Rede gewesen, ein Schützenhaus, eine „Leuse“ oder auch Gaffelhaus und einfach Gaffel, wie es bei den Bruderschaften hieß, wird dabei nicht genannt. Zwar ist in der Eingabe an den Amtmann Neufchenberg an der Stelle, wo die Schützen sich beklagen, daß ihnen für die niedergelegte Reiwand „ganz nichts erstattet“ worden sei, am Rande

zugefetzt: „samt einem Hause, dar under die schutzen gefessen“. Aber es ist klar, daß unter diesem „Hause“ nichts weiter verstanden sein kann, als ein notdürftiger Unterstand aus Brettern, der vor dem Wetter schützte; wäre es wirklich ein Haus gewesen, so bliebe es ja unerklärt, warum nicht auch die Armbrüste darin untergebracht waren, die, wie wir gehört haben, im Hahnenturm aufbewahrt wurden. In der (kleinen) Kurstraße, also in der nächsten Straße bei der Schießbahn, hieß ein Haus „zur Papagei“ (s. o. S. 140); die Vermutung liegt nahe, daß dies als Vereinshaus der Schützenbrüder diente. Erst 1626 entschlossen sich die Brüder, eine „Schützenbehausung“ in ihrer Schießbahn zu bauen. Das Vorhaben wird uns verraten durch einen Kaufbrief, in welchem sie eine auf einem Hause in der Stadt lastende Fruchtrente, die ihnen zustand, zu gunsten des bereits begonnenen Baues verkaufen. Weiter haben wir keine Nachricht über den Bau. Das jetzige Schützenhaus ist ein Neubau aus dem Jahre 1764 (s. u.). —

Die Statuten von 1622.

Der frühlichen Entwicklung, welche die drei vereinigten Herzogtümer Jülich-Cleve-Berg unter den Herzögen Johann und Wilhelm V. genommen hatten, wurde 1609 ein jähes Ende bereitet: Johann Wilhelm, der blödsinnige Sohn und Nachfolger Wilhelms V., starb 1609 kinderlos, und die drei Lande gingen in den gemeinsamen Besitz der Possidierenden, des Pfalzgrafen von Neuburg und des Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg über. Da diese dem protestantischen Bekenntnis angehörten, so war es natürlich, daß es mit der bis dahin streng gehüteten Alleinherrschaft des katholischen Bekenntnisses zu Ende ging: eine protestantische Gemeinde wurde eingerichtet oder vielmehr gleich zwei, eine reformierte und eine lutherische (s. u.).

Zwar wurde von den neuen Landesherren freie Religionsübung gewährt und feierlich verkündigt, daß niemand in der Ausübung seiner Religion gestört werden solle; der Gouverneur Pitthan unterhielt, soviel wir sehen können, ein gutes Verhältnis mit der Bürgerschaft, er störte die Prozessionen und Gotteskrachten nicht, und auch der Vogelschuß der Schützenbruderschaft fand ohne Be-

Hinderung, wenn auch nicht regelmäßig statt: Könige sind im Bruderbuche verzeichnet aus den Jahren 1611, 1613, 1619, 1620 und 1621. Aber bei dem streng katholischen Sinn der Bürgerschaft fühlte man es doch wie einen Druck, daß das Land nicht mehr von einem katholischen Fürsten regiert wurde, und begrüßte es deshalb wie eine Befreiung, als der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm 1614 zum katholischen Glauben zurückkehrte. Und als es nun gar den Spaniern 1622 gelang, die Stadt von den „Geusen“ zu befreien, da wehte auf einmal eine andere Luft: schon einige Monate danach zogen, wie wir gehört haben, die Kapuziner in die Stadt ein, 1642 folgte der zweite Orden, die Jesuiten, 1644 der dritte, die Sepulchrinerinnen.

So ist denn auch nicht ohne Bedeutung, daß zu jener Zeit das Bruderschaftsleben in der Stadt wieder neu aufblühte. 1625 entstanden die neuen Statuten der Schuhmacher-Bruderschaft; 1628 folgten die Krämer (I S. 109). Am ersten war bei der Hand die Schützenbruderschaft: sie gab sich schon gleich in dem Jahre der Befreiung von den Niederländern, die am 28. März 1622 mit einer Prozession gefeiert worden war, die neuen Statuten, wie sie danach bis zur Besitzergreifung des Landes durch die Franzosen, also bis zum Zusammenbruch alles Alten, gegolten haben und im wesentlichen noch heute gelten. Das Bruderbuch enthält an der Spitze die Statuten — ohne Angabe der Zeit, aber wir haben einen Anhaltspunkt, wonach wir bestimmen können, daß sie 1622 aufgestellt worden sind (s. u.). Wir werden ohne Bedenken annehmen können, daß es nicht die ältesten Statuten, sondern daß sie nach einem älteren Vorbild neu und ausführlicher abgefaßt worden sind. Wir lassen sie wortgetreu folgen:

„Ordnung und respective Leges, wärnächer [ä = ā, ö = ō, I S. 219] sich alle Schützen und Broeder, so icko seint und hernächmals ankommen werden |: welchen diese verordnungh bevör ihrer annemungh vorzulesen |: in Ihrer beisamentumpst [Zusammentunft] und sunsten zu verhalten und zu regulieren haben sollen. 1., Anseinglich sollen alle dieienigen, so sich zu dieser loblicher Broderschaft begeben woln, die Apostolische und Romanisch Catholische, aber keine andere Religion bekennen und mit keinem laster besleckt, sondern vilmehr frommes leben sein. 2. Alle Schützen und Bröder sollen

auff St̄ Anthonij wie auch Sebastiani tagh, als Patroner der Broderschafft, dem Gottesdienst in der Kirchen zunähln beiwonen, und ihre andacht dabei bis ans endt zu verrichten bei sträff eines halben punt wachs. 3., Alle Broder und Schutzen sollen nach verrichtem KirchenDienst auff des abgehendenn BroderMeisters anweisen sich zusamen versugen, gestalt einen neuen und beqwemen [geeigneten] Brodermeister zu erwahlen, bei peen [poena, Strafe] sechs albus. 4. Auff den pfall eines Broders oder auch dessen hausfrawen, als der Broderschafft mitSchwestern, thodtlichen abfall sollen alle Broder und Schutzen, auff beschehenn ankundigen des Broderknechtz, bei bestettenuß der Leichen zu der erden, sich darzu versugen, keines wegs absentiren, und in dem als Bröder erzeigen und verhalten, bei peen eines firtell punt wachs. 5. DieJenigen, so sich zu der Broderschafft begeben haben, sollen auff tagh Trinitatis, als tagh der GottesDracht alhie der Proceffionen, mit beihabendem holzen oder philen [Pfeiten] bewohnen und mit dem Königh in der Broderschafft Ordnungh mitgehen, bei peen eines halben punt wachs. 6., Item wan der zeitiger Brodermeister sein Broder- oder Gaffel-essen halten thut, sollen die Broder zunähln sich bei demselben finden lassen, gestalt verordnungh zu machen und die löffer [Löffel] zu stellen, welchermassen die Gaffelen darnacher verfolglic gehalten werden sollen, bei peen acht albus. 7. Wan alsdan die löffer [Löffel] wegen des kunfftigen Gaffell essens ausgezogen, so sollen [die] Schutzen namen ordentlich verzeichnet, und von einem zu andern Sontag, ohne uberschreiten bis zum lesten zu, das Gaffell essen verfolglic gehalten werden, es seie das Jemant, seiner gelegenheit nach, sein loß zu verwechselen begeren sein wolle, solchs soll einem iedern frei stehen. 8., Bei allen Gaffelen und andern Schutzen beikumpften [Zusammentünften] sollen alle Bröder sich fried- lieb- und frundtlich ohne alle zencerei verhalten, und sich dessen besleifigen, auch allerhanden unzuchtigen reden und gebierden genklich enthalten, das also erkhandt werden kan, friedliebende Broder zu sein, und solchs bei arbitrari straff nach [Gutdüngen] der Broderschafft. 9., Und zum pfall öben zuversicht [über d. h. wider Erwarten] einige zencerei entstunde, sol solcher misverstandt anstundt unter ihnenn ab- und hingelegt, und der verursacher dessen van der Broderschafft abgehalten, nach ermessigungh [Ermeßen] Broderlich corrigirt, und nach verrichter auff-

erlagter straff also anwider zugelassen werden, bis dahin abgehalten und pleiben soll. 10., Die Bröder, so sich des Armbrust befließen, sollen alle Sontagh umb zwei uhren zu nächmittagh in dero Schutzenbanen mit ihrem geschutz, in so fern kein uneben wetter, oder ander zufällige verhinnderung vorhanden, sich finden lassen, bei peen vier albus. 11., Alle neue ankommende Broder sollen in erkantnis ihrer annemung alsbaldt einen rheinischen goltgl. neben einem punt wach zu dem Gottesdienst zu geben gehalten und dergestalt zu der Brodergesellschaft nach vurgelesener dieser- und der Schiesban Ordnung, auch anglobung deren gemes haltung, in dero Schiesbanen angenommen sein. 12., Weiln auch bis hiehin kein beqwemes begrebnis Kleidt [Wahruch I S. 114] bei der Broderschafft gewesen und die anwesende zu bestellung eines neuen und beständigen Kleidts sich entschlossen, zu dem ende dan ein ieder nach seiner gelegenheit eine beistuer |: vernug deswegen absunderlich auffgerichter und folio 20 erfindtlicher verzeichnus :) gethän, so sollen die neue ankommende Broder dergleichen das irigh darzu auch thun, welches ein zeitiger Brodermeister empfangen und solchs in rechnung bringen soll. 13., Wann der Brodermeister aus besunderen ehafften [= echten d. h. triftigen Gründen, f. III S. 335] und vurfallenden sachen die schutzen und bröder entweder in die ban, oder sunsten, durch den broderknecht bescheiden lassen wurde |: davon der broderknecht relation einbringen soll :) das dieselbe den bescheideren einzufolgen und zu erscheinen schuldigh sein sollen. 14., Die auspleibende sollen mit einem firtel punts wach, zu behöeff des Gottesdienstes bestrafft werden, so der broderknecht einfordern, dieselb einem zeitigen Brodermeister einbringen, welcher die berechnen und folgentz zum Kirchendienst bestellen soll. 15., Bei allem diesem seint dieienigen, so nit einheimisch, sondern auslendisch, auch so fremdlich, außgeschlossen und werden nur excusirt gehalten, wan dieselbe dero gebur einbracht. 16., Dieienigen, so [wegen] ehaffter verhinnderung nit erscheinen können, sollen durch den broderknecht ihre verhinnderung angeben, und sich also entschuldigen lassen. 17., Zum pfall einige widerstreblichkeit in bezalung der bruchten [Strafgelber] entstunde, soll ein zeitiger Brodermeister deswegen convocationem der Schutzen ad Ordinarium locum thun, solchs ihnen vurgeben und derselben Resolution und abscheidt [Entscheidung] daruber hoeren,

und dem widerstreber khandt thun lassen. 18., Alle Schützen, so nach dem Konings= junderlich aber den Kleinots Vogel schießen wollen, sollen mit keinem andern, dan ihrem gewonlichen in der schiesbanen gebrauchten Armbrust zu schießen zugelassen sein“.

Der 1. Artikel stellt den alten, bis zum heutigen Tag festgehaltenen Satz auf, daß alle Aufzunehmenden römisch-katholischer Religion und ehrbaren Lebens sein sollen. Das Eintrittsgeld setzt der 11. Artikel auf 1 Goldgulden (damals = 4 Gulden) und 1 \mathcal{A} Wachs für den Gottesdienst fest. Dem Neuaufgenommenen wurde die Schießordnung (s. darüber u.) vorgelesen, und er mußte versprechen, sich dieser gemäß zu verhalten. Mehrmals mußte im Lauf der Zeiten, um einer übereilten Aufnahme vorzubeugen, daran erinnert werden, daß die Aufnahme nur mit dem Consens der sämtlichen Brüder erfolgen dürfe. 1732 wurde als Gesetz aufgestellt, daß künftig kein Bruder anders, als an den Tagen St. Antonii und Sebastiani, S. Trinitatis und Corporis Christi entweder auf der Schießbahn oder unter der Vogelstange und zwar mit Vorwissen des Brudermeisters und aller Brüder aufgenommen werden dürfe. Der heute geltende Brauch, bei der Aufnahme mit weißen und schwarzen Bohnen abzustimmen, kann uralte sein: 1444 bestimmen die Statuten der Utrechter Schützengilde, daß bei der Wahl der beiden „homans“ (Schützenmeister, v. S. 137) diejenigen homans wurden, die die meisten Bohnen hatten (van Asch I S. 45). Das Aufnahmegeld ist später 6, 7 und 8 Rthlr., zur französischen Zeit auch 4 französische Kronenthaler. Der 2. Artikel spricht die Verpflichtung aus, an den beiden Tagen des h. Antonius (17. Januar) und Sebastianus (20. Januar) dem Gottesdienst beizuwohnen bei Strafe von $\frac{1}{2}$ \mathcal{A} Wachs. Am Antoniusstage wurde der neue Brudermeister, sowie der Stellvertreter, „substituierter Brudermeister“, wie es später hieß, für das folgende Jahr gewählt. 4. Artikel: Alle Brüder hatten an dem Leichenbegängnis eines verstorbenen Mitbruders oder der Frau eines Mitbruders („Mitschwester“) teilzunehmen (die Ehefrauen der Schützenbrüder wurden ebenfalls in die Bruderschaft aufgenommen). 5., Die Brüder hatten der Gottesacht am Dreifaltigkeitstage beizuwohnen mit dem Pfeile in der Hand (wie heute noch am Fronleichnamstage). Danach fand des Nachmittags das Vogelschießen an der Vogelrute statt (s. u.).

Der 6. Artikel spricht die Verpflichtung aus, dem Gasseffen (Bruderschaftsessen) beizuwohnen, das der neue Brudermeister zum Antritt zu geben hatte (vgl. o.). Die Bruderschaft unterstützte ihn dabei, indem sie den Wein lieferte. Aber es blieb nicht bei dem einen Gasseffen, es folgte noch eine Reihe von „Gasseln“: jeden Sonntag nach beendigtem Schießen auf der Schießbahn folgte des Abends ein gemeinschaftliches Essen, das einer der Brüder nach der durch das Los bestimmten Reihenfolge zu geben hatte. Bei dem Antrittsessen des Brudermeisters wurde die Reihenfolge unter den Brüdern durch das Los festgesetzt. Diese Verpflichtung mag ab und zu dem einen oder andern der Brüder unbequem gewesen sein; sie wurde umgangen und mußte deshalb später in Erinnerung gebracht werden. „Dieweil von alters hergebracht, heißt es in einem Beschluß 1659, daß die Brüder vornehmlich zur Sommerszeit in der Schießbahn Sonn- und Feiertags beisammentommen und sich im Schießen exercieren, daß nach solchen verübten exercitiis um sechs Uhr nachmittags die gesamten Brüder bei einem aus der Bruderschaft eine Ergötzlichkeit haben und genießen sollen, diesergestalt, daß bei den ältesten aus der Bruderschaft der Anfang gemacht werden und die Brüder bei demselben einkehren sollen, welcher dann ein mehrers nichts dann einen Schinken, einen „stumpf“ Rindsfleisch und einen Braten „neben [nebst] einer Salat“ aufzusetzen und einen notdürftigen Trunk Biers herzugeben schuldig sein, und solches von dem ältesten successive auf die vermöge des Buches [nach dem Bruderbuche] erfolgenden Brüder des Sonntags continuiren und jährlich nach dem Königessen angefangen werden solle“ zc.

Der 8. und 9. Artikel beschäftigen sich mit der Aufrechthaltung der guten Zucht und Eintracht bei den Gasseln und anderen Zusammenkünften und mit der Strafgewalt der Bruderschaft (vgl. o. S. 147). Der 10. Artikel enthält die Verpflichtung, alle Sonntage um 2 Uhr zum Schießen zu kommen. Der 12. Artikel, der die Beschaffung des neuen Bahruches betrifft, gestattet uns, das Jahr zu bestimmen, in welchem die Statuten geschrieben worden sind: das angezogene Verzeichnis der Beiträge („folio 20“) ist noch vorhanden und trägt die Jahreszahl 1622. Der damalige Stiftsdechant Laurentius Trivius, der Mitglied der Bruderschaft war, ist noch mit einem Beitrag von 10 Gulden verzeichnet; er ist ge-

storben Mitternacht 2./3. April 1622, und im April werden die Sachen zur Anfertigung des neuen „Bruderkleides“ gekauft. Der 13.—16. Artikel stellen die Pflicht fest, so oft der Brudermeister eine Versammlung beruft, zu erscheinen. Auswärtige und kränkliche Mitglieder sind davon entbunden, ebenso die sich wegen eines triftigen („ehaften“) Grundes entschuldigt haben. Der 17. Artikel bestimmt, daß für den Fall, daß ein Bruder sich weigert eine über ihn verhängte Strafe zu zahlen, die zusammenberufene Bruderschaft entscheiden soll. Der letzte Artikel enthält das oft wiederholte Gebot, beim Vogelschießen den eigenen und nicht einen fremden Bogen zu gebrauchen. 1752 kam der Fall vor, daß zwei Brüder aus einem Bogen schießen wollten; selbst dies wurde verboten und der Gebrauch eines fremden Bogens nur erlaubt, wenn der eigene „unterm schießen gelähmet oder sonst verunglückt werde“. —

Die Bruderschaftsfahne. Die Rechnungen.

1622 finden wir im Bruderbuch auch zum ersten mal eine Fahne erwähnt: die Junggesellen und dieser Bruderschaft Mitschützen hatten um das „Venlein“ die Lose gezogen und ist das Los an Peter Mehen gefallen, dem das Fähnlein vom Brudermeister zugestellt wurde. Daraus ist zu entnehmen, daß damals der Fähnrich aus den unverheirateten Schützen durch das Los bestimmt wurde. 1633 erhielt die Bruderschaft zur Beschaffung einer neuen Fahne 50 Rthlr. aus der Hinterlassenschaft des Gottfr. Standart, der ein eifriger Verehrer der Bruderschaft gewesen war. Er hatte sich „in Kaiserl. Majest. Kriegsbestallung begeben“ und war „in dem angenommenen Kriegsstand tödlich verblichen“; jetzt führte sein Schwager, der Licentiat Anton Cramer, den Wunsch des Verstorbenen aus und zahlte die 50 Rthlr. Die Bruderschaft quittierte dankend, und „damit die bestellte Schützenfahne desto statlicher ausgefertigt werden möge“, legte der Brudermeister aus der Bruderschaftskasse noch 21 1/2 Rthlr. zu. Es wurde ein Fähnrich gewählt und ihm die Fahne in Verwahr gegeben. Dieser verehrte zum Dank dafür den Schützen 5 Rthlr. „zu verzehren“. Denn die Fahne zu tragen, galt als eine Ehre, um die man sich stritt

(vgl. o. S. 139). Später wurde das Vorrecht förmlich versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen.

Die neue Fahne, die für den hohen Preis gewiß kostbar sein konnte, hielt gleichwohl nicht länger als sechs Jahrzehnte: 1694 stellte sich die Notwendigkeit heraus, eine neue Fahne zu beschaffen. Das Bruderbuch berichtet: Als bei abgelegter Bruderrechnung die Unterredung beschehen, ob nicht ein neues Fähnlein zur Zierat der Bruderschaft möchte procurirt werden, indem das alte zumal verschliffen, auch solchen Ends schon soweit bei dem Meister (zu Köln) accordirt, daß man solches um 36 Rthlr. haben könne, so ist hierinfall's beschlossen, daß demselben zuzuschreiben und er solches für denselben oder geringeren Preis verschaffen solle, wozu dann der zeitliche Herr Kaplan aufm Schloß Herr Peter Franz Ockum mit dem Beding 10 Rthlr. zu geben versprochen, daß sein Vetter Franz Ockum, jetziger König, Zeit seines Lebens Fährnich sein und bleiben sollte, das übrige Geld aber vom zeitlichen Brudermeister hergegeben und in Rechnung gebracht werden solle. Aber auch diese Fahne hielt nur 39 Jahre: 1733 wurde abermals eine neue Fahne beschafft. Der Magistrat gab dazu 6 Pistolen; darum wurde der Stadtschreiber Schöffe J. W. Custodis (III S. 325) „sine consequentia“ aufgenommen, d. h. unentgeltlich, und das wird der Anfang gewesen sein zu dem später geltenden Brauche, die Magistratsglieder unentgeltlich als Ehrenmitglieder aufzunehmen (s. u.).

Aus dem Jahre 1630 ist auch die einzige vollständige Rechnung, die erhalten ist. Es ging bei den Rechnungen ähnlich wie beim Gasthaus und sonst (o. S. 107): Der abtretende Brudermeister legte kurz dar, was eingekommen und ausgegeben, und wie viel er der Bruderschaft oder die Bruderschaft ihm schuldig geblieben sei. Der Antoniustag, der jedenfalls zur Abrechnung bestimmt war, wurde nicht streng eingehalten; ja es scheint auch hier, wie bei den sonstigen Rechnungen, arge Verschleppung Platz gegriffen zu haben: die jetzt zu besprechende Rechnung legt die Witwe eines verstorbenen Brudermeisters ab. An der Spitze steht die Ausgabe: „Erstlich zwei Reichsthl. an Wein ad 6 Gld. 12 Alb. Item St. Sebastiani Tag 18 Alb. Item für die Fenster auf dem Schützenhaus [1626 gebaut s. o. S. 168] „gelacht“ [ausgelegt] 19 Alb. 6 Heller. Item geben für S. Sebastiani zu tragen [das Bild des h. Sebastianus

wurde in der Gottestracht umgetragen] 16 Alb. Item dem König gegeben ad 17 Gld. 8 Alb. [für die Zurüstung des Königessens, es waren später 10 Nthlr. f. u.]. Item auf das Königessen an Wein gegeben 8 Gld. Item dem Fähnrich für ein paar Handschuhe 1 Gld. 15 Alb. [später erhielt er $\frac{1}{2}$ Nthlr.]. Item für beide Vögel [Brudervogel und Zinnvogel, für die beiden Vogelschießen f. u.] zu machen gegeben 1 Gld. Item „Bulz raffers“ [die Jungen, die die abgeschossenen Bolzen wieder beitrugen] gegeben 1 Gld. 15 Alb. Item an die Mai gegeben an der Vogelzrute 9 Alb 6 Hlr. [der Schießstand wurde also mit Maien umstellt]. Item den Schützen, welche die Rute haben helfen richten [aufrichten], geben an Brantwein 12 Alb. [das ist die erste Erwähnung des Brantweins in unseren Akten f. II S. 140]. Item dem Trommelschläger gegeben 3 Gld. Item 1 Viertel [4 Quart, I S. 286] Bier ad 10 Alb. 6 Hlr. Item an den „Schein“ verlegt, wie von alters 3 Gld. 6 Alb. [was für ein Schein?] Item von wegen Caspar in der Gassen ausgelegt 1 Gld. Item Abel Leindecker gegeben 1 Nthlr. = 3 Gld. 6 Alb. [jedenfalls noch für den Bau des Schützenhauses]. Item M. [Meister] Lenz Schuhmacher gegeben 2 Gld. Item D. [Domino] Rosarius gegeben 2 Gld. 6 Alb. [Johannes Rosarius d. i. Rosenkranz, von dem Hause zum Rosenkranz, ist als Sacellanus, Stadtkaplan, bezeichnet und wurde 1632 nach dem Ableben des Vicarius Reiner Beek zum Bruderpriester gewählt, f. Bruderbuch fol. 189; ein anderer, vermutlich der Vater, ist der Prokurator Johannes Rosarius, der die Rechnung unterschreibt, f. Bruderbuch fol. 194]. Item habe ich zwei Malter Roggen gegolten [gekauft zu Spenden], jedes Malter für 16 Gld. = 32 Gld. Item den Backlohn, 20 Alb. jedes Malter, ad 1 Gld. 16 Alb. Item noch ein Mltr. Roggen gespendet Jülicher Maß [zugefekt per se, war also in natura geliefert] Backlohn 20 Alb. Summa der Ausgabe 85 Gld. 15 $\frac{1}{2}$ Alb. Empfang: Erstlich 6 Mltr. Roggen Rödinger Maß. Item ein Mltr. Weizen. Item an Radergeld 15 Gld. [es ist wohl Pacht gemeint, die in Radergeld bezahlt wurde]. Item zu Stetternich von Caspar 16 Gld. Item von der Stadt 6 Gld. [vgl. v. S. 146]. Item von M. Lenardt [oben: Lenz] Schuhmacher 4 Gld. Summa Empfang an Geld 41 Gld. Noch an Korn 6 Mltr. 2 Viertel. Darab [davon] vier auf Geld angeschlagen,

jedes ad elf Gulden, die übrigen zwei soll die Wittib künftiges Fest Antonii den Armen, wie bräuchlich, auspenden, und damit soll diese Rechnung ex gratia passiert sein, und damit an der Bruderschaft keine Forderung mehr extendieren. Actum am 14. Januar 1630". (7 Unterschriften, an der Spitze Joannes Rosarius.) —

Die Bruderschaft im 30jährigen Kriege und in den Kriegen
Ludwigs XIV.

So hielt sich die Bruderschaft während des 30jährigen Krieges in den schlimmen Zeiten, die freilich schlimmer waren für das platte Land als für die durch die Mauern der Festung und die spanische Besatzung geschützten Bewohner der Stadt. Kaum ist eine Lücke in der Reihe der Könige im Bruderbuch; selbst 1642, wo die Hessen die Stadt umschwärmten, (I S. 139) wird — vermutlich als sie im Juni abgezogen waren — der Vogel geschossen. Aber 1643 fiel der Vogelschuß und das Königessen aus; denn die Bruderschaftsrenten gingen nicht ein, weil die Hessen das Land ausgeplündert hatten. Als der Krieg vorbei war, begann eine neue Blütezeit für die Bruderschaft. Das Bruderbuch berichtet: „A^o 1665 am 22. May als bei Herrn Scholttheiß, Burgermeister, Scheffen und Rhat, Brodermeister und sempliche schutzen dieser loblicher S. Sebastiani Broderschaft umb einige exemption und befrejung des Konings supplicierendt angestanden, und denselben durch einhelligen Rhatbeschuß bewilligt, und vergünstigt, daß der zeitlicher Koning, der den Vogel abschießen wurde, uff ein Jahr lang von persohnlicher billettirung und vorkommende Diensten eximirt sein solle, haben darauff jgige Herren Burgermeister, Scheffen und Rhatspersohnen |: zumahlen der Herr Scholttheiß bereits vorher eingeschrieben :) [sich] dieser Broderschaft einverleiben laßen“. Und nun folgen die in der Jülicher Geschichte oft genannten Namen: Johann von Jnden, der Rechten Licentiat, Vogt zu Randerath und Schöffen hier selbst (o. S. 37), Bertram Pontinus, der Rechten Doctor und Schöffe (o. S. 84), Joh. Copperß, Schöffe, (Bürgermeister 1636/37 und 1640/41), Arnold Dußell, fürstl. Landschreiber und Schöffe hier selbst (Bürgermeister 1642/43), Petrus Codonaeus, der Rechten Licentiat, fürstl. Pfalz-Neuburgischer Referendarius, Schöffe hier-

selbst und regierender Bürgermeister (1644/45, III S. 321), Lambert von dem Hoff, Vicentiat, Underbürgermeister (Hovius, 1648/49, I S. 203, Bürgermeister 1649/51 und 1663/64), Wilh. Schram, Vicentiat (III S. 325) zc.

Die Blüte der Bruderschaft steigerte sich noch, als 1660 die spanische Garnison abgezogen und die Festung unserem Landesherrn, dem Herzog Philipp Wilhelm geöffnet war. Da wurde es üblich, daß die Gouverneure der Stadt und Festung und mit ihnen manche Offiziere sich einschreiben ließen in die Bruderschaft. „Anno 1665, berichtet das Bruderbuch, ipso S. trinitatis [also beim Vogelschuß] ist Gnaden Herr Generall Wachtmeister, Amtman und Commandant hiesiger Bestung und Ampts Gulich, der hochgeborene Herr Herr Ferdinand freyherr von Palandt [er selbst unterschreibt Pallandt] zu Vorschmich [Vorschemich] Herr zu Breidenbendt hiesiger Bruderschaft sambt deren frauen Liebsten, der auch hochwohlgeborner frauen frauen Maria Catharina Ignatia geborene von Singig inverteilt und mit sonderlicher freuden angenommen worden“. Es wird hinzugefügt, daß seine hochansehnlichen Vorfahren sowie er selbst „meriten und benefactoren der Bruderschaft“ waren. Pallandt war Stadtkommandant, danach Gouverneur 1660—1669 (I S. 163). 1666 folgte der Dechant des Stifts Dionysius de Heze (II S. 44), der Oberst Frh. von Traßberg, der Rittmeister Joh. Beyer, Lic. Joh. Heinr. von Hagens, Schöffe des Hauptgerichts, ferner die Schöffen Joh. Gerhard Grevenbroich, Martin Vardenhewer, 1668 der Kanonikus Rutger von Hagens, 1669 der Vikar Kaspar Peter Vüll (o. S. 78), Peter Custodis, 1671 Theodorus a Beeck, Canonicus (III S. 299), 1673 Johann Custodis, fürstl. Kellner zu Jülich, „Meister“ Peter Leyhammel, der vorher 20 Jahre lang Bruderknecht gewesen war, 1674 Adolf Siegers, Pastor zu Stetternich (II S. 223). In demselben Jahre ipso festo S. Trinitatis der hochwohlgeborene Herr Johann Emund Freiherr von Walpott zu Bassenheim, Herr zu Königsfeld zc. Ihrer Dchl. Pfalz-Neuburg Kämmerer, Kriegsrat, General Wachtmeister über die Infanterie, des niederrheinisch-westfälischen Kreises bestellter Obrister über ein Regiment zu Fuß (vgl. II S. 125), Gubernator der Stadt und Festung Jülich, auch Amtmann daselbst und zu Guskirchen, samt dero Frau Cheliebsten der hochwohlgebornen Frau Anna Maria gebornen Freiin

von Curtenbach zu Helmond. Walpott war Gouverneur 1669 bis 1680 (II S. 217, wegen seiner Gattin s. o. S. 63). 1676 die beiden Gebrüder Karl Philipp Anton und Christoph Bernhard Freih. von Walpott-Bassenheim, 1679 der Hauptmann Ferd. Adrian Stael von Holstein, der Vogt des Amtes Jülich Bernh. Proff (III S. 322) u.

Die schlimmen Zeiten der Raubkriege Ludwigs XIV., wo die Franzosen in mehr als einem Jahre sengend und brennend das Land durchzogen, gingen auch an der Schützenbruderschaft nicht ohne Spur vorüber, wie die Lücken in dem Verzeichnis der Könige beweisen. 1678, wo die Stadt von den Franzosen blockiert wurde, (II S. 101), fiel natürlich das Bogelschießen aus. Um so mehr ist zu verwundern, daß in den 80^{er} Jahren das Fest meist stattfand, insbesondere 1689, wo die französischen Mordbrenner das Schloß Hambach am 24. Februar in Brand steckten (II S. 115). 1684 war Johann Wilhelm in der Stadt und nahm an dem Bogelschießen teil: „Anno quo ipse Juliae Princeps Joh. Wilhelm arcu et sagitta insigniter concertabat“, sagt das Bruderbuch. Auch während des spanischen Erbfolgekrieges, wo die Franzosen wieder in unserm Lande waren, fand das Fest ziemlich regelmäßig statt, nur daß es 1702 ausfiel, wo der gefürchtete Freibeuter de la Croix die Gegend unsicher machte und die am 2. Juli nach Aldenhoven gehende Prozession überfiel (II S. 148). 1704 ist der in der Jülicher Geschichte oft (z. B. II S. 124) genannte Gouverneur Freih. von Oyebeck, der zweite Nachfolger Walpotts, bei der Bruderschaft eingeschrieben worden. „Anno 1704 den 18. Mai, heißt es im Bruderbuche, hat der hochwohlgeborene Leopold Hugo Freiherr von Oyebeck, Ihrer Churfürstl. Dchl. zu Pfalz geheimer Kriegsrat, General-Feldzeugmeister, Obrister über ein Regiment zu Fuß und Gubernator allhieiger Stadt und Bestung sich dieser löblichen Bruderschaft einverleiben lassen“. Und dahinter: „Anno 1704 den 18. Mai hat Philippina Anna Elisabetha von Oyebeck, geborene Freiin von Haffen, Frau zu Pech und Bourheim, des Churpfälzischen Geheimen Rats, General-Feldzeugmeisters und Gubernators Herrn von Oyebeck Frau Gemahlin (vgl. II S. 261) den Vogel abgeschossen und ist damals der hochlöblichen Bruderschaft einverleibt worden“.

Ebenso 1716 der Nachfolger Oyebecks, Freih. von Harthausen: „Anno 1716 in festo Trinitatis hat sich der hochwohlgeborene Herr

Johann Raab, Freiherr von Harthausen, Ihre Römischen Kaiserlichen Majestät und des heiligen Römischen Reichs General-Feldmarschall-Leutnant, Ihre Churfürstl. Dchl. zu Pfalz Generalleutnant der Infanterie und Artillerie, Gouverneur der Festung, Stadt und angehörige Forteresses des Lands Jülich und der oberrheinischer Reichsritterschaft Ritter, Rat in hiesige hochlöbliche Bruderschaft zu ewiger Gedächtnis einschreiben lassen". 1726 folgte der „hochgeborene Herr Graf Jakob Heinrich von Harscamp, Ihrer Churfürstl. Dchl. zu Pfalz wirklicher Kammerherr, der Hauptstadt und Festung Jülich vice gubernator und des hochlöblichen Sachsen-Meiningschen Regiments Obrister und Commandant, samt dessen Ehegemahlin, die hochwohlgeborene Maria Anna Freiin von Kolshausen zu Türnich". —

Veränderte Stellung der Schützenbruderschaften. Die Miliz und die Bürgerwacht.

Zu der Zeit, wo die oben mitgeteilten Statuten geschrieben wurden (1622), war die Schützenbruderschaft bereits längst von dem ursprünglichen Zwecke der Stadt- und Landesverteidigung abgekommen, sie war das, was sie heute noch ist: ein geselliger Verein, der die uralte Gewohnheit, mit der Armbrust zu schießen, zum Vergnügen fortsetzt. Die Armbrust hatte dem Pulver und Blei („Kraut und Lot“) weichen müssen. Schon in der ältesten Kellner-Rechnung 1497/98 erscheinen auf der Hambacher Burg die Büchsen und Feldschlangen, „Büchsenkraut“ wird gemacht, Salpeter beschafft, Schwefel und Kohlen gemahlen — und schon daraus läßt sich schließen, daß die neue Festung zu Jülich mit Kanonen und Hafenbüchsen wohl bewehrt wurde. Wir haben gehört (o. S. 106), daß in der Jülicher Fehde 1543 die Kapelle des Gasthauses zu einer Büchsen Schmiede eingerichtet wurde, und daß 1582, als die neue Bürgerwacht eingerichtet werden sollte, noch 9 Hafenbüchsen vorhanden waren, die in der Jülicher Fehde gebraucht worden waren (I S. 271). Der „Armborstmecher“, der in den ältesten Stadtrechnungen seine Rolle unter den Handwerkern gespielt hatte, verschwindet allmählich. Die Fehden der alten Zeit hatten allmählich die Natur von Kriegen angenommen, bei denen das unsichere Aufgebot der Schützen nicht mehr ausreichte. Wenn es früher den

Bürgern zur Pflicht gemacht wurde, auf ihre Kosten und mit eigener Rüstung dem Landesherrn Heeresfolge zu leisten (*armis et expensis suis* in dem Euskirchener Privileg 1322 I S. 185), so war dabei an die kurze Frist von sechs Wochen gedacht, innerhalb deren der Streit ausgefochten war; jetzt ließ sich nicht mehr absehen, daß diese kurze Frist ausreichte und man konnte dem Bürger nicht zumuten, für ungewisse Zeit auf seine Kosten ins Feld zu ziehen. Das führte dazu, daß man für Handgeld und Sold Knechte, die „Landsknechte“ warb, aber immer nur für solange, als man sie brauchte; wenn der Krieg vorbei war, wurden sie entlassen. Und da stellten sich denn auch gleich die Klagen ein über die herrenlosen Knechte, die im Lande umherschweiften und die Straßen unsicher machten; so nach der Niederwerfung des Aufstehs der Wiedertäufer in Münster 1535 (v. Below, Landtagsacten von Jülich-Berg I S. 107 und S. 342), und nach dem Nyswyker Frieden 1697 (II S. 129).

Die einzige stehende Truppe in unserem Lande waren — abgesehen von den Besatzungen der Burgen — die im Anfang des 16. Jhdts. auftretenden, aber bald wieder verschwindenden „Hofschützen“ oder kurzweg Schützen, die, wie die Trabanten an anderen Höfen, zum Hausgesinde des Landesherrn gehörten (v. Below a. a. O.). Ein solcher Hofschütze war jedenfalls der „Zorgen Schutz“, gegen den sich 1533 die Kartäuser zu beschwerten hatten (v. S. 31). Ihre Unterhaltung hatte selbstverständlich der Fürst zu tragen, sowie er anfänglich auch die Knechte, die er anwarb, zu besolden hatte; 1518 tritt auf dem Landtag zu Hambach der erste Versuch hervor, die Stände zur Bewilligung der Kosten heranzuziehen: wenn jemand aus Mutwillen gegen den Herzog und die Lande etwas vornehmen würde, dann müsse eilige und tapfere Hilfe geschehen; dazu seien die gemeinen Bürger nicht geschickt; die Räte schlagen also vor, Geld zu verordnen, um zum mindesten 2000 gute Knechte einen Monat lang zu besolden (v. Below a. a. O. S. 105). Aber die Sache hatte ihre Schwierigkeit; besonders weigerten sich die Städte, auf Zahlung sich einzulassen. Es mußten erst Zeiten kommen, wie die der Jülicher Fehde, um für eine bessere Einsicht Raum zu schaffen. Als der Krieg um den Besitz Gelberns, d. i. eben die Jülicher Fehde, drohte (I S. 248), machten die geldrischen Stände folgende Vorschläge zur Gegenwehr (1538, v. Below S. 256): Das Land von

Geldern soll 6000 Knechte und 500 Pferde aufbringen, die Lande Cleve-Mark und Jülich-Berg je 5000 Knechte und 500 Pferde; der Herzog soll mit seinen Verwandten und Lehensleuten 1500 Pferde halten; in der Not soll der Zuzug der Untertanen und Glockenschlag an jedem Orte gebraucht werden; der Reiter soll bekommen 8 Embder Gulden (1 Embder Friesengulden = 17 Raderalbus, Scotti, Sammlung Jülich-Cleve-Berg I S. 27), der Knecht 4 Gulden monatlich. Jetzt zeigten sich die Stände bereit: auf dem Landtag zu Düsseldorf am 14. August 1538 wurde den Vorschlägen gemäß beschlossen. Wie der bereits am 25. Juni 1538 auf dem Landtag zu Jülich beschlossene Bau der Jülicher Festung auf die bevorstehende Jülicher Fehde gemünzt war und mit welchen Mitteln der Bau ausgeführt wurde, ist (I S. 234) gesagt.

Das alte Recht des Landesherrn, in den Zeiten der Not die Untertanen — die „gemeinen Bürger und Hausleute“, das ist die Miliz — durch den Glockenschlag zusammenzurufen, wurde durch die Einführung der besoldeten Landsknechte nicht in Frage gestellt, nur daß jetzt die Untertanen nicht mehr auf ihre Kosten zur Fehde auszogen, sondern vom Fürsten für die Dauer der Fehde unterhalten wurden. Jetzt beginnen die „Monsterungen und Aufzeichnungen“ in den Ämtern; es wird niemand übersehen und festgestellt, was für Leute vorhanden und wie viele man derselben zu Felde oder in den Städten bedurfte; es wird für gut angesehen, daß „aus dem gemeinen Mann der dritte genommen werde, nämlich da 18 Mann vorhanden, daß daraus 6 verordnet würden, und daß von den 6 Mann zur ersten Forderung 2, zur zweiten 4 und zur dritten die 6 erscheinen sollten“ (1540, v. Below S. 313). Schon gleich bei den ersten Beratungen war ausgemacht worden, daß geeignete Befehlshaber ernannt werden sollen, für jedes der beiden Lande Jülich und Berg ein Artilleriemeister, der „achtung haf uf die artelri“, daß etliche verordnet werden sollten, die zu Jülich seien, daß man da Rat fordere und „geschutz, powder, loeder [Lot, Blei], fuerait [Proviand] und alle notturft“ haben könne zc. Als die Jülicher Fehde 1542 mit dem Einfall der Burgundischen (Brabanter, sagt unser Bericht, I S. 236) wirklich ihren Anfang genommen hatte, da war der Erfolg von allen den Vorbereitungen, daß das Land völlig wehrlos da stand, die Stadt Jülich ergab sich,

ohne einen Schuß zu thun, sengend und brennend durchzogen die Feinde das Land. Jetzt beginnen die Beratungen von neuem, wo man das Geld hernehmen solle zur Unterhaltung der Reiter und Knechte; es wird vorgeschlagen, daß jede Stadt, Freiheit und Dorf nach Größe, Gelegenheit und Reichtum etliche Knechte und das Geld davon alle Monate erlegen solle (1542 Dezember, v. Below S. 446). Erst als im folgenden Jahre der Kaiser mit dem Heere heranzog, da willigten endlich die Stände im Juli, als der Kaiser schon auf dem Wege war, nach dem Vorgang der geldriichen Stände, in eine Steuer von 141 000 Goldgulden. Es war zu spät: zum zweiten mal fiel das Land, nachdem Düren erobert war, ohne sonderliche Gegenwehr den Feinden anheim und der Krieg nahm das bekannte, für den Herzog klägliche Ende.

Als sich nach einigen Jahrzehnten in Folge des Kampfes der Niederländer gegen die Spanier, zu dem sich bald auch noch der kölnische Krieg gesellte (v. S. 33), das Kriegselend aufs neue über unser Land kam, erhoben sich dieselben Schwierigkeiten, und es zeigte sich abermals, wie wenig das Land im stande war, sich vor dem „Fangen, Spannen und Ranzionieren“ der streifenden Kriegsvölker zu schützen, und die Neutralität, die der Herzog anstrebte, mit gewaffneter Hand aufrecht zu erhalten. Der Herzog erließ 1586 von Hambach aus den Befehl, allenthalben zur Abwehr, wozu die „auf gemeine Unkosten des Vaterlandes angenommenen Reiter und Knechte“ nicht ausreichten, Schützen aufzusetzen, sie mit „Kraut und Lot“ zu versehen und ihnen erfahrene Befehlshaber anzuordnen, die Stadtmauern und Gräben in guten Stand zu setzen, insbesondere aber für gute Wache bei Tag und Nacht zu sorgen (Mischenbroich, Geschichte der Stadt Ribben S. 203). Wiederholt lesen wir danach in den Stadtrechnungen, daß die gemeinen Bürger der Stadt auf Befehl des Amtmanns „gemonstert“ wurden. Die Stadt spendet, wie gewöhnlich bei solchen Gelegenheiten, den Bürgern Bier, und den Junggesellen — das sind also wohl die Ausgehobenen — noch besonders 1 Tonne. Wer hält die Musterung ab? Darüber entstand 1596 in Ratingen ein Rangstreit: der Amtmann oder sonst ein herzoglicher Befehlshaber muß es dort eigenmächtig gethan haben; dagegen beschwerten sich Bürgermeister, Schöffen und Rat, indem sie darin einen Eingriff in die Rechte des Rates erblickten: sie

seien von unbordenklichen Jahren bis an den heutigen Tag in guter Possession gewesen, daß Bürgermeister, Schöffen und Rat jährlich und sooft es nötig gewesen, die Bürger gemustert, wie denn anno (15)42 in unseres gnädigen Fürsten und Herrn Jülicher Fehde und höchsten Nöten an einen zeitlichen Bürgermeister; um die Bürger zu mustern und etliche auszuweisen, geschrieben. Darauf hätten Bürgermeister, Schöffen und Rat die Bürger in aller Eil bei einander mit ihrem Gewehr vorbeischieden, dieselben besichtigt und ad 32 Personen ausgesetzt und nach Jülich gesandt; solche Musterung hätten sie bisher continuirt u.; sie bitten, die Stadt in ihrer Possession nicht zu gravieren, sondern dabei hochgünstlich zu handhaben (Kessel, Geschichte der Stadt R. II S. 255). Der Widerspruch wird nichts gefruchtet haben; wir sehen, wie die Musterung danach ganz in den Händen der Behörden liegt. Wir schließen übrigens aus dem Schreiben, daß damals gewiß auch Jülicher Schützen mitgezogen sind, zumal da Jülich mit Düren im Mittelpunkt des Krieges stand.

Bemerkenswert ist, wie man in den langen und schweren Kriegen am Schluß des 17. und Anfang des 18. Jhdts. bei dieser Musterung zuletzt ziemlich genau auf die Weise und die Grundsätze kam, nach denen bei uns heute die Aushebung gehandhabt wird. Die jungen Leute wurden, soweit die freiwillige Anwerbung nicht ausreichte, gemustert und zwangsweise ausgehoben. Einem jeden Amt werden eine Anzahl „Köpff zu fuß“ (Fußknechte) zugeschrieben, die nun der Amtmann im Verein mit den dazu bestellten Offizieren zusammenzubringen hatte (Verordnung des Kurfürsten Johann Wilhelm vom 16. März 1697, Scotti, Jülich-Berg I S. 229). 1745 ist die Sache bereits ganz klar: am 17. Januar erging die Verordnung, die „jungen Leute von 15—30 Jahren dergestalt vornehmen zu lassen, daß sie auf drei Jahre und drei Monate zu dienen — das ist der alte Ausdruck für alle Dienste, „Herrendienste“ — verbunden seien, keinem auch, der nicht sothane drei Jahre und drei Monate ausgehalten, das Heiraten verstattet werden sollte“. Ein Offizier wurde beauftragt, mit Buziehung der Obrigkeit eines jeden Ortes „eine ordentliche Liste über sämtliche zu dienen schuldige junge Mannschaft zu verfertigen“; „übel formierte, gebrechliche und nach genauer Besichtigung an Arm, Händen und Beinen, am Gehör

und Gesicht mangelhaft befundene, ebenso die, so allzu kleiner Statur, an welchen kein Wachstum zu hoffen“, ferner die einzigen Söhne von Witwen und Ernährer alter Eltern, sowie die „zum Behuf der Fabrikanten und Commercianten unumgänglich erforderlichen Knechte und Beihelfer“ sollen vom Kriegsdienst freigelassen werden (Scotti, Jülich-Berg I S. 400). Jetzt hatte man das stehende Heer, die „Miliz“, für die der Landtag alljährlich die „Exigenz“ zu bewilligen hatte.

Jetzt sprach man nicht mehr von Schützen, die das Land zu verteidigen hatten. Aber auch auf dem eigentlichen Felde ihres Wirkens, der Stadtverteidigung, ging gegen Schluß des 16. Jhdts. eine wichtige Veränderung vor, die ihren Namen auch von diesem Gebiete für immer verdrängen sollte. In den „gefährlichen geschwinden Zeiten“, als der niederländische Krieg im Gange war und der kölnische Krieg drohte, wurde zur Verteidigung der Stadt gegen einen etwaigen Überfall die „Bürgerwacht“ eingerichtet, in Jülich 1582: die Stadt wurde in 4 Quartiere geteilt, jedes Quartier hatte 8 Rotten (zusammen wohl einige hundert Mann), Hakenbüchsen, Hellebarben und Federspieße wurden in Köln gekauft (I S. 173 und 271). Das Muster auch dieser Art von Bürgerwehr hatte man, wie es scheint, in den Niederlanden abgesehen: in Haarlem z. B. richtete man bei der Neuordnung der Schützen 1580 4 Fähnlein ein, jedes Fähnlein 100 Mann in 12 Rotten, jede Rotte zu 8 Mann, über jedes Fähnlein waren gesetzt 1 Kapitän, Lieutenant, Fähnrich, 2 Sergeanten und 4 Korporale (van Aesch II S. 160; an der Spitze standen die hooftmans d. i. Hauptleute, van Aesch I S. 107). Das Recht und die Pflicht der Bürger, ihre Stadt selbst zu beschützen, namentlich die Wache an den Stadthoren zu stellen, ist, wie wir gehört haben, uralte, und es ist bemerkenswert, daß es sich in Jülich erhalten hat bis zuletzt, obwohl doch eine starke Garnison in der Stadt lag. Diese Pflicht war von jeher gleichmäßig verteilt auf alle; nur hohes Alter, Leibesgebrechen, oder auch Armut entschuldigten; auch waren diejenigen, die durch ihr Amt auch sonst von bürgerlichen Lasten befreit waren, wie der Bürgermeister und die Ratsherren, die Schöffen, der Gerichtschreiber, Stadtdiener, Dffermann u., vom Wachtendienst befreit. Wer den Dienst nicht selbst leisten konnte (oder wollte), hatte einen

Vertreter zu bestellen, den er zu bezahlen hatte (vgl. die älteste Wachtordnung 1537 zu Aachen, in den Mitteilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit I S. 84).

Wenn also jetzt auf Grund des herzoglichen Befehls von 1586 (o. S. 183) allenthalben die neue Einrichtung der Bürgerwacht auftaucht, was war daran das eigentlich Neue? Offenbar konnte die alte gemüthliche Art, den Wachtdienst auszuüben, bei den größeren Aufgaben, die jetzt die Zeit stellte, nicht mehr genügen. Der Dienst sollte straffer und mehr militärisch eingerichtet werden. Das zeigte sich schon in der Einteilung der Bürger in Rotten unter Rottmeistern und Hauptleuten, aber mehr noch in den Wachtordnungen, die jetzt allenthalben zum Vorschein kamen. Die ausführlichste derselben dürfte die Dürener sein (von 1584, erneuert 1609. Bonn, Rumpel u. Fischbach, Materialien S. 145). Das Haupt der Wache war der Bürgermeister, einer der Schöffen oder Ratsherren führte als „Wachtmeister“ die Aufsicht. Abends, wenn die Pforzenglocke zu ziehen angefangen wird, sollen alle, die zur Wache beschieden, mit ihrer Rüstung und Wehr auf dem Rathhaus erscheinen, ihre „Loßer“ empfangen (wohl die Bestimmung der Reihenfolge beim Dienst, s. o. S. 170 u. 173) und dem Trommelschlag auf die Stadtmauer bis zur Scharwache folgen. Die Wachtmeister haben mitzugehen zur Stadtmauer, dort die Scharwachen rundum selbst zu besetzen, jedem Rottmeister auf der Mauer bei seiner Scharwache die „Gloß“ (? Ge-loß, die Losung, die der Bürgermeister ausgab) zu geben und die ganze Nacht bei den Wächtern zu bleiben. Die Scharwachen stellen alsdann die Schildwachen aus. Keiner darf sich Essens, Trinkens oder sonstiger Sachen halber von der Schildwache entfernen. Die Rottmeister und Wächter sollen abends und morgens beim Schließen und Öffnen der Stadtpforzen fleißig zusehen und mit dem Pforzner die Schlüssel in des Bürgermeisters Haus an- und abbringen. Kein Stadthor soll morgens auf das Abblasen des Turmwächters geöffnet werden, ehe der dahin verordnete Rottmeister mit der Wache angekommen, und sollen etliche der Wächter durch die kleine „beußerste“ Pforze hinausgehen und sich davor der Gelegenheit erkundigen, ehe die große Pforze aufgeschlossen wird. Abends nach geläuteter Pforzenglocke soll keinem, der zu Pferde oder zu Fuß ankommt, das Thor wieder geöffnet werden ohne die besondere Er-

laubnis des Bürgermeisters. Die Scharwachen, woraus die Schildwachen genommen, sollen ihre Wache fleißig halten, und wenn die Schildwache ein Zeichen mit Rufen oder Schießen gibt, sogleich zu Hilfe kommen. Alle „Mozkettirer“ und Schützen, die zu Schildwachen gesetzt sind, sollen ihre „Buxten“ scharf laden und die Nacht über ohne unnütziges Abschießen geladen halten. Ein jeder Schütze soll $\frac{1}{4}$ Pfund „Buxten-Pulver und 6 Kugeln oder Loter“ bei sich haben. Die Schützen sollen mit ihren Büchsen vorsichtig umgehen; wenn sie jemanden verletzen, soll der Thäter den „Arztmeister und Schmerzen“ bezahlen. Kein Schildwächter darf bei Tag oder Nacht seine Schildwache verlassen. Wer auf der Schildwache schlafend befunden, seine Wehr verlassen oder daß ihm dieselbe ohne sein Wissen abhändig gemacht, erhält Strafe (in der Ratinger Wachordnung 1623: nicht pfeifen, nicht singen, nicht schlafen, Kessel, Gesch. der Stadt N. II S. 282). Allem Kriegsvolk und anderen Unbekannten, die in die Stadt eingelassen werden, soll ihr Paßbrief abgefordert werden und sie sollen gefragt werden, woher sie kommen, wohin sie wollen, was sie hier zu schaffen haben, wo sie zur Herberge eintreten und wie lange sie zu bleiben gemeint sind; alle ihre Wehr, außer dem Seitengewehr soll ihnen abgenommen und aufs Rathaus gebracht werden, bis sie wieder ausziehen. Die gestricks durchziehen wollen ohne Aufenthalt in der Stadt, sollen von zwei oder drei Wächtern bis zur ausweisenden Pforze geleitet werden. Die Bürger sollen sich bei den Wachten züchtig und nüchtern verhalten und alles Vollaufens „müßig gehen“. Alle Herbergierer und Wirte sollen abends nach geschlossenen Pforzen die Gäste, die bei ihnen zu „benachten“ gemeint sind, beim Bürgermeister melden. Des Abends nach geschlagenen neun Stunden soll keiner ohne Licht über die Straßen oder Gassen gehen zc.

Was aber das Wichtigste ist für unsere Frage, die neue Ordnung der Dinge, die zu der Einführung der Bürgerwacht führte, bezeichnet einen vollständigen Sieg der Feuerwaffe über die alte Hauptwaffe, den Bogen. Spieße und Hellebarben werden neben den Büchsen noch genannt, aber die Armbrust als Waffe verschwindet. Und insofern war gerade die neue Einrichtung der Bürgerwacht der Todesstoß für die meisten der alten Bogenschützen-Gesellschaften. Weil sie keinen Nutzen mehr gewährten, schwand die Teilnahme

und die Spenden des Rates blieben aus; das Vergnügen des Schützenfestes und Vogelschießens konnte sich aber auch die neue Gesellschaft, die mit dem Rohre schoß, zulegen, und dann war die neue Schützengesellschaft fertig. Das Recht, gleich den Sebastianusschützen die Gottestracht zu begleiten, hatte sich die Bürgerwacht, wie wir aus der Stadtrechnung 1589 erfahren, gleich zugelegt (I S. 166); sie machten die Prozession noch feierlicher dadurch, daß sie Schüsse abgaben aus ihren Röhren. Der Rat wendet ihnen seine Teilnahme zu, er richtet den „Schützen“, wie es in der alten Weise auch in der herzoglichen Verordnung von 1586 (o. S. 183) und in der Dürener Wachtordnung (o. S. 186) neben „Bürger“ heißt, eine Scheibe auf dem Rondel hinter der Judenstraße ein (I S. 174 u. III S. 303) und setzt ihnen auch Preise aus: „Den 8. Julij 1601 den Schutzen in die Schief [Scheibe] zu schießen vor ein Kleinot aus bewilligung eines Erbaren Rhats geben zween Reichsthr. facit 6 Gld. 6 Alb. (Stadtrechn. 1600/1601). Der Zusammenhang beweist, daß hier nicht an die Sebastianusschützen, die sonst immer „Schützen“ genannt werden (vgl. I S. 120), gedacht werden kann. Im übrigen verschwindet der Name Schützen für diese neue Art bald; die Sebastianusschützen bleiben im Alleinbesitz, von der neuen Schützengesellschaft heißt es „Junggefallen“ und damit sind wir bei der Junggefallen-Bruderschaft (o. S. 159) angelangt.

So ist es also nicht zu verwundern, wenn sich das Geschick der alten Armbrust-Gesellschaften rasch vollzog. In Düren ging nach 1600 die alte Sebastianus-Vogenschützengesellschaft ein, und nicht lange danach ist eine Schützengesellschaft da, die mit der Büchse schoß (Wonn, Kumpel u. Fischbach, Materialien S. 139 und 647). Zu Nideggen geriet die alte Sebastianusbruderschaft ebenfalls nach 1613 ins Wanken und als sie 1635 mit neuen Statuten wieder zum Leben kam, war die Armbrust dem Rohre gewichen (Mischenbroich, Geschichte der Stadt N. S. 86). Ganz auffallend zeigt sich der Übergang in den neuen Statuten, die die Aldehovener Sebastianusschützen 1622 — in demselben Jahre wie Jülich, (o. S. 168) — sich gaben. Da heißt es in der alten Weise: Auf Pfingstmontag soll ein „Loß Armbrust Scheißen“ abgehalten werden, und danach: „Und sollen Diejenigen, so mit der Buchsen scheißen, die Roer allein [nur] mit einer Kuchell versorgen, damit niemand beschädigt werde“; und

zur Gottestracht war befohlen, daß jeder mit dem Rohr erscheinen soll. Auch bei den neuen Zunftordnungen (III S. 286) wird jetzt die alte Verpflichtung, Wehr und Waffen zu haben und dieselben in gutem Stand zu halten, umgesetzt in die Feuerwaffe: „Zu Anschaffung des zu dermaligem Gebrauch ungewöhnlichen Harnisch solle keiner verbunden sein, wohl aber anstatt dessen sich mit einem tüchtigen Unter- und Obergewehr, nämlich einer guten Flinte und Degen, um sich in Zeit der Not dessen bedienen zu können, versehen sein“, heißt es 1709 bei den Bäckern und so auch danach bei den andern Zünften.

Der Name „Bürgerwacht“ verschwindet bald nach seinem Auftauchen wieder aus den Akten; aber die Bürgerwehr blieb in der Folgezeit bestehen: es waren später zwei „Bürgerkompagnieen“ unter Bürgerhauptleuten und Korporalen. Sie hatten nicht nur die Wachen an den Thoren zu stellen, sondern dienten auch zur Unterstützung der Polizeigewalt; der Bürgermeister ließ seine Gebote durch die Bürgerhauptleute in den Häusern ansagen; sie werden auch zu Diensten, Instandsetzen der Wege (II S. 187, III S. 25) herangezogen. Daß aber diese Bürgerwehr in den Kriegsläufen, die über Jülich hereinbrachen, etwas Wesentliches geleistet hätte zur Beschirmung der Stadt, wird nirgendwo gemeldet, wohl aber wiederholt, daß sie den Dienst verweigerte, wo die Sache unbequem und gefährlich wurde, und sich gegen die Korporale auflehnte, sodaß der Gouverneur einschreiten mußte und einmal (1742) drohte, die ganze Bürgerwache in Arrest nehmen zu lassen — Vorgänge, wie sie sich zu allen Zeiten bei den Bürgerjoldaten und recht deutlich bei der wohlberühmten Bürgerwehr von 1848 gezeigt haben. Die Sebastiansschützen vertrugen sich gut mit dem Militär, eben weil sie mit militärischen Aufgaben nichts zu thun hatten. Sie waren der vornehme Ausschuß der Bürgerschaft, eine gesellige Vereinigung der ersten Bürger der Stadt, und darauf beruhte gerade ihr Ansehen. Die höchsten Beamten, der Landdrost und der gegen Schluß des 16. Jhdts. dafür eingetretene Amtmann, später Amtsverwalter, der Schultheiß, die Schöffen und Ratsherren sind stets beteiligt, die letzteren sind geborene Mitglieder der Bruderschaft (o. S. 175), auch die Geistlichen, namentlich der Dechant und der diesen in seinen Geschäften als Stadtpfarrer vertretende Stadtkaplan (sacellanus)

schließen sich nicht aus; endlich war ein großer Teil der Offiziere der Garnison, an der Spitze der Gouverneur immer, eingeschrieben als Mitglieder, oder wenn sie auch nicht eingeschrieben waren, so nahmen sie doch gern teil an den Festlichkeiten der Bruderschaft. Denn Feste feiern in fröhlicher, gleichgesinnter Gesellschaft, das war jetzt der vornehmste Zweck der Bruderschaft. Und das war es denn auch, wodurch sie trotz des Pulvers und des Militärs ihr Dasein glanzvoll behauptet hat bis heute, was außer der hiesigen, soviel wir wissen, nur zwei Armbrust-Gesellschaften, zu Herzogenrath und Burtscheid, gelungen ist. —

Das Dreifaltigkeitsfest. Die Gottestracht. Das Bogelschießen.

Dasjenige Fest, welches am meisten Reiz ausübte, war das Bogelschießen am Dreifaltigkeitstage. Das Dreifaltigkeitsfest war von jeher das schönste Fest im Jahre und die Freude der gesamten Bürgerschaft. Da wurde der Hauptmarkt des Jahres, der „Principalmarkt“, abgehalten, und großes Treiben war in der Stadt (I S. 120). Des Morgens war die Gottestracht (Theophoria), die große Prozession, die mit Ausbietung aller Feierlichkeit heute auf Fronleichnam die Straßen durchzieht. An dieser Prozession nahmen, wie die übrigen Bruderschaften, so auch die Sebastiansschützen teil; sie hatten als die angesehenste der Bruderschaften ihre Stelle zunächst beim Sanctissimum. Eine Aufzeichnung (auf einem Einzelblatt) vom 24. Mai 1641, es war Freitag vor Trinitatis, gibt die Ordnung für die Prozession an:

„In der processionen sollen fur an gehen Rectrix mit ihren ungezirten magtgen [diese Zeile ist nachträglich beige geschrieben, gemeint ist die Schulmeisterin der Mädchenschule, s. I S. 39], die Schuljungen sonder mentel und rockelen [vermutlich die kleineren Schüler aus der Trivialschule, welche die Studententracht, die tunica talaris I S. 266, noch nicht hatten], hernocher sol folgen Sanct Ambrosij bruderschaft [die Bäcker und Bierbrauer], darnacher S. Crispini bruderschaft [die Schuhmacher], darnacher S. Nicolai bruderschaft [die Krämer], darnacher die Kinderlehr [wohl die Kinder der sog. Christenlehre], mit den gezirten kinderen [die Sitte der „gezirten Kinder“ bei der Prozession hat sich bis heute erhalten],

darnacher S. Sebastiani bruderschaft, die Schulkinder mit rockelen und mentelen [vermutlich also die Schüler der Particularschule], RR. PP. Cappucini [die Kapuziner waren damals noch der einzige Orden in der Stadt], Chorus [die Stiftsherren mit den zum Chor gehörenden Vikaren vgl. II S. 43]. Unterschrieben ist der Zettel: Joannes Vehlen Dechant der Collegiatkirchen zu Gulich* [Vehlen war Dechant 1622—1649, s. II S. 16]. Heute gehen die Schützen mit ihren Pfeilen zu beiden Seiten des Sanctissimums.

Des Nachmittags folgte das Bogelschießen. In feierlichem Zuge, Trommeln und Fahne voran, in der ältesten Zeit jedenfalls auch in der Schützentracht, der farbigen Kugel, die Armbrust über der Schulter, den Degen an der Seite, so zogen die Schützen hinaus zu der Vogelstrute an der Mür, wo nach dem Papagei geschossen wurde, wie es noch heute geschieht. Es wurde freihändig geschossen, mit „unvoreilhaftem“ d. h. nicht unterstützten Armen; nur den Damen erlaubte man später einen „Anstand“: „ein Anstand, um am Bogelschießen zu gebrauchen, wenn Frauenzimmer gegenwärtig, um darauf anlegen zu können“, heißt es 1760 in einem Vorstandsverzeichnis. Der Bogelschuß war ein Fest für die ganze Stadt. Da kam alles Volk auf der Wiese zusammen, und da wäre es ein Wunder gewesen, wenn bei dem Schießen niemals ein Unfall vorgekommen wäre. Die Stadtrechnung 1725/26 hat den Posten: „einem Jungen, welchem ein Bolzen an der Vogelstange ein Auge ausgefallen, gegeben 40 Alb.“ Ob damit das Auge bezahlt war? und ob es hier war wie in Düren, wo beim Beginn des Schießens der Gerichtsdienner im Namen des Schultheißer und des Kurfürsten unter die Menge rief: „Jeder, der nicht hierhin gehört, entferne sich, denn wird er totgeschossen, so ist er mit einem Raderschilling bezahlt“ (Vonn, Kumpel und Fischbach, Materialien S. 140). Zu Aachen verkündete der Gerichtsdienner, daß der Schützenplatz gefreit sei und derjenige, welcher ein Unglück bekäme, solches für seine Rechnung haben sollte (Meyer, Aachener Bogenschützen S. 43). Ähnliches wird jedenfalls geschehen sein, als 1592 die Schießbahn im Auftrag des Schultheißer „wegen Ihr. Fürstl. Gnaden mit öffentlichem Ausruf gefreit“ wurde (o. S. 165). Freien heißt Freiheit erteilen für einen begrenzten Bezirk, hier die Schießbahn, und diese Freiheit, die zunächst die obrigkeitliche Erlaubnis

und den obrigkeitlichen Schutz bedeutete, aber auch die sonst mit dem Worte gemeinten Privilegien, Freiheit von Abgaben, Lasten und Diensten, auch bis zu einem gewissen Grade Befreiung von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit in sich schloß (vgl. o. S. 147 und II S. 319).

1658 vermaß sich in Münstereifel der Bürgermeister, den Schützen einen bestimmten Tag für die Abhaltung des Vogelschießens in dem genannten Jahre vorzuschreiben, „sonsten es ihnen nit zugelassen werden solle“; die Schützen weisen ihn in seine Schranken, indem sie ihn an das Sprichwort „no sutor ultra crepidam“ (Schuster bleib bei deinem Leisten) erinnern und ihm erklären, daß „die Befreyung der Bahn von niemandt anders als fürstlichen Beampten geschehen kann, welche dan auch die Vorschuß [die ersten Schüsse] namens Ihrer Durchlaucht zu thun haben“ (Münstereifeler Zeitung 1887). So war es in der That dort: es durfte nicht eher geschossen werden, als bis der Amtmann, oder wenn dieser nicht anwesend war, der Vogt die drei ersten Schüsse namens des Landesherrn gethan hatte; dann erst war die Bahn „gefreit“ d. h. das Spiel freigegeben und die obrigkeitliche Erlaubnis erteilt. Wie bei der Jülicher Bruderschaft 1592 der Schultheiß Weyerstraß bei der eben besprochenen Gelegenheit den ersten Schuß im Namen des Landesherrn that, ist berichtet (o. S. 165). In Geilenkirchen war es festgesetzt (Schollen S. 269), daß der Schützenkönig des Jahres den ersten Schuß that, den zweiten der Amtmann oder ein anderer, dem dies von seinetwegen aufgetragen war; dann folgte der Bürgermeister, und dann erst die Schützen, jeder nach seiner „Kerbe“ (d. h. wohl in der Reihe, wie er das Los unter den eingeschnittenen Holzstäbchen gezogen hatte, vgl. die „Loesser“ o. S. 173).

Der Glückliche, dem es gelang, den Vogel, d. h. das letzte Stück, wenn er nicht mit einem Schlage herunterkam, abzuschießen, wurde König für das nächste Jahr; die silberne Kette, die er nun bei allen Festlichkeiten trug, wurde ihm umgehängt und das Scepter, ein Stab mit dem silbernen Papagei an der Spitze, ihm in die Hand gegeben. So ging es in feierlichem Zuge in die Stadt zum Schützenhaus zurück. Wie alles teilnahm an der Freude und auch das Volk bedacht wurde, zeigt ein Posten der Stadtrechnung 1675/76: „A. 1676 den 1. Junij alß Ihre Gnaden der H. general

Wachtmeister Freyh. von Waspott (der Gouverneur s. o. S. 178) den Vogel abgeschossen und der H. Kellner (Joh. Custodis, a. a. O.) den Vogel vor gemeltem H. General Wachtmeister in die Stadt getragen, seind am Rathauß vor 20 Albus Briegel unter das Volk geworffen worden". Wie 1704 die Generalin Freifrau von Lyebeck, Gemahlin des Gouverneurs, den Vogel abschöß, ist (o. S. 179) bereits erzählt. Das wichtige Ereignis ist auch im Rate (Stadtprotokoll vom 23. Mai 1704) vorgebracht worden. Das Bruderbuch berichtet: „Anno 1731 in festo SS^{mae} Trinitatis haben des Herrn General-Feldzeugmeisters und Gouverneurs hieselbsten Freiherrn von Haxthausen Excellenz samt mehreren andern Herren Offizieren dem Bruderschaftskönig von der Vogelstange durch die Stadt, über den Markt bis an die Schießbahn das Geleit gegeben. Eodem anno haben hochgemelte S^t Excellenz wie auch Ihre Gnaden Herr Obrister und Gouverneur-Lieutenant (Vice Gouverneur) Graf von Harscamp, Ihre hochw. Gnaden Herr Obrister und deutschen Ordens Commandeur (Komthur) Graf von Hillesheim, Herr Obristlieutenant Freiherr von Schönberg und Herr Obristwachtmeister von Schusteck der Bruderschaft den silbernen Degen, daß damit ein zeitlicher König jedesmal ausziehen möge, aus freier Hand geschenkt und sind dagegen der Bruderschaft einverleibt worden, welches zur ewigen Gedächtnis anher eingeschrieben wird". Der silberne Degen ist noch vorhanden und wird bei feierlichen Aufzügen vom Fähnrich getragen. Er hat auf der Klinge die Inschriften: J. R. von Haxthausen General, J. A. G. von Harscamp Obrister, Freih. von Hillesheim, Obrister, Freih. von Schönberg, Obrist Lieutenant, N. von Schusteck, Major (mit den Wappen). Wenn der Gouverneur der Schützenbruderschaft eine solche Ehre anthat und selbst den Zug begleitete, war es da ein Wunder, wenn es Regel wurde, daß die Wache am Rurthor ins Gewehr trat und präsentierte, wenn der Zug vorbeikam? —

Die Königsschilder. Vorrechte des Königs. Das Königessen.

Es bestand hier, wie anderwärts die Sitte, daß der König ein silbernes Schild mit seinem Namen oder Wappen widmete. Die meisten dieser Schilder sind in den Zeiten der Not veräußert

und zu Geld gemacht worden; aber die beiden Schilde des Herzogs Johann von 1513 und des Jungherzogs Wilhelm von 1533 mit dem fürstlichen Wappen, ebenso das Wappenschild des Vogtes Bebrade von 1521 (o. S. 148) sind erhalten und der Königskette eingefügt. Das Bruderbuch enthält 1620 trinitatis folgende Eintragung: „Eodem hat Meister Gobbel Breuwer als König vom Jahr 1619 sein Schild eingehangen, wiegt 2 Lot weniger $\frac{1}{4}$ Lot, Und ist damalen der Bruder vogel samt demselben anhangenden Stadtwappen, der Kette und allen anderen anhangenden Schildern, deren in allem achtundsechzig gewesen, im Weisheit der Schützen gewogen worden, hat gewogen drei Pfund weniger drei viertel Lot“. Es waren also damals an der Kette der silberne „Brudervogel“ mit dem Stadtwappen und 68 Schilde. Eine Reihe von Jahren hindurch wird danach die Kette beim Vogelschuß gewogen und Vermerk über das Gewicht in das Bruderbuch gesetzt, zum letzten mal 1701, wo das Gewicht der Kette in folge der hinzugekommenen Schilde auf 8 $\frac{1}{2}$ 30 Lot gestiegen war. Das „Kleinod“ d. h. die Kette mit dem 1732 geschenkten Degen, ebenso wie die Bruderkiste mit den Brieffschaften wurde dem jedesmaligen Brudermeister bei seinem Amtsantritt in Verwahr gegeben. Wie in den Zeiten der Not das Silber der Königskette zu Geld gemacht wurde und die Schilde bis auf den genannten Rest, ja selbst der silberne Brudervogel verschwanden, davon werden wir noch zu erzählen haben. Kurz vor der Franzosenzeit wurde die uralte Sitte aufgehoben und bestimmt, daß der König statt des Schildes 4 Rthlr. in die Kasse zu zahlen habe.

Von den Vergünstigungen, die dem König für die Dauer seines Amtsjahres zu teil wurden, ist bereits (o. S. 177) die Rede gewesen: er war für das Jahr seines Königtums frei von Personallasten, „Billetierungen, Pferds-, Schuppen- und Personal Diensten“ d. i. Einquartierung, Wachtdienst, Hand- und Spanndiensten; auch sollten ihm, wie es in dem Stadtprotokoll vom 31. Mai 1724 heißt, „zwei Wirtsgebräu passieren“, d. h. er war für zwei Gebräue (I S. 209) von der Bieraccise befreit, eine Freiheit, die ohne Zweifel in irgend einer Form in alte Zeiten zurückreicht. Von diesen Vergünstigungen war wohl die wertvollste die Befreiung von der Einquartierungslast (vgl. II S. 320). Bei den immerwährenden Kriegen,

wo die Stadt stets überfüllt war mit Soldaten, sodaß keiner Herr war in seinem Hause, wurde die Einquartierung als die drückendste Last empfunden. Mehr als einmal wurde deshalb im Drange der Not diese Freiheit des Schützenkönigs zeitweilig aufgehoben (vgl. II S. 154 und 190), aber immer wiederhergestellt, wenn die Not vorüber war. Wie streng auf diese Freiheit vom „Billettieren“ gehalten wurde, zeigt eine Meldung (im Stadtprotokolle) aus dem Jahre 1741, wo die Stadt voll Franzosen war; der Bruderschaftskönig hatte auf sein Recht verzichten müssen, aber der Rat beschloß, daß „nach künftig ausgezogenen Franzosen pro rata der billettirten Zeit sothane Freiheit demselben in natura annoch validiret werden solle“. Der Fall wiederholte sich 1761: als der zeitliche König wegen der schweren Kriegs- und Billettierungszeiten seiner Freiheit verlustig ging, beschloß die Bruderschaft, ihm 5 Rthlr. aus Bruderschaftsmitteln zu zahlen. Der König konnte sein Recht auch auf einen andern übertragen, wie dies in demselben schlimmen Jahre 1741 gemeldet wird, wo ein Vikar die Königswürde erlangt hatte, der von dem Vorrechte keinen Gebrauch machen konnte.

Auf eine solche Zeit der allgemeinen Bedrängnis, in der der Bestand der Bruderschaft gefährdet war, bezieht sich eine Eingabe des Brudermeisters und der sämtlichen Brüder (ohne Zeitangabe, aus den letzten Jahrzehnten des 17. Jhdts.), worin Schultheiß, Bürgermeister, Schöffen und Rat gebeten werden um Wiederherstellung der bedrohten Privilegien der Bruderschaft: „Guer Ed. [Edeln] LL. [Liebden] und Ehrenf. [Ehrenfesten] müssen (wir) hierbei unterdienftlich zu erkennen geben, wasgestalt, als vor etlichen hundert Jahren hiesige S. Sebastiani Bruderschaft auf derzeit erhaltene fürstliche gnädigste Permissio angesetzt [gemeint ist der verloren gegangene Stiftungsbrief des Herzogs Reinald] und von den Principalisten Herrenstandsperjonen [von den vornehmsten aus dem Herrenstand, vgl. o. S. 147 das Testament des Heinrich von Hompech] berentet und beneficiirt, daß damals diese Bruderschaft zugleich mit ansehnlichen Privilegien begnadigt und versehen worden, darob (worüber) doch die erhaltene schriftliche Nachricht bei der hieselbst bei einer über hundert Jahr lang entstandenen großen Feuerbrunst verkommen ist [der Brand der Stadt 1547, vgl. o. S. 140]. Wann nun die vor etlichen Jahren ausgelassenen Spezial

gnädigsten Befehle das exercitium des Schützen- oder Schießspiels in allen so Haupt- als Unterstädten, Flecken und Dörfern überall durch das ganze Fürstentum Jülich und Berg [Cleve war bekanntlich damals nicht von den Franzosen bedrängt] gar fleißig und unablässig auch jetzt höchstangezogenes Mandatum und des darauf insgemein erfolgten Brauchs halben |: daß nämlich derjenige, so durch Abschiesung des Bogels den Sieg oder die victoriam des Königs erhält, eine Zeit lang das fürstlich inmittels ersallende Interesse und den Weinzapf allein haben, von der Accise, Billettierungen, Pferds-, Schuppen- und den Personal diensten befreit, und auf den Dörfern insgemein neben dieser Freiheit einem zeitlichen König eine sichere [bestimmte] Morgenzahl Ländereien von allen Kontributionen [französische Kriegsteuern] Steuern und Imposten [Auf-lagen] freigelassen wird. Und aber diese uralte Bruderschaft, wie oben angezogen, vor unvordenklichen Jahren von den abgelebten fürstlichen Herzogen zu Göllich gnädigst verordnet, durch dieselben und ihre Principalisten Herrenstandsperjonen berentet und fundiert, jezt höchstgemelter abgelebter Herzog Wilhelm und Herzog Johann seligster Gedächtnis zu verschiedenen Malen den Sieg eines Königs erhalten, wie solches die in der Kette annoch vorhandenen fürstlichen Schilder nachführen, wir auch die Erb-, Sack- [Fruchtrenten, die in gedroschenem Korn, im Sack, gezahlt werden] und Geldrenten nicht zu unserm, sondern der Kirche und des Gottesdienstes Behuf und in usum der Armen und der Schule applicieren, und selbige schier jedes Jahr, und dann noch anjezo in der That, mit schweren Kosten durch gebürliche Umschlags-, Taxations- und executionsmittel, aus den Unserigen erzwingen müssen, und von diesen bestifteten Renten einen solchen geringen Genuß haben, daß wir insgesamt in Ansehung dessen und aus Mangel der überkommenen, überall aber jezo gestatteten Privilegien und Freiheiten den Vogel abzuschießen [? fast, kaum] tragen und diese so gar alte bruderschaft zu fürstl. Durchlaucht Mißfallen in Abgang geraten lassen müssen. Gelanget daher an Ew. Ed. LL. und Ehrentf. unsere unterdienstliche Bitte, Dieselbe geruhen in reislicher ponderir- und Erwägung aller vorerzählten Umstände zu Conservirung dieser S. Sebastiani Bruderschaft die verkommenen privilegia in etwa zu renoviren und zu verneuern, und anstatt der durchs ganze Fürstentum denen, so

jährlich den Preisvogel gewinnen, gestatteten großen Libertät und Freiheit, Einen zeitlichen König hierselbst von der Kriegsbillettirung und gewöhnlichen Diensten allein hinfürder frei zu lassen und dieser Bitte, weil doch dieses in der ganzen Bürgerschaft einzigen befreiten Person halber nicht viel machen kann, großgünstigen Platz zu geben“.

Die Eingabe zeigt, welcher Werth auf die Befreiung von der Einquartierungslast in jenen traurigen Zeiten gelegt wurde. Einen Erfolg wird sie vor der hand nicht gehabt haben, bis zur Wiederkehr ruhiger Zeiten. Der angezogene zu eifriger Betreibung des Schießens in den Städten und auf dem Lande auffordernde Erlaß des Kurfürsten findet sich nicht; aber es ist uns bekannt geworden, wie die Leute aufgefordert wurden, sich selbst zu helfen gegen die Mordbrennereien der Franzosen und bei der Annäherung der Streifbanden das Gewehr zu ergreifen (1690 f. II S. 118). Da war es allerdings angebracht, zur Stärkung der Wehrkraft des Volkes das „Schießen und Schießspiel“ zu empfehlen. Die Anregung des Fürsten ist ohne Zweifel auf fruchtbaren Boden gefallen; die meisten der Schützengesellschaften in den Dörfern stammen gewiß aus jener Zeit. Zur Erklärung der dunkeln Stelle in der Eingabe: „eine Zeit lang das fürstliche inmittels ersallende Interesse und den Weinzapf allein haben“, ist oben (S. 144) ein Versuch gemacht, wenigstens was den Weinzapf angeht. Man wird wohl annehmen müssen, daß wir es mit der verblaßten Erinnerung eines einst bestandenen Vorrechts zu thun haben, wonach dem König für eine gewisse Zeit des Jahres der Weinzapf allein zustand, ebenso das Recht, gewisse während dieser Zeit fällig werdende Steuern oder Abgaben — das ist wohl das „fürstliche Interesse“ — zu erheben, gegen eine feste an die fürstliche Kasse abzuführende Summe, die aber nicht so hoch war, daß dem Hebenden nicht noch ein guter Überschuß blieb. Allerdings war es in Geilenkirchen nicht der König, sondern die Bruderschaft, der zweimal im Jahr das Monopol des Weinzapfes zustand; und vielleicht liegt in unserer Eingabe eine entsprechende Verwechslung zu grunde.

Auf das Bogelschießen folgte an einem der nächsten Sonntage das Königseffen: Der König gab ein Essen, zu dessen Kosten ihm die Bruderschaft einen Beitrag gab. In der Rechnung von

1630 (o. S. 176) sind es 17 Gulden 8 Albus, d. i. $5\frac{1}{3}$ Rthlr. Dazu wurde aber noch der Wein gutgethan mit 8 Gulden. Später werden rund 10 Rthlr. gezahlt. So schon 1643, wo die Hessen im Lande waren. Da blieben die Renten der Bruderschaft aus, und man beschloß, daß der zukünftige König das Königessen auf seine Kosten „ohne Entgeltnis und Zuthun des Brudermeisters“ zu halten habe, jedoch so, daß, wenn die Zeiten sich änderten und die Renten wieder eingingen, dem König die 10 Rthlr. gutgemacht würden. Auch die Stadt spendete öfter zu dem Königessen, z. B. 1609 4 Viertel Wein und einen Hammel (I S. 165). Daß bei dem Essen, wie bei allen ähnlichen Gelegenheiten, in altdeutscher Weise getrunken wurde, versteht sich von selbst. Aus einer zufällig erhaltenen Weinrechnung aus der Zeit des Gouverneurs v. Walpott (1669—1680), erfahren wir, daß beim Königessen am ersten Tag 198 Quart Wein, am zweiten Tag, also bei einem Nachtrunk, noch 18 Quart, zusammen 216 Quart getrunken worden sind. Als Teilnehmer sind außer dem Gouverneur, dem Bürgermeister und Rat, den Kapitularen (Stiftsherren, ihre Zahl bei dem Essen ist auf 5 angegeben, sowie von 6 vom Magistrat die Rede ist,) mit dem „Billettschreiber“ (Stadtsekretär, weil zu jener Zeit sein Hauptgeschäft war die Einquartierungszettel zu schreiben) verzeichnet 13 Brüder (einschl. des Brudermeisters). Man wird also auf den Teilnehmer 7 Quart rechnen dürfen, eine Leistung, die die Virtuosität des Rates beim Bürgermeistereffen (3 B. 1599 225 Quart, f. I S. 46) vielleicht noch übertrifft.

Am 14. Juni 1691 wurde beschlossen, daß, wie von alters bräuchlich, alle Brüder zur Mahlzeit auf nächstkünftigen Sonntag citiert werden und ein jeglicher Bruder dem König an platz der Maß Wein, so sonst auf der Straße getrunken worden, ein Maß Wein zu präsentieren schuldig sein sollte; wenn es aber des einen oder anderen Bruders Gelegenheit nicht sein sollte, auf der Mahlzeit zu erscheinen, so soll er dennoch schuldig sein, die Maß Wein, und das mit einem Reichsort ($\frac{1}{4}$ Rthlr.) dem zeitlichen König herzugeben. Mit der Maß Wein, die sonst auf der Straße getrunken wurde, ist ohne Zweifel der Ehrentrunk gemeint, der beim Einzug in die Stadt an den Häusern der einzelnen Brüder, wo man Halt machte, die Trommel rührte und die Fahne schwenkte,

dem König gereicht wurde, wobei natürlich die anderen Kehlen nicht trocken blieben. So ist es noch jetzt in Herzogenrath, wo früher die Sitte bestand, daß die Häuser der einzelnen Brüder in einem Scheinangriff unter Trommelwirbel gestürmt wurden. In ähnlicher Weise wird an anderen Orten von einem Scheingefecht gemeldet: der eine Teil der Schützen stürmt die Stadt, der andere verteidigt sie (Jacobs, Schützenkleinodien und Papageienschießen S. 78). Das kann sehr wohl ein Rest des alten Frühlingsfestes sein: der Winter wird mit Gewalt hinausgetrieben (vgl. o. S. 152). In Aachen, wo die Thowache ebenfalls auf Befehl des Rates den Einziehenden militärische Ehren erwies, wurde dem König bei der Wache der Ehrenturm in einem silbernen Becher präsentiert (Meyer, Aach. Vogenschützen S. 44). 1748 nahm die Jülicher Bruderschaft ein Mitglied unentgeltlich auf „für die der Bruderschaft viele Jahre hindurch mit Präsentation eines Glases Wein beim Einzug von der Bogelstange bezeugte Höflichkeit“. Der Zweck der neuen Anordnung von 1691 war offenbar, dem König in der geldarmen Zeit dadurch unter die Arme zu greifen, daß jeder Bruder verpflichtet wurde, zu dem Essen eine Maß Wein zu liefern.

1695 am 26. Mai wird beschlossen, daß der König als Beisteuer zu dem Essen sechs Rthlr. haben solle, wobei auf seine sonstigen Vorteile, die Freiheit von Personallasten, hingewiesen wird. Folgende Speisen soll der König bei dem Essen vorzusetzen schuldig sein: Weißbrot, Schwarzbrot, Bier, Suppe, drei „stämpff“ guten Rind- oder Ochsenfleisches, jeder per fünfzehn Pfund, zwei gute Schinken, drei gute Braten, etliche Schüsseln Salat und „radisen“, samt Butter und Käse, mit Plätzchen und Brezelnchen, Rostert und die übrigen Kleinigkeiten. Die Servietten soll sich jeder Bruder selbst verschaffen, bei dem Königessen wie bei dem künftigen Gasseffen. Auch sollen die einverleibten Brüder, mögen sie erscheinen auf dem Königessen oder nicht, schuldig sein, zur Unterhaltung solcher Zusammenkunft, die Maß Wein (verbessert: Wert für eine Maß Wein), wie sie beim Königessen getrunken wird, herzugeben; diejenigen aber, die sich nicht dazu bequemen wollen, sollen von der Bruderschaft ausgeschlossen werden. Dem König wird also die Beihülfe zu dem Essen auf 6 Rthlr. gekürzt, aber die Verordnung von 1691, daß jeder Bruder eine Maß Wein beizusteuern habe, aufrecht erhalten. —

Das Kleinodschießen. Der Zinnvogel. Das Freischießen.

Ein uraltes Vergnügen der Schützen ist es auch, um einen ausgelegten Preis zu schießen. Und nicht bei den Schützen allein uralte; schon im Altertum blühte das Wett-schießen um einen ausgelegten Preis. Vergil erzählt (Aeneis V 485), wie Aeneas bei seinem Freunde Acestes auf Sizilien einen Bogenkampf veranstaltet: „Schnell nun ruft Aeneas, mit hurtigem Pfeile zu kämpfen, jeden heran, wer etwa begehrt, und stellet Belohnung.“ Hier ist freilich das Ziel, nach dem geschossen wird, eine lebende Taube, die an den Mastbaum gebunden wird. Bei den Schützen hieß die Belohnung *Kleinod*, weil es kostbare Gegenstände, goldene oder silberne Becher u. waren, die zum Preise gesetzt wurden; indessen hat das Wort auch einen bescheidenern Sinn, indem es jede kleine, zierliche Gabe bedeuten kann (Grimm, Deutsches Wörterbuch). Und so finden wir hier denn auch stets sehr bescheidene Preise, meist Zinngeschirr (s. u.). Wenn es zu Münstereifel 1666 heißt: *Kleynott oder ducat* (Scheins, Beiträge zur Gesch. N. S. 320), so ist dabei wohl an einen Geldpreis zu denken, um den der Rat angegangen wurde. Es läßt sich annehmen und ist auch bezeugt (1760 s. u.), daß die Schützen schon in alter Zeit, wie sie es heute noch thun, bei den sonntäglichen Gelegenheiten um kleine Preise, die durch die Einlagen der Teilnehmer zu stande kamen, nach der Scheibe schossen; hier haben wir es aber zunächst zu thun mit einem solennen Vogelschießen um einen ausgelegten Preis, das sich früh dem alten Königsschießen zur Seite stellte.

Bereits in den Statuten von 1622 (18. Artikel o. S. 172) ist neben dem Königsvogel von dem „*Kleinots Vogel*“ die Rede, und in der Rechnung von 1630 (o. S. 176) ist ein Posten angelegt „für beide Vögel zu machen“; es war zu dem Königsschießen noch ein zweites Vogelschießen getreten um einen ausgelegten Preis. Wir glauben angeben zu können, wie und wann dies geschehen ist. Zu der einen Gottestracht am Dreifaltigkeitstage trat im Laufe der Zeit eine zweite am Fronleichnamstag („in festo Corporis Christi“ oder am „hl. Sakramentstag“, wie es heißt, s. I S. 122). Die Prozession an diesem Tage ist zum ersten mal erwähnt 1600 (a. a. D.), und 1680 heißt es in der Stadtrechnung geradezu: „zum

Schmüden der Altaren und des Rathhauses in zwey Gottes-
trachten gelieferte 5 Karren Mayen". Nun konnte freilich der
Fronleichnamstag, obwohl das Fest schon im 13. Jhdt. von der
Kirche eingeführt war, in unserer Stadt den Dreifaltigkeitstag nicht
um die Ehre des Vorrangs bringen: bis zuletzt blieb die Dreifal-
tigkeitsprozession die Hauptprozession, sie nahm, wie noch zur fran-
zösischen Zeit die Kranzische Chronik berichtet, den weiteren Weg
über die Wälle der Festung, während die Fronleichnamsprozession
nur durch die Straßen der Stadt ging. Aber es gab nun einmal
eine zweite Gottestracht, und da wäre es ein Wunder gewesen, wenn
die nicht mit all den Zuthaten der ersten ausgestattet worden wäre.

So kam der zweite Vogelschuß, der „Kleinodsvogel“, wie er in
den Statuten, der „Zinnvogel“, wie er im Gegensatz zum „Bruder-
vogel“, „Hauptvogel“ oder „Königsvogel“ schon in Berichten um
die Mitte des 18. Jhds. und so heute noch heißt, genannt von
dem Zinngeschirr, das als Preis für den Sieger ausgesetzt war.
Zinn war ja damals das beliebte Geschirr, der Stolz der Haus-
frau in der Küche und auf dem Speisetisch. Als alte Ordnung
wird in einer späteren Verhandlung bezeichnet, daß, wer beim
Hauptvogel nicht mitgeschossen habe, auch kein Recht habe, beim
Zinnvogel mitzuschießen. 1754 wurde bestimmt, daß beim Haupt-
vogel der König mit Trommel und Fahne bis an die Schießbahn,
aber nicht an sein Haus zurückgeleitet werden solle, daß dagegen
der „Schüsselskönig“ wie von alters nach Hause geführt werde.
Für den Zinnkönig ist auch ein eigener Schmuck vorhanden, (in
dessen Mitte der h. Antonius), den der König beim Einzug in die
Stadt trägt.

Schon früh zeigt sich allerwärts in den größeren Städten die
Sitte, sog. Freischießen (Wetttschießen) zu veranstalten, Schützen-
feste, zu denen die Schützen der benachbarten Städte eingeladen
wurden. Freischießen wurden sie wohl aus dem Grunde genannt,
weil der Zutritt frei und die Beteiligung jedermann gestattet war.
Die Freischießen wurden für die Bürger in den Städten das, was
die Turniere für die Ritter waren, ein großartiges Schauspiel für
die Menge, verbunden mit allgemeiner Belustigung; sie kamen in
demselben Maße empor, wie das Bürgertum sich hob und die ritter-

lichen Waffenspiele mit dem Rittertum selbst allmählich sanken (vgl. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II 2 S. 314, Schutz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jhdt. S. 440). Ein einfacher Bogenschuß konnte dabei nicht genügen, da der Wettkämpfer viele waren und in der Regel auch zahlreiche Preise ausgesetzt wurden; deshalb traten bei den Freischießen die Scheiben in den Vordergrund, deren mehrere aufgestellt wurden. Die Freischießen sind nach 1400 schon im Schwange, nach 1500 in der höchsten Blüte. Sie fanden als wahre Volksfeste auf einem großen Platz im offenen Felde statt. In einer Aachener Einladung von 1682 heißt es „Frei- oder Feldspiel“, obwohl die von dort an die Jülicher Schützen ergangenen Einladungen immer auf den Hirschgraben, die gewöhnliche Schießbahn, lauten. In Köln bot der Platz vor dem Schützenhof, der Neumarkt, hinreichenden Raum. Bei dem großen Freischießen 1581 waren aus den vom Räte der Stadt Köln eingeladenen Städten 130 Personen aus Mainz, Frankfurt, Straßburg, Aachen, Lüttich, Düsseldorf, Neuß, Düren, Jülich zc. erschienen. 24 Kleinode waren ausgesetzt, der Rat hatte 1452 Gulden aufgewandt. Für die, welche mit Büchsen schossen, waren vier Scheiben auf dem Felde, zwischen dem Beyen- und Severinsthor aufgestellt (Ennen, Geschichte der Stadt Köln V S. 41).

Die älteste noch vorhandene Einladung ist an die Jülicher Schützenbruderschaft von der Dürener Sebastianusbruderschaft am 25. August 1601 ergangen; die Jülicher werden zu dem am Feste Nativitatis Beatae Mariae Virginis (8. September) abzuhaltenden Freischießen eingeladen: „Wir Grauenmeister [Meister des Grabens, Schützengrabens], Schützenmeister, vort samptliche schutzen des Armbrosts oder Stahels [Stahlbogen, v. S. 138] alhie zu Deuren, entbieten unseren Nachparen und freunden, Schützenmeister und gemeinen schutzen des Armbrosts binnen Gulich, unseren freundtlichen Gruß, gunstigen geneigten Willen zuvor, und fuegen auch hiebey zu vernemmen, das wir samptliche schutzen des Armbrosts, mit Gottlicher heulff [Hilfe] und bewilligung unser Obrigkeit ein frey schießen zu halten unß vorgenommen, daezue dan Burgermeister und Rhat dieser Statt Deuren unß dero geselschafft und bruderschaft Sancti Sebastiani und zu beforderung [des] alten wolherprachten prauchs solchen freyen schießens Sechs thaler verehret, und

soll also das erst oder bestes Kleinot nach ankommen der schutzen solche sechs thaler geschenkt sein und pleiben" zc. (Das Aktenstück ist vor nicht langer Zeit der Dürener Ewaldus-Schützengesellschaft geschenkt worden). Danach ist die älteste in den hiesigen Schützenakten noch vorhandene Einladung, zu dem Kölner Freischießen, aus dem Jahre 1629. Es ist damit selbstverständlich nicht gesagt, daß diese beiden die ersten Einladungen waren, die an die Jülicher Schützenbruderschaft ergingen; der „alte wohlhergebrachte Brauch des Freischießens“, heißt es in der Dürener Einladung, und in der Kölner: „Unser uraltes jährliches Freischießen“ (vgl. o. S. 202 1581). Außer den genannten sind in den Schützenakten noch vorhanden Einladungen von Köln aus den Jahren 1630, 1643 und 1644, von Aachen aus den Jahren 1650, 1655, 1682, 1706, 1714, 1755, 1763, 1770, 1775, 1779 und 1780. Die Dürener Einladung ist geschrieben, ebenso die ältesten von Aachen; die übrigen, namentlich alle von Köln, sind gedruckt, mit Lücken für die handschriftlichen Zusätze.

Die Einladungen enthalten die Bedingungen, unter denen geschossen wurde, und die Regeln, die zu beobachten waren. Es wurde nach der Scheibe geschossen, und diese hatte farbige Ringe („Cirkel“), gewöhnlich sieben („Sieben=Cirkel=Blatt“). Die Dicke der Pfeile („Bolzen“) war auf den Einladungen vorgezeichnet; vor dem Beginn des Schießens wurden die Bolzen durch das Maß gezogen. Nur das war ein guter Schuß, der „Farbe brach“ d. h. in einen der farbigen Ringe ging; wer die meisten Farben brach, gewann das „Beste“ (das beste Kleinod, den ersten Preis). Auch für denjenigen, der die meisten „Fauten zwischen den Farben“ (d. h. das Weiße zwischen den farbigen Ringen, frz. faute) schoß, war ein Preis ausgesetzt; nur durften die Schüsse nicht „außer dem ganzen Blatt“ (ins Blaue) gehen, diese zählten nicht. Es war auch wohl statt der Ringe auf der Scheibe ein Bild gemalt, z. B. 1655 in Aachen ein Türke zu Pferd und eine Türkin, 1763 ein Hirsch und eine „Hirschin“, 1770 zwei Drachen, 1775 zwei Männer, die zwei Trauben trugen, mit der Überschrift: pVrpVreIs fLVet aC pLenIs VInDeMia LabrIs, aus purpurnen und vollen Becken wird fließen der Weinsaft (Chronostichon 1775). Dann war das Bild die Farbe, die gebrochen werden mußte. Es wurde aus freier Hand, „mit

unvorteilhaft (d. h. nicht unterstützten) schwebenden Armen“ geschossen, wie es beim Bogenschuß immer geschah (o. S. 191). Jeder Schütze mußte allein auf den Stand treten, er hatte seinen Schuß „mit klingender Schelle“ anzumelden und durfte nicht abtreten, bis er seinen Schuß gethan hatte. Wenn bei dreimaligem Anschlagen der Bogen nicht lösging, war der Schuß verloren. Es sei noch bemerkt, daß es in den Aachener Einladungen immer „Fußbogen“ (o. S. 138) heißt; die Kölner jagten Armbrust, die Dürener „Armbrust oder Stahl.“

Die Länge der Bahn ist in den Aachener Einladungen angegeben („97 Unser Statt Ellen“), in Köln heißt es: „im Ordinari Schützen Hof auf der kurzen Bahnen“. Das Schießen dauerte zwei Tage, in Düren 1 Tag. Die Anzahl der Schüsse, die jeder Schütz zu thun hatte, war bestimmt (in Aachen 20, in Köln 18, am ersten Tag 12, am zweiten 6, in Düren 18); jeder hatte seine „Uhr“ d. h. die Stunde, wo er an die Reihe kam, in acht zu nehmen. Zur Aufsicht und Aufrechthaltung der Ordnung wurden die sog. Siebener (ein Ausschuß von sieben Mitgliedern) gewählt; diese waren die Kampfrichter, sie hatten in streitigen Fragen zu entscheiden, bei vorfallendem Zwist und Unordnung auch zu strafen. fand sich bei dem Schusse, daß an dem Bogen etwas nicht in Ordnung war, so hatte der Schütze es einem der Siebener zu melden. Wer „mit List und vorteilhaftem Betrug umging“, dem sollte nicht nur sein Schuß, sondern das ganze Schießzeug verloren sein, und nach Befund der Sache sollten der Hofmeister (wie der Schützenmeister zu Köln nach dem Schützenhof hieß) und die Siebener ihn noch dazu mit Strafe belegen. In der Dürener Einladung heißt es: „Item es soll nach dem dritten oder vierten Ubergang [nachdem alle Schützen der Reihe nach zum dritten oder vierten mal geschossen] altem prauch nach, die Siebenter erwehlet, und mit rhat derselben die inlag [Einlage] und Kleinoter etwan nach advenant [nach Verhältnis] des besten, verordnet werden; was wegen mangel der pfeil, Sehnen, nueß [der Nuß] und wie dasselb vorfallen mochte, vorkommen wirdt, soll nach gestalt des mangels, durch schutzenmeister und die Siebenter sich zu versuchen, [d. h. einen oder mehrere Probeschüsse zu thun, die nicht zählten, s. u.] vergunnt werden; Soll sunst alles nach altem schutzen prauch ge-

halten, und was vor irtumb sich zutragen mogte, durch die Siebenter entscheiden werden". Zum Schluß wurde den fremden Schützen „frei sicher“ Geleit zugesagt, außer denen, die gegen die einladende Stadt, „gegen die Statt und unsere gnedige, großgebietende Herrn und Khat gefrevelt oder verwirkt“ hatten, wie es in den Kölner Einladungen heißt, in den Nachener Briefen: „wider die Römische, Kayserl. Mayestät, Unfern Allergnädigsten Herrn, Ihre Fürstl. Durchlaucht Herzog zu Gulich [als Schirmvogt, III S. 40], oder Unser Statt gefrevelt und mißhandelt oder sonst einige Criminal Sachen auf sich hätten“. Ebenso wurde zu Düren „allen und jeden schützen außerhalb so gegen unseren gnedigen Fürst und Herrn, Herzogen zu Gulich, Cleve und Bergh mißthain“ freies Geleit für drei Tage zugesichert.

Den Hauptpreis, das „Beste“, stiftete gewöhnlich der Rat, während die kleinen Preise durch die Einlagen der Schützen zu stande kamen. Der Hauptpreis war ursprünglich ein wertvolles Haustier, ein Ochse — so steht er mächtig und überlebensgroß im Vergleich zu seiner Umgebung, im Vordergrund des im Saale des Schützenhauses aufgehängten Bildes, welches das zu Köln auf dem Neumarkt 1496 stattgehabte Schießspiel darstellt, zu dem die sämtlichen Zünfte Kölns eingeladen waren; oder ein Pferd, oder eine Waffe, Armbrust oder Degen, oder Stoff zu einer Kleidung zc. In den in den Schützenakten befindlichen Kölner Einladungen sind die Preise „Gaben an gutem Cöllnischen oder Englischen Binn“, auch Geld. Den Preisen wurden auch große und kleine Fahnen zugelegt, in Aachen 1650 z. B. eine „seiden Fahne“ zum zweiten Preis. Die Schützen, die gleiche Schüsse gethan hatten, hießen Ritterschützen und mußten mit einander „stechen“ d. h. einen Steckschuß zur Entscheidung thun. Zu den Preisen kam dann die „Reiterfahne“. In Pichs Monatschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung II S. 481 ist ein Einladungsschreiben veröffentlicht, welches die Mainzer Armbrustschützen 1480 an die Kölner ergehen lassen. Es sind die bekannten Bedingungen. 40 Gulden waren das Beste. Um die Leute anzuziehen, kam, wie bei unseren Pferderennen, der Totalisator, der Glückstopf dazu: wer einsetzen wollte, hatte einen Zettel mit seinem Namen und einen Weißpfennig (Albus) in einen „haffen oder vesslin“ zu thun. Alle konnten teilnehmen, „man,

frauen, Kinder, reich, arm, jung oder alte, sie sitzen hie oder anderswo". Der Hasen wurde geschlossen bis Montag nach Michaelis, wo die Ziehung war. In Gegenwart von zwei Herren vom Räte und dem Stadtschreiber zog eine „ungeverliche“ (von ungefähr ausgelesene) Person zuerst die Gewinne und dann die Namen der Gewinner — der bescheidene Anfang unserer Lotterie, wie Freytag bemerkt. Ein Schreiber war da, bei dem die fremden Gäste sich anmeldeten und der alles aufschrieb, die Schüsse und die Preise, wie sie verteilt wurden. Die Schützen wurden, sowie sie sich in der Hütte des Schreibers angemeldet hatten, in Viertel oder Fahnen eingeteilt, sowie bekanntlich Fahne oder Fähnlein auch die Bezeichnung für einen Kriegshaufen ist (vgl. Fahnen Schmied). Möglich, daß der hier geläufige Name Fahnen Schreiber auf den Schreiber bei den Freischützen zurückzuführen ist; denn bei der Miliz heißt es wohl „Munsterschreiber“ oder einfach „Schriver“, aber nicht Fahnen- oder Regiments- oder Bataillonschreiber.

Daß die Jülicher Schützenbruderschaft den Einladungen, die in alter Zeit von den Nachbarstädten an sie kamen, Folge geleistet, ist wahrscheinlich, wie das Beispiel von 1581 zeigt, läßt sich aber aus den vorhandenen Akten nicht erkennen. Erst aus den 70^{er} Jahren des 18. Jhds. sind klare Berichte da über einen lebhaften Verkehr zwischen den Aachener, Herzogenrather und Jülicher Bogenschützen und über Freischützen, die zu Jülich abgehalten worden sind (s. u.).

Die Schießordnung.

Schon in den Statuten (11. Artikel, o. S. 171) ist von der Schießordnung die Rede, die jedem Neueintretenden vorgelesen wurde, wobei er versprechen mußte, sich danach zu richten. Die „Ordnung der Hochlöbl. Ahralten Schützen Bruderschaft S. Antonii und Sebastiani binnen der Haupt-Stadt Göllich“ ist im Saale des Schützenhauses aufgehängt (ein großes Blatt, eingerahmt). Geschrieben ist die Schießordnung nicht vor 1700, wie sich daraus schließen läßt, daß die (III S. 335 besprochene) Verwechslung „Geschäfte“ für „Gasten“ schon vorhanden ist; aber ihre ganze Fassung verrät, daß sie, wie die Statuten, in viel älterer Zeit entstanden ist. Die erste Hälfte des Blattes enthält eine vollständige Abschrift

der 18 Artikel der Statuten, wortgetreu, nur daß einige alte Ausdrücke in neue umgesetzt sind (Geschäfte für Chasten, Straff für peen, das unverständlich gewordene „öben zuversicht“ im 9. Artikel ist weggelassen). Der 12. Artikel, betreffend das Begräbniskleid, steht noch, obwohl er jetzt ganz zwecklos ist; Artikel 15 ist 18 geworden, 18 ist 16. Als Eintrittsgeld ist im 11. Artikel statt 1 Goldgulden eingesetzt 6 Rthlr. Dann folgt auf der zweiten Hälfte des Blattes die eigentliche Schießordnung in 21 Artikeln:

„1., Es sollen alle diejenige, so dahier dem Schützen-Spiel bewohnen, oder sonst ihr Plaisir bey selbigem haben wollen, denen hierunter folgenden Regulen nachzuleben verbunden seyn. 2. Solle auch keiner einesz anderen sein Schieß-Gezeuch ohne Erlaubnuß zu nehmen viel weniger zu gebrauchen macht haben, bey Straff von 30 Alb. 3., Wann man dahier das Bogenschießen exerciren will, sollen alle mit dem Regel scheiben aufhören bey Straff 10 Alb. 4. So dahier umb ein Kleinodt oder was anders geschossen wird, solle ein Jeder, der mit zu schießen gemeint [gewillt ist] vor seinen [-m] ersten Schuß seine Einlag daher geben und sich anschreiben lassen, wer darwieder thut, solle mit 2 Albuß gestrafft werden. 5. Es solle keiner in einigen [irgend einem] Schieß-Spiel einige Schuß mehr thun, dann ihnen zu thun gebühret, bey verlieferung seiner gethanen Schuß und Einlag, oder solle nach Erkantnuß der Sachen gestrafft werden. 6. Sollen diejenige Schuß, so in dem kleinen herumstehenden Schwarzen Circulen nur farb brechen, ein vor allemahl so gut seyn, als diejenigen, so in dem Haupt-Circel, oder schwarz geschehen. 7., Wann aber ihrer etliche wären, so nach gethanen Schüssen gleich viel Schuß an der Zahl guth hätten, selbige sollen alsdann nach dem Nagel, so im Haupt-Circel im schwarzen sich findet, einen Stech-Schuß thun. 8., Es solle keinem in einem Spiel nach gethanen Schuß erlaubt sein, an die Scheib zu gehen auffer dem Regierenden, abgestanden und zukünftigen Herrn Brudermeistern oder sonsten darzu commandirte Brüder. 9., Derjenige, so dahier unter dem schießen einigen Streit oder Zank gegen den anderen anheben würde mit schelten oder schmähreden, solle jedezmahl gestrafft werden mit 4 Albuß. 10. Es solle auch keiner dem [!] anderen mit ernst oder schimpffworth belachen oder bespotten im schießen, viel weniger verführen unter straff 10 Alb.

11., Solle auch kein Gethön mit Brett oder anderen Spielen, so lang die Herrn Schützen in schießen begriffen, zugelassen seyn, sonst geben alle spielende in die armetist 8 Heller. 12., Welcher dahier den bösen [Teufel] fluchen oder nennen wird, solle jedezmahl in die armetist geben 2 Alb. 13., Derjenige, welcher dahier ungebührlich sich verhältet und einen S: V: Hosen-Seuffzer thuet, solle seinen rechten Schuh an den Nagel tragen und alle gegenwärtige Schützen darnach ein Schuß thun lassen, oder zur Buß in die armetist geben 4 Alb. 14., Derjenige, welchem sein Bogen unversehenß abgeheth, bevorn er angeschlagen, solle einen neuen Schuß thun. 15., So einer auf den Stand oder Platz, da man zu schießen pfleget, kommet und den Bogen drehmal anschlaget, der wird davor gehalten, als ob er geschossen hätte, wenn ihm schon sein Bogen unversehenß abginge. 16., Solle aber einem sein Bogen, wann er auf den Stand getreten, stehen bleiben, daß er ihn nicht lösen könnte, der soll einen neuen Schuß zu thun haben. 17. Keiner solle seinen Pfeil auf den Bogen setzen, er habe dann zuvor mit Frey rufen oder sonst ein Zeichen gegeben bey Straß 2 Alb. 18., So einem im Schiesen ein Bindsathen zerbricht, solle kein Probir Schuß haben. 19., Weme aber eine Sehfuß [Sehne] zerbricht und eine neue auflegen ließe, oder auch einen anderen Bogen brauchen müste, solle unter dem Schieß-Spiel 3 Probir-Schuß haben. 20., Da unter dem Schiesen oder sonst dahier Irthumb endstünde, und einer dem anderen allensfalls mit der Faust oder was andereß schläge, würffe, ein Messer oder Degen auf den anderen zöge, solle mit 40 Albus gestrafft werden. 21., Eß solle keinem, der gegen diese verordnung gehandelt, ferner zu schießen erlaubt seyn, er habe dann zuvor den als Buß erkantten Sachen nach erlegt."

Die meisten der Vorschriften dieser Schießordnung erklären sich nach dem, was oben über die Regeln beim Freischießen gesagt ist, von selbst. Das Schwarze, der „Haupt Cirkel“ (das Centrum), die Ringe („Cirkel“), „Farbe brechen“ zc., das alles ist bekannt; mit dem Nagel, der im Centrum saß, war die Scheibe angeheftet. Die Schüsse, die in die schwarzen Ringe um das Centrum gingen, galten ebenso viel, wie die Schüsse ins Centrum, weil sie eben Farbe brachen. Die Anzahl der Schüsse, die jeder zu thun hatte, war, wie bei jedem Preischießen, festgesetzt. Bei den zu Jülich abge-

haltenen Freischießen kommt der Ausdruck appellantes und reappellantes in den Listen vor; man darf darunter wohl diejenigen verstehen, die sich im Lauf des Spiels durch neuen Einsatz neu einkauften. Der „Stechschuß“, der entscheidet, wenn mehrere gleichviel Farbe gebrochen haben, ist uns auch schon bekannt geworden, ebenso die Regel, daß nach dreimaligem vergeblichen Anschlagen der Schuß verloren war. Wenn der Bogen stehen blieb, dem wurde ein neuer Schuß erlaubt, ebenso dem, dem vor dem Anschlagen der Bogen unversehens losging. Wenn die Sehne zerriß, daß er eine neue aufspannen oder einen fremden Bogen brauchen mußte, dem sollten drei Probierschüsse gestattet sein, d. h. drei Schüsse, die nicht zählten, weil der Schütze damit nur den Bogen versuchte; für einen zerrissenen Bindfaden, (d. i. der Faden, womit die Sehne an der Stelle, wo sie in der Nuß liegt, zu ihrer Verstärkung umwickelt ist) wurde die Vergünstigung nicht gewährt. Um Unglück zu verhüten, mußte der Schütze, ehe er den Pfeil auflegte, Frei (Bahn frei) rufen oder sonst ein Zeichen geben; bei den Freischießen that es die Schelle, und so ist es auch heute noch. Keiner außer den Brudermeistern oder sonst dazu bestellten Brüdern durfte nach gethanem Schuß an die Scheibe gehen, um selbst zu sehen; zum Anzeigen der Schüsse war der „Weiser“ da.

Aufrechthaltung der Ordnung. Strafen.

Die übrigen Artikel der Schießordnung beschäftigen sich mit der Aufrechthaltung der guten Zucht auf der Schießbahn. Es sollte beim Schießen und überhaupt bei den Zusammenkünften immer ruhig sein, „heusch“, wie es zu Herzogenrath heißt (Zeitschr. des Nach. G.-V. II S. 322), „hoesche ind stylle“ zu Weilenkirchen (Schollen S. 263 u. 266), s. über das Wort III S. 329). Keiner sollte den anderen beim Schießen „verstören“. Darum war es auch verboten, während des Schießens andere Spiele zu betreiben, es sollte kein „Getön“ mit Brett- oder anderen Spielen zugelassen sein. Das „Spielbrett“ steht in dem Vorstandsverzeichnis von 1776, wo uns zugleich offenbart wird, was für ein Spiel gemeint ist: „ein Spielbrett mit Würfeln und Steinen“. Das Würfeln, „dobbeln“ (vom französischen doubler d. h. den Einsatz verdoppeln, wenn der erste

verloren war) ist, wie das Trinken, das Grundübel der germanischen Rasse: „Das Würfelspiel (alea) treibt jeder, sonderbar genug, nüchtern wie ein ernstes Geschäft, mit solcher Verwegenheit im Gewinnen und Verlieren, daß sie, wenn alles verloren ist, auf den letzten Wurf ihre Freiheit und ihren Leib setzen“, berichtet Tacitus (Germania Kap. 24) von den alten Germanen. Auch das Kegelspielen während des Schießens war untersagt. Eine Regelbahn war an der Seite der Schießbahn her, sie ist auf der Planzeichnung von 1787 (o. S. 167) noch eingezeichnet. Man wollte mit dem Verbote zugleich dem auch durch die Landesgesetze verbotenen Hazardspiel entgegenarbeiten. Darum wurde auch das Karten („Häufeln“) untersagt. 1770 wurde verboten, beim Regeln mehr als 4 Stüber in den „Pott“ zu setzen, ebenso das „Nebenparieren“, (Geldeinsätze und Wetten der Nebestehenden auf die Kugel des Werfenden, die eine bestimmte Anzahl Regel treffen mußte). Übertreter hatten ein Strafgeld in die Armentiste zu legen. Wer zu Thätlichkeiten übergegangen war, mit der Faust geschlagen oder gar das Messer gezogen hatte, durfte nicht weiter schießen, bis er gestraft war und sein Vergehen gesühnt hatte. Übrigens scheint dieser Artikel nachträglich zugesetzt zu sein zu der Zeit, wo die Roheit des Messerziehens einriß (vgl. Verordnung von 1715 III S. 275).

Fluchen und Schwören war, wie bei allen Bruderschaften, nachdrücklich verboten. Der „Böse“ durfte nicht genannt werden. „Sweren off slochgen mytter quader plaegen“ mit der bösen Plage, der „Kränke“, „schweren Not“, d. h. fallenden Krankheit, heißt es zu Geilenkirchen (Schollen S. 264, vgl. o. S. 98). Auf den „Höfenseußer“ war die sonderbare Strafe gesetzt, daß der Übeltäter seinen rechten Schuh an den Nagel hängen und allen Schützen erlauben mußte einen Schuß danach zu thun. In der Dürener Schützenordnung von 1551 war dieselbe Strafe für den ausgesetzt, der den Teufel nannte: „Am anderen, wer up dem graiffen (Schützengraben) untzuchtich befonden, also das er den duvel noempde, so sal der Knechte (Bruderknecht) demselben sinen rechten schoen mit erleuffenis der geselschafft us doin und derselbe fall eirst und volgens die andern schutzen dernae schießen“. Die Strafe bestand darin, daß der Übeltäter seinen Schuh preisgeben und mit dem einen Fuß unbeschuhet gehen mußte. Barfuß und barhaupt zu gehen, war bekanntlich eine ur-

alte Strafe („nudipedes, discincti et discoopertis capitibus“ mußten 1265 die Kölner Bürgermeister, Schöffen und Bürger dem Erzbischof Engelbert von Falkenburg entgegengehen und fußfällig um Verzeihung bitten s. Sacomblet, Urkundenbuch II S. 315); barfuß und barhaupt mit brennender Kerze um die Kirche herumgehen, war die Kirchenbuße, die der Send gewöhnlich verhängte (s. u.). „An den Nagel hängen“ oder „aufstecken“ = aufgeben sagen wir noch heute. Der Nagel, d. i. das Holzpflockchen, mit welchem die Scheibe aufgesteckt ist, hieß auch „Zweck“; das heutige Wort Zweck ist also nichts Anderes, als der Zielpunkt auf der Schützenscheibe. Und so sind eine ganze Anzahl unserer Ausdrücke aus der Schützensprache genommen: im Stande sein, zum Besten geben = „preis“ geben, zum Besten halten = zur Zielscheibe machen, den Nagel auf den Kopf treffen, ins Blaue d. h. in die Luft an der Scheibe vorbei, „Schwein“ für unverdientes Glück, eine Sau mit 6 Ferkeln war gewöhnlich der letzte Preis, den dann ein schlechter Schütze mehr durch Zufall gewann zc. (vgl. Freitag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II S. 320).

Daß eine strenge Handhabung der Ordnung nötig war, hat sich in mehr als einem Falle gezeigt. Es ging nicht immer so glatt ab, namentlich wenn die Köpfe durch den Wein erhitzt waren; dann kam es wohl zu „Wortwechselung“ und sogar zu Schlägerei. Die Bruderschaft schritt in solchen Fällen ein und bestrafte gewöhnlich mit Geld für die Armentiste oder mit einigen Pfund Wachs für den Gottesdienst; aber auch wohl mit „vier quarten Weins, der Bruderschaft mitzugenießen“. Die Hadernden mußten sich „der Bruderschaft entschlagen“ d. h. fernbleiben, bis der Streit ausgeglichen und sie sich den „Handstreich“ d. h. die Hand zur Veröhnung gegeben hatten. 1677 gerieten zwei in Streit, weil einer den Bruder des andern „unhöflich angeredet“ und Lügner genannt hatte, worauf ihm von dem feinen Bruder verteidigenden eine „Maultasche angehängt“ (eine Ohrfeige gegeben) wurde. Sie wurden beide bestraft, und dem Beleidiger wurde eingeschärft, „das Maul forthin nicht mehr also zu brauchen und zu extravagiren“. 1680 bringt der Brudermeister die Klage ein, daß wegen des Regelspiels viele Mißbräuche sich „erängen“, man fluche, schelte und schlage sich; es wird beschlossen, das Regelspiel keinem zu gestatten,

der nicht 2 Albus in das Armenkistchen legte. 1765 wurde aufs neue festgesetzt, daß, wer Regel spielen wollte, 8 Heller in die Armenkiste zu legen hatte. Diese Armenkiste ist ein Beweis, wie in echt christlichem Geiste bei allen Gelegenheiten der Armen gedacht wurde. Konnte ein Streit nicht gleich vom Brudermeister geschlichtet werden, so wurde die ganze Bruderschaft zur Entscheidung berufen. Diese entschied nach dem verbrieften Recht (o. S. 147).

Auch Offiziere der Garnison sind ab und zu bei solchen Ausschreitungen beteiligt. 1679 erwirkte sich die Bruderschaft einen Erlaß des Gouverneurs Frh. von Walpott: „Demnach mir zu verschiedentmahlen icho vorkommen ist, daß in der Lößlicher Bruderschaft S. S. Antonij et Sebastiani auff der schießbahnen alhier andere dahin nit gehörige Personen, sonderlich dieselß Guarniouß officirer sich offterß einfinden laßen, diese aber bißweilen extra leges et limites gehen, mit fluchen und schweren, auch ungestummen hessen wortthen getüsch, zweyspalt und hendel causiren, die darauff von alterß her gesetzte Straffen aber nit außstehen oder zahlen, also dem Bruder Meisterten sich nit submittiren wollen . . . So wird hierdurch allen und ieden, sie seien hohe oder nieder Officirer, Burgern und außwendige, zu wißen gethan, so fern iemandt zu der Bruderschaft in die schießbahn eingelassen würde, daß schuldig sein sollen, ebenso woll alß ein ieder einverleibter Bruder und Schütz, dahigen regulen gemeuß sich zu verhalten, von allem fluchen, Schweren und Gottßlesteren, auch Zandereyen vorab schlägereyen abzulassen, und wan deßsen etwasß unvorsichtig und unverhoffentlich geschehen solte, deßentwegen der Straaß der Bruderschaft sich gemeuß und submiss zu erzeigen“ &c.

Auf diesen Erlaß bekam die Bruderschaft mehrfach Veranlassung sich Offizieren gegenüber zu berufen. Gleich im folgenden Jahre war ein reformierter (d. h. abgedankter) Kapitän-Lieutenant, „so beschankt [betrunken] gewesen“, mit zwei Schützenbrüdern auf der Schießbahn so aneinander geraten, daß es zu einer Schlägerei kam. Zur selben Zeit hatte ein Hauptmann v. Schlar „gegen negstvorige Verordnung des tuback Drinkens [d. i. Rauchens, III S. 292], daß derselb nit ins gelach zu schreiben, sondern von Jeglichem selbst zu bestellen seye [d. h. daß der Tabak nicht auf gemeinschaftliche Kosten geliefert, sondern von den Rauchenden selbst

bezahlt werden sollte], gemurmelt und gesagt, daß es Schorken und reverenter Hundtsvuhle gewesen sein müsten, so solches ordonirt.“ Der Brudermeister bringt die Sache vor die Bruderschaft, und diese erkennt mit Berufung auf den Erlaß des Gouverneurs, daß der Hauptmann „der Bruderschaft bruchtsfällig sei und stellt ihm anheim die Bruchte mit 2 *℥* Wachs tetigen“ (III S. 335) zu wollen, oder bis dahin sich des Zugangs in der Gesellschaft zu enthalten. Es liegt ferner bei den Akten eine Eingabe an den Gouverneur Frh. v. Hatthausen, worin an die „Hochfrehl. Excellenz“ die „unterthänige Bitt“ gerichtet wird, der Bruderschaft eine zulängliche Satisfaction angedeihen zu lassen für die Thätlichkeiten, die sich ein Regiments-Auditor auf der Schießbahn hatte zu schulden kommen lassen. 1749 erhielt ein Lieutenant Hangis Arrest, weil er „die Brüdere der Schützen-Bruderschaft mit einigen schölt-worten angetastet“ hatte. Er ließ den Brudermeister und einige der Brüder zu sich auf das Schloß bitten, wo er seine Strafe verbüßte, und erklärte ihnen, wie er dessen im geringsten sich nicht bewußt und solches aus übermäßiger Trunkenheit geschehen sein müßte, daß er nichts gegen die löbliche Bruderschaft zu sagen wüßte, hingegen sämtliche für „ehrliche undt honnette Leute declariren thäte“ (Stadtprot. v. 17. Juni 1749). —

Der 7jährige Krieg. Neuer Aufschwung nach dem Krieg.
Das neue Schützenhaus. Freischießen zu Jülich.

Wir sind mit der äußeren Geschichte der Bruderschaft bis zu der Zeit gekommen, wo unser Land nach einer kurzen Ruhe von einigen Jahrzehnten aufs neue in die Schrecknisse des Krieges gestürzt wurde, bis zum siebenjährigen Krieg. Diesmal kamen freilich die Franzosen als die Bundesgenossen unseres Landesherrn in das Land; aber ihre Freundschaft war für das Land kaum weniger drückend, als früher ihre Feindschaft. Wie auch die Schützenbruderschaft in Mitleidenschaft gezogen wurde, zeigen deutlich genug die Lücken in dem Verzeichnis der Könige: aus den 50^{er} Jahren sind nur 2 mit einem Königschießen verzeichnet. 1750 ist im Bruderbuch die Aufnahme des Stadtkommandanten de la Roche (III S. 24) gemeldet, der der Bruderschaft eine neue Trommel schenkte: „1750 den 1. Mai ist der Wohlgeborne Herr Louis du Jarrys Baron de

la Roche Colonel d'Infanterie au Service de s. a. E. (son altesse Electorale) Palatine et Commandant de la Ville et forteresse de Juliers, adjutant General des troupes du Cercle de Westphalie et Bas Rhin et Major du contingent de la principaute de Liege der löblichen Bruderschaft einverleibt worden. Hochgemelter Herr Commandant hat wohlgemelter Bruderschaft zu seinem beliebten Andenken eine neue kupferne Trommel verehrt". Mit der Trommel werden noch heute die Schützenbrüder zum Vogelschießen zusammenberufen. Von demselben Stadtkommandanten ist auch noch ein silberner Pfeil vorhanden mit dem Namen, dem Wappen und der Jahreszahl 1765; der König trägt ihn bei den Prozessionen. Daß damals die Bruderschaft in bedrängter Lage war, zeigen die Beschlüsse aus dem Jahre 1753: dem König wird das Viertel Wein, das er zu setzen hatte, nachgelassen, am Antonius- und Sebastianustage wird jetzt Bier getrunken statt Wein, und die 2 Ohm werden auch noch auf 1 herabgesetzt; 8 \mathcal{R} Silber werden aus der Kette genommen, die fürstlichen Schilber nicht einbegriffen; ein Schild wird angefertigt, worauf die Namen der herausgenommenen Schilber eingraviert worden; es waren 50 Namen, der älteste aus 1558, der jüngste aus 1728. Ein König ist aus dem Jahre 1753 nicht genannt. Es muß aber doch ein Vogelschießen (Zinnvogel) stattgefunden haben; denn es wird gemeldet, daß der Generalissimus Prinz Johann von Pfalz-Zweibrücken, der eben als Gouverneur eintrat (III S. 24), bei dem Schießen war. Vielleicht wurde gerade zur Veranstaltung dieses Festes das Silber aus der Königskette verkauft.

1758, wo Prinz Ferdinand von Braunschweig nach dem Siege bei Crefeld in unserer Nachbarschaft den Franzosen gegenüberstand und unserer Stadt eine Belagerung drohte (III S. 28), scheint es ähnlich zugegangen zu sein: es ist aus diesem Jahre noch heute ein kleiner silberner Bogen in der Königskette vorhanden mit der Chronogramm-Inschrift: PRIMas et teLo FRANcIs Dorst obtInet arCu Ipse faCIt qVeM sIC arte Labore Dato (ein Distichon, das zweimal die Jahreszahl 1758 ergibt: „Den ersten Platz auch mit dem Pfeile behauptet Franz Dorst, mit dem Bogen, den er selbst verfertigt mit Kunst und gegebener Mühe“). Franz Dorst war Goldarbeiter, er kann den Bogen aus seinen Mitteln geschenkt

haben; aber der Bogen kann auch, wie das silberne Kollektivschild von 1753, ein Ersatz für eine neue Beraubung der Königskette sein. Ein Königschießen fand 1758 und 1759 nicht statt. Erst 1762, als der Krieg dem Ende zuging, atmet alles wieder auf: da heißt es, daß es die Einkünfte der Bruderschaft wieder „erlitten, in festo Antonii als in die recreationis et electionis ein kleines tractament anzuschaffen“; dem Brudermeister soll von jetzt an ein „Schünken nebst einem Kalbsbraten kalt oder warm zusamt dem Brot“ gutgethan werden. 1760 war beschlossen worden, daß jeder Bruder 2 Schilling (= 20 Albus) zahlen solle „für Kleinodien den Sommer über im Bruderhaus anzuschaffen“ (vgl. o. S. 200); 1762 vermag die Bruderschaft bereits 5 Rthlr. zuzulegen. 1763, in dem Jahr, wo der Friede geschlossen worden war, ist wieder Bogelschuß, und Graf Hoensbroich, derselbe, der 1769 die Jülicher Truppen in dem Zug gegen die Stadt Aachen angeführt hat (III S. 41), ist König geworden. Ja, was mehr ist, 1762 fassen die Brüder den Entschluß, an Stelle des alten, 1626 gebauten Schützenhauses, welches baufällig geworden war, ein neues aufzurichten. „Nachdem bei heutiger Convocation, heißt es in dem Protokoll vom 29. Juni 1762, vorkommen, daß das Haus auf der Schießbahn sehr baufällig und nächstens auferbauet werden muß und zu Bestreitung der nötigen Kosten einiges Silber aus der Kette |: umb willen dieselbe dermahlen mit Schildern sehr beschweret :| hergenommen werden könne, als [so] ist concludiret, daß von den verstorbenen H. Brüdern ihre ungefähr ad 5 \mathcal{R} wiegende Schilder herausgenommen, an dessen Platz aber ein Schild verfertigt werden solle, worauff die Namen und Jahre der Schilder, welche herausgenommen werden, daraufgesetzt und an der herausgenommenen Schilder Platz an die Kette angehängt werden solle“. Im September 1763 wird beschlossen, daß das neue Haus im zukünftigen Frühjahr aufgebaut werden solle; ein Bruder schießt zu dem Zwecke 200 Rthlr. gegen 4% Zinsen vor. Das für die damaligen Zeiten stattliche und auch heute noch völlig zureichende Haus ist, wie auch die Ankerzahl sagt, 1764 gebaut worden.

Das Haus steht im rechten Winkel zur Schützenstraße, die Stirnseite der Schießbahn zugekehrt, und enthält im Erdgeschoß den Schießsaal, in welchem denn auch die Armbrüste aufgehängt

sind, im oberen Stock den Gesellschaftsjaal zur Abhaltung der Versammlungen und Festlichkeiten, außerdem die Wohnräume für den Bruderdiener. Die Fenster im unteren und oberen Saal, drei in jedem, sind alle gestiftet und tragen die Widmungsinschriften mit der Jahreszahl 1764 und die Wappen der Stifter. Die Stadt stiftete ein Fenster mit dem Stadtwappen (Stadtprot. v. 23. Mai 1764), welches aber jetzt nicht mehr vorhanden ist. Von den drei Fenstern des Schießsaales ist das erste von dem hochadelgeborenen Herrn Licentiaten Joh. Wilh. Wiegels, Schöffen und kurfürstl. Kellner zu Jülich, und seiner Gattin Anna Philippina Kath. Göllich gestiftet. Das mittlere ist doppelscheibig und hat die Inschriften: „Philipp Wilhelm von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörs, Herr zu Ravenstein“ (links), und Anna Elisabeth Magdalena Pfalzgräfin bei Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzogin, geborene Landgräfin zu Hessen“ (rechts), darunter die Jahreszahl 1660. Das Fenster stammt offenbar aus dem alten Schützenhause und ist gestiftet beim Einzug Philipp Wilhelms, als er nach dem Abzug der Spanier Besitz nahm von der Stadt (I S. 161). Das dritte Fenster ist gestiftet von dem hochwohllehrwürdigen Herrn Joh. Quirinus Krings, Kanonikus und Senior des Kollegiatstiftes zu Jülich. Im oberen Saale ist das erste Fenster ebenfalls doppelscheibig; die Stifter sind der Licentiat Joh. Wilh. Schmitz, Schöffe und Amtsverwalter (III S. 211) mit seiner Gattin und der Licentiat, Schöffe und Hofrat Joh. Michael Kesseler, (Stadt Syndikus, III S. 323) und die Gattin Petronella Birkesdorff. Das mittlere Fenster mit dem Medaillonbildnis des Kaisers Wilhelm I. und der Kaiserin Augusta ist 1879 am 11. Juni zum Andenken an die goldene Hochzeit des Herrscherpaares von den gesamten Mitgliedern der Bruderschaft gestiftet; es nimmt vermutlich die Stelle des 1764 von der Stadt gestifteten Fensters ein. Das dritte Fenster, ebenfalls doppelscheibig, trägt die Namen Joh. Math. Melchers, Ratsverwandter, und Kasp. Zantis 1764.

Eine neue Blütezeit war mit der Wiederherstellung des Friedens angebrochen, ein frisches, fröhliches Leben ging durch die Bruderschaft, wie durch die ganze Bürgerschaft. Sowie die letztere in den Jahren 1774—1777 alle Mittel in Bewegung setzte und nicht

ruhte, bis sie ihr Gymnasium, dessen sie durch die Aufhebung des Jesuitenordens verlustig gegangen war, wiederhergestellt hatte (III S. 169), so versteigt sich die Bruderschaft genau in denselben Jahren zu dem Entschluß, die befreundeten Bruderschaften in den Nachbarstädten zum Freischießen nach Jülich einzuladen: 1774 werden die Bogenschützen von Aachen und Herzogenrath zu einem Freischießen eingeladen, welches am 18. Oktober in der gewöhnlichen Schießbahn abgehalten werden sollte, und der einladende Brudermeister ist noch dazu derselbe Schöffe Manton, der sich um die Betreibung der Schulangelegenheit so große Verdienste erworben hat. Von Aachen kam die Zusage, daß wenigstens 10 erscheinen würden, von Herzogenrath kamen drei. Es wurde geschossen auf einen fußgroßen Cirkel mit der Inschrift: *aeMVLoS In CirCVLo sIbI reCIproCI* [? -ce], sperat Confraternitas IVLIaCensIs Chronogramm 1774 (die Wettbewerber beim Cirkel erwartet im Wechsel mit ihr die Jülicher Bruderschaft, wohl mit Beziehung auf eine frühere Einladung der Aachener, der die Jülicher entsprochen hatten). Als erster Preis waren 10 Rthlr. ausgesetzt. Das Schießen fand an dem genannten Tage vormittags 10 und nachmittags 4 Uhr statt. Am 19. Oktober beschloß ein gemeinschaftliches Mittagessen im Prinzen Eugen (vgl. III S. 295) die Feier.

1775 wurden Aachen und Herzogenrath wieder eingeladen zu einem Freischießen, welches am 31. Juli stattfinden sollte. Der Preis sollte ein Hirsch sein, oder wenn ein solcher nicht zu bekommen wäre, 10 Rthlr. Es sollte geschossen werden „auf einen einen rheinischen Fuß in dem Brustblatt haltenden gemalten Hirsch“ mit der Überschrift: *pro IaCVLIa eXto, VICTorI praeMIIa Dono* (für die Pfeile bin ich ausgesetzt, dem Sieger gebe ich den Lohn, Chronostichon 1775). Am 2. Tag sollte zu Mittag gegessen werden im Prinzen Eugen und dann um 4 Uhr an der Vogelstange ein „plaisir Vogel“ geschossen werden. Die Aachener antworteten, sie könnten zu ihrem Leidwesen für diesmal „von der Höflichkeit [Festlichkeit] nicht profitieren, weil just an diesen Tag das Kirmesfest der größten Stadt Pfarre einfällt“, und bitten um Verschiebung. Das Fest fand aber doch an dem festgesetzten Tage programmgemäß statt und es waren auch Aachener dabei; der Hirsch wurde in natura gestellt. 1776 wurde wieder ein Freischießen angesagt auf den 19.

und 20. August. Aber die Nacherer sagten ab, weil die Frankfurter Messe so nahe sei und „auch andere höchst betrübte Vorfälle sich hier eräugnet haben“. (Die Nacherer Stadtgeschichte meldet aus diesem Jahre nichts besonders Aufregendes; es ist also wohl auf Vorgänge im Schoß der Gesellschaft selbst angespielt). Auch die Herzogenrathen konnten nicht kommen wegen „vorgenommener liquidation hiesiger criminal inquisition“ und „Erwarten einer tortur“. Es war die Zeit, wo über die Bockreiterbande, die die Gegend von Herzogenrath unsicher gemacht hatte, Gericht gehalten wurde; in den 5 Jahren 1771—1776 waren 65 Personen gehenkt worden, und eben, als die Einladung von Jülich kam, wurde (am 12. August 1776) der letzte hingerichtet (Michel in der Zeitschr. des Nacherer Gesch.-Vereins IV S. 67). Daß in denselben Jahren, wo die Freispieler in Jülich betrieben wurden, auch Einladungen von auswärts nach Jülich kamen und auch angenommen wurden, versteht sich von selbst; Aachen, Birtscheid und Jülich hielten, wie Meyer (Nacherer Bogenschützen S. 40) 1802 berichtet, bis zuletzt zusammen, und Herzogenrath hat ohne Zweifel auch dazu gehört.

Bericht des Lagerbuches von 1786. Niedergang der Bruderschaft.
Die Franzosenzeit.

Hier schalten wir den Bericht des Lagerbuches von 1786 über die Schützenbruderschaft ein: „In der stifts Kirchen befindet sich auch eine sogenannte Sebastianus- oder schützen Bruderschaft, so ziemlich wohl fundirt und daher merkwürdig, weil diese Bogenschießgesellschaft, als worinnen sie auf ihre Erlüftigungs Tage das ganze Jahr hindurch sich üben und gar darzu vor einigen Jahren ein wohlgebautes Haus binnen der Stadt am Wall errichtet, zur schießbanen benennet, und einen Bruderknecht darinn wohnen haben. In festo Sanctissimae Trinitatis et Corporis Christi halten dieselbe einen förmlichen Auszug zur vor der Stadt gelegenen Vogelstang, um für bestimmte Praemien die Bogelschiesse zu halten, diese Art Bogelschießen ist darum ganz besonder, weil nach uralter Art mit sehr schweren Bögen und eisernen reiffen fort eines fuß langen oben mit eisen beschlagenen Pfeiler geschossen wird, welches dann außer Achen, wo auch solche bogenschießen, sonst weit und breit im lande nicht mehr bekennet. Die erste Stiftung dieses bogen-

schießens kommt von den alten Grafen und Herzogen zu Jülich her, und soll dieselbe unterm Herzogen Reinold ihren Anfang genohmen haben, mithin im 14^{ten} Jahrhundert [15.]; als woher dann auch in ehehinnigen Zeiten die Herzogen selbst sich einschreiben lassen, und die ganze Bruderschaft nebst diesen mehrst aus adel, Hof und sonst angesehenen Leuten bestanden, sodasß noch bis in die jüngere Zeiten die hiesige Gouverneurs, Commendanten und Officiere fort beamten sich einschreiben lassen. Des Scheyffen stuhls und Magistrats Glieder werden eo ipso als solche Glieder in die Bruderschaft für eingeschrieben gehalten, und seynd daher von den sonst gewöhnlichen Einschreibungs Gebühren ad ein Carolin frey. Der bey dem Bogelschießen jährlich ausfallende König ziehet zur Stadt mit seinen schildern und ganzen Conduct herein, wo dann die Ruhthormwache ins Gewehr ziehet, unter Trommelschlag solches praesentiret, bis der Zug vorbey. Dieser König genießet demnach sein ganzes Jahr alle Personalfreiheit. Nebst dieser Bruderschaft haben sodann wie auf allen Orten gewöhnlich ist, die Junggesellen eine schießgesellschaft, so aber mit gewöhnlichen schießgewehren jährlich den ersten Sonntag post Festum sanctissimae Trinitatis ebenfalls mit einem feierlichen Aus- und Einzug vor der Stadt an der Vogelstang ein Bogelschießen haltet, und dem König dazu aus den steuren annue 8 Rthlr. zugeleget, und vi Clem^m [kraft kurfürstlicher Verordnung] dazu privilegiret seynd“.

Es war die Glanzzeit der Bruderschaft, als dieser Bericht des Lagerbuchs geschrieben wurde. Jetzt beginnen die Verlegenheiten. Als 1773 der kurfürstliche Befehl kam, Einkünfte und Besitz der sämtlichen Bruderschaften aufzuzeichnen (v. S. 158), hatten die Schützenbrüder noch an Fruchtrenten 18 Malter 5 Viertel, an „Pfenningsgeld“ (Beiträge in der Kasse) 5 Rthlr. 37 Alb. und an Kapitalien, die zu 4 % ausgeliehen waren, 692 Rthlr. aufzuweisen, obwohl sie erst vor wenigen Jahren die Kosten für den Neubau des Hauses zu bestreiten gehabt hatten. Aber schon 1788 erfahren wir (aus den Protokollen), daß sich die Bruderschaft in bedrängten Verhältnissen befand. Zur Tilgung der Schulden wurde die Königskette mit sämtlichen noch vorhandenen Schildern, mit Ausnahme der herzoglichen Wappen, die heute noch da sind, verkauft; es waren 34 Schilder aus den Jahren 1646—1787, darunter das Schild

des Grafen Walpott von Bassenheim 1676, der „gnädigen Frau“ von Lyebeck 1704 und des Grafen Hoensbroich 1763. Es wird beschlossen, kein Schild mehr machen zu lassen, sondern statt dessen 4 Rthlr. in die Kasse zu zahlen. Aus dem Silber wurde 1 \mathcal{A} zurückbehalten für „eine andere Halszierde“, die für den König gemacht werden sollte. Der silberne Vogel verblieb bei der Versteigerung dem Dr. Jungbluth (Leonard J., Stadtrechtsmeister, III S. 324); die Stelle des Vogels in der Königskette nimmt von da an das silberne Vögelschen vom J. 1758 ein (o. S. 214), darüber der h. Sebastianus und die drei Wappenschilder.

1792 begann die schlimme Kriegszeit, die Franzosen zeigten sich zum ersten mal jenseits der Rur (III S. 48). Aber schon, ehe sie da waren, war am 20. März der Beschluß gefaßt, das Schützenhaus mit dem Garten d. h. der Schießbahn zu verpachten, ohne das Schießzimmer, welches auch zu den Versammlungen gebraucht werden sollte; der Gesellschaftsraum wurde in zwei Zimmer geteilt; dem Bruderdiener blieb eine notdürftige Wohnung. Die Verpachtung wurde an zwei Sonntagen in der Pfarrkirche und in der Kapuzinerkirche verkündigt (vgl. I S. 61). Der Grenadier-Oberlieutenant Schiller pachtete das Haus für 35 Rthlr. auf 6 Jahre. Das Königessen sollte für die Zukunft gänzlich aufhören, der König sollte nach dem Vogelschießen am Fronleichnamstag abends einen „Schunken“ und $\frac{1}{2}$ Anker Wein samt dem erforderlichen Schwarzbrot aus eigenen Mitteln hergeben. Statt des Schildes oder der 4 Rthlr., womit sich der König von der Verpflichtung ein Schild zu liefern, loskaufen konnte, sollten nur 2 Rthlr. gezahlt werden, und auch von diesen wurde 1793 der König freigesprochen. Am 3. Oktober 1794 zogen die Franzosen in die Stadt ein. Der Schöffe Steinmacher, der 1794/95 Brudermeister war, hatte bei der Annäherung der Franzosen die Kiste mit den Urkunden der Renten und den „Königsornamenten“ in das Archiv des Rathhauses bringen lassen. Von Mai 1794 bis April 1795 ist kein Protokoll verzeichnet, und in den folgenden Jahren bis 1805 enthalten die mageren Protokolle fast nichts als die Wahl der Brudermeister. Aber jetzt heißt es nicht mehr Brudermeister, sondern „Gesellschaftsmeister“ oder — „Vorsitzender“, nicht mehr Bruderschaft, sondern „Schützengesellschaft“, nicht mehr Bruder, sondern „Bürger“

ohne jeden Titel und Rang, und es werden nur „Mitglieder“ in die Gesellschaft aufgenommen. „Seit dem Jahre 1795 bis 1804 ist der Vogel wegen der Kriegsunruhen nicht mehr geschossen worden“ berichtet das Bruderbuch. Erst 1804 wurde das Bogelschießen wieder in Gang gebracht; es wurde beschlossen, daß die Bruderschaft (so heißt es jetzt wieder) die Kosten tragen, aber derjenige, der den Vogel abgeschossen, als abgestandener König (d. h. wenn er am Schluß seines Jahres abtrete) die Schützengesellschaft mit einem „Schunt“ von 10 ℓ gekocht nebst einem Viertel Wein zu regalieren, auch Brot und Mostert dazu zu geben habe. Aber das Schützenhaus blieb verpachtet, 1807 bekam es ein Franz von Wassenberg, der eine Weinwirtschaft darin betrieb (vgl. o. S. 47).

Als 1798 die Hand auf die Bruderschaften gelegt wurde, (III S. 103), war auch die Schützenbruderschaft („communauté d'Arquebusiers“) in den Pefehl eingeschlossen; aber sie entging glücklich der Gefahr, indem sie in einer Eingabe an die administration municipale du Canton de Juliers geltend machte, daß sie das Bogenschießen nur zu ihrem Vergnügen betriebe und sich mit Politik nicht abgäbe: „— qu'il est notoire que nous ne deliberons jamais sur des objets politiques, nous amusant seulement à quelques jours à tirer de l'arc, le quel exercice est plutöt util à l'Etat, que nuisible“. Die Renten seien zur Verteilung an die Armen und andere fromme Einrichtungen bestimmt. Sie seien bereit, der Municipalverwaltung jährliche Rechenschaft abzulegen, auch die Renten, wenn die Municipalverwaltung die Verteilung selbst vornehmen wolle, auszuliefern, aber nur unter der Bedingung, daß dieselben zu keinem andern Zweck verwendet würden. Die Municipalverwaltung nahm sich der Bruderschaft an und trat kräftig für sie ein. So war ihr Fortbestand gesichert; aber sie war nicht mehr die alte Bruderschaft, sondern eine Schützengesellschaft, wie sie sich ja auch selbst nannte.

Ein harter Schlag war es nicht nur für die Schützen, sondern für die gesamte Bürgerschaft, als in demselben Jahre 1798 die Prozessionen verboten wurden. Die Gottestracht am Dreifaltigkeitstage, von jeher der Stolz der Bürgerschaft, war zerstört und blieb es für immer. Denn auch auf grund des Konfordates von 1801 (III S. 127) konnte dieses Fest nicht wiederhergestellt werden,

sondern es wurde nur die Prozession am Sonntag nach Fronleichnam erlaubt, welche nun die Gottestracht wurde. Im übrigen wußten sich die Schützenbrüder, so gut wie andere auch, in die veränderten Verhältnisse zu schicken: sie feierten die französischen Nationalfeste mit und begingen namentlich 1811 das Taufest des Königs von Rom (III S. 129) mit einem glänzenden Schützenfest am Tage der Taufe (9. Juni, es war zufällig der Dreifaltigkeitstag). Die an den Tag erinnernde goldene Medaille ist noch vorhanden und bildet einen Teil des Königsschmuckes; sie ist von der Stadt als Preis für den Sieger gestiftet und trägt die Aufschrift: „Prix décerné par la Ville de Juliers au Vainqueur de la Société des arbolétriers le jour de la Cérémonie du baptême de S. M. le Roi de Rome. Le 9. Juin 1811“. Einige Monate danach wurde der Stadt zum zweiten mal der Besuch Napoleons angefragt (III S. 129); da treffen auch die Schützen (die sich beim ersten Besuch 1804 nicht beteiligt hatten) ihre Vorbereitungen. Am 2. November wurden die Brüder berufen, um zu beraten, „wie man S^t Majestät den Kaiser Napoleon bei seiner Ankunft allhier in Jülich empfangen solle“. Es wurde beschloffen, „daß des Morgens bei Tagesanbruch die Ankündigung durch den Tambour mit der Trommel in der ganzen Stadt geschehen solle; bei der zweiten Ankündigung des Tambours sollten sich die Brüder im Hause des Bruderkönigs Hrn. Claffen auf dem Markt versammeln und von da mit Trommel und fliegender Fahne und Begleitung des Königs in seinem Schmuck mit einem Pfeil in der Hand feierlich ausziehen und sich an einem dazu bequemen Ort in schönster Ordnung aufstellen, um S^t Majestät den Kaiser Napoleon und dessen Gemahlin allda zu empfangen“. Wir wissen aber, daß Napoleon, als er am 7. November mit Marie Louise durch unsere Stadt kam, keinen Gebrauch machte von allen ihm zugehenden Ehren.

Am Napoleonstage (15. August) 1812 wurde der Präsekt des Rur-Departements, „Monsieur Charles de Ladoucette, Baron de l'Empire, Membre de la Légion d'honneur, Préfet de la Roer“ als Ehrenmitglied aufgenommen und in das Bruderbuch eingetragen (vgl. über ihn III S. 130); es war während des Feldzuges in Rußland, der nach dem bekannten Wort der Anfang des Endes der Napoleonischen Herrschaft werden sollte. 1813, als die Freiheits-

Kriege begonnen hatten und Napoleon seine letzten Anstrengungen in Deutschland machte, feierte in unserer Stadt die wieder mächtig angewachsene Schützengesellschaft das Vogelschießen nach dem Zinnvogel. Noch ehe die Entscheidung bei Leipzig gefallen war, starb (am 15. September 1813, III S. 133) der Maire Johann Gerhard Koch, der frühere Notarius, — als solcher hat er auch das Lagerbuch von 1786 geschrieben — später Mitglied der Municipalität und Maire, und als solcher wegen seines Diensteyfers für die französische Sache bei seinen französischen Vorgesetzten sehr beliebt. Nachdem er es 1796 durchgesetzt hatte, daß er, wie die früheren Magistratsglieder, kostenfrei von der Schützengesellschaft aufgenommen wurde, hat er sich bald auch bei dieser unentbehrlich zu machen gewußt: „Die Gesellschaft hat durch das Ableben unseres verehrungswürdigen Maire Herrn Johann Gerhard Koch, besonderen Liebhaber der Armbrust, einen empfindlichen Verlust erlitten“, becheinigt ihm (im Protokoll) der damalige Schützenmeister Anton Kaiser.

Die Befreiung. Schluß.

Am 17. Januar 1814, als der neue Schützenmeister gewählt werden sollte, standen bereits die Verbündeten vor der Stadt. „Die gewöhnliche Versammlung, berichtet das Protokoll unter diesem Datum, hat heute auf St. Antonii Tag nicht gehalten werden können, indem den Tag zuvor die Stadt von den allirten Truppen bloquirt wurde“. Der neue Schützenmeister weigerte sich das Amt zu übernehmen, und „da die schwere Einquartierungslast und die bevorstehenden traurigen Ausichten die Zusammenkunft der Herren Brüder unmöglich machten“, so sah sich der alte Schützenmeister genötigt, „das Amt bis zur Befreiung der Stadt fortzusetzen“. Am 5. Februar berichtet dieser weiter, wurde in das Gesellschaftshaus eine Compagnie französischer Infanterie einquartiert. „Am halben April, heißt es dann, zeigte sich der erste Hoffnungsstrahl zur Befreiung von dem Belagerungszustande und dessen traurigen Folgen. Die Ausichten wurden mit jedem Tage trostvoller, bis endlich am 4. Mai (Tag des Auszuges der französischen Besatzung, III S. 141) der mißlichen Lage der Stadt durch die Besiznahme der Hohen Allirten ein Ende gemacht wurde“. Jetzt wurde am 30. Mai

(Pfingstmontag) der neue Schützenmeister gewählt. Dabei wurde, weil das gewöhnliche Hochamt am Antonius- und Sebastianustag nicht hatte abgehalten werden können, beschlossen, zum Ersatz acht Messen lesen zu lassen.

Nachdem durch die Bestimmung des Wiener Kongresses unser Land der Krone Preußen zugefallen war, wurde am 15. Mai 1815 zu Aachen das Huldigungsfest der Provinz gefeiert (III S. 145). Die Schützenbrüder beschlossen, auch ihrerseits den Tag festlich zu begehen. „Da zur Verherrlichung des morgen begangen werdenden Huldigungsfestes S: Majestät des Königs von Preußen [so heißt es in dem Protokoll vom 14. Mai 1815] mit Einwilligung sämtlicher Herren Brüder eine goldene Medaille, auf einer Seite mit der Inschrift Regl FRIDERICo WILHELMo Neonati saCrant [dem Könige Friedrich Wilhelm weihen dies die Neugeborenen, Chronogramm 1815] aus Gesellschaftsmitteln verfertigt worden ist, welche als Preis für den morgigen Vogelschuß dienen sollte, so ist bei der heutigen Versammlung die freimütige Verabredung geschehen, daß, wenn einer von den anwesenden Herrn Brüdern den Vogel abschießen würde, die Medaille der Gesellschaft wieder zurückgegeben werden und solche zum ewigen Andenken dieses merkwürdigen Tages der Gesellschaft verbleiben solle“. Am Montag den 15. Mai fand das Vogelschießen statt, dem der neue Stadt- und Festungskommandant, Major von Boyen, mit den Offizieren der Garnison beiwohnte. Der Glückliche, der den „Huldigungsvogel“ abschoß, war der geistliche Herr Malbaner (vgl. v. S. 53). Der Vereinbarung gemäß gab er die Medaille der Bruderschaft zum Andenken zurück, und diese beschloß darauf, daß der Name des Hrn. Malbaner mit dem Datum auf der Rückseite eingraviert und hernach die Medaille unten an dem silbernen Bögelschen der Königskette angehängt werden solle. So besitzt sie die Bruderschaft noch; auf der Rückseite ist das Chronogramm eingraviert VICTORIAE SIGNO CLARET sagltarIVs MAL-Daner 15^{to} Maji. „Nach dem stattgehabten Vogelschuß — so berichtet das Bruderbuch — womit die Gesellschaft das Huldigungsfest S: Majestät des Königs von Preußen gefeiert hat, ward auch der Hochwohlgeborene Herr Ludwig von Boyen, Major vom Generalstabe, Kommandant der Festung Jülich, Ritter mehrerer Orden, zum Mitgliede dieser Gesellschaft einstimmig aufgenommen“.

Von da an ging es weiter in derselben Weise, wie es heute noch geht. Regelmäßig sind eingeschrieben bei der Bruderschaft die Bürgermeister der Stadt: 1815 Matthias Brewer, 1828 der spätere Bürgermeister Jakob Jüssen, 1832 als Ehrenmitglied Max Königs, in demselben Jahre der Posthalter und spätere Bürgermeister Joseph Jungbluth (III S. 325), ebenso Tillmann Koch, Sohn des Maire Koch, 1873 Friedrich Nyssen, 1885 Joseph Hochstenbach. Gewöhnlich auch der Landrat: 1816 von Bülow, 1853 von Hilgers, 1872 Raumann. Ferner die Notare, Ärzte, die Geistlichen, namentlich die, die Lehrer an der höheren Stadtschule waren: Als Ehrenmitglieder die Kantons- oder Stadtpfarrer: 1806 Fuhr, 1819 Nummen, 1826 Reger, 1840 Dechant Hennes, 1888 Oberpfarrer Esser; 1897 auch der Verfasser dieser Schrift. Ferner als Ehrenmitglieder die Festungskommandanten: 1831 Generalmajor von Othegraven, 1835 Generalmajor von Kinsky, 1845 Generalmajor von Drigalski, 1849 Generalmajor von Bork, 1850 Oberst Leo, 1851 Major von Koehl, 1853 Major von Schmidt, 1855 Oberst von Eberstein, 1859 Oberstlieutenant Madelung. Die Erzbischöfe von Köln ließen sich ebenfalls (als Ehrenmitglieder) einschreiben bei den Gelegenheiten, wo sie die Stadt Jülich besuchten: 1846 Erzbischof Johannes von Geißel, der sich selbst einschrieb, mit dem Zusatz: „Gott segne die wohlblöbliche Schützengesellschaft!“ 1873 Erzbischof Paulus Melchers: „Gruß und Segen im Herrn allen Mitgliedern der St. Sebastianus-Bruderschaft!“ 1888 Erzbischof Philippus Kremenß: „Gottes Frieden und Segen über die löbliche Bruderschaft! Gelobt sei ohne End das h. Sacrament!“ 1889 der Weihbischof Antonius Fischer: „Benedicat Dominus confraternitatem nostram et crescere faciat. Laudetur et superexaltetur in aeternum S. Sacramentum!“ Die Statuten wurden 1843 neu entworfen und abermals erneuert 1871 und 1895; durch Kabinettsordre vom 21. Februar 1872 wurden der Bruderschaft die Rechte einer juristischen Person verliehen. Heute zählt sie 24 Mitglieder ohne die Ehrenmitglieder. —

So hat denn die durch ihr Alter ehrwürdige Schützenbruderschaft alle Wandlungen, welche die Stadt im Laufe der Jahrhunderte durchzumachen hatte, siegreich überdauert; das Wohl und Wehe der Stadt spiegelt sich in engerem Rahmen in der Geschichte

der Bruderschaft ab. Sie ist „so alt wie Jülich“, wie man sprichwörtlich am Rheine sagt, und schon darum ist sie wert, besonders geachtet und gepflegt zu werden. Heute genießt sie zwar nicht mehr das Vorrecht, daß der Landesherr ihr seine Aufmerksamkeit schenkt, die Stadt ihr Gaben spendet zum Feste und die Wache vor ihr das Gewehr präsentiert; aber sie ist noch, und es wäre zu beklagen, wenn sie einmal aufhörte zu sein. —



Die evangelische Gemeinde.

Die Reformation im Jülicher Lande. Stellung der Herzöge Johann und Wilhelm V. zu derselben. Versuch der Bildung einer protestantischen Gemeinde zu Jülich. Anfang der evangelischen Gemeinde 1611. Die Quellen ihrer Geschichte.

Eine protestantische Gemeinde gab es in Jülich vor 1610 nicht. Als die Bewegung, die wir Reformation zu nennen pflegen, in Wittenberg ihren Anfang genommen hatte und der Augustinermönch Luther gegen die in der Kirche herrschenden Mißbräuche scharf zu Felde zog, da verschloß auch unser Landesfürst, Herzog Johann, keineswegs vor diesen Mißbräuchen die Augen; vielmehr legte er sofort die Hand ans Werk, die eingerissenen Übelstände zu bessern, gerechten Beschwerden abzuhelpfen, mit einem Worte zu „reformieren“. Wie ein Papst in seinem Lande — *Dux Cliviae est Papa in terris suis*, so sagte man damals — erließ er am 8. Juli 1525 von Hambach aus die „Ordnung und Besserung“, die solange gelten sollte, bis „solches durch ein gemein christlich Concilium oder Kaiserl. Majestät und Reichsstände in diesem oder anderen Weg gebessert und reformiert würde“ (Scotti, Sammlung Jülich-Cleve-Berg I S. 19). Jeder Pastor, heißt es in dieser Ordnung, soll das Wort Gottes klärllich ohne allen Aufruhr, Ärgernis und Eigennutz verkünden, dem Volk in gutem, ehrbarlichem und frommem Leben vorangehen. Niemand soll zu Begängnissen, Seelenmessen oder Opfern gezwungen werden. Die Pastöre sollen von den Sakramenten und Begräbnissen kein Geld nehmen. Der Pastor soll seine Kirche in eigener Person bedienen. Die Stelleninhaber „residierten“ nämlich oft gar nicht am Orte, sondern zogen nur die Einkünfte des Kirchenamtes (*beneficium*) ein und bestellten

daraus für eine geringe Summe einen Vertreter (s. u.). Und so werden noch andere Mißbräuche scharf verurteilt, namentlich beim Send, dem geistlichen Gericht, in welchem die Pastöre aburteilten über diejenigen, die ihre religiösen Pflichten vernachlässigten und sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig machten; man nahm besonders daran Anstoß, daß die Übertreter in Geld gestraft wurden. 1532 folgte die neue Kirchenordnung, die der Herzog durch seine geistlichen Räte ausarbeiten ließ (Scotti, Sammlung Cleve-Mark I S. 56); die Gebete wurden festgestellt und ein vollständiger Katechismus mit Fragen und Antworten entworfen (Abschrift in der Hedinger'schen Sammlung Bd. XXX). 1533 kam sodann die erste Kirchenvisitation (die vielgenannten „Erfundigungen“ o. S. 3), deren Zweck war, die kirchlichen Zustände, klärlieh, wie sie waren, ans Licht zu stellen.

Aber bei dem Eifer, mit dem er bessernd einschritt, war er gleichwohl niemals gesonnen, von dem alten katholischen Glauben sich zu trennen und der neuen Lehre, als diese sich einmal scharf abgefondert hatte, irgendwelchen Vorschub zu leisten. Und darin machte ihn auch der Umstand nicht irre, daß sein Schwiegersohn, Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, der eifrigste Förderer der neuen Lehre und der heftigste Gegner des Kaisers Karl V. war. Wiederholt hat er sich vor seinem Lande feierlich zur katholischen Lehre bekannt und über seine Stellung zu Luther keinen Zweifel gelassen, so schon gleich in der Verordnung, die er im März 1525 von Hambach aus erließ: Die Geistlichen sollen auf den Kanzeln verkündigen, „dat de vurgenanten Marthinus Luters ind sejus anhangs schriftten und lere ydell [eitel], valsch ind kezererey sy, dat wir des nyemang in unsern Fürstendomen ind landen gestaden willen“ zc. (Scotti, Sammlung Jülich-Cleve-Berg I S. 18). Zu dieser geharnischten Erklärung hatte ihn, wie im Eingang der Verordnung gesagt ist, der Umstand veranlaßt, daß die Lehre Luthers „eine Zeit lang in etlichen anderen Fürstentümern und Städten Irrung und Aufruhr“ hervorgerufen hatte. Der Bauernkrieg 1525 in Schwaben und Franken, der hier vornehmlich gemeint ist, sollte wenige Jahre danach in einem unserer Nachbarländer sein Gegenstück finden: 1534 zeigte der Aufruhr der Wiedertäufer zu Münster, zu welchem Wahnsinn die mißverständene religiöse Freiheit führen konnte. So

erklären sich die scharfen Befehle, die der Herzog gegen alle die Sekten erließ, die damals wie Pilze aus der Erde schossen, den Leuten die Köpfe verwirrten und sie von der ruhigen Lebensführung abbrachten; heimliche „Kottungen“, Verschwörungen und Winkelpredigten der „Sektierer“ und „Sakramentierer“ (d. h. derjenigen, die die Gegenwart Christi im Altarssakrament leugneten) wurden streng verboten. Am schärfsten wurde gefahndet gegen die Wiedertäufer; auch noch, nachdem 1648 im Westfälischen Frieden den drei Religionsbekenntnissen, dem katholischen, lutherischen und reformierten, Gleichberechtigung im deutschen Reiche zugesprochen worden war, bekamen die Wiedertäufer, die sich im Herzogtum ertappen ließen, auf der Festung zu Jülich (in der „Speckammer“, II S. 305) Gelegenheit über ihre Lage nachzudenken.

Schwieriger wurde die Lage für den Sohn und Nachfolger Johanns, den jugendlich aufstrebenden Herzog Wilhelm V. Seine Bestrebungen, von denen bereits (I S. 88) die Rede war, stellten sich dar als der ehrlich gemeinte Versuch, der drohenden Spaltung durch Nachgeben in den Punkten, wo man nach seiner Überzeugung nachgeben konnte (z. B. Kommunion in beiden Gestalten, der sog. Laienfeld) die Spitze abzubrechen und die Einheit des Glaubens zu erhalten, ein Versuch, zu dem ihm, wenn er Erfolg gehabt hätte, jeder aufrichtige Vaterlandsfreund Glück gewünscht hätte. Aber die Vermittlerrolle brachte ihm, wie immer, keinen Dank, sie stellte ihn nur in ein schiefes Licht, hüben wie drüben. Die Gegensätze hatten bereits feste Gestalt angenommen, und es zeigte sich immer deutlicher, daß an eine Vereinigung der Bekenntnisse nicht mehr zu denken war. Nur langsam arbeitete sich der Herzog aus dem Zwiespalt (der auch in seiner Familie platz gegriffen hatte, I S. 89) zu einem abgeklärten und rückhaltlosen Bekenntnis des katholischen Glaubens heraus. Dazu verhalf ihm besonders sein Verhältnis zu Kaiser Karl V. Nachdem er gegen diesen 1543 zur Behauptung Gelderns vergebens das Glück der Waffen (in der Jülicher Fehde) versucht und zu Venlo Verzeihung erlangt hatte, wurde er drei Jahre danach durch seine Heirat mit Maria, der Tochter des Römischen Königs Ferdinand, des Bruders und späteren Nachfolgers Karls V., der Nefte des Kaisers, und dieses Familienband that seine Wirkung. Er fügte sich von da an den Entscheidungen seines kaiserlichen

Oheims, der ihn auf der katholischen Bahn erhielt, auch in dem Streite, den er 1550 mit dem Erzbischofe von Köln, Adolf von Schauenburg, wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit hatte, den begütigenden Vermittler machte. Bei Gelegenheit dieses Streites verfehlte denn auch der Erzbischof nicht, sich über die Visitationen zu beklagen, die allenthalben in seinem „Chrifam“ [Sprengel, i. u.] herumzögen, die Kirchen samt den geistlichen Personen visitierten zc. Wer aber die Protokolle liest, bekommt den Eindruck, als ob der Bischof den Zweck nicht besser hätte erreichen können.

Die erste Erkundigung 1533 entrollt von Jülich ein freundliches Bild: Es ist keine Neuerung, noch Rottung da, auch keine fremden „Einkömmlinge“. Der Pastor sagt insbesondere aus, daß die Vikare ehrbarlichen Lebens, die Bürger und Bürgerinnen alle gehorsam seien und alle zum hochwürdigen Sacramente gehen; es seien ungefähr 1000 Kommunikanten, was nebenbei gesagt einen Schluß zuläßt auf die damalige Einwohnerzahl der Stadt. Jülich war also eine wahre Mustergemeinde. Anders ist das Bild 1559; es sollte sich zeigen, daß das Schwanken des Herzogs und der unerquickliche Streit mit dem Erzbischof seine Früchte getragen hatte. Die Visitation wurde am 1. September abgehalten; der Schultheiß, die Schöffen, der Kirchmeister, Schulmeister, Oßermann und die Vikare waren sämtlich erschienen. Ein Pastor war nicht da, der Pastor Merten von Herendael, war kürzlich gestorben. Drei Priester bedienten die Kirche: Herr Conradt (Konrad zum Hahnen), H. Claus (Nicolaus Custodis oder Oßermans, III S. 325) und H. Johan Morßheufft (aus dem Hause zum Morßheufft = Mohrenkopf, I S. 220). Den beiden ersten wird ein gutes Zeugnis gegeben; aber von dem Morßheufft sagen die Befragten, auch sein Konfrater Konrad, einstimmig aus, daß er „wider die meß allerhandt geschmeht habe, nemblich es sei ein greuwel zc. mit vielen anderen schmehelichen Worten uf die ein und anderen Sacramenten“, daß er alle Ceremonien der Kirche verwerfe, man solle die Kerzen Lichtmeß in die Thur werfen zc. Solche Reden führte er auch auf dem Predigtstuhl, wie außer anderen auch die Schulmeisterin der Mädchenschule bezeugte (I S. 87). Da fand sich denn auch der Anfang einer „Rottung“ zusammen, und es ist bezeichnend, daß es drei herzogliche Diener waren, von denen der Versuch ausging: Meister

Heinrich Küpper (Küfer des Herzogs), der „Gardener Gratian“ (der herzogliche Gärtner), der herzogliche Buschverwahrer Henrich; dazu Johann zum Vogel und Jürgen Poggel (Frosch) finger im Grünenwald; sie alle mit ihren Hausfrauen kamen im Hause des Küfers im „Dompell“ (Tümpel, I S. 258) zusammen.

Sie werden der Reihe nach verhört und stellen selbstverständlich die Sache ganz unschuldig dar. Morßheufft sagt aus, er sei im Sommer um das Schloß spazieren gegangen mit einem Buch in der Hand (er hatte Bücher von dem verstorbenen Pastor gekauft); da sei ihm der Küfer Heinrich begegnet und habe ihn eingeladen mit nach Hause zu gehen, seine Hausfrau pflücke im Garten Salat, den wolle er zum besten geben. Er sei mitgegangen und habe in dem Hause zwei Männer angetroffen, wovon er den einen vorher nie gesehen; wie sie sich zu Tisch gesetzt hatten, sei Johann zum Vogel und der Gärtner Gratian dazu gekommen. Um 9 Uhr sei er nach Hause gegangen und wisse nicht, was weiter in Küppers Hause geschehen sei. Ähnlich die andern: „es sei daselbst damals nichts geschehen, dan allein guetter Ding zu sein“. Der Küfer und der Gärtner haben sich auch gegen den Vorwurf zu verteidigen, daß sie die Kirche nicht besuchten; sie lehnen den Vorwurf ab und behaupten, noch 1558 von dem verstorbenen Pastor Herendael das Sakrament empfangen zu haben, und zwar „under beiderlei gestalt, der ursach, das geschriben steht, Nembt hin und esset, dan das ist mein Leib, und alßdan den fesch nemend, sprechent, Nembt hin und drinckht alle daruß, dan das ist mein bluth“. Der Morßheufft wird danach „weitseltig gefragt und in aller examinirong ungelert, unerfahren und ungeschickt besonden“. Den hl. Kreuzaltar, welchen der Morßheufft bediente, hatten die Palandt zu Teß (s. u.) zu vergeben; die Junker Palandt hatten ihn dem Sohne des Melchior zu Teß, Burggrafen zu Teß, gegeben, der ihn durch den Morßheufft bedienen ließ. Jetzt wurde der Melchior von Teß vorgeladen und von ihm begehrt, daß er den Altar durch einen andern, frommen Priester bedienen ließe. Der Melchior entschuldigt sich: da er selten in die Stadt komme, habe er nichts von dem Verhalten des Morßheufft erfahren; er erklärt sich bereit, einen anderen Priester zu bestellen. Darauf wurde dem Schultheiß zu Jülich befohlen, dafür zu sorgen, daß dem Morßheufft „geine ornamenta

zu reichen oder miß zu doin zugelassen werde". Damit war die Sache erledigt. Der schüchterne Versuch des Vikars Morßheufft war im Reime erstickt.

So blieb es bis zum Tode des blödsinnigen Nachfolgers Wilhelms V., des Herzogs Johann Wilhelm 1609. Aber anders wurde die Sache, als 1610 die possidierenden Fürsten mit Hilfe der Union und der Generalstaaten die Stadt genommen. Da zogen mit der Garnison protestantische Soldaten und Bürger ein und es bildeten sich (bei der damals herrschenden Spaltung im protestantischen Lager) gleich zwei Gemeinden, eine reformierte und eine lutherische, die erstere sich stützend auf die Holländer und danach auch auf den Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg, der 1613 von der lutherischen zur reformierten Lehre übertrat, die letztere auf den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, der lutherisch war. Gleich bei der Besitzergreifung erließen die beiden Possidierenden die „Reversales, den Clevischen, Märkischen und Ravensteinischen Ständen gegeben zu Duißberg den $\frac{4}{14}$ Julii Anno 1609“, und entsprechend den Jülichischen Ständen zu Düsseldorf den $\frac{11}{21}$ Juli (mit doppeltem Kalender s. v. S. 36). In diesen Reversalen hieß es wegen der Religion: „die Catholische Römische, wie auch andere Christliche Religion, wie so wohl im Röm. Reich, als den vorstehenden Fürstenthumb Cleve und Graffschaft von der Mark, in öffentlichem Gebrauch und Uebung, auch in diesem Fürstenthumb Gällich, an einem jedern Orth, öffentlich zu üben und zu gebrauchen, zuzulassen, zu continüiren und zu manuteniren, und darüber niemandt an seinem Gewissen, noch exercitio zu turbiren, zu molestiren, noch zu betrüben“. Den Gottesdienst hielten die Jülicher Gemeinden zuerst im Breitenbender Hause (I S. 221), danach in der Schloßkapelle. 1614 im Januar brachten „Ire F. F. G. G. [die beiden Possidierenden] das Hauß alhie zu Guilich zum Napp genant, von deme Lic. Simonio an sich“ und überließen es den beiden Gemeinden zur Abhaltung des Gottesdienstes (v. S. 60; „Napp“ bei Reddinghausen, Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Berg u., dessen Angaben überhaupt nicht überall zuverlässig sind).

In der „warhafftigen Deduction des elendigen Zustandes und der schweren Verfolgungen, welche den beyden Evangelischen, Christlichen, Reformirten und Lutherischen (also genannten) Kirchen und

Gemeinen in den Herzogthumben Süllich und Berg ꝛ. seynd zugefüget worden, An S. Churf. Durchl. zu Brandenburg" ꝛ. (Amsterdam 1664) wird berichtet: „Wie denn bald darauff das exercitium der beyden Evangelischen religions-Verwanten zugleich, so nach Eroberung solcher Bestung [Süllich] Anno 1610 vermög der Reversalen eingeführet, also beyde Chur- und Fürsten das Hauß zum Apt [!] genant, beyden Gemeinden zum Predighauß gegeben, der Herr Pfaltzgrafe auch selbst die Predigt angehört, dem Evangelisch-Lutherischen Prediger mit einem offenen patent und Kirchen-Ordnung vorstellen, auch biß ins Jahr 1614 auß der Kelnerey besolden lassen" ꝛ. Die Lutherischen hielten ihren Gottesdienst von 7—9, die Reformierten von 9—11 Uhr. Die Taufbücher der beiden Gemeinden (im Stadtarchiv) beginnen mit 1611, das der Reformierten unter der Überschrift „Namen der Kinder, so in der nach Gottes wort Reformierter Gemein zu Süllich getaufft worden, vom 1. October 1611“, das der Lutherischen: „Kirchen Büch der reinen unverenderten Nüßpürgischen confessions (so anno MDXXX Carolo Quinto ist übergeben) verwanten in Süllich, ahngefangen im Jahr Christi 1611“. Das letztere hat an der Spitze die Reihenfolge der Prediger von 1611—1734.

Zuverlässige Nachrichten über die reformierten Gemeinden im Süllicher Lande entnehmen wir aus den im Pfarrarchiv der hiesigen evangelischen Gemeinde erhaltenen Synodalbüchern. Es bestanden nämlich neben der Generalsynode der Süllich-Cleve-Bergischen Länder, die (später wenigstens) alle drei Jahre zusammentrat, Provinzialsynoden der einzelnen Länder, die alljährlich einmal an einem der Plätze des betreffenden Landes abgehalten wurden. Die Kirchenordnung des Großen Kurfürsten (Köln an der Spree, 20. Mai 1662, s. Scotti, Sammlung Cleve-Mark I S. 391) enthält die genaueren Bestimmungen. Jedes Land („jede Provincie“) war in Classes eingeteilt, die unter einem Inspector standen, und diese Klassen hatten wieder ihre eigenen Versammlungen, zu welchen Praesides, Assessores und Seribae gewählt wurden. Jede Kirche hatte ihr Consistorium, bestehend aus den „Predigern, Ältesten und so es nötig ist, Diaconen“; die Ältesten bilden das „Presbyterium oder Kirchenrath“, die Diacone sind die Almosenpfleger. Das Consistorium führte in seinen Versammlungen auch Protokoll, wie die

Synode; das „Consistorialbuch“ der reformierten Gemeinde ist im Archiv noch vorhanden, beginnt aber erst 1659. (Über das Konsistorium in der katholischen Kirche s. u.). Die Consistoria, heißt es in der brandenburgisch-clevischen Kirchenordnung von 1612 weiter, sollen alle 14 Tage oder zum wenigsten monatlich einmal, die Classici Conventus jährlich ein- oder zweimal, der Synodus Provincialis jährlich einmal, der General Synodus alle drei Jahre einmal“ gehalten werden. So finden wir die Einrichtungen in unserm Lande gleich von Anfang an. Gleich 1611 wurde vom 3.—6. Mai die erste Provinzialsynode zu Linnich abgehalten, und auf derselben wurden „die reformirte Göltsche Kirchen in Drey gewisse Classes abgetheilet“. (Über Synodal- und Consistorialverfassung s. Richter, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts, 7. Aufl. S. 163 und 465).

Die Protokolle der Synodalbücher, die von der Gründung der Gemeinde bis in den Anfang unseres Jahrhunderts reichen, geben genaue Auskunft über die Jülicher Gemeinde. Auf der ersten Generalsynode zu Duisburg 7. September 1610 sind aus unserer Gegend unter andern Düren und Linnich („Leonhart Hanne- man, Eltester von Linig“) vertreten, Jülich nicht. Aber auf der erwähnten ersten Provinzialsynode zu Linnich 1611 erscheint neben Düren, Bergheim, Hambach, Aldenhoven auch Jülich. Aber ein Prediger war noch nicht daselbst; vielmehr heißt es unter No 33: „Ist auch auff begeren deß wohlhedelen und gestrengen Friderich Pittthan Subernatoren zue Gulich Mathias Könen in namen der Kirchen zu Gulich dahin zum predigamt durch den Synodum beruffen worden“. Der Eintritt des Matthias Könen ist zwar nicht erfolgt, aber auf der zweiten Generalsynode zu Duisburg am 6. und 7. September 1611 erscheint als Vertreter der Jülicher Gemeinde der erste Prediger Casparus Sibelius, und 1613 am 7. und 8. Mai wurde die Provinzialsynode zum ersten mal zu Jülich abgehalten, wobei der Nachener Prediger Engelbert Broberinus als Präses, der Dürener Daniel Telones als Assessor und Casparus Sibelius als Protokollführer (scriba) unterzeichnet sind. Der Caspar Sibel war zu jener Zeit eine hervorragende Persönlichkeit unter den protestantischen Predigern, ein bedeutender Organisator, der sich auch als Schriftsteller einen Namen gemacht hat. Geboren zu Elberfeld 1590, kam er als neunzehnjähriger

junger Mann nach Randerath und wurde von da am 20. August 1611 auf den Wunsch Pithans nach Jülich berufen. 1618 übernahm er die Predigerstelle zu Deventer in Holland, wo er 1658 starb. (S. Herzog, Real-Encyclopädie für protestantische Theologie XIV S. 175 und Allgemeine deutsche Biographie XXXIV S. 122.)

Auf der sechsten Jülicher Provinzialsynode zu Linnich 1616 steht der Antrag zur Verhandlung, die Gemeinde zu Hambach von der Jülicher Gemeinde zu trennen und selbständig zu machen. Nach Hambach hatten die possidierenden Fürsten gleich beim Beginn der Feindseligkeiten eine Besatzung von 120 Reitern und 100 Fußknechten gelegt, und während der Belagerung Jülichs hatten Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und Markgraf Ernst im Schlosse ihre Wohnung genommen. Die Lebensbedingungen schienen also für die Hambacher Gemeinde günstig zu sein. Gleichwohl war man in Jülich nicht für die der Provinzialsynode vorgeschlagene Trennung: „Kirch zue Gulich fragt, ob es rathsam, daß die gemein zu Hambach, so uff gutachten deß Synodi mit der Kirchen zue Gulich biß anhero iungirt gewesen, sich von derselben trenne und einen besondern prediger, der die schuel zue gleich bediene, annemme, wurd geantwortt, daß zwar dergleichen scheidungen viel in dißen Kirchen vorgelauffen, aber fast keine befunden, darin es fruchtbarlich abgegangen, derohalben es ein Synodus alhie nit rathsam finden kan, weiß demnach der Kirchen zu Hambach, so sie immer nicht anders will, darinnen nichts zu preindiciren“. Die Gemeinde hat sich gleichwohl abgetrennt und ihren eigenen Prediger gehabt; der „reformierte Prediger zu Hambach“ ist in den Jülicher Acciselisten, wie der „reformierte Prediger allhie“, vertreten (noch zuletzt in der Stadtrechnung 1621/22 mit einem Posten Wein). Die Trennung hat freilich nur 7 Jahre stand gehalten, 1623 wurde die Gemeinde wieder mit Jülich vereinigt (s. u.).

Liste der Protestanten zu Jülich aus dem Normaljahr 1624.
Die Reformation in den umliegenden Dörfern. Der katholische
Charakter der Jülicher Bürgerschaft.

Über die Anfänge und den Fortgang der protestantischen Gemeinden zu Jülich unterrichtet uns auch das bereits (I S. 87 und 168)

angeführte „Verzeichnis der Calvinisten und Luteraner, so iewiger Zeit binnen der Statt Gulig heutzliche Wohnung haben“, vom 17. April 1624. Das Verzeichnis ist jedenfalls veranlaßt worden durch die Verhandlungen wegen des „Normaljahres“, d. h. des Rechnungsjahres, nach welchem der Besitzstand der Konfessionen festgestellt werden sollte: wenn eine Konfession in diesem Jahre an irgend einem Orte das Religionsexercitium hatte, so sollte es ihr verbleiben, sowie auch der Besitzstand an Kirchengütern bleiben sollte, wie er in dem Normaljahre war. Als Normaljahr („Annus criticus“) wurde im Westfälischen Frieden das Jahr 1624 festgesetzt. Nun zählte nach unserm Verzeichnis 1624 die reformierte („calvinische“, wie es immer heißt) Gemeinde 47 ansässige Bürger, meist mit Familie, die lutherische 10. Die Liste der Reformierten beginnt: „Zwein Calvinischer Prediger einer so in der Statten [Generalstaaten, holländischen] Zeit [gekommen ist] [1611—1622], der ander des Schullers Sohn von Engelstorff“ (letzterer ist wohl irrtümlich als Prediger bezeichnet, die Prediger waren nach dem Taufbuch Casparus Sibelius 1611—1618, Johann Eijenkrämer 1618—1622). Bei den folgenden Namen heißt es in der Regel: „Solthat under den Statten gewesen“ oder „bei den Staatlichen in Dienst gewesen“ zc. Sie sind nach dem Abzug der Staatlichen in der Stadt geblieben und trieben ihr Handwerk: „thut das Schneiders handtwerk“, „ist seines handtwerks ein glaszmecher, Schomecher, Schlechter, Pelsler, Tuchscherer“ zwei „wullenweber“ und ein „wolckreker von Bpen“ [Eupen]. „Wilhelm Richardts genant Ledderinbart [vgl. I S. 275] ist von Aachen hier nach Gulich kommen und eine zeitlangh under den Statten gedienet und nach erorberung der Statt das Backens handtwerk gebraucht“. „Caspar Schmidt, ein Hoichtentscher under Pithan vor ein schmidt gedient, welches sein Handtwerk nach aufzug und eroberung der Statt uff sich selbst gebraucht“.

Anderer lockte die günstige Gelegenheit unter den Staatlichen herbei; sie trieben Kaufmannschaft: „seidenkremer, krukcremer, duppenkremer, vettwahrer“ [I S. 209]; oder Gastwirtschaft: „Peter von Bpen [Eupen] ein wullenweber hat vor vier jahren sich hier niddergeschlagen nun herbergirt und hier zapffet“. Auch ein „Doctor Heimbach Medicus von Benßbergh burdigh ist von Colten zu der Statten zeit hier uff Gulich kommen“; dazu ein Jacob Daniels,

vor funff Jahren [1619 also] hier kommen und „ein new Apotec angefangen“. Bei einer ganzen Reihe ist bemerkt, daß sie eines Bürgers Tochter oder Wittib „getrawet“ — „so catholisch“, ist an einer Stelle ausdrücklich gesagt. Bei manchen wirkte das Beispiel, sie ließen sich zu der neuen Lehre hinüberziehen: „Peter Korff gewesener Fürstlicher Weinverwahrer [auf dem Schloß] ist ein Bürger Sohn hat jestlich in der Statten zeit sich calvinisch erzeigt und darbey noch verpleiben thut“; „Johan im Reuthauß ist ein Bürger Sohn und vor zehen jahren obschon der Vatter catholisch gewesen, sich calvinisch erzeigt“; „Leinhardt Kremer so jestlich catholischer religion gewesen und in der Statten zeit Calvinismum ahngefangen“ &c. Daß beim Einzug der Staatlichen kein Reformirter in der Stadt war, wird durch folgende Aufzeichnung bescheinigt: „Frans Kremer, ein 80jahriger man, so vor absterben unseres gnedigen Fürsten und Herren hochloblicher gedechnus, der einziger gewesen, welcher alhier Calvinismum jestlich profitirt und der wegen auch außgepott und sich außlendisch hat verhalten mueßen, nun anfanglich der Stattischen belagerung wieder hierhin kommen und biß noch verpleiben thut“.

Die Holländer waren, wie gesagt, der reformierten Lehre zugethan; daraus erklärt es sich, daß die Liste der Reformierten länger ist, als die der Lutherischen. Die letztere beginnt ebenfalls mit dem „Leutersche predicant, so vor jars frist uff deß abgelebten platz kommen“. Als erste Prediger sind in dem „Ordo ministrorum legitime huc vocatorum“ an der Spitze des Taufbuches benannt drei im Jahre 1611: M. [Minister, Diener, oder Magister? beide Titel kommen vor] Johannes Jacobus Stuber, patria Tubingensis, 11. März berufen; „successit praeter opinionem, via tamen legitima postulatus M. Henricus Clessius Wetterauus Hanoius [aus Hanau in der Wetterau], um Pfingsten; M. Albertus Kotzhusius [so schreibt er selbst; in anderen Akten ist der Name deutsch Kohhausen oder Koghausen geschrieben] patria Bidencapensis Hassus [von Biedenköpff in Hessen], vocatus a Serenissimo principe ac domino Wolfgango Wilhelmo, comite palatino“ &c. 11. September. Dies ist der „abgelebte“ in der Liste; er starb am 2. Mai 1623, sein Nachfolger Casparus Finckius Susato-Guestphalus [aus Soest] ist am Johannestag desselben Jahres eingetreten. Die folgenden

Namen auf der Liste benennen teils eingewanderte Bürger, teils solche, die zum lutherischen Bekenntnis übergetreten sind. „Johan Sadelmecher irrtlich Catholisch nun in der Statthen zeit Luters sich erkliert“. Ebenso Heinrich im Guldenberg und Hermann Goltzschmit, von dem gesagt ist: „so vor absterben hochloblichen ahn- denckens unsers gnedigsten Fursten und Hrn. ein Burger Dochter bekomen, dhomalen sich Catholisch erzeigt, nunmehr Luters“ — woraus hervorgeht, daß es vor dem Einzug der Staatlichen auch keine Lutherischen in der Stadt gab. Unter den Eingewanderten befindet sich Lucas von Kalb (I S. 114) und „Rudolff Apoteker, so vor sechs Jahren [also 1618] die apotekck ahn sich geschlagen und also wonhafft verplieben“. Das war die alte und einzige Apotheke in der Stadt, welche der im I. Teile mehrfach (z. B. S. 98) genannte Rudolf Sommer 1618 an sich bringt; im folgenden Jahre kam, wie wir oben hörten, die zweite dazu (vgl. I S. 105).

Wenn unter den Soldaten Pitthans, die aus aller Herren Ländern kamen — ein „Engellendischer“, einer aus Bergen op t'Zoom, aus dem Land Meckelenburg zc. — gewiß fast sämtliche protestantischen Glaubens waren, so verstand sich das von selbst, ebenso wenn mit den staatlichen Truppen protestantische Bürger einwandern. Auch das ist erklärlich, daß durch den Verkehr mit der Garnison der eine oder andere Bürger von Jülich dem neuen Bekenntnis zugewandt wird. Aber erstaunlich ist es, wenn nun mit einem Schlage, als hätte man die Gelegenheit abgewartet, in einer großen Zahl von Dörfern ringsum protestantische Familien auftauchen, darunter Namen, die wir sonst als die echten Vertreter des katholischen Glaubens anzusehen gewohnt sind. Schon 1614 erscheint auf der Provinzialsynode der reformierten Gemeinden ein Gabriel Nickel als „Eltefter zue Gulich“; freilich braucht er, wenn er mit dem Vater des Jesuitengenerals in Jülich wohnt, darum mit diesem nicht verwandt zu sein. Der Krieg, der bei unserer Stadt den Anfang genommen hatte, brachte eine völlige Veränderung auf allen Gebieten und zerriß auch in unserer Gegend den alten patriarchalischen Zusammenhang; der Kriegsdienst, der reiche Beute und ein fröhliches Leben verhieß, lockte auch die Bauern vom Pfluge weg, sie ließen Haus und Hof im Stiche, um sich anwerben zu lassen. Im Pfarrarchiv der evangelischen Gemeinde hat sich zufällig ein Schrift-

stück erhalten, ohne jeden Zusammenhang mit anderen Akten, sodas der Zweck der Aufzeichnung nicht erkennbar ist, ein „Verzeichnis deren Personen, diewelche sich in Kriegsdiensten eingelassen“ aus dem Jahre 1628. Es betrifft die Dörfer „Douerad, Gudem und Stammelen, Ellen, Morfschenich, Kraut- und Selhausen, Nidderzyren, Hamboch“. Aus Daubenrath sind zwei genannt, die bei den Staatlichen eingetreten sind, der eine, Lambert Kraußman schon vor 8 Jahren ohne die Einwilligung seiner Eltern, die inzwischen verstorben sind und 10 Morgen Landes hinterlassen haben; aus Krauthausen 2 „Kayßers“ [beim kaiserlichen Heere], 1 „Konings“ [beim spanischen Heere], 1 „Statisch“; in Niederzier 6, bzw. 6 und 8; aus Hambach 12, bzw. 17 und 9. Kein Wunder, wenn da mancher an seiner von den Eltern ererbten Religion Schiffbruch litt. Der Liste folgt ein „Verzeichnis dero Uncatholischen, so binnen der Freyheit Hamboch wonhaftig“, welches 16 Namen enthält, an der Spitze den „Scholtheis dero Kelnerei Anthon Blitterstorff“.

Zwar daß durch die Gründung der protestantischen Gemeinden zu Jülich der katholische Charakter der Bürgerschaft im allgemeinen in Frage gestellt worden wäre, oder daß es etwa gar bei der Eroberung der Stadt darauf abgesehen gewesen wäre die katholische Religion in Stadt und Land zu vertilgen, wie die Kartäuser dem Gouverneur Pithan diese Absicht unterschieben (o. S. 35), davon weisen die schriftlichen Zeugnisse, die wir besitzen, nichts auf, sie bescheinigen vielmehr das Gegenteil. Schon die Rücksicht auf den mächtigen Bundesgenossen, das katholische Frankreich, hätte die Ausführung eines solchen Planes, wenn er bei den Verbündeten bestanden hätte, unmöglich gemacht. „Nachdem hiebevoren, heißt es in den Kapitulationsbedingungen vom 1. September 1610, J. F. G. G. von Brandenburg und Neuburg weilandt Königl. May. in Frankreich Heinrich dem vierten christmiltler gedachtnus [Heinrich IV. war am 10. Mai 1610 unter dem Mordstahl Ravailles gefallen, als er sich eben zu dem für die Belagerung Jülichs bestimmten Hilfsheer begeben wollte] versprochen und zugesaget, daß sie in den Fürstenthumben Göllich, Clef und Berg, so sie jeko in besitz haben, keine enderung der Catholischen Apostolischen Römischen Religion einzuführen, sondern derselben freye ubung jedermenniglich zulassen wollen, als [so] verheissen hochgedachte Fürsten nochmaln, daß sie

demselbigen nachsetzen und alle Geistliche Personen in ihren schutz und schirm nemen und sie ihrer Privilegien, Freyheiten, Renten und Einkommens frey und ungehindert genießen lassen wollen". Und abgesehen von den katholischen Bundesgenossen waren doch auch in den übrigen Theilen des Heeres und zweifellos auch unter den Besatzungstruppen Pithans katholische Soldaten — eben wie hernach auch unter der spanischen Besatzung nachweislich protestantische Soldaten waren (s. u.).

Demgemäß unterhielt dann auch Pithan ein durchaus friedliches Verhältnis mit der katholischen Bürgerschaft, und diese fand sich, soweit es die Akten erkennen lassen, ganz gut in die neuen Verhältnisse. Als die beiden Fürsten am 3. Januar 1611 in die Stadt kamen, so teilt die Kellnerei-Rechnung von 1610/11 mit, „hatt ein Ehrwurdigh Capittel in aller underthenigkeit praesentieren laaßen an habern 10 Mldr.“ (Vgl. I S. 94 das Neujahrs-geschenk, welches dem Prinzen Moriz verehrt wird). Niemand wurde belästigt oder behindert in der Ausübung seiner Religion; die Prozessionen, namentlich die Gottestracht, fanden in der früheren Weise statt (vgl. o. S. 168). Den Kartäusern, die 1610 das harte Urteil über Pithan fällten, stellte er 1618 eine Wache zur Sicherung des Klosters. Ja er ließ, um die Gefühle der Bürgerschaft zu schonen, einen neuen Kirchhof für die Soldaten anlegen: „Item am 6. Octob. die lettige platz gegen des Marschalcks hauß gelegen [das Settericher Haus, III S. 296] auß bevelch des Gouverneurs durch den Schinner [Schinder] außreinigen laessen zur Soldaten begrebnuß, damit unser Kirchhoff verschonet [werde]“ (Stadtrechn. 1620/21). Von dem neuen Kirchhof ist noch einmal die Rede: „[April 1642, zur Hessenzeit] den neuen Kirchhoff gegen die Neuschenbergische behausung im Bongardt von den besten zu befreien, damit also [sowohl] Kriegsvoldt als außgefloene leuth desto baß alda mochten begraben werden (Stadtrechn. 1641/42). Der Kirchhof wird mit einer Hecke umzäunt und mit einer Thür versehen. Die Kunde von diesem längst verschollenen Kirchhof hat sich im Munde des Volkes insofern erhalten, als man, wie die Nixschen Aufzeichnungen melden, wußte, daß dem Settericher Hause gegenüber eine Freistätte für Verbrecher gewesen (vgl. II S. 320). Ein abschließendes Urteil läßt sich freilich über Pithan und sein Regiment in der Stadt nicht

fällen, da die Stadtrechnungen gerade für diese Zeit 1611—1621 sämtlich fehlen — auffallend genug und gewiß nicht bloß ein Spiel des Zufalls: wer weiß, ob sie nicht vielleicht gerade darum absichtlich beseitigt worden sind, weil man dem späteren Regimente nicht eingestehen wollte, daß man sich auch mit der Geusenherrschaft abzufinden gewußt hatte?

Der Übertritt Wolfgang Wilhelms und seine Folgen für die protestantische Gemeinde. Der Bericht des Predigers Kophhausen.

Auf den fröhlichen Anfang folgte bald ein bedrohlicher Rückschlag: am 25. Mai 1614 trat Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zur katholischen Religion über. Es war zunächst nicht die Absicht des Fürsten, seinen früheren Glaubensgenossen Eintrag zu thun, wie er dies im folgenden Monat (von Düsseldorf aus, am 14. Juni 1614, Abschrift im Archiv der hiesigen lutherischen Gemeinde) offen und feierlich seinem Lande zu erkennen gab: „Von Gottes Gnaden Wir Wolffgangh Wilhelm (zc.) entbieten allen und geben unsern Rächten, Amptleuten, officiren und Dienern, auch Rittertschaft, Stetten und underthanen auff dem Landt, oder in waß weiß und schein sie uns zugethan und verwandt sein mogen, Sampt und sonders unsern groß, guadt und alles guts, und suegen ihu[en] hiemitt zu vernehmen, daß unß vorkommet und wir zwar selbstn zum Theill erfahren, daß ein gutter Theill ewers mittels nitt allein wegen unser Christlichen Conversion und newlich erfolgter öffentlicher Bekentnuß und Submission des altten Roemischen Catholischen glaubens und Kirchen perplex, sondern auch von widrigen Leuten bey ewer etlichen die sorgselbige gedanken erweckett werden, alß ob wir numehr eines und anderen orts, umb bewuster glaubens differentz willen euch hinfuro bei Euweren hergebrachten Exercitio und Predigten den reversalen [von 1609, o. S. 232] gemees, nitt schutzen und handthaben, vielmehr aber euch darin wieder ewer gewissen beschweren und zu anderer glaubens Bekantnus notigen und dringen wurden. Weilen nun dahero lichtlich eine grosse alteration zu schwchung ewer bißher gegen uns verspurten underthienigen Trewen, respects und gehorsambs, sonderlichen bei dieser gefehrlicher coniuetur entstehen kundte, unß aber hierahn sehr unguetlich ge-

schieht, so haben wir euch dessen durch dieses offen patent, und benebens diß versichern wollen, daß wir vorhien (: wie auch bißher uns kein anders mitt bestandt zugemessen werden kan :) ob den Reversalen mit Trewen, ernst und eyffer haltten und den jenigen so denselbigen zuwieder thun, uns eusserstem Vermogen nach wiedersetzen, daß jenige so etwa bißher darwieder vorgangen, so viell an uns ist, abstellen helffen, und in allem unsern Thun mitt Gottlichem Beystandt seine Ehr, deß Batterlancks Wollstandt und die geliebte justitiam ohne respect der religions differentz in acht nehmen werden“ zc.

Es sollte sich bald zeigen, daß die „sorgselbige gedanken“, die man sich auf protestantischer Seite bei dem Übertritt des Fürsten machte, nicht ungegründet waren. Noch in demselben Jahre (1614) starb der alte Pfalzgraf Philipp Ludwig und Wolfgang Wilhelm führte die Regierung nun in seinem eigenen Namen. Er führte sie trotz der gegebenen Versprechungen bis zu seinem Tode (1653) in dem Sinne, der bei seinem Übertritt zur katholischen Kirche vorgebeudet war: immer mehr lebte er sich in den Gedanken hinein, mit allen ihm zu gebote stehenden Mitteln in seinen Ländern die katholische Religion wieder herzustellen. Die Reformation, wenngleich ein Jahrhundert alt, schien ihm noch so frisch, daß der Gedanke, sie in seinen Landen rückgängig zu machen, ihm nicht als eine Unmöglichkeit vorkam. So wohlwollend und weichherzig er von Gemütsart war, so sehr ihn die besten Absichten beseelten, seine Untertanen glücklich zu machen, so vergriff er sich in Sachen der Religion in der Wahl der Mittel und verstieg sich bis zu unheimlicher Härte gegen die Anhänger der anderen Konfession. Hätte der gutmütige Fürst ein offeneres Auge und einen weiteren Blick gehabt, so konnte er 1614 den unzweifelhaft bevorstehenden Religionskrieg schon sehen, der unser Vaterland bald darauf in der jammervollsten Weise verwüsten und auch seine Lande so schrecklich mitnehmen sollte, den Krieg, von dessen Vorspiel vor den Mauern Jülichs er Zeuge war. Aber es läßt sich zu seiner Entschuldigung fragen: welcher von den deutschen Fürsten hatte damals diesen weiten Blick? Es wurde gefehlt haben wie drüben. Toleranz war damals auf beiden Seiten ein unbekannter Begriff; Duldung Andersgläubiger galt als Verrat an der eigenen Sache.

Die Stadt Jülich blieb vorläufig, so lange die holländische Besatzung in derselben lag, dem Fürsten verschlossen, davon mußte ihn der Vorgang im Jahre 1614 (II S. 24) überzeugen. Die Spanier, von denen er sein Heil erwartete, mußten kommen, sie ihm zu öffnen, und damit erklärt sich die Eile, mit welcher diese sofort, als der zwölfjährige Waffenstillstand (1621) mit den Generalstaaten abgelaufen war, zur Wiedereroberung Jülichs herbeikamen und die Stadt einnahmen, ehe Prinz Moriz, den Spinola mit einem bedeutenden Heere bei Wesel im Schach hielt, zu Hilfe kommen konnte. Die mit Pithan am 22. Januar 1622 vereinbarte Kapitulation enthielt, wie die von 1610, an erster Stelle die Bedingung: „Die Religion in der Stadt sollte nicht geändert werden, sondern wie sie wäre, verbleiben; den Officieren und Soldaten, so etwan liegende Güter in der Stadt hätten, sollte eines Jahrs Frist-Zeit, dieselben zu verkauffen, gegeben werden; den Bürgern, so sich aus der Stadt anderswohin begeben wolten, sollte eine Jahres-Zeit, das Ihrige zu verkauffen, gegeben werden“ (Theatrum Europaeum I S. 586). Damit war vorerst der Fortbestand der beiden protestantischen Gemeinden in der Stadt gewährleistet; die Synodal- und Taufbücher sowie das Verzeichniss von 1624 beweisen, daß die Gemeinden in der That nicht aufgehoben worden sind. Es zog auch, soviel sich ersehen läßt, kein protestantischer Bürger aus der Stadt fort (nur von einem „Herman Soldat“ ist die Accise, jedenfalls Marktender-Accise, in Abgang gestellt, weil er „mit dem garnison nach der belegerung außgezogen war); im Gegenteil, das Verzeichniss von 1624 weist Namen von solchen auf, die mit der Garnison ausgezogen waren, aber zurückkamen, weil es in Jülich gut war: „Johan Morley ein Engelländischer Solthat unter den Statthen gewesen und nach eroberung der Statt wiederumb auß Hollandt kommen und eine Burgers Tochter getrawt“. (Der Name „Morlat“ ist noch heute in der Stadt).

War also der Fortbestand der beiden Gemeinden vorläufig nicht in Frage gestellt, so wehte doch eine andere Luft in der Stadt, seit Wolfgang Wilhelm und die Spanier Gewalt über dieselbe bekommen hatten. Zum ersten mal erscheinen Jesuiten, gegen die schon die 1. Provinzialsynode der reformierten Gemeinde 1611 ge-eifert hatte: „daß man anhaltte pro interdicto contra Jesuitas

extraneos per Illustr. P. P. daß dieselbige in diese Land Kirchen undt schullen einzuschleichen undt dieselbige verunrichtigen ernstlich verbotten werde". Setzten sich die Jesuiten auch nicht sofort in der Stadt fest, wie wir sahen, so gelang dies wohl den Kapuzinern, denen Wolfgang Wilhelm das Haus zum Rapf schenkte, welches er (in Gemeinschaft mit dem Markgrafen Ernst) vor 8 Jahren den protestantischen Gemeinden zur Abhaltung des Gottesdienstes angewiesen hatte. Wenn dabei auch kein Rechtsbedenken war (vgl. o. S. 60), so mußten es seine ehemaligen Glaubensgenossen wie einen schweren, mit Absicht gegen sie geführten Schlag empfinden, daß dieses Haus, und zwar zu diesem Zweck, ihnen genommen wurde; sie werden nicht müde, Jahrzehnte lang bei allen Gelegenheiten darüber zu klagen. Auch das „salarium“ nahm der Fürst dem lutherischen Prediger. Die Lutherischen mieteten darauf zur Abhaltung ihres Gottesdienstes und zugleich zur Wohnung ihres Predigers das Haus zum Leoparden (in der Düsseldorfer Straße, vermutlich das Haus, welches bis vor kurzem die Wohnung des lutherischen Pfarrers war). Ebenso thaten es die Reformierten. Auch der Kirchhof, den die Protestanten bis dahin mitbenutzt hatten, wurde ihnen verschlossen. Die Reformierten kauften einen Garten zum Begräbnisplatz, „vor dem damahligen Düsseldorfer Thore, der noch jezt zum Begräbnisse ihrer Verstorbenen dienet“, heißt es in den jüngeren Berichten; und in Specificationen 1670 (II S. 284): „Vor der Dusseldorffer pforthen uff dieser seithen [gegenüber] reformirten Kirchhoffs“. Ebenso kauften die Lutherischen einen Garten „außerhalb der Colner Pforten“ (Kaufakt vom 8. Juli 1622) — also für jedes der beiden Bekenntnisse ein besonderer Kirchhof. Im folgenden Jahre steht auch schon auf der Provinzialsynode der Antrag zur Verhandlung, die Gemeinde zu Hambach, „weill sie nach geringer anzahl der Religionsverwandten daß Exercitium religionis langer nicht können unterhalten“, mit Jülich „widerumb zu coniungiren“, der Pfarrer soll „avocirt“ werden. Zugleich beginnen die Klagen über den „betruebten zustandt der bedrangtten Kirch“; die Spanier legen überall Hindernisse in den Weg, der Gubernurator schließt den Hambachern, die nach Jülich zur Predigt kommen wollen, die Thore.

Das Pfarrarchiv der lutherischen Gemeinde enthält auch die Abschrift eines Berichtes, welchen der damalige Prediger Rothhausen

im Januar 1623, also kurz vor seinem Tode, dem „Ehrwürdigen und wohlgelehrten Hrn. M. Wennemaro Elbero, der Evangelischen Gemein Augsp. Confes. Prediger binnen Wesel“ erstattet. Der Bericht wirft ein eigentümliches Licht auf die Zwietracht unter den beiden protestantischen Konfessionen, die nicht geringer war, als der Haß, mit dem sie beide den „Papisten“ gegenüber zusammenstanden. Da heißt es: „Was Gütlich anlanget, bin ich bey den Calvinisten auff einer Cangel gestanden eilff Jahre lang [im Napi], da ihrer viel sehr dahin practicirten, wie sie mir Kirch und Cangel durch süß oder saur möchten abnehmen, Gott aber hat es verhütet, biß nach langwieriger belegerung das Spanische Kriegsvolk hereinkam, da ist uns so bald den folgenden Tag das Predighauß abgenommen, welches uns von beiden Fürsten zur Predigt eingereumet war, und ist nunmehr den Capucinern eingegeben, die wohnen iho darin und thun ihren Dienst darin; als predigen die Calvinisten in ihrem Hause, und ich in dem Hause, darin ich wohne [also wohl der Leopard]; es ist aber unsere Gemeine sehr schwach, theils weil das außwendige Volk wegen Kriegsgefahr von den Dörffern nit wol zur Predigt kommen kan, theils auch weil sie sich fürchten vor Schaden, und dan auch daß sie jährlich etwas zu Unterhalt des Predigampts contribuiren müssen, da weiß G. G. wie da sich unterschiedene Köpfe finden. Man leßt uns aber biß noch anhero unperturbiret in publico Exercitio, und ob schon bißweilen die Soldaten schimpfen und spotten, muß man solches nit achten. Den Kirchhoff und Begräbniß haben sie die Papisten uns auch abgenommen, also daß wir vor der Stadt einen Garten zum Begräbniß haben gelten müssen. Zu Dynnich ist Prediger gewesen Johannes Viotor, welcher iho im Clevischen Lande ist, dieselbige Gemeine bediene ich iezo auch, wie wol mit grosser Gefahr, dan daselbst Italianer ligen, und ligt das Städtlein zwo grosse Uhr [Stunden] von Gütlich, daselbst predigen auch die Calvinisten. Zu Stallberg haben wir eine starke Gemeine, das ist eine besondere Herrlichkeit [Stolberg war eine Unterherrschaft im Amt Eschweiler, vgl. II S. 82], die Obrigkeit aber ist auch Jesuitisch Papistisch. Prediger ist da M. Ludovicus Halmius, daselbst haben die Calvinisten auch ein Prediger [vgl. Beiträge zur Geschichte von Eschweiler und Umgegend II S. 76, 95 und 115]. Von Stalberg auß wird denen von Nach auch ge-

dienet mit predigen, copuliren und die hl. Sacramenta reichen. Bey Stalberg ligt ein Dorff das heist der Zweifel [Zweifall, Kreis Montjoie], da haben die Unsern eine Kirch auff ihr eigen gut und Kosten vor diesem erbawet, Solche Kirch zum Zweifel ist uns bey Brandenburgischer regierung [Brandenburg war bekanntlich dem reformierten Bekenntnis zugethan] von Calvinisten ganz abgenommen, iho aber haben sie die Papisten nach dieser mutation zu sich genommen und beide Prediger abgekehret". Es folgt „Monshaw“, Montjoie, wo die Calvinischen die Lutheraner „aufgebissen“ haben, aber selbst von den Spaniern vertrieben worden sind. „Düren, da ist Prediger Johannes Hoffmannus, da ist es noch in seinem alten Stande, welcher E. C. bewußt, die Calvinisten haben daselbst auch noch ihren Prediger. Von den Unsern sind keine Prediger mehr im Göllicher Land als wir drey, M. Halmius, Dn. Hoffmannus und ich, wir müssen aber täglich von einem Orth zum andern im Land lauffen, umb zu predigen, Kranken besuchen, Kinder tauffen zc. also daß iho dieser Orth schwer ist ein Prediger seyn“. Es folgen Kinzweiler, Frechen und Schleiden, wo der Graf dem Prediger vorschrieb, die Messe nicht abzuthun, die Ohrenbeichte einzuführen, abends und morgens beim Gebet sich mit dem heiligen † zu zeichnen zc. [vgl. Ennen, Geschichte der Reformation in der Erzdiözese Köln S. 304]. „Hambach ist ein Gemein A. C. wie auch der Calvinisten gewesen, ist beiderseits aufgehoben. Zu Henßberg predigen die Calvinisten noch; zu Gladbach haben wir beiderseits geprediget, die Calvinisten bissen uns auß, die Papisten haben sie außgebissen“. Den Schluß machen Dahlen, Süchteln und Seilenkirchen.

Die Verordnung von 1628. Religionsübung auf dem Hause zu Patter und Engelsdorf. Repressalien des Großen Kurfürsten gegen die Katholischen in Kleve Mark. Duldsamkeit der Jülicher Bürgerschaft. Gemischte Ehen.

Der Schlag, welcher die protestantischen Gemeinden in Jülich 1622 getroffen hatte, zeigte ihnen, was sie für die Zukunft zu gewärtigen hatten. Auf irgendwelchen Rechtsschutz seitens des Fürsten durften sie nicht mehr rechnen; sie mußten schon zufrieden sein, daß man sie „unperturbiret in publico Exercitio“ ließ. Aber auch das sollte nicht mehr lange dauern. 1628 am 6. April erschien

die Verordnung des Fürsten, daß zur Verhütung der Proselytenmacherei die öffentlichen calvinischen Prediger und Schullehrer an den Orten, wo sie erst nach dem Ableben des Herzogs Johann Wilhelm (1609) eingeführt worden seien, nicht geduldet werden sollen (Scotti, Sammlung zc. Jülich-Berg I S. 86). Das war ein harter Bescheid für Jülich, denn hier hatte, wie wir gehört haben, beim Ableben des Herzogs Johann Wilhelm eine protestantische Gemeinde nicht bestanden. Der Schultheiß Wilhelm Weier verbot auf Befehl des Fürsten die öffentliche Religionsübung und die Prediger wurden aus der Stadt verwiesen. Es waren damals bei der reformierten Gemeinde Marsilius Rotarius (Wagner), der Nachfolger des Eisenfrämer (o. S. 236), und bei der lutherischen Gemeinde, (wo dem Kofshausen auf kurze Zeit Kaspar Fink aus Soest gefolgt war, welcher 1624 nach Düren ging) Wilhelmus Ehrharti Goldbacensis regione Schleytanus (aus Goldbach in der Grafschaft Schleiden), per Dominum Magistrum Justum Weyerum Confessionis Augustanae invariatae Deisseltorpie tunc temporis Ministrum huc missus 15. Sept. 1624, wie er selbst in das Taufbuch eingetragen hat. Rotarius verschwindet danach aus unserer Gegend, ein Prediger Johann Orth besorgt die Geschäfte in der Umgegend und die Taufen und Trauungen der reformierten Gemeinde finden, wosfern sie nicht im Hause abgehalten wurden, in der Regel „auff dem adelichen Hauß Patterm“ statt, welches damals pfandweise eine holländische Witwe besaß. Patterm bei Aldenhoven wird also damals zum Unterschied von Patterm bei Merssch den Beinamen „Geusen-Patterm“ erhalten haben, der im Volke heute noch geläufig ist (vgl. I S. 281), nicht als wenn dort eine Menge von Protestanten gewesen wäre, was niemals der Fall war. Es waren zwei Ritteritze zu Patterm, das Haus Uhr und das Haus Bock, mit dem ersteren haben wir es hier zu thun; es ging 1671 durch Kauf an die von Bock über, die die beiden Häuser zu einem vereinigten (f. III S. 322).

Der lutherische Prediger Ehrhardi fand mit seiner Familie Aufnahme auf dem Hause zu Engelsdorf, welches früher einem Herrn von Palandt gehört hatte und durch Heirat in den Besitz des Grafen von Waldeck gekommen war. Von Engelsdorf aus wurden Jülich wie die umliegenden Ortschaften bedient, „uff dem Grefflichen Waldeckischen hause Engelsdorff“ wurde der Gottesdienst

abgehalten und in der Regel die Trauungen vollzogen. Dem Grafen von Waldeck gehörte aus derselben Erbschaft auch Kinzweiler, welches ebenfalls ein Zufluchtsort der Lutherischen wurde. Der Graf besoldete die Prediger, in Kinzweiler, wo ein Simultaneum bestand, auch den katholischen Pastor. „Anno 1650 ist der Catholische Pastor zu Kinzweiler Pat. Nicolaus Neulerus verstorben und dessen Stell mit Johan Speltthan ickiger Pastoren den 13. Martij 1650 bestellet worden, doch mit der condition, wan das Exereitium religionis Ausgspurgischer confession, alßdan friedlich betragen soll“ (Bericht aus der gräßlichen Kanzlei zu Krolsen vom 7. Febr. 1667).

Wie die Maßregel des Fürsten gewirkt hat, zeigen die um 1630 sich einstellenden Lücken in den Taufbüchern. Zu einer Auflösung der beiden Gemeinden ist es nicht gekommen; diese wäre überhaupt nur möglich gewesen, wenn man die Mitglieder vor die Wahl gestellt hätte, entweder ihrem Glauben abzuschwören oder die Stadt zu verlassen. Aber bis zu einer solchen Vergewaltigung vorgehen wollte der Fürst nicht, und wenn er es gewollt hätte, so hätte er es nicht gekonnt. Denn da stand der Kurfürst von Brandenburg im Hintergrunde; der die Katholischen in seinem clevischen Lande das entgelten lassen konnte, was den Evangelischen in unserm Lande geschah. Die „gravamina“ der Jülicher Provinzialsynode gehen stets an die Generalsynode zu Duisburg und von da an die kurfürstliche Regierung zu Cleve. Es entwickelt sich ein förmliches Handeln: Vorteile für die Evangelischen in Jülich-Berg werden stets erkaufte durch Vergünstigungen, die den Katholischen in Cleve-Mark gewährt werden, und umgekehrt: Vergewaltigungen auf der einen Seite werden durch einen Druck gestraft, der auf der andern Seite bei der nächsten Gelegenheit an einem beliebigen Objekte geübt wurde. So geht das Handeln fort, hernach unter den Königen von Preußen, bis zum Ende, d. h. bis zur Besetzung des Landes durch die Franzosen, welche den Strich unter die Rechnung machten. In der älteren Zeit, als die Niederländer noch Truppen im Lande stehen hatten und Besatzungen in einzelnen festen Plätzen, sind es auch die Generalstaaten, die angerufen werden. Schon in der fünften Provinzialsynode 1615 wird beschloffen, „an den Herrn Subernatoren zu Gulich (Pithan) umb rath und that,

auch nach befundung umb recommendation“ zu schreiben, der dann weiter die „Herren Staden“ dienstlich ersuchen solle. Wir geben im folgenden ein Beispiel dieses Repressalienhandels, und zwar gerade dieses, weil es die Stadt Jülich betrifft. Die Kapuziner, die aus ihrem Kloster zu Cleve ausgewiesen worden waren, kamen 1664 beim Großen Kurfürsten ein um die Erlaubnis, in ihr Kloster wieder einzuziehen. Der Kurfürst schreibt an seinen Statthalter zu Cleve, Fürsten Johann Moriz von Nassau-Diez, daß er bereit sei zu willfahren, wenn man den Evangelischen zu Jülich ihr „Predig Haus“ zurückgebe. Der Ton des Schreibens ist freundlich; es ist eben aus der letzten Zeit des Haders, wo schon veröhnliche Stimmung platzgegriffen hatte, 2 Jahre darauf kam, wie wir hören werden, ein Ausgleich zu stande.

„Unseren freündtlichen Dienst, Und was wir mehr Liebes und gutes vermogen zuvor, Hochwürdig, Hochgebohrener Fuerst freündlicher Lieber Vetter zc. zc. Dannach wir auf einstendigeß anhalten der Vor diesem auß Unserer Statt Cleve außgewiesener Capuciner gft. gewilliget haben, das ihnen Ihr eingehabtes Closter widerumb eingereümbt, dagegen aber auch den Evangelischen Religionsverwanten zum besten an einem oder andern orth hinwider einiger Vorthheil geschaffet werden soll, Und wir dann berichtet worden, wasgestalt gemelte Evangelischen Reformierten und Lauterische Religionsverwanten binnen Unserer Statt Gülüch nit allein A: 1610 daß exercitium Religionis krafft der reversalen eingeführet, Sondern auch dazu Eine bequeme Behausung von Unserer Herrn Vetterern hochs. Andenkens [Markgrafen Ernst] und Unsres Vetterern des Herrn Pfalzgraven zu Newburg [Wolfgang Wilhelm] gft. verehret worden, Welches Sie auch biß auf die Hispanische occupacion der Vestung Gülüch ruhig besessen, dahe es ihnen den Evangelisch reformierten und Lauterischen neben dem Burger Recht, so Sie gehabt, und ihnen biß auf diese Stundt geweigert wirdt, auch zuwider der gemachten Capitulation abgenohmen und den Capucinern, die es noch besitzen, eingereümbt, gemelte Evangelischen aber genohtigt worden, A: 1624 Ein ander hauß zu ihrem Exercitio zu miethen, So doch auch folgents A° 1628 denenselbn verschlossen, und biß auf diese Zeit vorenthalten sei, So halten wir dafür und bei dieser occasion, Sonderlich die Hispanische keine Guarnißonn mehr in der Statt

haben, sich gahr woll fügen werden, wenn geml. Evangelischen entweder gedachtes Ihr Preshdig Hauß, oder wan dasselbe nicht im vorigen Standt, sondern von den Capucinern vermuthlich zum Closter aptiret wäre, Ein anderes dergleichen hauß zum Gottesdienst wieder eingereümbt würde, und haben derowegen Ew. Vbb. hiemit freundlich ersuchen wollen, disen billigen Vorschlag bei hochgnlt. Unserm Vetter, deß h. Pfalzgrawen Vbb, als welche einkommene Bericht nach, auch ihres orths die Einigkeit im religionswerck zu befördern sich lassen angelegen sein, vorzustellen, und es dahin zu verfügen, daß sobald oberwehnte Religions Verwandten zu Göllich Ihre Kirch od. Preshdig hauß, oder an Statt diser Ein ander bequemes gebew, in welchem Sie ihren gottes dienst üben können, wieder eingereümbt sein wirdt, mehr gemlt. Capuciner auch zugleich in das Closter zu Cleve völlig wider eingelassen werden sollen . . . Collen an der Spree 28. Novemb. 1664“.

Der Erlaß des Kurfürsten beruft sich auf die günstige „ocasion“, daß die Spanier keine Garnison mehr in Jülich hatten (seit 1660) — als wenn diese die Verantwortung zu tragen hätten für die schlechte Behandlung der Evangelischen, die doch lediglich auf die Rechnung des Fürsten zu setzen war. Freilich waren die Spanier gute Katholiken, das empfahl sie von vornherein dem Fürsten wie der Bürgerschaft zu Jülich. Wie drückend auch ihre Herrschaft war, man vergaß nie, daß sie wenigstens katholisch waren; das mag zu dem falschen Urteil des Brosius geführt haben, als wenn man in Jülich ihren Abzug 1660 beklagt hätte (I S. 159). Und so verstand es sich denn auch von selbst, daß sie sich als gefügige Werkzeuge für die Absichten des Fürsten brauchen ließen. Wir wissen, wie gleich von vornherein der Gubernator de Salcedo beteiligt war, als die Kapuziner in den Besitz des Kapf eingewiesen wurden, und wie sich die Prediger zu Jülich über den Spott der spanischen Soldaten zu beklagen hatten. Unter den gravamina der Synoden befinden sich Beschwerden aus allen Teilen des Landes, wo sich die Spanier festgesetzt hatten. 1650 ruft der reformierte Prediger die Vermittelung der Generalstaaten an: „Die Römische geistlichkeit und gesuitheit [die Jesuiten] zu Emmerich und Rees [wo niederländische Besatzungen lagen] hinorth also zu tractiren, wie der Hispanischer Gubernator die reformierte Gemeine zu Göllich tractiren wurde“.

Und doch läßt sich aus den Taufbüchern der evangelischen Gemeinde erweisen, daß unter der spanischen Besatzung selbst protestantische Soldaten waren: „Vercher, auß der Neuen statt in Oesterreich [Wiener-Neustadt] hürttigh, selbt maybeln under deß Craven Fuggers zu Göllich ligender Compagny zu fuß“ mit der Tochter eines „Zinnengießers zu Deuren“, heißt es 1633 unter den Trauungen der lutherischen Gemeinde auf dem Haus Engelsdorf; 1637 wird dem „Johan Ley, Soldaten und Burgern zu Göllich“, sein Kind getauft zc. Wenn der Kaspar de Heus, welcher sein Haus zum goldenen Löwen den Jesuiten verkauft (II S. 23) der „Kgl. Mayst. reformirter Leutnambt“ genannt wird, so hat das freilich mit dem Bekenntnis nichts zu thun: „Ein reformirter Officier ist, der abgedanket worden, oder dessen Charge supprimiret ist, aber doch noch etwas Gage genüßet, und Hoffnung hat, wiederum befördert zu werden. Eine Compagnie, ein Regiment reformiren, heißt die Officier abdanken und die gemeinen unter andere Compagnien oder Regimenten vertheilen oder unterstecken“ (Zedler, Universal-Lexicon, vgl. die „reducirten“ Offiziere II S. 175).

Die Bürgerschaft von Jülich erwies sich, soviel sich feststellen läßt, durchaus duldsam: die protestantischen Bürger lebten nicht nur unbehelligt unter ihren katholischen Mitbürgern, trieben ihren Handel, kauften Häuser (vgl. II S. 227), sondern sie genossen zum teil ein besonderes Vertrauen. Lucas von Kalb war ein hervorragendes Mitglied der lutherischen Gemeinde, er war Vorsteher der Gemeinde und verwaltete die Kasse: „Anno 1617 hat Gussen Hessemenger und Enden sein Hausfrau von den Vorstehern unser gemein als mit nahmen Herman Effer, Henrich Pelzer und Lucas von Kalb entnohmen auf pension funffzig thaler, ieden ad 52 alb. soll davon geben drey thaler und $\frac{1}{2}$ ort“. Und derselbe Lucas von Kalb ist Brudermeister der Krämerbruderschaft und unterschreibt als solcher die Statuten von 1628 (I S. 144) — womit allerdings das Wesen einer kirchlichen Bruderschaft in Frage gestellt war; aus der kirchlichen Bruderschaft war die Zunft geworden. Daß er nicht etwa von seiner Gemeinde abtrünnig geworden ist, zeigen die Taufbücher: 1624 wird ihm noch eine Tochter getauft, 1640 steht er bereits als Großvater bei der Taufe seines Enkels. Noch deutlicher

spricht das Beispiel des ebenfalls mehrfach genannten Apothekers Rudolf Sommer, dessen Familiengeschichte sich aus dem Taufbuche genau verfolgen läßt. 1618 hatte er, wie oben gesagt, die Apotheke zu Jülich angekauft, im Oktober desselben Jahres heiratete er (zu Jülich, aber keine Jülicherin), 1621 im März wird sein erster Sohn getauft, es folgen noch Kinder in den Jahren 1622, 1625, 1627, 1629, 1633, 1638 und 1639. 1661 steht er als Großvater bei der Taufe seines ersten Enkels, dem 1663, 1664, 1666, 1668 und 1670 fünf andere folgen. In dem letztgenannten Jahre ist sein Sohn Johann Matthias als Apotheker genannt, dieser hatte also wohl damals schon die Apotheke, und der Vater hatte sich zur Ruhe gesetzt. Unter seiner Gemeinde stand er in hohen Ehren: 1623 ist er nach dem Taufbuch zum Vorsteher derselben gewählt worden. Er muß aber auch zu seinen katholischen Mitbürgern stets freundschaftliche Beziehungen unterhalten haben; bei den Taufgelegenheiten sind nachweislich katholische Zeugen, z. B. Wilhelm zum Eichhorn der Stadtschreiber, beteiligt. Daß er sich eines besonderen Vertrauens erfreute, geht namentlich daraus hervor, daß er 1640 von der Bürgerschaft zum Deputierten gewählt wurde, um gemeinsam mit dem Räte die Stadtrechnung von 1636/37 zu prüfen und zu vollziehen. Die Stadt kauft bei ihm Wein und sonstige Gegenstände, z. B. 1661 bei der Einrichtung des goldenen Löwen zum Rathhaus „verscheidene Farben, vor das Rathhaus damit zu farben“. Das Ende erfahren wir aus dem Stadtprotokoll vom 27. März 1722: Sommer (der Sohn) hat die Apotheke „verlassen“, weil er blind geworden war. Aber noch heute lebt der Name fort: die Schwanen-Apotheke an der Kirche heißt auf dem Lande noch Sommers Apotheke.

Auch von gemischten Ehen ist bereits mehrfach die Rede; so im lutherischen Taufbuch 1637: „Diemeil der Brentigam [der Schneider Arnold Vüll zu Jülich] Bapstischer Religion, die Braut aber Lutherisch, wie mans nennet, und der Heirat schon zu beyder seiten geschlossen war, als hat Er Brentigam mir angelobt die Braut in wehrendem ihrer beyder Ehestande nit allein bey ihrer der vorgem. Evangelischen Religion mit frieden zu lassen, sondern auch die Halbscheydt von den Kindern, so ihnen Gott der Herr geben würde, zu dieser Lutherischen Religion uffzuziehen“. Die „Halbscheid“ der

Kinder für jede Konfession, das war also die erste Form des Ueberkommens bei gemischten Ehen. Der Reichskönvent zu Nürnberg 1650 bestimmte, daß die Kinder utriusque sexus der Disposition des Vaters jederzeit zu gehorjamen schuldig seien, wosern nicht besondere Verabredungen beim Eingehen der Ehe stattgefunden hätten (Bewer, Sammlung von Rechtsfällen III S. 218). So auch in dem Recess, den Kurfürst Johann Wilhelm am 21. November 1705 für die Pfalz mit dem König von Preußen abschloß: die Kinder sollten, wo nicht anders verabredet sei, dem Capiti familiae folgen; starb der Vater oder die Mutter, so blieb es dem überlebenden Teil freigestellt, die Kinder in seiner Religion zu erziehen; jedoch sollte den Kindern die vollkommene Gewissensfreiheit bleiben, wenn sie „ad annos discretionis“ kämen d. h. in das Alter, wo sie selbst fähig waren, sich zu entscheiden (König, Teutsches Reichsarchiv V S. 754). In unserm Lande entwickelte sich aber gleichwohl der Brauch, wonach die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter, solange beide Eltern lebten, zu folgen hatten; starb der eine Teil, so galten die Bestimmungen des Recesses (Bewer, Rechtsfälle V S. 227). So wurde bei entstandenen „Irrungen“ stets entschieden von der kurfürstlichen Regierung, z. B. in dem Erlaß vom 3. April 1782, der den Magistraten befiehlt, den katholischen Pastören zu bedeuten, die Katholischen, welche mit Protestanten sich ehlich verbinden wollen, an den Magistrat zu weisen, der sich von Amtswegen verwenden soll, daß wegen Erziehung der Kinder zum Besten der katholischen Religion oder wenigstens solche Vereinbarung getroffen wird, daß die Söhne dem Vater und die Töchter der Mutter in der Religion folgen sollen u. So war es auch in Cleve-Mark (Rehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640. S. 277). Wir bemerken noch, daß auch die Ehen zwischen Lutheranern und Reformierten ursprünglich wie gemischte Ehen behandelt wurden. 1636 heiratet ein Ley von „Bennendorff bey Cobulentz“: „Die Braut war Calvinisch, verhieth aber auch dem Breutigam, welcher unserer Religion, zu folgen, inmassen sie auch gethan“.

Herzog Philipp Wilhelm. Neue Bedrängnisse der protestantischen Bürger.

Dem alternden Fürsten verbitterte der ewige Religionshader mit dem Kurfürsten von Brandenburg seine letzten Lebensjahre.

Bekannt ist, wie es 1651 beinahe zu einem förmlichen Krieg gekommen wäre zwischen den beiden Fürsten und wie der Große Kurfürst nur durch das entschiedene Dazwischentreten des Kaisers und anderer Reichsfürsten, von denen keiner wollte, daß kaum drei Jahre nach dem greuelvollen 30jährigen Kriege die Kriegsflamme aufs neue aufblühte, dazu gebracht wurde, die Waffen niederzulegen und seine Truppen aus dem Bergischen, wo sie bereits einrückten, zurückzuziehen. Eine Versöhnung kam gleichwohl nicht zu stande, die gegenseitigen Beschwerden dauerten fort. Wolfgang Wilhelm starb 1653, und sein Sohn und Nachfolger Philipp Wilhelm, der schon am 25. März 1652 seinem alternden Vater als Mitregent zur Seite gesetzt worden war, trat in die Fußstapfen des Vaters: er war fromm, wie sein Vater, und nicht minder den Jesuiten ergeben. In dem Gefühle, daß der Kurfürst von Brandenburg in dem Streite von 1651 den Kürzeren gezogen habe, er dagegen den Kaiser auf seiner Seite habe, setzte er den Versuch seines Vaters fort, sein Land von protestantischen Einwohnern möglichst rein zu halten: am 6. Juli 1652 erschien sein Erlass, der die Einwanderung reformierter und lutherischer Konfessionsverwandten streng verbot; die Eingeschlichenen sollten des Landes verwiesen werden (Scotti, Jülich-Berg I S. 121). Gerade wegen dieses Erlasses war es geschehen, daß, als die Klagen aus Düsseldorf an die brandenburgische Regierung zu Cleve kamen, dort die Kapuziner aus ihrem Kloster ausgewiesen wurden (v. S. 249). Im übrigen muß schon früher eine ähnliche Verfügung ergangen sein, die die Aufnahme neuer protestantischer Bürger verbot oder doch wenigstens beschränkte. Schon 1640/41 erscheint in der Stadtrechnung der Zusatz in der Bürgergerechtigkeit (vgl. I S. 125): „per interim weisen von der Religion“. Das heißt doch wohl nichts anderes, als daß diese Bürger nur auf Widerruf aufgenommen wurden; sie zahlten darum nur einen kleinen Teil der Bürgergerechtigkeit. Der Zusatz kehrt in den folgenden Stadtrechnungen nicht wieder; es wurden also protestantische Bürger nicht mehr aufgenommen.

Entsprechend sagt die „Warhafftige Deduction“ 1644 (S. 21), daß alle, die nach der Capitulation in besagtes Göllich gekommen, aus der Stadt innerhalb Monats Frist zu ziehen befohlen worden. Hier kommen wir auf den in den gravamina allenthalben viel

besprochenen Fall Nacken (vgl. auch Recklinghausen I S. 118): „Anno 1643 20. Juli ist Andreas Nacken, Goldschmied zu Göllich, zu seinem grossen Schaden, wegen der Religion, aus der Stadt zu weichen befohlen worden“, heißt es in der „Barhafftigen Deduction“ (S. 37), und in den clevischen Akten wird der Fall gewaltig aufgebläht, der Mann wird förmlich zum Martyrer gestempelt: der Schultheiß habe von dem Nacken gefordert, er solle sich zur römisch-katholischen Religion bequemen oder noch an demselben Tage die Stadt räumen; nur weil er für den Gouverneur Arbeit in Auftrag hatte, habe sich die Ausweisung um einige Tage verzögert; der Schultheiß habe ihm Soldaten ins Haus gelegt, die das Haus ausplünderten; aber der Gouverneur habe sich ins Mittel gelegt und den Soldaten befohlen, das Haus zu räumen u. Die Aufklärung erhalten wir aus der Stadtrechnung 1642/43, wo es unter der Krämeraccise heißt; „New Goldschmit, hat noch nit gearbeitet, ist fort — 0“; dem Nacken, der sich, obwohl ihm bekannt sein mußte, daß protestantische Bürger nicht mehr aufgenommen werden durften, in der Stadt niederzulassen versuchte, wurde die Aufnahme verweigert, wie er denn auch nicht unter der Bürgergerechtigkeit verzeichnet ist; der Schultheiß verbot ihm kraft seines Auftrages den Aufenthalt in der Stadt, noch ehe er (Nacken) „gearbeitet“ hatte, er hat deshalb auch keine Accise zu zahlen. Bemerkenswert ist übrigens noch, daß als Beschützer des Reformierten derselbe Gouverneur (Gabriel de la Torre) auftritt, gegen den einige Jahre danach die bittere Klage geführt wird (o. S. 250). Wie mit dem Fall Nacken, so verhält es sich mit anderen Fällen, die in der Deduction zur Sprache kommen. Hermann von Gangelst, „eines Bürgers Sohn in Göllich, transferirte (1656) seine Haushaltung nach Linnich“, wurde aber dort der Stadt verwiesen; es war wohl derselbe Gangelst, der 1644 mit seinen „consortes heterodoxi“ das Haus zum Barbt gekauft hatte (II S. 228).

Es liegt uns daran, festzustellen, daß das ganze Verfahren lediglich Sache des Fürsten war; der Magistrat und die Bürgerschaft hatten keinen andern Teil daran, als daß die Befehle des Fürsten ausgeführt werden mußten. Es konnte im Gegenteil der Stadtobrigkeit nur erwünscht sein, wenn die durch die langen Kriegzeiten gelichteten Reihen der Bürger sich durch den Zugang neuer,

strebbarer und leistungsfähiger Bürger wieder füllten und die „ledigen heußer“ wieder besetzt wurden. Aber der neue Zuzug war freilich oft von zweifelhaftem Werte; es waren ohne Zweifel meist besitzlose Leute, die ihre Nahrung in der Stadt suchten. Die Zahlung der Bürgergerechtigkeit (4 Goldgulden) schützte nicht hinreichend dagegen. In der gleich nach dem Abzug der Spanier dem Fürsten vorgetragenen gravamina vom 27. April 1660 (Landtagsverhandlungen) wird ausführlich und bestimmt die Bitte vorgetragen: „Demnach bey der bißher eingelegener Spanischer Garnison allerhandt frembdes gefindel hereingeschlichen, theils heußer acquirirt, theils Cammeren geheuret [gemietet] und sich nider gesetzt haben, pitten gdgst. zu verordnen, daß alle diejenige, so sich zu burgeren und Einwohnern vermogh der policey ordnung nit bestendig qualificirn können noch wollen, auch sonst nit annehmlich seindt, außgewiesen werden mogen, auch keine fremdten und einkömlinge wider heußer noch Cammeren verheuret werden, dan mit vorwissen Ew. f. Dchl. Scholttheiß und Burgermeister und Rhat, sonderlich auch keine, welche in Spanischem Dienst alhie gewesen und die stehls und raubens gewohnt seindt, wider in Dienst angenohmen werden“. Dann heißt es weiter: „Demnach auch wehrender Staatlichen und Spanischen garnison verschiedene religionsverwanten sich alhie nider geschlagen, welche zwar vor burger nit uffgenohmen, dannoch durch eines und anderen intercession darumb geduldet worden, damit die ledige heußer bewohnet und die Soldaten untergebracht werden konten, ahnjetzo aber bevorstehender evacuation sich neue religionsverwante, deren eltern und voreltern alhie gewohnet, aber vor zwanzigh und mehr Jahren außgezogen, alhie angeben und unterm vorwandt, daß sie burgers Kinder, einbringen und alhie nider schlagen wollen, dergleichen sich mehr angeben mogten, derowegen pitten unterthenigst, Ew. furstl. Dchl. gerawen [geruhen] darüber wie in einem und anderen uns deßfals zu verhalten, ggdst. zu befehlen“. Der Befehl war gegeben 1652, und man sieht, daß er nicht ganz ohne Wirkung geblieben war; indessen zeigt doch der ganze Zusammenhang der Eingabe, die gegen die Spanier ebensowohl wie gegen die Staatlichen gerichtet ist, daß es nicht darauf abgesehen war, einen Kampf gegen die protestantischen Mitbürger zu eröffnen, sondern die Stadt vor dem Eindringen besitzlosen

Gefindels zu schützen. Freilich war nun einmal die Fackel der Zwietracht unter die Bürger geschleudert; mit der alten Eintracht und Gemütlichkeit ging es auch schon darum zu Ende, weil die Bürgerchaft durch den fremden Zuzug das einheitliche Gepräge verloren hatte. Der Gegensatz zwischen den beiden Konfessionen spitzte sich von nun an immer mehr zu.

Der Religionsrecess von 1666 und der Religionsvergleich von 1672.
Evangelische im Magistrat. Klage über den Indifferentismus.

Den unleidlichen Zuständen mußte ein Ende gemacht werden, diese Überzeugung mußte sich den beiden Fürsten aufdrängen, die sich ja auch über die Hauptfrage, nämlich die endgültige Teilung der Länder Jülich-Cleve-Berg noch zu einigen hatten. Als das letztere, wie bekannt, durch den Erbvergleich zu Cleve am 9. September 1666 geschah, kamen auch die Religionsfreitigkeiten zur Entscheidung: am 17. desselben Monats wurde der Religionsrecess unterzeichnet (Scotti, Cleve-Mark I S. 454), der zwar die Grundfragen nach den Vorschriften des Westfälischen Friedens (mit dem Normaljahr 1624) regelte und den drei im Reiche anerkannten Religionsbekenntnissen, dem katholischen, reformierten und lutherischen, auch für unsere Länder völlig gleiche Freiheit der Religionsübung zusicherte, im einzelnen aber der Ausführung nur soviel Spielraum ließ, daß eine neue und genauere Abmachung getroffen werden mußte. Dies geschah in dem Religionsvergleich vom 26. April 1672, der die Festsetzungen von 1666 wieder aufnahm, aber in allen Einzelheiten erweiterte, namentlich also auch die Orte, an denen den Evangelischen in unserem Lande das Exercitium gestattet sein sollte und unter welchen Bedingungen, genau feststellte (Scotti, Cleve-Mark I S. 497). Der Kurfürst verspricht im Eingange für Cleve, Mark und Ravensberg „die Katholischen nicht allein bei demjenigen, was sie an Exercitien, Kirchen, Kapellen, Schulen und Renten, sie haben Namen, wie sie wollen, gegenwärtig besitzen, zu jeder Zeit zu schützen und zu handhaben, sondern ihnen auch nachfolgende geistliche Güter, Vicarien und Beneficia dergestalt restituieren zu lassen, daß sie derselben Einkünfte und Gefälle völlig genießen sollen“; dasselbe verspricht für seine Lande Jülich und

Berg der Pfalzgraf den „Augsburgische-Confessionsverwandten, sowohl Reformierten als Lutherischen“.

Dann folgt die Aufzählung der einzelnen Plätze. Im Herzogtum Jülich werden den Reformierten die *Exercitia publica* an 26 Orten, wo sie dieselben schon vorher gehabt, belassen, nämlich an 12 Städten und Flecken, darunter Düren, Eschweiler, Heinsberg, Linnich, Stolberg, und an 14 Dörfern, darunter Kirchherten, Jüchen, Odenrath, Hünshoven, Rheydt. „Restituirt aber und gestattet soll den Reformierten werden das *publicum Religionis Exercitium*“ an 4 Plätzen (wo es ihnen also genommen war), darunter Jülich und München-Gladbach. Von Jülich heißt es insbesondern: „Vor der Stadt Göllich, auf dem Acker Kayferskamp genannt, allernegst der Carthäuser Mühle gelegen, oder auff den zwischen höchstgem. Ihrer Fürstl. Durchlaucht und der gemelten Carthäuser Mühle gelegenen Grund eine Kirche und Küsters Wohnung zu bauen, des Predigers Wohnung aber und die Schule in der Stadt Göllich zu haben und anzustellen, es wäre dan, daß Ihre Fürstl. Durchl. den Bau dieser Kirche an einem bequemen Ort in der Stadt bewilligten“. Der Receß von 1666 hatte für Jülich nur die Erlaubnis verlangt, „draußen, nicht in der Stadt“ eine Kirche zu bauen, die Schule und die Wohnung der Prediger und Scholdiener aber, „zu mehrer derselben Sicherheit“ in der Stadt zu haben. 1672 ist bereits der Platz für die Kirche in Aussicht genommen: der „Kayferskamp“ (? Gegensatz zu Königskamp, v. S. 23), bei der Speckmühle (v. S. 25), oder auf dem Grund zwischen der Speckmühle und der Stadt; die Möglichkeit ist in Aussicht gestellt, daß der Fürst gestatten werde, auch die Kirche innerhalb der Stadt zu bauen. Den Lutherischen soll die öffentliche Religionsübung gelassen werden zu Düren, Gemünd, Stolberg und Kinzweiler, zurückgegeben werden zu Jülich, „Auffm Zweifel und zu Menzerathen vor Monjoye“ (Zweifall und Menzerath, beide bei Montjoie). Von Jülich heißt es in betreff der Kirche: „Vor der Stadt Göllich, anstatt Engelsdorff, (vgl. v. S. 247), dergestalt, daß des Predigers Wohnung und die Schule in der Stadt Göllich gehalten und angestellt werden möge“.

Der Religionsvergleich enthält sodann noch eine Reihe von besonderen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung des Friedens zwi-

fchen den Konfessionen: „Jedem ohne Unterschied der Religion soll es freistehen, seinen Wohnsitz von einem zu dem andern Ort zu verlegen. Niemand soll vom Bürgerrecht, Zünften, Handwerken, vom „Bernährungsrecht“, von Hospitälern, Almosen zc. der Religion halber ausgeschlossen werden. An den Orten, wo 1624 die eine oder andere Konfession „in dem Stadtmagistrat oder anderer Ehrenstellen fähig gewesen“, da sollen sie auch in Zukunft zur Wahl gezogen und gewählt werden, „dergestalt, daß allezeit einige der evangelischen oder römisch-katholischen Religion Zugethane in Rat und Ehrenstellen, wo sie anno 1624 darin gewesen, angefehrt und gelassen werden sollen“. Wo nicht besondere Kirchhöfe sind, soll keiner von dem gemeinen Stadt- oder Dorfkirchhof der Religion halber abgekehrt werden. Leichenpredigten auf gemeinen Kirchhöfen sollen nicht gestattet sein, wo sie bis dahin nicht üblich waren, auf besonderen oder eigenen Kirchhöfen aber ungehindert verrichtet werden. Die Katholischen sollen ihre Feiertage und hergebrachten Prozessionen ungestört halten dürfen, aber die Evangelischen sollen nicht gezwungen werden mitzufeiern; sie sollen nicht schuldig sein, bei den Prozessionen Gras zu streuen, Maien zu setzen, Mai- oder andere dergleichen bei den Katholischen gebräuchliche Feiertage zu ziehen, mit dem Gewehr bei der Prozession aufzuwarten, Fahnen oder Kreuze zu tragen, bei der Morgens-, Mittags- oder Abendglocke den Hut abzuziehen. Die Evangelischen sollen bei den katholischen Prozessionen und wenn „das also genannte Venerabile“ zu den Kranken getragen wird, nicht vorfächlich Ärgernis geben, sondern entweder solange bis die Prozession oder das Venerabile vorbei, auf die Seite in ein Haus, oder zurück gehen, oder dem Priester und denen, welche mit ihm sind, eine dergleichen Ehrerbietung beweisen, als wie sie es zu thun pflegten, wann Priester und andere ehrliche Leute ihnen zu anderen Zeiten begegnen. An katholischen Festtagen soll den Evangelischen, außer in Elberfeld, Barmen und Solingen, nicht erlaubt sein öffentlich zu arbeiten, sondern nur bei verschlossenen Thüren, Läden und Fenstern. Den Evangelischen bleibt es erlaubt, in der Fasten, auch an Freitagen und andern katholischen Abstinenztagen in ihren Häusern Fleisch zu essen, wenn sie nur ihr katholisches Gefinde solches zu essen nicht anhalten.“ Die Klage, daß die evangelischen Bürger genötigt wurden, bei der

Prozession (Gottestracht) Gras zu streuen und Maien zu setzen, ist auch von Jülich aus angebracht worden; ebenso, daß einmal (1657) der reformierte Prediger von der „Guarnison“ auf die Wache gebracht worden sei, weil er eine „Leichenpredigt“ gehalten habe. Von dem dreimaligen Läuten, Angelusläuten, war die Rede (o. S. 36); hier erfahren wir, daß der Hut dabei abgenommen wurde. Das Mailäuten (vgl. II S. 312) hatte, wie wir hier erfahren, ebenfalls einen kirchlichen Hintergrund: es geschah, wie 1663 aus Münster-eifel gemeldet wird, wegen der drohenden Nachfröste, die man, wie böse Geister, damit zu vertreiben gedachte, „pro avertendo frigore et tempestatibus et conservandis fructibus terrae“ (Scheins, Urtundl. Beiträge zur Geschichte der Stadt M. I S. 288 und vgl. das Läuten beim Gewitter I S. 264).

Mit dem Religionsvergleich von 1672 waren nicht alle Schwierigkeiten sofort beseitigt; es tauchten vielmehr immer neue Fragen auf, über die dann von Fall zu Fall verhandelt oder vielmehr nach der „do ut des“-Politik gehandelt wurde. Aber es war doch die Grundlage gegeben, auf der ein friedliches Handeln und eine endliche Verständigung möglich war, und die Grundsätze, nach denen in streitigen Punkten entschieden werden konnte. 1711 kam es bei Gelegenheit der Besetzung einer offenen Schöffenstelle beim Magistrat zu Jülich in Frage, ob nicht „gestalten dem alten Herkommen gemäß einige aus mittel der reformierten Religion zugethane Subjekten“ zu den Schöffenstellen zu wählen seien. Nun war allerdings, wie das Verzeichnis von 1624 (o. S. 236) nachweist, in diesem Jahre ein reformierter Schöffe Keuchen (Küchen) angestellt: „Doctor Keuchen ist von beiden Ihro Chur- und Fürstl. Dchl. alhier zum Scheffen angestellt“ (vgl. Servatius Keuchen 1625 mit den Licentiaten Wilh. Copperk und Kaspar Sengel als testis unter dem Testament der Agnes Borcken, Witwe des 1623 verstorbenen Schultheißen Wilhelm Brewer, v. Fürth, Nach. Patrizierfamilien II 2 S. 41). Die Bedingung des Religionsvergleiches (o. S. 259) schien also gegeben zu sein. Daraufhin richtete der Geheime und Geistliche Rat Robertz zu Düsseldorf an Schultheißen und Schöffen des Hauptgerichts die Anfrage, ob nicht die offene Schöffenstelle mit einem Reformierten zu besetzen sei. Ganz dieselbe Frage steht zur selben

Zeit in Düren zur Verhandlung (Bonn, Rumpel und Fischbach, Materialien S. 555). Dort hatte die reformierte Gemeinde eine Bittschrift um Zulassung zu den Ratsstellen eingereicht, und zwar beim königl. preussischen Residenten zu Düsseldorf, der die Sache bei der dortigen kurfürstlichen Regierung betrieb. Vermutlich war darin die Jülicher Angelegenheit mit enthalten, oder die Jülicher Reformierten folgten dem Beispiel der Dürener oder umgekehrt.

Der Magistrat zu Jülich antwortete dem Geheimrat, „daß bey hiesigem Haupt- und Statt Gericht Göllich von hundert und mehr Jahren her, wie die alte Annotationes und Läger-Buecher nach sich führen, bey vacirung einer Schessenstelle durch zeitlichen Statt Schultheiß und Schessen ihrer incumbenz und iuri praesentandi gemeyß [vgl. I S. 203] iederzeit drey eingebohrne, graduirt oder in Churfürstlichen Diensten gestandene wohl beguetert- und gefesene [!] Catholische Persohnen collegialiter außgesehen und Seren^{mo} Domino unterthänigst praesentirt worden sehen“. „Und wan der Servatius Keuchen ab a. 1612 biß ad a. 1636 inter scabinos recensirt wirdt, so ist doch wohl zu notieren, daß derselbe, alß die Bestung Göllich a. 1610 von denen H. H. Staatten von Hollandt erobert, damahlen auch a. 1612 absque praevia praesentatione via facti et per praepotentiam Statuum in hiesigen Schessen Stuhl eingesetzt worden seye“. Die Einsprache scheint gesuchtet zu haben; es zeigt sich danach bei verschiedenen Gelegenheiten, daß kein Protestant im Magistrate war; dieser beteiligt sich bis zuletzt stets in corpore bei den hohen kirchlichen Festen und Prozeßionen, spendet immer, wenn zu katholischen Zwecken Beihilfe verlangt wird, unterstützt die Klöster in der Stadt, schickt ex gremio einen Gevatter, wenn ein Jude sich taufen läßt, bekümmert sich um gemischte Ehen und die Konfession der Kinder, verbietet den Eltern, katholische Kinder in die reformierte Schule zu schicken zc. Daß das letztere Verbot nicht etwa nur darum erfolgte, weil dem Stadtschulmeister das Schulgeld entzogen wurde, zeigt der Wortlaut der im Räte 1714 (vgl. III S. 186) vorgebrachten Klage, daß „viele Catholische Kinder bey den reformierten Schulmeister zur Schule geschickt werden und also in Christ-Catholischer Lehr und Andacht nicht instruirt werden können“. Im übrigen zeigt der Fall, daß es schon damals genug katholische Eltern in der Stadt gab, die

sich von der Konfession nicht abhalten ließen, die bessere Schule, worin mehr gelernt wurde, der schlechteren vorzuziehen.

So kommen wir allmählich in die Zeiten, wo sich aus den ewigen „Differentien“ der verschiedenen Religionsgemeinschaften zuletzt naturgemäß der Indifferentismus, die Gleichgültigkeit gegen alle Religion und die Freigeisterei entwickelte. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts schrieben in Frankreich die Encyclopädisten und predigten die Aufklärung, womit sie der Revolution den Boden ebneten; um dieselbe Zeit (1776) gründete der Professor Adam Weishaupt zu Ingolstadt in Bayern den sog. Illuminaten-Orden, der sich bald mit der Freimaurerei vermengte und gegen den danach Kurfürst Karl Theodor, der seinen Thron gefährdet sah, mit den schärfsten Maßregeln vorging. Wie sollte sich auch in unserm Lande das Blatt wenden! Dieselbe Generalsynode, die früher nicht müde wurde Anklagen gegen die Landesregierung zu schleudern, sieht sich 1780 genötigt, gegen die „Verächter der Religion“ im eigenen Lager die Hilfe des Kurfürsten anzurufen. „Demnach einige Zeit her, schreibt der Inspektor Westhoff der lutherischen Synode von Jülich-Berg am 14. Januar 1780 in seiner Eingabe an den Kurfürsten Karl Theodor, aus unseren Gemeinden häufige Klagen von den Predigern eingegangen, daß, da die Leute, so ohne alle Religion leben, in Jahr und Tag nicht in die Kirche kommen, in manchen Jahren nicht zum h. Abendmahl gehen, sich darinnen vermehren und häufen, welche Zurechtweisung den Predigern ohne das brachium saeculare nicht möglich; denn gegen Belehrungen und Ermahnungen sind sie taub, der Drohungen spotten sie, weil sie sich schmeicheln, daß man solchen keinen Nachdruck geben könne, die Kirchencensur ist ihnen verächtlich, denn weil sie in keine Kirche kommen und keine Sakramente brauchen, so ist ihnen die Ausschließung von den Sakramenten und der Kirchengemeinschaft gleichgültig; die Verweigerung eines ehelichen Begräbnisses kann sie nicht kümmern, denn diese Schmach, wenn sie erfolgte, trifft nur ihre unschuldige Familie . . . Da es aber weltkundig, daß Ew. Churfürstl. Durchl. die Aufrechthaltung der Religion, als eine Hauptursache des glücklichen Flors eines Staates und seiner Einwohner, am Herzen liegt: als [so] habe ich, damit diese gnädigste preiswürdigste Intention bei unsern Gemeinden auch überall möchte erreicht werden, Namens

der Süllich- und Bergischen Synode Sw. Churfürstl. Durchl. in aller Unterthänigkeit bitten sollen, daß Hochdieselben geruhen möchten zu genehmigen, daß wir in unseren Kirchen jedem unserer Glaubensgenossen zur Warnung öffentlich bekannt machen möchten, daß alle die Personen unserer Gemeinden, welche nicht in die Kirche gingen und nicht jährlich nach unserer Verfassung zum h. Abendmahl kämen, nach der gehörigen Anzeige von den Predigern jeglichen Orts, außer der ordentlichen Kirchencensur vorerst mit einer namhaften Bräutchenstrafe und bei fernerer Hartnäckigkeit mit Leibesstrafe und Landesverweisung sollten belegt werden“ z.

Der Inspektor beruft sich in seiner Eingabe auf die „Concordate“ d. h. die Religionsvergleiche und Reccessen, in denen dem Präses der Synode und den Inspektoren der Klassen das Recht zugesprochen wird, Visitationen vorzunehmen und die geistliche Disciplin zu unterhalten, „ad correctionem vitae et morum zu schreiten“ und Kirchenstrafen zu verhängen; die weltliche Obrigkeit soll „in Vollziehung der Execution gegen den per censuram Ecclesiasticam correctum die Hand bieten und behilflich erscheinen“ (Artikel VIII, 4 des Religionsvergleichs von 1672, Scotti S. 519). Der Kurfürst verspricht, starke Hand zu leisten gegen die „frevelhafte Verächter der Kirche“, und erläßt an die jülich-bergischen Beamten den entsprechenden Befehl, „den Protestanten in Censursachen die obrigkeitliche Beihilfe, ohne Rücksicht, ob wohl oder übel censuriert sei, ohne Zeitverlust“ zu leisten. Darauf stellte die Generalsynode ein „Proclama“ fest, welches „von den Kanzeln wirklich abgelesen“ wurde: „Demnach die Verachtung der Kirche und des Abendmahls bei vielen von unsern um ihr Heil unbekümmerten Pfarrgenossen leider je länger, je gemeiner und herrschender wird . . ., so werden sämtliche Pastores unseres evangelisch-lutherischen Ministerii erinnert, vorgemeldtem Übel sich mit Güte und Ernst zu widersetzen, und ihnen auf ihre Seele gelegt, sich weder durch Menschenfurcht noch Menschengefälligkeit abhalten zu lassen, ihr Strafamt zu gebrauchen“ . . . Es folgt die Verlesung des kurfürstlichen Erlasses; dann wird „angezeigt, daß die Kirchencensur vorgemeldter Personen in folgendem besteht: zuerst werden sie durch Auflegung einer Geldstrafe für die Armen zur Besserung erinnert; wirkt dieses keine Besserung, so werden sie von den Sakramenten und allen kirchlichen Bedie-

nungen und Consistorialämtern ausgeschlossen und abgesetzt; fahren sie bei dem allen in der Hartnäckigkeit fort, so werden sie von der christlichen Gemeinde mit Namen und Zunamen von öffentlicher Kanzel ausgeschlossen und von dieser für Heiden und Zöllner gehalten; sterben sie in solcher Zeit, so sind sie von einem öffentlichen und nach Befinden ehrlichen Begräbniße schlechterdings ausgeschlossen; und wenn dann endlich solche freche und verwegene Bösewichter sich finden sollten, die in der Verachtung der Religion so tief versunken wären, daß sie des alles spotten, so sollen solche nach dem ergangenen landesherrlichen Befehl von den Pastoribus dem Inspectori angezeigt und von diesem Sr. Churfürstl. Durchfl. bekannt gemacht werden, welche dann solche, als gefährliche und unnütze Glieder des Staates, mit härterer Strafe zu belegen geruhen wollen". (Materialien zur geistlichen und weltlichen Statistik des niederrheinisch-westfälischen Kreises, Erlangen 1781, I S. 229). Ein Jahrzehnt danach war die französische Revolution im Gange, da war es auch mit dem geistlichen Gericht zu Ende und es konnte niemand mehr zur Frömmigkeit gezwungen werden. —

Bau der reformierten Kirche jenseits der Rur. Die neue Kirche in der Stadt. Die lutherische Kirche jenseits der Rur. Zerstörung derselben durch die Franzosen 1794. Vereinigung der beiden Gemeinden 1858.

Nachdem der Religionsvergleich von 1672 den beiden protestantischen Gemeinden zu Jülich erlaubt hatte eine Kirche zu bauen, trafen die Reformierten sofort Anstalten. In dem Consistorialbuch heißt es unter dem 8. August 1672: „Demnach auch die ersreuliche Zeitung ankomen, daß nunmehr die Religions differentien abgethan und beschloßen, dabey dan versehen sein soll, daß hefftige gemeine eine Kirch auff dem Kayfers Kamp vor der Stadt Göllich haben solle, und aber ein guter freundt auß Düsseldorf uber sich genohmen, unß bey unserem gnedigsten Landts herrn die gnad zu erwerben, daß daß publicum religionis Exercitium in der Stadt solle mögen gehalten werden, darzu dan dem Bericht nach unser gnädigster Herr Sich nit ungeneiget albereit solle erklet haben, so wirdt Herr Prediger Tureken [Johannes Turekius] ersuchet, diese

sache gehörigen Orths zu befürdern". Gestützt auf den Zusatz, der es dem Fürsten anheimstellt, den Bau der Kirche in der Stadt zu bewilligen, soll dies als die bessere Lösung angestrebt werden. Aber man kam damit nicht zum Ziel: nachdem 1683 eine Kollekte von der kurfürstlich brandenburgischen Regierung zu Cleve bewilligt worden war, wurde die Kirche — 1690 wird angegeben — gebaut, vor der Stadt, jedoch nicht an dem angegebenen Platz „Kaiserskamp allernächst der ehehinnigen Kartäuser Mühle“ (die Speckmühle war 1684 abgebrochen worden, v. S. 39), sondern jenseits der Kur auf dem „gemeinen Driesch“, dem „Dorndriesch“ halbwegs Linzenich (vgl. II S. 286). Möglich, daß der ursprünglich in Aussicht genommene Kaiserskamp darum aufgegeben wurde, weil die Kartäuser wegen der Nachbarschaft Einsprache erhoben („Kaiserskamp neben dem convent“, heißt es in dem Kartäuser Kopiar). 1692 wurde von ruchlosen Menschen des Nachts die Kirche „auf den grund eingestrichet“. Wer die ruchlosen Menschen waren, wird nicht gesagt; es werden wohl französische Mordbrenner gewesen sein. 1694 beschloß die Gemeinde, die Kirche neu zu erbauen; aber kaum war dies 1695 ausgeführt, da wurde sie aufs neue bedroht von einem „schändlichen Brandmörder, wosern ihm die Gemeine nicht 200 vreks [Franc] erlegen wolte“; aber er wurde ertappt und die Ausführung verhindert. Von den durch die Franzosen gerade zu jener Zeit verübten Mordbrennereien ist (II S. 123) die Rede gewesen. 1701 wurde die Kirche des Nachts von „muhtwilligen“ aufgebrochen und die Bibel mit den anderen Büchern zerrissen „samt verübung anderer insolentzen“. 1704 (2 Jahre nach dem Überfall der Albenhovener Prozession (II S. 148) wurde die Gemeinde am hellen Tage während des Gottesdienstes von einer „fransfischen Reuterparthy“ überfallen; ein Lieutenant Lehendecker, der zur Kirche gehen wollte, wurde „iämerlich massacrirt, verschiedene in der Kirche durch schüffe verwundet, ein Bürger, Eltster der gemeine, gefänglich mitgeschleppt“, sodaß er sich die Freiheit durch ein Lösegeld erkaufen mußte. Nach diesen Vorfällen wurde 1705 wiederum der Versuch gemacht, die Erlaubnis zu erlangen, in der Stadt eine Kirche zu bauen; aber trotz der Unterstützung des preussischen Königs kam man auch diesmal nicht zum Ziel. 1742 begannen die Verhandlungen von neuem, und diesmal kam die Sache zu stande durch

die Vermittelung Friedrichs des Großen, der den Jesuiten zu Emmerich die sechs Präbenden aus den clevischen Kollegiatstiften (II S. 68) zu entziehen drohte. (Diese Präbenden waren 1592 von Herzog Johann Wilhelm nur bedingungsweise den Jesuiten, bis zur Sicherung ihrer Existenz, verliehen s. Köhler, Entwicklung des höheren Schulwesens in Emmerich S. 49). Am 3. März gibt der Prediger dem Konsistorium Nachricht „von der Gott lob und zwar auff Ihro Konigl. Maj. in Preussen allerggft. intercession erhaltener Churfürstl. ggft. Concession, gestalt zu freyer übung des öffentl. gottesdienstes eine Kirche in der Stadt bauen zu mögen“. Man wollte ein großes Haus mitten in der Stadt von den „Zufferen Deutz“ ankaufen und auf dem Platz die Kirche bauen; aber der Gouverneur sowohl wie der Magistrat erhoben Einsprache dagegen, da das Deutzsche Haus, das größte in der Stadt, für Einquartierungen nötig sei. Es wurde also vom Schloßkaplan Mhen der Gartenplatz am Düffeldorfer Thor gekauft, auf welchem 1745 die noch heute dort stehende Kirche gebaut wurde. Die alte Kirche wurde abgebrochen und die Bausteine zu der neuen verwendet. Reiche Beiträge gingen durch die Kollekten ein, auch aus Holland; ja sogar ein „Prediger des Göttlichen Worts auf dem Vorgebirg der Guten Hoffnung Cabo de Goede Hoop genannt“ hatte gesammelt. Unter den Ältesten und Diakonen kehren zur Zeit des Kirchenbaues die Namen Nidel, Schöller, Nobis, Bausch, Heymanns, Coy, hernach Königs, Hösch häufig wieder. Es war beabsichtigt, auch einen Turm zu bauen und Glocken aufzuhängen, wie es der Artikel VIII des Religionsvergleiches von 1672 gestattete (Scotti S. 518). Aber dagegen wehrte sich der Magistrat und erwirkte das Verbot des Kurfürsten; der Turm mußte aus den Fundamenten wieder ausgehoben werden (Stadtprotokolle aus dem Juni und Juli 1745). Erst unter der französischen Herrschaft durfte 1805 der Turm (Dachreiter) aufgesetzt werden. Ein Zimmermeister aus Hompeßch war der Bauunternehmer. Die beiden Glocken wurden, wie Krank berichtet, von den Franzosen gekauft; die eine stammte aus dem Kartäuserkloster zu Köln, die andere aus dem Kapuzinerkloster zu Bonn. Der Bischof Verdolet schenkte der Kirche eine Orgel, die aus einem aufgehobenen Nonnenkloster herrührte; er wollte die Orgel des Klösterchens schenken, aber dagegen erhob der Maire

Einspruch, da sie Gemeindecigentum sei (vgl. v. S. 121). Die manchen Schicksale, welche die Kirche, so gut wie alle anderen in der Stadt, in den Kriegzeiten durchzumachen hatte, sind bei Gelegenheit erzählt (vgl. besonders 1758 III S. 28). Das Leopoldische Bild (Titelbild) hat die Kirche nicht; da auch die alte Kurkaserne (II S. 190) nicht auf dem Bilde ist, so läßt sich behaupten, daß dasselbe zwischen 1716 und 1738 entstanden ist (zu II S. 305).

Die lutherische Gemeinde hatte bereits 1656 in der Meinung, daß der Westfälische Friede, der den drei Konfessionen freie Ausübung gewährte, ihr zu statten komme, einen Anlauf genommen zur Erbauung einer Kirche; sie hatte eine Kollekte, hauptsächlich in Norddeutschland, veranstaltet, die aber nicht viel einbrachte. 1657 ist im Taufbuch verzeichnet, daß ein „Tischkleid“ beschafft wurde, ebenso 3 Frauenbänke und 2 Männerbänke, „item im Sall, da man predigt, eine Ley, darauff das Gesänge geschrieben wirdt“, neben der Thüre ein „schap in der mawren“, um die Bücher und das Tischkleid hineinzulegen. Das wird also wohl im Leoparden gewesen sein, wo man sich mit dem gesammelten Geld einen Betstuhl einrichtete. Nachdem der Religionsvergleich von 1672 den Bau einer Kirche vor der Stadt erlaubt hatte, machte sich auch die lutherische Gemeinde ans Werk, ihre Kirche zu bauen; dieselbe wurde ebenfalls auf dem jenseitigen Kurufer (rechts von der Lindenallee III S. 121) erbaut, 1695, gibt die Kartäuser-Chronik an, jedenfalls vor 1700; denn in diesem Jahre erging auf Betreiben des brandenburgischen Residenten zu Düsseldorf der Befehl des Kurfürsten Johann Wilhelm, den Galgen, welchen man zwischen den beiden Kirchen errichtet hatte, „wegzunehmen und an einen anderen bequemen von beiden ermeldten Kirchen etwa entlegenen Ort“ schaffen zu lassen. Vermutlich war dort jenseits der Kur die uralte Richtstätte und der „blaue Stein“ (II S. 285), von dem dann Rierstein d. i. Riederstein = unterhalb des Steines (I S. 289), den Namen erhalten haben mag. Die Richtstätte wurde später auf den „Galgenberg“ (Merscher Höhe, II S. 220) verlegt, an dessen Fuß der „blaue Stein“ noch heute zu sehen ist. Jetzt versuchte man, jedenfalls zum Hohne, den Galgen an der uralten Stätte, zwischen den beiden protestantischen Kirchen, wieder aufzurichten, was aber

gebührender maßen durch das Dazwischentreten des Kurfürsten verhindert worden ist.

1774 beginnt auch die lutherische Gemeinde, aufgemuntert durch den Erfolg der Reformierten, die Verhandlungen „wegen Bauung einer Kirche binnen dieser Stadt“; aber auch hier war der erste Versuch erfolglos. 1787 wurde ein neuer Anlauf genommen; die Gemeinde bot für die Erlaubnis 100 Dukaten „zum milden Behuef“, an anderer Stelle ist sogar von 200 Dukaten oder 500 Thlr. die Rede, die zum Vorteil der katholischen Pfarrmission verwandt werden sollten. Die Erlaubnis, die Kirche — jedoch ohne Turm und Geläute, wie bei der reformierten Kirche — innerhalb der Stadt zu erbauen, wurde 1790 vom Kurfürsten erteilt. Man kaufte das Haus zur Landstrone (in der Bayerstraße, III S. 298), welches damals einem Hoffstadt zu Aachen gehörte. Die Fenster der Kirche sollen nach der „Straße des Posthauses“ (III S. 317) kommen, Pfarr- und Schulhaus in der Bayerstraße neben der Kirche errichtet werden. Nach langen Verhandlungen (Stadtprot. v. 17. Juli 1790) versagte man dem ganzen Plan die Genehmigung, weil die Kirche den Kapuzinern zu nahe gestanden hätte und diese dadurch in ihrem Gottesdienst gestört worden wären. 1794 am 15. Juni heißt es dann in dem Protokoll des Konsistoriums: „Übrigens ist nichts besonderes vorgefallen, indem wegen der äußerst gefährlichen Kriegszeit vom Kirchenbau und kostspieligen Anstalten noch einigen Aufschub zu machen für nöthig befunden worden“. Die Franzosen schlugen sich seit 1792 vor der Stadt mit den Österreichern herum und am 4. Oktober 1794 rückten sie in die aufgegebene Festung ein. Weiter berichtet das Protokoll vom 6. Juni 1796: „Zur Nachricht führen auch an, daß 1794 Octobris beyem Einzug der Frankreicher in Jülich die Kirche, so jenseit der Ruhr gestanden, verwüstet, Kankel und Altar durch die damahlen herumlagernden Truppen verbrant, hernach alles verfürst, sodaß nichts mehr als das Maurwerk und Dach übrig ist. Unser Gottesdienst ist seit erwehntem End Octobris 1794 in Hrn. Pastor Müllinghaus seine Behausung [also im Leoparden] gehalten worden. Sobald nun Gott der erwünschte Friede verleyht, wird wegen neues Gotteshaus nöthige Anstalten gemacht werden und das alte entweder verkauft oder die Materialien in Bewahr gebracht werden“.

Der Friede kam nicht, die ausgegebene Kirche verschlang danach der von den Franzosen angelegte Brückenkopf (III S. 121), die Gemeinde ließ sie 1801 abbrechen und hielt von da an bis zu der 1858 erfolgten Vereinigung mit der reformierten Gemeinde ihren Gottesdienst in ihrem Pfarrhause. Seit der Vereinigung gibt es nur eine evangelische Gemeinde, mit der einen ursprünglich reformierten Kirche; aber die ursprüngliche Zweifheit ist noch darin sichtbar, daß die Gemeinde noch die zwei Pastöre, wie vordem, hat. Zum Schluß fügen wir noch zu, daß 1804 unter rund 2500 Einwohnern (III S. 111) die Zahl der Reformierten in Jülich auf 250, die der Lutherischen auf 153, zusammen also 403 angegeben ist (Schmidt, Geographie und Geschichte des Roerdepartements S. 243). Heute zählt die evangelische Gemeinde 1014 Mitglieder unter 5397 Einwohnern der Stadt. —



Anhang.

Die Jülicher Kirche. Was sich über die ältere Geschichte der Jülicher Kirche oder vermuten läßt, ist an verschiedenen Stellen meiner Geschichte der Stadt Jülich mitgeteilt. An die der Römerzeit vorausliegende keltische Niederlassung erinnert nichts mehr, als der von den Römern überlieferte Name *Juliacum*, das „Elheim“, aus dem die Römer vermutlich zur Zeit des Bataver-Aufstandes das Kastell machten (Kessel, Zur älteren Geschichte von Jülich in der Zeitschr. des Aach. Gesch.-Ver. I S. 69). Die Kirche und der Markt, d. h. die Erhöhung, die man den „Berg“ oder „Juliusberg“ nach dem vermeintlichen Gründer der Stadt Julius Cäsar nannte, das war der Mittelpunkt der ältesten Niederlassung, da brannte der erste heidnische Opferaltar, da war zugleich nach uraltem Brauch die Dingstätte (das *mallum*) für den Gau (*pagus Juliacensis*), also der Mittelpunkt, auf dem sich das ganze öffentliche Leben abspielte (vgl. I S. 293, II S. 29). Da war auch der Platz für das römische Kastell, da man für diese Anlagen, die nach dem Plane eines römischen Lagers ausgeführt wurden, einen sanft ansteigenden Hügel, wo Wasser, Futter und Holz in der Nähe war, auszufuchen pflegte; hier war der geeignete Punkt, die von den Niederlanden (Roermonde) nach Köln führende Straße zu decken (vgl. o. S. 108, III S. 303). Kessel hat es sehr wahrscheinlich gemacht, daß das Kastell schon zur Römerzeit beim Beginn des 4. Jhdts. n. Chr. eine christliche Gemeinde hatte mit einem Priester und einer Kirche, die sich vermutlich auf derselben Stelle erhob, wo der heidnische Opferaltar gestanden hatte.

Spärlich sind aus den ersten christlichen Jahrhunderten die Nachrichten, die der Stadt und des Landes Jülich Erwähnung thun. Wir sind angewiesen auf die Geschichte der Metropole unserer Diözese, wo durch die dunkeln Zeiten doch immer noch ein Lichtstrahl beglaubigter geschichtlichen Thatfachen zieht. Wir haben guten Grund anzunehmen, daß von der Freude und dem Leid, von dem in großen Zügen die Urgeschichte Kölns erzählt (vgl. die inhaltreiche, übersichtliche Schrift von Korth, Köln im Mittelalter), das Jülicher Nachbarland sein Teil bekommen hat: von der Freude der Erhebung des Kreuzes auf dem von der römischen Kultur angepflanzten Boden, von dem Leid, das danach die Stürme der Völkerwanderung bis hinab zu der Überschwemmung des Landes durch die barbarischen Horden der Normannen und zuletzt der Ungarn gebracht haben. Es waren, wie bekannt, die ribuarijchen Franken, die in unserm Lande der römischen

Herrschaft ein Ende machten. Sie gingen auf in dem Merowingerreiche, das sich auf den Trümmern der römischen Herrschaft aufbaute und seit Chlodwigs Übertritt zum Christentum der Ausgangspunkt für die christliche Kultur wurde. Reichlich wurde, wie wir hörten, die Kirche bedacht von den merowingischen Königen. So kam auch die Villa von Jülich mit ihrem bedeutenden Grundbesitz an die kölnische Kirche, wie Kessel vermutet, durch Schenkung des Königs Dagobert (um 630) an den h. Kunibert, der damals auf dem Bischofsstuhle zu Köln saß und beim König in hohem Ansehen stand. Daß damals das kirchliche Leben zu Jülich schon vollständig entwickelt war, beweist die Gründung des ersten Gasthauses durch den hl. Kunibert (o. S. 100).

Zwei Jahrhunderte danach ging der verheerende Zug der Normannen durch das Land. Städte und Dörfer plündernd und in Brand steckend kamen sie von der See her auf ihren leichten Fahrzeugen die Flüsse herauf; an der Maas hatten sie ein verschanztes Lager und verheerten von dort aus weit und breit bis nach Köln, Mainz und Metz hin das Land. „Ribnariorum finibus effusi, berichtet der gleichzeitige Chronist Regino, Abt zu Prüm und hernach zu Trier, caedibus, rapinis ac incendiis cuncta devastant, Coloniā Agrippinā, Bunnā civitatem cum adiacentibus castellis, — scilicet Tulpiacum, Julia cum et Niusa igne comburunt“. Die Königspfalz zu Aachen, das Kloster Cornelimünster („Inda“) u. gingen in Flammen auf. Herzzerreißend sind die Klagen, die in gleichzeitigen Berichten über die greulichen Verwüstungen ertönen. Der schwache Kaiser Karl der Dicke war nicht im Stande sich ihrer zu erwehren; erst seinem Nachfolger Arnulf von Kärnten gelang es, ihnen 891 eine entscheidende Niederlage (bei Böwen) beizubringen, wodurch Deutschland für die Folge von ihren Einfällen verschont blieb. In Frankreich mußte ihnen das Land an der untern Seine, die „Normandie“, abgetreten werden, wo sie sich dauernd niederließen. Wenige Jahrzehnte danach kam das Elend von einer andern Seite: die Ungarn begannen ihre schreckhaften Einfälle, die sie fast Jahr vor Jahr wiederholten. Bei der Schwäche und Uneinigkeit der deutschen Stämme gelang es ihnen, fast ganz Deutschland mit Mord und Brand zu durchziehen und ihren Raub ungehindert fortzuschleppen. Es ist bekannt, wie König Heinrich I. zuerst durch die Zahlung eines Tributs den Waffenstillstand erkaufen mußte, ehe er sie 933 bei Merseburg aufs Haupt schlagen konnte. Aber durch abtrünnige Reichsfürsten gerufen und in Sold genommen, kamen sie unter Otto I. wieder. 954 zogen sie durch Bayern und Franken über den Rhein nach Lothringen und kamen bis in unsere Gegend, wo sie Gladbach verwüsteten (Zeitschr. des Aach. Gesch.-Ver. II S. 291), bis ihnen Otto I. im folgenden Jahre durch den glänzenden Sieg auf dem Lechfelde die Thore Deutschlands für immer verschloß.

Wie es bei diesen Verheerungszügen der Jülicher Kirche erging, wird nicht gemeldet; aber wir haben allen Grund zu der Annahme, daß dabei das älteste Gotteshaus, ob dies nun schon in der römischen Zeit, oder danach bei der fränkischen Villa entstanden war, zu grunde gegangen ist. Es ist bekannt, wie die Normannen es überall gerade auf die Kirchen und Klöster abgesehen hatten

und die Priester abflüchteten, eben weil diese das Volk zum Kampfe gegen sie anfeuerten. Die Zerstörung mußte um so leichter gelingen, je weniger in jenen Zeiten von einem Steinbau die Rede sein konnte: die ältesten Kirchen waren einfache Holzbauten, die leicht ein Raub der Flammen wurden (vgl. I S. 241). Die Not an Kirchen war so groß, daß auf dem Konzil zu Mainz 888 gestattet werden mußte, daß gegen die Gewohnheit (s. u.) vorläufig in den Kapellen Messe gelesen wurde, bis die Kirchen wieder hergestellt wären (Harßheim, *Concilia Germ.* II S. 372). Von Prüm wird berichtet, daß die von den Normannen zerstörte Kirche der Abtei erst 1063 durch eine neue ersetzt war (Beyer, *Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien* II Einl. S. 185). Und diese neue Kirche war eine einfache Basilika mit Holzdach. Nicht anders wird es in Jülich gewesen sein: damals mag der erste Steinbau entstanden sein, eine Basilika mit Holzdach. Die Spuren des ursprünglichen Holzdaches kamen bei der Erneuerung der Kirche 1785 zum Vorschein und die den Basiliken eigentümliche Vorhalle (atrium) wird 1147 genannt bei der Gelegenheit, wo der h. Bernhard den Kreuzzug in der Kirche predigte (III S. 283). Auch das bei dem Brande 1473 erwähnte Baptisterium (II S. 309) kann als ein Beweis nicht nur für das hohe Alter, sondern auch für die Bedeutung der Jülicher Kirche angesehen werden: die Taufkirche (*ecclesia baptismalis*) war für den ganzen Sprengel (*christianitas*) die Mutterkirche, die der Erzpriester (*archipresbyter*, der spätere Landdechant) verwaltete.

Die Verheerungszüge der Normannen und Ungarn hatten noch eine andere Rückwirkung auf unsere Kirche. Die Normannen hatten 881 wie alle Kirchen Kölns, so auch das Frauenkloster „zu den h. 11 000 Jungfrauen“ (St. Ursula) in Brand gesteckt. Das Kloster blieb öde und leer liegen. (Stein, *Das Kloster und spätere adelige Damenstift an der Kirche der h. 11 000 Jungfrauen zu Köln*, in den *Annalen des hist. Vereins* XXVI S. 45). Nicht lange vorher hatte Ritter Gerich das Frauenkloster in dem nach ihm benannten Gerresheim (bei Düsseldorf) gegründet, und diesem widerfuhr das Mißgeschick, daß es 917 vom den Ungarn in Brand gesteckt wurde (*Annalen des hist. Ver.* XXXIII S. 190). Die Klosterfrauen flüchteten sich Schutz suchend nach Köln, wo ihnen Erzbischof Hermann I. das verlassene Kloster zu den h. 11 000 Jungfrauen einräumte. Sie stellten es wieder her und gründeten eine neue Genossenschaft, welche die beiden Klöster vereinigte. Erzbischof Hermann übertrug dieser in der Urkunde vom 11. August 922 (*Annalen des hist. Ver.* XXVI S. 334) alle Güter, welche die Kirche der h. Jungfrauen bisher besessen hatte, und die dem Gerresheimer Kloster gehörenden Güter mußten dem Erzbischof zur Verfügung gestellt werden, ohne daß gleichwohl die Wiederherstellung dieses Klosters aufgegeben wurde. Beide Klöster wurden später, als die Einkünfte sich vermehrt hatten, zu freiwilllichen adeligen Damenstiften umgestaltet.

Als 922 die Wiederherstellung erfolgte, war das Ursulastift arm und in bedrängter Lage, trotz der langen Reihe der in der Urkunde des Erzbischofs Hermann angeführten Besitzungen (worunter sich in *pago Juliaconso* die beiden Kirchen Kirchberg und Arnoldsweiler, außerdem Besitzungen zu Altdenhoven,

Pier und Niederzier befinden). Hatte doch die Genossenschaft außer dem Unterhalte der Personen die völlige Neugründung der beiden Klöster zu besorgen. Ausdrücklich aus dem Grunde, weil es ihnen an dem täglichen Unterhalt gebrach, trat Erzbischof Wichfrid mit seiner Freigebigkeit in die Fußstapfen seines Vorgängers Hermann ein: er hat erfahren, „illas in cotidiano victus sui alimento magnum habuisse dispendium“, er macht ihnen also 927 die reichliche Schenkung, bei der auch Jülich mit einer halben Hufe vertreten ist „manso dimidio iuxta castellum iulicham“, (Wacombiet, Urkundenbuch I S. 49). Es folgten Schenkungen desselben Erzbischofs 931, 941 und vor allem die von 945, die uns angeht, weil darunter die ganze Jülicher Kirche ist: „Statuimus illarum paupertati et inopiae subvenire et ex nostrae ecclesiae rebus sub cotidiano stipendio quaedam necessaria impendere. Dedimus itaque eis in comitatu Godefridi comitis in castello, quod cognominatur Julicha ecclesiam I [uno] cum manso et tribus territoriis ac dimidio cum habitaculis in iis habitis, cum omni decimatione ad hanc pertinente cum III iugeribus de pratis, cum silva ad L porcos in ea saginandos &c.“ (Wacombiet, u. v. IV S. 761), also die Kirche mit 1½ Hufen und 3 Stücken Ackerland, den Wohnstätten darauf, dem ganzen Zehnten, dazu 4 Morgen Wiesen und ein Wald, groß genug, um 50 Schweine darauf zu mästen. Wir lernen aus der Urkunde zugleich den Landesherren kennen, den Grafen Gottfried im Jülicher Gau; er war der Bruder des Erzbischofs und hat als solcher die Urkunde mit unterzeichnet. Ob die Schenkung den ganzen Besitz der früheren villa Juliacensis umfaßte, die dem h. Kunibert geschenkt war? Schwerlich. Denn der Petternicher Hof dicht vor den Thoren der Stadt gehörte ohne Zweifel ursprünglich zu der Villa; er blieb in den Händen der Kölner Kirche und ging hernach in den Besitz der Grafen von Jülich über, die ein Pfandrecht an demselben hatten (I S. 127 und 283). Seit der Schenkung des Erzbischofs Wichfrid hat das Ursulastift die Pfarrerstelle zu vergeben. Der Pastor erhielt die Hälfte des Zehnten zu Broich, und das deutet darauf hin, daß der Besitz der früheren Villa sich über Petternich hinaus nach Broich hin erstreckte, wie denn auch der Umstand, daß die Dörfer Petternich, Broich und Stetternich zur Stadtgemeinde Jülich gehörten (I S. 186) vermuten läßt, daß der Besitz der Villa auch nach der Stetternicher Seite hin sich weit ausdehnte.

Wir überspringen die dunkle Zeit der folgenden zwei Jahrhunderte und kommen zu dem neuen romanischen Kirchenbau, der sich, wie nach den nur im 12. Jhdt. vorkommenden Eckblättern an den Säulensockeln zu vermuten ist, in der zweiten Hälfte des 12. Jhdts. erhob (Sämitz in der Zeitschr. des Arch. Gesch.-V. I S. 89). Das war die Zeit der allgemeinen Begeisterung, wo allenthalben das Kreuz gepredigt wurde, wie es kurz zuvor der h. Bernhard auch in der Jülicher Kirche gethan hatte; da wurden Kirchen gegründet und Tempel gebaut; da entstand auch der neue (gotische) Baustil. Ein Neubau von Grund aus war es schwerlich; möglich, daß die alte Basilika nur ausgebessert und den neuen Formen angepaßt wurde, sodaß das Neue an dem Bau im wesentlichen nur der stattliche Turm war, wie er heute noch steht. Wieder etwa ein Jahrhundert

weiter (um die Mitte des 13. Jhdts.), wie man annimmt, wurde der Chor neu gebaut (in Übergangstil). Wie diese Bauten zu Stande gekommen sind, davon haben wir keine Nachricht; ich glaube aber die Vermutung wagen zu dürfen, daß der Neubau des Chores mit der Zerstörung der Stadt durch den Erzbischof Siegfried 1278 in Verbindung steht (I S. 194). Die Stadt lag in Trümmern, die „alte Burg“ ging in Flammen auf (II S. 19), da mag auch das Holzdach der alten Basilika dem Feuer erlegen sein. Es folgte die gänzliche Erneuerung der Stadt; die Ringbefestigung, deren Rest der „Hexenturm“ ist, erstand — jedenfalls die erste völlig aus Stein hergestellte Umwallung der Stadt; und zugleich mit der neuen Befestigung, wie ich mit gutem Grunde annahm, auch die neue gräfliche Burg am Rande des großen Wald- und Jagdbezirks zu Hambach (II S. 20). In dieser Zeit der allgemeinen Erneuerung erstand denn auch die Kirche in der Gestalt, die sie bis zu dem Neubau 1877 gehabt hat. Der Chor wurde neu gebaut; da mag denn auch das Holzdach der alten Basilika durch das Kreuzgewölbe ersetzt worden sein, welches 1785 einführte (III S. 282).

Die Schnelligkeit, mit der die Erneuerung der Stadt und die Ausführung der kostspieligen Bauwerke erfolgte, wirft ein günstiges Licht auf die damalige Bedeutung und Leistungsfähigkeit der Stadt. Bedürfte es noch eines Zeugnisses, so würden wir auf das stolze Stadtsiegel hinweisen, welches, wie wir (I S. 193) annahmen, im Anfang des 13. Jhdts. entstanden ist. In der Stadt Lille in Nordfrankreich, die früher zu den Niederlanden (dem burgundischen Reiche Karls des Kühnen) gehörte und durch die Raubkriege Ludwigs XIV. an Frankreich kam, heißt eine Straße in der Vorstadt heute noch *rue de Juliers* (Mittel. des Hrn. Prof. Marjan); was kann das anders für einen Sinn haben, als daß der lebhafte Handel mit dieser Stadt, der sich ohne Zweifel hauptsächlich um das niederländische Tuch (I S. 270) drehte, Jülicher Händler nach Lille zog, die denn in der von ihnen genannten Straße ihre Wohnung und Niederlage hatten? Wem ist es nicht schon aufgefallen, daß die Familiennamen Jülich, Jülicher, oder in der alten Schreibung Göllich (in Köln der aufrührerische Göllich und der Göllichspratz, auf dem sein Haus gestanden hatte) allwärts sich finden? Alle, die den Namen tragen, müssen von Ahnen abstammen, die einst die Stadt Jülich ihre Heimat nannten (vgl. I S. 229). Zum Überflusse wollen wir noch einmal darauf hinweisen, daß ein Geschichtschreiber im 10. Jhd. die Lage Nachens nach der Stadt Jülich bestimmt, die also damals bekannter war als Nachen (I S. 15).

Auffällig ist es, daß auf dem Leopold'schen Bilde (s. Titelv.), also um 1730, schon das Dach des Chores über das Dach des Schiffes hervorragt, wie dies bis zur Erneuerung der Kirche 1877 war und heute noch ist. Dieser Zustand wird schwerlich auf den Neubau des Chores im 13. Jhd. zurückzuführen sein, auch nicht auf die Arbeiten, die 1559 an dem Gewölbe des Chores ausgeführt wurden (I S. 262); man wird vielmehr an eine Erneuerung des Daches über dem Schiff denken müssen, die zwischen jener Zeit und der Entstehung des Leopold'schen Bildes liegt und von der wir keine Kunde haben.

Die Beseitigung des Übelstandes wird, so hoffen wir, in der nächsten Zeit erfolgen, wenn der Ausbau der Kirche zu Ende geführt wird. Die Baupflicht für das Schiff hatte nach altem Herkommen (festgestellt in den *Decreta et statuta Maximiliani Henrici archiepiscopi* 1662, I S. 262, und durch Verordnung vom 10. September 1711 für unser Land noch besonders befohlen) das Urjulaflist, da dieses den großen Zehnten bezog, (d. h. den Zehnten, der auf alles, was Halm und Stengel treibt, gelegt war, im Gegensatz zu dem kleinen Zehnten, von Gemüse, Baumfrüchten, auch dem sog. Blutzehnten von Schlachtvieh etc., s. *Bewer. Sammlung einiger bei den Säklich- und Bergischen Diöcesen entschiedenen Rechtsfällen* IV S. 142, *Winterim-Mooren*, alte Aufl. II S. 258). Für die Unterhaltung der übrigen Teile trat die Stadtgemeinde ein, und von dieser ging die Verpflichtung beim Einzug des Kapitels durch den Vertrag vom 20. Oktober 1572 (I S. 49) auf das Kapitel über. Der Kirchenpatron war ursprünglich nach der Annahme Kessels (Zeitschr. des Nach. Gesch.-Ver. I S. 73), wofür ich jedoch den Nachweis vermissen, der h. Martin, was für die Kirche ihre Entstehung in der Frankzeit wahrscheinlich machen würde; aber soweit unsere Akten zurückreichen (15. Jhdt.), führt sie als Titel die *assumptio beatae Mariae virginis*. Der h. Johannes der Täufer, der nach Kessel dem h. Martin als Hauptpatron gefolgt sein soll, war niemals Patron unserer Kirche, und der in der Urkunde des Pfarrarchivs 1329 erwähnte Altar (I S. 27) war ein Altar des h. Evangelisten Johannes. —

Die ältesten Nachrichten über die Kirchen unserer Erzdiözese gibt der *Liber valoris*, ein Verzeichnis sämtlicher Kirchen nach der Dekanatseinteilung im 14. Jhdt., mit Angabe der jährlichen Einkünfte (daher *valor*). Das Verzeichnis (abgedruckt bei *Winterim und Mooren*, die Erzdiözese Köln bis zur französischen Staatsumwälzung, neu bearbeitet von Dr. med. Albert Mooren, Düsseldorf 1892) ist vermutlich bald nach 1300 aufgestellt, ist aber dem Inhalte nach vielleicht noch älter; es war das Einschätzungsbuch, welches zur Unterlage diente bei der Erhebung der Abgaben, welche die Geistlichen von ihrem Einkommen an die kirchliche Obrigkeit zu leisten hatten. Das Einkommen ist in Mark ausgedrückt (1 *marca*, ursprünglich 1 *z* Gold oder Silber = 12 *solidi*, 1 *solidus* = 12 *denarii*). Man darf dabei aber nicht an unsere heutige Reichsmark denken, auch nicht an die Mark des 16. Jhdts., wovon 4 einen Gulden = 24 *Albus* (Weiß- d. i. Silberpfennig) ausmachten; zu der Zeit, als dies Verzeichnis aufgestellt wurde, stellt die Mark Goldmünze den Wert vielleicht von zwei Zwanzigmarkstücken dar (*Schulz*, *Höfisches Leben im Mittelalter* II S. 248). Sodann darf man nicht vergessen, wie ungleich höher zu jenen Zeiten der Wert des Geldes stand (vgl. II S. 176); 1219 sind die Kanoniker-Präbenden beim Stifte St. Gereon in Köln, die also zum Unterhalt für ein Jahr ausreichten, mit Fischberechtigung zu je 9 Mark, ohne Fisch zu je 5 Mark angeschlagen (*Boerres*, *Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon zu Köln* S. 69).

Die alte *decania* oder *christianitas Jaliacensis* war ungleich umfangreicher, als das heutige Dekanat; sie umfaßte außer dem heutigen Kreis Jülich (Dekanate Jülich und Aldenhoven) die nördliche Hälfte des Kreises Düren mit

der Stadt Düren selbst, die östliche Hälfte des Landkreises Aachen mit Burtscheid und Eschweiler (die Wurm zwischen Aachen und Burtscheid bildete die Grenze des Dekanates, und zugleich des alten Erzbistums Köln, Aachen gehörte zur Lütticher Diözese), endlich den östlichen Theil des Kreises Geilenkirchen (mit Hünshoven, diesseits der Wurm). In dem *Liber valoris* ist die *decania Juliacensis* mit 71 Kirchen vertreten, von denen die meisten durch den Zusatz *pastor* als Pfarrkirchen, einige aber auch als *capellae* bezeichnet sind. Wir stehen also bereits in der Zeit, wo nach dem Muster der Kapellen in den königlichen Pfalzen (o. S. 99) nicht nur die adeligen Herren bei ihren Burgen, sondern auch die Gemeinden, die in dem Sprengel der Pfarrkirche erwachsen waren, sich Kapellen zugelegt hatten. Das waren anfangs nur Bethäuser (vgl. o. S. 272), in denen später auch Messe gelesen werden durfte an Wochentagen, während der sonn- und festtägige Gottesdienst und die Spendung der Sakramente der Pfarrkirche (Mutterkirche) vorbehalten blieb. Die Kapellen arbeiteten sich dann gewöhnlich im Laufe der Zeit zu dem Rang einer Pfarrkirche empor. Die *Ecclesia Juliacensis* steht in der Liste mit 32 Mark am höchsten, dann folgt *Aldenhoven cum capella* (Dürboslar) mit 25 Mark.

Wichtig für die Geschichte der Kirchen ist auch der *Liber collatorum* (aus dem 15. Jhdt., Winterim-Mooren I S. 529), da er uns in manchen Fällen den Weg zeigt zur Auffindung des Ursprungs der Kirche: wissen wir den *Collator* oder Gifter, so gelangen wir in vielen Fällen wenigstens zu einer Vermutung über den Gründer. Derjenige, der die Stelle zu vergeben hat, ist eigentlich der Bischof, der „*ordinarius*“, dem die Bestellung zu dem Lehramt (die Weihe zum Priester, *ordinatio*) zukommt. Aber in diesem Rechte wurden die Bischöfe schon früh beschränkt dadurch, daß demjenigen, der eine Kirche erbaute oder ausstattete, das Recht zugesprochen wurde, dem Bischofe zur Ordination für diese Kirche eine geeignete Person vorzuschlagen, die der Bischof alsdann, sofern sie für tauglich befunden wurde, nicht zurückweisen durfte. Das ist der Ursprung des Präsentationsrechtes und des sog. Laienpatronats, das soweit ging, daß die Gründer der Kirche oder eines Beneficiums (geistlichen Stelle) und deren Nachkommen oder Rechtsnachfolger über die Kirche und deren Einkünfte, soweit sie nicht zur Unterhaltung des Gottesdienstes unbedingt nötig waren, verfügen konnten, wie über jedes andere Eigentum. Sie stellten damit ihre Kinder, Verwandten oder Bediensteten aus, die dann für einen Teil der Einkünfte einen dienstthuenden Vikar bestellten, während sie den übrigen Teil für sich behielten (vgl. o. S. 231 das Beispiel des Morckheuff). So war die Kirche das Zubehör eines bestimmten Gutes oder einer Herrlichkeit, etwa wie die Gerichtsbarkeit, der Mühlenzwang, das Jagdrecht etc., und ging, wenn der Besitzer wechselte, mit dem andern Zubehör auf den neuen Besitzer über. Und so konnte auch der Geistliche, dem die Stelle übertragen war, der „*rechte*“ Pastor, sofern er nicht ausdrücklich verpflichtet wurde *ad residentiam* d. h. seinen Wohnsitz bei der Kirche zu nehmen, für einen Teil seiner Einkünfte einen Vikar bestellen und den übrigen Teil an dem beliebig gewählten Aufenthaltsort „*in absentia*“ genießen.

Dem Bischof blieb freilich die *Institutio canonica* oder Investitur d. i. die Einweisung in das Amt, die bei den Patronatskirchen also im Grunde genommen nichts weiter war, als die Bestätigung der vorgeschlagenen Person. Und hierbei ging der Einfluß des Bischofs dadurch verloren, daß die Investitur in die Hände der Archidiacone gelegt war, die ihr Amt selbständig ausübten. Die Bischöfe gaben aber auch selbst ihr Recht aus der Hand, indem sie die Verfügung über die Kirchen den geistlichen Würdenträgern bei der Domkirche übertrugen, um deren Einkünfte zu verbessern (ein Beispiel s. o. S. 99); oder sie stifteten in derselben Absicht die Stifte oder Klöster dadurch aus, daß sie ihnen einzelne Kirchen schenkten — eben wie Erzbischof Wichfried dem Ursulastifte die Jülicher Kirche und damit also die Hälfte des Einkommens dieser Kirche schenkte. Die Einverleibung von Kirchen (*incorporare, annectere*) wurde ganz geläufig; der Obere des Klosters war dann der eigentliche Pfarrer, er bestellte eine *vicenratus* oder *vicarius perpetuus*, der mit allen Rechten eines wirklichen Pfarrers die Stelle versah. Noch muß bemerkt werden, daß auch der Papst sich frühzeitig ein Recht bei der Vergebung von Beneficien zu sichern suchte: 1448 (Wiener Konkordat vom 17. Februar 1448) wurde nach mehrfachen Verhandlungen auf verschiedenen Konzilien das Recht der päpstlichen Kurie dahin festgestellt, daß dem Papste die Befehung der in den ungeraden Monaten Januar, März, Mai u. zur Erledigung kommenden Beneficien zugesprochen wurde; bei der Jülicher Kirche stand also als Gister neben der Äbtissin von St. Ursula der Papst in den ungeraden Monaten. In den 50^{er} Jahren des 16. Jhds. überließ der Papst auf die Bitte des Herzogs Wilhelm V. diesem für unser Land sein Recht.

Wichtige und ausführliche Nachrichten geben, wie über alle Kirchen unseres Landes, so auch über die Jülicher Kirche die *Erkundungsbücher* (o. S. 3), das erste vom Jahre 1533, das letzte von 1676 unter der besonderen Überschrift *Designatio Pastorum, Collatorum, Vicariorum, Capellarum, Redituum et caeterorum beneficiorum ecclesiasticorum in ducatu Juliae et Montium* veröffentlicht von Winterim-Mooren (Erzbischofse Köm II S. 154). Die *Erkundungsbücher* geben ein vollständiges Bild von dem Leben der Kirchen: die Gister werden genannt, die Renten aufgezählt, das Einkommen der Geistlichen, die sittlichen Zustände in der Gemeinde, die Zahl der Kommunikanten, die Haltung der Geistlichen, alles ist Gegenstand der Untersuchung. In dem *Liber valoris* sehen wir nur den Pastor und Vikar, wo ein solcher war; in den *Erkundungsbüchern* wird das Bild insofern lebendiger, als eine ganze Reihe von Vikaren da ist, die bei den Ästären den Dienst versehen, während als Gehilfe des Pastors bei der Seelsorge der Kaplan erscheint. Seit dem 14. Jhdt. d. h. seit der Zeit, wo die Städte anwuchsen und die Bürgerschaft in denselben zu Wohlstand gelangte, treten die Altarstiftungen auf: fromme Bürger, insbesondere aber die Bruderschaften (Zünfte) gaben die Mittel her zur Gründung eines Altars, der bei den Bruderschaften ihrem Schutzheligen geweiht war und an dem dann die Bruderschaftsmessen gelesen wurden, wie wir dies von der Schützenbruderschaft (o. S. 160) gehört haben. Die Verleihung dieser Beneficien

behielten entweder die Stifter, oder sie war den „Nachbarn“ (der Gemeinde) übertragen; oft aber ist sie dem Pastor überlassen.

Aus dem Protokoll von 1553 ist das Wichtige bereits mitgeteilt (o. S. 3, vgl. auch S. 230). Es ist ein Blatt beigefügt, welches die Übersicht über den Gottesdienst und die Altäre gibt: Der Pastor ist gehalten, alle Tage an dem Hochaltar eine Messe zu thun. Vikare: 1) der hl. Kreuzaltar ist *ius patronatus* der von Palant zu Tetz. Die Stiftung war jedenfalls von der Herrschaft Tetz ausgegangen; die Renten kommen von den „Pallander guetern zo Tetz“ wie es 1559 heißt (vgl. o. S. 231), und 1676 in der *Designatio pastoratum* sind es die „Erbgenahmen Leers“ (I S. 196); die Herrschaft Tetz war 1351—1666 im Besitz der Hompesch, vorher gehörte sie den Grafen von Jülich. Die Palandt waren niemals im Besitz der Herrschaft; möglich aber, daß sie einen Teil der Güter, auf dem die Verpflichtung zur Unterhaltung des Altars lastete, gepachtet hatten von dem Grafen von Jülich, sodaß ihr Name an der Stiftung haften blieb; oder auch, daß ein Teil der Hompesch'schen Herrschaft durch Heirat in den Besitz der Palandt gekommen war. 2) Der Jünfbilder-Altar (III S. 271), diesen will der Pastor geben; aber es sind etliche Bürger und Geschlechter, die die Gerechtigkeit haben wollen (der Altar war also eine Stiftung von Bürgern). 3) St. Annen-Altar ist *de iure patronatus* Kirstgens und Hüpgen (die beiden genannten Bürger waren also wohl die Gründer, und die Gründung ist erst kurze Zeit vorher geschehen, wie bei der St. Anna-Bruderschaft (s. o. S. 150); 4) Der Altar „boeffen“ (oberhalb) dem Kreuzaltar hat 2 Messen, ist *de iure patronatus* Junter Parff von Loresbeck (o. S. 22). Bei den folgenden Vikarien ist der Pastor in *pacifica possessione conferendi* d. h. er ist der unbestrittene Kollator. 5) Der St. Johannis-Altar (o. S. 53), trägt ungefähr 12 Gulden 6) St. Katharinen-Altar, ist mit dem Gasthaus verbunden und hat seine eigenen Renten (o. S. 104). 7) Die Frühmesse ist von den Bürgern fundiert für Dienstleute und Ambachtsleute (Handwerker), der Pfarrer muß im Sommer beim Sonnenaufgang, im Winter um 5 Uhr die Messe lesen.

Noch wollen wir aus dem Protokoll von 1533 der Merkwürdigkeit halber mitteilen, wie die „Nachbarn“ (d. h. die Gemeinde) dem Verlangen Ausdruck geben, daß die Frau *ad virgines* zu Köln und der Pastor, die den Zehnten haben, der alten Verpflichtung nachkommen sollten, den „stern und beren“ (Zuchstier und Zuchteber) für die Gemeinde zu halten. Die Verpflichtung war dem großen Zehnten anklebend, ursprünglich (wie auch die Baupflicht o. S. 275) dem Fronhofe, dann demjenigen, der in den Besitz desselben gekommen war (vgl. u. das Weistum des Fronhofes zu Gereonsweiler von 1522). „*Tenetur (pastor) ad taurum et verrem*“, heißt es noch im letzten Viertel des 17. Jhdts. in der *Designatio pastoratum*, z. B. von Stetternich, Körrenzig etc. Das Pfarrhaus war nicht ein Haus, wie heute, sondern der zur Kirche geschenkte Pfarrhof, Widem-, Wedom- oder Widdenhof, von widem, widum, Schenkung, besonders an eine Kirche, der (das) Wittum, das man irrträglich mit Witwe (aus lat. *vidua* entlehnt) zusammenbringt (s. Weigand, deutsches Wörterbuch), *domus dotis* oder *curtis dotis*, wie es in lateinischen Urkunden heißt. So erklärt

sich die für den ersten Blick wunderbarlich klingende Zumutung, daß der Pastor den Zuchstier und Zuchtbeber für die Gemeinde zu halten habe. In Jülich war der Versuch, das alte Recht wieder aufzurichten, jedenfalls erfolglos: wir finden bald danach den Stadstier in den Rechnungen (I S. 106).

Aus den Schlußberatungen und Berichten nach der Visitation 1533 heben wir noch hervor (Bericht der Räte zu Hambach, 31. Juli 1533): . . . Zum fünften hat uns der Schultzeiß von Jülich zu erkennen gegeben, daß der Kremer, welcher das Zeichen an die Porchen zu Jülich geschrieben, und daselbst gefänglich eingezogen worden ist, dreimal hart versucht sei, man könnte aber weiter, dann er vor bekant, nichts hinter ihm finden. Der Herzog soll bestimmen, was mit ihm geschehen soll. Dieser entschied darauf, daß man den Mann „uff gebührliche urfheben und gelöffen der gesencknus entlebigen“ solle. Da es sich um eine kirchliche Visitation handelt, wird man annehmen dürfen, daß „das Zeichen“ am Thore eine Verhöhnung einer geistlichen Person oder Sache bezweckte. Der Bericht enthält zugleich ein Zeugnis für den Gebrauch der Folter in Jülich (III S. 256).

Das Erkundigungsbuch von 1559 bietet ein in manchen Teilen genaueres, im ganzen aber gleich aussehendes Bild. Als Gifter ist im Wechsel mit der „Frau zu St. Nevilien binnen Köln“ der Herzog jetzt statt des Papstes eingetreten. Die Renten der Kirche bestehen in Kornrenten, die auf einzelnen Häusern und Grundstücken lasten, 21 Mtr. im ganzen, und in Geldrenten, zusammen 141 Mark, woran fast alle die bekantten und oft genannten Häuser in der Stadt mit kleinen Beträgen beteiligt sind, z. B. die fette Henne mit 1 Mark, der Rosenkranz mit 6 Schilling, „zum roten Schild“ von wegen Unser Lieben Frauen Lob (I S. 55) 11 Mark, der „kleine Bart, genannt zum weißen Löwen“, zum Spiegel zc. Auch ein Haus am Teich „nae der kirchen gegen dem Wyngart gelegen“, also ein Weingarten in der Stadt (zu I S. 211). Noch $\frac{1}{2}$ Mtr. Kirchenhafer, 2 Quart „Olych“, 10 Quart Wein, an „Kirchenwasch“ zusammen $5\frac{1}{2}$ G. Von den Kornrenten werden jährlich etliche Malter Roggen gebacken und den Armen ausgeteilt. Auch wird die Kirche damit bauig gehalten und mit allerlei anderer Notdurft versorgt. Auch sind etliche Plätze in der Stadt zu den neuen Straßen und etliche Gärten außerhalb der Stadt zu dem Baue (Festungsbau) verordnet, die auch etlich Pfennigsgeld in die Kirche zu geben pflegen, „wird nichts von gegeben“. Es folgen die Renten des Gasthauses (o. S. 106) und der Bruderschaften. Der Pastor hat sein „anparth“ (die Hälfte der großen Zehnten von dem Hof zu Broich) verpachtet für 50 Rittersgulden und ein „fett vercken“. Ferner hatte er einen kleinen Zehnten zu Patteren „by der Merffen“, welcher 8 Mtr. Roggen eintrug, außerdem 10 Gänse und Rauchhühner (III S. 293) zu Broich und Petternich, 10 Lämmer zu Jülich, Broich und Petternich, auf der Romm einen Gemüsegarten, in der Lobe ein Stück Land. Für seinen Brand hatte der Pastor 1 Gewalt Holz aus dem Jülicher Busch. Er hatte auch eine schöne Behausung mit Scheunen und Ställen, die aber in dem Brande 1547 abgebrannt ist (vgl. I S. 40); auch einen großen liegenden Garten, der zum teil in die neuen Straßen verordnet, zum teil

anderen als Bauplatz überlassen worden ist. Der Pastor hat täglich am Hochaltar die Messe zu lesen. Den Liebfrauen-Altar (mit wöchentlich 2 Messen) haben zu vergeben die Erben zum Rade; unter den Renten ist die Stadt Jülich verzeichnet mit 4 Goldgld. = 11 Gld. 8 Alb. Zu dem St. Johannes-Altar (unter dessen Renten auch „die Batstoeff uff dem Däch“ verzeichnet ist) gehörte ein Haus mit einem Garten an der Kirchmauer „für des vicarius wohnung“. Der St. Matthias-Altar (herrührend ohne Zweifel von der Matthias-Bruderschaft, I S. 288) wurde bedient von dem Frühmisser („primissarius“). Der St. Antonius- und Sebastianus-Altar der Schützenbruderschaft war dazugekommen (o. S. 100). Den Schluß machen die Renten des Seelenbuches (o. S. 103), des Schulmeisters, Offermanns zc.

Zehn Jahre danach zog das Stift von Riedeggen in Jülich ein; der Pastor verschwand d. h. der Stiftsdechant übernahm die Pfarrseelsorge 1575, wie ich (I S. 261) auf grund der Stadtrechnungen annahm; und damit stimmt überein, daß in dem Erkundigungsbuch von 1582 ein Pastor nicht mehr vertreten ist. Die Geschichte des Stiftes ist von da an die Geschichte der Jülicher Kirche. Zum ersten Stiftsdechanten war der damalige Landdechant Nicolaus Fabri, Pastor zu Kirchberg, ausersehen worden (I S. 50); er wurde Stiftsdechant und Pastor zu Jülich, und blieb zugleich Landdechant. Für das Stift war der Herzog der alleinige Gifter, und da jetzt die Pastorei der Dechanei incorporiert war (wie es in der *Designatio pastoratum* 1676 heißt), so fiel die Abtiffin von St. Ursula aus und der Herzog hatte zwei Stellen in der einen zu besetzen. Selang es nun auch noch die Landdechantenwürde dauernd mit der Stelle zu vereinigen, so hatte er auch dieses wichtige Amt in seiner Gewalt. Kein Wunder also, daß der Versuch gemacht wurde. Als Nicolaus Fabri 1600 starb, wählten die Pastöre in der alten Weise einen aus ihrer Mitte zum Landdechanten — es war der Pastor zu Sinnenich — der seine Bestätigung in Köln nachsuchte. Aber die herzoglichen Räte (darunter Petrus Simonius Ritz) traten dazwischen: es sollte ein anderer *cum consensu principis* angestellt werden (v. Dittman, *Wehrsche Chronik, Annalen des hist. B.* 45 S. 144). Und der andere war der zweite Stiftsdechant Nicolaus Weiler, Kanonikus des Nachener Marienstifts, der am 20. Juli 1600 in Jülich einzog (I S. 58). „Nicolaus Weiler Aquisgranensis, anno 1600 19. Octobris in Decanum praesentatus ab Ill^{mo} principe Joanne Wilhelmo Duce Juliae &c. praesentibus Commissariis Clar^{mo} D. Petro Simonio, Consiliario R^{mi} archiepiscopi Trevirensis et Principis Juliae, Nobili viro Wernero Berchem praefecto ac Scabino Juliacensi, neonon D. Matthia Inden, J. U. Doctore ac Scabino Juliacensi nomine Nobilis ac Generosi Joannis a Reuschenberg satrapae Juliacensis et Dⁿⁱ in Roschet“. So berichtet die Liste der Landdechanten im Kapitelsbuch (*Liber statutorum Capituli Juliacensis*, f. u., Mitte des 15. Jhdts. begonnen, stammt aus dem Jülicher Pfarrarchiv und befindet sich jetzt im Besitz des Hrn. Gymnasial-Direktors Ganß zu Warendorf). Die Sache war also ganz in die Hände der herzoglichen Regierung gegeben, da der Erzbischof gegen den präsentierten Kanonikus Weiler vom Marienstift zu Aachen gewiß keine Einwendungen machen konnte.

Als herzogliche Kommissare waren bei der Wahl der Geheimrat und kurtrierische Rat Simonius Riß (o. S. 61), der Vogt Berchem und der Schöffe Matthias Juden, damals Bürgermeister (o. S. 37) im Namen des Amtmannes Johann von Neufchenberg (Verteidiger der Stadt 1610, kaiserlicher Oberst, die vermeintliche Verichtung o. S. 165 ist zu streichen).

Als Nicolaus Weiler 1611 mit Tode abging, wiederholte sich derselbe Vorgang, nur daß inzwischen die Herrschaft nach der Eroberung der Stadt 1610 in die Hände der Possidierenden gekommen war. „Laurentius Trivius, pastor et Decanus Juliacensis, so berichtet das Kapitelsbuch, in Decanum Christianitatis Juliacensis est legitime electus anno 1611 Mercurii 19. Octobris, accedente tum rescripto Illustriss. principum, quo alius eligi vetabatur“. Die beiden possidierenden Fürsten Pfalz-Neuburg und Brandenburg machten also, als Rechtsnachfolger des erloschenen herzoglichen Hauses, denselben Gebrauch von ihrem Rechte, das doch zunächst nur darin bestand, daß sie die Gister der Stellen beim Stifte geworden waren. Erst der Provisionalvergleich vom 28. Juli 1621 (s. Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Erzstifts Köln betreffender Studien I S. 23) gab den Pastören das Recht der freien Wahl zurück: 1622, als Trivius gestorben war, wurde Werner Geich, Pastor zu Lamersdorf, zum Landdechanten gewählt. Mit dieser Thatsache hängt wohl ein Irrtum zusammen, der sich auf der Liste des Pfarrarchivs bei dem Namen Laurentius Trivius findet: „hic S. Theol. Doct. primus dignitati decanali iunxit officium parochiale“; er war nicht der erste Stiftsdechant, der zugleich Pastor von Jülich war, wohl aber der letzte Stiftsdechant, der zugleich Landdechant war. Aber Pastor von Jülich blieb der Stiftsdechant bis zuletzt. Er hatte zu seiner Vertretung in den Pastorsgeschäften den sog. Stadtkaplan, sacellanus (III S. 231); außerdem unterstanden dem Dechanten die Vikare, welche die einzelnen Altäre bedienten und den Stiftsherren im Chordienste behilflich waren (o. S. 161). Die Einrichtung der Vikarien beim Stifte begann um die Mitte des 17. Jhdts.: 1659 klagt das „Collegium“ d. h. das Kapitel (nicht die Jesuiten, wie II S. 43 irrig gesagt ist), daß es „ganz und zumahlen keine Vicarios habe“. (über die ersten Vikarstellen beim Gereonsstifte zu Köln und überhaupt über die Vikarien bei den Stiften s. u. Tit).

Der oben genannte Provisionalvergleich vom 28. Juli 1621 bezeichnet, wie wir nebenbei bemerken wollen, den Abschluß eines mehr als 100jährigen Streites zwischen den Herzögen unseres Landes und den Kölner Erzbischöfen um die Rechte des Jülicher Landdechanten. Bekanntlich bilden die Pfarrer eines Dekanats in ihrer Gesamtheit ein Kapitel (*capitulum rurale*, Landkapitel, in der Versammlung Generalkapitel genannt, o. S. 153), an dessen Spitze der Landdechant steht (*decanus ruralis* im Gegensatz zum Stiftsdechanten, *decanus collegialis*, bei den Stiften oder Kollegiatkirchen). Der Jülicher Landdechant, der von jeher aus der freien Wahl der zum Kapitel gehörenden Pfarrer (*capitulares* hervorging, hielt nicht nur in jedem Schaltjahr, wie es ursprünglich der Bischof selbst gethan hatte, den Send (= *synodus*, das Sittengericht o. S. 228) bei den Kirchen seines Sprengels ab (in den drei anderen Jahren jeder Pastor

bei seiner Kirche), sondern er behauptete auch seit uralter Zeit das Recht, in allen Sachen, die vor das geistliche Gericht gehörten, Streitigkeiten zwischen Geistlichen und zwischen Geistlichen und Laien, um geistliche Güter und Zehnten, Ehefachen, Gültigkeit der Ehe, Ehehindernisse zc. in erster Instanz mit seinen Beisitzern (2 Camerarii und 2 Assessores) abzuurteilen. Erst in zweiter Instanz kamen die Prozesse dann vor das bischöfliche Gericht, das Konsistorium zu Köln (mit dem Official, den Fiskalen zc.). Es waren also die Befugnisse, wie sie sonst die Archidiacone, ursprünglich als Stellvertreter der Bischöfe, hernach mit völliger Selbständigkeit ausübten — wie denn thatsächlich der Landdechant des Jülicher Decanats in dem sog. Öslingsbistritz (Montjoier Land) von jeher als Archidiacon anerkannt war. Dieses Recht wollten aber die Erzbischöfe dem Jülicher Landdechanten nicht zugestehen und ihm nichts anderes als die Abhaltung des Sendes einräumen. Nach langen, immer wieder aufs neue auftauchenden Streitigkeiten wurde endlich die Sache in dem Provisionalvergleich von 1621 zwischen dem Erzbischof Ferdinand von Bayern und seinem Schwager, Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, nach den Vorschlägen des letzteren geregelt; den sämtlichen Landdechanten von Jülich-Berg wurde das Recht der ersten Instanz zuerkannt, ihr Gericht hieß Konsistorium, wie das zu Köln. „Habet in hac urbe decanus ruralis suum consistorium“, berichten die Jesuiten (f. II S. 12), wo sie denn zufügen, daß der Dechant mit seinen Kämmerern und Aßessoren bei dieser Gelegenheit am Kirneßmontag (die *lunae post dedicationem*) zu ihnen zum Essen kam, sowie die Pastöre auch nach dem Generalkapitel den Weg zu den Jesuiten nahmen. Das Konsistorium wurde häufiger abgehalten, das Generalkapitel zweimal im Jahre (im Anschluß an die Frühjahr- und Herbstsynode zu Köln), zuletzt nur einmal. Die Statuten des Kapitels und sonstige Aufzeichnungen enthält das Kapitelsbuch (o. S. 280).

Die *Designatio pastorum* 1676 enthält für Jülich nichts besonders Neues. Die Einnahme des Pastors, also jetzt des Stiftsdechanten (Joh. Wilh. Weisweiler) aus dem Hof zu Broich besteht in 26 Mtr. Roggen, 33 Mtr. Gerste, 12 Mtr. Hafer, 2 Mtr. Weizen, 1 Mtr. Rübsamen, an „kleinen Pächten“ (kleinen Zehnten) 1 fettes Lamm, 1 fettes Kalb, 1 fetter Hammel. Der Stadtkaplan hat von 14 Morgen Land 8 Mtr. Roggen, 3 Mtr. Gerste, außerdem noch 2 Mtr. Roggen. Den Kreuzaltar hat jetzt zu vergeben „*regens Laurentianorum colon.*“ (auf grund einer Übertragung an die Francken-Sierstorf? vgl. II S. 297 und o. S. 278); die Einkünfte fließen nach wie vor aus der Herrschaft Tey: 20 Mtr. Roggen von den „Erbgenahmen Leers“ (a. a. O.), außerdem 2 kleinere Renten aus dem Dingstuhl Bier und Hambach; 4 Messen die Woche. Als Collator des Johannesaltars ist genannt Wellmann (wer?), Einkünfte 12 Mtr. Roggen und etwas Holzgerechtigkeit; 2 Messen die Woche. Der Fünfbilder-Altar hat 20 Mtr. Roggen, 5 Mtr. Geld, „*tenetur ad sacrum in festis et dominicis.*“ „*Altare S. Josephi, noviter erectum*“ (1692, f. II S. 226), 80 Mtr. In der *Descriptio omnium Archidioecesis Coloniensis ecclesiarum* um 1794 (herausgegeben von Dumont, Köln 1879) heißt es von Jülich: „*Juliacum. Collator Dux Juliae et Rex Borussiae, Investiens Vicarius gene-*

ralis". Unter den Monasteria: „Jülich duo: 1., Ordinis olim societatis Jesu, 2., Ordinis S. Francisci Capucinatorum. 3., Vogelsang, nunc Königskamp (vgl. o. S. 23) prope Stetternich P. P. Carthusianorum in Cantavio prope Juliaum“. Die Descriptio ist geschrieben um dieselbe Zeit, wie der Bericht des Lagerbuches des Amtes Jülich von 1786. Dieser Bericht, der zugleich eine kurze Geschichte des Stiftes enthält, sodann die Verleihung des Kapitelskreuzes an die Stiftsherren, der Neubau der Kirche nach dem Einsturz des Gewölbes 1785 waren das Letzte, was wir aus der vorfranzösischen Zeit zu berichten hatten (III S. 280 f.).

Das Lagerbuch von 1786 äußert sich auch über die Collatoren: „Über ostgem. Stift seynd von undenklichen Zeiten her die Herzogen von Jülich, Kleve und Berg die Collatores, sowohl über gesammte Praebenden, als die Dechaney selbst, so jedoch, daß nach der einstweiligen Theilung der Jülich-Klevisch- und Bergischen Landen und darüber gemachten Concordaten nunmehr in heutiger Zeit in obgem. Landen befindlichen allen Stiften die Collationes zwischen seiner Majestät dem König von Preußen, als Theilungs Inhaber, und Ihro Kurfürstl. Dsch. zu Pfalz-Bayern unserm ggsten Herrn alternative per menses verfügt werden und zwar folgender Gestalt, daß im Herzogtum Jülich und Berg den Jenner Preußen, den Hornung Serms et sic consecut. einer nach dem andern habe“. Das Recht der Vergebung der Pfründen, das dem Herzog allein zustand, ging 1609 nach dem Ableben Johann Wilhelms auf die beiden possidierenden Fürsten, den Pfalzgrafen von Neuburg und den Kurfürsten von Brandenburg als Rechtsnachfolger über. Nun wäre das Natürlichste gewesen, daß bei der endlichen Teilung der Länder (in dem Erbvergleich von 1666) jedem der beiden Fürsten auch die Pfründenverleihung für seine Lande zuerkannt worden wäre. So hatte es auch bei den Vorverhandlungen der Große Kurfürst dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm vorschlagen lassen: „daß die Collationes der Propsteien, Canonicaten und anderer geistlichen Beneficien jedem Kur- und Fürsten in seinem District hinsüro gelassen würden“; aber der Pfalzgraf wollte darauf nicht eingehen (Schmann, Preußen und die kath. Kirche seit 1640 S. 202). So kam in den Religionsrecess vom 9. September 1666 § 17 die Bestimmung, die auch in den Erbvergleich vom selben Tage, sowie in den Religionsvergleich vom 26. April 1672 (o. S. 257) übergegangen ist: „... daß auff denjenigen Stifftern, da alle Collationes dem Fürsten völlig gebühren [wie beim Stift zu Jülich], Ihrer Churf. Durchsl. und dero Descendenten diejenige Beneficia, so in dem Januario, Martio, Majo, Julio, Septembri et Novembri verfallen oder ad manus Principum resignirt werden; also auch Ihrer Fürstl. Durchsl. und derselben Descendenten diejenige, so in Februario, Aprili, Junio, Augusto, Octobri und Decembri fallen oder resignirt werden, zu vergeben zustehen“. Der § 18 fügt sodann zu, daß derjenige, der in dem andern Gebiet eine Pfründe erhalten habe, das Placitum des anderen Landesherrn einzuholen habe.

So blieb es bei dem Wechsel, der jedem der beiden Vertragsschließenden gestattete, in dem andern Religionsgebiete Pfründen zu verleihen. Es waren

die alten Pappmonate (o. S. 277), die an unserm Stift dem Kurfürsten von Brandenburg, später König von Preußen zufielen. Nun hatte das geistliche Kanonikat eine weltliche Kehrseite: die Präbende, mit der gehandelt, die verschenkt oder verkauft wurde, wie jeder andere Besitz. Es kommt uns heute wunderbarlich vor, wenn wir z. B. folgenden Kabinettsbefehl des Königs Friedrich Wilhelm I. vom 22. Dezember 1729 lesen: „S. M. haben dem Regiments-Feldscheer dero Regiments Bonnes die in Jülich zu dero Collation vacant gewordene Präbende, so der Canonicus Clauberts gehabt, dergestalt allergnädigst geschenkt, daß er solche an jemanden seines Gefallens cebiren und abtreten kann“. Das Kollationspatent wurde in blanco ausgefertigt und der Name des aufkaufenden Geistlichen danach eingetragen. Am 30. Dezember 1734 (nach dem Ableben des Dechanten von Hallberg II S. 236), schenkte der König dem Potsdamer Tuchfabrikanten Tamm, der sich ein neues Haus in Potsdam bauen wollte, die Präbende nebst dem Defanat in Jülich, sodaß er dieselbe an jedermann wieder abtreten und verkaufen kann. Am 9. April 1735 verließ der König ein Kanonikat in Jülich dem holländischen Obersten v. Lindtman u.

Das Stift wurde 1802 aufgelöst (III S. 285). Was danach geschah (vgl. III S. 115), erfahren wir aus dem Kapitelsbuche, in welchem zum Schlusse der letzte Landdechant Fuhr berichtet: „A. 1796 7^{ma} Junii Decanus (Landdechant) electus est P. R. D. Paulus Fuhr ex Wipperfürth, Camerarius senior, pastor in Cosselar, qui christianitate Juliacensi cum Decanata suppressa et in plures Cantones divisa a. 1803 22^{da} Julii a Reverendissimo D. Episcopo Aquisgranensi Marco Antonio Berdolet nominatus et institutus est pastor Civitatis et Cantonis Juliacensis et introductus ibidem 24^{ta} Augusti, ubi liber hic Statutorum, sigillum maius et minus et signum argenteum a pedello portandum (silbernes Schild?) in perpetuum rei memoriam a DD. successoribus asservanda existunt“. Von den bezeichneten Stücken, die der Pastor seinen Nachfolgern empfiehlt zum ewigen Andenken aufzubewahren, ist nichts mehr vorhanden (über das Kapitelsbuch s. o. S. 280). Bei der neuen Pfarreinteilung des Bischofs Berdolet (Dekret vom 1. März 1804) wurde Jülich Hauptpfarrkirche und bei der Neuordnung der Erzdiözese Köln 1827 Hauptpfarrkirche 1. Klasse. —

Broid, Stetternich, Hambach, Kirchberg, Pier. Wir haben keine Nachricht, wann das Dorf in dem „Bruche“ (sumpfige Niederung) entstanden ist; aber es ist ohne Zweifel alt. Der Liber valoris hat (No. 23) Bruke, mit Pastor und Vikar; aber das ist nicht, wie wohl schon irrtümlich angenommen worden ist, Broid bei Jülich, sondern Broid im Landkreise Aachen. Das Dorf Broid entstand jedenfalls früh hinter Petternich in dem Bereich der alten Jülicher Villa (o. S. 273); es hatte seine Kapelle, die von 1377 an von einem eigenen Geistlichen bedient wurde (s. gleich). Vor dieser Zeit besorgte der Pastor von Jülich, sowie ja Broid zur Stadtgemeinde Jülich gehörte, dort und in Petternich die Seelsorge ohne Zweifel mit einem Vikar: obwohl die ecclesia Juliacensis im Liber valoris ohne den gewöhnlichen Zusatz pastor und vicarius

steht, so darf man aus dem hohen Ansatze von 32 Mark mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß dabei 1 oder 2 Vikare eingeschlossen waren. Die Stiftung bei der Kapelle zu Broich ging von dem uns bereits bekannten Ritter Mulart von Broich aus, der auch im Verein mit den benachbarten Rittern zu Hapensfeld, Nierstein, Teß (Hompeß) und Setterich (Neuschenberg) das Familienbegräbnis zu Kiringen gegründet hat (II S. 310 und S. 79). Er gab 1377 für den zur Bedienung der Kapelle zu berufenden Geistlichen, den er „ad strictam residentiam“ verpflichtete, eine Rente von 6 Malter Roggen, mit der Weisung an seine Erben, mit Rat der Hunnen (Ortsvorsteher) von Broich den Pacht zu kehren [abzuwenden, zu entziehen], wenn der Geistliche nicht zu Broich wohne. (Winterim-Mooren I S. 337, wo für Reich zu lesen ist Broich). Die Bedingung ist gleichwohl nicht gehalten worden. Die Kapelle von Broich, heißt es im Erkundigungsbuch von 1533, hat ihre Last von Messen und wenig Renten. Das Wasser der Nur („Nuyr“) hat etliche Benden und Wiesen abgetrieben. Der Regent (d. i. der rector capellae, der wirklich den Dienst thurende Geistliche) gibt dem rechten Vicarius (d. h. dem, welchem die Stelle übertragen ist vom Pastor zu Jülich) in absentia einen Goldgulden daraus. Also auch hier der Stellenhandel. Die Kapelle blieb bis zur französischen Zeit als Filiale bei Jülich; sie stand dem Pastor, hernach Dechanten von Jülich zu, der den vicuratus setzte, und zwar auf Lebenszeit (als vicarius perpetuus), weshalb er in den Stadtrechnungen auch immer geradezu „Pastor“ (pastor in Palude) genannt wird. Er ist, wie die Pastöre zu Stetternich, Kirchberg und Coslar, alljährlich bei der Erbmemorie des Heinrich von Hompeß beteiligt, wo er jedesmal Quatertemper für seine Mitwirkung bei der Gedächtnismesse 5 Albus, später 8 Albus als „Präsens“ erhält (I S. 195 f. und S. 265). Die Zahl der Kommunikanten ist in der Designatio pastorum zu 150 angegeben. Pfarrei ist Broich geworden in der Franzosenzeit, als Bischof Verdolet die neue Einteilung der Pfarreien vornahm (Dekret vom 1. März 1804).

Stetternich ist eine uralte Pfarrei (Liber valoris No. 56). Schon der h. Martinus als Patron läßt auf ein hohes Alter schließen. Der Patron und alleinige Gifter war, wie wir aus dem Erkundigungsbuch von 1533 erfahren, der Herzog, und wir dürfen daraus schließen, daß einer seiner Vorfahren die Pfarrei gegründet und ausgestattet hat, vielleicht zu der Zeit, als in der Nachbarschaft die Burg Hambach entstand (o. S. 47), deren Insassen alsdann die Stetternicher Kirche benutzten. Als dann das Dorf Hambach bei der Burg entstanden war und Herzog Reinold dort die Kirche hatte bauen lassen, da mag das Verhältnis zu Stetternich sich gelöst und die Entwicklung der Hambacher Kirche, die zuerst als Kapelle unter Niederzier auftritt, sich angebahnt haben. Bei der Stetternicher Kirche war 1533 eine Vikarie St. Nicolai, die der Pastor zu vergeben hatte. Das Einkommen des Pastors bestand in 22 Morgen Ackerland, 2½ Morgen Weid, ex anniversariis 2 Mtr. Roggen; ferner ein Zehnter zu 14 oder 15 „par“ Korn (Paar f. o. S. 3), und ein Heuzehnter zu 18 oder 20 Gulden. Die Unterthanen, heißt es im Erkundigungsbuch, sind arm, einfältig, (d. h. einfach, schlicht), gehorsam. In der Designatio pastora-

tuum ist die Kommunikantenzahl zu 140 angegeben; der Pastor Adolphus Siegers (f. II S. 223) war eben gestorben. Von Hambach sagt das Erlösungsbuch von 1582: „Diese Kirche ist vorhin unter Niederzier eine Kapelle gewesen und folgens a (15)76 die ad cathedram (Petri Stuhlfier, 22. Februar) zur Parochialkirche geweiht worden“. Gifler war der Herzog. Die Designatio pastoratum zählt drei Altäre auf: Beatae Mariae virginis, S. Annae, S. Nicolai; die Kommunikantenzahl betrug 300. —

Die Kirche zu Kirchberg (Kirberg im Liber valoris No. 20) teilte mit der Jülicher Kirche das Los, daß sie dem Ursulastift geschenkt war. In der Urkunde des Erzbischofs Hermann I. vom 11. August 922 (o. S. 272) ist unter den Schenkungen, die dem Ursulakloster gemacht wurden, aufgeführt: „Gerbirg ecclesias II in pago Juliacense, unam in villa Ginizwilere (Arnoldsweiler), alteram in Kirigberge cum mansis ecclesiasticis“. Das ist die älteste Erwähnung der Kirche, die 922 also schon bestand und wie schon ihr Patron, der h. Martinus, wahrscheinlich macht, bis in die Frankenzeit zurückreicht. Wer die Gerbirg war, läßt sich nur vermuten. Da sie die Kirche verschenkt, so muß sie oder einer ihrer Verwandten oder Vorfahren der Gründer der Kirche sein. Vermutlich stammte sie aus dem Geschlechte der Herzöge von Lothringen, die damals unsere Landesherren waren. Das Herzogtum Lothringen, das bekanntlich von Lothar II., Sohn Lothars I., seinen Namen (Lotharii regnum) hat, kam nach dessen kinderlosem Absterben durch den Vertrag zu Meerssen 870 an Ludwig den Deutschen. Dessen Enkel Arnulf von Kärnten gab Lothringen 895 seinem Sohn Zwentibold (Zaentibulchus, wie er in den Urkunden unseres Landes gewöhnlich heißt). Dieser, der letzte des karolingischen Geschlechtes in unserm Lande, fand 900 seinen Tod in einem Treffen gegen aufständische Große, von denen Graf Reginar von Hennegau sich zum Herzog von Lothringen machte. König Heinrich I. erkannte, um Lothringen dem deutschen Reiche zu erhalten, den Reginar an und gab seine Tochter Gerberga dem Sohne Reginars, Gieselbert zur Frau. Das mag jene Gerbirg sein, die 922 zur Wiederaufrichtung des von den Normannen 881 zerstörten Ursulaklosters, mit dem das 917 von den Ungarn zerstörte Gerresheimer Kloster vereinigt werden sollte (o. S. 272), die beiden Kirchen von Arnoldsweiler und Kirchberg schenkte, in deren Besitz sie und ihr Gemahl als Rechtsnachfolger der Karolinger gelangt war, zu deren Zeit ohne Zweifel diese Kirchen gegründet waren.

Wir wollen hier noch erwähnen, daß Lothringen kurz darauf geteilt wurde in Oberlothringen, das Land an der Mosel, heute kurzweg Lothringen genannt, und Niederlothringen, das Land an der Maas, aus dessen Zersplitterung danach, wie manche andere Herrschaft, so auch die Grafschaft Jülich hervorgegangen ist. Der Name Kirchberg (Kirigberge, Kirberich &c.) ist in den ältesten Urkunden bereits fest. Es ist ohne Zweifel ursprünglich „Berg“ gewesen, eines von den vielen „Berg“, wie man jede Ansiedlung nannte, die auf einer wenn auch unbedeutenden Anhöhe lag (vgl. I S. 222 den „Berg, Juliusberg“ auch in Jülich). Zur Unterscheidung kam der Zusatz hinzu: Kirchberg, d. h. Berg, welches die Kirche hat, wie aus dem ursprünglichen Hertzen (Hertene im Prümer Güter-

verzeichnis 893 I S. 280) geworden ist Kirchherten, nachdem der Name an zwei andere Plätze (Opherten und Grottenherten) weitergetragen war. Heute noch schaut die Kirche auf der Höhe weit in die Gegend hinaus. In dem Umstand aber, daß der Zusatz schon 922 fest ist, darf man eine weitere Begründung für die Annahme erkennen, daß die Kirche damals schon lange bestand. Der Fronhof mit dem Zehnten und dem Patronat blieb, wie der Filialer Besitz, bei dem Ursulastift bis zu dessen Aufhebung 1802.

Das Erkundigungsbuch von 1533 berichtet von Kirchberg: Der rechte Pastor bedient die Kirche selbst und hat einen Kaplan. Die Frau ad virgines zu Köln hat die Zehnten und setzt einen Vicarium (vicarius perpetuus, d. i. eben der rechte Pastor s. o. S. 277). Dieselbe ist Collatrix und der Papst mit ihr alternatis vicibus (für den bald danach bekanntlich der Herzog eintrat). Das corpus (Einkommen) der Kirche (d. h. des Pastors und Kaplans) ist 80 Mtr. Roggen, daraus erhält der Kaplan 16 Mtr. Roggen und alles, was in der Kapelle zufällt (es ist Bourheim gemeint, s. gleich). Der Küster hat die Kirchenbrote (wohl der „Paskwed“, den der Pastor oder Küster zu Ostern von den Häusern empfing, wie bis in unsere Zeit die Ostereier oder eine Geldspende). Es ist in Kirchberg ein Altar B. Virginis Mariae, den verleihen die Nachbarn. Den Altar S. Johannis Bapt. gibt das Haus zu Linzenich. Die Kapelle zu Bourheim (Borheim ist geschrieben wie häufig verwechselt wird, III S. 338) hat einen Altar B. Virginis. Die Kapelle zu Linzenich („Synzenich“) gibt die Witwe von Harff (des oftgenannten Landdrosten Daem v. H. s. I S. 198). Von der Kapelle heißt es in dem Erkundigungsbuche von 1559: „wird ganz abbeuerig (baufällig) mit des Capellans behuifung, also bleibt der Dienst stau, und wo die Renten bleiben, stunde bei den Jouffern (adeligen Damen) dajelbst zu erfragen“. Die neue Kapelle wurde am 5. Oktober 1685 eingeweiht (s. S. 156). 1533 heißt es weiter: Noch eine Kapelle zu L o r s b e c k („Loirspeck“, wohl LoherSpeck, die Knüppelbrücke für die Loher, die in das Lohe führte, vgl. II S. 284 und o. S. 25), die gibt Harff von L o r s b e c k (der Besitzer, s. o. S. 18). In der Designatio pastoratum heißt es alsdann: Collat. Abatissa ad S. Ursulam duos praesentat, ex quibus capitulum (das Stiftskapitel von St. Ursula) unum instituit. Reditus an 72 Morgen und einen Baumgarten zu Bourheim, thun an Pacht 28 Mtr. 4 Sümmer Roggen und 28 Mtr. 4 Sümmer Gerste, an Sackrenten (Zehnte von Säcken Getreide, also in gedroschener Frucht) 2 Sümmer Hafer, ex decimis ungefähr 100 Mtr. Altare B. Virg. M. Collator das Haus Linzenich et communitas simul (s. o. 1533 nur die „Nachbarn“). Reditus 25 Morgen Land, jeder thut 3 Sümmer Roggen und 1 Sümmer Gerste. Burheim est capella et filialis von Kirchberg cum cura. Patroni s. s. tres Mauri. Collat. weil diese Kapelle der Mutterkirche Kirchberg uniert, setzt der Pastor einen vicecuratum allhier. Reditus: Der Pastor zu Kirchberg gibt aus seinen Pastoralrenten dem vicecurato 13 Mtr. Roggen und 13 Mtr. Gerste (der vicecuratus ist also der „Kaplan“ von 1533). Altare B. Virg. M. Collator S e r m u s D u x. Reditus aus 30 Morgen Land 15 Mtr. Roggen. Kommunikantenzahl zu Kirchberg 350, zu Bourheim 130. Die „capella der

aufm Haus" zu Linzenich ist mit einer ganzen Reihe kleiner Renten ausgestattet, darunter 2 Morgen Land bei dem Siechenhaus (o. S. 109); Vorsbeck ist nicht genannt, dagegen ist neu hinzugekommen die Kapelle zu Patteren bei Bourheim, die das Haus Patteren in Gemeinschaft mit den Nachbarn vergibt.

Die Kapelle zu Patteren gehörte also zu Kirchberg. So war es schon 1620 (II S. 293); aber in älterer Zeit gehörte sie zu dem verschollenen Geuenich (s. gleich) und so ist es auch noch 1533 in dem Erfindungsbuch. Sie war ohne Zweifel eine Gründung des Hauses Patteren, der „wohlgeborenen Leute“, vermutlich der Lievendael (schon 1376 ein Hermann von Lievendael gen. von Patteren). Zu den Lievendael kamen durch Heirat (nach 1500) die Ahr, von denen das Dorf den Zunamen Geusen-Patteren erhielt (o. S. 247). Zur selben Zeit kamen in den Besitz eines zweiten Gutes zu Patteren die Voß, die 1671 auch das Ahr'sche Gut durch Kauf an sich brachten (III S. 322). Die Kapelle ist schon 1420 da: in diesem Jahre beschwerte sich die Patterer Gemeinde beim Kloster Wenau, dem die Geuenicher Kirche zustand, daß der Pastor von Geuenich seinen Verpflichtungen bei der Patterer Kapelle nicht nachkomme, und setzte es durch, daß sie sich von nun an einen eigenen Kaplan wählen durfte. Die Auseinandersetzung über die Rechte und Pflichten des Pastors und des Kaplans (Urkunde von c. 1450, Pic in der Zeitschr. des Nach.-Gesch.-V. VI S. 124) ist wichtig für die Bestimmung des Verhältnisses der Kapellen zu den Mutterkirchen (o. S. 276). Der Pastor pflegte, so heißt es dort, „var mans gedenken“ alle Sonn- und Feiertage, sowie Montags, Mittwochs und Freitags in der Woche Messe zu lesen. Nun las er einmal so früh, ehe die „wohlgeborenen Lude“ aufgestanden waren und zur Kirche kamen. Das andere mal kam der Pastor so spät, daß man meinte, es wäre keine Messe. Man wandte sich klagend an das Kloster, und es kam die Vereinbarung zu stande, daß die wohlgeborenen Leute mit den Nachbarn auf die Dienste des Pastors von Geuenich verzichteten und sich selbst einen Kaplan hielten. Aber die Trennung von der Mutterkirche war nicht vollständig, es wurden bestimmte Punkte festgesetzt, worin die Patterner bekennen sollten, „dat sy zo Geuenich gehorende weren as Kirspelslode“: 1., Zu den vier „hogezyde“ (Hochzeiten d. i. höchsten Festtagen, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Liebfrauentag d. i. Maria Himmelfahrt) sollte aus jedem Hause einer („eyn minsche“) nach Geuenich zur Kirche gehen und ihr Opfer darbringen; 2., zu den „brülichte“ (Brautläufen, d. i. Hochzeiten, III S. 277) sollte der Pastor oder sein Kaplan kommen, Messe lesen und das Opfer halb bekommen, „ind hensen, ind wat yn dye hensen gestechen wert“ (ein paar Handschuhe und was in dieselben gesteckt wurde, wie in Köln der Handschuh zum Opfergang benutzt wurde, s. die Erläuterung bei Pic); 3., zu den Leichenbegängnissen sollte auch der Pastor oder sein Kaplan gerufen werden und das Opfer halb erhalten „ind sine presencie“ (Präsenz, III S. 338); 4., die Abhaltung des Sendes sollte nur dem Pastor verbleiben; 5., in der Karwoche soll der Pastor oder sein Kaplan nach Patteren kommen und drei Tage „byget“ (Beicht) hören „man ind wyf, dye in der es seessen“, d. h. die Verheirateten, während die Knechte, Mägde und Dienftboten dem Patterer Kaplan überlassen

wurden. Die österliche Kommunion mußten selbstverständlich alle in der Mutterkirche zu Geuenich halten; für den Fall, daß einer krank lag zu Patteren, war dem Pastor aufgegeben, „dat he zu Patteren quome mit dem sacrament“, „want [da] man gein sacrament in der capellen en held“. Ebenso sollte der Pastor den „heilgen olich“ auf Erfordern nach Patteren bringen. Die Kinder trug man nach Geuenich zur Taufe, dagegen fand die Aussegnung der Frauen zu Patteren statt.

Von dem verschollenen Dorfe Geuenich (Gawenich, Lib. val. No. 6) und seiner Kirche ist (II S. 293) die Rede gewesen. Die Kirche, die zuletzt einsam im Felde am „Geuenicher Weg“, wie es heute noch dort heißt, gestanden hatte, wurde um 1820 abgebrochen, nachdem an die Stelle der alten Pfarre zwei neue in der Nachbarschaft, Juden und Altorf (ursprünglich Kapellen von Geuenich) entstanden waren. Die Geuenicher Kirche ist uralt, schon der hl. Remigius als Patron weist auf den Ursprung in fränkischer Zeit hin. Wenigstens ist nach 1049, in welchem Jahre der h. Remigius vom Papste Leo IX. als der Nationalheilige Frankreichs erklärt wurde, in Deutschland wohl keine Kirche mehr unter den Schutz dieses Heiligen gestellt worden (Worrenberg, Geschichte des Defanates Alstabbach S. 86). Die Geuenicher Kirche besaß gegen Ende des 12. Jhdts. Herzog Heinrich III. von Limburg, der in unserer Gegend reich begütert war und einen Hof zu Geuenich hatte. Den Hof erwarb Erzbischof Philipp von Heinsberg (vgl. I S. 283): „Item allodium de Gowenich, quod fuit ducis (de Limburg)“, in der Aufzählung der Erwerbungen des Erzbischofs (Cacomblet, Archiv IV S. 358). Die Kirche aber schenkte Herzog Heinrich 1181 dem 1122 von den Herren von Heinsberg gegründeten Prämonstratenser Frauenkloster Wenau (Wonn, Geschichte des Klosters Wenau S. 10). Das Kloster hatte den Pfarrer zu setzen, der aus dem Orden genommen wurde, und Kirche und Pfarrhaus im Bau zu halten. Wir bemerken noch, daß Geuenich oft verwechselt wird mit Gevenich bei Boslar, das zuerst in dem Erkundigungsbuch von 1533 (mit Gottorf) als Kapelle zu Boslar gehörig erscheint, und zwar als Kapelle ohne Seelsorge: die Kommunikanten gehen nach Boslar, wo auch getauft wird und die Schule ist. —

Zu dem Besitze des Ursula- und Gerresheimer Klosters gehörte in unserer Gegend noch Pier (Pirne im Liber valoris No. 4). Die Gründungsurkunde des Klosters zu Gerresheim ist nicht erhalten, wohl aber die Urkunde vom J. 874, in welcher die Tochter des Gründers, des Ritters Gerich, Regenbirg, welche die erste Äbtissin des neuen Klosters war, die Gründung ihres Vaters bestätigt und ihre Erbgüter dem Kloster schenkt (Cacomblet, Urkundenbuch I S. 34). Unter den Schenkungen heißt es: „Aecclesiam Pirnam cum dimidia parte decimationis mimetipsi providens separo, aliam autem dimidiam sororibus nostris ad meliorem cerevisiam et ad panem nigrum stabiler derelinquo“, die Regenberga überläßt also die eine Hälfte des Zehnten der ihr zustehenden Kirche zu Pier den Schwestern, um sie mit dem Bier und Schwarzbrote besser zu stellen. In der Urkunde des Erzbischofs Hermann von 922 (o. S. 272) ist jedoch eine bedeutende Schenkung aufgeführt, die der „nobilissimus vassus

Thietbertus“ „in marca vel villa Pirina“ dem Ursulakloster machte: „curtem cum casis dominicatis“ d. i. der Fron- oder Herrenhof mit den dazu gehörigen Wohnstätten (vgl. I S. 283). Die Äbtissin von St. Ursula und nach der bald (Urkunde von 970, *Lacomblet* I S. 66) erfolgten Wiederherstellung des Gerresheimer Klosters die beiden Äbtissinnen abwechselnd vergaben die Pfarrerstellen („*Pyrne vicissim*“, unter *Abatissa secularis ecclesiae ss. virginum* im *Liber Collatorum*, und dann unter *Abatissa in Gerresheim* wieder *Pyrne*, *Winterim-Mooren* I S. 553 und 554). Das Verfügungsrecht über die Kirche ging auf den Erzbischof über (vgl. die Urkunde von 922); 1318 incorporiert Erzbischof Heinrich II. die „*ecclesia parochialis in Pirne*“ den beiden Klöstern, um dem Mangel an Unterhaltung abzuhelpfen, der bisweilen die Schwestern nötigte, das Kloster zu verlassen und bei ihren Verwandten Unterkommen zu suchen, und zugleich, damit sein und seiner Vorgänger Gedächtnis wenigstens zweimal im Jahre in den beiden Klosterkirchen feierlich begangen werde. Der „*vicarius in dicta ecclesia de Pirne perpetuatus jam residens*“ soll bleiben bis zu seinem Lebensende, „*no ipsum oporteat mendicare*“. Der Pfarrer (*plebanus*) der Kirche soll aus den Einkünften so gestellt werden, daß er auch den auf der Kirche lastenden Abgaben an den apostolischen Stuhl, den jedesmaligen Erzbischof u. gerechzt werden kann; die übrig bleibenden Einkünfte soll der Propst zu St. Severin gleichmäßig auf die beiden Klöster verteilen (*Lacomblet*, u. B. I S. 138). Mit dem Beginn des 15. Jhdts. löste sich die Gemeinschaft der beiden Klöster wieder auf (Katharina von Kernenberg, Äbtissin von Gerresheim, war die letzte Dechantin von St. Ursula, gest. 1417, Beiträge zur Geschichte von Schweier und umgegend I S. 121). Danach finden wir im 16. Jhd. den Papst als Gister, für den später der Herzog eintrat.

In der Mark Pier waren auch die Benediktinerabteien Siegburg und Braunweiler begütert. In der Urkunde, mit welcher Erzbischof Anno II. 1064 die Abtei Siegburg gründet, ist unter den Schenkungen der *domina Irmendruda* auch ihr Erbteil in Pirna aufgeführt (*Lacomblet*, u. B. I S. 131 und S. 175). 1131 bestätigte König Lothar der Sachse derselben Abtei das Nutzungsrecht, das ihr Hof (*curtis*) zu Pier an dem Walde Osning (in *silva, quae dicitur Osnich*) hatte und das ihr von *Alverada de Cnoch* und deren Kindern streitig gemacht wurde. Unter den Zeugen sind genannt der Dompropst, der Domdechant, die Abte von St. Pantaleon und St. Martin, „*comes Gerhardus de Juliaco, Gerhardus de Mulenarca*“ &c. Am selben Tage stellte König Lothar der Abtei Braunweiler, die wegen ihres Hofes zu Pier ebenso an dem Walde beteiligt war, eine wörtlich übereinstimmende Bestätigung aus (*Lacomblet*, u. B. I S. 205, wiederholt von König Konrad III. 1141, *Lacomblet* S. 232). Der Wald, von dem hier die Rede ist, hat eine bedeutende Geschichte. Die Ardennen (*Arduenna silva* bei Cäsar) bildeten mit den Vogesen die weiten Jagdbezirke der merowingischen und karolingischen Könige, die dort gehegte Bannforsten eingerichtet hatten (*Annalen des hist. Ver.* VI S. 4). Den nördlichsten Teil des Ardenner Gaues bildete der karolingische Bannforst, der zu den königlichen Pfälzen zu Aachen und Düren gehörte. Dieser wurde geteilt in den Ober-

wald (das spätere jülichische Amt Montjoie) und den Unterwald (die Waldgrafschaft, comitatus nemoris, oder wie sie als jülichisches Amt nach dem ihr vorgelegten Wehrmeister genannt wurde, die Wehrmeisterei o. S. 46). Gegen Ende des 10. Jhdts. war die Waldgrafschaft im Besitz des Grafen Megingoz, der die Tochter des Ardenner Grafen Gottfried (von dem Gottfried von Bouillon, Herzog von Niederlothringen abstammte) geheiratet hatte (sie hieß Garberga, vgl. o. S. 73). Die Tochter dieses Megingoz Alverad heiratete Heinrich von Ruyf. Diese Alverad — sie ist 1131 Witwe — ist es, welche mit ihren Kindern den Höfen der Siegburger und Braunweiler Abtei das Nutzungsrecht streitig macht. Ihre Tochter Adelheid heiratete den Grafen Albert von Mosbach und Nörvenich (er besaß beide Grafschaften, Annalen 24 S. 190), der nun Besitzer der Waldgrafschaft war. Er hatte nur eine Tochter Alverad, die er an den Grafen Wilhelm II. von Jülich (reg. 1168—1207) verheiratete; so kam die Waldgrafschaft mit der Grafschaft Nörvenich an das Jülicher Grafenhaus. Das Nutzungsrecht, welches den Höfen zu Pier zustand, bestand darin, daß die monachi „tempore necessario cum X et VIII plaustris intrantes ligna colligant, et porcos tempore glandinis, quod sigil vocant, pascentes introducant“, d. h. sie durften 18 Fuhren Holz in dem Walde sammeln und ihre Schweine zur Eckernzeit in den Wald zur Raft treiben (vgl. II S. 287). Sigil (gespr. sijil) ist das häufig in den Waldbordnungen wiederkehrende Wort S i e l: die zum Walde zuzulassenden Schweine wurden zusammengetrieben und mit dem Brenneisen (das war das sigil = sigillum?) bezeichnet; die Stätte, wo dies geschah, hieß der S i e l (Sacomblet, Archiv III S. 197). Nitz (Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheins S. 130) teilt das alte Waldrecht der Wehrmeisterei mit. Da ist es zunächst der Hof von Düren (— „den seyll sal man machen up sent lambertz avent“, 17. September); dann folgt eine lange Reihe von Höfen: Ech, Nuwe (Kreuzau), Lendersdorf, Gürzenich, Wylre (Derichsweiler), Marken (Merken), Pier, Weisweiler, Siersdorf, Patteren, Berge (Nothberg) u. Wir schließen daraus, welche Ausdehnung der Wald hatte.

Schon in alter Zeit erscheint für dieses Waldgebiet der Name Osnung, den wir von Westfalen her, aus dem alten Sachsenlande kennen. Die Kölner Erzbischöfe besaßen, jedenfalls in folge königlicher Schenkung, hinter Zülpich einen Bannforst: „Est locus quidam iuxta Zulpeche; . . . ibi incipit bannus archiepiscopi Coloniensis super sylvam, quae dicitur Osninck“, (Winterimmooren I S. 352). Hier war der Diefeling- oder Dstlingdistritt (districtus Ostlingiae), über welchen der Dechant von Zülpich als Archidiacon gesetzt war (o. S. 282). Der Name, der heute noch nicht ausgestorben ist, dehnte sich weit in das Luxemburgische hinein, wo die Abtei Prüm zwei Höfe im Osnung besaß („in Ardenna i. e. Oseling“, wo also der Name als gleichbedeutend mit Ardennen gesetzt ist, f. I S. 280 und Beyer, Urkundenbuch I S. 144 und 151). Nach Norden lief er aus in der Mark Pier: zu Pier heißt der Weg, der nach Jüngersdorf, also in den alten Wald hinein führt, noch heute der „Dielingsweg“. Zu fragen, was der Name bedeutet, ob er mit den Afen, dem nordischen Göttergeschlecht (As, angelsächj. Os) zusammenhängt, ob er, wie Grimm (Deutsche

Mythologie I S. 87) annimmt, der heilige Wald ist (ös sächf. = as, ans, Gott, in dem Walde stand die heilige Säule Irminsul), liegt uns nicht ob; wir haben hier nur festzustellen, daß jedenfalls eine Übertragung aus dem alten Sachsenlande stattgefunden hat, und greifen deshalb gern zu der mehrfach ausgesprochenen Vermutung, daß Karl der Große, um die Sachsen zu bändigen, ganze Züge auch in unser Land verpflanzt hat (vgl. Saatmann in der Königl. Zeitung 1895 No. 893, der in den Wallonen die Nachkommen solcher Sachsen erkennt). An eine allgemeine Bergbezeichnung wird man nicht denken können, da sich sonst der Name auch anderwärts finden müßte. Zudem wird unsere Vermutung gestützt durch andere Übereinstimmungen: Stolberg (im Wallonengebiet Stommont), Coslar = Goslar (C b. i. K geschrieben, weil G gesprochen worden wäre Joslar), dazu ein Gosselaer im Limburgischen, Vedre = Weser, wie denn auch wohl der Name unserer Nur so aus Westfalen eingewandert ist. Und vielleicht dann auch der Name Pier, alt Pirna, für den man sich vergebens nach einer anderen Erklärung umsieht. Wer kühner sein wollte, könnte an die Amfivarier („Leute von der Ems“) denken, die den Grundstock der fränkischen Einwanderung in unserm Lande (Anfang des 5. Jhds.) bilden, deren Name alsdann in dem Namen Ribuarier sich verliert (Kamprecht in der Zeitschr. des Nach. Gesch.-B. IV S. 242). Das könnte für den Osning zutreffen, für die andern Übertragungen aber nicht; namentlich reicht die Ortsbezeichnung -lar (Leere, Richtung im Walde, Rodung) weit über das ribuarische und auch über das altfächische Gebiet hinaus.

In der Pierer Mark (*marca vel villa Pirina*, in der Urkunde von 922) entstand, jedenfalls um den einen der Höfe, das Dorf Merken, ursprünglich Marten d. h. in der Mark; es hat den Namen der alten Markgenossenschaft (II S. 283), die ursprünglich bei jeder Villa bestand, erhalten bis auf unsere Tage. Da entstand denn auch die Capella, die im Liber valoris (No. 5) angeführt ist; die Abtissin zu St. Ursula hatte das Patronat, wie zu Pier, und daraus schließen wir, daß es der dem Stift St. Ursula zugehörige Hof war, aus dem das Dorf hervorgegangen ist. Das im Liber valoris (No. 63) mit geringem Einkommen aufgeführte Bunsdorp ist B o n s d o r f, welches ursprünglich eine selbständige Ortschaft dicht bei Pier, nach Düren zu, war, hernach mit Pier zusammengewachsen ist. Hier wiederholt sich das Beispiel von Kirzenich-Mersch (I S. 282), denen wir als drittes und viertes Hasselt — Weiler und Kemmelberg — Langerwehe beifügen können. Der Name ist nicht ganz geschwunden. Es besteht noch neben dem Pierer der Bunsdorfer Kirchhof, auf welchem die Nachbarn begraben werden. Die Kirche zu Bunsdorf war ohne Zweifel eine Kapelle des dabei liegenden Hauses Pesch; dies entnehmen wir daraus, daß in späteren Berichten die Besitzer des Hauses Pesch im Dingstuhl Pier als die Kollatoren erscheinen (1676 in der *Designatio pastorum* sind es die von Haefften, vgl. II S. 261). Der Name Pesch (von *pasculum*, Weidplatz, vgl. Weidenpesch, wo Weiden stehen) erscheint auch anderswo als Ortsname. Die Kirche war ihrer uralten Nachbarin zu Pier gegenüber jedenfalls jung, worauf auch schon der Umstand hinweist, daß sie im Liber valoris nicht an ihrer Stelle hinter Pier steht, sondern am Schlusse, der wie ein Nachtrag

ausfieht. Es kann auch nicht das Bedürfnis der Gemeinde zur Gründung dieser zweiten Kirche geführt haben, sondern nur der Wunsch der adeligen Herren. Die Kirche wurde 1844 abgebrochen. Das ehemalige Pfarrhaus ist noch vorhanden (im Privatbesitz, umgebaut zu den Zwecken der Ackerwirtschaft).

Aus dem Erkundigungsbuch von 1533 entnehmen wir: Pier („Pirne“), verbunden damit die Kapelle zu Merken („Marken“). Der Papst ist Gister. Der Zehnte zu Merken thut 110 Goldgulden; der rechte Pastor hebt ihn jährlich in *absentia*. Der Kaplan zu Pier (d. h. der Geistliche, der für den rechten Pastor die Stelle versieht) hat 12 Morgen Land, 3 Mtr. Roggen aus „Zairgeziden“ (Anniversarien). Der kleine Zehnte ist 5 Goldgulden. Der rechte Pastor hat die Kapelle zu Merken zu vergeben. Der Kaplan zu Merken hat 4 Morgen Land in der Saat, gibt jährlich daraus 4 Sümmer Weizen und 4 Sümmer Roggen. Kommunikanten zu Pier 450, zu Merken 150. Es sind 4 Vikarien: St. Niclas Altar gibt der Pastor, ebenso St. Katharinen-Altar; St. Huberts Altar geben die von Müllenark *ex iure patronatus*; St. Antonius- und St. Sebastianus-Altar geben die von Berken (Haus Berken bei Pier). St. Niclas-Altar wird geschätzt auf 25 Mtr. Roggen, einer von Nachen hat ihn und hat davon in *absentia* jährlich 10 Mtr. Roggen. Es sind noch die Kapellen Lucherberg („Locherberg“), Schophoven und Bilvenich, sie haben aber keinen Vikar, noch *administrationem sacramentorum* (also keine *cura*), Lucherberg gibt der Pastor von Pier, Schophoven die Herrschaft von Müllenark (s. u.), Bilvenich die Herrschaft von Berken. In der *Designatio pastoratum* ist der *Sermus Dux* als Collator an die Stelle des Papstes getreten, die Kommunikantenzahl ist auf 900 gestiegen. Reditus an Land 26½ Morgen, thun 31 Rthlr., an Erbpacht 2 Mtr. 9½ Viertel Roggen, ¼ Hafer, *ex decimis majoribus et minoribus* 46 Mtr. Roggen, 40 Mtr. Gerste, 10 Mtr. Weizen, 70 Mtr. Hafer, Erbsen 5 Mtr., Rübsamen 2 Mtr., an Flachß 2 Rthlr. Den St. Katharinen- und St. Niclas-Altar gibt der Pastor: jedoch heißt es bei dem letzteren: „olim pastor loci, nunc ex anno 1623, quo Joan. Neuer vicecuratus illud a *Sermo* Neuburgico et Palatino *ex iure quasi devoluto* post 5 annorum vacantiam obtinuit, collat. *Sermus Dux*“. Den Sebastianus-Altar geben die von Berken, den Hubertus-Altar das Haus Müllenark; der Altar, wird zugefügt, ist der Kapelle zu Schophoven uniirt. Merken erscheint als *capella cum cura*, Schophoven einfach als *capella*, ebenso Lucherberg und Bilvenich. Bonsdorf ist Kirchspiel, *patronus s. Ursula*, Collat. die von Haefften als Inhaber des Hauses Pesh im Dingstuhl Pier. —

Sereonsweiler, Spiel, Tih, Selgersdorf. Reich begütert in unserer Gegend war das St. Gereonsstift zu Köln. Die Kirche des h. Gereon war bekanntlich der Überlieferung nach von der h. Helena über den Gebeinen des h. Gereon und seiner Krieger, die in Köln ihres Glaubens wegen hingschlachtet worden waren, erbaut worden; es war die an den Rhein geschickte Abtheilung der thebaischen Legion, von der ein Teil in Trier (s. o. S. 65), ein Teil in

Kanten (h. Victor) den Tod für ihren Glauben erlitten. Zu den *Collationes* des Stiftes gehörten nach dem *Liber Collatorum* aus unserm Dekanat (b. h. in dem alten Umfang Gereonsweiler (Wylre Gereonis), Spiel (Spele), Selgersdorf (Salgendorff), Bardenberg (Bardenbach), Merckstein (Mirckenstein), Nilsdorf, Übach, Derichsweiler (Diederichswyler), Burtzscheld, Röttingen (Rodingen prope Hasselt), zu denen wir aus jüngerer, aber doch alter Zeit noch Tiz setzen können (s. u.). Die Kirche von Gereonsweiler (Gereonswylre im *Liber val. No. 30*) war eine Schenkung des Pfalzgrafen Hermann und seiner Gattin Helwig, wie wir aus dem *Memorienbuch* des Stiftes (Lacomblet, Archiv III S. 114) erfahren: „XVII. Kal. Augusti. O. (obit) Herimannus palatinus comes, cuius beneficio habemus Grieneswilere;“ und so „II idus Novembris. O. Helewich comitissa uxor palatini, horum beneficio habemus Grieneswilere“. (Über die Pfalzgrafen, die seit dem 10. Jhdt. den immer mächtiger werdenden Herzogen als königliche Beamte an die Seite gesetzt wurden, s. *Annalen des hist. v. 7 S. 11 und 15 S. 19*). Hermann war in der letzten Hälfte des 10. Jhdt. Pfalzgraf zu Aachen; dies wurde die bedeutendste Pfalzgrafschaft, aus ihr ist die Rheinpfalz oder Kurpfalz erwachsen, mit welcher unser Land seit 1685 vereinigt war, (s. II S. 111). Daß Pfalzgraf Hermann, welcher die Kirche zu Gereonsweiler dem Stifte schenkte, auch der Gründer dieser Kirche war, geht aus der Nachricht nicht hervor, ist aber wahrscheinlich; denn Hermann war der erste in der Reihe der Aachener Pfalzgrafen, eingesetzt von Otto I. vermutlich 966 (*Annalen 7 S. 12*). Der h. Gereon wurde Kirchenpatron und die ursprüngliche Niederlassung „Weiler“ (Wilre), wie noch heute einfach gesagt wird (o. S. 164), erhielt von ihrem Verhältnis zum Gereonsstift den bestimmenden Zusatz Gereonsweiler. In dem Verzeichnis der Lieferungen, welche die Kirche St. Gereon von ihren Höfen zu beziehen hatte (c. 1180, *Soerres, Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon zu Köln S. 27*) steht „Grinswilere“ mit 30 Malter Frucht, außerdem mit kleinern Lieferungen: am Feste der hl. Margareta 4 Schafe, 1 Ohm Wein, 2 Mtr. Weizen.

Die dem Stifte einverleibten Kirchen insgesamt standen teils dem Dekanaten und Kapitel, teils einzelnen Würdenträgern beim Stift zu, nämlich dem Propst, Dechanten, dem *Camerarius* (der bei den Stiften die Einkünfte einzutreiben und zu verteilen hatte vgl. o. S. 282) und dem *Thesaurarius* (der die Schätze, Reliquien u. zu verwahren hatte). Mehrere der Kirchen, darunter Gereonsweiler und Selgersdorf, sind in dem *Liber Collatorum No. 10 und 13* doppelt verzeichnet, woraus sich ergibt, daß sie zwischen dem Propst und dem Kapitel streitig waren (s. die Bemerkung bei *Winterim-Mooren I S. 546*). Die Rechtsverhältnisse genau zu ordnen und zugleich zu bestimmen, was den verwaltenden Priestern (*Rectores*) der einverleibten Kirchen zukomme, ist der Zweck der 1324 am 24. Dezember von Erzbischof Heinrich II. von Birneburg ausgestellten Urkunde (*Soerres, u. v. S. 313*). Die Pastöre (*rectores*) der Kirchen — es sind 26 genannt, darunter Gereonsweiler, Spiel und Selgersdorf — gaben vor dem Notar „in verbo sacerdotii et veritatis ac sub iuramentis per eos ecclesiis suis praestitis“ ihre Aussagen ab, und eine Abordnung derselben,

mit einem Anwalt (procurator) führte die Sache vor dem Erzbischof selbst zu Bonn (Bunne). Die Rechtsverhältnisse der einzelnen Kirchen wurden sodann durch den Spruch des Erzbischofs bestimmt und das den Pastoren Zuständige festgestellt. Der Pastor von Gereonsweiler, Egidius rector in Greynsvilre, gab vor dem Notar den Bescheid, daß seine Kirche einverleibt sei dem Dechanten und Kapitel von St. Gereon und daß er für seinen Unterhalt „et pro solvendis decimis tam papalibus quam episcopalibus, quando imponuntur, ac aliis ipsius ecclesiae oneribus sustinendis“ habe ein Pfarrhaus (domum dotis), 24 Morgen Ackerland (iornales terrae arabilis) und den Zehnten von 110 Morgen, die mit Roggen und Weizen bestellt waren (seminatis cum siligine et tritico), und von 10 Morgen, die mit Hafer bestellt waren (seminatis cum avena), und von den Leuten, welche die genannten Ländereien bebauten, den kleinen Zehnten, ferner für Memorien (Anniversarien) 30 Denare kölnischen Pagaments, den Send (die Gebühren für die Abhaltung des geistlichen Gerichts, v. S. 228) und die Opfer (oblaciones, freiwillige Gaben, die an den vier Hochzeiten d. i. höchsten Feiertagen Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt beim Opfergang um den Altar von den Gläubigen gespendet wurden, vgl. o. S. 156), der große und kleine Zehnte „ac alia bona ecclesiae“ gehörten „ad ecclesiam, decanum et capitulum s. Gereonis, und alles Gesagte sei so gehalten worden a tempore, cuius memoria non existit“.

Ein anschauliches Bild von den Verpflichtungen eines Fronhofes gibt das (von Sacomblet, Archiv 7 S. 1 veröffentlichte) Weistum des Fronhofes zu Gereonsweiler von 1522, worin es heißt: „Item der hoff fall ein lamp vor dem h. Sacrament beleuchten tag und nacht. Item der hoff fall dat Schiff der kirchen bawig halben, und off einich ungestüm Webber queme (wenn ein Gewitter heranzöge), so fall der hoff ein flock laßen lauten (vgl. I S. 264) . . . Item fall der Hoff halten ein gemein puzjail oder puzkett up dem puz, und auch einen stieren und bieren (vgl. o. S. 278); und off einich man were, der ein pferdtsmoeder hatte, der fall das Füllen an dem hofe gesinnen (der Hof soll den Zuchthengst stellen) . . . Item fall der hoff zwey salderen halten (Fallthüren an dem Eingang zu dem Hofe und an dem Ausgang). Die Zehnthühner wurden bezahlt auf St. Martini Abend; die jungen Hühner, die „up ein Sumber springen möcht“ d. h. soweit ausgewachsen waren, daß sie dies konnten, wurden halben Mai bezahlt. „Item auff Dreyzehen Abend (Dreifönige, der 13. Tag nach Weihnachten) die Sackeven (Sackhafer) vulgo Zoghhaber“; dieser „Zoghhafer“ wird erklärt in dem Derichsweilerer Weistum von 1482 (Sacomblet, Archiv 7, S. 50): „dahe den hoch- und Ehrw: herren Eines hohen thumbcapituls, vort den Ehrw: und Edlen herren von St. Gereon — in Derichsweiler waren das Domkapitel und das Stift St. Gereon begütert — gefallen wurd, hiehin auff Diederichsweiler zu verreysen, so erkent man den ermelten herren jederzeit jederem pferdt ein viertel haber, dem vogel (dem Falken, den sie zur Jagd mitbrachten) ein hoen undt dem hund ein brot“. Das Stift St. Gereon hielt zu Gereonsweiler, wie wir weiter aus dem dortigen Weistum erfahren, jährlich drei Hofgedinge ab; es hielt an dem Hofe einen „Stoek“

(Gefängnis), darin wurde der Verbrecher festgehalten bis zum dritten Tag, dann mußte er an den Landesherrn (Herzog von Jülich) abgeliefert werden. Die Schöffen erhielten jedesmal beim Hofgeding ein Quart Wein und 1 Schilling. Der Amtmann des Herzogs hielt das Vogtgeding („modo Herrngeding genannt“) ab, der „Diener“ der beiden Stifte (der die Hofgedinge abhielt) saß dabei (als schweigender Vogt, s. u.). Die peinliche Gerichtsbarkeit stand nur dem Herzog zu; wurde ein Verbrecher zum Tode verurteilt, so mußte der Hof „den Scharprichter lohnen“. —

Die Kirche zu Spiel (Spiele im Liber val. No. 16) ist uralt (vgl. I S. 295); sie ist, wie Gereonsweiler, seit der Zeit, bis zu welcher die Urkunden zurückreichen, mit dem Gereonsstift verbunden, sie ist ebenfalls dem hl. Gereon geweiht; aber von wem und wann sie gegründet, wie sie an das Stift gekommen ist, läßt sich aus den Urkunden nicht erkennen. Das Memorienbuch (Lacomblet, Archiv III S. 115) enthält nur die Angabe: „VIII. Kal. Julii (23. Juni) o. (obiit) Bruno praepositus, cuius beneficium est XX solidi in Spile“; von der Kirche ist nichts gesagt. Die 20 solidi, die der Propst schenkte, hängen ohne Zweifel mit dem Zehnten zu Spiel und Tiz zusammen, von dem in der Urkunde vom 2. August 1166 die Rede ist (Zoerres S. 22): Erzbischof Reinald thut kund, daß ein Zehnter von 9 Hufen und 10 Morgen, gelegen in „Spole et Tyzene“ (Tiz) und gehörig „ad ecclesiam Spele“, durch Verlehnung (beneficiali iure) in Laienhände gekommen (in laicas manus alienatam) und jetzt durch den Propst und das Kapitel von St. Gereon wieder gelöst und der Kirche des h. Gereon, „ad quam proprietates fundi pertinet“, übergeben worden sei unter der Bedingung, daß dabon das Anniversarium des verstorbenen Propstes Bruno alljährlich unverkürzt gefeiert werde. Die Kirche zu Spiel ist also bereits da, das Gereonsstift ist Grundherr daselbst (nicht die Abtei Siegburg, die freilich auch Besitzungen in Spiel hatte, s. II S. 295), und der Zehnte zu Tiz gehört ebenfalls dazu. Unter den Zeugen sind genannt Henricus Dux de Limburg (o. S. 289), Albertus comes de Molbach (o. S. 290), Goswinus et Herimannus de Hengebach (also Verwandte des gräflichen Hauses) und vor allen der Graf von Jülich selbst Wilhelmus (I.), der als Schirmvogt der Kirche St. Gereon (ecclesiae b. Gereonis advocatus s. u.) bezeichnet ist.

Der Zehnte „de villa Titze, ad ecclesiam in Spele pertinens“ beschäftigt zwei Jahrzehnte später noch einmal die erzbischöfliche Kanzlei: Erzbischof Philipp, der Nachfolger Reinalds, bekundet (ohne Jahr, zwischen 1181 und 1185, Zoerres S. 34), daß Propst Simon von St. Gereon den von seinen Vorgängern verpfändeten Zehnten vom Grafen von Molbach mit vieler Mühe für ungefähr 40 Mark wieder eingelöst habe. Die Urkunde erläutert also die vorhergehende: der Propst Simon ist derselbe, der den Zehnten aus den „Laienhänden“ (des Grafen von Molbach) gelöst hat; er ist in der ersten Urkunde nicht genannt, steht aber unter den Zeugen. Die zweite Urkunde geht aber über die erste insofern hinaus, als von dem Anniversarium des Propstes Bruno nicht mehr die Rede ist, vielmehr Propst Simon diesen Zehnten (zusammen mit einer Zuwendung aus der Kirche zu Bierfen) mit Zustimmung des Archidiacons

des Jülicher Dekanats und des Pastors Hermannus zu Spiel zu einem guten Zweck (*in pias causas*) verwenden will: er begründete damit die ersten vier Vikarstellen beim Stifte St. Gereon. Die „*quatuor sacerdotes*“ sollten an den 8 Altären der Kirche, die keine Messe hatten, für die Lebendigen und Abgestorbenen das h. Opfer darbringen; sie sollten sich zugleich mit den Stiftsherren am Chorgefang und Stundengebet und an den Prozessionen beteiligen („*in choro psallant et serviant et in omnibus horis canonicis et monasterii processione cum fratribus aliis perseverent*“ *Racomblet*, u. v. IV S. 785). Wenn einer der vier Priester mit Tod abginge, so sollte der jeweilige Dechant von St. Gereon einen andern einsetzen. Das alles bestätigt der Erzbischof und fügt die Bestimmung hinzu, daß die Kirche zu Spiel (mit der zu Bierßen) immer nur einem Kanonikus von St. Gereon verliehen werden solle.

Es war eine wichtige Neuerung, die Gründung der Vikarien zur Unterstützung der Kanoniker in ihren priesterlichen Obliegenheiten. Das ursprüngliche gemeinsame Leben in den Stiften hatte bekanntlich früh aufgehört; die Stiftsherren lebten jeder für sich in seinem Hause, und jedem wurde ein entsprechender Teil der Einkünfte des Stiftes (als Präbende-Pfründe) zugeteilt, (vgl. o. S. 294 die Auseinandersetzung wegen der einverleibten Kirchen). Die Kanoniker-Präbenden waren bei den meisten der alten Stifte, namentlich bei allen Domstiften, und so auch beim Gereonsstifte, nur Adelligen vorbehalten, und der Adel fand darin die beste Gelegenheit, die jüngeren Söhne, auch wenn sie nicht Priester waren, zu versorgen. So begann es an Priestern zu fehlen. Auch war der Fall nicht selten, daß ein Kanoniker mehrere Pfründen an verschiedenen Orten hatte, wo er doch nur an einem sein konnte. Zudem waren immer einzelne der Kanoniker aus irgendwelchem Grunde abwesend; es riß in diesem Punkte so große Nachgiebigkeit ein, daß der Gottesdienst oft nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte (Hinschius, *Kirchenrecht* II S. 78). Die Zahl der Vikarien beim Gereonsstifte wurde im Lauf der Zeit vermehrt; aber diese vier ältesten Vikare blieben, wie wir hören werden, im Besitz des Tixer Zehnten, und der älteste von ihnen hat die Kirche zu Tix zu vergeben. Die Kirche ist alt; es ist unzweifelhaft, daß mit dem Tetzze des *Liber valoris* (No. 52) Tix gemeint ist; die beiden Namen, die sich offenbar decken, werden häufig verwechselt (vgl. *Zeitschr. des Rächener Gesch.-V.* III S. 300, VI S. 146, ein Versuch, den Namen zu erklären, s. *Annalen des hist. V.* XV S. 59). Die Tixer Kirche ist ohne Zweifel jüngerer Ursprungs; die Unterherrschaft Tix gehörte seit 1351 den Herren von Hompeß (I S. 190); da diese aber ihre Familiengruft in der Kirche zu Kiringen hatten, so läßt sich schwerlich annehmen, daß sie damals schon bei ihrem Gute zu Tix eine Kirche hatten. Gleichwohl wird man sie als die Gründer der Tixer Kirche ansehen müssen, wie denn auch die Herren von Tix (zuletzt die von Brachel) die Kirche zu vergeben hatten bis zum Schluß, d. h. zum Umsturz alles Bestehenden durch die französische Revolution.

Wir fügen noch einige Bemerkungen aus den Erfindungsbüchern über die drei Pfarreien Gereonsweiler, Spiel und Tix bei. Von Gereonsweiler heißt es 1533: Die Kollatoren sind die Herren von St. Gereon in Köln, ab-

wechselnd mit dem Papst (für den bekanntlich bald darauf der Herzog eintrat). Der Pastor hat Einkommen 10 Morgen in der Saat (die er selbst bestellen lassen oder verpachten konnte), den 3. Teil vom Zehnten, jährlich ungefähr 20 Paar Korn (= 40 Mtr. f u.); die zwei andern Drittel haben die Herren von St. Gereon, thun jährlich 50 Paar Korn; dazu 70 Morgen Land in der Saat, den Morgen $\frac{1}{2}$ Nadergulden jährlich (also verpachtet zu $\frac{1}{2}$ Nadergulden d. i. 1 Gulden laufenden Geldes, I S. 184). Eine Vikarie ist da, genannt Unser Lieben Frauen Altar, außerdem ein St. Anna-Altar; beide gibt der Pastor. Der Küster hält die Schule. 250 Kommunikanten. Ebenso in der *Designatio pastoratum*. — *Spiegel*: Gister ist der Propst zu St. Gereon in suo mense, mit dem Papst abwechselnd. Der Pastor hat Einkommen 125 Kurrentgulden; er gibt dem Kaplan die Kost und 16 Gulden und „was beifällt“. Altäre sind nicht „begift“, nur daß die Nachbarn aus der Bruderschaft beisteuern zum Geseucht zc. Die Kommunikantenzahl ist in der *Designatio* zu 230 angegeben. Es sei noch bemerkt, daß zu Ameln (*Ambele*) und Sevenich schon im 13. Jhdt. Kapellen waren, deren Einkünfte dem Spieler Pastor zustanden (*Soerres*, u. v. S. 124). — *Zitz*: Den Pastor präsentieren die gemeinen Nachbarn dem ältesten unter den vier ältesten Vikarien zu St. Gereon binnen Köln, und hat jeder derselben Vikare 31 Mtr. Roggen, 8 Mtr. Weizen aus dem Zehnten. Der älteste erhält besonders 12 Mtr. Roggen, die Frucht gerate oder nicht (*stilo ferreo*, wie man sagte). Der Papst hat keinen Monat. *Corpus pastoris* sind 16 Morgen Land. Zwei Vikare sind da, wovon der eine den Dienst bei der Bruderschaft hat. Sie sind alle zu den Sakramenten gegangen. Sie haben keinen Schulmeister, wollen aber für einen sorgen (sie wollten für den einen Vikar einen andern haben, der die Schule mit aufhalte). Vom Pastor sagen die Nachbarn aus, daß er seinen besten Fleiß thue, aber von seinem Verstande, daß der groß wäre, könnten sie nicht sagen. *Interrogatus de hodierno evangelio*, setzen die Visitatoren hinzu, *inepte respondet*; es wurde ihm gesagt, er solle daß studieren. Kommunikantenzahl in der *Designatio* 270. —

Die vierte der Kirchen in unserer Nachbarschaft, die zum Gereonsstifte gehörten, ist Selgersdorf (*Salkindorp* im *Liber valoris* No. 35, *Salgendorf* im *Liber collatorum*). Der Name soll (nach Förstemann, *Mittdentsches Namensbuch*) von einem *Salaco* herrühren; es ist aber bereits (o. S. 10) eine andere Vermutung ausgesprochen: von einer *terra salica* d. h. einem Herren- oder Fronhof. 973 am 25. Juli bestätigte Kaiser Otto II. dem Erzbischof Gero von Köln den der Kölner Kirche von König Ludwig geschenkten Wildbann zu beiden Seiten der Nur bis nach der Wurm einerseits und der Erst andererseits, mit der in diesen Bezirk fallenden Fischerei in der Nur „*id est in Salechenuoche et burgina et ceteris locis, quae supranominatis terminis comprehensa sunt, hoc est pesche et meribura*“ (*Wacomblet*, u. v. I S. 69). Daß mag der Anfang des Dorfes gewesen sein. Über den Ursprung der Kirche läßt sich nichts sagen. In der Urkunde von 1223, mit welcher Papst Gregorius III. die Kirche St. Gereon in seinen Schutz nimmt und ihre Besitzungen und Pri-

vilegien bestätigt (Joerres, u. B. S. 73), ist unter den *Ecclesiae* auch Salechindorp aufgeführt. In der Teilung der Einkünfte des Stiftes, die 1283 unter Beteiligung des Erzbischofs Siegfried von Westenburg zwischen dem Propst und dem Kapitel vorgenommen wurde (Joerres, u. B. S. 175), steht Salgendorp unter den Kirchen, deren „*iura, patronatus et ordinationes*“ nur dem Dechanten und Kapitel zustehen sollten.

Es handelte sich dabei aber nur um das Patronat und die Vergebung der Stelle, womit freilich Sporteln verbunden waren; die völlige Einverleibung der Kirche erfolgte 1312: um die Einkünfte des Stiftes, die durch Krieg, Raub, Brand und feindliche Einfälle (*propter guerrarum discrimina, rapinas, incendia ac hostiles incursus*, es ist vielleicht an den Krieg zwischen dem Grafen Wilhelm IV. und Erzbischof Siegfried gedacht I S. 22), so vermindert waren, daß sie zum standesgemäßen Unterhalt der adeligen Stiftsherren (*personae nobiles et ingenuae*) nicht mehr ausreichten, aufzubessern, incorporierten vier Stellvertreter (*vices gerentes in spiritualibus*) des auf dem Konzil abwesenden Erzbischofs Heinrich II. dem Stift die Kirche von Salgendorp, von der man sagte, daß sie überreiche Einkünfte habe (Lacomblet, u. B. III S. 87). Der bisherige rector *ecclesiae* Runo von Müllenart hatte eben freiwillig Verzicht geleistet. Die Einkünfte der Pfarrei sollten von nun an dem Stift zufließen, jedoch sollte dem einzusetzenden Pfarrer (*rector*) soviel von den Renten belassen werden, daß er füglich die Gastfreundschaft aufrechterhalten (*hospitalitatem*), die Abgabe an den Erzbischof (*cathedraicum*), die Gebühren (*iura*) des Archidiacons, des Dechanten (des Propstes von St. Aposteln zu Köln f. u. Eiersdorf) und die übrigen Auflagen der Kirche bestreiten könne. Der jedesmalige Pfarrer soll also haben den Zehnten von 90 Morgen Ackerland bei Obbindorp (Obbendorf d. i. Hambach I S. 291), den Zehnten von 20 Morgen bei Berge (es ist wohl das aus wenigen Häusern bestehende Dörfchen Berg in der Mitte zwischen Krauthausen und Niederzier gemeint), den Zehnten von 20 Morgen bei Kirberg (Kirbergh), ferner 4 Morgen bei Selgersdorf („*pro missalibus suis*“, für seine Messbücher, *missales?* oder für seine Messen, *missalia?*), 3 Malter, sowohl Gerste als Hafer von den dortigen Mühlen, von dem Pfennigsgeld (*census*) daselbst 9 solidi (Schilling) und 11 Hühner, endlich den kleinen Zehnten in der ganzen Pfarrei, an Opfer (*oblaciones*) etwa 6 Mark und ein Pfarrhaus (*dotem mansionis*) im Orte. Dazu soll das Stift jährlich zu Martini 6 alte Brabanter Mark dem Pastor zahlen.

Die Urkunde ist ausgestellt am 14. April 1312, und am 25. des folgenden Monats bekundet Runo von Müllenart, Sohn des gleichnamigen Ritters, daß er die Einkünfte der Kirche zu Selgersdorf sowohl den von dem Wittum (dos) der Kirche, als den von dem Hofe „Kirchholz“ herrührenden Pacht (Kirchholz ist der jetzige Kaiserhof zwischen Selgersdorf und Krauthausen) von dem Dechanten und Kapitel von St. Gereon auf Lebenszeit gepachtet hat für 20 Brabanter Mark jährlich (Joerres S. 264). Wer ist der Runo von Müllenart? Stammt er aus dem Dynastengeschlecht von Müllenart, das bekanntlich Köln einen Erzbischof gegeben hat, Heinrich I. (1225—1238)? Oder aus dem adeligen

Geschlecht Mülkenark? Wenn wir annehmen dürfen, daß er derselbe ist, der in der vorhergehenden Urkunde als *rector ecclesiae* bezeichnet ist, so war er wohl der dienstthuende Geistliche. Aber er verfügt auch über die Einkünfte der Kirche: durch seine Verzichtleistung stellt er diese dem Stifte zur Verfügung und nimmt sie alsdann mit Abzug dessen, was der vom Stifte zu setzende Pastor erhalten soll, von dem Stifte in Pacht zurück. So macht das Ganze den Eindruck einer vom Hause Mülkenark ausgegangenen Schenkung, und wir dürfen die Vermutung wagen, daß die Kirche zu Selgersdorf ursprünglich zu der Herrschaft Mülkenark gehörte und die Gründung der Kirche von dieser ausgegangen ist. Die Burg Mülkenark lag gleich bei Selgersdorf, allerdings auf der andern Seite der Kur, wo aber Mülkenark Besitzungen hatte und heute noch hat (s. u.). Übrigens konnten die Herren von Mülkenark auf die Kirche zu Selgersdorf umso eher verzichten, da das Haus zu jener Zeit schon eine eigene Kapelle (Molenarke im Liber valoris No. 37) hatte, die zu Pier gehörte (o. S. 293) und aus der die jetzige Pfarrkirche des dicht bei der Burg entstandenen Dorfes Schöphoven hervorgegangen ist. (Schöphof hießen wohl ursprünglich die Schuppen, die, wie der in der Nähe gelegene „Biehhof“, zu der alten gräflichen Burg (Altenburg I. II S. 20) gehörten, (vgl. Schoppendorf, Schöphof bei Förstemann, Deutsche Ortsnamen S. 120).

1483 verkaufen die Eheleute Schröder van der Wehe (von Langertwehe) dem Gereonsstifte das freie Erbe und Gut, welches sie nach dem Tode des „wylne (weiland) heren Thonis pastoris zo Salchendorf“, ihres „oemhe“, geerbt haben, „so we de in dem dorppe ind Kirspele zo Salchendorf im lande van Guilche liggende synd“: 1., „den ansedel myt dem gehuchte (= oberdtisch. Gehöft, Förstemann, Deutsche Ortsnamen S. 83, vgl. aber I S. 253) ind bouwe half in de syde neist Naike Vurmantz (wohl Nafatenus Fuhrmanns), ys der heren (die Herren sind die Stiftsherren von St. Gereon) mit deme Licher guede (s. u.); item dat land op der krummer wyden gelegen (die „Krumme Weide“ noch heute) langs der viedricht (Wiedtrift), schießt mit einem Vorhaupt up Peter Flickertz lant, mit dem andern Ende up Herpoges lant van Kruithusen: item 7 Morgen langs den Kruithuse yr wech, schießt mit einem Ende up dat airhultz (Drey heißt noch heute der Wald Zeitsch. des Nach. Gesch. B. 14 S. 95, er gehört noch heute zu Mülkenark) und mit dem andern up Clais Hamechers lant; item der kleine clois, schießt mit dem einen Ende auf den großen clois, (ein h. Nicolaus wird hier im Spiele sein, vgl. das Klossende zu Nödingen, nach Ameln zu, wo der h. Nicolaus Pfarrpatron ist, a. a. O. S. 113; der Kloss ist verschollen) u. Es ist noch Land genannt up deme vloisgraven (vgl. III S. 327), an der burch (Altenburg), up den grönen wech (vgl. III S. 303), up sent Katherin dreisch, an deme heylgen huisgen (stand mitten im Dorf), neben der Capellen lande (die Kapelle der alten Burg, die der h. Katharina geweiht war; daher wohl auch der „Katharinen-Driesch“ II S. 20), Benden, die sent Huprechtz elter zo Pyrne (o. S. 293) zugehören, die Mulheck (verschollen), der Sweichel (Schweig ist Biehhof, in Niederdtischl. aber wenig bekannt, s. Förstemann, D. Ortsnamen S. 89 und 282), neben dem Moirshoufde beent, de Strick-

heege, de Pupmair (Mahre gibt es allerwärts auch in unserer Gegend, nicht bloß in der Eifel, I S. 289), an Lambrechtz berch, die Stynroitzlache, die putzlache (noch vorhanden, bei Daubenrath), die Kraunlache, die Krummerlache, der große Wuolffhag, halb neben dem Schulden van Haimbroich (wohl Haimboich, Hambach), zur andern Seite neben dem hirschoffe van Mullenarck. Der große Wolfshag, jetzt Feld, liegt zwischen Daubenrath und Hambach, da muß also auch der Hirschhof von Müllenarck, wohl ein Tiergarten, wie es zu Hambach hieß (II S. 300), gewesen sein. Es werden sodann Abgaben aufgezählt, die auf den genannten Ländereien lasten und die jetzt dem Stifte zur Last fallen: den heirschaffen van Mullenarcke; in de burch (Altenburg); zo Ellen den jonfrouwen (dem Prämonstratenser-Kloster zu Ellen) viertelhalb Weißpfennig; noch zo Pafflich ein Huhn und vier Pfennig; zo Salchendorp an die Kirche 4 Hühner und 3 Weißpfennig u. Mehrmals ist das „Vicher Gut“ genannt; das kann doch wohl nur so verstanden werden, daß dieses Gut zu Selgersdorf mit dem Besitze des Stiftes zu Vich („Pafflich“) in Verbindung stand (s. u.). Die „Vicher Benden“ heißt es heute noch.

In dem Erkundigungsbuche von 1533 fehlt Selgersdorf ohne ersichtlichen Grund. In der Designatio pastorum heißt es: Patronus S. Stephanus. Collator capitulum S. Gereonis. Communic. 250. Rebitus 16 Morgen Freiland, an Zehnten 3 Mtr. Roggen und 3 Mtr. Gerste, decimae in Hambach, thun auch 3 Paar Früchte, Roggen und Gerste. —

Güsten, Merfch, Welldorf, Rödigen. Die Geschichte der Kirche zu Güsten (Gustene im Liber valoris No. 17) läßt sich an der Hand der Urkunden bis in die Karolingerzeit zurückführen. Am 7. Mai 847 verleiht Kaiser Lothar I. seinem getreuen Rotgar „in pago Riboariense in comitatu Juliacense capellam iuris nostri, quae est dicata in honore b. Justiniae martiris Christi“ mit allem Zubehör (Weyer, Urkundenbuch zur Gesch. der mittelhheinischen Territorien I S. 84, vgl. auch dort II Einl. S. 184). Die Urkunde ist ausgestellt zu Aachen in der königlichen Pfalz (Aquisgrani palacio regio). Es bestand also damals schon im Nibuariergau (zwischen Rhein und Maas) in der Grafschaft Zülich die der h. Justina geweihte Kapelle, von der das Dorf den Namen hat; der Kaiser hat sie zu verschenken, also wird wohl einer der fränkischen Könige der Gründer sein. 859 verlich König Lothar II. (vgl. o. S. 286) die „ecclesia in honore S. Justiniae dicatam vel villam, quae eius S. vocabulo nuncupatur“ seinem Vasallen Othbert (Weyer, u. B. I S. 98). 870 am 20. Oktober übergibt König Ludwig der Deutsche, der zwei Monate vorher durch den Vertrag von Meerssen in den Besitz unseres Landes gekommen war, auf die Bitte des Othbert die Kapelle der h. Justina mit anderem Besitze, insbesondere der Kapelle zu Bachem, der 752 von Pipin dem Kleinen gegründeten Benediktiner-Abtei zu Prüm (Weyer, u. B. I S. 107 und II S. 600). Für Güsten und Bachem wird die Bedingung an die Schenkung geknüpft, daß „assidue XX clerici in dei servitio consistent ac pauperes XII cotidie pascantur“. Unter den Clerici sind junge Leute zu verstehen, die den Geistlichen beim Gottesdienste behilflich waren:

Omnis presbyter habeat Clericum Scholare, qui Epistolam vel lectionem legat et ad missam respondeat, cum quo et Psalmos cantet, laudet die Vorschrift des Papstes Leo IV. Der Priester hatte sie zu erziehen und ihnen Schule zu halten (Du Cange, Glossarium). Wie sodann die Stifts- und Klosterschüler, die zum geistlichen Stande vorbereitet wurden, und danach auch die Schüler der höheren Schulen überhaupt Clerici, Clerken genannt wurden, ist uns bekannt geworden (I S. 36 und 269). Von den 12 Armen, die täglich ihren Unterhalt bekommen sollen, wird noch die Rede sein (s. u. Rödgingen).

In dem Güterverzeichnis der Prümer Abtei von dem Abte Casarius (vgl. I S. 280) spielt Güssen eine Hauptrolle: unter den 119 Höfen, welche die Abtei besaß, war Güssen einer der bedeutendsten. Der Fronhof (terra dominicata) hatte 220 Morgen, Wiesen für 30 Fuder Heu, einen Wald für 100 Schweine (d. h. zur Mästung), außerdem 26 Hufen (mansus, durchschnittlich jede 30 Morgen), die unter verschiedenen Bedingungen, hauptsächlich aber gegen Frondienste, an Gehöfer ausgethan waren. Der die Kirche bedienende Priester (presbyter) hatte davon 3 Hufen, außerdem $\frac{2}{3}$ des Zehnten (duae partes decimae) und, wie Casarius glaubt, auch den census de mansis nostris (den Zins der Gehöfer s. I S. 283). Neben der Abtei bestand zu Prüm das Liebfrauenstift (beatae Mariae Virg.), gegründet 1016 von dem Abt zu Prüm für 1 Propst und 12 Kanoniker, welche beständige Kaplanen des Abtes und Konventualen des Klosters sein sollten. Diesem Stift incorporierte 1171 der Abt Rotbert die Pfarre Güssen, die seitdem bis zum Schluß von dem Prümer Stift vergeben wird. In dem Erkundigungsbuch von 1533 ist als der „rechte Pastor“ d. h. derjenige, dem die Stelle gegeben ist, Hattart genannt; dieser läßt die Stelle durch den „Vicepastor“, Arnold von Rödgingen, verwalten. Herr Arnold klagt, daß er mit dem Wenigen, was er bekäme, nicht auskommen könne, wenn er nicht patrimonium (eigenes Vermögen) besäße; er habe von dem Pastor nur 22 Mtr. Weizen, 6 Morgen Land, 2 Gewalt Holz für Brand, ferner die geringen Stolzgebühren; davon müsse er das Haus „uphalten“ mit Kost, Trank, Schläfung, und müsse die Pastorei im Bau halten. Der rechte Pastor aber führe noch 300 Malter Frucht von Güssen fort. Es waren 4 Vikarien bei der Kirche; der Liebfrauen-Mitar, St. Katharinen- und St. Michaels-Mitar sind genannt.

Eine besondere Geschichte, die uns die Akten des Koblenzer Staatsarchivs erzählen, hat die Vogtei zu Güssen. Bekanntlich stammt die wohlgemeinte Einrichtung der Vogtei bei den Stiften von Karl dem Großen her. Dieser hatte die Stifte mit den zugehörigen Höfen von der Gerichtsbarkeit des Grafen ausgenommen und ihnen dafür einen Vogt (advocatus) gesetzt, der aus den weltlichen Großen gewählt wurde; die comites principatus Juliae waren die advocati Ursulani Collegii et quarundam aliarum Ecclesiarum (Crombach, Annales Metropolis Coloniae bei Harßheim, Bibliotheca Coloniensis), auch des Geconstiftes (s. S. 296). Der Vogt sollte der Schirmherr sein, der das Stift mit den zugehörigen Gebieten, nötigenfalls mit Waffengewalt, gegen Unbilden schützte und ihm seinen Besitz, die Renten, Zehnten zc. sicherte, sowie er auch

das Stift und die Unterfassen vor dem weltlichen Gericht zu vertreten und das Vogtgebing (Gericht) abzuhalten hatte über die Unterfassen. Dafür genoß er nicht nur eine gewisse Auszeichnung, auch eine Vergütung in Geld oder sonstigen Vorteilen von seiten des Stiftes, sondern auch Abgaben und Sporteln von den Unterfassen, die sich im Laufe der Zeit zu einem ganzen System von Leistungen zusammensetzten, das recht drückend für die Unterfassen werden konnte, da diese jetzt doppelte Abgaben zu zahlen und zwei Herren statt eines hatten. Dabei blieb der erwartete Schutz, wo er nötig war, oft genug aus. Kein Wunder also, wenn der Zweck der ganzen Einrichtung sich ins Gegenteil verkehrte, sodaß die Beispiele nicht vereinzelt sind, daß sich ein Stift von diesem Schutze, der zu einem Druck geworden war, zu befreien suchte (vgl. Zeitschr. des Nacg. Gesch.-V. I S. 189).

Im Besiß der Güstener Vogtei waren im 14. Jhdt. die Merode (Zeitschr. des Nacg. Gesch.-V. I S. 95). 1429 verließ der damalige Abt die Vogtei erblich mit all den Rechten und Zubehörten, wie sie die andern Bögte vorher gehabt, dem Johann von Loen, Herrn zu Heinsberg und Löwenburg. In dem Reverser verspricht Johann von Loen für sich und seine Erben, Huldung zu thun dem Abt und seinen Nachkommenden, sie in ihren Renten, Gülten und Herrlichkeit zu Güssen treulich zu schirmen mit bester Macht, auch die Schöffen und Gemeinde des Dorfes Güssen bei ihrer alten Gewohnheit und Recht zu lassen, Gewalt, Raub und Brand davon zu wehren. Dieser Johann von Loen, Herr zu Heinsberg, war ein naher Verwandter unseres herzoglichen Hauses: Philippa, die Schwester des Herzogs Wilhelm II., hatte den Gottfried von Loen, Herrn zu Heinsberg, geheiratet; deren Sohn war unser Johann von Loen (s. den Stammbaum in stremer. Akademische Beiträge zur Säch. und Bergischen Geschichte I S. 102 und vgl. o. S. 27); er hatte bei dem kinderlosen Absterben seines Vatters, des Herzogs Reinald 1423 den vierten Teil der Jülicher Erbschaft, die sog. Heinsberger Quart, geerbt, und nannte sich seitdem Herr zu Jülich und Heinsberg. Seine beiden Söhne Johann und Wilhelm haben den Revers mit unterschrieben. Von diesen erbte Johann nach dem Tode des Vaters Heinsberg, während die Quart des Jülicher Landes mit der Güstener Vogtei dem Wilhelm zufiel, der sich nun Herr zu Jülich nennt.

1431 stellte Johann von Loen (der ältere) einen zweiten Revers aus, der ausführlicher ist und die Rechte des Abtes und Erbvogtes auf grund eines vorgängigen Schöffenweistums (veröffentlicht von Graf Mirbach in der Zeitschr. des Nacg. Gesch.-V. I S. 96) genau gegeneinander abgrenzt: Der Schultheiß zu Güssen, den der Abt setzt, soll das Gericht besitzen und die Schöffen mahnen (aufrufen zum Gericht und Urteilspruch), der Vogt (d. h. der von dem Inhaber der Erbvogtei bestellte Verwalter) soll dabei sitzen und nicht mahnen (als „schweigender“ Vogt im Gegensatz zum „sprechenden“); die Schöffen sollen von beiden, dem Abt und Erbvogt gesetzt werden und beiden huldigen. Die Brüchten sollen geteilt werden zwischen dem Schultheiß und dem Vogt. In dem Fall, daß die Schöffen um ein Urteil nicht wissig wären, so soll man sich berufen an das Oberhaupt zu Rommersheim (zu Rommersheim im Kreise Prüm hatte die Abtei ihr

Kämmereigericht als Berufungsinstanz); es soll nur ein Weinzapf zu Güsten sein und den soll der Abt und sein Gotteshaus zu ihrem Nutzen und Ueber handhaben und bestellen; ebenso soll nur ein Bierzapf sein, und den sollen die beiden Amtleute des Abtes und Erbvogtes gemeinsam bestellen und was davon kommt, gleich teilen; ebenso soll es gehalten werden mit dem, was Nuß oder Geld jährlich auf Maitag fällt (das Accisgeld, auch Pfennigsgeld ist an anderer Stelle gesagt, vgl. Maischah); Beden und Schatzungen soll keiner ohne Wissen des andern auflegen, und sie sollen gleich geteilt werden; Verbrecher, die das Leben verwirkt hätten, sollen von beider wegen angegriffen werden, aber der Schultzeiß des Abtes soll die Schöffen darum mahnen, und wenn der Verbrecher verurteilt würde, so soll er dem Amtmann des Vogtes überliefert werden zur Vollstreckung der Strafe; der Erbvogt soll für sich haben 12 Lehen (wohl = Gewalt) Holz auf dem Güstener Busch und das „gezwang des gemals“ des Dorfes Güsten, den Mühlenszwang, (vgl. II S. 283) und eine Hofstatt mit 2 Morgen Landes, das „Ohligsgeld“ (wohl von der Ölmühle) und „den Wein, der gebürt, wenn man Erbe ausgibt oder empfängt“ (den Weinkauf, I S. 126). Zum Schluß das Versprechen, den Abt und das Gotteshaus in seinen Renten, Zehnten, Pächten zc. zu schützen. (Die sehr entstellte Abschrift ist von dem Notar Schram 1650 beglaubigt).

Die Urkunde ist lehrreich für das Amt eines Stiftvogtes: ein solcher Vertrag war nötig, um die Rechte des Abtes und des Erbvogtes wie zweier Landesherrn gegen einander abzugrenzen. Aber noch mehr, die Vogtei, das übertragene Amt, wurde wie jedes andere Eigentum verkauft; 1455 überließ Gerhard, der Sohn Wilhelms von Loen, Herr zu Jülich, die Güstener Vogtei pfandweise dem Johann von Harff, Sohn des Gottschalk von Harff, der ein Hofgut zu Güsten besaß (oder vielmehr dessen Enkel; der Sohn war Johann von Harff zu Linzenich f. I S. 198; dessen ältester Sohn war Gottschalk v. H. zu Alsdorf, jülichischer Landdrost, ernannt 1478, der wiederum seinen Sohn Daem v. H. zum Nachfolger im Amte hatte 1504; der zweite Sohn des Johann von H. zu Linzenich war der gleichnamige Johann v. H. zu Güsten, der hier in Betracht kommt; sein Sohn Godart v. H. zu Güsten starb 1517 kinderlos, f. u.). Darauf folgte 1456 der Verkauf mit den „Leuten, Unterjassen, Herrlichkeiten, mit Gericht hoch und nieder, Brächten, Buschrechten, Korn- und Ölgulden, Pfennigsgeld, Kurmeden“ zc. die Wiedereinköfe vorbehalten (Graf Mirbach a. a. D. S. 101). Gerhards Sohn Wilhelm II. starb 1468 ohne Erben, die Heinsberger Quart fiel an Herzog Gerhard von Jülich zurück. Der Sohn des Herzogs Gerhard, Wilhelm IV. erbt 1472 Heinsberg dazu: der Stamm des Johann von Loen, Herrn zu Heinsberg, erlosch nämlich mit seinem Enkel Johann, der nur eine Tochter Johanna hinterließ, die mit dem Grafen zu Nassau verheiratet war. Deren Tochter Elisabeth von Nassau wurde 1472 die Gattin des Jungherzogs Wilhelm (IV.), der nun Herr zu Heinsberg wurde (vgl. v. S. 27). Die Vogtei zu Güsten wurde nicht eingelöst. Das Schöffengewestum von 1548, welches bei der Huldbildung des Abtes Christoph von Manderscheid aufgestellt wurde (abgedruckt a. a. D. S. 103) erkennt zwar „den Apt und

sein Gotteshaus Prüm vor einen Grundherren und einen Herzogen zu Gulich vor einen Erbvogt und Schirmherren des Dorffs Gūsten"; aber thatsächlich blieben die Harff und, nachdem Johans Sohn kinderlos gestorben war, die Erben im Besitz der Vogtei. Dies waren die Raik von Frenk, danach die Quadt von Buschfeld, zuletzt nach dem Erlöschen des Stammes der Quadt zu Buschfeld 1757 die Grafen von der Leyen-Hohengeroldseck.

Der genannte Christoph von Manderscheid war der letzte Abt von Prüm: nach seinem Tode 1576 ging die Abtei auf grund einer päpstlichen Inkorporationsbulle an die Kurfürsten-Erzbischöfe zu Trier über, die sich von nun an Administratoren zu Prüm nannten. Der Streit um die Vogtei entbrannte nun erst recht, da die Quadt in der Herrschaft Gūsten wie die Herren schalteten und sich auch geradezu „Herren von Gūsten“ nannten. Das hatte ein kräftiges Einschreiten des Kurfürsten Lothar von Metternich zur Folge, der den Quadt ihr Treiben verwies und den an den Johann von Harff geschenehen Verkauf für null und nichtig erklärte, da er *citra consensum domini* (des Abtes) geschehen sei, dem Lehensrechte widerspreche und dadurch *ipso facto* das Lehens verwirkt sei. Zu bemerken ist noch, daß die Herrschaft Gūsten eine Zeit lang (von 1641 bis etwa 1660) dem Jesuitenkollegium zu Köln verpfändet war, auf deren Veranlassung Abschrift der beiden Reverse von 1429 und 1431 genommen wurde; so erklärt es sich, wie der Pater Rektor des Kollegiums zu Köln den Jesuiten zu Jülich 1643 zu ihrem ersten Hause verhelfen konnte (II S. 5, wegen der Verpfändung vgl. Knauff, *Defensio abbatis Prumiensis* 1716 S. 94). Die Gūstener hatten jetzt drei Herren, die alle drei bereit waren, Steuern zu erheben. Der 1788 abgelassene Bericht des letzten trierischen Amtmanns Christoph Bernhard Gevenich — es ist derselbe, der in der französischen Zeit 1798 zum Friedensrichter ernannt wurde (III S. 98 und 213) — ist kaum etwas anderes als ein langes Klagegedicht über die Vergewaltigungen, die die Herrschaft Gūsten im Laufe der letzten Jahrhunderte von der jülichischen Regierung erlitten. Steuern und Kriegskontributionen wurden auch auf Gūsten umgelegt; das jülichische Steuerquantum betrug gewöhnlich 900—1000 Rthlr., von der gefürchteten Licentsteuer (II S. 139) kauften sich die Gūstener 1701 und in den folgenden Jahren durch Zahlung einer Pauschsumme von 400 Rthlr. los. Über Eingriffe in die Gerichtsbarkeit wird beständig geklagt; immer gab es Zwistigkeiten zwischen dem trierischen Amtmann und der jülichischen Verwaltung; die Appellation nach Rommersheim ließ bald nach, man brachte die Berufung, was ja auch bequemer war, nach Jülich und Düsseldorf, sowie man sich überhaupt nach jülichischem Recht und Brauch richtete.

Wiederholt wurden von jülichischer Seite Versuche gemacht, die Vogtei wieder einzulösen; man kam nicht zum Ziel. Einmal erhielt sogar der Vogt des Amts Jülich Staappen — es ist wohl ein Steyrath gemeint (III S. 326) — von Düsseldorf den Befehl, dem Gerichte zu Gūsten beizutreten und also sich der Erbvogtei zu bemächtigen, wie es in dem Berichte Gevenichs heißt; aber vergebens: der gräßlich Leyensche Berwalter Bungs (vgl. o. S. 132) protestierte, behielt Recht und behauptete sich.

eiferfüchtig die Unabhängigkeit von Jülich zu behaupten. In dem oben erwähnten Bericht des letzten kurtrierischen Amtmanns von 1788 wird behauptet, daß „der Jülich'sche Landbeschant *absque praevia requisitione* des Churtrierischen Beamten dahier keine *visitation* der Kirche zu Güften vornehmen dürfe“. Und so wird auch, nachdem durch den Provisionalvergleich von 1621 (o. S. 281) die Bestätigung (*placitum*) der anzustellenden Pfarrer durch die Regierung zu Düsseldorf vorbehalten war, in demselben Bericht behauptet, daß die „*Pastores* dahier das *placitum* gleich den Jülich'schen einzuholen nicht bedürfen“, und daß der letzte Pastor es „hinterzucklich“ gethan hätte. Da kam die französische Revolution, und der Streit war zu Ende, wie die kurtrierische Herrschaft zu Güften selbst. —

Von den beiden Kapellen, die zu Güften gehörten, Merfch und Weldorf, war die erstere entschieden die ältere und bedeutendere. In *Liber valoris* ist Merfch nicht vertreten, Moorsassin N^o. 57 = Morfchenich ist irrtümlich dafür genommen worden; damals bestand der Name Merfch noch nicht, es ist nur von Kirzenich die Rede (I S. 282). Die Stiftung dreier wöchentlichen Messen durch Adam Rowe 1487 (f. a. a. O.) bezeichnet ohne Zweifel den Anfang der Merfcher Kirche. Das Dorf muß damals einen fröhlichen Aufschwung genommen haben, denn es dauerte nicht lange, bis der letzte Schritt, die Erhebung der Kapelle zur Pfarre, erreicht wurde. Das Erkundigungsbuch von 1533 meldet von Merfch: „Ist eine Kapelle gewesen unter Güften, aber m. g. H. (Herzog Johann) hat Mutterkirchen-Dienst gemacht“; es muß also kurz vorher geschehen sein. Der Herzog war auch der Gifter; er hatte 17 Mtr. Weizen der Kirche gestiftet, wegen deren sich 1618 ein Streit mit dem brandenburgischen Kellner zu Hambach erhob (Güftener Akten im Staatsarchiv zu Koblenz). Die Anerkennung der neuen Pfarre scheint sich verzögert zu haben: erst nach 1600 erscheint Merfch in den Verzeichnissen (vgl. II S. 294). In der *Designatio pastoratum* heißt es von Merfch: *Patrona S. Agatha*. *Rebitus* aus Länderei 16 Mtr. Roggen, an Sackrenten 28 Mtr. Roggen. *Altare S. Catharinae*, *Collatores Jacobs* Albenhoven und Dahmens Erbg. *Rebitus* 18 Mtr. Roggen. Die Kommunikantenzahl ist zu 500 angegeben, woraus sich ergibt, daß Merfch damals schon ein großes Dorf war.

Weldorf, die jüngste der Pfarreien unseres Dekanats (von 1856), ist in dem Erkundigungsbuch von 1533 noch gar nicht genannt, und in der Kellner-Rechnung 1620 heißt es „Weldorf ohne Capell“ (II S. 294); das soll wohl heißen: ohne eine von einem Vikar bediente Kapelle mit Gottesdienst. Eine Kapelle als Bethaus ist ohne Zweifel seit langer Zeit dort gewesen, da das Dasein des Dorfes drei Jahrhunderte früher bereits bezeugt ist und die Gemeinde nach den Steuern zu schließen (II S. 292) 1620 schon bedeutend war. Wir haben (I S. 282) vermutet, daß der Name des Dorfes von der h. Walburgis herkomme (etwa Walber — Waldorf, wie Siersdorf aus Siegersdorf, vgl. Burg Siersberg bei Saarlouis, alt *Sigersberc*, *Beyer*, II. B. II Einl. S. 83). Die Güftener Kirche wird geradezu *Ecclesia sanctae Walpurgis* genannt in einer Urkunde von 1536 (Güftener Akten im Staatsarchiv zu Koblenz), wodurch der Dechant

des Prümer Stiffts dem dilecto domino Petro Ffynck die Vicaria altaris divi Michaelis in parochiali ecclesia sanctae Walpurgis in Gustina überträgt. Das Waledorp in der Urkunde des Erzbischofs Reinald von Dassel 1166 (II S. 294) wird wohl Waldorf bei Brühl sein; aber der Name für unser Dorf steht nach 1300 schon fest: 1362 schenkt Cono von Tiz dem Kapitel von St. Gereon zu Köln „eyne rechte gewalt hoeltz up dem Waldorper busch by Gasten“, es ist dabei auch von „scheffen ind richtern van Waldorp“ die Rede (Soerres, Urkundenbuch S. 419). —

Mit Güssen stand in uralter Zeit in Verbindung Rödigen. Das Dorf beginnt mit der königlichen „Villa Hrodinga“, der Name kommt von Hrod- = Ruhm (dazu Rudolf, Roderich etc.), also in einstämmiger Kürzung Hrodo, Ruodo, dazu Ruoding, Rudinc, der Abstammung eines Rudo (z. B. als Zeuge 1061 bei Weyer, II. B. I S. 413). Es soll die einzige Niederlassung mit der oberdeutschen (alemannischen) Endung — ingen in der Rälischer Gegend sein (Kamprecht, Fränkische Wanderungen in der Zeitschr. des Arch. Gesch.-V. IV S. 205); aber wir haben noch eine zweite dicht vor den Thoren der Stadt: Kiringen (Keririgen, von einem Kero, Gero). Wir hörten (o. S. 134), wie am 7. Mai 847 Kaiser Lothar I. seinem Getreuen Rotgar die Kapelle der h. Justina (Güssen) verlieh; er bestätigte für diese Kirche den ganzen Zehnten „ex villa nostra Hrodinga“, wie er bis dahin unter seinen Vorgängern entrichtet worden sei (Weyer, II. B. I S. 84). Weiter heißt es in der Urkunde: „De matriculariis quoque, qui ex praedicta villa nostra Hrodinga ad praedictam S. Justinae capellam usque nunc deservierunt, quique etiam partem aliquam ex ipsa ecclesia accepisse noscuntur, statuimus, ut nemo alius in eodem S. loco matricularius vel particeps sui in ipso ordinaverint loco“. Diese Matriculare bedeuten die uralte Form der Armenpflege: die Dürftigen waren bei den alten Kirchen in eine Mutterrolle (matricula) eingetragen; dadurch wurden sie die Pfründner, die Spenden erhielten sie aus dem Zehnten, hatten aber auch der Kirche Dienste zu leisten, insbesondere die Andachten zu verrichten (vgl. o. S. 301 die XX clerici und XII pauperes bei der Güssener Kirche). Dem Rotgar wird also das Recht zugesprochen, über diese Pfründen zu verfügen. Wir entnehmen aus der Urkunde, was für uns wichtig ist, daß die villa Rödigen in kirchlicher Beziehung mit dem benachbarten Güssen zusammenhing.

Der Hof zu Rödigen ging danach in den Besitz der Erzbischöfe von Köln über, vermutlich als Schenkung Ottos I., der seinem Bruder Bruno (Erzbischof von Köln 953—965) die Verwaltung Lothringens übertrug (vgl. o. S. 286). Bruno war der treue Berater seines königlichen Bruders, der ihn auch mit dem Erzkanzleramt für Italien auszeichnete, welches hernach dauernd bei den Erzbischöfen von Köln verblieben ist. Bruno ist der Besitzer des Hofes; in seinem Testamente vermachte er 965 „Ruothinge, quod ecclesiae rebus opera nostra augmentatum est“, seinem Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle (Perth, Monumenta Germaniae historica IV S. 274). Eine Hufe „in villa quae nuncupatur Rudinc“ wurde hernach dem Kloster Altenberg geschenkt (Urkunden

von 1156 und 1166, Racomblet, u. B. I S. 289 und 294). Der Hof aber blieb in den Händen der Erzbischöfe und spielt mit Peternich seine Rolle in der Füllicher Geschichte (f. I S. 272). Er geht hernach in den Besitz der Hompesch zu Rurich und Bollheim über, die ihn 1616 an die Abtei Siegburg verkaufen: „Abbas Siegburgensis habet villam in Rodingen, pachtā 300 imperiales, Abbas possidet villam iure antichreseos (f. o. S. 24) a nobili de Hompesch in Rurich“ (in der *Matricula honorum ecclesiasticorum* bei Winterim-Mooren II S. 278).

Aber sooft auch Rödigen genannt ist, von einer Kirche daselbst ist nichts zu erfahren. 870 ging Gūsten in den Besitz der Abtei Prüm über (f. o.), damit scheint sich die Verbindung Rödigen mit Gūsten gelöst zu haben. Wenigstens sind die deutlichen Spuren vorhanden, daß Rödigen später zur Spieler Kirche gehörte. 1284 schenkte „Aleidis beggina, Sizonis quondam militis dicti de Ambele filia“ (also ein Rittergeschlecht in Ameln) ihren Hof (curtim sitam in Ambele) den Töchtern ihrer Schwester vor dem Schultheiß und den Schöffen „de Ruding“; zugegen waren als Zeugen unter anderen „Gerardus pastor ecclesiae in Spile . . et aliis quampluribus de Ruding et de Spile parochianis“ (Racomblet, u. B. II S. 465). Daraus geht hervor, daß die Rödinger damals Pfarrkinder von Spiel waren. Und so setzt denn auch der *Liber collatorum* „Rodingen prope Hasselt“ unter die Kollationen des Dekans und Kapitels von St. Gereon (Winterim-Mooren I S. 546). Wie aber die Kirche zu stande gekommen ist, erfahren wir nicht. Der *Liber valoris* hat (No: 67) Rodine (ohne Zusatz). Auffallend ist nur, daß in dem Urkundenbuch von St. Gereon Rödigen niemals genannt ist unter den Kirchen, die das Stift zu vergeben hatte, überhaupt nicht erwähnt ist, auch nicht in der großen Auseinandersetzung von 1324 (Joerres u. B. S. 313); wir schließen daraus, daß damals Rödigen noch unter Spiel gehörte und keine eigene Kirche hatte. Aber diese muß bald danach entstanden sein, da sie im *Liber valoris* steht — allerdings nicht an der Stelle, wo man es erwartet (zwischen No: 16 und 17, Spiel und Gūsten), sondern wie ein späterer Zusatz am Schluß der Liste. Zudem war das Patronat der Herren von St. Gereon, wie es scheint, nicht unbestritten; denn später finden wir als Kollator den Herzog angegeben (f. u.); möglich, daß erst durch das Dazwischentreten und die werkhätige Unterstützung des Landesfürsten die Kirche zu rechtem Leben gekommen ist.

Im Erkundigungsbuch von 1533 fehlt Rödigen; aber 1550 heißt es: „Röbyngen ist eyne moderkirch und myn g. her hait sie vergeben de iure patronatus an Arnold Schorgen de Gsch, ist presentirt archidiacono Coloniensi, proclamatus et investitus . . . Es saigen der pastor und nachbarn, das die Humpeschen zu Bollheim unser kiewen frauen altar über mynschen gedenden gestift und darzo XXXV morgen schaylandz, auch III oder IIII malder iairlicher korn renthen gegeben, Willischen altair die Humpeschen Johanssen Goir gegeben, der eyn frau genommen [also zur protestantischen Lehre übergetreten war], so haben die Humpeschen sullich vurf. landt und renthen iren halffman gebain under synem ploge, willischer das bouwet, und einen Mercenarium [„Heuerling“, Mietling, der für wenig Geld den Dienst that, vgl. o. S. 276]

daruff geseht, hern Mathissen van Gorstorff, der XX malber roggen darvan hat. Bitten die nachbarn, das die Hompeschen darzu gehalten werden, das das landt muge blyven by der obgem. vicarien, luyde [laut] der fundation und wie van alders gewest, damit es nit entfrembt werde". Der Liebfrauen-Altar ist also wohl in der Zeit, wo die Hompesch im Besiz des Rödinger Hofes waren, gegründet worden, vielleicht nach dem harten Schlage, der 1428 das Dorf und die Familie Hompesch zugleich getroffen hatte: am 22. Oktober 1428 wurde Heinrich von Hompesch in einem Gefecht mit gelbriichen Freibeutern, die Rödinger plünderten und in Brand steckten, tödlich verwundet und starb gleich darauf (v. Dittman in der Zeitschr. des Nach. Gesch.-Ver. VI S. 144, vgl. II S. 295, wo 1418 Druckfehler).

Gegenüber dem Beispiel, das der Vikar gegeben, und den lockeren Verhältnissen, wie sie damals zu Rödinger waren — auch von dem Pastor sagte man nicht viel Gutes — sei noch bemerkt, daß bald darauf an der Spitze der Rödinger Kirche ein Pfarrer stand, der durch sein Beispiel, seine Lehre und seine Schriften zur Wiederherstellung der alten Zucht beitrug: Franciscus Agricola (Bauer? Welber?) geboren zu Lohm, erzogen im Jesuitengymnasium zu Köln, lange Jahre Pastor zu Rödinger, zuletzt zu Sittard, wo er 1624 starb (Harshheim, Bibliotheca Coloniensis S. 79). Er schrieb als Pastor zu Rödinger u. a. „Bibliischer Bericht von der Catholischen Messen“ 1580 (dem Herzog Wilhelm und Jungherzog Johann Wilhelm gewidmet); „Diatriba Evangelica de coniugio et coalibatu Sacerdotum“ 1581 (gewidmet dem nachherigen Erzbischof von Köln Ernst von Bayern); auch ein Leben der Heiligen (Vitas sanctorum) mit einer Beglückwünschung an den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, „in Catholicam Ecclesiam nuper ingressum“ 1618.

Die Designatio pastoratum sagt von Rödinger: Patronus S. Cornelius papa. Collator sermus Dux. Communic. 800. Rebitus an Sacrenten 1 Mtr. 2 Faß Hafer, an Land 85½ Morgen zc. Altare B. Virg. Mariae, Collator die Freiherren von Hompesch zu Tetz (Tetz gehörte seit 1666 nicht mehr den Hompesch, s. I S. 197, also wohl Bollheim, s. o.), Rebitus 37½ Morgen Land, an Sacrenten 2½ Mtr. Roggen, von einem Zehnten 4 Mtr. Roggen, 4 Mtr. Gerste, summa in allem Roggen 23 Mtr. 3 Viertel, Gerste 12¼ Mtr., 9 Mtr. Hafer. Altare S. Catharinae, die Frühmesse, Rebitus 8 Morgen Land und 14 Mtr.

Zu Rödinger gehörte auch von 1724 an die Kapelle Lich: „capella in Lich, berichtet das Jülicher Kapitelsbuch (o. S. 280), opera et fundatione eximii D. Decani Andreae Holtz a Christianitate Bercheimensi ad hanc Juliacensem translata per ordinarium (den Erzbischof) 1724 21. Julii.“ Andreas Holz war Pastor zu Rödinger und 1715—1731 Landdechant. Lich lag an der Grenze des Bergheimer Dekanats, zu dem es ursprünglich, als Kapelle zu Niederrembt, gehörte; der Pastor von Niederrembt war der Kollator. Niederrembt gehörte zum Amt Bergheim, aber Lich mit Steinstraß zc. zum Gericht Rödinger, Amt Caster. Übrigens ist die Zugehörigkeit der Kapelle Lich zu Rödinger schon vor der Zeit des Dechanten Holz behauptet; denn in dem Erkundigungs-

buch von 1550 heißt es: „Lich ist eyn Capell under die moderkyrch Roedingen gehorich, nulla habet sacramenta neque sepulturam [also ohne cura]. Und ein pastor zu Neber-Embt ist giffter darvan [das ist also das ursprüngliche Verhältnis zu Niederembt]; de sie igo bedient, ist her Wolter van Sevenich“.

Zu Lich war seit alter Zeit das Nonnenkloster zu Königsdorf begütert: Erzbischof Bruno II. bestätigte 1136 diesem Kloster seine Besitzungen, darunter „in villa Lig unus mansus et IIII areae aedificatae“ (Lacomblot, u. B. IV S. 772). Einen kleinen Besitz von 15 Morgen in Liche hatte auch das Kloster des h. Mauritius zu Köln (1166, Lacomblot, u. B. I S. 289). Davon kann aber die Benennung Passenlich wohl nicht ihren Ursprung haben; vielmehr werden wir richtiger der Spur folgen, die wir bei Selgersdorf gefunden haben (o. S. 301): das Gehöfte, das von den Herren von St. Gereon den Namen erhielt Passenlich, war wohl ein größeres Gut mit Hofrecht und Hofverwaltung, mit dem das Stück Land zu Selgersdorf, das „Licher Gut“ in Verbindung stand, wie und warum, bleibt freilich unaufgeklärt; wegen des „Licher Gutes“, so hat man sich die Sache wohl zu denken, wurde zu „Passlich“ die kleine Abgabe an das Nonnenkloster zu Essen gezahlt. Der Hof ging später durch Kauf oder Tausch in Laienhände über: 1664 stiftete Freiherr von Hoensbrück für seine verstorbene Gattin ein Jahrgedächtnis in der Kirche des Minoritenklosters zu Sinnich; der Halften seines Hofes zu Passlich wird angewiesen, die Stiftungsrenten alljährlich an das Kloster zu zahlen (Mitteil. des Ern. Geh. Rats Hartek). Mit diesem Besitzwechsel mag denn auch der Ursprung des Namens Passenlich sich verdunkelt haben. Dürfte man annehmen, daß der Hoensbrücksche Hof zu Passenlich derselbe ist, wie der Hof zu Lich, den 1374 Albert (!) Hoingen von Hompech seinem Bruder Werner von Hompech verkauft (Mit. des Ern. v. Dittman), so wäre damit erwiesen, daß 1374 die Benennung Passenlich noch nicht bekannt, wenigstens nicht gangbar war. —

Hasselsweiler, Mündt, Münh. Weiter noch als bei Güsten reicht die erste urkundliche Beglaubigung bei den Kirchen Hasselsweiler und Mündt zurück, mit denen sich in dieser Beziehung keine des Dekanats vergleichen kann: in der (o. S. 99) bei der Geschichte des Gasthauses besprochenen Urkunde, welche die Gründung der zwölf Pflegehäuser durch den h. Kunibert zum Gegenstande hat, stehen bereits die zwei Kirchen Hasselo et Muni. Die Urkunde ist aus dem 10. Jhd. (Lacomblot, Archiv II S. 58); da man aber annehmen darf, daß die Gründung der Kapelle des h. Lupus begleitenden Bestimmungen eben vom h. Kunibert selbst herrühren, so ist das Dasein der beiden Kirchen um 630 bezeugt. Die Kapelle des h. Lupus in Köln, das Mutterhaus, von dem die 12 anderen Gasthäuser, darunter das zu Jülich, ausgingen, war, wie die bischöflichen Kapellen überhaupt, dem Domkapitel unterstellt, Capellarius archiepiscopi, wie es im Liber collatorum heißt (dort mit dem Zusatz et maior cancellarius, Großkanzler; er gehörte zur näheren Umgebung des Bischofs, er hat beim Bischof Unterhalt (mensa) und Kleidung, auch 5 Pferde und 1 Maultesel für seine Reisen; er führte auch als Großkanzler das sigillum maius

(Winterim-Mooren I S. 543). Unter den Einkünften des Domkeplers sind die „*duae ecclesiae ad officium suum pertinentes Hasselo et Muni*“ genannt, von denen jede ihm 12 Solidi, 1 Malter Weizen und 1 Schwein im Werte von 12 Denaren zu leisten hatte. Seitdem stehen ihm diese beiden Kirchen zu, wie sie auch im Liber valoris neben einander genannt sind (No. 31 Munze, womit nur Mündt gemeint sein kann, No. 32 Hassilt) und wie sie auch im Liber collatorum unter den Kollationen des Domkeplers stehen (Hasselt, Mondo prope Tytz).

Die Lupusbrüder sind jetzt vergessen; aber ihr Name lebt in anderer Gestalt fort: „*Item sunt etiam in eadem ecclesia*, heißt es weiter im Liber collatorum, wo die Vikarien und Präbenden bei der Domkirche aufgezählt werden (Winterim-Mooren S. 545), XII praebendae laicales, quae dicuntur Schreyproven (Schreipräbenden), quas habet conferre capellarius, et quilibet habet X paar Korns“. Das sind also Präbenden der früheren Lupusbrüder, zu deren besonderen Verpflichtungen es gehörte, daß sie, wenn der Erzbischof gestorben war, bei der Leiche die Wache hielten bis zur Beerdigung und eine Kerze von 6 \mathcal{L} (talentorum) neben die Wache stellten (Racomblet, a. a. O. S. 58). Von dem Weinen und Wehklagen bei der Beerdigung erhielten sie den Namen fratres lugentes, „Luzbrüder“ oder „Schrei-brüder“. Die ursprüngliche Zahl 12 der Lupusbrüder (o. S. 99) ist nicht vergessen; von den zwölf Schrei-präbenden hat jeder „X paar Korns“ (d. i. 10 Mtr. Roggen und 10 Mtr. Weizen). Der Ausdruck „Paar“ = 1 Mtr. Roggen und 1 Mtr. Weizen ist noch nicht ausgestorben, er ist in alter Zeit (vgl. o. S. 3) sehr geläufig: 1500 verpachtet das Gereonsstift einen Fronhof „*vur tz[w]ey und seestzich per harder martgever frucht, myt namen [nämlich] halff weyss und rogge*“, (Joerres, urt. B. S. 608); die harde frucht ist Winterfrucht: „25 maldea frugum hie-malium (Harterfruchten)“ in der Matricula bonorum ecclesiasticorum (bei Winterim-Mooren II S. 279); die „martgeve“ frucht ist erklärt in einer Urkunde von 1483 (bei Joerres, u. B. S. 591): wie es „*veyl kompt up den mart zo Duren*“, vgl. unser „gang und gäbe“; so auch vom Schlachtvieh: „*düchtig und marc-gebüg guth*“ 1676 (II S. 97).

Hasselo, Hasselt hieß also ursprünglich unser Dorf, und der Name soll auf eine keltische Waldbezeichnung zurückgehen, Hasselt aus Hassholt = Holz (vgl. Beiträge zur Geschichte von Eschweiler und Umgegend I S. 496, Mone, Celtische Forschungen S. 91, hat aber nur *hasz*, Berg, Hügel). Der Zusatz — Holz, (Gehölz, Busch) wäre dann nichts anderes, als die Übersetzung des verschollenen Wortes der früheren Sprache in die Sprache der neuen Herren des Landes (vgl. Ell — bach, so auch Gyll — bach, Rhein — bach etc.). Der Ortsname Hasselt erscheint auch anders (in der Bürgermeisterei Eschweiler, bei Cleve, ein Hassela im Lugen-burgischen, Beyer, u. B. S. 490 etc.). Neben dem offenen Hassilo der Lupusurkunde ist das schließende t schon früh vertreten, z. B. 1289 in einer Kaufurkunde (bei Joerres, u. B. S. 189), wo der Pastor (plebanus) von Hassilt neben dem von Spiel unter den Zeugen ist. Es waren ursprünglich zwei Dörfer Hasselt und Weiler neben einander, wovon das letztere aus dem Hofe „*Wylre by Hasselt*“,

wie es 1479 noch heißt, erwachsen ist. Der Hof gehörte zur Zeit des gelbdrüsen Krieges (I S. 248) dem Erbmarschall des Landes von Jülich Frambach von Birgel; die Schöffen von Tiz befanden 1479 die Aussage mehrerer alten Leute, daß „in vurleden tzyden, doo hertzoeh Aeloff selige (Herzog Adolf 1423—1437) myt den Gelreschen kreigde, dat die Gelreschen Joncker Frambachs van Birgell selige Erffmarschalck des lands van Gulge synen hoff zo Wylre by Hasselt gelegen anstaechen ind verbraenten“, wobei vier Menschen, zwei Mägde und zwei Knechte, verbrannten, „ind dat geschach up sent Nyclaes naicht“ (Strange, Beiträge zur Genealogie der adeligen Geschlechter VIII S. 78). Es wird der Einfall der Gelbdrüsen 1428 gewesen sein, wo am 22. Oktober auch Rödgingen in Brand gesteckt wurde (o. S. 309).

Diese beiden Dörfer wuchsen zusammen wie Kirzenich — Mersch (I S. 281), Bonsdorf — Pier (o. S. 292), Kemmelberg — Langerwehe (im Liber valoris No. 40), ohne daß jedoch der eine der beiden Namen, wie bei den angeführten Beispielen, geschwunden ist: Hasselwiltre heißt es schon 1490 (I S. 242), 1499 Wylre Hasselt (II S. 292), 1621/22 in der Kellnerei-Rechnung „die Dörffer Hasselt und Weiler“ (II S. 293); aber trotzdem noch 1720 in der alten Weise Hassel (II S. 266). Hasselt heißt es auch in dem Erkundigungsbuch von 1533. Dort erfahren wir, daß die „schröbroeder“ zu Köln den Zehnten hatten, während der Zehnte zu Mündt dem Domkapler zufließt. Kollatoren sind der Papst und der „Capellarius in Summo Templo Coloniensi“ alternatis vicibus. Der Pastor hat 40 Morgen Land, das er selbst baut, und bekommt „paschs“ sein Lamm, hat dagegen keine Kirchenbrote (o. S. 287). Sie haben eine neue Kirche gebaut, heißt es weiter. Zu Hasselweiler gehörte die Kapelle zu Gevelsdorf („Geuestorp“). In der Designatio parochiarum erscheint neben dem Domkapler als Kollator der Herzog. Ein Altar S. Catharinae. Kommunikantenzahl 400. —

Ein eigentümliches Dunkel schwebt über der alten Geschichte von Mündt (nordöstlich von Tiz, zu dem es auch in die Bürgermeisterei gehört) und Münz (südwestlich und etwas weiter von Tiz, bei Hasselweiler, mit dem es zur Bürgermeisterei Hottorf gehört). Sie sind heute beide Pfarreien des Dekanates Jülich, liegen aber in ihren Anfängen weit auseinander: Mündt ist das ältere, und der Gleichklang der beiden Namen hat die häufige Verwechslung verschuldet, die einen Theil des Ruhmes auf das jüngere, aber heute kräftigere Münz übertragen hat. Der Liber valoris hat nur das eine Munze; es ist offenbar die uralte Pfarrkirche Mündt gemeint, das Muni, welches in der Lupusbrüder-Urkunde mit Hasselo dem Domkapler zugeteilt wird. Der Liber collatorum unterscheidet Mondo prope Tytz und Moentz prope Hasselt; in der Zwischenzeit war Münz als Kapelle zu Hasselweiler gehörig dazugekommen und ebenfalls unter die Kollationen des Domkaplers geschrieben worden, das ist die einfachste Lösung, wie sie bereits von J. M. (vooren) (in den Annalen des hist. V. 9 S. 287) kurz ausgesprochen ist. Und was die Namen betrifft, so wird es auf den ersten Blick wahrscheinlich, daß sie von gemeinsamem Stamme sind, und daß entweder derselbe Name an beiden Stellen gleichmäßig

aus derselben Quelle entstanden ist, oder daß eine Übertragung von der älteren Niederlassung auf die jüngere stattgefunden hat, wie wir sie sooft sonstwo und auch in unserer Gegend finden. Wenn sich Namen wie Berg, Broich, Weiler wiederholen, so bedarf das keiner Erklärung: auf jeder Höhe kann ein Dorf Berg entstehen, in jedem Bruch (sumpfige Niederung) ein Dorf Broich, aus der alten villa (Hof) wird ein Weiler (villare). Wir haben gehört, wie solche allgemeinen Benennungen mühsam geschieden werden durch Zusätze, und wo diese fehlen, manchmal kaum zu unterscheiden sind. Aber wenn sich Namen, die von vornherein ein so bestimmtes Gepräge tragen, wie z. B. Boslar und Hertzen, wiederholen, so kann dies nur durch Übertragung von einer Mutterstelle aus geschehen sein: der Begründer der neuen Ansiedlung bringt den Namen von seiner Heimat mit. So stehen die Namen Mündt und Mündt ohne Zweifel in einer Blutsverwandtschaft, und um dieser nachzuspüren, sehen wir uns zunächst nach dem Ursprung des Namens um.

Brockmüller (Topographie der Stadt und des Kreises Jülich S. 54) schreibt: „Das Dörfchen Mündt ist, wie Tiz, ebenfalls römischen Ursprungs, indem im grauen Altertum bei Mündt eine kleine Stadt mit Namen Munda, die Reine (!) gestanden, dort nämlich, wo die Gegend noch das alte Mündt genannt wird, und mehrere Acker unter dem Namen Steinacker vorhanden sind, welche Steinmassen und Ruinen in ihrer Oberfläche enthalten, wodurch die Pflüge, wenn solche nicht genug gelichtet sind, scharf werden. Besonders ist eine Stelle, der Tüppel, (das hohe Feld genannt) bemerkenswert, wo man beim tiefsten Pflügen römische Dachziegel ausgehaut hat. Hier lebte vor mehreren hundert Jahren [d. h. vor mehr als 1200 Jahren, da beim Beginn des 7. Jhds. die Kirche schon da ist] als Schäfer der heilige Irmundus. Aus königlichem Geblüt in Frankreich (?) geboren, war er als frommer Pilger in die hiesige Gegend gekommen, um durch heiliges Beispiel und Lehre die damals noch heidnischen Bewohner von Mündt zum Licht des Christentums zu führen; und als einst bei großer Dürre allgemeiner Wassermangel eingetreten und alles durstete und lechzte, soll er bei der Kapelle des Hahnerhofes jene klare Quelle, welche auch bei der größten Dürre noch nie versiegt, eröffnet haben. Irmundus beschloß sein Pilgerleben in Heiligkeit und wurde unter die Zahl der Heiligen versetzt. Die alte Stadt Munda aber wählte ihn, nachdem sie das Christentum angenommen hatte, als Schutzpatron ihrer Kirche [das ist aber — wenigstens schon 1533, i. u. — der h. Urbanus], und noch jetzt . . . wallen (die Bewohner) an den Freitagen in der Fastenzeit und beim sogenannten Mündter Feste, am ersten Sonntage im September, zu jener Kapelle, um ihre frommen Gebete zu verrichten und von dem Wasser zu schöpfen, dem sie im Vertrauen auf die Fürsprache des Heiligen eine Heilkraft bei Menschen- und Viehkrankheiten zuschreiben“. Das Wasser weicht von den Bestandteilen jedes anderen Wassers nicht ab, fügt Brockmüller hinzu und schließt mit einem Gedicht, welches den h. Irmundus verherrlicht. (Vgl. Korth, Volkstümliches aus dem Kreise Jülich in der Zeitschr. des Raderer Gesch.-V. 14 S. 105, wo ähnliche Sagen von anderswo angeführt werden, in denen Wirten als rettende Quellensünder und Heidenbesieger und Wohltäter des Landes auftreten.)

„Es braucht wohl kaum noch auf den Zusammenhang zwischen dem Namen Mündt (**Munda**) und Erimundus hingewiesen zu werden“, fügt Korth mit Recht hinzu. Mündt hat den Namen von **Eri** (= **Ir**) mundus so sicher, wie die lange Reihe der Ortsnamen mit vorgelegtem **St.** ihre Herleitung an der Stirne tragen (**St. Bith, St. Goar, St. Wendel** u.). Es bedarf nicht der Heranziehung eines irischen Wortes **muindt** oder sonst eines Fremdwortes, da das Gute so nahe liegt. (Vgl. zur Geschichte des Pfarrdorfs Mündt, in der Zeitschr. des Arch. Gesch.-V. 8 S. 280 und Annalen des hist. V. 21 S. 176). An das lateinische **mons** (= **ad montem**) zu denken verbietet der Umstand, daß kein Berg oder auch nur Anhöhe bei dem Dorfe ist. Eine Benennung nach dem Heiligen würde einen zweiflämmigen Namen, etwa [**Ir**] Mundesheim oder Münzweiler zu wege gebracht haben, meint Pic. Das konnte sein, mußte aber nicht. Haben wir denn nicht gesehen, wie die **capella S. Justinæ** einfach Güssen, nicht Güssenheim oder Güssenweiler ergeben hat? Zudem ist neben Mündt auch die zweiflämmige Bildung vertreten: Immerath (nicht weit von Mündt) ist **Irmund-rode** (der **Irmundshof**), **Emuntroide** im **Liber valoris** (No. 60 zum Dekanat Bergheim gehörig), 1300 **via quæ ducit de Emuntrode Kircheym** (nach Kirchherten), (Zoerres, II. B. S. 224), 1319 in **parochia de Emunsrode** (Zoerres, S. 295). Und wiederum führt uns dieses **Emuns-** auf den Wechsel Mündt — Münz: aus **Irmund-** wurde **Emuntrode**, und so aus **Irmundus-Emunsrode**. Das Rätsel ist damit wohl gelöst: aus **Irmund** wurde **Mund**, **Mündt**, aus **Irmundus** **Munds**, **Münz**. Und nun schwankt bei der älteren Niederlassung der Name zwischen den beiden Formen hin und her, und erst als die jüngere dazu gekommen war, wurde der geringe und schwankende Unterschied, wie es in der Sprache immer geschieht, benutzt zur Trennung der Begriffe (vgl. **Tiz — Tez** o. S. 297, auch **Hambach — Heimbach** II S. 298). Bei der jüngeren Niederlassung ist der Zischlaut (**s** oder **z**) von vornherein fest.

Von diesem Standpunkt aus läßt sich für die verschiedenen Namensformen, die für Mündt erscheinen, die Erklärung finden. Nur eine bedarf noch einer besondern Besprechung. Wenn es in der Stiftung des h. Kunibert **Muni** heißt und noch 1384 in einem lateinischen Bericht **ad villam Ghoddekerode** (**Jack-rath**) in **parochia de Müne** (Annalen des hist. Ver. 55 S. 176), so bedarf es zur Erklärung dieser Namensform nur der Annahme, daß man damals schon hier zu Lande **nd** mit Nasalisierung sprach **n^z** (z. B. **Mong^t** für **Mund**). **Lunrike, Londerich, Longerich** (bei Köln) lösen sich in den Urkunden einander ab, **Müngersdorf** (bei Köln) heißt in alter Zeit **Mundenstorp**; bei uns heißt es **Zngen** (= **Zuden**, I S. 114), **Inga** heißt der Fluß **Zude** in dem (lateinischen) Lobgedicht auf die **Nur** von dem (I S. 287) genannten **Peter von Streitthagen**. **Engelsdorf** ist in alten Urkunden **Endelstorp**. Das Volk spricht noch heute nicht **Mündt**, sondern **Mön^d**. Bei einer solchen Lautgebung konnte namentlich in lateinischen Urkunden der Name als **Muni, Mune** aufgefaßt werden. Sprach der Gebildete, d. h. derjenige, der sich der Herleitung des Namens bewußt war, das **d** aus, so kam **Munt** zum Vorschein, wie es 1310 in der Urkunde des Grafen **Gerhard von Jülich** (bei Zoerres S. 250) geschrieben ist: 24 Morgen Busch

„de nemore ipsorum decani et capituli (St. Gereon) dicto Spysbusch sito in parochia Titze, situata in fine dicti nemoris versus M̄nt“, (daneben 1311 der plebanus Andreas de M̄nc, Joerres S. 260).

Und nun weiter Munze im Liber valoris, das wir gezwungen waren für Mündt zu nehmen, da jeder Schein der Möglichkeit fehlt, für jene frühe Zeit in M̄nz eine Pfarrkirche nachzuweisen, auf der andern Seite Mündt als uralte Kirche nachgewiesen ist. Mündt gehörte vor der französischen Zeit zum Defanate Bergheim, dessen Grenze vor Rödigen herlief (s. Dumont, Descriptio omnium Ecclesiarum); aber im Liber valoris suchen wir beim Defanat Bergheim vergebens einen Namen, den man für Mündt ausgeben könnte. Wer also das Munze des Liber valoris für M̄nz hält, muß annehmen, daß Mündt im Liber valoris nicht vertreten ist. Aber Hasselsweiler ist doch da; was ist da natürlicher, als daß das darauf folgende Munze Mündt ist, welches mit Hasselsweiler in dem gleichen Verhältnis stand — sowie ja auch in der Designatio pastoratum beim Amt Jülich Mündt auf Hasselsweiler folgt? Von dem Munze im Liber valoris aus verfolgen wir diese Form des Namens weiter zurück: in der oft erwähnten Urkunde, mit welcher Erzbischof Wichfried 945 dem Ursulastift die Kirche zu Jülich schenkt, fügt er der Schenkung auch einen Hof zu „in villa, quae Munizu vocatur“. Es ist nicht anzunehmen, daß dies M̄nz war, welches damals wohl noch nicht vorhanden war; vielmehr ordnet sich alles in der besten Weise, wenn wir in Mündt die ehemalige fränkische Kirche erkennen, die (wie die Jülicher Villa) durch Schenkung an die kölnische Kirche gekommen war, sodaß nun Bischof Kunibert die Kirche dem Domkapitel überweisen und drei Jahrhunderte danach Erzbischof Wichfried den Hof dem Ursulastift schenken kann. Ebenso wird es sich verhalten mit dem Monece in der Urkunde von 1143, womit Erzbischof Arnold I. dem Frauenkloster auf der Insel Rolandswert seine Besitzungen bestätigt (Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus I S. 274); es sind aus unserer Gegend Besitzungen „in Rudine, Amble (Ameln), Monece“ aufgezählt, d. i. wohl = Munizu, Munze, aber nicht M̄nz, sondern Mündt.

Wir haben noch ein altes Zeugnis. In dem Calendarium der Domcustodie (Ennen und Exerg, Quellen der Geschichte der Stadt Köln II S. 601) heißt es: „Item Thesaurarius Coloniensis confert obedientiam de Münze sive officium, quod dicitur gezyampt uni de canonicis Coloniensibus, cui voluerit. Item officiatu ipsius obedientiae tenetur procurare et efficere, quod (d. i. ut) inter festum paschae et festum sancti Remigii ecclesia Coloniensis post matutinas aqua perfundatur quolibet die dominico, feria tertia et feria quinta, quando necesse est, ne pulvis impediatur dominos aut homines per ecclesiam ambulantes“. Der Thesaurar des Domstiftes (d. h. der die Kirchenschätze, h. Gefäße, Reliquien u. zu verwahren hatte) hat also einem der Kanoniker ein Amt (obedientia jedes besondere Amt oder Auftrag) zu vergeben, mit welchem Einkünfte in „Munze“ verbunden sind, das „Gießamt“: der Beauftragte hat dafür zu sorgen, daß zwischen Ostern und Remigius, also im Sommer, die Kirche zu Köln (der Dom) nach dem Frühgottesdienst mit Wasser

begossen wird an jedem Sonntag, Dienstag und Donnerstag, damit der Staub die durch den Dom gehenden Herren (Kanoniker) oder Leute nicht belästige. Das *Calendarium*, auf einem *antiquum registrum* beruhend (Ennen S. 561), ist geschrieben im 13. Jhdt., also wohl um dieselbe Zeit, wo auch der *Liber valoris* aufgestellt ist (o. S. 275); folgerichtig können wir also auch in diesem *Munze* nichts anderes erkennen, als Mündt. Die Einkünfte, die der *obediensarius*, d. h. der, dem das Siezamt übertragen wurde, bezog, waren die „*census infra scripti, videlicet apud Münze tres feudales et quilibet solvit de suo feodo quinque solidos Colonienses*“, also 15 Schilling von drei Gehöfern zu Mündt. Es folgt noch eine Reihe von kleineren Abgaben, darunter auch: „*Item apud Juliaeum Henricus dictus Plügere de Keringen duos solidos*“ und „*Item Theodericus corduanarius de porta in Juliaco septem solidos*“. Kiringen scheint also nicht bloß die Johannerfommende, sondern auch eine kleine Ansiedlung gewesen zu sein (vgl. o. S. 307).

So liefen die beiden Formen neben einander her; man ist vor einer Verwechslung nie sicher und thut gut, sich in jedem Falle bei der Entscheidung vorzubehalten, daß der Schreiber richtig gelesen hat. Erst um 1400 tritt die Scheidung deutlich und fest hervor: sowie der *Liber collatorum Mondo* und *Moentz* trennt, so heißt es 1479 *Monde* und 1470 *Muntzen* (*Annalen des hist. Ver.* 57 S. 130 und 152). In dem Dörferverzeichnis von 1490 (I S. 242) steht *Munde*; *Münz* fehlt. In der ältesten Vogteirechnung 1499/1500 (II S. 292) steht ebenso *Munde*; im Erkundigungsbuch 1533 *Munde* für *Mündt*, *Munz* für *Münz*. Wie ging es zu bei der Übertragung des Namens? so fragen wir uns noch. Die nächstliegende Antwort wäre, daß Auswanderer von Mündt den Namen an die neue Stelle trugen. Aber das ist nicht wahrscheinlich. Denn ein Dorf Mündt gibt es eigentlich nicht, oder gab es nicht: es sind heute noch außer der Kirche und dem Pfarrhause 4 Häuser, und es wohnen nur 30 Leute dort. Man darf also für den Ursprung nur an eine *Capella S. Irmundi* denken, die an der Stelle gebaut wurde, wo der Heilige gelebt und Wunder gewirkt hatte; eine Pfarrkirche wurde es erst, nachdem die Dörfer in der Nachbarschaft sich entwickelt hatten, namentlich Zackerath (die *villa Ghoddekerode*), das von Mündt bedient wurde (Siersberg, *Geschichte des Dekanats Grevenbroich* S. 235). Man wird sich die Sache vielleicht besser so vorstellen, daß die Verehrung des h. Irmundus sich fortpflanzte in die Gegend von Hasselsweiler, das ja seit Anbeginn mit Mündt zusammengenannt wird, und daß vielleicht auch dort eine Irmunduskapelle entstand. Auch das wäre nicht unmöglich, daß der erste Ansiedler, dem das Dorf seinen Ursprung verdankt, Irmundus, Mundus hieß und danach seine Angehörigen und Nachkommen die *Munze(n)* d. i. (Ir)munduffen genannt wurden (vgl. z. B. Garzen aus Gerharduffen I S. 231 und 233). So sind manche Dorfnamen entstanden (wie die auf -ingen, o. S. 307). War der Name in dieser Form einmal vorhanden, so lag die Verwechslung, d. h. die Übertragung auf den alten Ursitz Mündt nahe; so mag *Munze* in den *Liber valoris* und die anderen Schriftstücke gekommen sein. Das Dorf Münz ist, wenn auch nicht so alt wie Mündt, so doch jedenfalls

alt (1379 bezeugt, f. Graf Wirbach, Territorialgesch. II S. 11); die Kirche zu Mündt läßt sich in bezug auf das Alter mit Mündt nicht vergleichen.

Es entsprach dem hohen Alter und Ansehen der Mündter Kirche, daß der dortige Pfarrer, wie Pastor Langen um 1750 berichtet (Pia a. a. O. S. 282), ganz besondere Vorrechte hatte: er brauchte nicht im Generalkapitel (o. S. 281) zu erscheinen; er erhielt das hl. Öl alljährlich imm. diato zu Köln umsonst (das h. Öl „Chrisam“ aus *Χρισμα*, welches am Gründonnerstag vom Bischof in der Domkirche geweiht wurde in Gegenwart der Landdechanten, bei denen es dann die Pfarrer des Dekanats abholten); er konnte Trauungen vornehmen ohne Genehmigung des Dechanten und geistlichen Gerichts, d. h. also kurz gesagt: er war von dem Dechanten unabhängig und hatte selbst Dechantenrechte. Woher diese Vorrechte stammten, weiß der berichtende Pfarrer nicht anzugeben; er meint, weil der zeitliche Pfarrer von Mündt einst der Feldkaplan (sacellanus campestris) des Herzogs von Jülich gewesen sei, wenn dieser in Person am Kriege teilnehmen wollte. Aber von dem Verbaute mit dem Kapitel und der Unterordnung unter den Dechanten konnte der Herzog nicht entbinden, das konnte nur der Bischof. Die Vorrechte reichen also wohl weiter zurück. Es ist bekannt, daß nach der Verordnung Karls des Großen die capellani bei den königlichen Kapellen zwar nicht ohne die Genehmigung des Bischofs eingesetzt werden durften, daß sie aber von der Gerichtsbarkeit des Bischofs ausgenommen, auch von jeder Zahlung an den Bischof befreit waren und nur dem apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben waren (libera Capella Regis unterschieden von C. iuris episcopi; Regalis Capella nulli Episcopo, sed tantum Ecclesiae Romanae et Regiae dispositioni subiecta, f. Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis II S. 116). Damit hängt es vielleicht auch zusammen, daß der Anschlag im Liber valoris, obwohl die Kirche ohne Zweifel von jeher reich ausgestattet war, so gering ausgefallen ist. So machen es die unverstandenen Nachrichten des Pfarrers Langen durchaus glaublich, daß Mündt eine Pfalz der fränkischen Könige war und daß die Mündter Kirche aus der königlichen Kapelle in dieser Pfalz hervorgegangen ist.

Der Kirchenpatron ist heute der h. Urban; aber die größte Glocke war 1436 „in honorem S. Martini“ gegossen: das gestattet die Frage, ob die Kirche nicht ursprünglich dem Frankenheiligen geweiht war. Die Glocke ging durch den „Hassicus miles“ zu grunde, wie Pfarrer Langen berichtet; als die Hessen 1642 das Land überschwemmten (I S. 139), ging die Kirche samt dem Turm in Flammen auf und damals sollen auch, wie die Leute in Mündt sagen, die alten Papiere über die Stadt Munda zu grunde gegangen sein (Korth a. a. O. S. 109). Auf die untergegangene römische Stadt Munda wird im Ernste niemand etwas geben; aber der Umstand, daß Mündt, sowie es heute nur 30 Einwohner zählt, zur Zeit des Pfarrers Langen abgesehen von dem Pfarrhause und der Küsterwohnung nur aus einem Hofe bestand, konnte zu dem Glauben führen, daß hier einst eine Stadt gestanden habe, von der nur die einsam dastehende Kirche übrig geblieben sei. Auch die zahlreichen römischen Altertümer, die man auf dem Mündter Felde gefunden, darunter besonders der (bei

Winterim-Mooren II S. 652 beschriebene) Matronenstein **Matronis Julineibiabus** (vgl. II S. 299, wo irrthümlich Münz als die Fundstätte bezeichnet ist) beweisen für Mündt nichts Besonderes: der ganze Boden unseres Landes ist durchsetzt mit römischen Altertümern, bei jeder Aufgrabung in Jülich finden sich römische Münzen und Töpfergeschirr, ein Zeugnis für die Stärke und Nachhaltigkeit der römischen Besiedelung. Auch jetzt noch ist die Mündter Kirche wesentlich für das benachbarte Opherten da, und früher gehörte, wie gesagt, Zackerath dazu. Der Pfarrer Langen sagt in seinem Bericht, daß dort (in Zackerath) „ante annos non ita paucos“ (es war 1703, Giersberg a. a. O.) eine Kapelle gebaut worden sei; es waren darin mehrere Messen in der Woche gestiftet, an den Sonn- und Festtagen aber war bei der Einweihung der Kapelle von den geistlichen Oberen verboten worden das h. Opfer darzubringen, um der Pfarrkirche keinen Abbruch zu thun („ne parochiali ecclesiae inferatur praeiudicium“, vgl. a. S. 288). Demjenigen aber, der trotz unserer Auseinandersetzungen in dem Munze des Liber valoris Münz und nicht Mündt erkennen wollte, geben wir zu bedenken, daß bei Munze wie bei Hassilt außer dem Pastor ein Vikar verzeichnet ist; den bedurfte der Pastor zu Mündt bei seiner ausgedehnten Pfarre, für Münz aber, so nahe bei Hasselsweiler, hätte der Vikar keinen Sinn gehabt, da ja schon der Pastor zu Hasselsweiler seinen Vikar hatte.

Im Erkundigungsbuch von 1533 ist von Mündt („Munde“) gesagt: Ist ein Personat und der Kepler soll allzeit persona sein und hebt den Zehnten allzeit, d. h. also: der Domkepler ist ein für alle mal der „rechte Pastor“ (persona), er ist ein für alle mal von der Residenzpflicht entbunden und setzt den Pastor; Personat (personatus) heißt sowohl das Recht, auf grund dessen jemand bei einer Kirche den Pfarrer setzen (personam constituere) kann, als auch das Kirchenamt oder die Kirche, quam quis sub personatu possidet (Du Cange, Glossarium). Es ist also dasselbe für die einzelne Person, was die Incorporierung für das Stift oder Kloster ist (vgl. über die Entwicklung der Personate Annalen des hist. Ver. XXV S. 173). Der Zehnte erträgt jährlich ungefähr 5 Mtr. Roggen und 5 Mtr. Hafer. Hat 60 Morgen Land, jeder 1/2 Mtr. Roggen (hier ist wohl der Pastor gemeint). Die Kollatoren sind der Domkepler und der Papst abwechselnd (wie bei Hasselsweiler). Die Kirche hat 2 Vikarien. Kein Hospital, aber eine Spende in die Urbani (das ist der Kirchenpatron). 300 Kommunikanten. Alle sind zu den Sakramenten gegangen. Der Pastor hat 152 Beicht gehört, die andern die Vikare, die ihm (dem Pastor) die Zettel gebracht haben. In der Designatio pastoratum ist, wie überall, der Herzog für den Papst als Kollator eingetreten; die Kommunikantenzahl ist 400. Reditus Aderland 60 Morgen, ex decimis 5 1/2 Mtr. Roggen und 5 Mtr. Hafer. Habet sub se Mündt, Hübberath, Zackerath und Opherten. Altare B. Virg. Mariae. Collator Pastor und Nachbarn. Reditus 25 Mtr. 2 1/2 Tsch Roggen, item ex domistadio (mit der Hoffstatt ist wohl der Hahner Hof gemeint) 6 Schilling.

Von Münz („Muns“) heißt es 1533: Ist ein Personat, Herr Ott von Breybach ist die persona, hat in absentia 78 Goldgulden und das aus dem

Zehnten. Der *verus vicarius* (d. h. derjenige, dem Otto von Breidenbach die Stelle gegeben hat) ist H. Johann von Harff, Dechant zu Heinsberg, der *Vicarius* (der Geistliche, der für den *verus vicarius* die Stelle versieht) hat daraus 6 Mtr. Weizen und 6 Mtr. Roggen. Der Gister ist Junfer von Manderscheid. Da ist St. Nicolaus-Altar, Gister der von Mülstroe, hat 3 Messen, thut 25 Gulden. Daraus gibt der *Vicarius* (der *verus vicarius* v. Harff) dem Diener (dem Geistlichen, der den Dienst thut) 13 Gulden. Der Kaplan, (der die Stelle für den *verus vicarius* versiehende Geistliche, oben heißt er *Vicarius*) bestätigt die Angaben (des *verus vicarius*). Der *Personatarius* Otto von Breybach hat einen Zehnten, thut 78 Sglb. in *absentia*; der *Vicarius* (Johann von Harff) hat die Zehnten von 72 Morgen Ackerland, dagegen muß er das hochwürdige Sakrament beleuchten; außerdem 20 Morgen, von denen die 12 Mtr. Frucht kommen, welche der Diener (der Kaplan) bezieht. Noch ist St. Barbara-Altar da (oben hieß er St. Nicolaus-Altar), den der *Personatarius* und auch der Mülstroe geben will (*adhuc sub iudicio lis est*). Dieser Altar hat 42 Morgen Land, thut 25 Gulden; daraus behält der *Vicarius* (Johann von Harff) 12 Gulden und gibt dem Diener, der die Messe hält, (es ist ein zweiter Geistlicher genannt) 13 Gulden. Kommunikantenzahl 214. Das Personat zu Münch liefert uns also ein recht anschauliches Bild des damals üblichen Stellenhandels: die Stelle geht durch drei Hände; der *Personatarius* in der Fremde bezieht den besten Teil der Einkünfte; dann zieht der rechte *Vikar*, ebenfalls in der Fremde, noch seinen Teil ab, so daß für den wirklich den Dienst thuenenden Geistlichen von der reichen Ausstattung nichts übrig bleibt, als 12 Malter Frucht.

Es ist also 1533 nur von dem Personat zu Münch die Rede, nicht von einer Pfarre. 1550 heißt es sodann in dem Erkundigungsbuch: „Münch („Muntz“) ist eine Mutterkirche und Personat, die Grafen von Manderscheid zur Schleiden, als sie sagen, sind *collatores* und haben sie gegeben Herrn Otto von Breidenbach, hat einen *perpetuum vicarium* darauf gesetzt, Herrn Gobbel Heynken von Lovenich (der die Kirche also selbst bedient, ein Zwischenmann, wie 1533 der Dechant von Harff, ist nicht mehr vorhanden). Man wird auf grund dieses Berichtes also wohl annehmen dürfen, daß die Anerkennung der Müncher Kirche als Pfarrkirche zwischen 1533 und 1550 liegt. Die Gründung der Kirche hängt mit dem Hause Münch zusammen, dem das Personat und ebenso die Pfarrerstelle zu vergeben zustand. So heißt es in der *Designatio pastoratum*: „Münch Kirchspiel, Patronus S. Petrus, Collator der Herr von Heinsberg zu Köln, Kommunikanten 425, Rebitus 70 $\frac{1}{4}$ Morgen Land, der kleine Zehnte von Rübsamen, Flachs und Rüben, 20 Buchenheister Holz, an Wiesen 1 $\frac{1}{4}$ Morgen. Altare S. Barbarae, Coll. obgem. Herr von Heinsberg, Rebitus 36 Morgen Land, 19 Heister Holz ad 3 Rthlr. 64 Alb., an Zehnten jährlich $\frac{1}{2}$ Malter Roggen. Personat zu Münch: hat vom Haus Münch, so jährlich 450 Rthlr. Pacht thut, zu empfangen 200 Rthlr. Collator Herr von Heinsberg als Inhaber des Hauses Münch“. Das Haus Münch ist im 14. Jhdt. da: Jordan von Münch, Ritter, 1362 urkundlich (Mittelteil des Herrn

Majors v. Sidtman). 1492 kam der Hof zu Münz (270 Morgen Ackerland, 130 Morgen Busch etc.) in den Besitz des mehrfach (vgl. o. S. 22, II S. 309) genannten Johann von Harff zu Vorsbeck, vielleicht als Erbe seiner Frau Katharina von Effern. Der Sohn des Johann von Harff zu Vorsbeck war der in dem Erkundigungsbuch von 1533 als der *verus vicarius* genannte Dechant Johann von Harff zu Heinsberg.

Wenn die Grafen von Manderscheid als die *Collatores* genannt sind, wenigstens als diejenigen, die das Recht beanspruchten, so weist uns dies in weitere Fernen zurück und wir haben uns zu fragen, woher dieser Anspruch stammt. Münz steht von allen Zeiten her in einer Verbindung mit Voslar, wie es denn auch mit Hompesch, Hottorf, Geuenich etc. zu dem Dingstuhl Voslar gehörte (Graf Mirbach, Territorialgeschichte II S. 11), und wie es mit denselben Dörfern an dem Walde Buchholz beteiligt war („Mautzen“, Buschordnung von 1470 bei Sacomblet, Archiv III S. 238). Der Dingstuhl Voslar gehörte vor 1200 den Herzögen von Limburg; Herzog Heinrich II. von Limburg hatte ihn, wie man ohne Bedenken annehmen darf, durch seine Heirat mit Mathilde von Sassenberg 1137 aus der Sassenberger Erbschaft erhalten (vgl. Annalen des hist. Ver. 24 S. 194), und aus dieser Erbschaft wird auch wohl der Hof und die Kirche zu Geuenich stammen, in deren Besitz wir den Herzog Heinrich III. von Limburg getroffen haben (o. S. 289). Von den Herzögen von Limburg ging der Voslarer Besitz, wohl wieder durch Heirat, an die mit ihnen verwandten Herren von Montjoie über („der hof van Buesselaer end alle dat daertoe behorende es“, 1334, Sacomblet, Urk.-B. III S. 234). Durch Verpfändung kam von diesen der Besitz an die Herren von Randerath, und die Pfandschaft kam danach durch Heirat an Robert von Birneburg, nach dem der Dingstuhl Voslar die „Birneburger Herrlichkeit“ genannt wurde. Von diesem ging sie 1414 an Werner von Palandt über (Graf Mirbach a. a. O. und Zeitschr. des Nach. Gesch.-V. II S. 297). Der Voslarer Kirche geschieht bei diesen Abmachungen keine Erwähnung; aber wenn wir erfahren, daß später noch die Herren von Breidenbend (d. h. die Palandt) neben dem Herzog die *Collatores* waren, so ist es nicht mehr zweifelhaft, daß sie ihr Recht aus dem in Händen habenden Pfandbriefe herleiteten. Die Kirche klebte jedenfalls an der Birneburger Herrlichkeit, und wir können zu der Vermutung gelangen, daß der Herzog von Limburg oder ein Sassenberger der Gründer war, vielleicht auch noch weiter zurück ein erster Besitzer der Herrschaft.

Wenn nun bei der Münzer Kirche der Junker Manderscheid 1533 als Gifter genannt wird, so ist dies wohl Dietrich, Sohn des Grafen Rimo von Manderscheid, der die Erbin zu Birneburg geheiratet hatte und die Linie Manderscheid-Schleiden-Birneburg fortsetzte (Schannat-Vörtsch, *Etica Illustrata* I S. 798 und 1054). Möglich also, daß bei der Übertragung der Birneburger Herrlichkeit wegen Münz und seiner Kirche ein besonderer Vorbehalt gemacht war, auf den sich die Manderscheide als Rechtsnachfolger der Birneburg beriefen. Jedenfalls dürfte der Manderscheidsche Anspruch darthun, daß auch die Münzer Kirche, wie die Voslarer, an der Birneburger Herrlichkeit klebte; in bezug auf ihren

Ursprung ist ein gleicher Schluß, wie bei Boslar, erlaubt; wenn auch die Kirche an dem Sitz des Dingstuhls sicherlich viel älter war, so konnte doch auch einer der Besitzer der Herrlichkeit dazu kommen, für den Münzler Teil derselben durch Errichtung wenigstens einer Kapelle zu Münz zu sorgen. Und da die Mandercheid-Birneburg gerade das Patronat zu Münz und nicht auch zu Boslar beanspruchten, so ist es selbst möglich, daß die Gründung von Birneburg geschehen war. Später ging der Münzler Besitz in folge von Kauf oder Erbschaft durch verschiedene Hände. Im 16. Jhdt. waren es zwei adelige Häuser zu Münz, das der Behr von Lahr (Konrad Behr, Amtmann zu Boslar I S. 275) und das der Nesselrode (das „Nesselroder“ oder „Gritterer“-Gut, nach den Vorgängern der Nesselrode). Das letztere besitzt 1676 (nach der gef. Mitteil. des Hrn. Maj. v. Sidtman) Dietrich von Heinsberg, wie er in der *Designatio pastoratum* (o. S. 319) als *Collator* genannt ist; mit diesem Gute scheint also das Patronat verknüpft gewesen zu sein. Gleichwohl ist kurz vor der französischen Zeit (in der *Descriptio omnium Arch. Col. Ecclesiarum*) die „domus de Behr“ als *possessor* und *collator* genannt.

Das Personat und die Pfarre hingen zusammen, insofern sie beide vom Hause Münz, aus dessen Renten sie gegründet waren, vergeben wurden; aber nicht so, als wenn das Personat die Pfarre gleich in sich geschlossen hätte. Es gab Personate ohne Pfarre; ein naheliegendes Beispiel ist das ebenfalls zu Boslar gehörende Hottorf. 1342 gab der Pastor von Boslar seine Einwilligung dazu, „ut in villa de Hoitorp fiat capella“ (Winterim-Mooren, *Erzbischof Köln* I S. 333). Die Nachricht wird ergänzt durch eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1743 in Hottorfer Lehnsakten (im Besitz des Hrn. Maj. v. Sidtman): „Anno millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto hat der Freyherr Wilhelm Rol (Rollo?) de Gohr, natus ex Hottorf, canonicus Aquisgranensis die freye Capell zu Hottorf ex propriis mediis erbauen lassen und vorbeschriebene Ländereien dazu fundirt. Constantinus Dierna, Rector liberae capellae in Hottorf“. Frei nennt der Rektor die Kapelle wohl darum, weil sie — eben als Personat — unabhängig war vom Pastor und nicht, wie gewöhnlich die Kapellen, von diesem vergeben wurde. Die Spendung der Sakramente war freilich in dieser Freiheit nicht mitbegriffen: „Die Kommunikanten gehören zu Boslar, heißt es in dem Erkundigungsbuch von 1533, der Pastor (d. h. der die Kapelle bedienende Geistliche) hat wöchentlich 3 Messen. Der Gister ist Gerhard von Palandt zu Flammersheim, derselbe setzt immer einen Pastor“. Entsprechend in der *Designatio pastoratum*: „Patronus S. Georgius. Collator der Landcommendeur Deutschen Ordens zu Cöllen, soll ein personath seyn. Communicantes: est sine cura“. Ähnlich, vielleicht auch zeitlich nicht weit abliegend mag sich zu Münz die Gründung der Kapelle vollzogen haben. Aber hier ermöglichte die reiche Ausstattung durch das Haus Münz, verbunden vermutlich mit dem rascheren Aufschwung des Dorfes die frühere Ausgestaltung der Kapelle zur Pfarrkirche: Münz ist 1550 nachweislich Pfarrei, während Hottorf erst zur französischen Zeit (wie Broich o. S. 285) sich zur Pfarrei aufschwungen hat und nach der Neuordnung der Erzbischof erst 1837 Pfarrei ge-

worden ist. Wenn nun Münk (Moentz prope Hasselt) im Liber collatorum zu den Kollationen des Domkeplers geschrieben ist, so sieht dies mehr wie ein erhobener Anspruch aus, dem aber kein Recht zur Seite stand, da ja das Haus Münk von jeher im Besitz dieses Rechtes war. Möglich, daß die Münker, solange ihre Kirche noch capella sine cura war, die Spendung der Sacramente in dem nahe gelegenen Hasselsweiler suchten und daß darauf der Anspruch des Domkeplers sich gründete. —

Zum Schluß kommen wir noch einmal auf die Kirche zu **Siersdorf** zurück, von der bereits (II S. 296) die Rede war. Graf Wilhelm III. schenkte, wie mitgeteilt ist, auf dem Kreuzzug 1219 die Kirche zu „Sersdorp“ mit der zu Nideggen dem Deutschen Orden und legte damit den Grund zu der Kommende des Deutschen Ordens, die bis zur französischen Zeit bestand. Da der Graf die Kirche verschenkt, so war sie wohl keine oder eines seiner Vorfahren Stiftung, vielleicht seines Onkels und Vorgängers, des Grafen Wilhelm II., der in der Schenkungsurkunde genannt wird. Es ist auch bereits mitgeteilt, daß der Erzbischof Engelbert 1220 die Schenkung des Grafen bestätigte: „... in duabus ecclesiis [Nideggen und Siersdorf] concessimus eis [den Brüdern des Deutschen Ordens] personatum . . . ita tamen, quod [d. i. ut] ipsi archiepiscopo cathedraticum et archidiacono ac decano loci, in quo dictae ecclesiae sunt sitae, iura constituta et debita servitia sicut ceteras personas de ceteris ecclesiis persolvent (Hennes, Urkundenbuch des Deutschen Ordens II S. 14). Die Brüder sind also die gebornen Pfarrer, die den dienstthuenden Geistlichen zu setzen haben (vgl. o. S. 318); nur mußten sie für die Kirche die üblichen Abgaben an den Erzbischof (das cathedraticum), an den Archidiakon (die Visitations- und Sendgebühren) und an den Dekanten zahlen. Der decanus loci ist nicht etwa der Landdechant, sondern der Propst von St. Aposteln zu Köln: die decania Juliacensis (im Jülich- oder Rurgau) war frühzeitig, jedenfalls vor 1166, dem Apostelnstift geschenkt worden, und eine solche Schenkung hatte die Bedeutung, daß der Bischof, der ursprünglich Visitation und Send in jedem Schaltjahre selbst abhielt und auch später noch, als die Archidiacone dies thaten, die Sendgebühren des Schaltjahres bezog, diese Gebühren in dem verschenkten Dekanate dem Stifte zuwandte, um dessen Einkünfte zu verbessern. Daß der Propst von St. Aposteln der decanus primitivus oder natus des Jülicher Dekanates war, ergibt sich z. B. aus der (o. S. 299) mitgeteilten Urkunde von 1312, wo der praepositus ecclesiae SS. apostolorum Coloniensis geradezu als „decanus loci“ für Seltersdorf bezeichnet ist. Die Schenkungsurkunde aufzuthun ist mir bis jetzt nicht gelungen.

Der Liber valoris hat (No. 59) **Gerisdorp**; das ist offenbar verschrieben oder verlesen für Serisdorp, Seirsdorp, Sersdorp, wie sonst geschrieben ist. Von **Gevelds dorf**, wie Winterim-Mooren vermuten, (heute Pfarrei im Dekanat Jülich) kann nicht die Rede sein, da dort erst in dem Erkundigungsbuch von 1533 eine Kapelle erscheint, die zu Hasselsweiler gehörte (o. S. 312). Gevelds dorf ist genau mit Hottorf (S. 321) Pfarrei geworden. Der Ort freilich

ist alt: Givinesdorplht im Prümer Güterverzeichnis (I S. 280), Genestorp 1202 (Kremer, Akademische Beiträge zu Säch. und Bergischen Gesch. II S. 249). Garsdorf im Kreise Bergheim (zwischen Tig und Webburg) kann auch nicht in Betracht kommen, da dort auch heute noch weder eine Kirche, noch Kapelle ist. Die Verwechslung war allerdings nahe gelegt, da der Ort in Urkunden des 14. Jhds. Gersdorp und Geirstorp heißt (aus Gerhardsdorf konnte Gers- und Garsdorf werden). In einer Urkunde von 1256 (bei Pennes, Urk.-B. II S. 212) erscheint ein Henricus de Gerstorp miles (Ritter); es war also schon damals eine Burg dort. Derselbe Henricus de Gerstorp ist 1260 als Zeuge genannt unter der (o. S. 104) erwähnten Urkunde des Grafen Wilhelm IV., 1312 ein Ritter Sumpert von Gersdorf (Joerres, II. B. S. 263). 1348 gelobt Heinrich von Garsdorp dem Markgrafen Wilhelm, dessen Zorn er, wohl wegen Straßensraubes, auf sich geladen und der ihm gnädig verziehen hatte, daß seinem Herrn, dem Markgrafen und seinen Erben und Nachkommelingen Markgrafen von Jülich noch Herren von Bergheim noch ihren Landen und Leuten aus Garsdorf nimmer Schade noch Schande geschehen solle (Redinghovensche Sammlung 21 Bl. 117). 1354 trägt Johann von Nuwe, Sohn der Jungfrau (I. II S. 281) Druden von Bredealsenhoven (Freialdenhoven), mit Willen seiner Mutter und seiner Brüder Dietrich Schinman und Sumprecht, das Haus Garsdorf, welches seinem Ohme Heinrich von Garsdorp (Bruder der Drude) gehört hatte, Herrn Wilhelm, Markgrafen von Jülich, auf. (Ein solches „Auftragen“ hatte den Sinn, daß der Ritter sich in den Schutz des Fürsten stellte, dessen Lehensmann er wurde und von dem er dann die Burg, die er stets verpflichtet war bei Bedarf dem Fürsten zu öffnen, zu Lehen zurück erhielt). Zu jener Zeit war das Dorf Garsdorf schon vorhanden. In der Schenkungsurkunde des Cono von Tig 1362 (o. S. 307) ist unter den Bürgen Preys von Gersdorp, und in einer zweiten Urkunde Reinart von Geirstorp (Joerres, II. B. S. 419).

Von der Burg wissen die Garsdorfer noch zu erzählen. Am Nordausgang des Dorfes liegt ein großer Weiher, mitten in demselben ist eine Insel, die durch einen schmalen Landstreifen mit dem Lande verbunden ist. Auf der Insel liegt ein großer Block von Mauerwerk, der Rest der Burg, die dort gestanden und die, wie die Garsdorfer sagen, in der französischen Revolution, auf deren Rechnung alle Zerstörung gesetzt wird, zerstört worden sei. Wir können aber von dem Untergang der Burg, der fünf Jahrhunderte früher erfolgt ist, genaueres sagen. 1373 besaß die Burg Sumprecht von Alpen, Erbvogt zu Köln, der in Streit und Fehde lag mit dem Kölner Erzbischof Friedrich (III.) von Saarwerder; dieser zog 1373 gegen ihn aus, um den Gewaltthätigkeiten des Vogtes Einhalt zu thun. Aus seinem Lager vor Garsdorf schreibt er im September an die Stadt Köln: „Want [da] Sumprecht, de sich schryft van Alpen, ind die syne ußer dem huyse zu Garsdorp ind weder darin lange zyt her groiße gewalt ind misdait begangen hant up der straißen ind in dem lande, mit rouwe ind mit brande, ind sy dan nyemanne geschoint en haint, noch goßhusen, noch geistlichen personen noch pilgeramme noch dem gemeynen kouwmanne“, so bittet der Erzbischof die Stadt Köln, ihm Hilfe zu schicken, um

„die vurschreven gewalt ind misdait zu keren ind zu rechtferdigen“ (zurechtzuweisen). Danach beschwert sich der Erzbischof im Januar 1374 beim Kaiser, daß die Stadt Köln ihn im Kampfe gegen Gumprecht „olim advocatum meum Coloniensem“, bei der Belagerung und Zerstörung der Burg Garzdorf im stiche gelassen habe (Eenen, Quellen der Gesch. der Stadt Köln V S. 30 und 42). Die Zerstörung der Burg ist also 1373 erfolgt. Der Vogt wurde, wie wir aus der Urfehde erfahren, die er 1378 schwor, gefangen und saß beinahe vier Jahre im Turm zu Godesberg. In dem genannten Jahre bekennt er, daß er mit dem Erzbischof „von Mutwillen und ohne Not“ feind geworden sei mit vielen Helfern, und daß er dessen Lande mit Rauben, Brennen und andern feindlichen Sachen angetastet und beschädigt habe, daß dann der Erzbischof mit seiner Gewalt vor sein Haus Garzdorf zog, es in Besitz nahm und in den Grund brach, die Vogtei von Köln und andere Lehen, die er (Gumprecht) von dem Erzstift hatte, an sich nahm, und daß er (Gumprecht) nach der Hand niederlag und gefangen ward vor Bercke (Rheinberg) von Dienern und Helfern des Erzbischofs und beinahe vier Jahre zu Godesberg im Turm gefangen saß, bis ihn sein gnädiger Herr von Köln wieder zu Gnaden angenommen und „der Gefängnis erlassen“; er schwor darum „eine rechte alte Urfehde“, für sich und Gumprecht, Gerhard und Rütger seine Söhne, für seine Erben und all seine Freunde und „Mage“ (Rebingerhovensche Sammlung 62 Bl. 40).

Der Vogt starb bald danach (vor 1380). Sein ältester Sohn, der gleichnamige Gumprecht von Alpen, ist der uns (I S. 187) bekannt gewordene gefährlichste Raubritter, der in Gemeinschaft mit seinem Verwandten, dem Herrn von der Dyk, das Land unsicher machte, sodaß Erzbischof Friedrich mit dem Herzog Wilhelm 1383 auf grund des geschlossenen Landfriedensverbandes sich zusammenthat, um die Schlösser Dyk und Alpen zu brechen, (was auch, wenigstens bei Dyk, zur Ausführung kam, s. Kelleter, Landfriedensbünde zwischen Maas und Rhein S. 82). Das hinderte den sauberen Gesellen aber nicht, seine Raubereien mit seinen Helfern fortzusetzen: 1388 zogen sie Kaufleute aus Lüttich, Huy und St. Trond bei Bergheim auf der Landstraße nieder; dafür entzog der Herzog dem Vogt die 200 Goldschilde, die dieser alljährlich von wegen des Herzogs von der Stadt Jülich zu empfangen hatte (mit den je 100 von Bergheim, Dülken und Dahlen s. I S. 272) für die drei Jahre 1388—1390, um damit die beraubten und gefangenen Kaufleute zu entschädigen. Zu den Helfern bei Bergheim hatte auch Heinrich von Garzdorf gen. Moubach (also aus dem Geschlecht der früheren Besitzer der Burg) gehört: „as ich mit dae oever ind an was by Bergheym, dae die Koufflude uyss dem buschdom van Luytge gevangen ind nedergetzogen wurden“; er wurde gefangen und erst 1390 vom Herzog freigelassen (Racomblat, u. v. III S. 836 Anm.). Der Vogt aber blieb der unverbesserliche Freibeuter, der die Fehde so verstand, daß sie zur Beraubung des unschuldigen Kaufmanns und Bürgers berechtigte: 1391 verspricht er dem Herzog von Berg, dem er eine Schuld abzutragen hatte, nichts Feindliches gegen ihn (den Herzog) oder sein Land zu unternehmen; sollte er mit der Stadt Köln oder sonst jemand in Fehde gerathen, so verspricht er, „dat ich noch de myne binnen peele des

lands van dem Berge up der straisen geynen Koufman noch huisman antasten, anverdigen noch schedigen en sal, die up dem wege zo myme gnedigen heren zo ryden weren, off die van yme quemen" (Racomblet a. a. D.). Erst 1407 kam durch Vermittelung des Herzogs Reinald eine Ausöhnung zwischen dem Vogt und dem Erzbischof von Köln zu stande, wonach dem Gumprecht von Alpen gegen das Versprechen, sich genau an den von seinem verstorbenen Vater ausgestellten Urfehdebrief zu binden, die Vogtei zurückgegeben wurde (Medinghovensche Sammlung I Bl. 242).

Gumprecht Herr zu Alpen und Garssdorf, wie er sich noch immer nennt, hatte zur Frau die Swenolt von Harff, Tochter des Hofmeisters Johann von Harff, Schwester des Wilhelm von Harff „des Alten“ (er hatte einen gleichnamigen Sohn vgl. I S. 198); sie war zuerst Klosterfrau gewesen und hatte dann den Gohwin von Zewel geheiratet, der Landfriedensvogt war (Kellner S. 48). Nach dessen Tode heiratete sie — es klingt wie eine Ironie des Schicksals — den berücktigten Raubritter Gumprecht von Alpen (1383 zwischen 1. Mai und 1. November; denn am Walburgstag stellt sie noch die Urkunde aus: „Ich Swenolt van Harve, elich wyff van wilne [weiland] heren Goiswins van Zewel“, und in *vigilia omnium sanctorum*: „Wir Gumprecht van Alpen und Swenholt van Harve unse elich wyff“, Medinghovensche Sammlung 21 Bl. 298). Da die Ehe kinderlos blieb und auch die beiden Brüder des Gumprecht keine Kinder hatten, so verkaufte dieser die Erbvogtei von Köln seinem Neffen und rechten Erbsfolger dem Grafen Gumprecht von Neuenahr, dem Sohne seiner Schwester Aloveradis, die mit dem Grafen von Neuenahr verheiratet war (nach Medinghoven Bb. 62; anders Schannat-Würsch, *Elisia illustrata* I S. 141). In betreff der 200 Goldschilde, welche die Stadt Jülich von wegen des Herzogs jährlich dem Vogte zu zahlen hatte, habe ich (I S. 187) angenommen, daß diese Zahlung mit dem alten Salgut der Kölner Kirche zusammenhänge. Das ist mir zweifelhaft geworden; es dürfte vielmehr eine persönliche Verpflichtung des Herzogs vorliegen, ein für abgekauftes Gebiet oder für geliehenes Geld vom Herzog Wilhelm II. ausgestellter Schuldbrief, der vermutlich auf einen v. Harff lautete; wenigstens hatte die Swenolt bei ihrem Ableben den Brief in der Hand: 1432 verteilt ihr Bruder Wilhelm die Briefe seiner verstorbenen Schwester an seine Söhne Daem, Reinard und Wilhelm, darunter den Brief „an die stat Guilg sprechend 200 alde schilde“ (Strange, *Beiträge zur Genealogie* V S. 114). Die Schuldforderung fällt also an die Harff zurück, und das läßt annehmen, daß sie auch von diesen herkam. Die Zahlung wurde in jährlichen Raten von 200 Schildgulden aus dem Herbstfeste geleistet, bis die ganze Schuldsomme abgetragen war. Wie eine solche Schuld entstehen kann, zeigt z. B. der Brief, den Herzog Adolf 1436 dem Neffen der Swenolt, Gumprecht von Neuenahr, Herr zu Alpen, Vogt zu Köln, ausstellt: er versetzt ihm für 2000 Gulden die Dörfer Passendorf und Gleich mit allen Rechten und Einnahmen für so lange, bis die Schuld abgetragen ist (Medinghovensche Sammlung 21 Bl. 301). Allerdings ist dies nur ein verschwindend kleiner Betrag im Vergleich zu der Summe, die eine etwa ein halbes Jahrhundert geleistete jährliche Rückzahlung von 500 Goldschilden (200 zu Jülich, je 100 zu Bergheim, Dülken und Dahlen) darstellt.

Aus dem Erkundigungsbuch von 1533 entnehmen wir für Siersdorf, daß der Pastor 12 Goldgulden jährlich hat; er hat aber auch Tisch und Wohnung beim Komtur, ein Widemhof (o. S. 278) ist nicht da. Präsentator ist der Komtur von „Tricht“ (Maastricht), der Archidiacon zu Köln ist Investitor. Kirchenpatron ist der h. Johannes der Täufer. Die Kirche hat 16 Mltr. Roggen Renten. Die Vikarieren werden bedient von zwei Herren des Ordens. Etwa 300 Kommunikanten. Der Komtur heißt Franz von Neufchenberg („Nyschenberg“), der andere Ritter Johann von Gohr („Ghoir“). —

Zum Schluß. Hier breche ich ab, nachdem mich die Krankheit gezwungen hat, mitten in der Arbeit die Feder niederzulegen. Das Gegebene macht also selbstverständlich nicht den Anspruch, eine Geschichte des Dekanates Jülich zu sein, ist aber hoffentlich eine nicht unwillkommene Vorarbeit für den künftigen Geschichtschreiber des Dekanats. —



Zusätze und Berichtigungen.

I S. 84 und 264. Da ich in dem großen Schriftsteller-Verzeichnis, der Bibliotheca Coloniensis von Hartzheim, außer dem Rektor Vielhaber keinen Namen von der alten Particularschule zu Jülich fand, so habe ich angenommen, daß sich außer dem genannten keiner von den Lehrern durch schriftstellerische Leistungen hervorgethan habe. Herr Dr. Bahlmann zu Münster hatte die Güte, mich auf einen äußerst fruchtbaren Schriftsteller hinzuweisen, der drei Jahre, 1588—1590, Konrektor „Scholae Ducalis Juliacensis“ war: Matthaëus Tympius (Timpe) aus Münster, der nach seiner eigenen Angabe 1615 bereits 79 Bücher, meist theologischen Inhalts, geschrieben hatte. In der Widmung seiner „Catholischen Leichpredigen“ (1609) sagt er, er habe sich bemüht, den katholischen Glauben der Jugend einzupflanzen „nun über die zwanzig Jahr, erstlich in Conreectoratu Scholae Ducalis Juliacensis drey ganzer Jahr, darnach auff der hochberühmten Univerſität zu Cöln in Professione Philosophiae und Eloquentiae vier ganzer Jahr und endlich in Rectoratu der kaiserlichen uralten Thumbschule zu Osnabrück beinaß vierzehu ganzer Jahr“. Da Timpe 1595 nach Osnabrück kam, so war er also 1588—1590 Konrektor zu Jülich, zu der Zeit, als nach dem Abgang des „unbequemen“ Rektors Vielhaber und dem Eintritt seines tüchtigen Nachfolgers Johannes Caesarius die Jülicher Schule einen neuen Aufschwung nahm. Er war jedenfalls von dem Regens des Laurentianer Gymnasiums zu Köln Cornelius Schulting (I S. 83), der auch den Rovenius von Emmerich zum Rektor empfohlen hatte, nach Jülich geschickt. An der Domschule zu Osnabrück hatte er wegen seiner schroffen Richtung Schwierigkeiten; man beschwerte sich auch, daß er zu viel Geld von den Schülern nehme: 12 Schilling statt früher 5—8. Er selbst erhielt neben freier Wohnung und einem festen Gehalt von 138 Rthlr. die Hälfte des ganzen eingehenden Schulgeldes, während jeder der fünf Kollaboratoren 22% Rthlr. und das halbe Schulgeld seiner Klasse bekam (vgl. Deutsche Biographie).

S. 208 m. „bramen“ ist vranien, Frangen = Franzen.

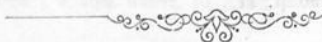
S. 264 u. Eine Lebensbeschreibung des Paludanus soll sich im Clevischen Zuzshauer 1792 S. 566 befinden.

II S. 33. Das Portal an dem alten Archivgebäude neben dem Rathause muß nicht dem Schlosse entstammen, es kann auch von dem alten,

- den Jesuiten in Taufsch gegebenen Rathause herrühren. Man hat dann nur anzunehmen, daß zu dem 1567 erbauten Rathause Pasqualini den Plan gemacht hat, wie er ja auch das Settericher Haus gebaut. Das letztere ergibt sich daraus, daß an dem Hause dasselbe Zeichen, wie an dem Ausgangsthor vom Schloßhufe angebracht ist, nämlich ein Stierkopf mit herabhängenden Quasten an den Hörnern, offenbar die Marke Pasqualinis. Das war denn 1567 schwerlich noch der erste Pasqualini, Meister Alexander, sondern wohl sein Sohn Maximilian, den 1573 sein Bruder Johann ablöst (II S. 304, wo zu lesen ist: den sein Br.). Zu I S. 247: Der „fürstlich Guilsche Baumeister Johan von Pasqualin und Catharina“ sind in einem Kaufbrief von 1578 als Eheleute bezeichnet.
- II S. 108 ft. Margareta I. Leonora Magdalena Theresia, wie S. 121 und in der Stammtafel richtig steht.
- S. 149. Maserinen waren Halstücher, Halsbinden s. Müller-Weiß, Nacher Mundart. (Aus der Recension von E. Pauls in der Zeitschr. des Nacher Gesch.-Ver. XVI S. 190, wo auch für „lauchß“ und „grae“ eine Erklärung gegeben ist).
- S. 223 und 310. Das „Steternicher Kreuz“ war wohl ein sog. Hagelkreuz (vgl. darüber Pic, Monatschrift VII S. 294).
- S. 290. Die „streichbeum“ sind wohl die Nichtbäume, die die Grenzen der einzelnen Gewalten anzeigten. Durch Streiche oder Striche, die in die Bäume eingehauen wurden, die Grenzen zu bezeichnen, war ein geläufiges Auskunftsmittel. Diese Bäume heißen aber gewöhnlich Läch (Löch) bäume (die läche, Einschnitt in den Grenzbaum Reyer, Mittelhochd. Wörterbuch und Grimm, Dtsch. Wörterbuch Laachbaum). Danach ist es zweifelhaft, ob der Name Laach (der Busch, der 1733 den Jesuiten geschenkt wird, II S. 236) von einer Wasseransammlung den Namen hat (vgl. Laacher See von lat. lacus, und die Lache ahd. lacha Pfütze o. S. 300) oder von den Lachbäumen (also Grenzwald, vgl. auch Förstemann, Altdtsch. Namenbuch II, Buch, Oberdtsch. Flurnamenbuch).
- S. 294. Altorf wird auch mit dem Aittreppe in der Urkunde von 1290 (Vacomblet, u.-B. II S. 537) gemeint sein; Crathusen ist dabei genannt. Der (o. S. 271 genannte) Chronist Regino stammte aus Alstrip (d. i. Alta ripa, Römerkastell bei Speier).
- S. 295 m. l. 1428 ft. 1418.
- S. 299 m. l. Mündt ft. Münk (vgl. IV S. 318).
- S. 304. Werner v. Gynnich, gest. 1582, war der letzte Landdrost. Ihm folgte als Amtmann sein Schwiegerjohn Wilh. von Walbenburg, gen. Schendern (vgl. Strange, Beitr. zur Genealogie I S. 54).
- S. 309 „gestaeff des eidts“: gestabter Eid, mit Berührung des Stabes des Richters (s. die Wörterbücher von Weigand, Reyer zc. und vgl. Lyon, Zeitschr. f. d. dtsh. Unterr. 10. Jahrg. S. 835).

- III S. 2 o. l. fortwandeln ft. fortwandern.
- S. 296 u. l. Nefse ft. Better (Neuschenberg).
- S. 329. Lemm ist Lambert (J. B. von Lemmen Engels), vgl. Lemperg.
- S. 334. Vereif: reif nhd. rive, reichlich, freigebig (Beyer. Mittelhochd. Wörterbuch und Buch Weinsberg); das Wort ist noch lebendig (J. B. ein „rives Jahr“). Vielleicht hängt der Name der Ribuarier (ein Name wie Franken?) damit zusammen, der unmöglich mit ripa („Uferleute, Leute vom Ufer des Rheins“) erklärt werden kann.
- IV S. 2 o. l. Apflavanten ft. Opfl.
- S. 8 o. l. Aquisgranensis.
- S. 12 u. Die Speißkalle, berichtet Herr Theod. Schmitz, kommt als Bach aus dem Selgenbusch und geht unter dem Stadtteiche her.
- S. 14 m. Nach dem Ausweis des Wappens, berichtet Herr Major v. Dibtman, gehörte der Propst Hermann v. Brachel, der in Urkunden als Aquensis bezeichnet ist, nicht zu der Familie v. Brachel zu Teß.
- u. 1458 gab auch schon . . . neue Zeile.
- S. 16 u. hylgen ft. j.
- S. 17 o. Königshoven liegt bei Harff. Der Verkäufer des Hofes, Wilh. von Hochstaden (Hofstaden), hatte einen Bruder (Heinrich) im Kloster zum Vogelsang, mit dessen Abfindung wohl der Verkauf des Hofes in Verbindung steht (vgl. Annalen des hist. Ver. 57 S. 157 und 163).
- S. 17 u. Salentin von Menzingen war der Sohn des Ulrich v. M., jülichischer Rat und Marschall, Amtmann zu Blankenberg (Herr Major v. Dibtman).
- S. 32 u. l. sein Vorgänger.
- S. 39 m. l. 1684 ft. 1584.
- S. 48 m. Eberhard von Beywegh starb 1803, nicht 1833 (Herr Major v. Dibtman).
- S. 63 m. und 165 m. Die Familie Cortenbach stammte vom Hause C. im Falkenburgischen (Herr Major v. Dibtman). Die vermeintliche Berichtigung S. 165 ist zu streichen, der Amtmann Johann von Neuschenberg war der Verteidiger der Stadt 1610. Er war der Nefse (Brudersohn, nicht Better, III S. 296) des jülichischen Marschalls Johann v. R. Sein Nefse wiederum (Sohn seiner mit Adolf von Cortenbach verheirateten Schwester) war Alexander von Cortenbach, der Stifter der Kapelle bei der Kapuzinerkirche. Dessen Gattin Anna Maria von R. war die Enkelin des Marschalls; ihr Bruder Edmund v. R., Amtmann zu Millen und Born, war der Vater des Jost Edmund v. R., Amtmann zu Jülich und Albenhoven (vgl. IV S. 87).
- S. 109 m. l. III S. 296 ft. II.

- IV S. 151. Der „hoif“ (gebrannten Waids) trifft wohl zusammen mit dem „hoeve“ Schlagholz (S. 10): ein Haufen (ahd. houf, houfe); in Baiern machen vier Klafter Scheitholz einen Haufen aus (Grimm, Dtsch. Wörterbuch). Es ist also ein Maß, etwa wie „Seke“ (I S. 270); die Seke bedeutet freilich auch ein kleines Feldmaß (s. Bud, Oberdeutsches Fjurnamenbuch).
- S. 151. Das der Kreuzbruderschaft von Herzog Reinald verliehene Vorrecht wurde von Herzog Wilhelm IV. 1484 bestätigt (Pergamenturkunde mit Siegel, gegeben zu Wensberg „up den Maendach neist na sent Johans dage decollacionis“ im Privatbesitz).
- S. 163. In betreff des Hahnenturmes bleibe ich bei der I S. 99 geäußerten Ansicht: es war der hohe Turm auf dem Leopoldischen Wibe unten in der Baracken-, jetzigen Schützenstraße, dem H.-Geisthause gegenüber. Nur dieser war der Zeichnung nach groß genug, um bei der Einrichtung eines Lazarettes (III S. 39) in Betracht zu kommen. Der Turm der Dampfgerberei gegenüber, dessen Reste kürzlich abgebrochen worden sind, war einer der vielen kleinen Türme, die in gemessenen Abständen sich auf der Stadtmauer erhoben (s. das Leopoldische Wibe). Vom Hahnenturm die Straße aufwärts bis zur Schießbahn standen die Baracken, später die „Hahnenturmkaferne“.
- S. 228 o. Der aus der Nebinghovenschen Sammlung angezogene Katechismus gehört wohl zu der „Reformation“, die Herzog Wilhelm 1567 durch eine Kommission zu Düsseldorf aufstellen ließ (Wotters, Konrad von Heresbach S. 176); es war der letzte Versuch einer Einigung der beiden Konfessionen — ein totgebornes Kind, wie seine Vorgänger.
- S. 244 m. I. „uff dißer seithen“ [nach der Stadt zu].
- S. 246. Wegen Schleiden, Kinzweiler und Engelsdorf (s. Schannat-Bärjch, Eista Illustrata S. 798 und 807).
- S. 274. Die Verschiedenheit der Dachhöhe zwischen Chor und Schiff findet sich auch sonst bei Kirchen, bei denen der Bau der beiden Teile in verschiedene Zeit fällt (z. B. beim Freiburger Münster).
- S. 278 m. I. (o. S. 275) ft. 53.
- S. 281. Das Stift zu Jülich klagt um die Mitte des 17. Jhds. über den Mangel an Vikaren; aber es ist zur selben Zeit bereits bezeugt, daß die die Altäre der Pfarrkirche bedienenden Vikare dem Dechanten und Kapitel unterstanden und zum Chordienst verpflichtet waren (II S. 46); 1601 waren es drei (I S. 122). Diese Einrichtung ist jedenfalls schon beim Einzug des Kapitels oder doch zu der Zeit getroffen worden, wo der Dechant die Geschäfte des Pastors übernahm (o. S. 280).
- S. 296 o. I. II S. 295 ft. I.



Seitenweiser.

Aachen I 15. 119. 134. 199.
202. 217. II 14. 74. 101.
109. 148. 225. III 14.
40. 49. 61. 111. 115.
144. 308. IV 79. 81.
115. 126. 135. 139. 202.
217. 245.
Abzugsgeld III 301.
Accisen, Stadtaccisen I 46. 207.
242. III 269. 271. 334.
Landaccise I 234. 242.
Kameraccise II 140.
f. Bieraccise, Weinaccise.
Adjunkten III 261.
Admociation II 84.
advenant II 84.
advocatus f. Vogt.
Akademie zu Mannheim II 302.
Albenhoven I 141. 185. 192.
234. 242. 251. 278.
280. II 101. 292.
293. III 54. 322.
327. IV 67. 110.
188. 234. 272.
" das wunderthätige Bild
II 149. IV 67. 74.
Alexander Sigismund, Bischof
von Augsburg II 185. 224.
v. Alpen, Gumprecht, Vogt zu Köln
I 183. 187. 272. IV 323.

Altarstiftungen IV 277.
Altenbiesen I 176. 288.
Altenburg (die alte Burg) II 19.
III 111. IV 10. 27. 300.
Altorf II 293. 299. IV 289.
328.
Ameln I 242. III 111. IV 63.
298. 308.
Amtmann II 304. IV 328.
Angelus f. Läuten.
Anfer, alte Kapelle und Schulhaus
II 17. 230. III 173.
Anonymes Schreiben III 187.
Antichrese IV 24. 44.
Apotheken I 105. 200. III 265.
267. IV 236. 238. 252.
Archidiacon IV 277. 282. 322.
Archiv (beim Rathhaus) I 202.
II 27. 33. IV 328.
Armenpflege IV 101 f. 128 f.
161. 307.
Armenspenden IV 103.
Ärzte und Arzneien f. Stadt-
medicus und Medizinalordnung.
Aspen (bei Merfch) I 289. II 220.
IV 104.
assecuratio II 23.
Assignaten III 89.
auftragen IV 323.
Aula II 6. 279.

- Ausſatz (Lepra) IV 109.
 v. Auſem (Paulus Aussemius, Ge-
 neralvikar) II 50.
 " j. Poſt.
 Auſtern und Muſcheln III 269.
- Bälſe** III 263.
 Bank, Bankzettel II 143. 162.
 173. III 9. 73.
 Banker II 143.
 Baptiſterium II 309. IV 272.
 Baracken I 99. 152. 169.
 II 90. IV 330.
 barfuß und barhaupt IV 210.
 Barmen I 143. 242. 280.
 II 292.
 Baſeler Separatfriede III 92.
 Baſilika III 283. IV 272.
 Baumeiſter, herzogliche I 8. 18.
 j. Paſqualini.
 Bauordnung I 9. 243. IV 163.
 Baupolizei III 297.
 Bauherde II 219. 283. III 327.
 Beamten beſtechtlich III 180. 195.
 " Stellen käuflich III 261.
 Bedburg I 17. 280. II 41.
 Bede I 188. 239. II 172.
 v. Beeck (Familie) I 48^v. 266^v.
 II 14^v. 213^v. 216^v. III 298^v.
 Behr (Amtmann) I 220. 275.
 IV 321.
 beiern III 302. IV 136.
 Belagerung 1610 I 91. IV 34.
 1621/22 I 95. II 1. IV 36.
 1678 (Blockade) II 102.
 1814 III 135. IV 223.
 Bensberg II 151.
- Ber j. Zuchtber.
 Berdolet, Biſchof III 115. IV 77.
 v. Berg gen. Durſſendal II 261.
 III 70.
 Bergheim I 192. II 155.
 IV 234. 324.
 Bettelorden IV 4.
 Bettelvogt IV 128.
 Bettenhoven III 111. IV 28.
 beuten II 314.
 Bieraccife I 209. II 140.
 III 8. 271.
 Bierpreise I 116. 210.
 Blaſiuſtag I 122.
 Blaue Stein II 220. 285.
 IV 267.
 v. Boek II 249. III 322. IV 247.
 von dem Bongart I 196. 225.
 Bonn II 39. 113. 147. 151.
 Bonsdorf IV 292.
 Boſlar I 212. 242. 267. 275.
 III 111. IV 320.
 " Kirche IV 320.
 Boten (ſtädtiſche) j. Poſtboten.
 Bourheim I 212. 242. 262.
 II 237.
 " Kirche IV 287.
 v. Bourſcheidt II 309. 310.
 " Oberſt II 258.
 v. Brachel I 196. 197. 221.
 III 95. IV 14. 44. 329.
 Brachelen I 212. 217.
 Brandeimer I 109. III 287.
 Brandgaffe III 296.
 Brandglocke I 246.
 Brandordnung I 245.
 Brandſpritzen III 290. 338.

- Brauntwein I 215. II 11. 131.
 140. 209. III 7. 158.
 IV 176.
- Brauhäuser I 215. III 271.
 Brautlauf III 277.
- Brewer (Familie) I 181. 209.
 268. 286. III 260. 295.
 327. IV 26. 34. 37.
- Broelsgasse, -weiher IV 13.
- Broich I 95. 100. 128. 186.
 195. 284. II 77. 139.
 188. 215. III 111.
 IV 273.
- " Ritterst. II 78. IV 285.
- " Kirche IV 284.
- Bruderschaften (Zünfte) I 108.
 III 103. 274. 286. IV 149.
 189.
- 1) Krämer I 109. 113. III 288.
- 2) Bäcker und Brauer I 109.
 III 286. 288.
- 3) Schuhmacher I 111. 198.
 274. 288. III 288.
- 4) Schneider und Knopfmacher
 I 109. III 288.
- 5) Schreiner I 109. III 287.
- 6) Schmiede und Blechschläger
 I 109. III 287.
- St. Sebastianus-(Schützen)bruder-
 schaft I 47. 120. 165.
 II 217. 310. 320. III 281.
 IV 134 f. 152.
- S. Kreuz-, Liebfrauen-, St. Ka-
 tharina-, St. Anna-Bruderschaft
 152. IV 104. 149 f. 278.
- Matthiasbruderschaft I 111.
 198. 288. IV 280.
- Rochusbruderschaft IV 157. 159.
- Bruderschaften bei den Jesuiten
 II 6. 210. III 167. IV 157.
- Marianische Bruderschaft IV 157.
- Todesangst-Bruderschaft II 223.
 IV 158.
- Josephs-Bruderschaft II 231.
 IV 158.
- Xaverius-Bruderschaft II 231.
 IV 158.
- Barmherzige Bruderschaft IV 73.
 76. 158.
- Junggesellenbruderschaft II 109.
 210. IV 158 f.
- Bürgergerechtigkeit I 125.
 III 268. 271. IV 256.
- Bürgermeister 1545—1664.
 I 206.
- " -Essen I 46. 98.
 201. III 277.
- " -Gehalt I 45. 94.
 202.
- " -Rechnungen
 f. Stadtrechnungen.
- " -Wahl I 45. 203.
 III 255. 259.
- " -Rang IV 156.
- Bürgerwacht I 165. 173. 185.
 271. II 187. 194. III 25.
 IV 185.
- Burggraf II 300.
- Busch, Jülicher Erbbusch I 100.
 II 235. 287. III 51.
- Buschorbnung 1560 II 287.
- Buschgebing II 287.

Camerarius (beim Stifte) IV 294.
 „ (beim Landbedienten)
 IV 282.
Capellarius s. Domkapler.
Caravaca-Kreuz II 223.
Cäsarius, der Humanist I 29. 268.
 „ Rector I 84. 175.
 „ Abt zu Prüm I 280.
Casus conscientiae II 208.
cathedraticum IV 322.
Chauffeen s. Wege.
Chokolade II 209.
Chrisam IV 230. 316.
Christian August, Bischof von Raab
 II 225.
Christianitas IV 272.
Christina von Stommeln I 26.
 253. 268.
Clairfahrt III 53. 61.
Claret s. Wein.
Clemens August, Kurfürst von
 Köln II 182. III 22.
Clerici, Klerken I 36. 269.
 II 54. IV 58. 301.
Clermont III 27.
Codonaeus I 95. 233. II 5.
 12. 14. 32. 42. 50. 179.
 III 299. 320.
collator s. Gifter.
commissarius in spiritualibus IV 78.
comoedia s. Theater.
congregatio pastoralis III 204.
consistorium s. Kon-
Contades III 34.
v. Cortenbach IV 63. 165. 329.
Coslar I 195. 212. 262. II 13.
 292. IV 110. 167. 292.

Cratopolius (Merssaeus) III 327.
Cremer (Bürgermeister) II 227.
 III 271. 281.
de la Croix II 136. 149.
Cumberland III 24.
Custodis III 325. IV 178.
v. Dalwigk III 49. 62. 70. 85.
Danz II 276. III 94. 317.
Daubenrath I 212. II 20.
 IV 27. 239.
Dechanten des Stiftes:
 1. Nicolaus Fabri, 1569,
 gest. 1600 I 50. 113.
 IV 3. 280.
 2. Nicolaus Weiler, † 1611
 I 58. 195. IV 280.
 3. Laurentius Trivius,
 † 1622 I 195. IV 173.
 281.
 4. Johannes Behlen, † 1649
 II 16. IV 191.
 5. Winand von Heimbach,
 † 1660 II 17.
 6. Matthias Heidermanns,
 † 1661.
 7. Dionysius de Heze, † 1688
 II 44. 70. 217. 222.
 8. Gottfried von Weißweiler,
 † 1693 II 222.
 9. Johann Wilhelm von
 Weißweiler, † 1713 II 222.
 10. Heinrich von Brox, † 1731
 II 232. 234. 262.
 III 158. IV 161.
 11. Jakob von Hallberg,
 † 1734 II 236.

12. Johann Peter Schöll,
† 1763 III 199.
13. Franz Christoph Minet,
† 1778 III 163. 164.
177. 212.
14. Adolph von Hagens, Dechant
bis 1802, † 1812 III 103.
115. 197. 281. IV 96.
129.
f. Landdechanten.
- Dekanat Jülich IV 275.
" dem Apostelstift
zu Köln geschenkt IV 322.
- Diäten beim Landtag II 165.
III 259.
- " f. Ratsdiäten.
- Dinger, Dingstuhl II 81.
- Dobbeln IV 209.
- domicellares III 338.
- domicellus, domicella II 261.
- Domplexer IV 99. 310.
- douceur f. Verehrungen.
- Dragoner II 278.
- Drecksfarre III 307.
- 30jähriger Krieg I 135. II 236.
IV 37.
- Dreizehnabend IV 295.
- Driesch II 283.
- Drillhäuschen III 269.
- Dünnbier I 210.
- Dürboskar II 292. 295. IV 276.
- Düren I 35. 56. 109. 117.
134. 138. 185. 189. 192.
203. 236. 237. 238. 246.
II 4. 7. 21. 39. 41. 93.
99. 101. 114. 123. 145.
169. 216. III 65. 111.
166. 170. 184. 260. IV 2.
37. 67. 115. 150. 186.
202. 233. 246. 261.
- Düsseldorf I 32. 84. 89. 135.
II 125. 145. 159. 180.
189. III 32. 44. 83.
111. 166. 170. 184. 260.
IV 247.
- Dumouriez III 48. 58.
- Ederen II 295.
- v. Efferen IV 21.
- Eier IV 45.
- Einquartierungslast 199. 152.
163. II 90. 154. 175.
189. 190. 238. 319.
III 39. 48. 88. IV 81.
113. 120. 195. 266.
- Einverleibung von Kirchen
IV 277.
- Elisabethinerinnen IV 97. 114 f.
- Ell, Ellbach I 15. 25. 222.
292. IV 10. 108. 311.
- Ellen IV 301.
- Emigranten III 50. 92.
- Engelsdorf I 212. II 293.
IV 247.
- ens (= einmal) II 124. 194.
- Enteignungsverfahren III 282.
- Erbämter I 198.
- Erbfolgestreit I 91. 167. II 281.
IV 257.
- erben, Erbung I 125. III
Erdbeben 1755/56. III 23.
338. IV 49.
- Erfundigungsbücher I 27. 55.
87. IV 3. 149. 230. 277.

- Ernst August, Kurfürst von Hannover II 135.
 Eschweiler I 100. 146. 150. 236. II 292. III 111.
 Eselreiten I 221.
 d'Estrées III 24.
 Eugen, Prinz II 146. 152.
 " (Haus) III 295.
 Euskirchen I 185. 192.
 Evangelische Gemeinde I 87. III 156. IV 227 f.
 f. Lutherische und Reformierte.
 v. Eynatten I 144. II 12. III 12. 70.
Fabriken III 291.
 Färberei I 108.
 Fahrrente IV 119.
 Familiennamen I 226. 288. III 319. (französische) III 330. IV 328.
 Familiensteuer II 142. 145.
 Farragines Gelenii I 192.
 Fastnacht I 123. 166. II 311. III 104. 264. 277.
 Feiertage III 275. IV 259.
 Feld- und Viehdiebstähle II 155. III 268.
 Feldschlangen II 300.
 Feldschützen I 106. 165.
 Ferdinand, Cardinal-Infant I 170.
 Ferdinand von Braunschweig III 27.
 Festung alte (Ring) Befestigung 123. 241. IV 109. 274.
 f. Segenturm.
 " neue (16. Jhdt.) 116. 234.
 Festung Brückentopf I 13. 154. III 121.
 " Spanische Linette I 252. III 131.
 " Hauptwache II 27. III 147.
 " Unterhaltung II 90. 105. 125. 138. 172.
 " Besatzung II 90. 108. 175.
 f. Kasernen, Belagerungen und Gouverneure.
 Feuerordnung f. Brandordnung.
 Fische und Fischfang I 118. 208. 218. 270. 288. 295. II 11. 314. III 269. IV 45. 46.
 Fischerei in der Kur II 235. IV 44.
 Fleischhalle I 117. 209.
 Flickbeil III 288.
 Fluchen und schwören I 109. III 286. IV 98. 210.
 Fluren und Wege I 187. 278. II 20. 217. 220. 282. 284. 287. 310. IV 10. 42. 47.
 f. Mühlenweg.
 Flutgraben III 327.
 Follmühle III 328.
 Folter I 252. III 256. IV 279.
 Forstmeister (zu Hambach) I 217.
 Francisca Christina, Abtissin III 116. 151. 209. IV 42.
 Francken-Eierstorff I 79. II 1. 233. 297.
 Franz I., Kaiser II 237. III 4.
 " II., " (= Franz I. von Osterreich) III 49. 60. 144.

- Franz Ludwig, Kurfürst von Trier
 bzw. Mainz II 183. 224.
 Freialdenhoven II 292. 295.
 IV 323.
 freie Kapelle IV 321.
 freien IV 191.
 Freiheit I 184. 192. IV 141.
 f. Immunität.
 Freiheitsbaum III 67. 98.
 Freischießen IV 201. 217.
 Freistätte II 320. IV 240.
 Friedrich Wilhelm, der Große
 Kurfürst I 156. 167. II 80.
 95. 103. IV 249.
 Friedrich III., Kurfürst von Bran-
 denburg (= Friedrich I., König
 in Preußen) II 114. 116.
 135. 144. 146. 157.
 Friedrich Wilhelm I. II 171.
 182.
 Friedrich II. II 25. 185. III 2.
 15. 47. 162.
 Friedrich Wilhelm III. III 92.
 143. 296.
 " " IV. III 296.
 300.
 Friedrich V., Kurfürst von der Pfalz
 II 111. 153.
 Friedrich August, Kurfürst von
 Sachsen, König von Polen
 II 135. 255.
 Friedrich, Pfalzgraf von Birkenfeld
 III 148.
 Fronhof I 283. IV 278. 295.
 Fronleichnam I 122. 166.
 III 101. 115. IV 200.
 Fruchtmaße f. Maße.
 Aufl. Gesch. IV. Die Klöster.
- Frühlingsfeier I 123. 167.
 II 311. IV 152.
 Frühmesse I 195. IV 278.
 v. Fürstenberg, Kardinal II 112.
 Fürth III 130. 327.
 v. Fürth f. Breuer.
Galgen, Galgenberg (Richtstätte)
 I 101. 221. 250. II 220.
 III 123. IV 267.
 Gängler III 270.
 Garsdorf IV 323.
 Gasthaus (Stiftung) VI 97 f.
 " -Kloster II 192. 230.
 III 103. 304. IV 116 f. 131.
 Geb-Essen III 276.
 Geckhaus IV 114.
 Geger, Gerammer I 261. IV 2.
 Gehälter der Beamten II 177.
 179. 300. 304.
 " der Lehrer f. Schule.
 Geheucht I 253. III 258.
 IV 300.
 Gehöfer, Gewannen I 283.
 II 282.
 G.-Geisthaus IV 122 f.
 Geld (Gulden, Mark, Albus
 = Weißpfennig, Thaler)
 I 60. 230. 287. III 87.
 IV 51. 275.
 Rabergeld I 184. 287.
 II 303. III 294. IV 166.
 Schild I 187. 274.
 Kaufmannsgulden II 300.
 Brabantische Gulden II 303.
 Oberländische Gulden IV 11.
 Emden Gulden IV 182.

- Geld Florin II 177. III 18.
 75. IV 111.
 Speciesthaler II 227.
 Königsthaler IV 51.
 Solidus, denarius IV 100.
 275.
 Schilling, Schleiferſchilling
 I 195. II 142. 304.
 Feuerriſen IV 166.
 Blaumeiſer I 230.
 Fettmännchen I 230.
 Livre II 103. III 18. 87.
 IV 100.
 Stüber III 87.
 Groſchen II 170.
- Gemijchte Ehen IV 252.
 Gelbern (geldriſcher Krieg) I 132.
 235. 247. 248. 282. II 294.
 295. IV 309. 312.
 Generalkapitel ſ. Landkapitel.
 Generalſtaaten I 91. II 74.
 IV 236.
 ſ. Gouverneur Piſhan.
 geng und geſſ IV 28. 311.
 Georg II., König von England,
 Kurfürſt von Hannover II 186.
 III 14.
 Gerbereien I 107.
 gereit III 277. IV 34.
 Gereonsweiler II 296. IV 164.
 „ Kirche IV 293. 297.
 Gerhard von Jülich I 9. 37.
 252. 264. 294. II 294.
 III 320.
 Geringer Zahl I 127.
 Gerolfſtein II 124. 307.
 Gerresheim IV 272. 289.
- Geuenich II 293. III 293.
 „ Kirche IV 288. 289.
 Geuſen I 281. IV 36. 169. 247.
 Gevelsborf III 111. IV 312.
 „ Kirche IV 322.
 Gevenich IV 289.
 Gewalt (Hofz) II 187. 287. 291.
 IV 106. 304.
 Gewerbe ſ. Handwerke.
 Gewinn und Gewerh II 82.
 Gewürze II 220. 283. III 269.
 IV 69.
 v. Gehr (zu Einzenich) II 286.
 III 209. IV 46. 48.
 Giſter (Collator) IV 3. 276.
 Gyllbach I 293. IV 311.
 Gottesheller IV 166.
 Gottesſtrahl I 47. 120. 165.
 III 115. 119. 127. 297.
 IV 190. 201. 221.
 Gottſched III 336.
Gouverneure (Gubernatoren)
 v. Schönberg 1610 I 220.
 Piſhan 1611—1622 I 93.
 95. 253. II 24. IV 35.
 168. 240. 248.
 Don Diego de Salcedo 1622
 bis 29 I 96. IV 60.
 Emanuel Franco 1629—37
 I 97. 210.
 Don Diego Sanchez de Castro
 1637—38 I 103.
 Don Petro Gonzalez Vexarano
 1338—41 I 137.
 Don Gabriel de la Torre
 1641—60 I 138. 158. II 6.
 IV 66. 70. 87. 250. 255.

- Birmund von der Meerfen
 1660 I 158. 164. II 74.
 v. Balandt 1660—69 I 164.
 II 75. IV 65. 178.
 v. Balpott-Bassenheim 1669
 bis 80 (gest. 1680) II 217.
 316. IV 63. 161. 178. 193.
 v. Avila 1680 (79?)—?
 (1685 noch genannt)
 II 100. IV 88. 113.
 v. Oyebeck? (1687 genannt)
 bis 1714 II 123. 124.
 128. 152. 177. 222.
 224. 229. 243. 261.
 316. IV 179.
 v. Harthausen 1715—33
 II 263. 316. III 158.
 IV 49. 179. 193. 213.
 v. Hasfeld 1733—39 II 189.
 278.
 von der Marck 1739—53
 II 189. 317. III 2. 201.
 Prinz Johann von Pfalz-
 Zweibrücken 1753 III 24.
Grafen und Herzöge von Jülich
 f. Schluß des Seitenweisers.
 Grafenhafer III 293.
 Grafenweiher IV 10. 26.
 Grinden I 197.
 Göllich (Schöffensamitie) I 229.
 II 190. 219. III 320. IV 7.
 216.
 Güften I 209. 212. 232.
 268. 279. 280. 286.
 II 5. 294. III 111.
 „ Kirche IV 301.
 v. Gymnich II 304. IV 21. 328.
 v. Haefften II 5. 261. 263.
 IV 179. 292.
 v. Hagens (Schöffe) I 165. II 219.
 250. IV 178.
 f. Dechanten.
 Hahnenturm I 99. 197. III 35.
 39. 296. IV 109. 163. 330.
 v. Hallberg II 78. 236. 274.
 III 10. 88. 95. 200. 322.
 323.
 f. Dechanten.
 Hambach I 134. 139. 212.
 276. 291. II 115.
 215. 297. III 12.
 111. IV 27. 153.
 234. 235. 239. 244.
 „ Schloß I 9. 24. 32.
 170. 237. 291. II 20.
 108. 111. 115. 159.
 223. 224. 300.
 III 116.
 „ Kirche IV 285.
 „ Wald I 217. 259.
 IV 10.
 Hand, Halm und Mund IV 165.
 Handwerke I 216. III 289.
 v. Harff I 198. 237. 268. 274.
 II 226. 235. 309. III 70.
 IV 18. 22. 24. 147. 287.
 304. 318. 320. 323.
 Harperk III 298. 320.
 v. Harscamp II 272. III 277.
 IV 180. 193.
 harte Frucht IV 311.
 Hasenfeld I 199. 275. II 79. 310.
 Hasselsweiler 1242. II 266. 292.
 III 111. IV 99. 122. 311.

- Haffelsweiler Kirche IV 99. 310.
 v. Hagfeld I 142. 199. II 263.
 278. III 75. IV 147.
 f. Gouverneure.
 Haupt- und Declarationsrecess
 von 1672 II 104. 167.
 Hauptgericht f. Jülich.
 Häusernamen I 219. III 293.
 IV 43. 58. 150. 217. 268.
 Haus- und Handzeichen IV 154.
 Hausinschriften IV 153.
 Hebereregister III 272.
 Hecksfeld I 245. IV 13. 114.
 Heidelberg II 112. 122. 180.
 III 184.
 von der Heiden, Vogt zu Bergheim
 II 155.
 Heiligenknechte und -mädchen
 III 278.
 Heinrich IV. von Frankreich
 IV 239.
 Heinsberg I 235. II 101.
 IV 27. 303.
 f. v. Loen.
 Heister II 287.
 Herbergen IV 97.
 Herrengeding I 249. III 274.
 IV 295.
Herzöge von Jülich f. Schluß
 des Seitenweisers.
 Heffen I 136. 139. 150. II 3.
 IV 177. 198.
 Hegen, Hegenprozesse I 13. 250.
 III 256.
 Hegernturm I 9. 23. 25. 249.
 III 255. IV 143.
 Hielich III 277.
 v. Hillesheim I 189. IV 193.
 Hippocras I 98. II 271.
 Hoche III 93.
 v. Hochsteden II 253. 257. 260.
 Hochzeiten I 209. 214. III 276.
 " die vier (höchsten Feier-
 tage) III 304. IV 288.
 295.
 v. Hoensbroich III 41. 70.
 IV 215. 310.
 Hofgeding f. Fronhof.
 Hofrat (Titel) II 178.
 Hoffschützen IV 181.
 Hohenzollern I 89. 94. II 281.
 IV 19. 54.
 Holzgeding, Holzgraf II 287.
 v. Hompech I 196. 272. 274.
 II 93. 170. 187. 193. 227.
 228. 309. 310. III 69.
 85. 171. IV 2. 4. 18. 20.
 147. 278. 308. 310.
 Hompech (Dorf) III 111.
 Honne (Sunne) I 277.
 Honnef IV 27. 42.
 v. Horrich II 259. 274.
 Hottorf III 111. IV 289.
 " Kirche IV 321.
 Hubertusorden I 254. II 153.
 Hubertustag I 248. 254. III 284.
 Hufe I 282.
 Hulbigungen II 160. 183. 185.
 Hundschaf I 277. 284. II 295.
 Hundsgasse, Hundsgracht,
 Hundschlack I 277. II 284.
 III 327.
 Hunsrück, Hunnenrücken I 277.
 Hurt von Schöneck IV 24.

- Illuminaten** IV 262.
Illumination I 150.
Immerath IV 314.
Immunität II 34. 319.
incorporare IV 277.
Inden (Dorf) II 292.
 „ (Familie) I 233. II 3. 12.
 14. 31. 54. 62. III 260.
 IV 37. 177. 280. 289.
Influenza IV 49.
Jugwer s. Gewürze.
Investitur IV 277.
Jtter IV 25.
Jaderath IV 316. 318.
Jerome, König von Westfalen
 III 134.
Jesuiten I 86. 121. 177. 250.
 II ff. IV 47. 70.
 243. 305.
Niederrheinische Provinz
 II 214.
Catalogus personarum II 211.
Annae (Jahresberichte)
 II 211. 213.
Gründung der Mission in
Jülich II 3.
Gründung der Residenz in
Jülich II 7.
Liber benefactorum II 2.
Zahl der Personen in einem
Kollegium II 34.
ihre Dienste II 212.
Lebensweise im Kloster II 207.
 III 158.
Kapelle II 230. 306. III 173.
 IV 158.
Kirche III 147. 177.
Aufhebung des Ordens
 III 153.
Vorfundsverzeichnis III 167.
 s. Schule.
Johann Sigismund, Kurfürst von
Brandenburg II 23.
Joseph I., Kaiser II 119. 152.
 157.
 „ II., „ III 45. 49.
Joseph Clemens, Kurfürst von Köln
 II 112. 135. 146. 152.
 157.
Josephine (Kaiserin) III 125.
Jourdan III 60.
Juden I 223. 291. II 179.
 III 270. 304. IV 108.
Judengewinn III 273.
Judenkönig, Judentempel
 III 306.
Jülich I 15. 192. 292. II 254.
 301. III 10. 33. 62.
 254.
Name der Stadt I 15. 232.
 281. 292. IV 108.
Römisches Kastell I 15. 25.
 222. 293. II 301. III 304.
 IV 108.
Juliusberg, Juliusburg
 I 222. II 29. 228.
Einwohnerzahl III 110. 111.
 IV 230.
Brand der Stadt 1473 I 241.
 II 306. IV 150. 1512
 I 241. 1547 I 6. 41. 240.
 242. IV 140.
 s. Festung und Belagerungen.

- Kirche s. Pfarrkirche.
 Hauptgericht I 192. 256.
 III 255.
 s. Rathhaus, Schloß.
 Vorzüge der Stadt III 191.
 Amt Jülich III 254. IV 27.
 Jülicher Land III 291.
 Jülicher Fehde I 6. 235. 248.
 IV 106. 181.
 Jülicher Kirchenstreit IV 230.
 281.
 Jungbluth III 324.
 Jungfrau = junge Frau II 261.

Nälte (große) II 154. IV 49.
 Kaffee I 208. II 209. III 280.
 Kaiserskamp IV 258. 265.
 Kaks s. Pranger.
 Kalender, Gregorianischer I 269.
 IV 36.
 " französischer III 93.
 108. 128.
 Kaminfeger III 290.
 Kammergüter II 83. 104. IV 99.
 Kammerziele III 9.
 Kannen-Orden III 297.
 Kapelle IV 276. 288. 321.
 Kapitel s. Stift und Landkapitel.
 Kapitelsbuch (Statuta Capituli
 Juliacensis) IV 280.
 Kapuziner I 116. 121. 250.
 II 17. 54. 222.
 III 65. 154. 196.
 272. 289. IV 40.
 54 f.
 " Kirche IV 62 f.
 Karl IV., Kaiser I 247.
- Karl V., Kaiser I 5. 131. 238.
 294.
 " VI. " II 133. 152.
 157. 181. 185.
 " VII. " II 182. 185.
 193. III 4.
 Karl II., König von Spanien II 132.
 Karl, letzter Herzog von Gelbern,
 s. Gelbern.
 Karl der Kühne I 132. 248.
 Karl, Erzherzog III 56.
 Kartäuser I 250. III 28. 297.
 IV 6 f.
 " -Chronik I 235. IV 7.
 Kartoffeln I 208. 290. II 314.
 IV 95.
 Kasernen I 99. II 190. 194.
 319. III 35. 39. IV 133.
 Kastanien III 269. IV 13.
 Kellenberg I 143. II 79.
 Kellner I 185. II 292.
 Kellnerihaus III 280.
 Kerbe, Kerbstock I 214. III 287.
 304.
 v. Kesseler III 121. 133. 172.
 298. 323. IV 130. 216.
 Kindtaufen I 209. 214. III 276.
 Kinzweiler IV 246. 248. 330.
 Kirchberg I 195. 242. 262.
 II 292. IV 26. 45.
 272.
 " Kirche IV 286.
 " Peter v. R. 177 IV 122.
 " Kirchenbrot IV 287.
 Kirchhof, alter I 41.
 " neuer III 281.
 " Soldaten- IV 240.

- Kiringen I 197. 235. II 310.
 IV 7. 307. 316.
 Kirneß I 120. 209. 214.
 IV 156. 282.
 Kirzenich f. Wersch.
 Kivittenslang II 218. III 155.
 249.
 Kleiderordnungen III 278.
 Kleidungsstücke I 266. 270.
 II 149.
 Klerken f. clerici.
 Klinkerföhren III 269.
 Klöster, Aufhebung III 103. 115.
 Klösterchen f. Gasthauskloster.
 Koch (Maire) III 68. 120. 133.
 IV 223.
 Köln I 129. 131. 202. 236. 282.
 II 114. 150. IV 139. 202.
 Kölnischer Krieg I 174. IV 33.
 183.
 Königskamp IV 23.
 Königsstraße (via regia) IV 111.
 Kötter I 285. III 273.
 Kollegiatkirche IV 281.
 Komm I 187. 284. II 282.
 IV 18. 25.
 Konkordat 1801 III 114. 127.
 Konsistorium, bischöfliches IV 282.
 " des Jülicher Land-
 dechanten II 12. 277.
 III 211. IV 282.
 " der evangelischen Ge-
 meinde IV 233.
 Konsumptionssteuer III 7.
 Konstabler III 331.
 Kontribution, franzöf. II 89. 91.
 106. 148. 154. III 87. 95.
- Konzerte III 44. 263.
 Kopfsteuer II 83. 144. III 83.
 Kornelimünster II 119. IV 271.
 Krankenhaus I 104. IV 113.
 f. Gasthauskloster.
 Kranz'sche Chronik III 53.
 Kraut, Krautträger II 300.
 Kriegsdienst f. Wehrpflicht.
 Kroaten I 136. 140.
 Küchenzettel (der Sepulchrinerinnen)
 IV 90.
 kuren (Wein) I 115. 212.
 Kulturkampf III 100.
 Kupferhafer III 293.
- L**
 Laach II 236. IV 328.
 Laboucette III 116. 130. 136.
 291. IV 222.
 Läuten, abends I 93. 117.
 " Angelus- IV 36. 259.
 " beim Gewitter I 264.
 IV 260.
 f. Maitäuten.
 Lagerbuch der Stadt Jülich I 48.
 " des Amtes Jülich
 III 253.
 Laienpatronat IV 276.
 v. Lamboy I 136. 143. 149.
 II 3. 235.
 Landdechanten I 50. II 12.
 IV 3. 25. 105. 272. 280.
 281. 306. 309. 316. 322.
 Landdrost I 198. II 304.
 IV 189. 304. 328.
 Landkapitel IV 281.
 Landtag 1538 I 234. IV 182.
 " 1656 " 152.

- Landtag 1660 I 161.
 " 1673 II 83.
 " 1674 " 88.
 " 1680 " 106.
 " 1701 " 137.
 " 1705 " 142.
 " 1709 " 144.
 " 1717 " 161.
 " 1720 " 164.
 " 1725 " 178.
 " 1746 III 6.
 " 1755 " 12.
 " 1763 " 38.
 " 1792 " 50. 69.
 " 1794 " 76.
 Landtags-Abgeordnete I 189.
 III 259.
 Landsknechte I 174. 185. IV 181.
 Landskrone III 298.
 Landstreicher II 129.
 Lazarett II 192. III 39. IV 113.
 v. Leerath I 148. 163.
 v. Leers I 197. IV 42. 44.
 Lehngüter II 82. IV 323.
 Lehnzäpfer II 85. III 288.
 Leichenpredigten IV 259.
 Leichenschmaus I 209. III 276.
 Lemmen III 311. IV 328.
 Leopold I., Kaiser II 74. 108.
 133. 152.
 249. 253.
 " II., " III 49.
 " Erzherzog I 92.
 Leopoldisches Bild von Jülich I 13.
 154. II 305. IV 64. 267.
 Lessing III 44.
 Liber collatorum IV 276.
 Liber valoris IV 275.
 Licentsteuer II 139. 145. 161.
 169. 180. III 6.
 Lich III 111. IV 301.
 " Kirche IV 309.
 Lichtmeß I 122. 166.
 Lille IV 274.
 Limburg, Herzöge IV 289. 296.
 320.
 Limiten I 278. 286.
 Lindenberg I 199. II 170.
 218. 223. III 53. 70.
 Linnich I 192. 212. 248. 251.
 268. 280. II 41. 101. 270.
 III 53. 64. 188. 327.
 IV 125. 234. 245.
 Lingenich I 198. 237. II 193.
 286. IV 46. 47. 156. 287.
 v. Loen, Herren zu Heinsberg
 IV 303.
 Lohn I 79. 242.
 Lorscheck II 259. 286. IV 17.
 47. 287.
 Lothringen IV 286.
 Lothringische Einlagerung I 147.
 Lotterie III 71.
 Louvois II 92. 102. 113. 115.
 Lucherberg IV 293.
 Ludwig der Bayer, Kaiser I 197.
 283.
 Ludwig XIV. I 156. 160.
 II 25. 72. 115.
 132. 156. 158.
 IV 39.
 " XV. III 15.
 " XVI. III 48.
 " XVIII. III 141.

- Lühowsche Freischar III 137.
 Luneville III 111.
 Lupusbrüder IV 100. 311.
 Lutherische Gemeinde IV 232.
 258.
 " Kirche IV 258. 267.
 v. Lyebeck f. Gouverneure.
- M**ädchenschule I 39. 55. 66.
 87. 200. II 221.
 234. IV 89.
 " höhere (der Sepul-
 chrinerinnen)
 IV 82. 89.
 " der Elisabethiner-
 innen IV 119.
- Märkte I 118. 124. 137. 154.
 Magistrat I 203. II 222. III 258.
 267. IV 259. 261.
 Mahr I 289. IV 300.
 Mairbaum, Mairn = feigen, Mair-
 läuten II 311 f. IV 259. 260.
 Mairstrich IV 45.
 Malvaser f. Wein.
 v. Manderscheid II 307. IV 304.
 320.
 Manngericht II 308.
 Manngut und Mannkammer
 II 293.
 Mannheim II 113. 122. 180.
 302. III 42. 86.
 mansus, Hufe I 282.
 mar I 274.
 Maria Anna, Königin von Spa-
 nien II 133. 224.
 Maria Theresia II 181. 185.
 III 15. 46.
- Maria Anna Luise von Toskana
 II 224.
 Marie Luise III 129. 132.
 Markgenossenschaft II 283.
 IV 292.
 marktgebig IV 311.
 Marktplatz I 10. 243. III 263.
 Marktmeister I 115. 201.
 Marlborough II 146. 151.
 Maße, Fruchtmaße I 235. 270.
 IV 329.
 " Weinmaße I 116. 213.
 286.
- Matraken III 290.
 Matrikel (Steuerrolle) II 82.
 matricularii IV 307.
 Matronensteine II 299. 301.
 317.
 Mattencot I 6. 80. IV 119.
 Maximilian I., Kaiser I 130. 132.
 IV 21.
 " II., " II 315.
 " Herzog, (Kurfürst) von
 Bayern II 23. 153.
 Max Emanuel, Kurfürst von Bay-
 ern II 133. 135. 152. 157.
 182.
 Maximilian Joseph, Kurfürst von
 Bayern
 III 4. 41.
 " " Kurfürst (Kö-
 nig) von Bay-
 ern III 113.
 Maximilian Heinrich, Kurfürst
 von Köln I 262. II 61. 74. 111.
 Maximilian Franz, Kurfürst von
 Köln III 64.

- Medizinalordnung III 265.
 Melaten s. Siechen.
 Mendelstag, Mendelplätze II 11.
 IV 69.
 Mercator, Gerardus I 28. 33.
 mercenarius IV 308.
 Merken I 242. IV 26. 292.
 v. Merode I 275. IV 26. 83.
 84. 303.
 Merzsch I 212. 282. 289.
 II 294. III 99. 111.
 121. IV 104.
 „ Kirche IV 306.
 Messerziehen III 275.
 v. Metternich zu Müllenark II 250.
 IV 26. 43. 46.
 Militärbudget I 102. II 138.
 164. 170. 176. III 10.
 Miliz II 80. 87. 105. 129.
 170. IV 180.
 Soldaten treiben Handwerke
 und Gewerbe I 115. II 106.
 III 270.
 Beweibte Soldaten II 90.
 Kartenspiel verboten III 290.
 s. Landsknechte, Hoffschützen,
 Wehrpflicht, Musterung.
 Missionen II 214.
 Mosbach, Grafen IV 291. 296.
 Montag (blaue) III 288.
 Moras s. Wein (Kräuterwein).
 Nordbrenner I 6. II 117. 129.
 306. IV 265.
 Mühlen II 283. 284. III 121.
 293. IV 13.
 s. Stadtmühle, Speckmühle,
 Follmühle.
- Mühlenrecht s. Stadtmühle.
 Mühlenweg II 220. 285. III 328.
 IV 49.
 Mühlheim I 247. III 293.
 Müllenark IV 26. 293. 299.
 301.
 s. Metternich.
 Mündt I 233. 242. IV 99.
 „ Kirche IV 99. 310. 312.
 Münstereifel I 77. 123. 192.
 II 114. 118. 169. 216.
 III 166. 170. 184. IV 118.
 129. 192. 260.
 Münz III 111. IV 99. 319.
 Kirche IV 312. 318.
 Münzsorten s. Geld.
 Musikalisches Amt IV 89.
 Musterung (Aushebung) IV 182.
 v. Mylius I 276. III 106.
 IV 32. 48.
- N**agel, an den N. hängen IV 211.
 Nantes III 50.
 Napoleon III 93. 109. 120.
 129. 143. 245. IV 222.
 Napf (Haus) IV 60 s. 232.
 Nationalfeste (französische) III 107.
 114. 127.
 Nepotismus III 260.
 Neujahr I 94. 103. 137. 141.
 152. II 189. 316. III 108.
 Neuß I 77. 150. 252. II 74.
 114. 186. III 111. IV 85.
 Neutralität II 237. III 49.
 Nickel (Familie) I 232. II 12.
 III 260. IV 44. 81. 83.
 85. 111. 125. 166. 238.

- Nickel, Goßwin, Jesuitengeneral
 II 15. 30. 42. 44. 51.
 68. IV 157. 167.
- Nideggen I 26. 192. 236.
 253. 256. 283. 294.
 II 102. 149. III 118.
- Niederländer in Jülich s. Ge-
 neralstaaten.
- Niederzier I 294. II 257. IV 273.
- Nierstein I 197. 289. II 259.
 274. III 54. IV 36. 267.
- Nörvenich II 297. IV 27. 291.
- Normaljahr IV 236. 257.
 nullani I 29.
- Numerieren der Häuser III 294.
- Nytt von Birgel I 198. IV 12. 24.
- O**bbendorf I 280. 291. IV 299.
 obedientia IV 315.
- Oberquartier — Unterquartier
 III 171.
- Oberst eines Regimentes II 125.
- oblatio IV 295.
- Ölmühle s. Mühlen.
- Oßermann (Küster) I 49. 201.
- v. Olmiffen gen. Mülstroe II 78.
- Ösning, Öslingsdistrikt IV 282.
 290 f.
- Oßenrath III 111. IV 105.
- Overbach I 212. III 296.
- P**aar (Korn) IV 3. 311.
- Päpstliche Monate IV 277. 284.
- Paffenlich IV 301. 310.
- v. Palandt I 163. 198. 221.
 IV 87. 278. 320.
 s. Gouverneur.
- Paludanus, Rektor I 64. 264.
 IV 328.
- Papagei (bei den Schützen)
 IV 136. 139.
- Papiergeld s. Bank.
- Papiermühle II 284.
- Pappenheim IV 37.
- Paradies, Kloster zu Düren I 35.
 III 338.
- „ Gefängnis im Schlosse
 III 305.
- „ s. Häusernamen.
- Parlamentarismus II 164. 318.
- Particularschule s. Schule.
- Pasqualini I 7. 9. 20. 40. 60.
 240. 243. 247. II 33.
 303. IV 163. 328.
- Passanten, Passantenhaus IV 116.
 121. 127. 131.
- Patronat IV 276.
- Patrone I 247.
- Patteren bei Aldenhoven I 212.
 242. 262. 281. 285.
 II 293. III 322.
 IV 247. 288.
- „ bei Merich I 281. 285.
 II 294. III 111.
- Patternhäuschen II 237.
- pegeln I 115. 212.
- Pelman (Familie) II 273. III 325.
- Personat IV 318. 321. 322.
- Petch IV 292.
- Pest I 104. 200. II 224. III 266.
 IV 113. 152 f. 155.
- Petternich I 127. 186. 272.
 283. 285. II 282. III 254.
 328. IV 273. 284. 308.

- Petternich Kapelle IV 106.
 Petternicher Reiche I 127.
 Pfalz II 111. (Verwüstung) II 113.
 122. (Ende) III 113.
 Pfalzgrafen IV 294.
Pfarrkirche I 13. 21. 23. 25.
 27. 50. 54. 194. 261.
 293. II 4. 309. III 89.
 282. IV 3. 22. 104. 160.
 270 f.
 Kirchenpatron I 27. IV 275.
 Altäre I 195. III 271.
 IV 25. 275. 278. 282.
 Glocken I 263.
 Baupflicht I 262. IV 275.
 Pastor I 40. 195. 261. 262.
 IV 3. 104. 230. 278 f.
 Pfarrhaus I 27. 40. IV 278.
 f. Baptisterium.
 Pfenningsgeld, Pfenningsmeister
 III 255. 293. IV 99.
 Pferdstränke III 281.
 f. Grafenweiher.
 Pflaster I 10. 225. 244.
 Porzenglocke I 50. 264. II 314.
 IV 186.
 Philipp IV., König von Spanien
 I 157. II 73. 132.
 Philipp V. König von Spanien
 II 134. 157.
 pictura I 285.
 Pier I 212. 262. IV 26. 273.
 Kirche IV 289.
 Pioniere II 100.
 Pithan f. Gouverneur.
 Pius VII., Papst III 114. 126.
 Platz I 120.
- Polizei-Ordnung I 116. 207.
 210. 224. III 274.
 " Direktor III 287.
 Polyglotus, Rektor I 32. 83.
 265.
 Pontinus, Schöffenfamilie I 202.
 II 33. 250. 257. III 322.
 IV 84. 177.
 Possidierende I 92. II 281.
 IV 34. 168. 232. 281.
 Post, spanische I 130.
 kaiserliche III 307.
 Postvertrag 1743 III 312.
 Postverwalter III 309.
 Postsekretäre II 144. III 316.
 Postillon I 133.
 Briefträger III 316.
 Postkarre III 310.
 Posthaus III 310. 311.
 Postzeitungen III 308.
 Postgeld, Briefporto I 131.
 133. 135. III 316.
 Postboten (städtische) I 128.
 III 313.
 Präbende = Provende I 200. 290.
 IV 23. 103. 124. 127. 297.
 Prädicanten IV 4.
 Präsekt bei der Particularschule
 I 30. 69.
 " bei den Jesuiten II 199.
 " bei der französischen Ver-
 waltung III 110.
 Präsentationsrecht IV 276.
 Präsenz (praesentia) I 196. II 48.
 III 338.
 Pranger I 106. 221. III 269.
 Predigerhaus IV 4.

- Preise des Landes II 176. 235.
 318. VI 318.
 „ der Häuser I 41. 60. II 176.
 228. III 306. IV 34.
 „ der Lebensmittel zc. I 62.
 117. 287. 294. II 97.
 130. 176. III 140.
 Privat (privé) I 253.
 Privilegien der Stadt I 183.
 Proff, Schöffenfamilie II 160. 192.
 194. 250. 262. III 212.
 299. 319.
 Promenade III 271.
 Provende f. Präbende.
 Provisionalvergleich von 1621
 IV 281. 306.
 Provijoren der Schule I 68.
 „ der armen Studenten
 I 79.
 „ der Hausarmen
 IV 101. 107.
 Prozeffionen I 47. 122. II 7.
 65. 233. III 101. 103. 114.
 127. 275. 286. IV 150.
 156. 200. 221. 259.
 f. Gottestracht.
 Prüm, Abtei, Güterverzeichnis
 I 280. IV 301.
 Pumpen II 190. IV 88.
 Pyrenäischer Friede I 157.
Radergeld f. Geld.
 Raiz von Frenz I 143. III 70.
 IV 305.
 Rat f. Magistrat.
 Ratstag I 204.
 Ratsdiäten III 271.
 Rathaus I 13. 59. 202. 245.
 II 18. 21. 193.
 III 147. 152. 262.
 „ Glocke I 217. 245. 246.
 f. Archiv.
 Ration (Hafer, Heu) II 92. 191.
 Raubritter I 273. II 306. IV 324.
 Rauchhühner III 293.
 Redinghovensche Sammlung
 II 303. III 321.
 Reducierte, reformierte Offiziere
 II 175. IV 212. 251.
 Reformierte Gemeinde IV 232.
 258.
 Kirche III 28. IV 258.
 264.
 Reichsarmee II 81. 96. 170.
 v. Reifferscheid I 273. II 306.
 Reinigungseid II 309.
 Rektor (geistliches Amt) IV 15.
 „ f. Schule.
 Religionsvergleich von 1672
 I 87. IV 257. 263. 283.
 Remigius I 120. IV 289.
 Residenz f. Jesuiten.
 Residenzpflicht IV 276.
 v. Reuschenberg I 93. 197. 275.
 II 22. 179. 304. 310.
 III 296. IV 32. 63. 87.
 165. 280. 326. 329.
 Revolution, französische III 47.
 IV 248. 264.
 Rezepte IV 50.
 Rheinbau (zu Düsseldorf) II 125.
 III 83.
 Rheinbund 1658 II 155.
 „ 1806 III 113.

- Ribuarier I 279. IV 270. 292.
 301. 329.
 Richelieu III 27.
 Ritterschafft, Pflichten und Vorrechte
 II 82. 85. 99. 104. 168.
 IV 142.
 v. Riß II 261. 274. IV 61 f.
 84. 280.
 de la Roche, Stadtkommandant
 III 24. 148. 201. 311.
 IV 213.
 roben (= pegeln) I 212.
 Rödingen I 127. 134. 212. 237.
 272. 283. II 295.
 301. III 111. IV 307.
 Kirche IV 307.
 Römer, Schuttheiß I 43. 195.
 II 291. IV 26. 61.
 Römische Altertümer I 252.
 292. II 299. 301. III 131.
 IV 50. 317.
 Römische Kastell f. Jülich.
 Roer f. Rur.
 Romanei f. Wein.
 Rosenkranz-Orden III 297.
 Rosenmontag II 312.
 Roßmühle II 284.
 Rottzehnte II 236. IV 24.
 Rüdler III 96. 102. 238.
 Rur, Name I 14. IV 140. 292.
 Rurschiffahrt I 42. 117. 217.
 Fischerei in der Rur II 235.
 IV 44.
 Rurbrücke I 13. 154. III 53.
 74. 128.
 Rurtaferne f. Kasernen.
 Ryswyck II 126. 249. 257.
- Sacrente IV 287.
 Sakramentierer IV 229.
 Salgut I 283.
 Salm, Graffschafft II 307.
 Salme in der Rur I 288. 295.
 IV 45.
 St. Rebilien, Sinter Bilgen
 I 262. III 278.
 Sartorius (Stiftung) I 78. 172.
 II 216. III 271.
 Scharfrichter I 221. II 304.
 IV 296.
 Schatz (Mai- und Herbstschatz)
 I 184. II 171. 292.
 Schenkern I 169. 275. IV 32.
 164. 328.
 Schießbahn I 104. IV 162 f.
 Schlachthaus I 209. III 268.
 Schlächter I 114.
 Schlavanten f. Slavanten.
 Schleiden (Graffschafft) IV 246.
 247. 330.
 Schloß I 13. 16. 21. 169. 246.
 II 193. 305. 315. III 39.
 290. 331. IV 25. 328.
 Schloßkaplan I 171. II 6.
 192. III 281. IV 72.
 Schloßschulmeister I 171.
 Schloßplatz I 25. III 40.
 schnäuen III 31.
 Schöffen I 203. III 255. Rang
 IV 156. 260.
 Schöffengeflechter zu Jülich
 III 260.
 v. Schomberg II 118.
 Schophoven II 20. IV 293.
 300.

Schram, Familie II 33, 193,
194, 219, 236, 250, 251.
III 325, IV 304.

Schrick IV 44.

Schrove II 218.

Schule.

1. Lateinschule I 37, 55.

201, II 217, IV 146.

2. Particularschule I 27, 34.

171, 200, 264.

Name I 30, II 320.

Stiftungsurkunde I 48.

Lehrplan I 70.

Muttersprache I 69.

Unterrichtsstunden I 69, 71.

Deffamationen und Disputa-
tionen I 70.

praefecti I 69.

nullani I 29.

Freie Nachmittage I 268.

Comoedia s. Theater.

Programm I 76.

Bibliothek I 269.

Rektoren I 264, IV 328.

s. Paludanus u. Polyglopsius.

Lehrer I 76, 264, 281.

II 313, IV 327.

Gehälter der Lehrer I 57.

178, IV 327.

Schülerzahl I 77, II 39.

Schüler (namhafte) I 267.

II 213.

Schulhaus I 66, 173, II 44.

III 176. (Öfen in den

Klassenzimmern) 185.

claviger I 269, III 179.

Rektorhaus I 66, II 43.

Schulgeld I 56.

Schulrechnungen I 57.

3. Jesuitengymnasium.

Inspektion der Particular-
schule II 10.

Vertrag, Übertragung der
Schule II 31.

Eröffnung des Gymnasiums
II 195.

Ratio studiorum (Lehrplan)
II 196, 204.

Muttersprache II 198.

III 228.

Unterrichtsstunden II 210.

Vormittagsunterricht II 206.

Deffamationen und Disputa-
tionen II 201.

Academien, affixiones II 201.

aemuli, censores, magistratus
II 201—205.

Prüfungen und Versekung
II 200.

Preise (praemia) II 241.

Freie Nachmittage und Ferien
II 199, 210.

Präsesen und Lehrer (profes-
sors, magistri) II 197.

199, 211, III 164.

Schülerzahl II 196, 215.

250, III 232, 233.

Protestantische Schüler bei den
Jesuiten II 210.

Schulgeseze II 200.

Schulzucht II 202, 204.

III 157, 160.

corrector (Prügelknecht)

II 35, 206.

- Leistungen der Jesuitenschule
III 160. 225 f.
- Schuldrama s. Theater.
- Programme II 243. III 199.
- Bibliothek II 199. III 169.
4. Kongregation (Ersjesuiten)
III 166.
- Wiedereinrichtung des Gym-
nasiums III 169.
- Hausordnung der Kongrega-
tion III 182.
- Administrationsrechnungen
III 181.
- Studium der Philosophie
III 183.
- Verfall der Zucht III 196.
5. Die Schule zur franzö-
sischen Zeit III 238.
- Untergang der Schule
III 242.
- s. Trivialschule.
- Schultheiß I 190. 201. 203.
207. 208. III 255.
- Schützenbruderschaft s. Bruder-
schaften.
- Schutz- und Schirmhafer III 293.
- Schwarzenberg I 275.
- Schwedenchanze I 252. III 139.
- Schweid II 286.
- Schwemnteich s. Grafenweiher.
- Sebastiani III 135.
- Seelenbuch I 52. IV 2. 103.
- Seft I 276. 290.
- Selgersdorf IV 10. 27. 298.
Kirche IV 298.
- Selgenbusch IV 10. 13.
- Send IV 211. 228. 281. 322.
- Seugel, Schöffenfamilie I 10. 95.
172. 190. II 13. 22. 291.
III 260. 298. IV 58. 61.
127. 164.
- Sepulchrinerinnen II 5. III 35.
159. IV 78 f.
131.
- „ Kirche I 13. IV 87.
- Settericher Haus III 296. IV 34.
113. 240. 328.
- Sevenich IV 298.
- Sibelius IV 234.
- Sicherheitscorps III 72.
- Siechenhaus II 109. IV 109 f.
- v. Siegen II 79.
- Siegfried von Westerburg, Erz-
bischof von Köln I 22. 127.
194. II 19. III 283.
- Siel IV 291.
- Siersdorf I 144. II 292. 296.
IV 306.
Kirche IV 322.
- Simonius s. Nitz.
- Sintel III 288.
- Slavanten II 234. 302. III 262.
IV 1.
- Sobieski, König von Polen II 97.
110. 135.
- Sodalitäten s. Bruderschaften.
- Soldaten s. Miliz.
- Sombornshof II 220.
- Sonnenwendfeste s. Frühlingsfeier.
- Sonntagsheiligung III 275.
- Soubise III 24.
- Sourdis II 114.
- Spanier in Jülich s. Gouverneure
und spanische Post.

Spanische Lunette f. Festung.
 spatamentum IV 16.
 Specke, Speckmühle II 284.
 III 328, IV 25, 38.
 Specificatio (Selbsteinschätzung) 1670
 II 284.
 „ der Jesuiten II 9, 220.
 Speckkammer II 305.
 Speisen II 11, 209, IV 69,
 93, 199.
 f. Küchenzettel.
 Speziesthaler II 227.
 Spiel I 242, II 295, III 111,
 Kirche IV 296, 298, 308.
 Spiele (Karten, Würfel etc.) I 109,
 III 290, 335, IV 209 f.
 „ bei den Jesuiten II 208.
 Spielgraf III 276.
 Spinola I 96, 145, 170.
 Spleißkalle IV 13, 329.
Sprachliches.

Konsonantenwandel:

ff = x, chs I 14.

tz = ts I 295.

cht = ft III 335.

nd = n⁹ IV 314.

Vokalwandel:

a — o I 231, III 332.

e — a I 285, III 332.

i — e I 233.

eu = ö, ü III 329, 332.

Orthographie:

u, geschr. v, v geschr. u I 48.

Dehnungs -e, -i I 48, 219.

Dehnungs -h III 332.

Häufung der Konsonanten
 I 219.

Rußl. Gesch. IV. Die Klöster.

Große Buchstaben III 332.
 c oder t, c, t oder z in den
 Fremdwörtern III 337.
 Umlaut I 218, III 332.
 Starke und schwache Dekli-
 nation III 333.
 Bedeutungswandel III 333.
 Verschollene Wörter I 208,
 269, 274, 284, II 149,
 III 334, IV 327—330.
 Sprachrichtigkeit — Sprachdumm-
 heit III 336.
 Lateinische Sprache durch die fran-
 zösische verdrängt II 127.
 Staaten f. Generalstaaten.
 Stadtaccisen f. Accisen.
 Stadtbarbier I 105, III 271.
 Stadtboten f. Boten.
 Stadtbrauhaus I 116, 209, 215.
 Stadtbienen I 47, 201.
 Stadthirten I 106.
 Stadtkaplan III 281, IV 281.
 Stadtmedikus I 105, III 265.
 Stadtmüdder III 25.
 Stadtmühle II 283, IV 39.
 Stadtprotokolle I 45, 61, 202,
 III 67, 86, 100.
 Stadtrechnungen I 45, 190,
 194, III 270, IV 241.
 Stadrentmeister I 45, 190,
 III 265.
 Stadtschreiber I 205.
 Stadtschultheiß f. Schultheiß.
 Stadtsiegel I 193.
 Stadstier I 106, IV 279.
 Stadtsyndikus I 205, III 264.
 Stadteich I 222, IV 10, 108.

- Stadthore I 248.
 Bongartsthor I 248.
 Dürener Thor I 9. 25.
 Düsseldorfser (Düster) Thor
 I 9. 25. 249.
 Kölner Thor (Neuthor) I 9.
 11. 25.
 Rurthor (das alte = Gegen-
 turm) I 9. 11.
 „ (das neue = Nache-
 ner Thor) I 14.
 Landesregister III 106.
 Steinstraß I 212. III 111. 309.
 Steinweg f. Pflaster.
 Stempelpapier II 141. 161.
 Steprath, Familie II 236. 258.
 III 186. 326. IV 75.
 Stetternich I 100. 128. 186. 195.
 284. II 139. 223.
 III 88. 111. 188.
 308. IV 273. 328.
 „ Kirche IV 285.
 Steuern I 184. 188. II 82.
 104. 139. 142. 169.
 III 6. 272.
 Steuerfreiheit der Ritterbürtigen
 II 82. 99. 168.
 IV 142.
 „ der geistlichen Gü-
 ter I 239. II 82.
 „ 12jährige, der neu-
 gebauten Häuser
 II 111.
 Steuerverweigerung II 174.
 Stift I 26. 253. 293. III 101.
 280. IV 240.
 Die alten Statuten I 254.
 Die neuen Statuten I 259.
 Kanonikalhäuser I 27.
 III 281.
 Kapitelsrechnungen I 260.
 Kapitelskreuz III 284.
 Vikaricen beim Stift
 IV 281. 330.
 Aufhebung des Stiftes
 III 115. 284.
 f. Dechanten.
 Stof IV 295.
 Stolberg IV 245.
 Strafen (Härte derselben) III 256.
 Straßennamen I 221. III 300.
 Beherstraße III 301.
 Boockgasse I 107. 223. III 301.
 Bongartstraße I 25. 224.
 Düsseldorfser Straße I 25.
 Grünstraße I 107. 233.
 III 303. IV 108.
 Herrenstraße III 301.
 Judenstraße I 174. 223.
 III 303. IV 108.
 Kirchgasse I 41. 225. III 303.
 Kölner Straße I 10. 222.
 III 301.
 Marktstraße I 12. III 301.
 Raderstraße I 25. 107. 223.
 III 303.
 Rurstraße, große I 8. 10.
 III 300.
 „ kleine I 8. 10.
 222. III 300.
 Schemmeggasse (Königgasse)
 I 126. III 302.
 Stiftsherrenstraße I 27.
 III 301.

- Straßenbeleuchtung I 245.
 III 262.
 Straßenreinigung I 243. III 307.
 Streichbäume II 290. IV 328.
 Strohmann I 167.
 Subsidien II 95. III 18.
 Suppe I 208. IV 32. 93.
 Syndikus (beim Landtag) III 259.
 f. Stadtsyndikus.
 Syndicus apostolicus IV 75.
 Synode, bischöfliche IV 282.
 " in der evangelischen Kirche
 IV 233. 262.
Tabak I 208. II 141. 209.
 III 183. 292. IV 212.
 Tabakrauchen verboten III 183.
 Tabaksmonopol III 292.
 Tafelgut IV 99.
 termini IV 4.
 Teß I 196. II 77. 82. IV 44. 278.
 Kirche IV 297.
 Teuerung 1698 II 130.
 1709 II 154.
 1817 III 144.
 Theater bei der Particularschule
 (comoedia) I 72. 269.
 " bei den Jesuitenschulen
 II 238. III 5. 214.
 216 f.
 " zu Mannheim III 43.
 " zu Düsseldorf III 44.
 Thee I 208. II 209.
 Thermometer IV 49.
 Tilleffensche Chronik II 148.
 244. 271. III 32. 40.
 162. IV 139.
 Tiz I 212. III 97. 111.
 " Kirche IV 296. 298.
 Trankbier, Trankwein I 209.
 Trivialschule I 30. 37. 175.
 II 66. III 186. IV 89.
 Truthähne I 166. 170.
 Tuchhalle I 119.
 Tuchorten I 208. 270. III 334.
 Tümpel I 258. IV 3.
Überbürdungsfrage bei den Je-
 suitenschulen II 206.
 Uhren I 216. 246. 261.
 Uhr-Stunde III 288.
 Umlautsbezeichnung f. Sprach-
 liches.
 Unterherrschaften II 82.
 Ursulaſtift I 21. 261. III 284.
 IV 3. 272. 289.
 v. **B**etrade gen. Meuter (Vogt)
 IV 148.
 verbedingen II 288. III 335.
 Verehrungen I 76. 93. 96. 97.
 146. II 98. 100. 103.
 115. 315. III 180. 195.
 Verkündigungen in der Kirche
 I 61. IV 220.
 Versailles III 15. 17.
 Verſchlag II 84.
 vespere, Zeitbeſtimmung II 240.
 Veteranen III 116. 142.
 vicecuratus IV 277.
 Vielhaber f. Polyglopius,
 Vier Gerichte um Düren II 87.
 297. IV 27.
 Vierteilen II 156.

- Bifar IV 276.
 v. perpetuus IV 277.
 bei den Stiften IV 297.
 villa (fränkische) I 283.
 Birmund von der Meerßen
 f. Gouverneure.
 " , Alvera und Odilia
 v. B. IV 78. 80. 82. 85. 86.
 Birneburg IV 320.
 Bogelsang I 102. IV 9.
 Bogelschießen IV 191.
 Bogt I 250. II 292. IV 296.
 303.
 Schirmvogt (advocatus) bei den
 Stiften IV 296. 302.
 Bogtmeier (zu Aachen) II 14.
 III 40.
 Voltaire III 43.
 Borlauf I 124. III 270.
 vrogen II 288.
 vurf I 183.
- W**aib I 235. IV 144. 151.
 v. Walenburg (Weibbischof) II 61.
 Wallfahrten (nach Aldenhoven,
 Düren, Kevelaer zc.) I 288.
 II 106. 148. III 127.
 269. IV 67. 150.
 Walram, Erzbischof von Köln 1284.
 Wasenmeister III 266.
 v. Wassenberg (zu Vorsbed) II 276.
 III 95. IV 47. 221.
 Wege f. Fluren.
 Instandhaltung III 307. 314.
 Wegegeb I 207. III 310.
 Chaussees III 314.
 Barrieregeb III 314.
- Wegekommissar III 307.
 Wegewärter III 315.
 Wegweiser III 307.
 Wehre (Stiele) I 288. 295.
 Wehrmeister, Wehrmeisterei
 II 84. IV 46. 290.
 Wehrpflicht I 185. III 79.
 IV 182 f.
 Weidenbach (zu Köln) III 197.
 Wein, Sülicher zc. I 211.
 " spanischer und griechischer
 I 98. 212. 276.
 Franzenwein, Hunzwein
 I 98. 276.
 Zucker- und Kräuterwein
 I 98. 286.
 Weinaccise I 211. 214. III 271.
 Weinbau I 211. 279. 285.
 IV 43. 279.
 Weinkauf I 126.
 Weinmaße f. Maße.
 Weinverkauf, Weinzapf I 115.
 266. II 187.
 IV 61. 144. 197.
 " der Geistlichen
 III 155.
 Weinsberg (Buch W.) I 213.
 Weisweiler II 82.
 weiße Freitag I 250.
 Weldorf I 212. 242. 282.
 II 292. 294. III 111.
 Kirche IV 306.
 v. Werth, Johann I 141.
 Westfälischer Friede I 150.
 IV 257.
 Weher (Wierus) I 13. 105.
 251. 268.

Weyer, Schultheiß I 100. 190.

II 12. IV 247.

Weyerstraß, Schultheiß II 33.

IV 164.

Widemhof IV 278.

Wiedertäufer I 75. IV 4. 229.

Wilhelm I., Kaiser II 78. III 252.

Winkel (Kramladen) II 227.

Wippe I 101.

Wirtshäuser IV 98.

Wolfskauf II 109. 287.

v. Wonsheim I 96. 275. II 1.

Wucher III 304.

Behute, große und kleine IV 275.

Abshaffung III 106.

Behrungen I 201. II 316.

III 276.

Zeitung f. Postzeitung.

v. Zewel IV 125. 325.

Zielochse III 274.

Zigeuner II 155.

Zimt (Kaneel) f. Gewürze.

Zopp f. Suppe.

Zuchteber und -stier IV 278.

Zuchthaus III 9.

Zünfte f. Bruderschaften.

Aufhebung III 106. 288.

Grafen und Herzöge von Jülich

f. Stammtafel III 339.

Wilhelm I. (1147—1168)

IV 296.

„ II. (1168—1207)

II 296. IV 291. 322.

„ III. (1207—1219)

II 296.

Wilhelm IV. (1219—1278)

I 21. 127. 283. 291.

II 19. 296.

Gen. Richardis von Limburg

(1278—1283).

Walram (1283—1297) I 23.

242. II 20. 172.

Gerhard (1297—1328) I 187.

283. II 297.

Wilhelm V. Graf, Markgraf

= Wilhelm I. Herzog (1328

bis 1361) I 197. 284. 291.

294. II 172. 318. IV 45.

135. 322.

Wilhelm II. (1361—1393)

I 247.

Wilhelm III. (1393—1402)

I 192. 247. IV 9. 13.

303.

Reinald (1402—1423) I 111.

183. 248. II 20. IV 135.

Wolff (1423—1437) I 188.

Gerhard (1437—1475) I 248.

II 306. IV 17.

Wilhelm IV. (1475—1511)

15. 188. IV 9. 27. 143. 304.

1. Gemahlin Elisabeth von Nassau

IV 9. 27. 304.

2. Gemahlin Sibylla von Bran-

denburg IV 19.

Johann (1511—1539) I 5.

27. 188. IV 148. 227.

Wilhelm V. (1539—1592) 15.

27. 88. 188. IV 148. 229.

Gemahlin Maria von Osterreich

I 5. 32.

Kinder I 64. 89.

Johann Wilhelm (1592—1609)

I 64. 90. 188.

Gem. Jakobe von Baden I 90.

Antoinette von Lothringen

I 169. IV 33.

Wolfgang Wilhelm (1614 bis

1653) I 89. 151. 168. 189.

II 7. 23. 170. IV 35.

55. 232. 241.

Gem. Magdalena von Bayern

I 170. II 23.

Philipp Wilhelm (1653—1690)

I 152. 156. 161. II 26.

74. 111. 119. 181. 313.

IV 216. 254.

Gemahlinnen und Kinder II 96.

112. 121. 183. 185. 225.

Johann Wilhelm (1679 hzw.

1690—1716) II 104. 108.

121. 158. 222 f. IV 33.

179.

Gemahlinnen II 108. 225.

Karl Philipp (1716—1742)

II 121. 160. 182. 195. 236.

1. Gemahlin II 121.

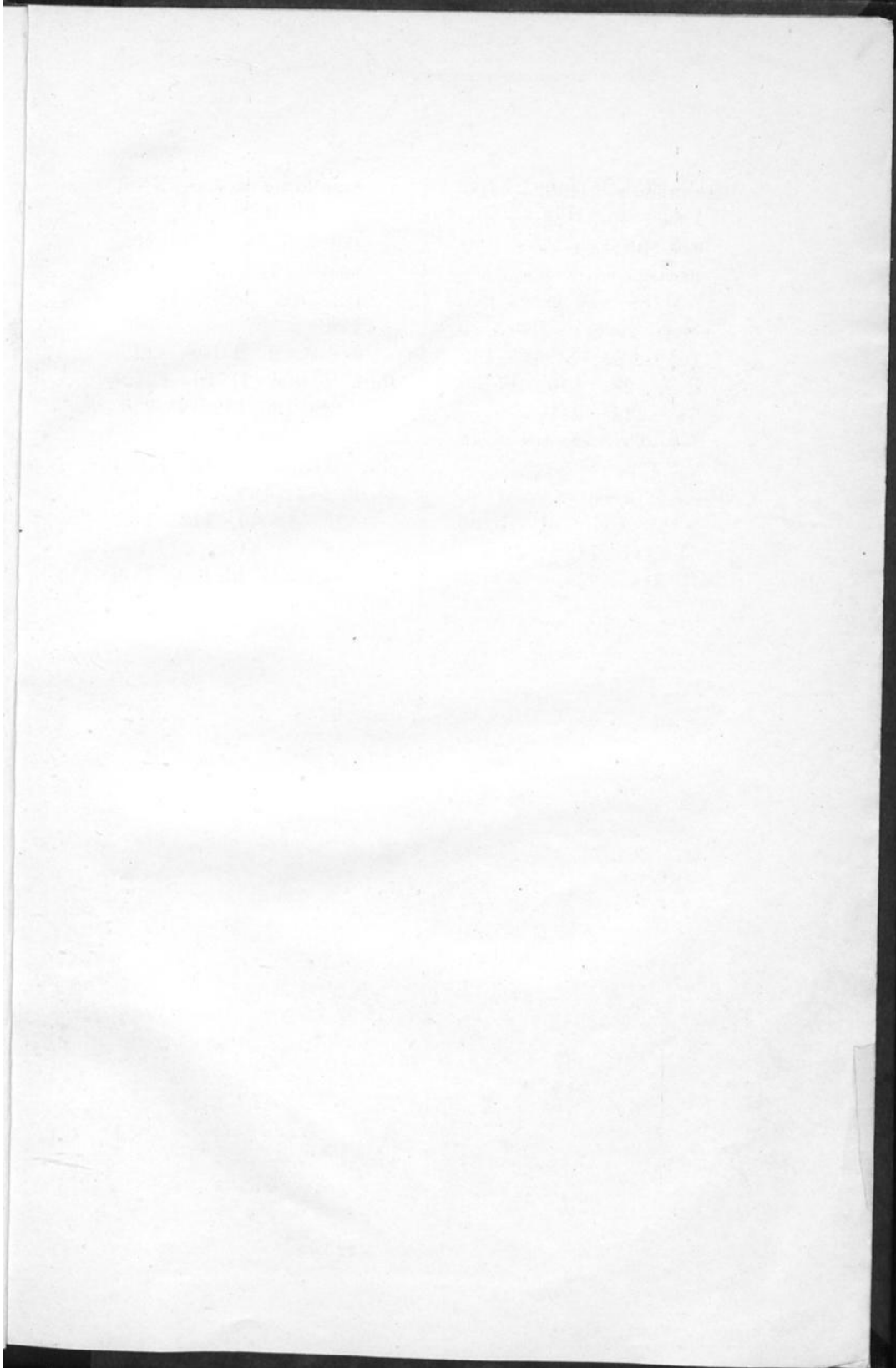
Karl Theodor (1742—1799)

II 182. 185. III 1. 18.

43. 46. 49. 112. 157.

258. IV 41.

Gemahlinnen III 1. 6. 113.



Johann Sebastian (1682-1750)
I 61, 80, 158
Georg Johann von Zedler
Hilfswörter von Zedler
I 100, IV 204
Wolfgang Zedler (1614-1685)
1558, 159, 161, 168, 180
II 7, 22, 170, IV 35,
55, 239, 241
Georg Zedler von Zedern
I 170, II 28
Philip Zedler (1679-1769)
I 152, 159, 161, II 30,
74, 111, 119, 181, 313,
IV 216, 251

Georg Zedler (1679-1769)
112, 131, 153, 155, 237,
158
Georg Zedler (1679-1769)
1690-1716, II 101, 108,
131, 159, 237, IV 30,
170
Georg Zedler (1679-1769)
Hart. Zedler (1716-1742)
II 131, 159, 158, 168, 238,
I, Geogr. II 191
Hart. Zedler (1742-1793)
II 132, 159, 161, 15,
43, 45, 49, 119, 152,
258, IV 41
Georg Zedler (1742-1793)
II 1, 6, 113

